

U. Meyer

Die deutsche Post im
Weltpostverein und im
Wechselverkehr.
Erläuterungen zum
und zum Handbuch für
den Wechselverkehr

Die deutsche Post

im Weltpostverein und im Wechselverkehr.

Erläuterungen zum Weltposthandbuch und zum Handbuch
für den Wechselverkehr.

Von

A. Meyer,
Postrat.

Zweite, vermehrte und veränderte Auflage.
nach dem Stande vom 15. Juli 1908

bearbeitet von

S. Herzog,
Ober-Postinspektor.



ISBN 978-3-662-24185-1 ISBN 978-3-662-26298-6 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-26298-6

Dorwort zur ersten Auflage.

Ein Vierteljahrhundert ist vergangen, seitdem der erste General-Postmeister des neu errichteten Deutschen Reichs die Gründung des Weltpostvereins vollendete und dem Verkehr unter den Völkern des Erdballs einen ungeahnten Aufschwung schuf. Während das Reichs-Postgebiet im Jahre 1874 nur rund 122 Millionen Sendungen mit fremden Ländern austauschte, war diese Zahl im Jahre 1899 auf rund 584 Millionen Sendungen, also auf etwa das Fünffache, angewachsen. Die mäßigen Vereinstagen, die bedeutende Entwicklung des deutschen Handels und der deutschen Industrie sowie der Erwerb der deutschen Schutzgebiete und die fortschreitende Einrichtung deutscher Postanstalten in fremden Ländern sind die wichtigsten Ursachen für das mächtige Anwachsen der postalischen Beziehungen Deutschlands zu den fremden Ländern. Einheitliche Grundsätze und einfache Verkehrsformen erleichtern der Postverwaltung die Aufgabe, welche ihr in der Bewältigung des gesteigerten Verkehrs gestellt ist. Für die zur Mitwirkung an dieser Aufgabe berufenen Postbeamten ist es aber eine unerläßliche Notwendigkeit, sich mit den Vorschriften, welche den Postaustausch Deutschlands mit auswärtigen Staaten regeln, eingehend vertraut zu machen. Deshalb ist es durchaus gerechtfertigt, wenn in neuerer Zeit bei den postalischen Prüfungen auf die gründliche Kenntnis dieser Vorschriften erhöhter Wert gelegt wird.

Für das Studium der Bestimmungen über den Verkehr mit dem Auslande stehen den Beamten das Weltposthandbuch, der Briefposttarif und der Paketposttarif zu Gebote. Es läßt sich aber nicht verkennen, daß es für den Beamten schwer ist, auf Grund dieser Werke ohne Anleitung in den Geist der Bestimmungen einzudringen. Bei ernsthaftem Studium wird er auf eine ganze Reihe von Punkten stoßen, über welche ihm die knapp gefaßten Paragraphen des Weltpostvertrags und der zugehörigen Übereinkommen mit den Zollzugsordnungen keine ausreichende Belehrung zuteil werden lassen. Sehr häufig werden für ihn die Fragen offen bleiben, welche Tragweite der betreffenden Bestimmung beizumessen ist, wie sie sich entwickelt hat, welche Gründe für ihre gegenwärtige Form gesprochen haben, und welche Vorteile durch die im Laufe der Zeit eingetretenen Änderungen erreicht worden sind. Ohne solche Erläuterungen werden ihm die Vorschriften nur teilweise verständlich sein und sich seinem Gedächtnisse nicht genügend einprägen. Diejenigen Werke, welche über die erwähnten Fragen Auskunft geben, die Dokumente der Postkongresse und Konferenzen von Bern bis Washington, sind den Beamten, wenn sie

nicht Privatexemplare käuflich erworben haben, in der Regel nicht für den täglichen Gebrauch zugänglich, außerdem aber, da sie in französischer Sprache abgefaßt sind, für die Mehrzahl der Beamten weniger leicht lesbar als ein deutsches Buch. Sie sind auch zu umfangreich, daß ihre Benutzung zu Studienzwecken umständlich ist. Es fehlt also an einem Handbuche, das die oben angeregten Fragen kurz und allgemein verständlich erörtert. Diesen Zweck verfolgt die erste Abteilung des vorliegenden Buches, indem sie an der Hand der Kongreßmaterialien und der sonst vorhandenen amtlichen Quellen sowie einzelner Aufsätze aus dem Archiv für Post und Telegraphie und aus der Deutschen Verkehrs-Zeitung die wichtigeren Bestimmungen des Weltpostvertrags und der zugehörigen Übereinkommen nebst Vollzugsordnungen in dem angegebenen Sinne erläutert. Den Beamten werden bei Benutzung des gebotenen Hilfsmittels die Vorschriften leichter im Gedächtnisse haften, denn bekanntlich behält man eine Anordnung, deren Sinn und Zweck man erfaßt hat, besser als eine solche, die einem nur teilweise verständlich ist.

Die zweite Abteilung des Buches befaßt sich mit dem Wechselverkehr zwischen dem Reichs-Postgebiet einerseits und Bayern, Württemberg und Osterreich-Ungarn anderseits. Erfahrungsgemäß ist die Kenntnis der Bestimmungen über diesen Verkehr unter den Postbeamten wenig verbreitet, weil das Handbuch für den Wechselverkehr veraltet ist und den Beamten, welche mit den Verhältnissen nicht vertraut sind, für ihr Studium keinen ausreichenden Anhalt bietet. Selbst über die Beziehungen der Reichs-Postverwaltung zu der Bayerischen und der Württembergischen Postverwaltung, z. B. über die Teilung der Gebühren bei der Briefpost und der Fahrpost, über die Grundsätze für die Gewährung des Transits, über die Abgrenzung der Verantwortlichkeit usw., bestehen vielfach nur unklare Vorstellungen. Bei dem Verkehr mit Osterreich-Ungarn kommt erschwerend in Betracht, daß einige Gattungen von Sendungen den Bestimmungen für den Vereinsverkehr, andere Gattungen den besonderen deutsch-österreichischen Verträgen und Übereinkommen unterliegen. Gerade über das Verhältnis zu den Postverwaltungen der beiden süddeutschen Königreiche und zu denjenigen Osterreichs und Ungarns, mit welchen die Reichs-Postverwaltung in engerer Verbindung steht als mit irgendeinem anderen fremden Lande, sollte jeder deutsche Postbeamte eingehend unterrichtet sein.

Das vorliegende Buch ist hiernach in erster Linie dazu bestimmt, denjenigen Berufsgeoffen, welche sich auf eine postalische Prüfung vorbereiten, das Studium der Bestimmungen über den Auslands- und den Wechselverkehr zu erleichtern, indem es ihnen die Vorschriften zweckentsprechend erklärt. Auch allen anderen Beamten, welchen an einer Ausbreitung ihrer dienstlichen Kenntnisse gelegen ist, wird es ein willkommenes Hilfsmittel sein.

Berlin, August 1901.

H. Meyer.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Die erste Auflage dieses Buches ist bei ihrem Erscheinen im Jahre 1901 sehr freundlich aufgenommen worden. Sie hat einer großen Zahl von Berufsgenossen als Wegweiser und Führer auf den verschlungenen Pfaden des internationalen Postdienstes und des Postdienstes im Wechselverkehr dienen dürfen.

Inzwischen sind zahlreiche wichtige Änderungen im Postverkehr Deutschlands mit dem Ausland und im deutsch-österreichisch-ungarischen Wechselverkehr eingetreten. Der Postkongreß in Rom, dessen Beschlüsse am 1. Oktober 1907 in Kraft getreten sind, hat neue Grundlagen für den internationalen Postverkehr geschaffen, indem er neben sonstigen hervortretenden Neuerungen, wie der anderweiten Regelung der Briefposttransitentschädigungen und der Einführung von Antwortscheinen zur Vorausfrankierung von Briefen, insbesondere die Tarife für den Postverkehr von Land zu Land umgestaltet hat. Die Betriebsvorschriften für den Postaustausch mit den ausländischen Verwaltungen sind im mannigfachen Beziehung vereinfacht worden; es sei nur an die in den letzten Jahren durchgeführten zahlreichen Änderungen des Kartierungsverfahrens und die Umgestaltung der Abrechnung im Paketnachnahmeverkehr erinnert. Die Vorschriften für den Wechselverkehr haben namentlich durch Wegfall der fortlaufenden Anschriftung des gemeinschaftlichen Frankos und Portos in den Karten eine durchgreifende Änderung erfahren. Unter diesen Umständen war die erste Auflage dieses Buches völlig veraltet und nicht mehr geeignet, als Hilfs- und Handbuch zu dienen. An ihre Stelle soll die vorliegende neue Auflage treten, die nach dem Stande vom 15. Juli 1908 bearbeitet worden ist.

Bei der Neubearbeitung, die ich — seit einer Reihe von Jahren im Auslandsbureau I des Reichs-Postamts tätig — auf Ersuchen des Herrn Verfassers der ersten Auflage gern übernommen habe, bin ich darauf bedacht gewesen, dem Buche seinen bisherigen Charakter zu bewahren, auch den früheren Wortlaut sowie die bisherige Einteilung und Gedankenordnung möglichst zu erhalten. Andererseits habe ich mich nicht auf ein bloßes Einfügen des Hinzugekommenen und Streichen des entbehrlich Gewordenen beschränkt, sondern habe das Buch unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Neuerungen im Zusammenhange neu bearbeitet. Verschiedene Abschnitte,

z. B. diejenigen, die sich mit dem Brieftransit, den Tarifen, dem Kartierungsverfahren, der Nachnahme-Ausgleichung im Paketverkehr beschäftigen, sind völlig umgearbeitet, andere Abschnitte, z. B. die über Postwertzeichen, Beschaffenheit der Brieffendungen, Versendungsverbote, Zollinhaltszerklärungen, Verkehr mit Nichtvereinsländern sind wesentlich ergänzt und weiter ausgebaut worden. Neu hinzugetreten sind insbesondere Abhandlungen über die Beziehungen zwischen internationalem und innerem Postverkehr, über den Postverkehr in Kriegszeiten und über Postausweisbücher und Postausweisarten. Die von mir vorgenommene Teilung umfangreicherer Abschnitte in Unterabschnitte wird, wie ich hoffe, dazu beitragen, den Gebrauch des Buches zu erleichtern. Nicht unerwähnt will ich lassen, daß ich bei der Neubearbeitung verschiedene Aufsätze verwertet habe, die im Laufe der Zeit in der Fachpresse — zum Teil ohne Namensangabe — von mir veröffentlicht worden sind.

Mein Wunsch ist, daß das Buch auch in seiner neuen Gestalt freundliche Aufnahme finden und daß es sich als ein brauchbares Hilfsmittel für diejenigen erweisen möge, die mit dem internationalen Postverkehr oder dem Wechselverkehr dienstlich zu tun haben oder sonst für diese wichtigen Zweige des Postdienstes Interesse hegen.

Berlin, im Juli 1908.

H. Herzog.

Inhaltsverzeichnis.

A. Der Weltpostvereinsverkehr.

I. Allgemeines.

	Seite
1. Vorgeschichte, Zustandekommen und Umfang des Weltpostvereins	3
2. Organisation des Weltpostvereins	8
3. Wirksamkeit des Internationalen Bureaus des Weltpostvereins	9
4. Die Urkunden des Weltpostvereins	14
5. Die Kongresse und Konferenzen des Weltpostvereins	17
6. Beziehungen zwischen internationalem und innerem Postverkehr; engere Vereine, besondere Verträge und Abkommen	19
7. Ausglei chung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vereinsverwaltungen	22
8. Einstellung des Postverkehrs in besonderen Fällen; Postverkehr in Kriegszeiten	24

II. Der Hauptvertrag.

1. Gegenstand des Hauptvertrags	27
2. Transit und Transitvergütungen für Brieffendungen:	
a) Freiheit des Transits; Arten des Transits	27
b) Transitvergütungen und Transitstatistik	28
3. Taxierung der Brieffendungen; Portofreiheiten; Postwertzeichen:	
a) Höhe der Portofäße	35
b) Frankierungszwang; unfrankierte und nicht ausreichend frankierte Sendungen; Portofreiheiten	44
c) Frankierung mittels Postwertzeichen; Beschaffenheit der Postwertzeichen; Schutz gegen Fälschungen von Postwertzeichen	49
4. Gebührenbezug im Briefverkehr:	
a) Regel für den Gebührenbezug	57
b) Nebengebühren	60
c) Weltpostwertzeichen; Antwortscheine	61
5. Gewöhnliche Brieffendungen:	
a) Briefe	67
b) Postarten	67
c) Warenproben	70
d) Drucksachen	72
e) Geschäftspapiere	75
f) Zusammengepackte Sendungen	75
6. Einschreibsendungen; Rückscheine:	
a) Allgemeines	76
b) Gebühren und Gebührenbezug	76
c) Beschaffenheit und Behandlung der Einschreib- und Rückscheinsendungen	77
d) Ersatzleistung für Einschreibsendungen	79

	Seite
7. Von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände:	
a) Allgemeines	82
b) Nicht ordnungsmäßig beschaffene Sendungen	82
c) Gefährliche Sendungen; lebende und tote Tiere	83
d) Postbare Gegenstände; Münzen	83
e) Zollpflichtige Gegenstände	85
f) Besondere aus der Gesetzgebung der einzelnen Länder sich ergebende Versendungsverbote	87
8. Nachnahme auf Einschreibsendungen	88
9. Eisenbungen	90
10. Marine-Briefsendungen	92
11. Nachsendung und Unbestellbarkeit von Briefsendungen	97
12. Nachfrageschreiben wegen Briefsendungen	100
13. Zurückziehung von Briefsendungen und Änderung der Aufschrift	102
14. Postalische Behandlung der Briefsendungen:	
a) Behandlung der Briefsendungen im Aufgabegebiet	104
b) Einrichtung und Ausfüllung der Briefkarten und Einschreiblisten	105
c) Verpackung der Sendungen	107
d) Übergabe von Verwaltung zu Verwaltung; Entkartungsgeschäft	110
e) Weitere Behandlung der Briefsendungen im Bestimmungslande	111
15. Briefverkehr mit Ländern außerhalb des Weltpostvereins	112

III. Übereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe.

1. Entstehung und Geltungsbereich des Übereinkommens; Unterschied zwischen Wertbriefen und Wertkästchen	116
2. Höhe der Wertangabe; sonstige Vorschriften über die Angabe des Wertes	118
3. Beschaffenheit der Wertsendungen; Zolinhaltserklärungen bei Wertkästchen	120
4. Erhebung und Verrechnung der Gebühren; Gebührenfreiheiten	121
5. Transitbedingungen für Wertsendungen und Gebührenbezug	125
6. Gewährleistung bei Wertsendungen	128
7. Nach- und Rücksendung von Wertsendungen	129
8. Von der Beförderung in Wertsendungen ausgeschlossene Gegenstände	132
9. Zollbehandlung der Wertkästchen	134
10. Verschiedenes (Zurückziehung und Aufschriftänderung; Silberbestellung; Rück- scheine; Nachfragen; Nachnahme bei Wertsendungen)	135
11. Postalische Behandlung der Wertsendungen:	
a) Behandlung der Wertsendungen im Aufgabegebiete	135
b) Überweisung der Wertsendungen von Verwaltung zu Verwaltung; Geld- karten	136
c) Entkartungsgeschäft; Behandlung der Wertsendungen im Bestimmungslande	138
12. Abrechnung über Wertsendungen	139
13. Wertbriefe des Nichtvereinsverkehrs	141

IV. Übereinkommen, betreffend den Postanweisungsdienst.

1. Entstehung und Geltungsbereich des Übereinkommens	142
2. Meistbetrag der Postanweisungen	144
3. Zahlungsmittel, Ein- und Auszahlungskurs im Postanweisungsverkehr	145
4. Postanweisungsfomular; Versendung der Postanweisungen; Mitteilungen auf dem Abschnitt	148
5. Erhebung, Verrechnung und Teilung der Postanweisungsgebühren; Gebühren- freiheiten	150
6. Telegraphische Postanweisungen	153

	Seite
7. Nachsendung von Postanweisungen	156
8. Unvorschriftsmäßig beschaffene und unbestellbare Postanweisungen	158
9. Gewährleistung; Übertragung des Eigentumsrechts an Postanweisungen durch Indossament	160
10. Gültigkeitsfrist; Zahlungsermächtigungen im Postanweisungsverkehr	162
11. Verschiedenes. (Zurückziehung und Aufschriständerung; Eilbestellung; Auszahlungsscheine; Nachfragen)	163
12. Abrechnung im Postanweisungsverkehr	164
13. Marine-Postanweisungen	167
14. Postauftrag- und Nachnahme-Postanweisungen	167
15. Postanweisungsverkehr mit Nichtvereinsländern	168

V. Vertrag, betreffend den Austausch von Postpaketen.

1. Vorgehichte und Geltungsbereich des Postpaketvertrags	173
2. Der Begriff „Postpaket“:	
a) Unterschied zwischen Postpaketen und Postfrachtpaketen	174
b) Meistgewicht, Größenverhältnisse der Postpakete	177
c) Besondere Gattungen von Postpaketen (Wertangabe, Nachnahme, Einschreibung, Rückscheine, Eilbestellung, dringende Pakete)	180
3. Transitverhältnisse; Leitung der Postpakete	183
4. Erhebung und Verrechnung der Gebühren; Gebührenfreiheiten:	
a) Frankierungszwang; Land- und Seebeförderungsgebühren	185
b) Sonstige postalische Gebühren	189
c) Umrechnung, Vereinnahmung und gegenseitige Vergütung der Gebühren	192
d) Gebührenfreiheit von Postpaketen	193
5. Aufschrift, Verpackung und Verschuß der Postpakete	194
6. Begleitpapiere:	
a) Postpaketadresse	195
b) Zollinhaltsklärungen	197
c) Sonstige Begleitpapiere	200
7. Gewährleistung für Postpakete	201
8. Nachsendung von Postpaketen	204
9. Unbestellbare Postpakete, Rücksendung	208
10. Von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände; Verfahren mit zurückzuweisenden Sendungen	213
11. Zollfranzettel	216
12. Nachträgliche Verfügungen des Absenders über Postpakete; Nachfragen	220
13. Technische Behandlung der Postpakete und Postpaketadressen:	
a) Behandlung der Pakete im inneren Betriebe der Vereinsländer; Gewichtsermittlung; Klebezettel; Stempelung der Adressen	221
b) Verfahren bei den Grenz-Ausgangs-Postanstalten	223
c) Verfahren bei den Grenz-Eingangs-Postanstalten und Zollbehandlung der Postpakete	227
14. Abwicklung der Maßnahmen auf Postpaketen	230
15. Abrechnung im Postpaketverkehr	237
16. Postpaketverkehr mit Nichtvereinsländern:	
a) Allgemeines	238
b) Hauptsächliche Unterschiede zwischen Vereins- und Nichtvereins-Postpaketdienst	239
c) Sondervorschriften für den Postpaketverkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika	240

17. Postfrachtstückverkehr:	
a) Allgemeines	242
b) Hauptsächlichste Versendungsbedingungen für Postfrachtstücke	244
c) Frankierungszwang und Frankierungsfreiheit; Taxen; Nebengebühren	246
d) Kartierung der Postfrachtstücke; Abrechnung; Nachnahme-Ausgleichung	250

VI. Übereinkommen, betreffend den Postauftragsdienst.

1. Entstehung und Geltungsbereich des Übereinkommens	254
2. Grundlegende Vorschriften für den Postauftragsdienst:	
a) Zur Einziehung zugelassene Wertpapiere	255
b) Protesterhebung; Einleitung des gerichtlichen Verfahrens wegen Schuldforderungen	256
c) Beschaffenheit der Anlagen; Währungsverhältnisse	257
d) Vereinigung von Wertpapieren für mehrere Zahlungspflichtige; Fälligkeitstage	259
e) Meistbetrag eines Postauftrags	261
3. Erhebung und Verrechnung der Gebühren für Postaufträge	261
4. Behandlung der Postaufträge am Aufgabeorte; Postauftragsformular; Versendung der Postaufträge	265
5. Behandlung der Postaufträge am Bestimmungsorte	267
6. Abwicklung der Postaufträge	269
7. Nachsendung von Postaufträgen	271
8. Nachfragen; Zurückziehung von Postaufträgen und Änderung der Angaben im Postauftragsformular	272
9. Gewährleistung für Postaufträge	273

VII. Übereinkommen, betreffend den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften.

1. Entstehung und Geltungsbereich des Übereinkommens	276
2. Gegenstand des Übereinkommens; Versendungsverbote	278
3. Zeitungsbezugspreis und Gebühren	280
4. Bezugszeiten der Zeitungen	284
5. Zeitungsliste	285
6. Verfahren beim Bezuge der Zeitungen	287
7. Nachsendung von Zeitungen	291
8. Gewährleistung im Zeitungsverkehr	292
9. Abrechnung im Zeitungsverkehr	293
10. Zeitungsverkehr mit Nichtvereinsländern:	
a) Allgemeines	296
b) Zeitungsaustrausch zwischen Deutschland und den wichtigsten Nichtvereinsländern, nämlich	
1. Frankreich	296
2. Großbritannien	297
3. Rußland	297
4. Vereinigte Staaten von Amerika	298

VIII. Übereinkommen, betreffend die Ausweisbücher.

1. Vorgeschichte, Geltungsbereich und Inhalt des Übereinkommens	300
2. Vorzüge und Mängel der internationalen Ausweisbücher	302
3. Die deutschen und die österreichischen Postausweisarten	305

B. Der Wechselverkehr.

I. Der deutsch-österreichische Postverein.

	Seite
1. Vorgeschichte des deutsch-österreichischen Postvereins	309
2. Der revidierte Postvereinsvertrag	312
3. Ausbau des deutsch-österreichischen Postvereins	315
4. Umgestaltung des Vereins nach der Gründung des Norddeutschen Bundes .	316
5. Umgestaltung der Verhältnisse aus Anlaß der Gründung des Deutschen Reichs	319

II. Grundsätzliche Bestimmungen für den Wechselverkehr.

1. Anwendbarkeit der Bestimmungen über den Wechselverkehr	323
2. Austausch der Postsendungen, Kartenschlußwechsel, Grenzverkehr	324

III. Brieffsendungen im Wechselverkehr.

a) Deutscher Wechselverkehr.

1. Taxen und Versendungsbedingungen der Brieffsendungen; Portofreiheiten . .	327
2. Erhebung und Verrechnung der Gebühren; Postwertzeichen	328
3. Gebührenbezug	334
4. Transitgebühren	337
5. Gewährleistung	339
6. Brieffsendungen mit Nachnahme	339
7. Postalische Behandlung der Brieffsendungen	341

b) Deutsch-österreichisch-ungarischer Wechselverkehr.

1. Taxen und Versendungsbedingungen der Brieffsendungen; Portofreiheiten . .	343
2. Erhebung und Verrechnung der Gebühren; Postwertzeichen	345
3. Gebührenbezug, Transitgebühren	347
4. Gewährleistung	348
5. Brieffsendungen mit Nachnahme	350
6. Postalische Behandlung der Brieffsendungen	353

IV. Wertbriefe und Wertkästchen im Wechselverkehr . . . 355

V. Postanweisungen im Wechselverkehr.

a) Deutscher Wechselverkehr.

1. Einrichtung und Ausbildung des Postanweisungsdienstes	358
2. Gebührenbezug	359
3. Postanweisungsformular	360
4. Nachsendung von Postanweisungen	361
5. Abrechnung im Postanweisungsverkehr	361

b) Deutsch-österreichisch-ungarischer Wechselverkehr.

1. Einrichtung und Ausbildung des Postanweisungsdienstes	362
2. Nachsendung von Postanweisungen	365
3. Mangelhaft ausgefertigte Postanweisungen; Gültigkeitsdauer	366
4. Gewährleistung, Zahlungsermächtigungen	367
5. Abrechnung im Postanweisungsverkehr	367

VI. Fahrpostsendungen im Wechselverkehr.		Seite
1. Begriff der Fahrpostsendungen; Fahrpostsendungen des inneren Verkehrs der Wechselverkehrsgebiete		369
2. Taxen der Fahrpostsendungen; Frankierungszwang; Portofreiheiten		370
3. Sonstige Versendungsbedingungen für Fahrpostsendungen; Zollvorschriften		372
4. Gewährleistung für Fahrpostsendungen		375
5. Verrechnung und Bezug der Gebühren für Fahrpostsendungen:		
a) Allgemeines		377
b) Die gemeinschaftliche Fahrposteinnahme		378
c) Weiterfranko, fremdes Porto und Rückporto		386
6. Nachnahme auf Fahrpostsendungen		388
7. Postalische Behandlung der Fahrpostsendungen:		
a) Verfahren bei den Aufgabe-Postanstalten und Beförderung innerhalb des Aufgabegebietes		391
b) Verfahren bei den Grenz-Ausgangs-Postanstalten; Überweisung von Verwaltung zu Verwaltung:		
a) Deutscher Wechselverkehr		393
b) Verkehr mit Osterreich-Ungarn		396
c) Verfahren bei den Grenz-Eingangs-Postanstalten; weitere Behandlung der Fahrpostsendungen im Bestimmungsgebiete		398
8. Abrechnung im Fahrpostverkehr		401
VII. Postaufträge im Wechselverkehr.		
1. Deutscher Wechselverkehr		404
2. Deutsch-österreichisch-ungarischer Wechselverkehr		406
VIII. Beitungen im Wechselverkehr.		
1. Deutscher Wechselverkehr		409
2. Deutsch-österreichisch-ungarischer Wechselverkehr		413

Der Weltpostvereinsverkehr.

A. Der Weltpostvereinsverkehr.

I. Allgemeines.

1. Vorgeschichte, Zustandekommen und Umfang des Weltpostvereins.

Die erste Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts schuf dem Verkehr neue Wege. Durch die neu entstandenen Eisenbahnen und Dampfschiffe wurden die Länder einander näher gerückt und mit der Entwicklung der verbesserten Verkehrsmittel mehrten sich die Beziehungen zwischen den Völkern. Der Post erwuchs in der Bewältigung der an sie gestellten erhöhten Anforderungen eine Aufgabe, der die bisherigen postalischen Einrichtungen, wie sie in den einzelnen Ländern und zwischen den verschiedenen Staaten bestanden, nicht gewachsen waren. Die anschwellende Zahl der Postsendungen erforderte übersichtliche Tarife, einfache Formen und einen engen Anschluß der Staaten untereinander. Alle diese Voraussetzungen für eine glatte Abwicklung des Verkehrs fehlten und mußten nach und nach geschaffen werden. Als die wichtigsten Ereignisse, welche darauf berechnet waren, den gesteigerten Anforderungen an die Post Rechnung zu tragen, sind die Einführung des Penny-Portos in Großbritannien durch Rowland Hill im Jahre 1840 und die Gründung des deutsch-österreichischen Postvereins im Jahre 1850 zu erwähnen. In anderen Ländern Europas ging man mit ähnlichen Reformen des Postwesens vor.

Von den Verbesserungen, die die Postverwaltungen in ihrem inneren Dienste einführten, blieb indes der internationale Postdienst im allgemeinen unberührt; und doch war gerade hier eine durchgreifende Umgestaltung dringend notwendig. Jedes Land hatte mit jedem anderen Lande, mit dem es in Verbindung stand, seinen besonderen Postvertrag, welcher die Gebührenfrage gewöhnlich dahin regelte, daß jede Sendung dem inneren Tarif des Aufgabelandes, dem inneren Tarif des Bestimmungslandes und zutreffendenfalls den inneren Tarifen der Transitländer sowie der Taxe für die etwaige Seebeförderung unterliegen sollte. Durch solche Festsetzungen wuchsen die Gebühren zu bedenklicher Höhe an, und bei der Vielgestaltigkeit der Tarife in den verschiedenen Ländern war ein Briefportotarif für das Ausland ein umfangreiches Werk, dessen Handhabung einen nicht unbedeutenden Grad von Gewandtheit erforderte. Lästig bei der Behandlung der Briefsendungen wirkte namentlich auch der Umstand, daß in den einzelnen Ländern die Gewichtsstufen für Briefe verschieden bemessen waren. Beispielsweise stieg in Deutschland und Österreich das Porto von Lot zu Lot, in Groß-

britannien von $\frac{1}{2}$ zu $\frac{1}{2}$ Unze, in Frankreich von 10 zu 10 g, in Belgien und Italien teils von 10 zu 10, teils von 15 zu 15 g, in Spanien von $7\frac{1}{2}$ zu $7\frac{1}{2}$ g, in Dänemark teils von $\frac{3}{4}$ zu $\frac{3}{4}$, teils von $\frac{1}{2}$ zu $\frac{1}{2}$ Lot uff.

Zwar ging das Bestreben der einzelnen Länder in der Regel dahin, bei Abschluß ihrer Postverträge mit anderen Ländern möglichst gleichmäßige Grundsätze festzuhalten; eine Gleichmäßigkeit der Grundsätze verschiedener Verwaltungen untereinander war aber selten vorhanden. Unter diesen Umständen ließen sich einheitliche Grundsätze für den internationalen Verkehr nicht erreichen.

Die Unhaltbarkeit dieser Zustände führte nach dem Entstehen des deutsch-österreichischen Postvereins, der für die Gebiete der dem Verein beigetretenen Staaten die vorhandenen Unzuträglichkeiten beseitigt hatte, auf der Konferenz des Vereins in Berlin im Jahre 1851 zu der Anregung, einen europäischen Postverein zu gründen, zu dem — nach dem Wortlaute des Protokolls — der vorzugsweise kosmopolitische Charakter des Post-Instituts und die dabei im Einklang befindlichen Interessen aller Völker notwendig früher oder später führen mußten. Preußen und Oesterreich wurden in aller Form ersucht, die außerdeutschen Staaten zur Unterhandlung über die Herbeiführung gleichmäßiger Tagierungsgrundsätze und gleichförmiger Normen für die Transitleistung, ferner gleichförmiger Vorschriften über die Behandlung der Sendungen und über das Expeditionsverfahren für den internationalen Postverkehr einzuladen. Eine unmittelbare Folge hat diese Anregung indes nicht gehabt, weil es für zweckmäßig erachtet wurde, zunächst die Ergebnisse der mit einer Reihe von Staaten schwebenden Vertragsverhandlungen abzuwarten.

Abgesehen von dieser Anregung gebührt den Vereinigten Staaten von Amerika das Verdienst, zu einer Besserung der bestehenden Zustände den ersten Anstoß gegeben zu haben. Auf ihre Veranlassung hin trat im Jahre 1863 in Paris eine Konferenz zusammen, um über einheitliche Grundsätze zu beraten, die bei dem Abschlusse von Postverträgen zwischen verschiedenen Ländern einzuhalten sein möchten. Die Konferenz bezweckte nicht etwa, einen Verein zu gründen oder auch nur die Teilnehmer an die zu fassenden Beschlüsse zu binden; es sollten vielmehr nur die vorhandenen Übelstände besprochen und die Mittel erörtert werden, die geeignet erschienen, diesen Übelständen abzuhelpfen. Die Verhandlungen der Konferenz, zu der 17 Regierungen, darunter diejenigen Preußens und der drei Hansestädte, Vertreter entsandt hatten, waren langwierig und schwierig. Schließlich einigte man sich über 31 Grundsätze, die fortan bei Abschließung von Postverträgen maßgebend sein sollten. Aus ihnen seien folgende Punkte hervorgehoben: Für gewöhnliche Briefe soll kein Frankierungszwang bestehen, dagegen müssen eingeschriebene Briefe und Briefe mit Wertangabe frankiert werden. Unfrankierte Briefe unterliegen einem angemessenen Zuschlagporto. Die Tagierung der Sendungen geschieht in beiden Richtungen nach den gleichen Gewichtsstufen; als geeignetes Gewichtssystem ist das metrische Gewicht und als angemessene Einheit für Briefe 15 g, für Druckfachen und Warenproben 40 g anzusehen. Für den Verlust eines eingeschriebenen Briefes ist eine Entschädigung von 50 Fr., für den Verlust oder die Veraburg eines Briefes mit Wertangabe die in Verlust geratene Summe zahlbar. Die Korrespon-

denz zwischen zwei Ländern soll ohne Rücksicht auf den Beförderungsweg nur einer Taxe unterliegen, soweit sich dies im Hinblick auf die Transitgebühren der Durchgangsländer erreichen läßt. Die Abrechnung über die Gebühren geschieht stückweise, wenn die Sendungen einzeln überliefert werden, dagegen nach dem Gewichte, wenn der Austausch in geschlossenen Briefposten erfolgt. Die Transitgebühr darf die Hälfte der inneren Taxe des Durchgangslandes nicht übersteigen; für Länder von geringer Ausdehnung soll sie unter diesen Satz ermäßigt werden. — Alles in allem hatte die Konferenz die wichtigsten Fragen ungelöst gelassen; namentlich hatte man sich über ein einheitliches Briefporto und die Art und Weise der Teilung des Briefportos nicht zu verständigen vermocht. Insofern sind die Beschlüsse der Konferenz jedoch von Bedeutung gewesen, als die Postverträge, die im Laufe der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts abgeschlossen wurden, unter dem Einflusse der durch die Konferenz als zweckmäßig empfohlenen Grundsätze größere Einheitlichkeit gewannen, so daß dem großen Werke des Weltpostvereins die Wege geebnet wurden. Doch blieben die Taxierung der Sendungen von Land zu Land und die Abrechnung über die für jeden Brief erhobene Gebühr bestehen.

Daß war die Lage der Dinge, die Stephan vorfand, als er dem internationalen Postverkehr seine Aufmerksamkeit zuzuwenden begann. Er, der als Geschichtschreiber der preussischen Post besser als irgendein anderer die Bedeutung des deutsch-österreichischen Postvereins, durch den der postalische Zerrißtheit Deutschlands ein Ende gemacht worden war, zu würdigen vermochte, der nach den Ereignissen des Jahres 1866 persönlich die Überleitung der deutschen Landes-Postverwaltungen sowie der Thurn-und-Taxis'schen Postverwaltung in die einheitliche norddeutsche Bundespost meisterhaft durchgeführt hatte, dieser Mann erkannte auch, daß der internationale Postverkehr einheitlich organisiert, daß manche veraltete Form abgestreift werden müsse, wenn die Leistungen der Post in Übereinstimmung bleiben sollten mit dem, was das Bedürfnis der Zeit bei dem sich immer lebhafter gestaltenden Verkehr der Nationen untereinander erforderte. Den Weg, wie dieses Ziel erreicht werden könne, hat Stephan in der 1868 von ihm verfaßten Denkschrift, betreffend den allgemeinen Postkongreß*), in der er seinen Plan für die Gründung eines allgemeinen Postvereins darlegte, in klarster Weise vorgezeichnet. Da die Denkschrift in allen wesentlichen Punkten die Grundsätze enthält, welche im Weltpostvereine verwirklicht worden sind, so ist eine kurze Wiedergabe ihres Inhalts am Platze.

Nachdem im Eingange der Denkschrift darauf hingewiesen worden ist, daß die Mehrzahl der europäischen Postverwaltungen und die Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika in den letzten Jahren eine Reihe von Verträgen abgeschlossen hätten, deren Gesamthalt eine Annäherung an gewisse Grundanschauungen bekunde, wird die Berufung eines allgemeinen Postkongresses angeregt, um bezüglich der einheitlichen Gestaltung des Weltpostverkehrs noch umfassendere Resultate zu erzielen. Abweichend von der Pariser Konferenz sollte der Kongreß sich nicht mit einem Programm theore-

*) Die Denkschrift ist in Nr. 15 des Amtsblatts der deutschen Reichs-Postverwaltung für 1871 veröffentlicht worden.

tischer Thesen, sondern mit der positiven Aufgabe beschäftigen, unter den Teilnehmern möglichst einen Vertrag zustande zu bringen, durch den auf postalischem Gebiet eine lebensfähige Gemeinschaft geschaffen, die einzelnen internationalen Schranken nebst den daraus hervorgehenden Verschiedenheiten und formellen Erschwerungen tunlichst hinweggeräumt, insbesondere aber die Motive entfernt würden, deren Bestehen bisher häufig zu Gegensätzen in den Interessen und zu Sonderstellungen geführt habe. Nach einem Hinweis auf die Erfolge des deutsch-österreichischen Postvereins geht die Denkschrift zur Entwicklung des Programms über. Als Grundlagen der Beratungen werden folgende Punkte hingestellt:

1. Die Schaffung eines einheitlichen Verkehrsgebiets aus den beitretenden Ländern;
2. die Einführung eines einheitlichen Briefportos von 20 Ct. für frankierte und 40 Ct. für unfrankierte Briefe nebst einem Seeporto für Seebeförderungen auf Entfernungen über 300 Knoten;
3. die Festsetzung des einfachen Briefgewichts auf 15 g und die Erhebung des doppelten Portos für Briefe über 15 bis 250 g;
4. die Bemessung des im voraus zu entrichtenden Portos für Druckfachen und Warenproben auf 10 Ct. für je 40 g, bei Druckfachen bis zum Meißtgewichte von 1 kg, bei Warenproben bis zum Meißtgewichte von $\frac{1}{4}$ kg, sowie die Erhebung eines Seeportos wie unter 2;
5. die Zulassung der Rekommandation für alle Brieffendungen und die Einführung des Frankierungszwanges für rekommandierte Sendungen, ferner die Festsetzung der Rekommandationsgebühr und der Rücksendegebühr auf je 20 Ct. und die Bemessung der Entschädigungssumme für verloren gegangene rekommandierte Sendungen auf 50 Fr.;
6. die allgemeine Zulassung der Freimarken zur Frankierung von Brieffendungen;
7. die Befreiung nachzufendender Gegenstände von einem Ergänzungsporto, abgesehen von dem inneren Porto des Bestimmungslandes, sofern dieses für die Sendung eine Gebühr noch nicht bezogen hat;
8. die Beseitigung der Portofreiheiten bis auf diejenigen für Sendungen in Postdienstangelegenheiten;
9. der Selbstbezug des Portos durch dasjenige Land, welches die Gebühr erhebt, die Freiheit und Unentgeltlichkeit des Transits sowie die Benutzung der schnellsten Beförderungswege;
10. die Regelung der Beziehungen zu Nichtvereinsländern durch besondere Verträge seitens derjenigen Vereinsländer, welche mit ihnen unmittelbare Postverbindungen unterhalten;
11. die Regelung der Grenzverhältnisse, der Betriebs- und der Rechnungsangelegenheiten zwischen den Vereinsländern durch Verwaltungs-Abkommen;
12. die weitere Gültigkeit der inneren Gesetzgebung der Vereinsländer und die Aufrechterhaltung engerer Vereine.

Die Denkschrift fand die Genehmigung des Bundeskanzlers; die Verfolgung der Angelegenheit wurde aber durch den deutsch-französischen Krieg

unterbrochen. Nach dem Friedensschlusse wurde die Berufung des allgemeinen Postkongresses in die Wege geleitet. Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft übernahm es, die Regierungen der europäischen Staaten, der Vereinigten Staaten von Amerika und Aegyptens zur Beschickung des Kongresses einzuladen. Der Kongreß sollte ursprünglich bereits am 1. September 1873 in Bern zusammentreten; auf Wunsch einer Regierung erfolgte indes noch eine Vertagung, so daß der Berner Postkongreß erst am 15. September 1874 eröffnet werden konnte. Seine Arbeiten dauerten bis zum 9. Oktober 1874. An diesem Tage wurde der Allgemeine Postvereinsvertrag unterzeichnet und damit der Allgemeine Postverein (Union générale des Postes) gegründet, der vier Jahre später auf dem Pariser Postkongreß den Namen Weltpostverein (Union Postale Universelle) annahm.

Den grundlegenden Vertrag haben auf dem Berner Kongreß die Vertreter von 21 Staaten vollzogen; außerdem behielt sich Frankreich die Unterzeichnung vor. Beim Inkrafttreten des Vertrags am 1. Juli 1875 gehörten zum Verein alle Länder Europas (Frankreich allerdings erst vom 1. Januar 1876 ab, weil der Vertrag vor der Vollziehung durch die französischen Bevollmächtigten der Nationalversammlung vorgelegt werden mußte), sowie die Vereinigten Staaten von Amerika und Aegypten, im ganzen eine Ländergemeinschaft von 40 Millionen qkm mit 350 Millionen Einwohnern. Mit Recht wurde diese Errungenschaft in dem an den deutschen Bundesrat erstatteten Berichte des Bundesratsausschusses für Eisenbahnen, Posten und Telegraphen als ein bedeutamer Abschnitt in der Gestaltung der internationalen Beziehungen des Postwesens und als der Beginn einer neuen Entwicklungsperiode von weittragender Bedeutung für einen der wichtigsten Zweige des Völkerverkehrs bezeichnet. Die daran geknüpften Erwartungen, daß der Verein die erste Grundlage wäre zu einer großen und allgemeinen, alle zivilisierten Nationen der Erde umfassenden völkerrechtlichen Institution, hat sich überraschend schnell bewahrheitet. Schon nach dem Pariser Kongreß (1878) umfaßte der junge Weltpostverein mit Britisch-Indien, Japan, Brasilien, Persien, der Argentinischen Republik, Canada, den französischen, dänischen, niederländischen, portugiesischen, spanischen und verschiedenen britischen Kolonien 70 Millionen qkm mit etwa 750 Millionen Einwohnern. Gegenwärtig umfaßt der Weltpostverein 114 Millionen qkm mit 1151 Millionen Einwohnern. Nur einige wenige Länder (näheres S. 112) stehen zurzeit noch außerhalb des Weltpostvereins. Von den Nichtvereinsländern sind auf dem Postkongreß in Washington China und auf dem Postkongreß in Rom China und Abessinien vertreten gewesen. Beide Länder haben aber ihren Beitritt zum Weltpostverein noch nicht zu verwirklichen vermocht.¹⁾

Hand in Hand mit dem äußeren Ausbau des Weltpostvereins ist dessen innere Ausgestaltung gegangen: Der Briefpostdienst, der, wie von jeher, so auch heute noch den hauptsächlichsten Teil des Postverkehrs ausmacht, ist von Kongreß zu Kongreß erleichtert und verbessert worden. Nicht minder wichtig ist, daß der Verein im Laufe der Zeit die verschiedensten Zweige des Postdienstes in den Bereich seiner Wirksamkeit gezogen hat, so

¹⁾ Wegen des inzwischen erfolgten Beitritts Abessiniens zum Verein s. S. 112.

daß heute neben dem den Briefverkehr behandelnden eigentlichen Weltpostvertrage, dem Hauptvertrage, verschiedene Nebenabkommen bestehen, welche die Bedingungen für den internationalen Austausch anderer Postsendungen als Briefsendungen enthalten.

2. Organisation des Weltpostvereins.

Der Weltpostverein wird durch die Gesamtheit seiner Mitglieder gebildet. Jedes Land, das Mitglied des Vereins sein will, muß den Hauptvertrag ausführen; ob es gleichzeitig einem oder mehreren der Nebenabkommen beiträgt, ist für die Mitgliedschaft ohne Bedeutung. Andererseits kann ein Land, das den Hauptvertrag nicht ausführt, keinem der Nebenabkommen beitreten. Der Beitritt zum Verein erfolgt, wenn er auf einem Postkongress stattfindet, durch Vollziehung und spätere Ratifikation des Hauptvertrags. In der Zwischenzeit zwischen zwei Kongressen bedarf es zum Beitritt im allgemeinen einer an die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu richtenden diplomatischen Erklärung, die von der Schweiz allen Vereinsländern mitgeteilt wird. Jedoch kann der Beitritt durch nachträgliche Unterzeichnung und Ratifikation des Hauptvertrags bewirkt werden, wenn einem Lande das Protokoll offen gehalten ist, wie es beispielsweise der Postkongress in Rom bezüglich Chinas und Abessinien (Äthiopiens) bis zum 1. Juli 1907 getan hatte. Ein Einspruchsrecht gegen die Aufnahme eines Landes in den Verein steht den Mitgliedern nicht zu. Ein solches bestand nach den Beschlüssen des Berner Kongresses, wurde aber bereits durch den Pariser Vertrag beseitigt. Der Beitritt zu einem der Nebenabkommen regelt sich nach denselben Grundsätzen wie der Beitritt zum Weltpostvertrage.

Die Mitgliedschaft zum Verein oder zu einem der Nebenabkommen gilt für unbestimmte Zeit. Wünscht ein Land — ein Fall, der bisher nicht vorgekommen ist — aus dem Verein auszutreten, so hat es der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft durch eine diplomatische Erklärung Mitteilung zu machen. Der Austritt erfolgt alsdann ein Jahr nach Abgabe der Erklärung. In derselben Weise wird verfahren, wenn ein Land von einem Nebenabkommen zurückzutreten beabsichtigt.

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt; jedes Land führt deshalb auf den Kongressen nur eine Stimme. Hinsichtlich der Stimmfähigkeit werden jedoch die Kolonien als besondere Verwaltungen angesehen, und zwar sind für die Kolonien je nach ihrer Bedeutung eine oder mehrere Stimmen bewilligt worden. Je eine Stimme haben die dänischen, italienischen und spanischen Kolonien sowie die insularen Besitzungen der Vereinigten Staaten von Amerika zugebilligt erhalten. Je zwei Kolonialstimmen führen Deutschland (für seine Schutzgebiete in Afrika und für diejenigen in Asien und Australien), Portugal (für seine Kolonien in Afrika und für seine übrigen Kolonien) und die Niederlande (für Niederländisch-Indien und für die übrigen Kolonien). Frankreich verfügt über drei Kolonialstimmen, nämlich je eine für Algerien, die französischen Kolonien und Schutzgebiete Indochinas und die Gesamtheit der übrigen französischen Kolonien. Großbritannien endlich hat fünf Kolonialstimmen aufzuweisen, nämlich je eine für das Britisch-Indische Kaiserreich, Canada, den Australischen Bund nebst Britisch-Neuguinea, die Gesamtheit der

britischen Kolonien und Schutzgebiete Südafrikas und die Gesamtheit der übrigen britischen Kolonien; letztere Stimme ist von der britischen Regierung auf Neu-Seeland nebst den Cook-Inseln und den übrigen zugehörigen Inseln übertragen worden. Von den Kolonialstimmen sind durch den Postkongreß in Rom sieben (je eine für Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Italien, die Niederlande, Portugal und die Vereinigten Staaten von Amerika) neu bewilligt worden. Von welcher Bedeutung diese neuen Stimmen sein können, erhellt daraus, daß auf dem Postkongreß in Rom verschiedene wichtige Beschlüsse mit einer oder einigen Stimmen Mehrheit gefaßt worden sind.

Einen eigentlichen Vorstand hat der Verein nicht; doch hat die Schweiz, in deren Gebiete der grundlegende Kongreß abgehalten wurde, insofern eine Sonderstellung, als sie mit der Erledigung gewisser Vereinsangelegenheiten betraut ist. Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft nimmt, wie bereits erwähnt, die Beitrittserklärungen zum Hauptvertrag und zu den Nebenabkommen entgegen und würde vorkommendenfalls auch etwaige Rücktrittserklärungen zu behandeln haben. Ferner fertigt sie die diplomatischen Erklärungen aus, durch welche beschlossene Änderungen des Hauptvertrags und der Nebenabkommen den Regierungen der beteiligten Länder bekannt gegeben werden. Auch hat sie im Einverständnis mit der Regierung eines neu beitretenden Landes die Höhe des Beitrags zu bemessen, den die Verwaltung dieses Landes zu den Kosten des Internationalen Bureaus des Weltpostvereins zu leisten hat. Endlich hat sie in solchen Fällen, in denen die Vereinstaxen in einer anderen als der Frankenwährung erhoben werden, bei der Festsetzung oder der etwaigen Änderung der Gegenwerte mitzuwirken. Der obersten schweizerischen Postbehörde (dem Post- und Eisenbahn-Departement des Schweizerischen Bundesrats) steht die obere Leitung des Internationalen Bureaus des Weltpostvereins zu.

3. Wirksamkeit des Internationalen Bureaus des Weltpostvereins.

Als Zentralstelle für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins ist schon vom Berner Kongreß das Internationale Bureau des Weltpostvereins in Bern geschaffen und unter die Leitung eines Direktors gestellt worden. Es ist keine Aufsichtsbehörde und hat den Vereinsmitgliedern gegenüber keine Machtbefugnisse irgendwelcher Art; seine Wirksamkeit erstreckt sich auf einen bestimmten, ihm zugeteilten Geschäftskreis, nämlich im wesentlichen darauf:

1. dienstliche Mitteilungen, welche die Vereinsverwaltungen untereinander auszutauschen haben, zu sammeln, zusammenzustellen, zu veröffentlichen und zu verteilen;
2. in streitigen Fragen (s. auch S. 23) auf Verlangen der Beteiligten Gutachten abzugeben oder in nicht streitigen Fragen, z. B. wenn eine Verwaltung über die Auslegung einer Vereinsvorschrift im Zweifel ist und sich dieserhalb an das Bureau wendet, seine Meinung zu äußern;
3. Anträgen auf Änderung der Verträge oder Vollzugsordnungen die geschäftliche Folge zu geben und angenommene Änderungen sowie

Beschlüsse über die Auslegung von Vertrags- oder Vollzugsordnungsbestimmungen bekannt zu geben;

4. eine Statistik des Weltpostvereins zusammenzustellen, zu veröffentlichen und zu verteilen;
5. bei den Arbeiten der Postkongresse und Postkonferenzen mitzuwirken;
6. das Abrechnungswesen über den Zahlungsverkehr der Vereinsverwaltungen untereinander wahrzunehmen;
7. die Zeitschrift „L'Union postale“, ein alphabetisches Verzeichnis sämtlicher Postorte der Welt und eine Zusammenstellung der im inneren Verkehr der Vereinsländer über die einzelnen Dienstzweige bestehenden Bestimmungen herauszugeben;
8. internationale Antwortscheine (näheres S. 64 uf.) zu liefern und die Abrechnungen über die Antwortscheine aufzustellen;
9. sich zur Verfügung der Vereinsverwaltungen zu halten, um ihnen über Fragen des Auslands-Postdienstes die besonderen Auskünfte, deren sie bedürfen, zu beschaffen.

Im einzelnen ist zu den verschiedenen Obliegenheiten des Internationalen Bureaus folgendes zu bemerken:

Welche Mitteilungen die Vereinsverwaltungen dem Internationalen Bureau zu machen verpflichtet sind, ist in den Vollzugsordnungen zum Hauptvertrag und zu den Nebenabkommen jedesmal in einem der letzten Artikel angegeben; die Mitteilungen beziehen sich auf solche Angelegenheiten, deren Regelung durch die Verträge oder Vollzugsordnungen den Verwaltungen überlassen ist. Derartige Angelegenheiten sind beispielsweise

- die Höhe der zum Vereinsbriefporto erhobenen Zuschlagtagen und das Verzeichnis der Länder, im Verkehr mit denen Zuschlagtagen angewandt werden;
- die Zulassung von internationalen Antwortscheinen;
- das Verzeichnis der von der Einfuhr und Durchfuhr ausgeschlossenen Gegenstände;
- der Tarif, nach dem die Versicherungsgebühr für Wertbriefe und Wertkästchen erhoben wird;
- die für Briefe und Kästchen mit Wertangabe festgesetzte Wertgrenze;
- der Tarif für Postanweisungen;
- das für die Umrechnung von Postanweisungen aus der Landeswährung in die fremden Währungen angewandte Umrechnungsverhältnis;
- das Verzeichnis der am internationalen Postanweisungs-, Postpaket- und Postauftragsdienste teilnehmenden Postanstalten;
- der Tarif, die Gewichts- und Ausdehnungsgrenzen der Postpakete;
- die Zulassung von Postpaketen mit Wertangabe oder Nachnahme;
- die Vorschriften der inneren Gesetzgebung, welche auf den Postpaket-, den Postauftrags- und den Zeitungsdienst Bezug haben.

Erwähnt sei auch, daß sich die Verwaltungen durch Vermittlung des Internationalen Bureaus eine Sammlung (je drei, früher je fünf Stück) ihrer Postwertzeichen mitzuteilen haben.

Natürlich ist mit der hier gegebenen Aufzählung der Kreis der an das Internationale Bureau mitzuteilenden Angelegenheiten nicht erschöpft; die

vorstehenden Beispiele sollen nur einen Anhalt dafür geben, auf welche Gegenstände sich die Mitteilungen an das Internationale Bureau im allgemeinen beziehen. Alle später eintretenden Änderungen müssen dem Bureau gleichfalls bekannt gegeben werden.

Das Internationale Bureau gibt die ihm gemachten Mitteilungen an alle oder an die an dem Dienstzweige beteiligten Verwaltungen weiter. Dies geschieht in der Regel mittels Rundschreibens; jedoch ist vorgeschrieben, daß die die Ausführung des Hauptvertrags betreffenden Mitteilungen zu einer bei eintretenden Änderungen zu berichtigenden Zusammenstellung vereinigt werden sollen, und daß gleichartige Zusammenstellungen auch bezüglich der Nebenabkommen angefertigt werden können. Solche Zusammenstellungen sind außer für den Hauptvertrag auch für den Wertbrief- und Wertkästchen-, Postanweisungs-, Postpaket- und Postauftragsdienst erschienen; sie bilden das wichtigste Material zur Aufstellung der Tarife für den Postverkehr mit dem Auslande, z. B. unseres Brief- und Paketposttarifs. Ähnliche Zusammenstellungen werden vom Internationalen Bureau im Bedarfsfalle auch sonst herausgegeben; eine wichtige Zusammenstellung dieser Art ist z. B. das Verzeichnis der verbotenen Gegenstände.

In der Zeit, welche zwischen zwei Kongressen liegt, kann jede Verwaltung die Änderung von Bestimmungen des Hauptvertrags, der Nebenabkommen und der zugehörigen Vollzugsordnungen anregen. Beziehen sich die Vorschläge auf Vorschriften des Hauptvertrags oder der Nebenabkommen, so müssen sie von mindestens zwei anderen Verwaltungen unterstützt sein; dadurch soll die Stellung von Anträgen, die an sich wenig begründet oder nicht eiliger Natur sind und deshalb bis zum nächsten Kongreß hinausgeschoben werden können, erschwert werden. Anträge auf Änderung von Bestimmungen der Vollzugsordnungen bedürfen einer Unterstützung nicht. Die geschäftliche Folge, die das Internationale Bureau von den Anträgen zu geben hat, besteht darin, daß die Vorschläge den Vereinsverwaltungen (hinsichtlich der Nebenabkommen den beteiligten Verwaltungen) mit dem Ersuchen unterbreitet werden, ihre Bemerkungen dem Bureau zugehen zu lassen. Dieses stellt demnächst die Bemerkungen zusammen und übermittelt sie den Verwaltungen, welche hierauf ihre Stimme für oder gegen den Antrag abgeben. Ob für die Annahme eines Antrags Einstimmigkeit, eine Zweidrittelmehrheit oder einfache Stimmenmehrheit erforderlich ist, richtet sich nach der Wichtigkeit der Vorschrift, um deren Änderung es sich handelt. Genaue Vorschriften hierüber sind in dem Hauptvertrage, den Nebenabkommen und den Vollzugsordnungen enthalten. Angenommene Änderungen der Bestimmungen des Hauptvertrags oder der Nebenabkommen werden durch diplomatische Erklärungen bekannt gegeben, welche die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft auszufertigen hat. Dagegen werden Änderungen der Vollzugsordnungen und Beschlüsse über die Auslegung von Vertragsbestimmungen (S. 23) den Verwaltungen durch das Internationale Bureau mitgeteilt.

Die Zusammenstellung der Statistik des Weltpostvereins geschieht auf Grund der von den Vereinsverwaltungen gelieferten Unterlagen. Jede Verwaltung fertigt zu dem Zwecke statistische Nachweisungen über ihre Posteinrichtungen, den Umfang ihres inländischen Postverkehrs und ihres Postverkehrs mit dem Auslande sowie über ihre finanziellen Ergebnisse und

übersendet sie alljährlich Ende Juli dem Internationalen Bureau. Bei den zum Zwecke der Aufstellung der Statistik vorzunehmenden Ermittlungen sind die auf Grund der Bücher nachweisbaren Sendungen auf Grund der ausgeführten Buchungen zu zählen. Hinsichtlich der gewöhnlichen Briefsendungen genügt eine summarische Zählung, die sich alle drei Jahre auf die einzelnen Gattungen von Briefsendungen erstrecken muß, sich in den zwischenliegenden Jahren aber auf die Feststellung der Gesamtzahl der Briefsendungen beschränken kann. Um eine möglichst einheitliche Vornahme der Briefzählungen sicherzustellen, hat der Postkongreß in Rom vorgeschrieben, daß die Zählung in allen Ländern während derselben Fristen, und zwar bei täglichem Verkehr während einer Woche vom zweiten Donnerstag im Oktober ab und bei nichttäglichem Verkehr während der ersten vier Wochen des Oktober, stattfinden soll.

Dem Internationalen Bureau liegt es ob, die Arbeiten der Postkongresse und Postkonferenzen vorzubereiten. Es hat insbesondere die von den Vereinsverwaltungen angeregten, dem Kongreß oder der Konferenz zur Beschlußfassung zu unterbreitenden Anträge auf Änderung des Hauptvertrags, der Nebenabkommen und der Vollzugsordnungen entgegenzunehmen, sie drucken zu lassen und zu verteilen. Ferner hat das Bureau die Verwaltung des Landes, in dessen Gebiete der Kongreß oder die Konferenz zusammentreten soll, auf Grund der gewonnenen Erfahrungen in der Regelung der auf den Kongreß oder die Konferenz bezüglichen Angelegenheiten zu unterstützen. Der Direktor des Internationalen Bureaus hat den Sitzungen der Kongresse und Konferenzen beizuwohnen und an den Verhandlungen, jedoch ohne Stimmrecht, teilzunehmen. Eine Teilnahme von sonstigen Beamten des Bureaus an den Sitzungen der Kongresse oder Konferenzen ist nicht ausdrücklich vorgesehen, findet aber in der Regel statt; bei den letzten Postkongressen hat der Vizedirektor des Internationalen Bureaus regelmäßig die Arbeiten des Kongreßbureaus geleitet. Nach Beendigung der Kongresse oder Konferenzen gibt das Internationale Bureau deren Dokumente heraus, die regelmäßig die dem Kongreß oder der Konferenz unterbreiteten Vorschläge, die Berichte über die Arbeiten des Kongresses oder der Konferenz und den Wortlaut der vereinbarten Verträge und Vollzugsordnungen enthalten.

Hinsichtlich des Zahlungsverkehrs der Verwaltungen untereinander dient das Internationale Bureau als Zentralrechnungs- und Ausgleichsstelle. Das Verfahren, das auf Vorschlag Deutschlands durch den Wiener Kongreß eingeführt worden ist, geht darauf hinaus, daß die zahlreichen Schuld- und Forderungsbeträge, die sich aus den einzelnen Abrechnungen über die verschiedenen Zweige des Post- und Telegraphendienstes ergeben, nicht einzeln durch Barzahlung oder durch Wechsel berichtigt, sondern soviel als möglich durch Gegenrechnung von Schuld und Forderung der Verwaltungen ausgeglichen werden sollen. Die Einzelzahlungen, die mit Umständlichkeiten, Wechselkosten oder Agioverlust verbunden sind, sollen auf diese Weise tunlichst beschränkt werden. Ein einfaches Beispiel mag dies näher erläutern: Es schulden

Deutschland an Dänemark aus der Hauptabrechnung 25000 Fr.;

Dänemark an Schweden aus der Abrechnung über den Postanweisungsverkehr 50000 Fr.;

Schweden an Deutschland aus der Abrechnung über den Postpaketverkehr 40000 Fr.;
 Deutschland an Norwegen aus der Abrechnung über den Telegraphendienst 15000 Fr.;
 Schweden an Norwegen aus der Hauptabrechnung 60000 Fr.;
 Norwegen an Dänemark aus der Abrechnung über den Postfrachtfußverkehr 25000 Fr.

Eine Zusammenstellung dieser Beträge ergibt für

Deutschland		Dänemark		Schweden		Norwegen	
Schuld	Forderung	Schuld	Forderung	Schuld	Forderung	Schuld	Forderung
25000			25000				
	40000	50000			50000		
15000				40000			15000
			25000	60000			60000
<hr/>		<hr/>		<hr/>		<hr/>	
40000	40000	50000	50000	100000	50000	25000	75000
—		—		Schuld 50000		Forderung 50000	

Danach lassen sich die genannten sechs Einzelzahlungen durch einen einzigen Barausgleich (Zahlung Schwedens an Norwegen 50000 Fr.) begleichen, und es leuchtet ein, daß die Vorteile des Verfahrens um so mehr ins Gewicht fallen müssen, je mehr Verwaltungen daran teilnehmen, und je mehr Einzelzahlungen zwischen den beteiligten Verwaltungen auszugleichen sind. Leider hat sich aber die Einrichtung noch nicht so eingelebt, wie ursprünglich vorausgesetzt werden konnte und wie es wünschenswert wäre. Die Zahl der beteiligten Verwaltungen, die gegenwärtig nur 12 beträgt, müßte noch erheblich größer werden.

Den an dem Zentralabrechnungsverfahren teilnehmenden Ländern ist es freigestellt, ob sie die Ergebnisse aller oder nur einzelner Abrechnungen durch das Internationale Bureau ausgleichen lassen wollen. Die Ausgleiche selbst wird in der Weise bewirkt, daß die Verwaltung, die einen Betrag an eine andere zu zahlen hat, dieser ein Schuldanerkenntnis übersendet; die forderungsberechtigte Verwaltung sendet das Schuldanerkenntnis alsdann an das Internationale Bureau, damit dieses den Betrag ihr gutschreibt und der anderen Verwaltung zur Last stellt. Monatlich oder, wenn die Verwaltungen es wünschen, vierteljährlich stellt das Internationale Bureau Schuld und Forderung aller beteiligten Verwaltungen zusammen und teilt jeder Verwaltung mit, welche Zahlungen sie zur Ausgleichung ihrer Schuld- und Forderungsbeträge für den der Abrechnung zugrunde liegenden Zeitraum zu leisten oder zu empfangen hat; dabei wird der Zahlungsausgleich, wenn möglich, so eingerichtet, daß keine Verwaltung mehr als zwei Zahlungen zu leisten braucht. Zu dem Zwecke werden Beträge bis 500 Fr. unter Umständen auf die folgende Rechnung übertragen. Voraussetzung für die Beteiligung an dem Zentralabrechnungsverfahren ist, daß die Verwaltungen, welche nicht den Franken als Münzeinheit haben, sich über ein Verhältnis schlüssig machen, nach dem ihre Währungen in die Frankenvährung umzuwandeln sind, denn die Art des Ausgleichs erfordert, wie auch das Beispiel erkennen läßt, daß

die dem Internationalen Bureau angemeldeten Beträge in einer und derselben Münzeinheit, nämlich in Franken und Centimen, angegeben sind. Deutscherseits wird zur Umwandlung von Markbeträgen in die Frankenwährung das Verhältnis von 100 Fr. = 80 *M* zur Anwendung gebracht.

Ähnliche Obliegenheiten wie beim Zentralabrechnungsverfahren hat das Internationale Bureau auch bezüglich der Zusammenstellung der Ergebnisse aus den Land- und Seetransitgebührenabrechnungen (s. S. 31 u. 34) sowie der Ergebnisse aus den Abrechnungen über Antwortscheine (s. S. 65).

Die Zeitschrift „L'Union Postale“ wird, während sonst die Veröffentlichungen des Internationalen Bureaus in der französischen Sprache abgefaßt sind, in drei Sprachen (französisch, deutsch, englisch) gedruckt. Die Zeitschrift, die vorwiegend auf Grund des von den Vereinsverwaltungen zur Verfügung gestellten amtlichen Materials bearbeitet wird, kann zum Preise von 2 *M* 30 Pf. im Wege des Postabonnements bezogen werden.

Die für die Unterhaltung des Internationalen Bureaus erwachsenden Kosten werden durch gemeinsame Beiträge aller Vereinsländer aufgebracht. Diese Kosten dürfen 125000 Fr. jährlich nicht übersteigen, wobei die besonderen Ausgaben, welche durch den Zusammentritt von Kongressen oder Konferenzen verursacht werden, nicht berücksichtigt sind. Hinsichtlich der Höhe ihrer Beiträge sind die Vereinsländer nach dem Umfang ihres Postverkehrs in 7 Klassen eingeteilt, und zwar haben die Länder der 1. Klasse je 25 Einheiten und die der folgenden Klassen je 20, 15, 10, 5, 3 und 1 Einheiten zu den Kosten des Bureaus beizutragen. Deutschland gehört zur 1. Klasse; die deutschen Schutzgebiete sind in die 6. Klasse eingereiht, in der sie zwei Beitragssraten entrichten, nämlich die Schutzgebiete in Afrika und diejenigen in Asien und Australien je eine Rate. Erwähnenswert ist, daß nach dem im Jahre 1899 im Haag abgeschlossenen und 1907 erneuerten internationalen Schiedsgerichtsabkommen die Kosten des Internationalen Bureaus des Ständigen Schiedshofs von den Signatarmächten nach dem für das Internationale Bureau des Weltpostvereins geltenden Verteilungsmaßstab getragen werden sollen.

Über seine Geschäftsführung erstattet das Internationale Bureau alljährlich einen Bericht, der allen Vereinsverwaltungen mitgeteilt wird. Allgemeineres Interesse pflegen namentlich die in dem Geschäftsbericht enthaltenen Mitteilungen über vorgekommene Schiedsgerichtsfälle sowie über die Gutachten, die das Bureau in streitigen oder nichtstreitigen Angelegenheiten abgegeben hat, zu erwecken.

4. Die Urkunden des Weltpostvereins.

Die Verträge und Übereinkommen, welche die Grundlagen des internationalen Postdienstes bilden, sind:

1. der Weltpostvertrag,
2. das Übereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe,
3. das Übereinkommen, betreffend den Postantwiefungsdienst,
4. der Vertrag, betreffend den Austausch von Postpaketen,
5. das Übereinkommen, betreffend den Postauftragsdienst,

6. das Übereinkommen, betreffend den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften,
7. das Übereinkommen, betreffend die Ausweissbücher.

Alle Urkunden sind in Rom am 26. Mai 1906 unterzeichnet worden und am 1. Oktober 1907 in Kraft getreten. Sowohl zum Weltpostvertrage (dem Hauptvertrage) als auch zu den sonstigen Übereinkommen (den Nebenabkommen) mit Ausnahme desjenigen über die Ausweissbücher sind Vollzugsordnungen vereinbart worden. Deutschland ist mit Ausnahme des Übereinkommens über die Ausweissbücher allen genannten Verträgen und Übereinkommen beigetreten, und zwar als Gesamtstaat, so daß sich die Gültigkeit der Verträge und Übereinkommen nicht nur auf das Reichs-Postgebiet, sondern auch auf Bayern und Württemberg erstreckt (s. auch S. 321). Die deutschen Schutzgebiete sind ebenfalls allen Verträgen und Übereinkommen mit Ausnahme desjenigen über die Ausweissbücher beigetreten, sie führen aber das Postauftrags-Übereinkommen nicht aus. Zu bemerken ist, daß nicht nur der Verkehr der deutschen Schutzgebiete mit fremden Ländern, sondern auch ihr Verkehr mit Deutschland und ihr gegenseitiger Verkehr unter die Bestimmungen der internationalen Postverträge und Postübereinkommen fallen. Wenn auf den Verkehr zwischen Deutschland und den deutschen Schutzgebieten sowie auf den Verkehr dieser Schutzgebiete untereinander in vielfacher Beziehung nicht die internationalen Vorschriften sondern die des inneren deutschen Verkehrs Anwendung finden, so beruht das darauf, daß Deutschland und seine Schutzgebiete sowie diese untereinander engere Vereine (S. 21) im Sinne des Weltpostvertrags und der Nebenabkommen bilden.

Der Hauptvertrag und die Nebenabkommen sind Staatsverträge. Sie haben, da sie Gegenstände behandeln, welche der Reichs-Gesetzgebung unterliegen, in Deutschland der Beschlußfassung der gesetzgebenden Körperschaften unterliegen und sind auch durch das Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden. Die Vollzugsordnungen dagegen sind einfache Verwaltungs-Abkommen und bedürfen in Deutschland nicht der Genehmigung der gesetzgebenden Faktoren. Eine Bekanntgabe der Vollzugsordnungen durch ein öffentliches Verordnungsblatt ist in Deutschland nicht erfolgt, vielmehr haben sich die deutschen Postverwaltungen darauf beschränkt, sie im Weltposthandbuch abzudrucken und ihren Inhalt, soweit erforderlich, in die den Postanstalten gelieferten Tarife (Briefposttarif, Paketposttarif usw.) aufzunehmen. Auf den Unterschied in dem rechtlichen Charakter der Verträge und der Vollzugsordnungen ist auch das abweichende Verfahren bei der Bekanntgabe der zu den Verträgen und Übereinkommen und der zu den Vollzugsordnungen beschlossenen Änderungen (S. 11) zurückzuführen.

Wie andere Staatsverträge, so erhalten auch der Weltpostvertrag und die Nebenabkommen völkerrechtlich verbindliche Kraft erst durch die Ratifikation. Von einem förmlichen Austausch der Ratifikationsurkunden wird bei den Vertragsurkunden des Weltpostvereins seit dem Wiener Postkongreß abgesehen; die Ratifizierung erfolgt seitdem in vereinfachter Weise derart, daß die Regierung jedes an den Verträgen teilnehmenden Landes die von ihr ausgefertigten Ratifikationsurkunden der Regierung des Landes, auf deren Gebiet der Kongreß stattgefunden hat, gegen Empfangsbestätigung zustellt, und

daß diese Regierung den übrigen Vertragsländern von der erfolgten Ratifizierung Kenntnis gibt. Demzufolge waren z. B. die Urkunden über die Ratifikation des jetzt gültigen Weltpostvertrags in Rom niederzulegen. Die Verträge sollen sobald als möglich ratifiziert werden; indes lassen sich manche Länder recht lange Zeit, ehe sie die Ratifikation bewirken, ja unterlassen diese wohl ganz. Im Falle der Nicht-Ratifikation seitens einzelner Länder bleiben die Verträge nach dem Schlußprotokoll zum Weltpostvertrage gleichwohl für die Länder, welche die Ratifikation bewirkt haben, verbindlich. Ein auf dem Postkongreß in Washington gestellter Antrag auf Ergänzung der Vertragsurkunden dahin, daß bei unterlassener Ratifizierung diese als erfolgt angesehen werden solle, falls nicht die Regierungen der beteiligten Länder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt ausdrücklich eine gegenteilige Erklärung abgegeben hätten, wurde als mit den Grundsätzen des Völkerrechts nicht wohl vereinbar abgelehnt. Danach liegen die Verhältnisse theoretisch zurzeit so, daß die Ratifizierung des Weltpostvertrags und der Nebenabkommen durch sämtliche beteiligten Länder unerläßlich ist. Tatsächlich besteht aber die Übung, daß verschiedene Vertragsländer die Ratifikation nicht oder nicht rechtzeitig bewirken, die Verträge aber mit stillschweigender Billigung der übrigen Vertragsländer gleichwohl ausführen. Verschiedene Regierungen haben wie in früheren Fällen so auch nach dem Postkongreß in Rom die förmliche Ratifikation durch eine Mitteilung an die Italienische Regierung des Inhalts ersetzt, daß sie den Vertrag vom Tage seines Inkrafttretens ab ausführen würden. Auch hiergegen ist von den anderen Vertragsstaaten kein Einspruch erhoben worden.

Mit der Form der internationalen Postverträge haben sich die Postkongresse wiederholt beschäftigt. Ein dem Postkongreß in Wien von Osterreich und Ungarn vorgelegter Antrag ging dahin, daß nach Art des Petersburger Internationalen Telegraphenvertrags vom Jahre 1875 auch für den internationalen Postverkehr ein die grundlegenden Bestimmungen enthaltender unveränderlicher Fundamentalvertrag nebst einer von Zeit zu Zeit zu revidierenden Vollzugsordnung geschaffen werden möchte. Bei den Verhandlungen über den Vorschlag wurde dem Gedanken als solchen alle Anerkennung gezollt; zugleich bestanden aber erhebliche Bedenken gegen seine Durchführung, insbesondere wurde angeführt, daß es kaum angängig sein würde, Fragen, wie die Höhe der Taxen, die Höhe der Transitentschädigungen, die Verantwortlichkeit der Verwaltungen, die in den Fundamentalvertrag nicht wohl hätten aufgenommen werden können, durch eine zwischen den Verwaltungen zu vereinbarende Vollzugsordnung zu regeln. So ließ sich der Vorschlag Osterreichs und Ungarns nicht verwirklichen, und auch der Postkongreß in Washington zeigte sich nicht geneigt, einem Vorschlage der Niederlande Folge zu geben, daß das Internationale Bureau des Weltpostvereins oder eine besondere Kommission mit der Ausarbeitung eines die grundlegenden Bestimmungen enthaltenden Fundamentalvertrags betraut werden möchte.

Auf dem Postkongreß in Rom wurde weiterhin von der Schweiz angeregt, alle Verträge und Vollzugsordnungen zu einem Verträge mit einer Vollzugsordnung zu vereinigen. Der Vorschlag bezweckte im Gegensatz zu den erwähnten früheren Anregungen nicht, einen unveränderlichen Fundamentalvertrag zu schaffen; vielmehr sollten die jetzt in einer großen Zahl von Verträgen und Vollzugsordnungen enthaltenen Vereinsbestimmungen zu einem

Gesamtverträge mit einer Vollzugsordnung zusammengefaßt werden. Ein solcher Gesamtvertrag und eine zusammenfassende Vollzugsordnung hätten die jetzt in jedem Vertrag und in jeder Vollzugsordnung wiederkehrenden allgemeinen Bestimmungen, z. B. die Bestimmungen über den Beitritt neuer Länder, die Aufrechterhaltung der inneren Gesetzgebung, das Abstimmungsverfahren über Vorschläge in der Zwischenzeit zwischen zwei Kongressen, den Zeitpunkt des Inkrafttretens usw., nur einmal enthalten, und die Gesamtzahl der Artikel hätte sich dadurch und durch einige sonstige Änderungen und Zusammenziehungen, z. B. das Zusammenfassen der Bestimmungen über die Zurückforderung und Abreißänderung aller Arten von Sendungen, um etwa 50 vermindern lassen. Doch wurden in der mit der Behandlung der Frage beauftragten Unterkommission eine Reihe von Bedenken gegen den schweizerischen Vorschlag geltend gemacht; insbesondere wurde darauf hingewiesen, daß es mißlich sei, den an gar keinem oder nur an einzelnen Nebenabkommen teilnehmenden Ländern die Unterzeichnung eines alle Dienstzweige umfassenden Vertrags zuzumuten. Der von der Unterkommission gefaßte Beschluß, die Angelegenheit einer aus Vertretern der Schweiz und einiger anderen Länder zusammenzusetzenden, vor dem nächsten Postkongress einzuberufenden besonderen Konferenz zur weiteren Prüfung zu überweisen, wurde fallen gelassen, nachdem der schweizerische Vertreter erklärt hatte, daß sich die Schweiz nach dem Ergebnis der Erörterungen in der Unterkommission von einer Behandlung der Frage durch eine Postkonferenz keinen Erfolg verspreche, und daß daher schweizerischerseits auf die weitere Verfolgung der Angelegenheit kein Wert gelegt werde.

5. Die Kongresse und Konferenzen des Weltpostvereins.

Eine Revision des Hauptvertrags, der Nebenabkommen und der zugehörigen Vollzugsordnungen findet auf den Postkongressen statt, die stets binnen fünf Jahren nach dem Tage des Inkrafttretens der auf dem vorhergehenden Kongress gefaßten Beschlüsse abgehalten werden sollen. Ursprünglich war die Berufung von Kongressen in dreijährigen Zeiträumen in Aussicht genommen, aber schon während der Gültigkeit des Berner Vertrags hatten sich die Einrichtungen des Vereins so weit gefestigt, daß man im Jahre 1878 in Paris den Zeitraum für den Zusammentritt der Kongresse auf fünf Jahre ausdehnen konnte. Verschiebungen der Postkongresse haben mehrfach stattgefunden. Beispielsweise ist der Postkongress in Rom, der, da die fünfjährige Frist nach dem Inkrafttreten der Washingtoner Beschlüsse Ende 1903 abgelaufen war, ursprünglich im Frühjahr 1904 stattfinden sollen, zweimal um ein Jahr verschoben und infolgedessen erst im Jahre 1906 abgehalten worden.

Außergewöhnlich versammeln sich die Mitglieder des Vereins, und zwar je nach der Wichtigkeit der zu erledigenden Fragen entweder zu Kongressen von Bevollmächtigten der vertragschließenden Länder oder zu einfachen Konferenzen der Verwaltungen, auf Verlangen oder nach Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Regierungen oder Verwaltungen.

Jeder Kongress wird durch die Bevollmächtigten der Vereinsländer gebildet, die natürlich an die Instruktionen der von ihnen ver-

tretenen Regierungen gebunden sind. In Deutschland werden die Vollmachten vom Kaiser vollzogen. Seine Geschäftsordnung bestimmt jeder Kongreß selbst. Die Arbeiten eines Kongresses wickeln sich in der Weise ab, daß nur in den Plenarsitzungen bindende Beschlüsse gefaßt, zur Vorberatung der in den Plenarsitzungen zu erledigenden Angelegenheiten aber Kommissionen bestellt werden. Die Leitung der Arbeiten des Kongresses liegt dem in der ersten Plenarsitzung gewählten Präsidenten, in der Regel dem ersten Bevollmächtigten des Landes, in dem der Kongreß abgehalten wird, ob. Die Kommissionen, deren jeder ein bestimmtes Arbeitsfeld (Hauptvertrag, ein oder mehrere Nebenabkommen) zur Bearbeitung zugeteilt wird, wählen gleichfalls ihre Vorsitzenden und Berichtersteller. In besonders wichtigen Fällen pflegen einzelne Beratungsgegenstände an Unterkommissionen überwiesen zu werden; eine solche war z. B. in Rom für die Beratung der die Transitfrage betreffenden Vorschläge bestellt. Sowohl die Kommissionen wie auch das Plenum des Kongresses fassen ihre Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit.

Ein außergewöhnlicher Kongreß hat bisher nur zur Feier des 25jährigen Bestehens des Weltpostvereins in den Tagen vom 2. bis 5. Juli 1900 in Bern stattgefunden. Dieser Kongreß hat die Errichtung eines Denkmals zur Erinnerung an die Gründung des Weltpostvereins beschlossen. Das Denkmal, das seinen Platz in Bern erhalten soll, wird von dem französischen Bildhauer St.-Marceau ausgeführt und wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 1908 fertiggestellt werden.

Die regelmäßigen Postkongresse sind abgehalten worden:

in Paris	im Jahre	1878	(Inkrafttreten der Beschlüsse	1. April 1879)
" Lissabon	" "	1885	(" " "	1. April 1886)
" Wien	" "	1891	(" " "	1. Juli 1892)
" Washington	" "	1897	(" " "	1. Januar 1899)
" Rom	" "	1906	(" " "	1. Oktober 1907).

Jeder Kongreß ist für den Ausbau des in Bern begonnenen Werkes von Bedeutung gewesen. Auf die Einzelheiten der auf den verschiedenen Kongressen zur Erweiterung und Befestigung der Vereinseinrichtungen gefaßten Beschlüsse wird in den folgenden Abschnitten näher eingegangen werden. Hier sei nur angeführt, daß in Paris die Abkommen über den Austausch von Wertbriefen und von Postanweisungen, in Lissabon die Abkommen über den Austausch von Postaufträgen und über die Einführung von Ausweisbüchern und in Wien das Abkommen über den Bezug von Zeitungen und Zeitschriften neu vereinbart worden sind; außerdem wurde in Wien das Wertbrief-Übereinkommen auf die Kästchen mit Wertangabe ausgedehnt. Auf den Postkongressen in Washington und in Rom hat die Frage der Briefposttransit-Entschädigungen einen besonders wichtigen Beratungsgegenstand gebildet, und die Verhandlungen der beiden Kongresse über diese Frage haben das erfreuliche Ergebnis gehabt, daß für eine Herabsetzung der Vereins-Brieftage nicht nur der Boden vorbereitet worden ist, sondern daß diese Herabsetzung in Rom durch Erhöhung des Briefgewichtsfazes von 15 auf 20 g und Herabsetzung des Portos für die über das einfache Briefgewicht hinausgehenden Gewichtsfäße (näheres S. 39) bereits hat verwirklicht werden können.

Außer den Kongressen haben mehrere Konferenzen der Postverwaltungen getagt. Bei der Berner Konferenz des Jahres 1876 handelte es sich

um die Festsetzung der Bedingungen, unter denen den überseeischen Ländern der Beitritt zum Verein ermöglicht werden könnte. Es bedurfte dazu namentlich einer Regelung der Transitgebührensätze, weil die bei der Gründung des Vereins vorgesehenen Sätze auf die Deckung der Kosten einer weiteren Seebeförderung als von Europa nach den Vereinigten Staaten von Amerika oder nach Ägypten nicht berechnet waren. Da Anträge auf die Zulassung Britisch-Indiens und der französischen Kolonien zum Weltpostvereine vorlagen, so ließ sich die Erledigung der Frage nicht bis zum nächsten Kongreß hinauschieben. Auf der im Jahre 1880 in Paris abgehaltenen Konferenz kam der Vertrag, betreffend den Austausch von Postpaketen, zustande. Die Anregung zur Einberufung dieser Konferenz ging von der deutschen Postverwaltung aus. Eine im Jahre 1890 in Brüssel stattgehabte Konferenz, an der nur einige Verwaltungen teilnahmen, hatte den Zweck, einen dem Postkongreß in Wien zu unterbreitenden Entwurf eines internationalen Zeitungs-Übereinkommens festzustellen.

6. Beziehungen zwischen internationalem und innerem Postverkehr; engere Vereine, besondere Verträge und Abkommen.

Die in den Verträgen und Übereinkommen des Weltpostvereins enthaltenen Bestimmungen erstrecken sich lediglich auf die zwischen den Vereinsländern ausgetauschten Postsendungen; mit den Bestimmungen für den inneren Postverkehr der Vereinsländer haben diejenigen für den Weltpostvereinsverkehr nichts zu tun, vielmehr hat jedes Vereinsland das Recht, seinen inneren Postverkehr unabhängig von den Vereinsvorschriften nach eigenem Ermessen zu regeln. Tatsächlich gehen jedoch zwischen dem Weltpostverkehr und dem inneren Postverkehr der einzelnen Länder mannigfache Beziehungen hin und her, und zwar bestehen diese darin, daß einerseits die Vereinsländer in gewissem Umfange auf Sendungen des internationalen Verkehrs innere Vorschriften anzuwenden befugt sind, und daß sich andererseits die internationalen und die inländischen Postvorschriften erfahrungsmäßig in vielfacher Beziehung gegenseitig beeinflussen.

Innere Vorschriften sind auf Postsendungen des Auslandsverkehrs in erster Linie dann anwendbar, wenn es sich um Fragen handelt, über die die internationalen Verträge keine Bestimmungen enthalten. Beispielsweise sagen der Weltpostvertrag, der Postpaketvertrag und das Wertbrief-Übereinkommen nichts darüber, wer zur Empfangnahme von Sendungen als berechtigt anzusehen ist, ferner darüber, wann und unter welchen Bedingungen eine Beschlagnahme von Postsendungen in Strafprozessen stattfinden kann. In diesen und vielen anderen Fragen verfährt jedes Land nach seiner inneren Gesetzgebung. Bei der Beurteilung, ob eine innere Vorschrift mangels einer entsprechenden Vereinsvorschrift auf Sendungen des Verkehrs mit dem Ausland anwendbar ist, kommt es nicht darauf an, ob die Vereinsurkunden eine bestimmte Einzelvorschrift enthalten, sondern nur darauf, ob sie die Materie, unter welche die Einzelvorschrift fällt, überhaupt regeln. Der Hauptvertrag trifft z. B. darüber Bestimmung, welche Gegenstände in gewöhnliche und eingeschriebene Briefe nicht eingelegt werden dürfen. Hierbei sind Wertpapiere nicht erwähnt. Es würde nun einer Postverwaltung nicht gestattet sein,

unter dem Vorwande, daß der Hauptvertrag Wertpapiere nicht ausdrücklich zuläßt, anzuordnen, daß in gewöhnliche und eingeschriebene Briefe nach ihrem Gebiete Wertpapiere nicht aufgenommen werden dürfen, es sei denn, daß Wertpapiere in dem Lande zollpflichtig und deshalb gleich allen anderen zollpflichtigen Gegenständen von der Beförderung mit der Briefpost ausgeschlossen sind. Bestehen im einzelnen Falle Zweifel, ob innere Vorschriften angewendet werden dürfen oder nicht, so werden sich diese Zweifel nicht selten durch Zurückgehen auf die Kongreßverhandlungen lösen lassen.

Nicht minder wichtig und ebenfalls sehr zahlreich sind die Fälle, daß die Verträge ausdrücklich auf die innere Gesetzgebung der einzelnen Länder hinweisen und dieser in bestimmten Angelegenheiten den Vorrang einräumen. · Beispielsweise sind die Vereinsbestimmungen über die Adressänderung und Zurückziehung von Sendungen nicht verbindlich für die Länder, deren Gesetzgebung dem Absender nicht gestattet, über eine Sendung während deren Beförderung zu verfügen. Die dritte Möglichkeit der Anwendung interner Bestimmungen ist dadurch gegeben, daß die Vereinsverträge den Vereinsländern in einer großen Zahl von Fällen freie Hand bezüglich der Ausführung von Vertragsvorschriften lassen. Beispielsweise ist die Übernahme der Haftpflicht für Fälle höherer Gewalt dem Belieben der einzelnen Verwaltungen überlassen, und die deutsche Postverwaltung übernimmt eine solche Haftung nicht, weil die innere deutsche Gesetzgebung eine so weitgehende Haftung der Post nicht kennt.

Nach allem ist die inländische Gesetzgebung der Vereinsländer für den internationalen Postverkehr von nicht geringer Bedeutung. Umgekehrt können die Vorschriften der internationalen Verträge zwar in keinem Falle unmittelbar für Sendungen des inneren Verkehrs der einzelnen Länder Geltung haben; sie beeinflussen aber die innere Gesetzgebung und den gesamten inneren Postverkehr der Vereinsländer in mannigfacher Beziehung. Dieser Einfluß ist teils gewollt, teils ungewollt. Beispielsweise verpflichtet der Weltpostvertrag die Vereinsländer, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die betrügerische Verwendung von gefälschten oder schon gebrauchten Postwertzeichen zur Frankierung von Postsendungen unter Strafe zu stellen; durch diese Festsetzung ist u. a. auch Deutschland zu einer Änderung seiner Gesetzgebung veranlaßt worden. In den zahlreichen Fällen, in denen der Weltpostverein den Vereinsverwaltungen bezüglich der Anwendung von Vereinsvorschriften freie Hand läßt, liegt in dem Umfande, daß die Verträge zwischen dem, was als Regel, und dem, was als Ausnahme gelten soll, unterscheiden, eine gewisse Mahnung für die Vereinsländer, ihre inneren Bestimmungen mit dem, was der Verein als Regel angesehen wissen will, in Übereinstimmung zu bringen. In der That sind die Fälle nicht selten, daß die Vereinsverwaltungen ihre inneren Vorschriften ändern, um sich dem, was die internationalen Verträge als Regel hinstellen, anzupassen. Beispielsweise ist der im Weltpostverein ausgesprochene, für die Vereinsländer aber nicht allgemein verbindliche Grundsatz, daß dem Absender einer Postsendung bis zu deren Aushändigung an den Empfänger das Verfügungsrecht über die Sendung zusteht, im Laufe der Zeit in die innere Gesetzgebung vieler Länder übernommen worden.

Über der Einfluß des Weltpostverkehrs auf den Inlandspostverkehr der

Vereinsländer geht noch weiter. Die Erfahrung hat gelehrt, daß den Einrichtungen des Weltpostvereins allgemein — nicht nur dann, wenn mit der Änderung einer inneren Vorschrift zugleich die Beseitigung einer Ausnahmebestimmung im Weltpostverkehr in Frage kommt — eine erhebliche werbende Kraft innewohnt. Je länger der Weltpostverein besteht, je mehr seine Einrichtungen sich bewähren, umso mehr tritt bei den einzelnen Vereinsverwaltungen das Bestreben hervor, die Bestimmungen ihres inneren Dienstes soviel als möglich mit denen des Weltpostvereins in Übereinstimmung zu bringen. Noch mehr: Die einzelnen Länder können sich in vielen Fällen auf die Dauer gar nicht der Notwendigkeit entziehen, ihre inländischen Postvorschriften dem Weltpostverkehr anzupassen; wie wäre es z. B. bei Einführung von Erleichterungen für den internationalen Postverkehr denkbar, daß für den inneren Postverkehr eines Landes ältere, ungünstigere Bestimmungen beibehalten werden könnten. Es ist deshalb kein Zufall, daß mit dem Inkrafttreten neuer Bestimmungen im Weltpostverkehr in vielen Ländern, so auch in Deutschland, regelmäßig das Inkrafttreten neuer Bestimmungen für den inländischen Postverkehr Hand in Hand geht.

Nach allem darf man sagen, daß der innere Postdienst der einzelnen Länder aus den für den Weltpostverkehr geltenden Bestimmungen eine Fülle von Anregungen erhalten hat und ohne Zweifel auch ferner erhalten wird. Freilich wird der Einfluß des Weltpostvereins niemals so weit reichen, daß alle Verschiedenheiten der Posteinrichtungen der einzelnen Länder beseitigt werden könnten. Es ist auch gar nicht anders möglich, als daß im Laufe der Zeit, wenn neue Verkehrsbedürfnisse sich geltend machen, immer wieder neue Verschiedenheiten im inneren Postverkehr der einzelnen Länder entstehen. Aber auch solche neu auftretenden Verschiedenheiten haben ihr Gutes: Denn wie die Weltpostvereinsvorschriften für den inneren Dienst der Vereinsländer vorbildlich und anregend wirken, so fließen anderseits dem Verein Anregungen aus den in den einzelnen Vereinsländern bestehenden Sondereinrichtungen zu; kommen doch, wenn der Verein Neuerungen für den internationalen Verkehr beschließt, fast immer nur solche Bestimmungen oder Einrichtungen in Frage, die sich in einem oder mehreren Ländern bewährt haben und aus diesem Grunde zur Einführung im internationalen Verkehr vorgeschlagen worden sind. Es findet also zwischen innerem und internationalem Verkehr hin und her eine Beeinflussung statt, die im Interesse der Weiterentwicklung der Posteinrichtungen und des Postverkehrs nur erwünscht sein kann.

Die in den Verträgen und Übereinkommen des Weltpostvereins enthaltenen Bestimmungen sind im allgemeinen darauf berechnet, daß sie gleichmäßig auf den Verkehr aller Vereinsländer untereinander Anwendung finden sollen. Jedoch ist den Vertragsländern ausdrücklich das Recht vorbehalten, besondere Verträge untereinander bestehen zu lassen oder abzuschließen, sowie engere Vereine aufrecht zu erhalten oder zu gründen. Voraussetzung ist aber, daß es sich bei den besondern Verträgen oder engeren Vereinen um eine Herabsetzung der Taxen oder andere Verbesserungen des Postverkehrs handelt; es würde also z. B. nicht zulässig sein, wenn zwei Länder in ihren gegenseitigen Beziehungen durch besonderen Vertrag eine Mindestgebühr von 10 Ct. für Drucksachen einführen

wollten. Soweit Deutschland in Frage kommt, bestehen engere Vereine mit ermäßigten Taxen für Brieffendungen, zum Teil auch für andere Gattungen von Postsendungen, insbesondere für den Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten, Österreich-Ungarn nebst Liechtenstein, Bosnien-Herzegowina und Luxemburg.

Mit Angelegenheiten, die nicht die Gesamtheit des Vereins angehen, beschäftigt sich der Weltpostverein nicht; die Regelung dieser Angelegenheiten — es handelt sich dabei z. B. um die Verabredung des Kartenschlußwechsels, die Unterhaltung von Grenz-Posten, die Übergabe an der Grenze, die Beförderung von Sendungen des inneren Verkehrs eines Landes im Durchgange durch ein anderes Land, die Unterhaltung von Seeposten oder Schiffslinien, die Behandlung von Schiffsbriefen — ist der Vereinbarung zwischen den beteiligten Postverwaltungen vorbehalten. Doch bestimmt der Weltpostvertrag, daß die Abkommen, die sich auf Angelegenheiten der erwähnten Art beziehen, den Festsetzungen des Weltpostvertrags nicht widersprechen dürfen. Die deutsche Postverwaltung hat derartige Abkommen u. a. mit allen Nachbarländern Deutschlands abgeschlossen. Die Einführung ermäßigter Taxen im Grenzverkehr ist auf Grund von Abkommen zwischen den beteiligten Verwaltungen gestattet; doch dürfen sich die Grenztaxen über einen Umkreis von 30 km hinaus (s. auch S. 42) nicht erstrecken. Deutscherseits sind Grenztaxen für den Verkehr mit Belgien, den Niederlanden, der Schweiz und Dänemark eingeführt, und zwar unterliegen im Grenzverkehr mit Dänemark Briefe und Geschäftspapiere, im Verkehr mit den anderen Ländern nur Briefe einer niedrigeren Taxe.

7. Ausgleichung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vereinsverwaltungen.

Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei oder mehreren Verwaltungen über die Auslegung der Bestimmungen des Weltpostvertrags werden durch ein Schiedsgericht ausgetragen. Diese Bestimmung findet sich bereits im Berner Verträge; der Lissaboner Kongreß hat sie dahin erweitert, daß auch Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Verwaltungen auf schiedsgerichtlichem Wege entschieden werden und daß die Bestimmungen über die Schiedsgerichte gleichmäßig auf alle Nebenabkommen Anwendung finden sollen.

Das Schiedsgericht ist keine feststehende Einrichtung; es tritt nur dann in Wirksamkeit, wenn ein Streitfall zu entscheiden ist. Jede der an der streitigen Frage beteiligten Verwaltungen ersucht eine nicht beteiligte Verwaltung, das Amt des Schiedsrichters zu übernehmen. Die gewählten Verwaltungen prüfen die Akten, veranlassen die zur Klarstellung des Sachverhalts notwendigen Ermittlungen und geben ihre Stimme ab. Gehört ihre Meinungen auseinander, so wählen die Schiedsrichter eine andere unbeteiligte Verwaltung, die nach Prüfung der Sache den endgültigen Schiedsspruch fällt. Diesem haben sich die Verwaltungen, zwischen denen die Meinungsverschiedenheit entstanden war, zu unterwerfen. Eine Berufung gegen ein schiedsgerichtliches Urteil ist nicht zugelassen. Das gesamte Verfahren ist schriftlich;

ein Zusammentritt der Schiedsrichter zu mündlichen Verhandlungen findet nicht statt. Die im schiedsgerichtlichen Verfahren ergehenden Urteile sollen in den Geschäftsberichten des Internationalen Bureaus des Weltpostvereins bekannt gegeben werden, damit sie den nicht beteiligt gewesenen Verwaltungen bei der Entscheidung ähnlicher Fälle als Richtschnur dienen können.

Das Schiedsgerichtsverfahren des Weltpostvereins ist nach dem Wortlaute des Weltpostvertrags obligatorisch; tatsächlich ist aber im Einzelfalle die Entscheidung, ob ein Schiedsgericht angerufen werden soll oder nicht, lediglich von dem guten Willen der Verwaltungen abhängig, weil keine Maßnahmen für den Fall vorgesehen sind, daß eine Verwaltung sich weigert, eine streitige Frage schiedsgerichtlicher Entscheidung zu unterwerfen. Ein auf dem Postkongreß in Lissabon gestellter Antrag, wonach im Falle einer derartigen Weigerung ein Abstimmungsverfahren nach Art desjenigen zur Änderung von Vertragsbestimmungen eingeleitet werden sollte, fand keine Annahme, weil der Kongreß es für untunlich hielt, im Vertrage die Möglichkeit vorzusehen, daß sich eins der Vertragsglieder unter Verletzung einer ausdrücklichen Vertragsvorschrift seinen Verpflichtungen entziehen könnte.

Eine zweite Art, Meinungsverschiedenheiten zu beseitigen, bildet die Einholung von gutachtlichen Äußerungen des Internationalen Bureaus. Die Gutachten des Bureaus sind für die beteiligten Verwaltungen nicht rechtsverbindlich; tatsächlich haben sich die Verwaltungen jedoch in der Regel der vom Bureau geäußerten Meinung angeschlossen. Hinzuzufügen ist, daß das Internationale Bureau Gutachten in streitigen Fragen von jeher nicht auf einseitiges Ersuchen einer Verwaltung, sondern immer nur dann abgegeben hat, wenn alle beteiligten Verwaltungen darum nachsuchten.

Einen dritten Weg zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten bildet die Abstimmung unter allen Vereinsverwaltungen. Diesem Verfahren werden Meinungsungleichheiten unter einer größeren Zahl von Verwaltungen unterworfen, wenn eine Ausgleichung durch einen interpretatorischen Vereinsbeschluß wünschenswert erscheint. Das Abstimmungsverfahren ist sowohl für den Hauptvertrag und die Nebenabkommen als auch für die Wollzugsordnungen anwendbar. Es erfolgt in derselben Weise, wie wenn eine Verwaltung in der Zwischenzeit zwischen zwei Kongressen eine Änderung oder Ergänzung der Vereinsvorschriften wünscht. Für die Gültigkeit interpretatorischer Beschlüsse genügt einfache Stimmenmehrheit.

Als vierte Möglichkeit wäre noch die Anrufung des Haager Schiedsgerichts zu nennen, und zwar würde die Anwendung des abgekürzten Schiedsverfahrens in Frage kommen, das die zweite Haager Friedenskonferenz (1907) neben dem von der ersten Konferenz (1899) beschlossenen förmlichen Schiedsverfahren eingeführt hat. In der Tat ist der Fall denkbar, daß das Haager Schiedsverfahren in Angelegenheiten des Weltpostvereins Anwendung finden könnte, denn während das Schiedsverfahren des Weltpostvereins auf Fragen der Auslegung des Vertrags und der Haftpflicht der Verwaltungen beschränkt ist, kann sich das Haager Schiedsverfahren auch auf Fragen der Anwendung internationaler Vereinbarungen und überhaupt auf Rechtsfragen erstrecken. In Wirklichkeit ist es indes nach Lage der Verhältnisse wenig wahrscheinlich, daß Streitfälle, die sich auf Weltpostvereinsangelegenheiten beziehen, einem Schiedsgericht auf Grund des Haager Ab-

kommens unterbreitet werden sollten. Wohl aber wird das Haager Verfahren mangels anderweiter Vereinbarungen unter Umständen Anwendung zu finden haben, wenn es sich um besondere Postverträge zwischen Vereinsländern oder um Postverträge zwischen Vereinsländern und Nichtvereinsländern handelt.

8. Einstellung des Postverkehrs in besonderen Fällen; Postverkehr in Kriegszeiten.

Die Übereinkommen wegen des Austausches von Briefen und Kästchen mit Wertangabe, von Postanweisungen, Postpaketen und Postaufträgen enthalten die Bestimmung, daß unter außergewöhnlichen Verhältnissen, die eine derartige Maßnahme zu rechtfertigen geeignet sind, jede Verwaltung den Austausch der Sendungen zeitweilig ganz oder teilweise einstellen darf. Daran ist nur die Bedingung geknüpft, daß die in Betracht kommende Verwaltung die an dem Dienstzweige beteiligten anderen Verwaltungen unverzüglich, nötigenfalls telegraphisch, benachrichtigt. Eine Einstellung des Austausches von Paket- und Wertsendungen ist z. B. vor einigen Jahren im Verkehr mit Rußland erfolgt, als die russische Postverwaltung infolge von Streiks der Eisenbahnbeamten nicht in der Lage war, für ordnungsmäßige Weiterbeförderung der Sendungen Sorge zu tragen. Der Hauptvertrag enthält keine gleichartige Bestimmung wie die genannten Übereinkommen. Doch hat der Postkongreß in Rom die Möglichkeit einer Einstellung auch der Briefbeförderung nicht für ausgeschlossen gehalten, denn er hat in die Vollzugsordnung zum Weltpostvertrag eine Vorschrift aufgenommen, daß die beteiligten Verwaltungen sogleich, nötigenfalls telegraphisch, zu benachrichtigen sind, wenn eine Verwaltung infolge außergewöhnlicher Umstände zeitweilig die Weiterbeförderung der ihr offen oder in geschlossenen Posten überwiesenen Briefsendungen einstellen muß.

Von der Befugnis zur Einstellung des Austausches von Postsendungen wird unter Umständen auch im Falle eines Krieges Gebrauch zu machen sein. Dabei wird es sich in erster Linie um den Postaustausch mit den kriegführenden Ländern handeln; aber auch im Verkehr neutraler Staaten untereinander können sich Beschränkungen des gegenseitigen Postaustausches im Falle eines Krieges als notwendig erweisen, z. B. dann, wenn die neutralen Staaten für ihren gegenseitigen Verkehr auf die Vermittlung eines der kriegführenden Staaten angewiesen sind.

Die Frage, ob im Falle eines Krieges zwischen Vereinsländern der Weltpostvertrag für die kriegführenden Länder, sei es allgemein, sei es nur für ihren gegenseitigen Verkehr, seine Gültigkeit verliert, ist zu verneinen. Soweit es sich um die Beziehungen jedes der kriegführenden Länder zu den am Kriege nicht beteiligten Gliedern des Weltpostvereins handelt, bleibt der Weltpostvertrag — was für diesen gilt, trifft auch für die Nebenabkommen zu — deshalb in Kraft, weil die neutralen Länder mit den kriegführenden Teilen in freundlichen Beziehungen bleiben, und weil daher auch ihre Verträge mit diesen Gültigkeit behalten. Was das Verhältnis der feindlichen Staaten untereinander betrifft, so werden allerdings gewisse Verträge, die ihrer Natur nach den Frieden zur Voraus-

setzung haben, wie Freundschafts- und ähnliche Verträge und überhaupt die politischen Verträge, durch den Krieg aufgehoben. Dies sind aber Ausnahmen; die Regel bildet es, daß die zwischen zwei Staaten abgeschlossenen Verträge im Kriegsfall zu Recht bestehen bleiben, und daß nur ihre Ausführung, soweit sie mit den Kriegszwecken nicht vereinbar ist, unterbrochen wird. Diese Regel wird auf den Weltpostvertrag schon deshalb angewendet werden müssen, weil er, wie erwähnt, für den Verkehr zwischen den kriegführenden und den neutralen Ländern ohnedies in Kraft bleibt. Die Ausführung des Weltpostvertrags wird freilich, wenigstens soweit es sich um den unmittelbaren Postaustausch zwischen den feindlichen Ländern handelt, in der Regel schon aus dem Grunde eine Unterbrechung erfahren, weil die Aufrechterhaltung eines unmittelbaren Postaustausches dem Gegner unter Umständen einen mit dem Kriegszwecke nicht zu vereinbarenden Vorteil bringen würde. Damit ist aber nicht gesagt, daß der Ausbruch eines Krieges notwendig das Aufhören jeglichen Postverkehrs zwischen den feindlichen Gebieten zur Folge haben müsse.

Der Postverkehr der neutralen mit den kriegführenden Staaten hört im Kriegsfall nicht auf, da, wie schon erwähnt, die Verträge der Neutralen mit den kriegführenden Teilen in Kraft bleiben. Auch der Postverkehr der neutralen Staaten untereinander durch Vermittlung eines der kriegführenden Teile braucht im Kriegsfall keine Unterbrechung zu erfahren. Tatsächlich wird indes der Postaustausch sowohl der neutralen und der kriegführenden Staaten untereinander als auch der Postverkehr zwischen neutralen Staaten durch Vermittlung eines kriegführenden Landes vielfach dadurch Störungen erleiden, daß Eisenbahnen und andere Verkehrswege zerstört, Landesteile durch den Gegner besetzt sind, und so fort. Bei Kriegen zwischen Seemächten werden Störungen des Postverkehrs ferner durch das Eingehen von Schiffsverbindungen und durch etwaige Blockaden hervorgerufen. Für den durch die Postverwaltungen der neutralen Staaten vermittelten Paketverkehr ist übrigens noch die von der zweiten Haager Friedenskonferenz vereinbarte Bestimmung wichtig, daß die neutralen Mächte nicht verpflichtet sind, die für Rechnung des einen oder des anderen kriegführenden erfolgende Ausfuhr oder Durchfuhr von Waffen oder Munition und überhaupt von allem, was für ein Heer oder eine Flotte nützlich sein kann, zu verhindern. Werden jedoch Verbote oder Beschränkungen dieser Art erlassen, so sind sie auf die kriegführenden gleichmäßig anzuwenden.

In betreff des zur See sich bewegenden Postverkehrs enthält das auf der zweiten Haager Konferenz vereinbarte Abkommen über Beschränkungen in der Ausübung des Beuterechts im Seekriege wichtige Bestimmungen.¹⁾ Danach sind die auf See auf neutralen oder feindlichen Schiffen vorgefundenen Briefpostsendungen der Neutralen oder der kriegführenden, mögen sie amtlicher oder privater Natur sein, unverleglich. Erfolgt die Beschlagnahme des Schiffes, so sind die Briefpostsendungen von dem Beschlagnehmenden möglichst unverzüglich weiterzubefördern.

¹⁾ Das Abkommen ist deutscherseits noch nicht ratifiziert worden. Die Wirksamkeit des Abkommens beginnt für jedes beteiligte Land 60 Tage nach der Niederlegung der Ratifikationsurkunde bei der Niederländischen Regierung.

Diese Bestimmungen finden aber im Falle des Blockadebruchs keine Anwendung auf die Brieffsendungen, die nach dem blockierten Hafen bestimmt sind oder von ihm kommen. Durch die Unverletzlichkeit der Briefpostsendungen werden die neutralen Postdampfer den Gesetzen und Gebräuchen des Seekriegs, welche die neutralen Kauffahrteischiffe im allgemeinen betreffen, nicht entzogen. Doch erhalten die Postdampfer insofern eine bevorzugte Stellung, als ihre Durchsichtung durch die Kreuzer der Kriegführenden nur im Notfall, und dann unter möglichster Schonung und mit möglichster Beschleunigung, vorgenommen werden soll. Auf Schiffe, die an den Feindseligkeiten teilnehmen, finden die Bestimmungen nicht Anwendung.

II. Der Hauptvertrag.

1. Gegenstand des Hauptvertrags.

Der Hauptvertrag und die zugehörige Vollzugsordnung treffen lediglich Bestimmungen über den Austausch von Brieffendungen, d. h. von Briefen, einfachen Postkarten und solchen mit Antwort, Drucksachen, Geschäftspapieren, Warenproben und zusammengepackten Drucksachen, Geschäftspapieren und Warenproben. Unter Drucksachen sind dabei nur Sendungen zu verstehen, die unter der Aufschrift bestimmter Empfänger versandt werden. Nicht unter die Vorschriften des Hauptvertrags fallen die im Wege des Abonnements bezogenen Zeitungen und Zeitschriften, wegen deren ein besonderes Übereinkommen besteht. Postkarten mit Antwort waren nicht von vornherein in den Rahmen des Vereins einbezogen, sondern sind erst durch den Lissaboner Kongreß eingefügt worden.

2. Transit und Transitvergütungen für Brieffendungen.

a) Freiheit des Transits; Arten des Transits.

Eine der wichtigsten Errungenschaften des Weltpostvereins bildet die Freiheit des Transits für Brieffendungen: Alle Länder, die zum Weltpostverein gehören, also fast alle Länder der Erde, bilden für den gegenseitigen Austausch der Brieffendungen ein einziges Postgebiet, in dem die Freiheit des Transits gewährleistet ist. Um die hervorragende Wichtigkeit dieser Bestimmung in ihrem vollen Umfange zu erkennen, bedarf es eines kurzen Rückblicks auf die Zustände vor der Gründung des Allgemeinen Postvereins. Damals bildete jedes Land ein abgeschlossenes Postgebiet für sich, dessen Grenzen für die Postsendungen, die andere Länder untereinander auszutauschen hatten, nicht ohne weiteres offen standen. Mußte ein Land, um mit einem dritten Lande in Postaustausch zu treten, die Dienste eines zwischenliegenden Landes in Anspruch nehmen, so bedurfte es hierüber besonderer Abmachungen. Wenn beispielsweise die Schweiz mit Belgien oder mit den Vereinigten Staaten von Amerika einen Austausch von Brieffendungen einrichten wollte, so mußte sie zunächst bei der deutschen Postverwaltung anfragen, ob und unter welchen Bedingungen diese die Beförderung der Sendungen vermitteln wolle. Jedes Land war demnach in der Lage, den Briefverkehr eines rückliegenden Landes mit weiterhin gelegenen Ländern zu unterbinden oder wenigstens auf zeitraubende und kostspielige Umwege zu verweisen. Diese bei der zunehmenden Entwicklung des Verkehrs unhaltbaren

Zustände wurden von dem Berner Kongreß durch die Vereinigung der Vereinskänder zu einem einzigen Postgebiet und die Gewährleistung der Freiheit des Transits innerhalb dieses Gebiets endgültig beseitigt. Die Regierungen begaben sich ihres Vetorechts in bezug auf die Transitbefugnisse, und damit waren die Schlagbäume hinweggeräumt, durch welche die Landesgrenzen bis dahin gegen die Briefsendungen des Auslandes hatten gesperrt werden können.

In welcher Weise der Transit geleistet wird, insbesondere, ob die zwischen zwei Ländern sich bewegenden Briefsendungen der transitleistenden Verwaltung einzeln (Einzeltransit oder offener Transit) oder in geschlossenen Briefposten (geschlossener Transit) überwiesen werden sollen, ist Gegenstand der Vereinbarung zwischen den beteiligten Verwaltungen und richtet sich nach dem Umfange des Briefverkehrs. Als Regel gilt, daß geschlossene Posten zu fertigen sind, wenn die Zahl der Sendungen so groß ist, daß ihre Bearbeitung nach der Erklärung der Zwischenverwaltung deren Betrieb erschweren würde.

Die Leitung der transitierenden Briefsendungen, gleichviel, ob sie lose oder in geschlossenen Posten überwiesen werden, hat auf den schnellsten Wegen zu erfolgen, die der transitleistenden Verwaltung für ihre eigenen Sendungen zur Verfügung stehen. Es würde daher nicht zulässig sein, vom Auslande zugewandene Durchgangsposten von der Beförderung mit einem zur Beförderung inländischer Postsendungen benutzten Zuge auszuschließen. Umgekehrt würde eine ausländische Verwaltung nicht verlangen können, daß eine von ihr nach einem dritten Lande gefertigte Post mit einer Beförderungsgelegenheit des Transitlandes befördert wird, von der die Verwaltung des Zwischenlandes für ihre eigenen Sendungen nicht Gebrauch macht.

b) Transitvergütungen und Transitstatistik.

Der Idealzustand wäre es gewesen, wenn mit der Freiheit auch die Unentgeltlichkeit des Transits hätte eingeführt werden können. Ein solches Zugeständnis war aber nicht zu erreichen, da die wichtigsten Transitländer alsdann auf eine erhebliche Einnahme hätten verzichten müssen; Belgien z. B. hatte bereits im Jahre 1874 eine jährliche Einnahme an Transitgebühren von annähernd einer Million Fr. Doch waren die auf dem grundlegenden Kongreß vertretenen Länder in dem Bestreben einig, einerseits den Transit so billig zu gestalten, daß er auf die Bemessung des Portos keinen nennenswerten Einfluß hätte, andererseits die für die Festsetzung der Transitvergütungen notwendigen Ermittlungen möglichst zu vereinfachen. Für den Landtransit gelangte man schon in Bern zu den mäßigen Gebührensätzen von 2 Fr. für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 25 Ct. für das Kilogramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben. Diese Sätze konnten auf 4 Fr. und 50 Ct. erhöht werden, wenn die Transitleistung auf dem Gebiet einer und derselben Verwaltung mehr als 750 km betrug. Der Seetransit bis zu 300 Seemeilen war gebührenfrei. Dagegen sollten für Sendungen, die auf weitere Entfernungen als 300 Seemeilen zur See zu befördern waren, die wirklich erwachsenden Beförderungskosten vergütet werden, welche indessen bei Briefen und Post-

karten den Satz von 6 Fr. 50 Ct. und bei anderen Gegenständen den Satz von 50 Ct. für das Kilogramm nicht übersteigen durften.

Die statistischen Ermittlungen zum Zwecke der Feststellung der Transitvergütungen sollten nach dem Berner Vertrag alle halbe Jahre für je 14 Tage vorgenommen werden. Dabei sollten dienstliche Sendungen in Postangelegenheiten, nach- und zurückgeschickte Sendungen, fehlgeleitete Sendungen und Postanweisungen als transitgebührenfrei außer Betracht bleiben. Die Transitgebühren fielen nach dem Berner Vertrage, wie auch jetzt noch, stets der Aufgabeverwaltung zur Last. Diese hat also, wenn es sich um unfrankierte Sendungen handelt, die Transitgebühren für Sendungen zu tragen, für die das Porto einer anderen Verwaltung zufließt.

Die erwähnten Transitsätze waren nur für den Verkehr der dem Allgemeinen Postvereinsverträge beigetretenen Länder untereinander berechnet. Demzufolge wurde, als im Jahre 1876 die Berner Konferenz die Bedingungen zu regeln hatte, unter denen den französischen Kolonien und Britisch-Indien der Beitritt zum Verein gestattet werden könnte, für Sendungen nach und aus diesen Gebieten eine erhöhte Seetransitgebühr festgesetzt, nämlich 25 Fr. für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 1 Fr. für das Kilogramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben.

Der Postkongress in Paris setzte die Landtransitgebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung für Briefe und Postkarten auf 2 Fr. und für andere Brieffendungen auf 25 Ct. fest; ferner ermäßigte er die Seetransitgebühr für Briefe und Postkarten in denjenigen Fällen, in denen bisher 6 Fr. 50 Ct. bezahlt worden waren, auf 5 Fr. und setzte zugleich den Satz von 25 Fr. auf 15 Fr. herab. Hinsichtlich des Seetransits auf Entfernungen bis zu 300 Seemeilen wurde beschlossen, daß er nur dann unentgeltlich zu leisten sei, wenn die beteiligte Verwaltung die Landtransitgebühr zu beziehen habe; andernfalls sollte für diese Seebeförderung die Landtransitgebühr zahlbar sein. Besondere, über die gewöhnlichen Vereinsätze hinausgehenden Transitgebühren sollten für die Beförderung der sog. Indischen Überlandpost, d. h. der zwischen England einerseits und Ostasien und Australien andererseits auf dem Wege über Frankreich, Italien und Agypten ausgetauschten Post, ferner für die Beförderung zwischen dem Atlantischen und dem Stillen Ozean durch das Gebiet der Vereinigten Staaten von Amerika berechnet werden dürfen, weil es sich in diesen Fällen um außergewöhnliche Leistungen der Transitländer handelte. Im übrigen wurde beschlossen, daß jede Seebeförderung, die unmittelbar zwischen zwei Ländern mittels der von einem dieser Länder abhängigen Postdampfer oder mittels anderer Schiffe ausgeführt würde, ferner jede Seebeförderung, die zwischen zwei Postanstalten eines und desselben Landes durch Vermittlung der von einem anderen Lande abhängigen See- oder Landpostverbindungen stattfände, als Leistung einer dritten Verwaltung angesehen werden solle. Transitermittlungen sollten nach den in Paris gefaßten Beschlüssen alle zwei Jahre während je eines Monats stattfinden. Zum Zwecke dieser Ermittlungen mußte während der Zeit der Statistik für jeden durch ein oder mehrere dritte Länder transitierenden oder zur See beförderten Kartenschluß das Gewicht der Briefe und Postkarten einerseits und der übrigen Brieffendungen andererseits festgestellt und in einem Abrechnungszettel vermerkt werden; das

Gewicht der nicht in geschlossenen Posten sondern lose transitierenden Briefsendungen mußte sogar für jeden Kartenschluß nach den genannten beiden Gattungen für jedes Bestimmungsland besonders ermittelt und für die Abrechnung aufgeschrieben werden. In jedem Falle waren die transitgebührenfreien Sendungen, zu denen die Rückeiche und Auszahlungseiche hinzutreten, von der Gewichtsermittlung auszuschließen. Auf Grund der so festgestellten Gewichtangaben wurden dann die jedem Lande zustehenden und die von jedem Lande zu zahlenden Transitvergütungen berechnet.

Die Postkongresse in Lissabon und Wien ließen die Bestimmungen über die Höhe der Transitgebühren und die Vornahme der Transitermittlungen im wesentlichen unverändert. Die Frist für die Aufstellung der Transitstatistiken wurde jedoch durch den Lissaboner Kongreß — unter Beschränkung der Ermittlungen auf einen Zeitraum von je 28 Tagen — von zwei auf drei Jahre verlängert. Derselbe Kongreß nahm die Beförderung zwischen Colon und Panama in die Reihe der einem erhöhten Transitsatz unterliegenden außergewöhnlichen Verbindungen auf und vervollständigte die Liste der von Transitgebühren befreiten Sendungen durch Aufnahme der zurückgehenden Antwortpostkarten.

Eine Herabminderung der hohen Seetransitgebühr von 15 Fr. war sowohl in Lissabon als auch in Wien angeregt worden. Man nahm aber einstweilen von einer Herabsetzung der Gebühr Abstand, um den damals in Aussicht stehenden Anschluß mehrerer überseeischen Gebiete an den Verein nicht zu erschweren. Dieses Zugeständnis, das in Wien ausdrücklich nur für die Zeit bis zum nächsten Kongreß gemacht worden war, erreichte mit dem Zusammentritte des Washingtoner Kongresses seine Endschafft. Es konnte deshalb in Washington zu einer eingehenden Prüfung der Transitgebührenfrage geschritten werden, deren Ergebnis sich in folgende Punkte zusammenfassen läßt:

1. Die Sätze von 5 Fr. und 50 Ct. sollten gelten für alle Seebeförderungen über 300 Seemeilen zwischen europäischen Ländern, zwischen Europa und den afrikanischen und asiatischen Hafenplätzen des Mittelländischen Meeres und des Schwarzen Meeres oder zwischen diesen Plätzen untereinander, zwischen Europa und Nordamerika, endlich im gesamten Bereiche des Vereins zwischen Hafenplätzen eines und desselben Staates sowie zwischen den durch eine und dieselbe Dampferlinie verbundenen Hafenplätzen von zwei Staaten, sofern die Seebeförderung nicht mehr als 1500 Seemeilen betrage.
2. Die Landtransitgebühr und die Seetransitgebühr (mit Ausnahme der unter 1 genannten Sätze) sollten allmählich ermäßigt werden, und zwar
 - a) die Landtransitgebühr (nebst der Seetransitgebühr für Beförderungen bis 300 Seemeilen) für 1899 und 1900 um 5 %, für 1901 und 1902 um 10 % und von 1903 ab um 15 %, so daß die Landtransitsätze von 1903 ab für Briefe und Postkarten 1 Fr. 60 Ct. und für andere Sendungen 21¼ Ct. betragen;
 - b) die Seetransitgebühr von 15 Fr. für 1899 und 1900 auf 14 Fr., für die beiden folgenden Jahre auf 12 Fr. und vom Jahre 1903 ab auf 10 Fr.

3. Diejenigen Länder, deren Einnahmen und Ausgaben für den Landtransit zusammen über die Summe von 5000 Fr. jährlich nicht hinausgingen und deren Ausgaben die Einnahmen überstiegen, sollten von jeder Zahlung befreit bleiben.
4. Die Vorschriften über die als außergewöhnliche Verbindungen erhöhten Transitsätze unterliegenden Beförderungen blieben unverändert.

Durch diese Bestimmungen war eine wesentliche Verminderung der Transitzahlungen erreicht worden; es war gelungen, die Zahlungen für den Transit der Brieffendungen des Charakters eines Transitzolles, den sie im Laufe der Jahre angenommen hatten, zu entkleiden. In zweiter Linie kam es aber auch darauf an, das Verfahren bei Feststellung der Transitschädigungen zu vereinfachen. Die seit Lissabon alle drei Jahre stattfindenden statistischen Ermittlungen über den Brieftransit hatten sich bei dem fortdauernden raschen Anwachsen des Briefverkehrs je länger je mehr als außerordentlich lästig erwiesen. Sie erschwerten nicht nur den Betriebsdienst, insbesondere den Dienst in den Bahnposten, erheblich, sondern sie bildeten auch für die Dienststellen, welche die während der Ermittlungszeit von den Betriebsstellen gefertigten Aufstellungen weiter zu bearbeiten hatten, eine große Last. Den bestehenden Schwierigkeiten machte der Postkongreß in Washington vorläufig durch die Bestimmung ein Ende, daß die Transitstatistik des Jahres 1896 für die Dauer des Washingtoner Weltpostvertrags als Grundlage für die Abrechnung über die Transitgebühren beibehalten werden sollte. Die Vornahme einer neuen Transitstatistik sollte nur zulässig sein im Falle des Beitritts eines Landes zum Verein für die beteiligten Länder, ferner, wenn in der Bewegung der Sendungen für einen Zeitraum von wenigstens 6 Monaten eine erhebliche Verschiebung stattfände.

Die Regelung der nach den neuen Bestimmungen sich ergebenden Transitzahlungen wurde, soweit der Landtransit in Frage kam, dem Internationalen Bureau des Weltpostvereins übertragen. Dieses hatte nach der Statistik des Jahres 1896 unter Berücksichtigung der vertragsmäßigen Herabminderung der Transitsätze und unter Ausscheidung der von der Zahlung von Transitgebühren befreiten Länder die Schuld und Forderung jedes Landes an Landtransitgebühren festzustellen, die verschiedenen Zahlungen nach Art des Zentralabrechnungsverfahrens (S. 12) soviel als möglich gegeneinander auszugleichen und zu bestimmen, welche Beträge jedes Land zur Ausgleichung seiner sämtlichen Abrechnungen über den Landtransit zu zahlen oder zu empfangen habe. Deutschland hatte bei diesem Verfahren aus der Landtransitabrechnung nur zwei Einzelzahlungen zu leisten. Für den Seetransit wurde die unmittelbare Abrechnung zwischen den Verwaltungen beibehalten.

Die dem Postkongreß in Rom zur Frage der Briefposttransitschädigungen gemachten Vorschläge zielten sämtlich auf die Wiedereinführung der Transitstatistiken ab. Zur Begründung dieses Verlangens wurde auf die seit der Statistik des Jahres 1896 eingetretene erhebliche und fortdauernde Verkehrssteigerung sowie auf die in der Zwischenzeit entstandenen wichtigen neuen Verkehrswege hingewiesen. Der Kongreß vermochte sich denn auch der Notwendigkeit, wieder Transitstatistiken vornehmen zu lassen, nicht zu verschließen. Andererseits war man darüber einig, daß die

Transitstatistiken nicht so häufig wie vor dem Washingtoner Kongreß wiederholt werden dürften. Schließlich einigte man sich dahin, daß die Statistiken alle 6 Jahre, und zwar abwechselnd während der ersten 28 Tage im November und im Mai, stattfinden sollen. Doch wurde der russischen Postverwaltung das Recht zugestanden, eine Statistik der auf der sibirischen Eisenbahn beförderten Brieffendungen alle drei Jahre vorzunehmen; dasselbe Zugeständnis wurde Japan in bezug auf die japanische Eisenbahn in der Mandchurei gemacht.

Was die Höhe der Transitsätze betrifft, so unterscheidet der in Rom abgeschlossene Weltpostvertrag, abweichend von allen früheren Verträgen, zwischen den Gebühren für den offenen und den geschlossenen Transit. Für den offenen Transit wurde die Transitgebühr, gleichviel, ob es sich um Land- oder Seetransit handelt, auf 6 Ct. für jeden Brief und 2 $\frac{1}{2}$ Ct. für jede Postkarte oder sonstige Brieffendung festgesetzt. Für den geschlossenen Transit wurden für jede an der Beförderung beteiligte Verwaltung folgende Gebühren angenommen:

1. für den Landtransit:

- a) 1 Fr. 50 Ct. für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 20 Ct. für das Kilogramm anderer Gegenstände, wenn die Entfernung 3000 km nicht übersteigt;
- b) 3 Fr. und 40 Ct. für das Kilogramm, wenn die Entfernung mehr als 3000 bis 6000 km beträgt;
- c) 4 Fr. 50 Ct. und 60 Ct. für das Kilogramm, wenn die Entfernung mehr als 6000 bis 9000 km ausmacht, und
- d) 6 Fr. und 80 Ct. für das Kilogramm, wenn die Entfernung über 9000 km hinausgeht;

2. für den Seetransit:

- a) 1 Fr. 50 Ct. und 20 Ct. für das Kilogramm, wenn die Entfernung 300 Seemeilen nicht übersteigt;
- b) 4 Fr. und 50 Ct. für das Kilogramm, wenn die Entfernung zwischen 300 und 1500 Seemeilen beträgt, oder wenn es sich um den Verkehr zwischen europäischen Ländern, zwischen Europa und den außereuropäischen Häfen am Mittelmeer und Schwarzen Meere sowie zwischen Europa und Nordamerika handelt;
- c) 8 Fr. und 1 Fr. für das Kilogramm, wenn sonstige Seebeförderungen in Frage kommen.

Danach sind in Rom beim geschlossenen Transit die Seetransitsätze für Briefe und Postkarten durchweg und für andere Sendungen bei Entfernungen bis 300 Seemeilen, die Landtransitsätze bei Entfernungen bis 3000 km ermäßigt worden. Wenn die Landtransitsätze für weitere Entfernungen unter Einführung von im ganzen vier Entfernungsstufen erhöht worden sind, so ist das u. a. für die kanadische Postverwaltung wichtig, da für die beinahe 6000 km ausmachende Beförderung vom Atlantischen zum Stillen Ozean durch kanadisches Gebiet, für die früher die gewöhnlichen Landtransitsätze zahlbar waren, jetzt die Sätze von 3 Fr. und 40 Ct. gezahlt werden. Im weiteren hat die Abstufung der Sätze für den geschlossenen Landtransit nach

der Entfernung es ermöglicht, daß die Beförderung vom Atlantischen zum Stillen Ozean durch das Gebiet der Vereinigten Staaten von Amerika aus der Reihe der außergewöhnlichen Verbindungen, für die erhöhte Transitgebühren zur Anwendung kommen, hat ausgeschieden werden können, und daß die sibirische Bahn unter die außergewöhnlichen Verbindungen nicht hat aufgenommen zu werden brauchen. Als außergewöhnliche Verbindungen, für welche die beteiligten Verwaltungen erhöhte Transitzätze in Rechnung stellen können, sind daher unter der Geltung des in Rom abgeschlossenen Weltpostvertrags nur noch die Indische Überlandpost und die Beförderung zwischen Colon und Panama anzusehen. Tatsächlich werden für die mit der Indischen Überlandpost beförderten Brieffendungen von den beteiligten Verwaltungen schon seit längerer Zeit nur die Vereinsätze berechnet. Für die Strecke Colon—Panama sind zurzeit 2 Fr. 52 Ct. für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 92 Ct. für das Kilogramm anderer Sendungen zahlbar. Wenn für die Beförderung von Brieffendungen mit der sibirischen Bahn, obwohl sie als außergewöhnliche Verbindung nicht gilt, verhältnismäßig hohe Transitzätze (15 Fr. für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 2 Fr. für das Kilogramm anderer Sendungen) zahlbar sind, so hängt das damit zusammen, daß diese Sätze die Kosten für die Beförderung innerhalb Ostasiens, insbesondere für die Beförderung mit der Chinesischen Ostbahn, mit umfassen. Die erwähnten hohen Sätze sind übrigens der Grund, weshalb die deutsche Postverwaltung und andere Verwaltungen über Sibirien nur Briefe und Postkarten, und auch diese nur auf ausdrückliches Verlangen des Abenders, zur Beförderung zulassen.

Die erste neue Transitstatistik hat vom 1. bis 28. November 1907 stattgefunden; ihre Ergebnisse beziehen sich auf die Jahre 1908 bis 1913. Die folgende Statistik wird vom 1. bis 28. Mai 1913 veranstaltet werden und für die Jahre 1914 bis 1919 gelten usw. Bis Ende 1907 sind die Transitzahlungen noch auf Grund der Statistik des Jahres 1896 erfolgt. Besondere Statistiken können, wie bisher, beim Eintritt neuer Länder in den Verein sowie bei wesentlichen Änderungen in der Bewegung des Briefverkehrs verlangt werden; diese Bestimmung ist jedoch dahin geändert worden, daß besondere Statistiken nur stattfinden sollen, wenn sich die Änderungen im ganzen auf einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten erstrecken.

In betreff des Verfahrens bei der Transitstatistik war man in Rom von vornherein darüber im Klaren, daß die frühere Umständlichkeit der Transitermittlungen nicht wiederkehren dürfe. Man einigte sich nach längeren Verhandlungen auf folgendes Verfahren: In der Ermittlungszeit werden die im geschlossenen Transit durch andere Länder zu befördernden Sendungen in Beutel oder Pakete mit der Bezeichnung „L. C.“ oder „A. O.“ verpackt, je nachdem es sich um Briefe oder Postkarten (Lettres, Cartes) oder um andere Sendungen (Autres Objets) handelt. Das Gewicht jedes Kartenschlusses (ausschließlich des Gewichts der darin etwa enthaltenen leeren Beutel) wird von der Abgangs-Postanstalt in der Briefkarte vermerkt und von der Bestimmungs-Postanstalt nachgeprüft; Gewichtsabweichungen von mehr als 50 g sind zurückzumelden. Bei den im offenen Transit an eine andere Verwaltung überlieferten Brieffendungen wird die Stückzahl, getrennt nach Briefen, Postkarten und anderen Sendungen, in der Briefkarte angegeben.

Die Bestimmungs-Postanstalt hat die Angabe zu prüfen und nötigenfalls unter Erlaß einer Rückmeldung richtigzustellen. Auf Grund der Aufzeichnungen in den Briefkarten werden Zusammenstellungen über das Gewicht der im geschlossenen und die Stückzahl der im offenen Transit beförderten Brieffendungen gefertigt. Nach dem mit 13 (oder, wenn diese Zahl dem Umfange des Kartenschlußwechsels nicht entspricht, mit einer im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzten anderen Zahl) vervielfältigten Ergebnis wird sodann die von der absendenden Verwaltung zu zahlende Jahressumme berechnet; diese Summe wird in jedem Falle um 10 % gekürzt, um damit dem Umstände Rechnung zu tragen, daß bei Ermittlung des Rohgewichts der Briefposten und Briefpakete das Verpackungsmaterial sowie die nicht transit-zahlungspflichtigen Brieffendungen (portofreie Sendungen, Postanweisungen, Antwortteile der Postkarten mit Antwort usw.) mitgewogen werden. Die Berechnung des von jeder Verwaltung im ganzen zu zahlenden oder des an sie zahlbaren Saldos erfolgt (auch bezüglich des Seetransits) durch das Internationale Bureau des Weltpostvereins; doch sind die Verwaltungen berechtigt, sich über eine unmittelbare Ausgleichung der Abrechnungen zu verständigen. Beträgt der Saldo einer Verwaltung gegenüber einer anderen nicht mehr als 1000 Fr., so unterbleibt die Zahlung.

Alles in allem genommen stellen die Beschlüsse des Postkongresses in Rom in der Transitfrage entschieden einen Fortschritt dar. Erfreulich ist die Herabsetzung der meisten Transitsätze und die Einführung eines verhältnismäßig einfachen Ermittlungsverfahrens; erfreulich ist auch, daß die in Washington für die Landtransit-Abrechnungen durchgeführte Ausscheidung der Verwaltungen, welche geringe Transitleistungen ausführen, in Rom auf die Abrechnungen über den Seetransit ausgedehnt worden ist. Ferner verdient hervorgehoben zu werden, daß nach den in Rom gefaßten Beschlüssen der offene Transit zum Teil gebührenfrei ist. Denn da für die im offenen Transit beförderten Sendungen bei der Weitergabe an ein anderes Land stets die bestimmungsmäßigen Transitgebühren zu vergüten sind, so hat, wenn z. B. zwei Transitländer beteiligt sind, das erste Transitland die gesamte empfangene Gebühr an das zweite Transitland weiterzuvergüten und behält selbst keine Gebühr. Fälle dieser Art werden in der Praxis zwar oft genug vorkommen; doch kann es sich bei dieser Unentgeltlichkeit des Transits nur um wenig bedeutende Mengen von Brieffendungen handeln, da andernfalls die Transitverwaltung die Einrichtung transitzahlungspflichtiger geschlossener Posten beantragen wird.

Daß die künftigen Postkongresse auf eine weitere Herabsetzung der Transitgebühren bedacht sein werden, ist anzunehmen. Als Mittel dazu würden etwa in Betracht kommen: die Ausscheidung weiterer Verwaltungen aus dem Transit-Abrechnungsverkehr, der Wegfall von Zahlungen für den offenen Transit, endlich die Ermäßigung der Gebühren für den geschlossenen Transit. Dagegen erscheint es sehr zweifelhaft, ob die völlige Unentgeltlichkeit des Transits, also der Wegfall aller Transitzahlungen auch für den geschlossenen Transit, je wird verwirklicht werden können. Für den geschlossenen Landtransit, für den erheblich niedrigere Sätze gelten als für den Seetransit, wäre die Unentgeltlichkeit vielleicht noch am ehesten durchzuführen; doch würden sich die hauptsächlich an den Landtransitleistungen be-

teiligten Verwaltungen den Wegfall jeglicher Zahlung für den Landtransit vorausichtlich nur gefallen lassen, wenn sie eine Schadloshaltung — sei es in Form einer einmaligen Abfindung, sei es in Form einer jährlichen Pauschsumme — erhielten. Eine derartige Schadloshaltung hätte aber auch ihr Bedenkliches, weil bei ihr die etwa künftig eintretenden erheblichen Änderungen in der Leitung der Brieffendungen nur schwer würden berücksichtigt werden können. Daß aber solche Änderungen in der Leitung vorkommen können, beweist das Beispiel der sibirischen Bahn, die, wenn sie erst voll für den Postverkehr nutzbar gemacht ist, namentlich für Rußland und Japan, aber auch für Deutschland und Österreich, erhebliche Mehrleistungen im Landtransit bringen wird. Noch schwieriger liegen die Verhältnisse beim Seetransit. Für die Beförderung der Posten zu Schiff müssen die Vereinsverwaltungen die Schiffsgesellschaften bar durch Zahlung von Subventionen oder durch Bezahlung der einzelnen Leistungen entschädigen, und es ist nicht daran zu denken, daß die Schiffsgesellschaften, denen schon die in Rom angenommenen Sätze zum Teil zu niedrig sind, auf die Zahlung der ihnen für die Briefpostbeförderung zustießenden Summen verzichten sollten. Die Länder, die Schiffspostverbindungen unterhalten, müssen daher auch fernerhin Wert darauf legen, für die mit ihren Schiffen beförderten Transitposten Transitgebühren zu erhalten. Andererseits kann, da der Umfang sowohl des durch die Schiffe der einzelnen Gesellschaften wie des durch die Schiffe der einzelnen Nationen vermittelten Postverkehrs je nach den Abgangstagen der Schiffe, der Häufigkeit der Schiffsverbindungen usw. vielfachen Schwankungen unterworfen ist, an eine Ablösung der Seetransitgebühren durch Zahlung von Abfindungen oder Pauschsummen um so weniger gedacht werden, als bei der Höhe dieser Gebühren jede Verkehrs-Zunahme oder -Abnahme eine erhebliche finanzielle Wirkung haben müßte. Aus allen diesen Gründen wird auf eine Beseitigung der Gebühren für den geschlossenen Seetransit in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden dürfen.

3. Tarifierung der Brieffendungen; Portofreiheiten; Postwertzeichen.

a. Höhe der Portosätze.

Die zweite Haupttugendenschaft des Weltpostvereins bildet die Einführung einer mäßigen und — grundsätzlich wenigstens — einheitlichen Tare für die Vereins-Brieffendungen.

Erklärlicherweise hat jede Postverwaltung den Wunsch, daß die von ihr für Brieffendungen nach dem Ausland erhobenen Portosätze ausreichen, um einerseits der eigenen Kasse eine angemessene Einnahme zu sichern und andererseits die für Beförderung der Sendungen an die fremden Verwaltungen zu zahlenden Beträge zu decken; demzufolge ist die Höhe des Portos für Brieffendungen nach dem Auslande wesentlich von den Summen abhängig, die die Aufgabeverwaltung an die an der Beförderung beteiligten fremden Verwaltungen, nämlich die Bestimmungsverwaltung und die etwaigen Zwischenverwaltungen, zu zahlen hat. Die Beziehungen zwischen den Aufgabeverwaltungen und den Bestimmungsverwaltungen waren vor der Gründung des Weltpostvereins keineswegs einheitlich geregelt, vielmehr waren die Summen, die

die einzelnen Postverwaltungen für die bei ihnen aufgeliferten oder eingehenden Brieffendungen als ihren Gebührenanteil beanspruchten, ganz verschieden hoch bemessen; nicht selten ließ sich eine und dieselbe Verwaltung je nach dem Ursprungs- oder Bestimmungslande der Sendungen erheblich voneinander abweichende Portoanteile vergüten. Ähnlich lagen die Verhältnisse bezüglich der von den Durchgangsverwaltungen beanspruchten Entschädigungen: Das Transitporto war oft recht hoch bemessen; es schwankte bei Landbeförderungen zwischen $3\frac{1}{3}$ und $35\frac{1}{4}$ Fr. für 1 kg Briefe und erreichte bei Seebeförderungen für dieselbe Menge Sendungen zum Teil die Höhe von 100 Fr. Daß unter solchen Umständen weder von einem niedrigen noch von einem ohne Rücksicht auf das Bestimmungsland einheitlichen Porto für Briefe nach dem Auslande die Rede sein konnte, leuchtet ohne weiteres ein. Erst durch den Weltpostverein sind diese Verhältnisse von Grund aus umgestaltet worden: Er hat durch Einführung des an anderer Stelle (S. 57) zu erörternden einfachen Portoteilungsverhältnisses die Beziehungen zwischen den Aufgabe- und den Bestimmungsverwaltungen einheitlich geregelt und außerdem, wie in dem vorhergehenden Abschnitt des näheren ausgeführt ist, gleichmäßige und zugleich niedrige Transitentschädigungen durchzusetzen gewußt. Damit hat er die Vorbedingungen geschaffen, um die Festsetzung mäßiger und in der Hauptsache einheitlicher internationaler Briefportosätze zu ermöglichen.

Eine gewisse Einheitlichkeit der Portosätze für Brieffendungen wurde bereits durch den Postkongreß in Bern verwirklicht. Der deutsche Entwurf zu einem allgemeinen Postvertrage hatte wegen der Schwierigkeiten, die sich der Einführung eines Einheitsportos für alle möglicherweise dem Verein beitretenen Länder entgegenstellen konnten, kein Einheitsporto vorgesehen; nach dem deutschen Entwürfe sollte vielmehr jede Verwaltung ihre Vereinstaxe selbstständig festsetzen, diese Taxe aber gleichmäßig auf die Brieffendungen nach allen Vereinsländern anwenden. Jedes Land würde also für das ganze Gebiet des Vereins eine Einheitsaxe gehabt haben, wenn auch die Einheitsätze in den verschiedenen Ländern nicht gleich gewesen wären. Der Berner Kongreß ging über diesen Vorschlag hinaus, indem er für die einzelnen Gattungen von Brieffendungen einheitliche Sätze einführte; doch wurde mit Rücksicht auf die aus den Währungsverhältnissen sich ergebenden Schwierigkeiten für jede Gattung eine obere und eine untere Grenze bestimmt, innerhalb deren jede Verwaltung ihre Portosätze in der Landeswährung festsetzen durfte. Im einzelnen wurde das Porto festgesetzt

für Briefe auf 25 Ct. (zwischen 32 und 20 Ct.) für je 15 g,

für Postkarten auf die Hälfte der Taxe für Briefe, wobei eine Abrundung nach Maßgabe der Währungsverhältnisse eintreten konnte,

für andere Brieffendungen auf 7 Ct. (zwischen 11 und 5 Ct.) für je 50 g.

Daß für die verschiedenen Portosätze eine obere und eine untere Grenze vorgesehen war, hatte seinen Grund darin, daß andernfalls die Möglichkeit einer zu weitgehenden einseitigen Portoermäßigung vorgelegen hätte. Es wäre nämlich der Fall nicht ausgeschlossen gewesen, daß im Verkehr zweier Länder (A. und B.) untereinander das Porto des unfrankierten Briefes in A. niedriger festgesetzt worden wäre als das Porto des frankierten Briefes in B.; das aber hätte zur Folge gehabt, daß in B. die Frankierung der

Briefe nach A. die Ausnahme gebildet hätte, und es wäre damit die Grundlage weggefallen, auf der die für den Vereinsbriefverkehr eingeführten Grundsätze über die Gebührenteilung (§. 57) beruhten. Daß der Kongreß in Bern die Tare für Postkarten auf die Hälfte des Portos für Briefe festsetzte, war ein wesentlicher Fortschritt, da die Postkarten bis dahin im allgemeinen der vollen Gebühr für Briefe unterlegen hatten. Deutschland hatte vor der Gründung des Weltpostvereins nur im Verkehr mit Österreich-Ungarn, Luxemburg, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika niedrige Sätze für Postkarten gehabt.

Wenn nach dem Berner Verträge jede Verwaltung für alle in ihrem Gebiet aufgelieferten Brieffendungen, gleichviel, nach welchem Lande sie gerichtet waren, dieselben Portosätze zu erheben hatte, so war die Möglichkeit dazu durch die niedrigen Sätze für den Landtransit gegeben. Bei Anwendung des für Entfernungen bis 750 km anwendbaren Landtransitfahres von 2 Fr. für 1 kg Briefe und Postkarten stellten sich die Transitzkosten für einen Brief, wenn dessen Durchschnittsgewicht auf $12\frac{1}{2}$ g angenommen wird, auf $2\frac{1}{2}$ Ct. und die Transitzkosten für eine Postkarte, wenn deren Gewicht mit 3 g angenommen wird, auf 0,6 Ct. für jedes Land; für eine Drucksache von 40 g war bei Anwendung des Landtransitfahres von 25 Ct. für 1 kg eine Transitzgebühr von 1 Ct. für jedes Land zahlbar. Das sind so niedrige Beträge, daß sie bei der Bemessung des Portos selbst dann nicht in Rechnung gestellt zu werden brauchten, wenn mehrere Transitländer beteiligt waren und die Transitzgebühr infolgedessen mehrfach angesetzt werden mußte. Dabei ist zu berücksichtigen, daß für den Briefverkehr mit Nachbarländern, der im allgemeinen einen ziemlich hohen Prozentsatz des Gesamtverkehrs ausmacht, keine Transitzkosten gezahlt zu werden brauchen, und daß infolgedessen die Einnahmen aus dem Verkehr mit Nachbarländern einen Ausgleich dafür bieten, wenn für Sendungen nach entfernt gelegenen Ländern verhältnismäßig hohe Transitzahlungen zu leisten sind. Bei höheren Transitzätzen sind die für die einzelnen Sendungen zu zahlenden Transitzgebühren natürlich entsprechend höher; deshalb bestimmte der Berner Vertrag, daß für die der Seetransitzgebühr von 6 Fr. 50 Ct. unterliegenden Briefe und Postkarten ein Zuschlagporto (höchstens die Hälfte der einfachen Einheitsstare) erhoben werden dürfe.

Die Notwendigkeit der Erhebung höherer Zuschlaggebühren ergab sich, als im Jahre 1876 Britisch-Indien und die französischen Kolonien in den Verein aufgenommen und die Transitzgebühren für die mit diesen Gebieten auszutauschenden Brieffendungen auf 25 und 1 Fr. für 1 kg festgesetzt wurden. Diese hohen Transitzätze belasteten die einzelnen Sendungen erheblich; beispielsweise waren bei Anwendung des Satzes von 25 Fr. für einen Brief von $12\frac{1}{2}$ g $31\frac{1}{4}$ Ct. Seetransitzgebühren zu zahlen, also mehr, als der einfache Portosatz für Briefe betrug. Mit Rücksicht auf die hohen Transitzkosten wurde daher das Porto für Brieffendungen nach den neu in den Verein eingetretenen Gebieten obligatorisch auf das Doppelte der Portosätze des Allgemeinen Postvereinsvertrags vom Jahre 1874 festgesetzt.

Der Postkongreß in Paris regelte die Tariffrage dahin, daß die Bestimmung eines Meist- und eines Mindestbetrags der Portosätze in Wegfall kam. Das Porto wurde für Briefe auf 25 Ct. für je 15 g, für

Postkarten auf 10 Ct. und für andere Sendungen auf 5 Ct. für je 50 g festgesetzt; für Warenproben wurde ein Mindestporto von 10 Ct. und für Geschäftspapiere ein solches von 25 Ct. vorgesehen. (Wegen Taxierung der zusammengepackten Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere, s. S. 75.) Die Länder, die nicht den Franken als Münzeinheit haben, sollten die Grundtaxen (25, 10 und 5 Ct.) nach einer in die Vollzugsordnung aufgenommenen Übersicht in ihre Währung umrechnen. Die obligatorische Festsetzung des Portos für Brieffendungen nach entfernten überseeischen Gebieten auf das Doppelte des gewöhnlichen Portos wurde fallen gelassen, nachdem die bei weiten Seebeförderungen für Briefe und Postkarten zahlbare Seetransitgebühr von 25 Fr. auf 15 Fr. für das Kilogramm (also z. B. für einen 12 $\frac{1}{2}$ g schweren Brief von 31 $\frac{1}{4}$ auf 18 $\frac{3}{4}$ Ct.) herabgesetzt worden war. Jedoch erschien es bei der Höhe der Seetransitgebühren notwendig, den Verwaltungen die Befugnis zur Erhebung höherer Taxen für Brieffendungen nach entfernt gelegenen überseeischen Gebieten zu belassen. Es wurde also bestimmt, daß für die der Seetransitgebühr von 5 Fr. unterliegenden Briefe ein Zuschlagporto von 10 Ct. erhoben werden dürfe, und daß bei noch weiterer Seebeförderung die Erhebung eines Zuschlagportos für Brieffendungen jeder Art, und zwar für Briefe bis zu 25 Ct. für den einfachen Gewichtssatz, für Postkarten bis zu 5 Ct. und für andere Sendungen bis zu 5 Ct. für je 50 g gestattet sein solle. Weiter sollte Zuschlagporto auch für die Brieffendungen zur Erhebung kommen dürfen, die mit außergewöhnlichen, erhöhten Transitätzen unterliegenden Verbindungen, also z. B. mit der Indischen Überlandpost, befördert würden.

Auf den folgenden Postkongressen ist sowohl die Ermäßigung der Vereinsportosätze, namentlich für Briefe, als auch die Abschaffung des Zuschlagportos wiederholt angeregt worden. Was zunächst den letzteren Punkt betrifft, so hat der Postkongreß in Lissabon das Zuschlagporto für die der Seetransitgebühr von 5 Fr. unterliegenden Briefe beseitigt. Dagegen sind alle Versuche, das Zuschlagporto allgemein abzuschaffen oder zu ermäßigen, erfolglos geblieben. In Lissabon hatte die Kommission bereits die Abschaffung des Zuschlagportos auch für die den höchsten Seetransitätzen unterliegenden Sendungen beschlossen; sie sah sich aber genötigt, den Beschluß wieder umzustößen, weil zwölf südamerikanische Länder erklärten, daß sie mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten ihres inneren Postdienstes auf die durch die Erhebung von Zuschlagporto für Brieffendungen nach dem Auslande gewährleisteten höheren Posteinnahmen nicht zu verzichten vermöchten. Der damals ausgesprochene Wunsch, der folgende Postkongreß werde die Ausnahmevorschrift beseitigen, hat sich nicht verwirklicht; ebensowenig ist den Postkongressen in Washington und Rom die Abschaffung des Zuschlagportos gelungen. In Rom wurden die von Deutschland, Oesterreich und Italien gemachten Vorschläge wegen Beseitigung oder Verminderung des Zuschlagportos zurückgezogen, nachdem die Vertreter mehrerer südamerikanischen Verwaltungen erklärt hatten, daß die Beibehaltung des Zuschlagportos für diese Verwaltungen auch jetzt noch eine Lebensfrage bedeute. Übrigens haben verschiedene Länder, zu denen auch Deutschland gehört, niemals Zuschlagporto in Anspruch genommen. Andere Länder haben früher Zuschlagporto erhoben, es aber im Laufe der Zeit allgemein oder für einzelne Gattungen von Brieffendungen fallen ge-

lassen. Noch andere Länder machen zwar noch von der Befugnis zur Erhebung von Zuschlagporto Gebrauch, berechnen aber niedrigere als die im Vertrage vorgesehenen Höchstsätze. Zurzeit sind es neben einigen Gebieten Afrikas und Asiens namentlich viele süd- und mittelamerikanische Staaten sowie das australische Festland, die noch Zuschlagporto für alle Brieffendungen oder einzelne Gattungen von Brieffendungen erheben.

Die Bemühungen, das Weltpostbriefporto zu ermäßigen, führten in Wien und Washington zu keinem Ergebnis. Um so erfreulicher ist die in Rom für Briefe des internationalen Verkehrs beschlossene Portoherabsetzung: Es wurde nicht nur der einfache Briefgewichtsfaß von 15 auf 20 g erhöht, sondern auch der Einheitsfaß für die über das einfache Briefgewicht hinausgehenden Gewichtssätze von 25 auf 15 Ct. herabgesetzt; an die Stelle eines Briefportos von 25 Ct. für je 15 g trat also ein solches von 25 Ct. für die ersten 20 g und 15 Ct. für die jede folgenden 20 g. Dadurch haben alle Briefe von mehr als 15 g eine Portoverbilligung erfahren, und zwar macht diese z. B. für einen Brief von 16 g 25 Ct., von 35 g 35 Ct., von 100 g 90 Ct., von 200 g 190 Ct. aus.

Der durch diesen Kongreßbeschuß verwirklichte Verkehrsfortschritt wird allerdings dadurch abgeschwächt, daß der Kongreß, um den von vielen Seiten gegen das neue Briefporto geltend gemachten Bedenken Rechnung zu tragen, in das Schlußprotokoll als Übergangs-Maßregel eine Bestimmung aufgenommen hat, wonach die Postverwaltungen, die aus Rücksicht auf ihren inneren Verkehr oder aus einem anderen Grunde die Erhöhung des Briefgewichtsfaßes von 15 auf 20 g oder die Herabsetzung des Portos für die höheren Gewichtsstufen von 25 auf 15 Ct. nicht anzunehmen in der Lage sind, die Anwendung des einen oder des anderen oder beider neuen Taxierungsgrundsätze für die bei ihnen aufgelieferten Briefe einstweilen aussetzen dürfen. Leider haben ziemlich viele Länder von der Ausnahmebestimmung Gebrauch gemacht. So haben Griechenland, Italien, Rußland und eine größere Zahl von außereuropäischen Ländern weder das erhöhte Briefgewicht noch die Taxermäßigung für die höheren Gewichtsstufen angenommen. Andere Länder, z. B. Serbien und Mexiko, haben nur das erhöhte Briefgewicht, wieder andere Länder, z. B. Frankreich und Tunis, nur die Taxermäßigung für die höheren Gewichtsstufen eingeführt. Dadurch ergeben sich sehr unerwünschte Taxerverschiedenheiten im gegenseitigen Verkehr der Vereinstländer. Diese Ungleichheiten müssen indes in der Erwägung in den Kauf genommen werden, daß es ohne die Übergangsmaßregel wahrscheinlich überhaupt nicht möglich gewesen wäre, in Rom zu einer Herabsetzung des Weltpostbriefportos zu gelangen. Es darf auch erwartet werden, daß das Publikum der beteiligten Länder, das jetzt ungünstiger gestellt ist als das Publikum der anderen Länder, je länger je mehr auf die Einführung des in Rom beschlossenen Weltpostbriefportos drängen wird, und daß die Postverwaltungen, die sich bis jetzt ganz oder zum Teil ablehnend verhalten, im Laufe der Zeit zur Annahme der in Rom eingeführten Brieftaxe in der Lage sein werden.

Die Vereinsportosätze für Postkarten, Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere haben seit dem Postkongreß in Paris eine Änderung nicht erfahren. Der verschiedentlich gemachte Vorschlag, das Mindestporto für Geschäftspapiere von 25 auf 10 Ct. zu ermäßigen, hat keine Mehr-

heit gefunden. Mehrere Anträge, für Zeitungsendungen ein niedrigeres Porto als für andere Drucksachen festzusetzen, sind in Rom abgelehnt worden, teils weil man der Ansicht war, daß das Zeitungs-Übereinkommen die Festsetzung ausreichend niedriger Gebühren für den Bezug von Zeitungen ermögliche, teils weil man nach den in verschiedenen Ländern gemachten Erfahrungen befürchtete, es werde schwierig sein, eine mißbräuchliche Ausnutzung einer derartigen besonderen Zeitungstaxe zu verhüten.

Eine volle Einheitlichkeit der Portosätze für Briefsendungen besteht im Weltpostverkehr, selbst wenn von der erörterten Ungleichheit der Taxen für Briefe abgesehen wird, schon aus dem Grunde nicht, weil neben den gewöhnlichen Taxen unter bestimmten Voraussetzungen, wie früher erwähnt, Zuschlaggebühren erhoben werden können. Dieses Zuschlagporto bewirkt, daß z. B. das Franko für einen einfachen Brief aus Deutschland nach Ecuador 20 Pf. (= 25 Ct.), dagegen für einen einfachen Brief aus Ecuador nach Deutschland 10 Centavos (= 50 Ct.) ausmacht. Aber auch sonst bestehen noch mancherlei Umstände und Verhältnisse, die eine Ungleichheit der in den einzelnen Ländern erhobenen Portosätze bedingen. Es kommen dabei einerseits die Verschiedenheiten im Gewichtssystem und in den Währungsverhältnissen, andererseits die besonderen Verträge und Abkommen in Betracht, durch die für bestimmte Verkehrsbeziehungen Sondertaxen vereinbart worden sind.

Die Gewichtsstufen sind im Weltpostvereinstarif nach Gramm, also nach metrischem Dezimalgewicht, angesetzt. Da aber nicht alle Länder dieses Gewicht haben, so ergab sich schon in Bern die Notwendigkeit, neben dem metrischen Gewicht auch das englische Unzengewicht zuzulassen. Es wurde bestimmt, daß die Länder, die das metrische Dezimalgewicht anzunehmen nicht in der Lage seien, an dessen Stelle die Unze englischen Gewichts unter Gleichstellung einer halben Unze (14,17325 g) mit 15 g und von zwei Unzen (56,693 g) mit 50 g setzen dürften. Wenn die Länder mit englischem Gewicht damit für Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere ein etwas billigeres Porto erhielten, so wurde das einigermaßen dadurch aufgewogen, daß die Taxe für Briefe in diesen Ländern wegen des niedrigeren Gewichtssatzes etwas höher war. Infolge der Beschlüsse des Postkongresses in Rom ist in diesen Verhältnissen leider eine Verschiebung zuungunsten der Länder mit metrischem Gewicht eingetreten, da der Gegenwart für das neue Briefgewicht von 20 g auf 1 Unze (28,3465 g) festgesetzt worden ist und das Publikum in den Ländern mit englischem Gewicht infolgedessen jetzt auch hinsichtlich des Portos für Briefe günstiger gestellt ist als das Publikum der Länder mit metrischem Gewicht. Infolge der Verschiedenheit des Gewichtssystems beträgt beispielsweise bei Anwendung des Normalsatzes das Franko

		in einem Lande mit	
		metrischem Gewicht	englischem Gewicht
für einen Brief im Gewichte von	25 g	40 Ct.	25 Ct.
" " " " " "	82 g	85 "	55 "
für eine Drucksache im Gewichte von	110 g	15 "	10 "
" " " " " "	453 g	50 "	40 "

Diese durch die Abweichungen der Gewichtssysteme bedingten Taxunterschiede sind für den Betriebsdienst der Postanstalten sehr unerwünscht, weil

Die Nachprüfung des Frankos am Bestimmungsort erschweren. Sie sind auch deshalb zu beklagen, weil die augenscheinliche Besserstellung der Länder mit englischem Gewicht u. U. dazu beitragen wird, die Bestrebungen zur Einführung des metrischen Gewichts in diesen Ländern zu hemmen.

Die durch die Verschiedenheit der Währungen bedingten Abweichungen von den Normaltagen des Vereins sind je nach der bei der Umrechnung angewendeten Abrundung mehr oder minder erheblich. Beispielsweise werden erhoben als Gegenwerte von:

	25 Ct.:	10 Ct.:	5 Ct.:
in Deutschland 20 Pf.	= 24,69 Ct.	10 Pf. = 12,345 Ct.	5 Pf. = 6,173 Ct.
„ England . . 2 $\frac{1}{2}$ Pence	= 26,275 „	1 Penny = 10,51 „	$\frac{1}{2}$ Penny = 5,255 „
„ Rußland . . 10 Kop.	= 26,667 „	4 Kop. = 10,667 „	2 Kop. = 5,334 „
„ Schweden . 20 Ore	= 27,776 „	10 Ore = 13,888 „	5 Ore = 6,944 „
„ den Nieder- landen . . 12 $\frac{1}{2}$ Centés	= 26,040 „	5 Centés = 10,416 „	2 $\frac{1}{2}$ Centés = 5,208 „

Danach ist der deutsche Gegenwert für 25 Ct. und damit das deutsche Porto für Briefe, verhältnismäßig niedrig, der deutsche Gegenwert für 10 und für 5 Ct. aber, und damit das deutsche Porto für andere Brieffendungen als Briefe, verhältnismäßig hoch bemessen. Die Höhe des deutschen Gegenwertes für 10 und für 5 Ct. hat wiederholt in der Presse und auch im Reichstage zu Erörterungen Anlaß gegeben, und es ist dabei der Wunsch ausgesprochen worden, daß die deutsche Reichspostverwaltung die beiden Gegenwerte auf die den Beträgen in der Frankentwährung näherkommenden Sätze von 8 und 4 Pf. herabsetzen möchte. Dieser Wunsch erscheint vom Standpunkte des Publikums aus durchaus begreiflich. Man kann es aber verstehen, daß sich die Postverwaltung aus Rücksicht auf den Postbetriebsdienst, für den die nicht in das Dezimalsystem hineinpassenden Sätze von 8 und 4 Pf. eine Erschwerung bedeuten würden, zugleich wohl auch aus Rücksicht auf die Interessen der Reichskasse, zu einer Änderung der Gegenwerte bisher nicht zu entschließen vermocht hat. Übrigens würde die anderweite Festsetzung der Gegenwerte, da es sich um eine Änderung des Art. IV der Vollzugsordnung zum Weltpostvertrage handeln würde, nur mit Zustimmung der anderen Vereinsverwaltungen möglich sein. Seit dem Inkrafttreten der in Rom gefaßten Beschlüsse ist für die verhältnismäßig hohen Gegenwerte für 10 und 5 Ct. ein gewisser Ausgleich dadurch gegeben, daß der deutsche Gegenwert für den Betrag von 15 Ct., der für die den einfachen Gewichtssatz überschreitenden Briefe Anwendung findet, auf 10 Pf. (= 12,345 Ct.), also auf denselben Betrag wie der Gegenwert von 10 Ct., festgesetzt worden ist, während der Gegenwert für 15 Ct. z. B. in England 1 $\frac{1}{2}$ Pence = 15,765 Ct. und in den Niederlanden 7 $\frac{1}{2}$ Centés = 15,6225 Ct. ausmacht. Deutschland hat damit in seinem neuen internationalen Briefporto von 20 Pf. für die ersten 20 g und 10 Pf. für jede weiteren 20 g ein sehr niedriges und zugleich bequemes zu handhabendes Briefporto erhalten. Daß die durch die Währungsverschiedenheiten hervorgerufenen Tarunterschiede an sich unerwünscht sind, bedarf nicht der Erörterung; doch muß mit diesen Tarunterschieden, solange verschiedene Münzsysteme bestehen, als mit einem notwendigen Übel gerechnet werden. Wenn der Präsident des Berner Postkongresses

in seiner Schlußrede treffend bemerkte, daß die Einheitstaxe erst an dem Tage, an dem die Regierungen der verschiedenen Länder unter dem Drucke der öffentlichen Meinung und des Verkehrsbedürfnisses eine einheitliche Münze einführen würden, überall gleich sein werde, so muß dem hinzugefügt werden, daß wir in den inzwischen vergangenen mehr als 30 Jahren dem Ziele einer Vereinheitlichung des Münzsystems kaum einen Schritt näher gekommen sind.

Bei den auf besonderen Vereinbarungen beruhenden Abweichungen von den Normaltaxen des Vereins handelt es sich in erster Linie um den Verkehr zwischen benachbarten Gebieten. Engere Vereine mit ermäßigten Portosätzen für alle Gattungen von Brieffendungen bestehen wie für den deutsch-österreichisch-ungarischen und den deutsch-luxemburgischen Verkehr auch für den Verkehr zwischen Spanien und Portugal, zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Mexiko sowie zwischen den Vereinigten Staaten und Canada. Für Briefe und Postkarten haben u. a. die drei nordischen Staaten, ferner Österreich und Montenegro, Österreich-Ungarn und Serbien für ihren gegenseitigen Verkehr ermäßigte Taxen eingeführt. Nur für Briefe bestehen Taxermäßigungen z. B. im Verkehr zwischen Bulgarien und Rumänien; nur für Briefe und Drucksachen im Verkehr zwischen Belgien und Luxemburg uff. Auch der südafrikanische Postverein, der die Capkolonie, Natal, Dranjefluß-Kolonie, Transvaal und die portugiesische Kolonie Mosambik umfaßt und innerhalb dessen niedrige Sondertaxen für Briefe, Postkarten, Zeitungen und Geschäftspapiere gelten, ist hier zu nennen. In allen diesen Fällen haben enge wirtschaftliche oder politische Beziehungen den Anlaß zur Einführung der Portoermäßigungen gegeben. Eine mehr örtliche Bedeutung haben die im Grenzverkehr verschiedener Länder, meist nur für Briefe, bestehenden ermäßigten Sondertaxen. Grenzbezirkstaxen dieser Art sind z. B. für den Verkehr Deutschlands mit Belgien, Dänemark, den Niederlanden und der Schweiz, für den Verkehr Frankreichs mit Belgien, der Schweiz und Spanien und in anderen Fällen mehr vereinbart. Unter Grenzbezirk ist dabei ein Umkreis von 30 km in der Weise zu verstehen, daß die ermäßigten Taxen für den gegenseitigen Verkehr aller derjenigen Postanstalten anzuwenden sind, deren Entfernung in der Luftlinie nicht mehr als 30 km beträgt. Außer im Verkehr zwischen Nachbarländern bestehen engere Vereine mit ermäßigten Briefportosätzen weiter für den Kolonialverkehr: Alle Länder Europas haben für den Briefpostaustausch mit ihren Kolonien billigere Taxen eingeführt, und zwar entweder, wie Deutschland, für alle Gattungen von Brieffendungen, oder nur für einzelne Gattungen von Sendungen, z. B. England nur für Briefe. Dieselben niedrigen Portosätze wie für den Verkehr der Kolonien mit dem Mutterlande gelten im allgemeinen auch für den Verkehr der Kolonien untereinander. Die billigen Kolonialtaxen haben zur Folge, daß z. B. ein Brief aus Deutschland nach Deutsch-Ostafrika oder aus Deutsch-Neuguinea nach Kamerun, ebenso ein Brief aus England nach der Capkolonie oder aus Canada nach Hongkong, zu niedrigerem Porto befördert werden, als ein Brief aus Köln nach Paris oder aus London nach Brüssel. Natürlich unterliegen die Kolonial-Brieffendungen, wenn sie mit Verkehrsmitteln fremder Verwaltungen befördert werden, trotz der niedrigen Taxen derselben Land- und Seetransitgebühren wie andere Vereinsbrieffendungen.

Wenn die Taxen der Kolonialbrieffendungen insofgedessen nicht selten die Selbstkosten der Aufgabeverwaltung nicht decken, so nehmen die Verwaltungen das im Interesse der Förderung des Verkehrs mit den Kolonien in den Kauf. In der Tat ist nicht zu bezweifeln, daß billige Brieftaxen sehr wohl dazu beizutragen vermögen, die Beziehungen zwischen Mutterland und Kolonien enger zu knüpfen und lebhafter zu gestalten. Ähnlich wie im Kolonialverkehr sind ermäßigte Portosätze für Brieffendungen zum Teil auch für den Verkehr mit den in Nichtvereinsländern bestehenden Vereins-Postanstalten eingeführt, u. a. auch im Verkehr Deutschlands mit den deutschen Postanstalten in China und Marokko. Im sonstigen überseeischen Verkehr bestehen, soweit Deutschland in Betracht kommt, keine Briefportoermäßigungen, und auch andere Länder haben derartige Portoermäßigungen nur in sehr geringem Umfange eingeführt. Allerdings haben sich zwei Postgebiete, nämlich Neu-Seeland und Ägypten, allen Vereinsländern gegenüber zur Einführung des Penny-Portos für Briefe (10 Ct. für jeden Gewichtssatz) bereit erklärt; doch haben, abgesehen von England und den englischen Kolonien, nur ganz wenige Länder der Anregung Folge gegeben. Wenn einige Länder ihrerseits für Briefe nach Neu-Seeland und Ägypten das volle Weltpostvereinsporto beibehalten, sich zugleich aber bereit erklärt haben, Briefe aus Neu-Seeland und Ägypten, die nach dem Penny-Porto frankiert sind, nicht mit Nachtaxe zu belegen, so dürfte das mit dem Grundsatz der Gegenseitigkeit, auf dem die Vereinseinrichtungen — soweit nicht Ausnahmen in den Verträgen ausdrücklich vorgesehen sind — beruhen, nicht recht vereinbar sein. Von einem Weltpenny-Porto für Briefe, wie es namentlich von dem englischen Politiker Henniker Heaton und der neuseeländischen Postverwaltung befürwortet wird, sind wir schon aus dem Grunde weit entfernt, weil die Durchführung einer derartigen Maßnahme den großen Postverwaltungen ganz außerordentliche finanzielle Opfer, die sich durch Verkehrssteigerung nicht leicht würden ausgleichen lassen, auferlegen würde. Eher haben vielleicht die Wünsche Aussicht auf Erfüllung, die auf die Einführung weiterer Taxermäßigungen zwischen einzelnen Ländern, insbesondere zwischen Nachbarländern, abzielen. Doch sprechen auch hier — neben politischen, handelspolitischen und sonstigen Erwägungen — finanzielle Rücksichten wesentlich mit.¹⁾

Für den Briefverkehr mit seinen in ausländischen Gewässern befindlichen Kriegsschiffen hat Deutschland, dem Beispiel anderer Länder folgend, seit einer Reihe von Jahren die inländischen Portosätze eingeführt; die Berechtigung dazu war dadurch gegeben, daß der Weltpostvertrag den Postverwaltungen die Befugnis zuerkennt, die Tarife und Versendungsbedingungen für die mit ihren Kriegsschiffen ausgetauschten Brieffendungen nach ihren inneren Vorschriften zu regeln. Für die auf deutschen Handelsschiffen auf hoher See aufgelieferten Brieffendungen hat Deutschland bis jetzt, auch wenn es sich um Sendungen nach Deutschland oder den deutschen Kolonien handelt, die Weltpostvereinstaxen beibehalten, während z. B. England für die auf englischen Handelsschiffen aufgegebenen Briefe nach England und den

¹⁾ Um eine Taxermäßigung der erwähnten Art handelt es sich bei der neuerdings (mit Wirkung vom 1. Oktober 1908 ab) zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika vereinbarten Einführung des Pennyportos für Briefe (Taxe für Briefe 1 Penny = 2 Cents für jede Unze).

englischen Kolonien seit einer Reihe von Jahren ein ermäßigtes Porto (das Penny-Porto) erhebt. Die Berechtigung der Verwaltungen zur Festsetzung ermäßigter Tarife für die auf Handelsschiffen auf hoher See aufgelieferten Briefsendungen ergibt sich daraus, daß nach dem Weltpostvertrage diese Sendungen mit Postwertzeichen und nach dem Tarif des Landes, dessen Flagge das Schiff führt, frankiert werden können.

b) Frankierungszwang; unfrankierte und nicht ausreichend frankierte Sendungen; Portofreiheiten.

Ein eigentlicher Frankierungszwang in dem Sinne, daß sowohl unfrankierte als auch nicht ausreichend frankierte Sendungen von der Beförderung ausgeschlossen werden, besteht im internationalen Briefverkehr gegenwärtig nur bezüglich der eingeschriebenen Briefsendungen. Sind Einschreibsendungen irrtümlich unfrankiert oder nicht ausreichend frankiert zur Absendung gelangt, so werden sie ohne Tage ausgehändigt, und es muß wegen nachträglicher Einziehung des Portos — dieses fällt, wenn der Absender nicht ermittelt werden kann, dem schuldigen Beamten zur Last — eine Meldung an die Aufgabe-Postanstalt erstattet werden. Nur im Falle der Nachsendung können Einschreibsendungen u. U. mit Porto belastet sein (näheres S. 97).

Außer für Einschreibsendungen bestand voller Frankierungszwang nach dem Berner Vertrag auch für Drucksachen und Zeitungsendungen; ferner unterlagen Postkarten insofern einem beschränkten Frankierungszwang, als zwar unzureichend frankierte, nicht aber unfrankierte Postkarten zur Beförderung zugelassen waren. Der Postkongreß in Paris dehnte den beschränkten Frankierungszwang (Ausschließung nur der gänzlich unfrankierten Sendungen) auf Geschäftspapiere und Warenproben aus und schränkte zugleich den Frankierungszwang für Drucksachen jeder Art dahin ein, daß unzureichend frankierte Drucksachen zur Beförderung zugelassen wurden. Der Postkongreß in Wien endlich gestattete die Versendung unfrankierter Postkarten, so daß seitdem Briefe und Postkarten unfrankiert oder unzureichend frankiert abgesandt werden können, andere Briefsendungen aber wenigstens teilweise frankiert werden müssen. Die im Laufe der Zeit mehrfach gemachten Vorschläge, den Frankierungszwang auf weitere Gattungen von Sendungen auszu dehnen, haben auf den Postkongressen ebenso wenig eine Mehrheit gefunden, wie andere Anregungen, die auf eine Einschränkung des bestehenden Frankierungszwanges abzielten.

Soweit Briefsendungen nach dem Berner Vertrage unfrankiert abgesandt werden konnten, wurden sie in jedem Falle mit dem doppelten Betrage des Portos für einen frankierten Brief belegt. Dieselbe Tarifierung schrieb der Postkongreß in Wien für unfrankierte Postkarten vor. Der Postkongreß in Washington milderte diese Vorschrift dahin, daß nur für unfrankierte Briefe der doppelte Betrag des Briefportos, für unfrankierte Postkarten aber der doppelte Betrag des Postkartenportos zu erheben sei. Bei Berechnung des Portos für unfrankierte Briefe und Postkarten wird von der deutschen Postverwaltung und auch von anderen Postverwaltungen das etwa im Aufgabelande für frankierte Sendungen erhobene Zuschlagporto

außer Betracht gelassen. Dies beruht auf der Erwägung, daß, da das Zuschlagporto zur Deckung der bei weiter Seebeförderung erwachsenden Transitgebühren bestimmt ist, die Erhebung eines solchen Portos durch die Bestimmungsverwaltung, der keinerlei Transitzkosten erwachsen, nicht begründet sein würde. Bezüglich der Taxierung der unfrankierten Briefe ergaben sich nach dem Inkrafttreten des Weltpostvertrags von Rom gewisse Schwierigkeiten. Verschiedene Verwaltungen belegten die Briefe einfach mit dem doppelten Betrage des gewöhnlichen Vereinsbriefportos, also mit 50 Ct. für die ersten 20 g und 30 Ct. für jede weiteren 20 g, gleichviel aus welchem Lande sie herrührten. Andere Verwaltungen taxierten sie — unter Außerachtlassung des im Aufgabeland etwa erhobenen Zuschlagportos — nach den für das Aufgabeland gültigen Portosätzen und Gewichtsstufen. Das Internationale Bureau des Weltpostvereins, das sich zu der Frage in einem im Geschäftsbericht für 1907 abgedruckten Gutachten geäußert hat, hält das zweite Verfahren für richtig. Zur Begründung weist das Bureau darauf hin, daß, da Art. III des Schlußprotokolls zum Weltpostvertrage den Vereinsverwaltungen gestatte, die neuen Bestimmungen (d. h. die Gewichtsstufe von 20 g und den ermäßigten Portosatz für die das einfache Gewicht überschreitenden Briefe) oder die eine oder andere dieser Bestimmungen auf die bei ihnen aufgeliferten Briefe vorläufig nicht anzuwenden, die Bestimmungsverwaltungen kein Recht hätten, von dem von den Aufgabeverwaltungen angenommenen Taxierungsverfahren abzuweichen; eine solche Abweichung würde einen Eingriff in die Befugnisse der Aufgabeverwaltungen bedeuten, gegen den diese mit Recht Einspruch erheben könnten. Dieser Auffassung des Internationalen Bureaus wird man zustimmen müssen. Die deutsche Postverwaltung hat, wie sich aus dem Briefposttarif ergibt, nach dem Inkrafttreten des Weltpostvertrags von Rom die unfrankierten Briefe von vornherein im Sinne des vom Bureau erstatteten Gutachtens taxiert. Die deutschen Postanstalten haben also unfrankierte Briefe unter Berücksichtigung der im Aufgabeland geltenden Portosätze und Gewichtsstufen zu taxieren. Daß sich dadurch Taxungleichheiten im Verkehr mit den verschiedenen Ländern ergeben, ist unerwünscht, läßt sich aber nach Lage der Verhältnisse nicht ändern. Im Verkehr Deutschlands mit den Ländern, mit denen ermäßigte Portosätze für Brieffendungen vereinbart sind, also im Verkehr mit Luxemburg, den deutschen Schutzgebieten usw., werden unfrankierte Briefe wie im inneren deutschen Verkehr derart taxiert, daß neben der Taxe der frankierten Briefe ein fester Zuschlag berechnet wird.

Unzureichend frankierte Brieffendungen wurden nach dem Berner Vertrag unter Anrechnung der verwendeten Postwertzeichen allgemein wie unfrankierte Briefe taxiert. Dadurch ergaben sich namentlich für andere unzureichend frankierte Sendungen als Briefe recht hohe Taxen. Beispielsweise war eine 40 g schwere Warenprobe aus Lyon nach Darmstadt, die eine Freimarke zu 5 Ct. (statt 10 Ct.) trug, mit $(2 \times 3 \times 25) - 5 = 145$ Ct. = 116 oder abgerundet 120 Pf. Porto zu belegen. Um den durch die hohen Taxen der unzureichend frankierten Sendungen hervorgerufenen Beschwerden abzuhelpen, milderte der Postkongreß in Paris die Vorschrift dahin, daß die nicht ausreichend frankierten Sendungen mit dem doppelten Betrage des fehlenden Frankos zu belegen seien. Für die als Bei-

spiel angeführte Warenprobe verminderte sich das vom Empfänger zu erhebende Porto damit von 120 Pf. auf $2 \times 5 = 10$ Ct. oder 8 Pf., abgerundet 10 Pf. Die angegebenen Tarvorschriften finden auf die unzureichend frankierten Brieffsendungen auch heute noch Anwendung; jedoch werden im Verkehr mit den Ländern, mit denen Deutschland ermäßigte Portosätze für Brieffsendungen vereinbart hat, die unzureichend frankierten Briefe unter Anrechnung der verwendeten Freimarken wie unfrankierte Briefe taxiert. Bei der Berechnung des fehlenden Portos wird — im Gegensatz zu der Taxierung der unfrankierten Sendungen — das im Aufgabeland etwa erhobene Zuschlagporto mit berücksichtigt. Dies ist notwendig, weil sich andernfalls die Absender der Verpflichtung zur Entrichtung des Zuschlagportos entziehen könnten und auch entziehen würden. Denn wenn z. B. ein Absender in Brasilien wüßte, daß für einen mit 200 Reis (= 25 Ct.) frankierten einfachen Brief nach Deutschland im Bestimmungsland vom Empfänger kein Porto erhoben würde, obwohl die brasilianische Postverwaltung für frankierte Briefe einen Zuschlag von 100 Reis festgesetzt hat, würde er nicht daran denken, das Zuschlagporto zu entrichten. Es ist also notwendig, daß bei nicht ausreichender Frankierung das etwaige Zuschlagporto des Aufgabelandes im Bestimmungsgebiete berücksichtigt wird. Um indes zu verhüten, daß infolge Berücksichtigung der im Aufgabeland erhobenen Zuschlagtaxe dem Empfänger einer unzureichend frankierten Sendung ein unverhältnismäßig hoher Portobetrag in Rechnung gestellt wird, hat der Postkongreß in Paris bestimmt, daß die Taxe einer ungenügend frankierten Sendung niemals den Betrag übersteigen darf, der im Bestimmungslande für eine gänzlich unfrankierte Sendung derselben Gattung erhoben wird. Beispielsweise beträgt das Porto für einen einfachen frankierten Brief aus Leopoldville (Kongostaat) nach Dresden unter Hinzurechnung von 25 Ct. Zuschlagporto 50 Ct. Ist ein solcher Brief nur mit 10 Ct. frankiert, so beträgt der fehlende Portoteil 40 Ct.; es würde also am Bestimmungsort ein Nachschußporto von $2 \times 40 = 80$ Ct. = 64 Pf. (abgerundet 65 Pf.) zu erheben sein. Da dieser Betrag höher ist als das in Deutschland für einen gänzlich unfrankierten einfachen Brief aus dem Kongostaat zur Erhebung kommende Porto von 40 Pf., so wird für die Sendung nur der Betrag von 40 Pf. als Nachschußporto eingezogen.

Eine Änderung der Vorschriften über die Taxierung unzureichend frankierter Brieffsendungen dahin, daß für diese Sendungen keinerlei Portozuschlag zu erheben, vom Empfänger also lediglich der einfache Betrag des fehlenden Portos erhoben werden solle, ist sowohl in Washington wie in Rom angeregt, aber ebenso abgelehnt worden, wie der in Rom gemachte Vorschlag, den Portozuschlag auf den festen Betrag von 10 Ct. zu bemessen.

Jede Brieffsendung, die gar nicht oder nicht ausreichend frankiert und deshalb im Bestimmungsland einer Nachtaxe zu unterwerfen ist, wird im Aufgabengebiete mit einem Stempelabdruck versehen, der das Zeichen T (Taxe) enthält; handelt es sich um eine den ersten Gewichtssatz überschreitende Sendung, so ist außerdem in der linken oberen Ecke der Aufschriftseite die Zahl der Gewichtssätze (z. B. bei einer nicht ausreichend frankierten Drucksache von 140 g die Zahl 3) zu vermerken. Sendungen, die beim Eingange

vom Ausland den Stempel T nicht tragen, müssen, wenn nicht ein augenscheinlicher Irrtum vorliegt, als vollständig frankiert behandelt werden. Als ein augenscheinlicher Irrtum würde z. B. ein Gewichtsunterschied von mehreren Gramm anzusehen sein; doch ist, wenn Sendungen wegen eines solchen Unterschiedes nachtaxiert werden sollen, darauf zu achten, ob es sich etwa um Sendungen aus einem Lande handelt, in dem nicht das metrische, sondern das englische Unzengewicht (vgl. S. 40) Anwendung findet.

Die frühere Bestimmung, daß auf den unzureichend frankierten Sendungen neben den verwendeten Freimarken der an der Frankierung fehlende Betrag in Centimen anzugeben sei, ist in Rom dahin geändert worden, daß auf den Sendungen der vom Empfänger einzuziehende Betrag (also, außer u. U. bei nachgesandten Sendungen (S. 97), das doppelte des fehlenden Frankos) in Centimen vermerkt werden soll. Die Postanstalt des Bestimmungsgebiets braucht also jetzt nur den vermerkten Betrag in ihre Währung einzurechnen und auf der Sendung auszuwerfen. Der umgerechnete Betrag kann nach einer bereits vom Postkongreß in Paris angenommenen Vorschrift abgerundet werden; doch darf der infolge der Abrundung hinzutretende Betrag den Wert von 5 Centimen nicht übersteigen. In Deutschland liegt das Austaxieren der vom Ausland eingehenden Brieffendungen den Grenz-Eingangspostanstalten ob, die bei der Umrechnung das Verhältnis von 1 Fr. = 80 Pf. anzuwenden und die berechneten Beträge auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme nach oben abzurunden haben. Um die Umrechnung zu erleichtern, ist in den Briefposttarif eine Übersicht aufgenommen, die die umgerechneten Beträge abgerundet, also so wie sie auf den nach Deutschland gerichteten Sendungen auszuwerfen und von den Empfängern einzuziehen sind, angibt. Bei den an das Ausland zu überliefernden unzureichend frankierten Brieffendungen haben die deutschen Auswechslungs-Postanstalten den an der Frankierung in deutscher Währung fehlenden Betrag zugrunde zu legen, diesen — außer wenn es sich um nachgesandte Sendungen handelt — zu verdoppeln und den so gefundenen Betrag in die Frankenwährung umzurechnen. Bei der Umrechnung ist, obwohl die Grundtaxen des Vereins nicht nach dem gleichen Verhältnis in die deutsche Währung umgewandelt sind (z. B. 25 Ct. = 20 Pf. nach dem Satz von 1 Fr. = 80 Pf., 10 Ct. = 10 Pf. nach dem Satz 1 Fr. = 1 *ℓ*) ebenfalls allgemein der Satz von 80 Pf. = 1 Fr. zugrunde zu legen. Eine im Briefposttarif enthaltene Übersicht gibt die Beträge an, die auf den in Deutschland aufgelieferten unzureichend frankierten Brieffendungen nach dem Auslande zu vermerken sind; doch bezieht sich diese Übersicht nicht auf nachgesandte, für die ursprüngliche Beförderungstrecke ausreichend frankiert gewesene Sendungen, auf denen nur der einfache Betrag des fehlenden Frankos zu vermerken ist.

Abweichend von der Regel hat bei Brieffendungen nach und aus den Ländern, mit denen Deutschland ermäßigte Portosätze für Brieffendungen vereinbart hat, eine Vorzeichnung des vom Empfänger zu erhebenden Betrags im Aufgabebiet im allgemeinen nicht stattzufinden. Jedoch sind unfrankierte und unzureichend frankierte Brieffendungen nach den deutschen Schutzgebieten von den deutschen Grenz-Ausgangspostanstalten wie Sendungen des inneren deutschen Verkehrs auszutaxieren, wenn

das Bestimmungsgebiet in der Markwahrung rechnet. Umgekehrt werden unfrankierte und unzureichend frankierte Brieffendungen aus den deutschen Schutzgebieten nach Deutschland, ebenso solche Brieffendungen, die bei den deutschen Postanstalten im Ausland aufgeliefert sind, bereits im Aufgabengebiete mit dem in Deutschland zu erhebenden Portobetrag austariert.

Ist auf unzureichend frankierten Brieffendungen aus anderen Landern die Vorzeichnung des doppelten Betrags des fehlenden Frankos irrtumlich unterblieben, so mu sowohl der nach dem Tarif des Aufgabelandes sich ergebende Frankobetrag als auch der Wert der verwendeten Freimarken nach dem in Betracht kommenden Gegenwert in die Frankwahrung umgerechnet und der Unterschied zwischen beiden Betragen nach Verdopplung in die Wahrung des Bestimmungslandes umgewandelt werden. Ist z. B. auf einem Briefe aus Rio de Janeiro nach Berlin, 18 g schwer, fur den das tarifmaige Franko 600 Reis betragt, nur der Betrag von 500 Reis in Freimarken verrechnet, das vom Empfanger einzuziehende Porto aber nicht vorgezeichnet, so ist folgendermaen zu rechnen: Nach der ubersicht der Gegenwerte in der Vollzugsordnung zum Weltpostvertrage betragt in Brasilien der Gegenwert fur 25 Ct. 200 Reis. Es sind also $600 \text{ Reis} = 75 \text{ Ct.}$ und $500 \text{ Reis} = 62\frac{1}{2} \text{ Ct.}$, also fehlender Betrag $12\frac{1}{2} \text{ Ct.}$. Vom Empfanger sind also $2 \times 12\frac{1}{2} = 25 \text{ Ct.} = 20 \text{ Pf.}$ einzuziehen.

Mit der Gewahrung von Portofreiheiten ist der Weltpostverein von Anfang an sehr sparsam gewesen. Da die in Postdienstangelegenheiten vorkommenden Brieffendungen im gesamten Gebiete des Weltpostvereins portofrei befordert werden, liegt in der Natur der Verhaltnisse begrundet. Dagegen sind alle sonstigen Vorschlage auf Einfuhrung von Portofreiheiten abgelehnt worden; auch den Brieffendungen in Telegraphenangelegenheiten hat der Weltpostverein die Portofreiheit nicht zugestanden, obwohl sich der Telegraph in vielen Landern in den Handen der Postverwaltungen befindet. Wenn der Postkongre in Rom abweichend von den fruheren Kongressen eine neue Portofreiheit, namlich fur Kriegsgefangenen-Sendungen, bewilligt hat, so ist er damit lediglich einem Beschlusse der ersten Haager Friedenskonferenz (1899) gefolgt, dem die Absicht zugrunde liegt, das ohnedies beklagenswerte Lo der Kriegsgefangenen durch weitestgehende Erleichterung ihres Verkehrs mit der Heimat soviel als moglich zu erleichtern. Diese Portofreiheit, die von der zweiten Haager Friedenskonferenz (1907) aufrechterhalten worden ist, bezieht sich, wie hier vorweg bemerkt sei, auch auf Paket- und Wertsendungen sowie Postanweisungen; dagegen sind Postauftrags- und Nachnahmesendungen der Kriegsgefangenen von der Portofreiheit ausgeschlossen, weil der Postkongre in Rom der Ansicht war, da der Ausdruck „articles d'argent“ in dem auf die Portofreiheit bezuglichen Beschlusse der Haager Konferenz die Sendungen nicht mit umfat, bei denen es sich um die Einziehung von Gelbbetragen handelt. Im Verkehr Deutschlands mit dem Auslande bestehen, wie sich aus Abschnitt III der N. D. N. ergibt, einige weitergehende, auf besonderen Vereinbarungen beruhende Portofreiheiten, z. B. im Verkehr mit Luxemburg in Zollvereinsangelegenheiten. Besonders zu beachten ist, da es im Verkehr zwischen Deutschland und den deutschen Schutzgebieten fur Sendungen in Regierungsangelegenheiten keine Portofreiheit gibt. Wenn abweichend

hiervon im Verkehr zwischen Deutschland und Kiautschou dienstliche Briefsendungen mit der Bezeichnung „Marinesache“ oder „Militaria“ ohne Portoansatz befördert werden, so handelt es sich dabei nicht um eine wirkliche Portofreiheit, sondern, da die Reichspostverwaltung das Porto für die Sendungen in Form einer Pauschsumme vergütet erhält, um eine Portoablösung; dasselbe Verhältnis liegt bei den im Verkehr mit den Kriegsschiffen ohne Portoansatz beförderten dienstlichen Briefsendungen vor.

Eine Befreiung der unfrankierten und unzureichend frankierten Briefsendungen von dem Portozuschlag, wie sie im inneren deutschen Verkehr unter gewissen Bedingungen den Sendungen mit dem Vermerke „Portopflichtige Dienstsache“ zugestanden ist, besteht im Vereinsverkehr nicht. Dieser Vermerk bleibt daher vorkommendenfalls bei Sendungen nach und von dem Auslande unberücksichtigt. Nur für die im Verkehr Deutschlands mit den deutschen Schutzgebieten und den deutschen Kriegsschiffen im Auslande vorkommenden amtlichen Sendungen ist die Anwendung des bezeichneten Vermerks und der Wegfall des Portozuschlags nachgegeben worden.

Bei Briefen und Postkarten, die von den im Auslande weilenden diplomatischen Vertretern (Gesandten, Konsuln usw.) an die Behörden ihres Heimatlandes abgesandt werden, würde sich, den Vorschriften des Weltpostvertrags zuwider, eine Portofreiheit ermöglichen lassen, wenn die Sendungen unfrankiert zur Post gegeben würden. Die Sendungen müßten dann zwar im Aufgabelande mit dem T=Stempel bedruckt werden; die Postverwaltung des Bestimmungslandes hätte aber die Möglichkeit, von der Austarierung der Sendungen und der Erhebung eines Portos abzusehen, so daß tatsächlich eine portofreie Beförderung stattgefunden hätte. Um derartigen, dem Geiste des Weltpostvertrags zuwiderlaufenden Möglichkeiten vorzubeugen, haben die Postkongresse mehrfach dem Wunsche Ausdruck gegeben, die Regierungen der Vereinsländer möchten ihre diplomatischen Vertreter anweisen, daß sie ihre Postsachen regelmäßig frankiert absenden. Davon, für Sendungen dieser Art den Frankierungszwang einzuführen, wie es verschiedentlich gewünscht worden ist, haben die Postkongresse abgesehen, teils weil man den Grundsatz der Frankierungsfreiheit der Briefe und Postkarten nicht durchbrechen wollte, teils weil immerhin Fälle vorkommen können, in denen besondere Gründe die unfrankierte Absendung der von diplomatischen Vertretern abgesandten Briefe und Postkarten erforderlich machen.

e) Frankierung mittels Postwertzeichen; Beschaffenheit der Postwertzeichen; Schutz gegen Fälschungen von Postwertzeichen.

Die erhobenen Gebühren sind auf den Briefsendungen des Weltpostverkehrs in Postwertzeichen zu verrechnen. Eine Barfrankierung in der Weise, daß die Sendungen, wenn der Absender das Franko bar entrichtet hat, durch die Aufgabe-Postanstalt mit einem die geschehene Frankierung beurlundenden Vermerk oder Stempelabdruck versehen werden, ist im internationalen Briefverkehr nicht zulässig. Der Weltpostvertrag kennt eine Barfrankierung nur insoweit, als er bestimmt, daß auf bar frankierten Sendungen, die ursprünglich nach dem Innern eines Vereinslandes gerichtet waren und nach einem anderen Lande nachgesandt werden, von der nach-

sendenden Verwaltung der Unterschied zwischen dem erhobenen Porto und dem Vereinsporto in der Frankenwährung angegeben werden soll. In Deutschland kommen in dieser Beziehung die Sendungen mit dem Vermerke „Frei durch Ablösung“ in Betracht. Beispielsweise ist also auf einem 50 g schweren Briefe des inneren deutschen Verkehrs mit dem bezeichneten Vermerke bei der Nachsendung nach Kopenhagen von der deutschen Grenz-Ausgangs-Postanstalt anzugeben 25 (40—20 = 20 Pf. = 25 Ct.). In derselben Weise wurden von den deutschen Postanstalten früher auch portofreie Sendungen, z. B. solche mit dem Vermerke „Reichsdienstsache“ oder „Militaria“, behandelt, die ins Ausland nachgesandt werden sollten. Doch hat der Postkongreß in Rom dies Verfahren für unzulässig erklärt, so daß portofreie Sendungen dieser Art, wenn sie aus dem inneren Verkehr ins Ausland nachgesandt werden sollen, jetzt als ganz unfrankiert zu behandeln und zu taxieren sind.

Gültig für die Frankierung sind nur die Postwertzeichen des Aufgabebereichs, und zwar — diese Einschränkung besteht seit dem Postkongreß in Paris — nur die im Aufgabebereich für den Privatverkehr ausgegebenen Postwertzeichen, während die etwa für den amtlichen Verkehr ausgegebenen besonderen Postwertzeichen zur Frankierung internationaler Sendungen nicht benutzt werden dürfen. Es kann daher z. B. eine in Stuttgart aufgelieferte, mit einem württembergischen Staatswertzeichen frankierte Briefsendung nach Paris nicht als frankiert behandelt werden. Unter „Postwertzeichen“ im Sinne der angeführten Vertragsbestimmung sind Postwertzeichen jeder Art zu verstehen, also außer den zum Aufkleben auf die Sendungen bestimmten Freimarken im eigentlichen Sinne auch die mit eingedruckten Wertzeichen versehenen Umschläge, Streifbänder, Karten usw. Auch die aus Umschlägen, Streifbändern, Karten usw. ausgeschnittenen Frankostempel dürfen zur Frankierung internationaler Sendungen benutzt werden, vorausgesetzt, daß das Aufgabeland solche ausgeschnittenen Freimarken als gültige Postwertzeichen ansieht. Dies trifft unter anderem für England und Dänemark zu, so daß Sendungen aus diesen Ländern, auf denen sich aus gestempelten Formularen ausgeschnittene Frankostempel befinden, von den deutschen Postanstalten als frankiert angesehen werden müssen. Im Gegensatz dazu sind bei Sendungen aus Deutschland nach dem Auslande die aus Formularen ausgeschnittenen Freimarken zur Frankierung nicht verwendbar, weil die deutsche Postordnung derartige Freimarken nicht als gültige Postwertzeichen anerkennt.

Die Regel, daß die in den verschiedenen Ländern für den Privatverkehr ausgegebenen Postwertzeichen zur Frankierung von Sendungen des internationalen Verkehrs verwendet werden dürfen, hat durch den Postkongreß in Washington eine Einschränkung dahin erfahren, daß Postwertzeichen, die zu einem besonderen und das Aufgabeland allein berührenden Zwecke hergestellt sind, wie die sogenannten Erinnerungsmarken mit vorübergehender Gültigkeit, im internationalen Verkehr nicht benutzt werden dürfen. Bei Erlaß dieser einschränkenden Bestimmung ist der Kongreß von der Auffassung ausgegangen, daß kein Bedürfnis bestehe, die aus Anlaß von Festen, historischen Gedenktagen usw. ausgegebenen Postwertzeichen über den Bereich des Ausgabegebiets hinaus zu verwenden, und daß es für die Bestimmungs-

Postanstalten schwierig, wenn nicht unmöglich sei, sich von der Richtigkeit der Frankierung und der Gültigkeit der auf den Sendungen vorhandenen Postwertzeichen in ausreichender Weise Überzeugung zu verschaffen, wenn die Abfender Wertzeichen benutzten, die nur für kurze Zeit Gültigkeit hätten, den Beamten der Postanstalten anderer Länder also in der Regel nicht bekannt seien. Für ihren inneren Verkehr können die Vereinspostverwaltungen natürlich nach wie vor Erinnerungs- oder Gelegenheitsmarken mit vorübergehender Gültigkeit ausgeben, wenn ihnen das erwünscht erscheint. Tatsächlich machen auch viele Postverwaltungen von diesem Rechte Gebrauch. Der Postkongreß in Rom hat die Vorschrift wegen Ausschließung von Erinnerungs- und ähnlichen Postwertzeichen vom internationalen Verkehr aufrechterhalten. Werden Sendungen des inneren Verkehrs eines Landes, die mit Erinnerungs- oder ähnlichen Wertzeichen frankiert sind, nach einem anderen Lande nachgesandt, so dürfen die Wertzeichen von der neuen Bestimmungs-Postanstalt natürlich nicht beanstandet werden.

Außer den von der Postverwaltung des Aufgabengebiets für den Privatverkehr ausgegebenen Postwertzeichen sind im internationalen Verkehr auch die auf den Antwortteilen der Postkarten mit Antwort befindlichen Freimarken des Ursprungslandes dieser Karten zur Frankierung gültig, wenn die Antwortteile im Bestimmungslande der Karten mit Antwort zur Post gegeben werden. Voraussetzung ist dabei aber, einmal, daß die beiden Teile der Postkarte mit Antwort zusammenhängend im Bestimmungsland eingegangen sind, sodann, daß der Antwortteil nach dem Ausgabegebiete der Karte abgesandt wird. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so brauchen die Postverwaltungen, in deren Gebieten die Antwortteile aufgeliefert werden, diese nicht als frankiert zu behandeln. Damit die Postverwaltungen darüber wachen können, daß nur solche Antwortteile, die zusammenhängend mit den zugehörigen Karten eingegangen sind, zur Absendung kommen, hat der Postkongreß in Rom beschlossen, daß die Bestimmungsverwaltungen ermächtigt sind, die Antwortteile der eingehenden Postkarten mit Antwort auf der Vorderseite mit dem Ankunftsstempel bedrucken zu lassen. Damit soll den hier und da mit Antwortteilen von Postkarten mit Antwort vorgekommenen Mißbräuchen vorgebeugt werden.

In denjenigen Ländern, in denen für die Postkarten ein Zuschlagporto erhoben wird, muß nicht nur die eigentliche Postkarte, sondern auch die Antwortkarte mit der höheren Tage frankiert sein; eine Antwortkarte nach einem solchen Lande ist mithin nur dann vollständig frankiert, wenn der Frankostempel die Grundtage und die Zuschlagtage darstellt. Von einer in Ecuador eingelieferten Postkarte mit bezahlter Antwort nach Deutschland muß also z. B. jede der beiden Hälften mit 3 Centavos (2 Centavos Grundtage und 1 Centavo Zuschlagtage) frankiert sein. Die Antwortkarte hat also bei der Einlieferung in Deutschland Wertzeichen zum Betrage von 3 Centavos zu tragen; andernfalls wäre sie als ungenügend frankiert zu behandeln und dementsprechend zu kennzeichnen. Umgekehrt ist eine in Ecuador zur Aufgabe gelangende Antwortkarte nach Deutschland durch den deutschen Frankostempel zu 10 Pf. (also ohne Zuschlagtage) vollständig frankiert.

Hinsichtlich der Postkarten mit Antwort aus Deutschland nach dem Ausland ist zu beachten, daß das Reichspostgebiet und Württemberg einer-

seits und Bayern andererseits verschiedene Postwertzeichen haben, und daß deshalb die Antwortteile der aus Deutschland herrührenden Postkarten mit Antwort nur dann als gültig frankiert angesehen werden können, wenn sie nach dem Gebiete gerichtet sind, dessen Frankostempel sie tragen. Ist beispielsweise eine Postkarte mit Antwort aus Berlin nach London gesandt worden, so gilt der Antwortteil als ausreichend frankiert, wenn er nach einem Orte des Reichspostgebiets oder Württembergs gesandt wird, dagegen als unfrankiert, wenn er nach einem Orte Bayerns zur Absendung kommt.

Die an Bord von Handelsschiffen aufgeliesserten Briefsendungen sollten nach einem dem Postkongress in Wien unterbreiteten Vorschlag als gültig frankiert angesehen werden, wenn sie mit Postwertzeichen des Landes, dem das Schiff angehörte, oder mit Postwertzeichen eines der Länder, die das Schiff auf seiner Fahrt berührt habe, versehen seien. Dieser Vorschlag gab nach zwei Richtungen hin zu Bedenken Anlaß. Zunächst erschien es mit Rücksicht auf die Hoheitsrechte der einzelnen Länder nicht angängig, die Frankierung der in einem fremden Hafen, also auf fremdem Gebiet, in die Schiffsbriefkasten eingelegten Briefsendungen mit Postwertzeichen des Ursprungslandes des Schiffes oder eines anderen fremden Landes zu gestatten; sodann wurde es als bedenklich angesehen, auf hoher See, also wenn sich das Schiff außerhalb der Hoheitsgrenzen irgendeines Landes befindet, die Frankierung der Sendungen mit anderen Wertzeichen als denen des Landes, dem das Schiff angehört, zuzulassen. Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, wurde vereinbart, daß die auf offenem Meere mittels Schiffsbriefkastens oder bei den Schiffsführern eingelieferten Briefsendungen mit Postwertzeichen des Landes, dem das Schiff angehört, oder dessen Flagge es führt, frankiert werden sollen, dagegen die während des Aufenthalts am Anfangs- oder Endpunkte der Fahrt oder in einem Zwischenhafen an Bord aufgeliesserten Briefsendungen mit Postwertzeichen des Landes, in dessen Gewässern sich das Schiff befindet. Die folgenden Postkongresse haben diese Bestimmung unverändert beibehalten und nur dahin ergänzt, daß auch die zu Händen eines an Bord befindlichen Postbeamten aufgeliesserten Briefsendungen in derselben Weise zu behandeln sind. Danach sind auf hoher See z. B. auf deutschen Schiffen deutsche, auf englischen Schiffen englische, auf französischen Schiffen französische Postwertzeichen zur Frankierung der an Bord aufgeliesserten Briefsendungen zu benutzen. Im einzelnen bestehen freilich auf Grund besonderer Vereinbarungen mancherlei Abweichungen von dieser Regel. In dieser Beziehung ist, soweit deutsche Schiffe in Betracht kommen, zunächst anzuführen, daß auf den zwischen Bremen oder Hamburg und New York verkehrenden Schiffen, auf denen Seeposten eingerichtet sind, auf hoher See nur auf den Fahrten nach New York deutsche Postwertzeichen verwendet werden, dagegen auf den Fahrten von New York amerikanische Postwertzeichen, weil die Seeposten in dieser Richtung nach den zwischen den beiden Postverwaltungen getroffenen Vereinbarungen als amerikanisch-deutsche Seeposten gelten. Ähnlich liegen die Verhältnisse auf der Strecke Sankt-Petersburg-Trelleborg. Hier verkehren abwechselnd deutsche und schwedische Schiffe; bezüglich der Frankierung der in die Schiffsbriefkasten eingelegten Briefsendungen kommt es jedoch auf die Nationalität des Schiffes nicht an, da

sich die deutsche und die schwedische Postverwaltung dahin verständigt haben, daß auf den Fahrten nach Schweden auf hoher See in jedem Falle deutsche und bei den Fahrten nach Deutschland in jedem Falle schwedische Postwertzeichen benutzt werden sollen. Hieran wird auch dadurch nichts geändert, daß sich auf der Strecke Saßnitz-Trelleborg sowohl auf den deutschen wie auf den schwedischen Schiffen schwedische Seeposten befinden. Etwas anders liegen die Verhältnisse bezüglich der Dampffähren zwischen Warnemünde und Gedser. Hier verkehren deutsche und dänische Dampffähren, und es ist zwischen der deutschen und der dänischen Postverwaltung verabredet, daß, soweit durchgehende Bahnposten verkehren, ohne Rücksicht auf die Nationalität des Schiffes die nach Kopenhagen verkehrenden Bahnposten von Warnemünde ab als dänische Bahnposten und die nach Berlin verkehrenden Bahnposten von Gedser ab als deutsche Bahnposten zu gelten haben. Demzufolge sind die auf den Dampffähren in die Briefkästen der Bahnpostwagen eingelegten Briefsendungen bei den Fahrten nach dem deutschen Hafen mit deutschen und bei den Fahrten nach dem fremden Hafen mit fremden Postwertzeichen zu frankieren, während für die deutsch-amerikanischen Seeposten und die Schiffe der Linie Saßnitz-Trelleborg gerade die umgekehrte Regel gilt. Besondere Verhältnisse bestehen schließlich noch bezüglich der in der Südsee verkehrenden deutschen Reichspostdampfer, deren Seeposten außer den mit deutschen Postwertzeichen frankierten Sendungen auch solche Sendungen als richtig frankiert anzusehen haben, die mit Postwertzeichen der von ihnen berührten deutschen Schutzgebiete versehen sind. Während des Aufenthalts in einem Hafen haben die deutschen Handelsschiffe ihre Schiffsbriefkästen im allgemeinen nur dann offen zu halten, wenn sie sich in Deutschland, einem deutschen Schutzgebiet oder einem dem Weltpostvereine nicht angehörenden Lande, z. B. in einem chinesischen Hafen, befinden. In allen andern Fällen schließen die Schiffe ihre Briefkästen in der Regel während des Aufenthalts in einem fremden Hafen und nehmen Briefsendungen nicht an. Nur für bestimmte fremde Häfen, z. B. für Hongkong, Singapore, Zanzibar und die Häfen der portugiesischen Kolonie Mosambik, hat die Reichspostverwaltung mit den beteiligten fremden Postverwaltungen die Offenhaltung der deutschen Schiffsbriefkästen vereinbart. Werden in diesen Häfen Briefsendungen an Bord der deutschen Schiffe aufgeliefert, so müssen sie, der angeführten Weltpostvereinsbestimmung entsprechend, mit Postwertzeichen des Landes, zu dem der Hafen gehört, frankiert sein. Wegen der besonderen Verhältnisse, die hinsichtlich der auf den Bodenseedampfern während der Fahrt aufgelieferten Briefsendungen gelten, s. S. 332.

Darüber, welche Postwertzeichen zur Frankierung der an Bord von Kriegsschiffen aufgelieferten Briefsendungen zu benutzen sind, enthalten der Weltpostvertrag und die zugehörige Vollzugsordnung keine Vorschrift. Aus dem Umstande jedoch, daß die Kriegsschiffe nach dem Völkerrecht als schwimmende Gebietsteile des Landes, dessen Flagge sie führen, anzusehen sind, ist zu folgern, daß an Bord der Kriegsschiffe von Postwertzeichen des Heimatlandes der Schiffe Gebrauch gemacht werden muß, wenn unter den im Weltpostvertrage vorgesehenen Bedingungen ein Postenaustausch zwischen den Kriegsschiffen und deren Heimat stattfindet. Gegen die Benutzung dieser

Postwertzeichen an Bord der Kriegsschiffe ist, eben weil die Schiffe als Gebietsteile ihres Heimatlandes anzusehen sind, auch dann nichts einzuwenden, wenn sich die Kriegsschiffe in einem fremden Hafen befinden. Diesen Grundsätzen entsprechend sind die an Bord der deutschen Kriegsschiffe aufgelieferten Sendungen mit den im Reichspostgebiet eingeführten Postwertzeichen, also jetzt mit Postwertzeichen mit der Inschrift „Deutsches Reich“, zu frankieren. Ausnahmsweise dürfen von den Marineschiffsposten auch solche Sendungen als ausreichend frankiert angesehen werden, die mit deutschen Kolonialpostwertzeichen oder Wertzeichen der deutschen Postanstalten im Auslande frankiert sind; eine häufigere Verwendung derartiger Wertzeichen ist jedoch nicht gestattet.

Über die Beschaffenheit der Postwertzeichen enthielten die Vertragsurkunden des Weltpostvereins ursprünglich keine Bestimmung; es war jeder Verwaltung überlassen, welche Form, Farbe usw. sie ihren Postwertzeichen geben wollte. Hinsichtlich der Form der Postwertzeichen bestehen noch heute keine internationalen Vorschriften. In anderer Beziehung, insbesondere hinsichtlich der Farbe der Postwertzeichen, hat der Weltpostverein jedoch allmählich seinen Einfluß geltend zu machen gewußt. Nachdem es bereits in Lissabon und in Wien als erwünscht bezeichnet worden war, daß die den Werten von 25, 10 und 5 Ct. entsprechenden Freimarken in einheitlichen Farben hergestellt werden möchten, wurde in Washington in die Vollzugsordnung zum Weltpostvertrag eine Bestimmung aufgenommen, daß die die Grundtagen des Vereins oder ihre Gegenwerte darstellenden Freimarken soweit als möglich in folgenden Farben herzustellen seien: die Freimarken zu 25 Ct. in dunkelblau, die Freimarken zu 10 Ct. in rot und diejenigen zu 5 Ct. in grün. Weiter hat der Postkongreß in Rom, nachdem inzwischen fast alle Vereinskänder ihre Freimarken der angeführten Bestimmung angepaßt hatten, das „soweit als möglich“ gestrichen und damit die Anwendung der genannten Farben zur Vorschrift gemacht. Jedoch hat der Vertreter Spaniens erklärt, daß eine Gewähr dafür, daß die Freimarken immer in den in der Vollzugsordnung vorgesehenen Farben hergestellt werden würden, spanischerseits nicht übernommen werden könne, da die Herstellung der Postwertzeichen in Spanien nicht Sache der Postverwaltung sei. Wegen der Farben der von der Reichspostverwaltung ausgegebenen Postwertzeichen ist anzuführen, daß die den Gegenwerten von 25 und 10 Ct. entsprechenden Reichspostwertzeichen zu 20 und 10 Pf. von jeher in den Farben blau und rot hergestellt worden sind, daß aber die grüne Farbe im Reichspostgebiete früher den Freimarken zu 3 Pf. vorbehalten war, während die Freimarken zu 5 Pf. lilafarbig waren. Erst als 1889 aus Anlaß der Einführung einer anderen Form des Reichsadlers und der kaiserlichen Krone neue Reichspostwertzeichen ausgegeben wurden, nahm die Reichspostverwaltung dem vom Postkongreß in Lissabon ausgesprochenen Wunsche gemäß für die dem Gegenwerte von 5 Ct. entsprechenden Marken zu 5 Pf. die grüne Farbe an, während die Marken zu 3 Pf. seitdem braun hergestellt werden.

In betreff der Angabe des Wertes auf den Freimarken hat der Postkongreß in Washington beschlossen, daß die Postfreimarken auf der Vorderseite die Bezeichnung des Wertes tragen sollen, den sie nach der der Vollzugsordnung zum Weltpostvertrage beigefügten Übersicht der Gegenwerte

zur Frankierung der Brieffendungen wirklich darstellen. Durch diese Vorschrift, die in Rom aufrecht erhalten worden ist, soll verhütet werden, daß, wie es früher mehrfach geschehen ist, bei einer Änderung von Gegenwerten die die alten Gegenwerte darstellenden Freimarken beibehalten und nur zu einem anderen Preise an das Publikum abgegeben werden. Dem Uebelstande, daß einzelne Verwaltungen die Werte der Postwertzeichen auf diesen bisher nur in ihrer Landessprache oder in den landesüblichen Schriftzeichen angegeben haben, und daß die Wertangaben insfolgedessen für die Bestimmungs-Postanstalten nicht ohne weiteres verständlich waren, hat der Kongreß in Rom durch die neue Vorschrift abgeholfen, daß die zur Darstellung des Wertes dienenden Zahlen auf den Freimarken in arabischen Ziffern angegeben sein müssen. Eine weitere in Rom aufgenommene neue Bestimmung lautet dahin, daß die Postwertzeichen nach den von der Ausgabeverwaltung zu erlassenden näheren Bestimmungen mit Unterscheidungszeichen in Form eingelochter Buchstaben versehen sein dürfen.

Die Frage, an welcher Stelle die Freimarken auf die Brieffendungen aufgeklebt werden sollen, hat der Postkongreß in Rom dahin beantwortet, daß die Aufklebung der Freimarken in der rechten oberen Ecke der Aufschriftseite die Regel bilden, daß aber die Anbringung der Freimarken an einer anderen Stelle der Vorderseite oder auf der Rückseite nicht untersagt sein soll. Diese Vorschrift ist auch auf Postkarten und Drucksachen in Kartenform anwendbar. Für den Betriebsdienst der Postanstalten stellt die Aufklebung der Freimarken auf die Rückseite eine große Belästigung dar. Deshalb ist zu wünschen, daß das Publikum die Marken tunlichst auf die Vorderseite aufklebt.

Was die Entwertung der Freimarken betrifft, so hat es seit der Begründung des Weltpostvereins als Regel gegolten, daß die auf den Postsendungen befindlichen gültigen Freimarken mittels des Aufgabestempels oder in anderer Weise zu entwerten seien. Eine ausdrückliche Vorschrift in diesem Sinne ist allerdings erst in Rom in die Vollzugsordnung zum Weltpostvertrag aufgenommen worden, nachdem auf dem vorhergehenden Kongreß bestimmt worden war, daß die irrtümlich nicht entwerteten Postwertzeichen durch die das Versehen bemerkende Postanstalt in der üblichen Weise zu entwerten seien. Die Festsetzung, daß ungültige Postwertzeichen nicht zu berücksichtigen und durch die daneben gesetzte Ziffer Null (0) zu kennzeichnen seien, ist bereits in Bern getroffen und von allen folgenden Kongressen unverändert beibehalten worden. Ob die ungültigen Postwertzeichen zu entwerten sind oder nicht, soll sich nach einem in Washington gefaßten Beschlusse nach den Vorschriften des Aufgabelandes der Sendungen richten. Ein ebenfalls in Washington gestellter Antrag, daß die Bestimmungsverwaltung den Wertbetrag der ungültigen Postwertzeichen bei Berechnung des vom Empfänger einzuziehenden Portos in Anrechnung bringen solle, wenn die Wertzeichen zwar im Aufgabelande ungültig, im Bestimmungslande aber gültig seien, hat von keiner Seite Unterstützung gefunden.

Da der Erlös aus dem Absätze von Postwertzeichen die wesentlichste Einnahmequelle der Postverwaltungen bildet, so ist es für diese von der größten Bedeutung, daß sie durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen einigermaßen gegen Fälschungen ihrer Postwertzeichen geschützt sind;

und zwar genügen dazu nicht gesetzliche Bestimmungen des eigenen Landes, sondern es ist, wenn der Schutz gegen Fälschungen wirksam sein soll, notwendig, daß sich die Länder gegenseitig bei der Verfolgung von Postwertzeichenfälschungen behilflich sind. Auf dem Postkongreß in Paris scheiterte der Versuch, in den Weltpostvertrag eine Bestimmung über den gegenseitigen Schutz gegen Fälschungen von Postwertzeichen aufzunehmen, an der Verschiedenheit der Gesetzgebung der einzelnen Länder sowie daran, daß in verschiedenen Ländern überhaupt keine derartigen Strafbestimmungen bestanden. Auch in Vissabon sah man von der Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in den Vertrag ab und beschränkte sich auf die Erklärung, daß die Verwaltungen der Vereinsländer sich gegenseitig ihre guten Dienste zur Verfügung zu stellen hätten, um die Verfolgung von Betrügereien mit Postwertzeichen zu ermöglichen. In Wien wurde sodann nach längeren Verhandlungen eine Bestimmung des Inhalts in den Vertrag aufgenommen, daß die vertragsschließenden Teile sich verpflichten, die notwendigen Maßregeln zu ergreifen oder bei ihrer Gesetzgebung vorzuschlagen, um die betrügerische Verwendung gefälschter oder schon gebrauchter Postwertzeichen zur Frankierung von Postsendungen unter Strafe zu stellen, sowie alle betrügerischen Handlungen zum Zwecke der Herstellung, des Verkaufs, des Vertriebs oder der Verbreitung solcher postdienstlichen Wignetten und Wertzeichen zu verbieten und zu verhindern, die gefälscht oder derart nachgemacht sind, daß sie mit den von der Verwaltung eines der vertragsschließenden Länder ausgegebenen Wignetten oder Wertzeichen verwechselt werden können. Das Ziel, das man bei Vereinbarung dieser auf den folgenden Postkongressen unverändert beibehaltenen Bestimmung im Auge hatte, nämlich, daß alle von irgendeiner Weltpostvereinsverwaltung herausgegebenen Freimarken und anderen Postwertzeichen in allen Vereinsländern gegen Nachahmungen, Fälschungen usw. geschützt sein sollen, ist inzwischen in der Hauptsache erreicht worden, denn erfreulicherweise sind im Laufe der Zeit in fast allen Ländern gesetzliche Bestimmungen im Sinne des in Wien gefaßten Beschlusses getroffen worden. Nur in ganz wenigen Ländern, insbesondere in Brasilien, Portugal, den portugiesischen Kolonien und einigen britischen Kolonien (Britisch-Ostafrika, Hongkong, Neu-Süd-Wales, Tasmanien) fehlt es noch an Gesetzen, durch die Fälschungen, Nachahmungen usw. von Postwertzeichen unter Strafe gestellt werden. Es ist aber anzunehmen, daß auch diese Länder in nicht ferner Zeit Gesetze, die die Anwendungen der erwähnten Grundsätze gewährleisten, erlassen werden. Das Verfahren, wenn nachgemachte oder schon gebrauchte Postwertzeichen auf Postsendungen des internationalen Verkehrs vorkommen, ist durch die Vollzugsordnung zum Weltpostvertrage wie folgt geregelt. Wird auf einer Postsendung das Vorhandensein eines falschen (nachgemachten oder schon gebrauchten) Postwertzeichens bemerkt, so wird die Sendung — falls die Landesgesetzgebung nicht etwa die sofortige Beschlagnahme erfordert, wie es z. B. in Belgien, Japan, Korea, dem Kongostaate, Niederländisch-Indien, Portugal und Rußland der Fall ist — unter amtlicher Einschreibung mit Umschreiben an die Bestimmungs-Postanstalt übersandt. Diese ladet den Empfänger vor und händigt ihm die Sendung nur dann aus, wenn er bereit ist, den Namen und die Adresse des Absenders anzugeben und der Post nach Kenntnisaufnahme vom Inhalt die ganze Sendung oder denjenigen Teil der

Sendung zur Verfügung zu stellen, der die Aufschrift sowie das als falsch bezeichnete Postwertzeichen enthält; über den Hergang wird eine Verhandlung aufgenommen. Diese wird nebst den Belegstücken an die Postverwaltung des Aufgabelandes übersandt, damit diese erforderlichenfalls die Bestrafung des Vergehens nach ihrer inneren Gesetzgebung zu betreiben in der Lage ist. Abweichend von der Regel hat die Weitergabe der Sendungen im Verkehr mit Rußland nicht an die Bestimmungs-Postanstalt, sondern an die General-Postdirektion in St. Petersburg zu geschehen; die deutschen Postanstalten haben sich hierzu der Vermittlung ihrer vorgelegten Oberpostdirektionen zu bedienen.

4. Gebührenbezug im Briefverkehr.

a) Regel für den Gebührenbezug.

Jede Verwaltung behält ungekürzt die Gebühren, die sie erhebt. Diese Bestimmung bildet die dritte Haupterrungenschaft des Weltpostvereins, denn durch sie ist die Abrechnung zwischen Aufgabe- und Bestimmungsverwaltung über das erhobene Franko und über das vom Empfänger einzuziehende Porto beseitigt und dadurch dem Vereins-Briefverkehr die einfache Form gegeben worden, in der er sich gegenwärtig abwickelt. Vor der Errichtung des Vereins mußte sich die Aufgabeverwaltung auf Grund der Briefarten nicht nur mit den etwaigen Transitländern sondern auch mit der Bestimmungsverwaltung wegen der übermittelten Brieffendungen auseinandersetzen, und die Abrechnung, die nach der Stückzahl oder dem Gewichte der Sendungen vorgenommen wurde, bildete für die Postanstalten eine große Last. Heute besteht, abgesehen von der Abrechnung über Transitgebühren (§. 28 uf.) und von der Abrechnung über die Antwortscheine, von der noch die Rede sein wird (§. 65), keinerlei Abrechnung im internationalen Briefverkehr. Die Aufgabeverwaltung behält die Gebühr für die frankierten, die Bestimmungsverwaltung bezieht die Gebühr für die unfrankierten Brieffendungen. Bei unzureichend frankierten Sendungen vereinnahmt die Aufgabeverwaltung den in Freimarken entrichteten Betrag, während die Bestimmungsverwaltung das Ergänzungsporto bezieht. Die Transitgebühren fallen in jedem Falle der Aufgabeverwaltung zur Last, und eine gegenseitige Erstattung der Transitgebühren zwischen Aufgabe- und Bestimmungsverwaltung findet auch dann nicht statt, wenn bei unzureichend frankierten Brieffendungen das der Aufgabeverwaltung zufließende Porto hinter der Höhe der Transitgebühren zurückbleibt, oder wenn die Aufgabeverwaltung, wie es bei unfrankierten Sendungen der Fall ist, überhaupt keinen Anteil am Porto bezieht. Für einen einfachen frankierten Brief aus Dänemark nach Spanien erhebt beispielsweise die dänische Postverwaltung 20 Ore; aus diesem Betrage vergütet sie die Transitgebühren an die deutsche und die französische Postverwaltung. Spanien erhält nichts. Ist der Brief unfrankiert, so hat Dänemark keine Einnahme, muß aber als Aufgabeverwaltung die Transitgebühren bezahlen; Spanien belegt den Brief mit 50 Centimos Porto und vereinnahmt diesen Betrag. Trägt der Brief eine Marke zu 10 Ore, so daß 10 Ore = 12¹/₂ Ct. fehlen, so behält die dänische Postverwaltung die in Freimarken

verrechneten 10 Öre und bezahlt die Transitgebühren, während die spanische Verwaltung $2 \times 12\frac{1}{2} = 25$ Centimos Porto auswirft. Dem angeführten Grundsatz entspricht es, daß bei Postkarten mit bezahlter Antwort diejenige Verwaltung, in deren Gebiet die Karte mit Antwort eingeliefert wird, die Gebühr für beide Hälften bezieht, aber auch die etwaigen Transitgebühren für beide Hälften zu entrichten hat; die ursprüngliche Bestimmungsverwaltung hat die Aushändigung der Doppelparte an den Empfänger und die Behandlung der Antwort-Postkarte nach ihrer Einlieferung bis zur Weitergabe an die nächste Verwaltung unentgeltlich zu besorgen.

Die dargestellte Art des Gebührenbezugs beruht auf dem Grundsatz der halbscheidlichen Teilung der Briefportobeträge, indem angenommen worden ist, daß jede Brieffendung aus einem Lande nach einem zweiten Lande eine gleichartige Sendung aus dem zweiten nach dem ersten Lande nach sich zieht, daß also die Zahl der Sendungen in beiden Richtungen gleich ist. Tatsächlich ist dies jedoch keineswegs immer der Fall. Beispielsweise hat Deutschland nach der allgemeinen Poststatistik des Internationalen Bureaus des Weltpostvereins 1906 aus Frankreich 15672214 frankierte Briefe erhalten, aber nur 15569360 frankierte Briefe dahin abgesandt. Umgekehrt sind aus Deutschland nach verschiedenen Ländern viel mehr frankierte Briefe zur Absendung gekommen, als von da eingegangen, z. B. nach Belgien 8501660 gegen 6478420, nach Dänemark 3508810 gegen 2607332. Deutschland hat also im ersten Falle eine geringere und im zweiten Falle eine höhere Portoeinnahme erhalten, als ihm zukommen würde, wenn der Grundsatz der halbscheidlichen Teilung der Briefportobeträge wörtlich angewendet werden sollte. Ganz gleiche Verhältnisse bestehen bald zugunsten der einen, bald zugunsten der anderen Verwaltung auch bei den sonstigen Gattungen von Brieffendungen sehr häufig. So hat Deutschland im Jahre 1906 aus der Schweiz gegen 11,6 Millionen einfache Postkarten empfangen, aber nur 4,8 Millionen dahin abgesandt; und aus Frankreich sind in demselben Jahre nach Deutschland 14,8 Millionen Druckfachen zur Versendung gelangt, gegen nur 5,6 Millionen Druckfachen der umgekehrten Richtung. Andererseits hat Deutschland 1906 im Verkehr mit Schweden ausgehend 1,7 und ankommend 0,3 Millionen Druckfachen, im Verkehr mit Frankreich abgehend 4,0 und ankommend 1,1 Millionen Postkarten aufzuweisen. Die Abweichungen der Verkehrszahlen der einen und der anderen Richtung mögen zum Teil auf Ungleichheiten und Ungenauigkeiten der Statistik beruhen; ganz lassen sie sich dadurch aber nicht erklären, vielmehr darf als feststehend gelten, daß Ungleichheiten im Portobezuge der dem Weltpostverein angehörenden Länder sehr häufig vorkommen; man kann sogar, ohne Widerspruch befürchten zu müssen, behaupten, es bilde im internationalen Briefverkehr die Regel, daß im Verkehr zweier Länder untereinander hin und her nicht die gleiche Zahl von Sendungen derselben Art befördert wird. Von einer genau halbscheidlichen Teilung der Portobeträge für Brieffendungen kann danach im Verkehr der Weltpostvereinsländer untereinander nicht die Rede sein. Aber im großen und ganzen heben sich die Ungleichheiten im Portobezuge gegenseitig auf: Wenn sich der Portobezug einer Verwaltung im Verkehr mit dem einen Lande ungünstig stellt, ist er im Verkehr mit einem anderen Lande um so günstiger; was an den Druckfachen oder Postkarten zugesetzt wird, wird

an den Briefen wieder gewonnen; wenn das Gesamtergebnis in dem einen Jahre nicht nach Wunsch ausfällt, ist es in einem anderen Jahre um so besser. Und wenn sich wirklich für die eine oder andere Verwaltung für längere Zeit ein für ihre Portoeinnahme ungünstiges Verhältnis zwischen den ankommenden und abgehenden Brieffendungen ergibt, so wird diese Ungleichheit doch in der Hauptsache durch die Vorteile aufgewogen, die sowohl für den Betriebsdienst wie für den Verwaltungsdienst aller Postverwaltungen dadurch erzielt worden sind, daß man auf jede Abrechnung über die Portobeträge für Brieffendungen (abgesehen von der Transitgebühren-Abrechnung und der Abrechnung über die Antwortscheine) verzichtet hat.

Hervorzuheben ist noch, daß der Grundsatz des Selbstbezugs der Gebühren im Berner Vertrage zunächst nur für diejenigen Brieffendungen ausgesprochen war, die sich innerhalb der Grenzen des Allgemeinen Postvereins bewegten, daß aber die Sendungen, die zwischen dem Vereinsgebiet und den Nichtvereinsländern ausgetauscht wurden, hinsichtlich der fremden Gebühren der Abrechnung unterlagen. Nicht einbezogen in diese Abrechnung waren die frankierten Sendungen aus Nichtvereinsländern und die unfrankierten Sendungen nach diesen Ländern, weil nach dem Grundsätze des Selbstbezugs im Verein im ersteren Falle die Eingangsverwaltung das von dem Nichtvereinslande vergütete Vereinsfranko, im anderen Falle die Ausgangsverwaltung das dem Nichtvereinslande in der Briefkarte in Schuld gestellte Vereinsporto zu beziehen hatte. Dagegen war eine Abrechnung vorgesehen 1. bei unfrankierten Briefen aus Nichtvereinsländern über das fremde Porto und 2. bei frankierten Sendungen nach Nichtvereinsländern über das fremde Franko und 3. F. über die fremde Einschreibgebühr. Im Falle zu 1 zog die Eingangsverwaltung das ihr von dem Nichtvereinslande in Schuld gestellte Porto für die Beförderungstrecke außerhalb des Vereins durch die Briefkarte, u. U. durch Vermittlung der Transitverwaltungen, von der Bestimmungsverwaltung ein, die den gesamten Portobetrag (fremdes und Vereinsporto) vom Empfänger bar erhob und das Vereinsporto nach dem Grundsätze des Selbstbezugs vereinnahmte. Im Falle zu 2 hatte die Aufgabeverwaltung Anspruch auf das Vereinsfranko; sie mußte aber das etwa gleichzeitig erhobene und in Freimarken verrechnete fremde Franko und 3. F. die fremde Einschreibgebühr durch die Briefkarte an die Ausgangsverwaltung vergüten, damit diese die weitere Erstattung der Beträge an das Vereinsausland bewirken konnte. Dieses ziemlich umständliche Abrechnungsverfahren ist durch den Postkongreß in Paris beseitigt worden, der bestimmte, daß die Abrechnung über fremde Gebühren im Briefverkehr mit Nichtvereinsländern im Zusammenhang mit der Abrechnung über Briefposttransitgebühren auf Grund statistischer Ermittlungen bewirkt werden sollte. Damit wurde die Vereins-Briefkarte von allen Rechnungsbeträgen befreit. Durch den Postkongreß in Wien wurde sodann, nachdem infolge des Beitritts immer weiterer Länder zum Weltpostverein der Umfang des Briefverkehrs mit Nichtvereinsländern mehr und mehr an Bedeutung verloren hatte, jegliche Abrechnung über fremde Gebühren beseitigt, so daß seitdem auch bei den die Grenzen des Vereins überschreitenden Brieffendungen jede Verwaltung die Gebühren bezieht, die sie erhebt oder die ihr von einem Nichtvereinslande vergütet werden.

b) Nebengebühren.

Mit dem durch den Selbstbezug der erhobenen Gebühren im Weltpostvereinsverkehr verwirklichten Grundsätze der halbscheidlichen Teilung des Briefportos hängt es zusammen, daß der Weltpostvertrag die Erhebung anderer als der im Vertrage vorgesehenen postalischen Gebühren sowohl für das Aufgabeland wie für das Bestimmungsland ausdrücklich untersagt. In der Tat würde eine mit dem Grundgedanken des Vereins nicht zu vereinbarende Verschiebung in den Einnahmeverhältnissen der verschiedenen Postverwaltungen stattfinden, wenn jede Verwaltung für die bei ihr aufgegebenen oder bei ihr eingehenden Brieffsendungen beliebige Nebengebühren erheben dürfte. Soweit der Weltpostvertrag seinerseits die Erhebung besonderer Gebühren neben den gewöhnlichen Vereinstaxen gestattet, handelt es sich entweder, wie bei den Einschreib-, Rückchein-, Cil- und Nachnahmesendungen, um die Bezahlung besonderer Leistungen der Post, oder aber es liegt den besonderen Gebühren die Absicht zugrunde, den Vereinsverwaltungen einen Ersatz für besondere Unkosten zu gewähren. Zu den Gebühren der letzteren Art gehört das Zuschlagporto (§. 37 u. f.), das für die den höchsten Seetransitfähigen unterliegenden Brieffsendungen erhoben werden darf. Ferner gehört hierher die Nebengebühr von 5 Ct., die Persien nach einem Beschlusse des Postkongresses in Rom wegen seiner schwierigen Verkehrsverhältnisse für jede aus dem Auslande eingehende Drucksache zu erheben ermächtigt ist. Wenn verschiedene Länder, u. a. England und Frankreich, für die nach Eintritt der gewöhnlichen Schlußzeit bis zum Abgange der Posten aufgeliesserten Brieffsendungen nach dem Auslande neben dem gewöhnlichen Porto eine Spätlingsgebühr erheben, so widerspricht das nicht den Grundsätzen des Vereins, da der Postkongreß in Paris erklärt hat, daß die Frage der Erhebung einer Spätlingsgebühr eine innere Angelegenheit jedes Landes sei und nicht zur Zuständigkeit des Vereins gehöre. In gleicher Weise sind, wie auf dem Postkongreß in Paris ausgesprochen worden ist, die Fach- und ähnlichen Gebühren aufzufassen, die in einer Reihe von Ländern von den Abholern von Brieffsendungen erhoben zu werden pflegen. Dagegen darf für die Bestellung von Sendungen aus dem Auslande in die Wohnungen der Empfänger nach dem Weltpostvertrag eine Gebühr nicht erhoben werden. Bemerkte sei dazu, daß ein Briefbestellungsdienst noch keineswegs in allen Vereinsländern besteht. Beispielsweise haben die Vereinigten Staaten von Amerika bei einer Gesamtzahl von etwa 65000 Postanstalten in nur etwa 1200 Postorten eine Ortsbriefbestellung, und der Landbestelldienst ist nur in einer geringen Zahl von Ländern allgemein eingeführt.

Zu beachten ist, daß der Weltpostvertrag nur die Erhebung postalischer Nebengebühren untersagt. Nicht postalische Nebengebühren können daher, wenn die Gesetze der beteiligten Länder es erfordern, dem Absender oder Empfänger in Rechnung gestellt werden. Demzufolge hat bereits der Postkongreß in Bern erklärt, daß gegen die Erhebung einer Stempelgebühr für die in Drucksachensendungen enthaltenen Zeitungen nichts einzuwenden sei. Ebenso lassen sich die Zollgebühren, die seit einiger Zeit in Australien, Canada und einigen Gebieten Südafrikas für bestimmte Drucksachensendungen erhoben werden, auf Grund des Weltpostvertrags nicht anfechten, so unerwünscht sie an sich sind.

c) Weltpostwertzeichen; Antwortscheine.

Eine Frage, die mit dem Bezuge der Gebühren eng zusammenhängt, ist die der Einführung einheitlicher Weltpostwertzeichen. Diese Frage ist so alt wie der Weltpostverein, denn bereits dem Berner Kongreß lagen mehrere, aus privaten Kreisen hervorgegangene Vorschläge wegen eines im ganzen Vereinsgebiete gültigen Postwertzeichens vor. Auch die übrigen Postkongresse, namentlich der Wiener Kongreß, haben sich mit der Schaffung eines derartigen Wertzeichens beschäftigt, ohne indessen die Schwierigkeiten zu überwinden, die der Verwirklichung des Gedankens entgegenstehen.

Die Gründe, welche gegen die Weltpostwertzeichen sprechen, sind vorwiegend finanzieller Natur und liegen hauptsächlich in der Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Vereinsländern. Wie bereits bei Besprechung der Gegenwerte für die Grundtagen des Vereins (S. 41) ausgeführt worden ist, weichen die in den verschiedenen Staaten erhobenen Normaltagen teilweise nicht unerheblich voneinander ab. Eine Weltpostfreimarkte, welche den Vereins-Briefportofaß von 25 Ct. darstellt, würde in Deutschland 20 Pf. = 24,69 Ct., in Schweden 20 Ore = 27,776 Ct. wert sein. Bei dem bedeutenden Verbrauche von Postwertzeichen wäre es daher ein einträgliches Geschäft, aus Deutschland oder aus einem Lande, in dem die Verhältnisse ähnlich liegen, Postwertzeichen nach Schweden einzuführen und sie dort zu verkaufen oder zur Frankierung der eigenen Sendungen zu verwenden. Ein Handelshaus in Stockholm, das jährlich durchschnittlich 100000 Briefe ins Ausland abschickt, würde, wenn es die Freimarken für diese Briefe in Deutschland ankaufen ließe, $100000 \times 3,086 \text{ Ct.} = 3086 \text{ Fr.}$ Ugiogewinn erzielen. Der schwedischen Postverwaltung entginge dadurch eine Einnahme von $100000 \times 20 \text{ Ore} = 20000 \text{ Kronen}$, während Deutschland eine Mehreinnahme von 20000 M. hätte. Noch größer wäre der Unterschied beim Bezuge der Freimarken aus Ländern mit entwerteter Papierwährung oder aus solchen Staaten, deren Geld durch die Entwertung des Silbers zu dem Gelde der Länder mit Goldwährung in ein ungünstiges Verhältnis gekommen ist. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß die Spekulation sich der Weltpostwertzeichen bemächtigen und in der Portoeinnahme der Vereinsstaaten eine erhebliche Verschiebung herbeiführen würde. Die erste Vorbedingung für einheitliche Weltpostwertzeichen wäre demnach ein einheitliches Weltmünzsystem.

Es ist angeregt worden, die befürchtete Verschiebung in der Portoeinnahme der einzelnen Länder in der Weise auszugleichen, daß der Erlös aus dem Verkaufe der Weltpostwertzeichen in dem gesamten Gebiete des Vereins für alle Länder eine gemeinsame Einnahme bilden und nach einem bestimmten Verhältnis auf die Postverwaltungen verteilt werden sollte. Bei der Verteilung der Gesamteinnahme sollte, wie von einer Seite vorgeschlagen wurde, das Verhältnis zugrunde gelegt werden, nach dem die Vereinsverwaltungen zu den Kosten des Internationalen Bureau des Weltpostvereins beitragen. Eine solche Lösung der Frage hätte aber den begründeten Ansprüchen vieler Länder nicht gerecht werden können, weil sie den Umfang des Postverkehrs nicht genügend berücksichtigt und alle Länder derselben Beitragsklasse untereinander, also beispielsweise Deutschland, Großbritannien und Frankreich mit der Türkei, gleichgestellt hätte. Von anderer Seite ist vorgeschlagen worden,

die Verteilung auf Grund einer jährlich einmal vorzunehmenden Briefzählung zu bewirken. Doch würde bei den großen Schwankungen in der Zahl der im Laufe eines Jahres in den verschiedenen Staaten zur Einlieferung gelangenden Briefsendungen wahrscheinlich schon die Wahl des Ermittlungszeitraums auf Schwierigkeiten stoßen, weil jedes Land ein Interesse daran hätte, während der Zeit seines stärksten Briefverkehrs zählen zu lassen. Eben wegen der Verkehrsschwankungen würden die Ermittlungen auch kein richtiges Bild von dem Briefverkehr der Vereinsländer geben können. Die Vereinsverwaltungen würden deshalb mit Recht Bedenken tragen, einen so wesentlichen Teil ihrer Einnahmen von dem Ergebnis wiederkehrender Zählungen abhängig zu machen. Es kommt noch hinzu, daß die statistischen Erhebungen, die sehr genau vorgenommen werden müßten, mit großer Mühsal verbunden sein würden, und daß sich die Verteilung nicht ohne eine umfangreiche Abrechnung bewirken ließe, während das Bestreben des Vereins von jeher darauf gerichtet war, bei der Briefpost jede Abrechnung wegfällen zu lassen. Wenn gegenüber diesen Bedenken vielleicht darauf hingewiesen wird, daß seit Einführung der Postwertzeichen mit der Inschrift „Deutsches Reich“ die im Reichs-Postgebiet und in Württemberg aufkommenden Postwertzeichen-Erlöse in eine gemeinschaftliche Kasse fließen und nach einem bestimmten Verhältnis geteilt werden, so ist darauf zu erwidern, daß eine zwischen zwei Postverwaltungen bestehende Postwertzeichen-Gemeinschaft nicht wohl mit einer Gemeinschaft, die sich über die ganze Welt zu erstrecken haben würde, verglichen werden kann, und daß, wenn für die Beziehungen zwischen der Reichs-Postverwaltung und der württembergischen Postverwaltung die Feststellung eines den beiderseitigen Interessen einigermaßen gerecht werdenden Maßstabs zur Teilung der gemeinschaftlichen Postwertzeichen-Einnahme möglich war, damit noch lange nicht gesagt ist, daß für die Beziehungen aller Postverwaltungen untereinander ein richtiger Teilungsmaßstab würde gefunden werden können. Im übrigen darf bei der Frage eines Weltpostwertzeichens auch nicht außer Betracht gelassen werden, daß bei einem auf der ganzen Erde verbreiteten Postwertzeichen die Gefahr der Fälschung unverhältnismäßig groß sein würde, da die Postwertzeichen, wie früher ausgeführt worden ist (S. 55), zwar in den meisten, aber doch noch nicht in allen Ländern ausreichenden Schutz gegen Nachahmung genießen. Gleichmäßige Strafbestimmungen über die Fälschung von Postwertzeichen und zugleich Gleichmäßigkeit und Einheit in der Rechtsprechung müßten deshalb ebenfalls eine Voraussetzung für die Einführung der Weltpostwertzeichen bilden. Alles in allem wird man sagen dürfen, daß das Wort, das Stephan in Wien gesprochen hat: Der Gedanke einer Weltpostmarke gleiche dem Plane eines großartigen Bauwerks, aber einem solchen, bei dem die Gesetze der Schwere nicht berücksichtigt seien, auch fernerhin Gültigkeit behalten wird, und daß die Frage eines Weltpostwertzeichens, so oft sie auch in Tageszeitungen, philatelistischen Zeitschriften usw. wiederkehrt, einstweilen als abgetan gelten muß.

Je mehr das Problem des Weltpostwertzeichens angesichts der für absehbare Zeit unüberwindlichen Schwierigkeiten im Laufe der Zeit in den Hintergrund getreten ist, um so mehr haben sich Fachleute und Private mit der Frage beschäftigt, ob nicht wenigstens das bescheidenere Ziel zu erreichen sei, nämlich: im internationalen Verkehr die Vorausfrankierung von

Antwortbriefen zu ermöglichen. Es läßt sich nicht verkennen, daß die Weltpostkarte mit Antwort nicht für alle Fälle ausreicht, in denen der Absender ein Interesse daran hat, dem Empfänger das Porto für die Antwort mitzufenden. Es kann z. B. vorkommen, daß die Antwort zu umfangreich ist, um mittels Postkarte erteilt werden zu können; oder der vertrauliche Charakter der Antwort läßt deren Übersendung auf offener Antwort-Postkarte als untunlich erscheinen; oder aber es handelt sich darum, von einer Behörde Papiere u. dgl. kommen zu lassen. In Fällen dieser Art mußte sich der Absender der ursprünglichen Sendung bisher die Antwortsendung unfrankiert kommen lassen, oder er mußte sich die für die Antwortsendung nötigen Freimarken durch Vermittlung einer Briefmarkenhandlung beschaffen und sie seiner Anfrage beifügen. Im ersten Falle war das doppelte Porto zu zahlen, im letzten Falle war die Beschaffung der Freimarken, namentlich in kleineren Orten, mit allerlei Umständen verbunden. Es bedeutet daher einen Fortschritt, wenn der Postkongreß in Rom in den internationalen Antwortschein ein Mittel zur Vorausfrankierung von Briefen im internationalen Verkehr geschaffen hat.

Zur Frage der internationalen Antwortwertzeichen hat es an Vorschlägen verschiedenster Art nicht gefehlt; auch dem Postkongreß in Rom lag eine ganze Reihe solcher Vorschläge vor. Frankreich und Rußland regten die Ausgabe eines Kartenbriefes mit Antwort an. Nach dem Vorschlage Frankreichs sollte der Kartenbrief mit Antwort einen umschlagartigen Antwortteil enthalten; bei Absendung des Antwortteils sollte derjenige Teil des ursprünglichen Kartenbriefes, auf dem sich das Wertzeichen befände, sichtbar bleiben, um eine Kontrolle darüber zu ermöglichen, daß der Antwortteil zusammenhängend mit dem Kartenbrief für den Hinweg eingegangen sei. Rußland wünschte die Ausgabe eines Kartenbriefes, bei dem der Antwortteil nach Art der Antwortteile der Postkarten mit Antwort entweder aus einer anhängenden Postkarte oder aus einem anhängenden zweiten Kartenbriefe bestände. Eine Abrechnung sahen beide Vorschläge nicht vor. Dasselbe war der Fall mit einem Vorschlage der Niederlande, der dahin ging, daß eine für die Antwort bestimmte Freimarke oder ein für die Antwort bestimmter Umschlag auszugeben und zur Verhütung von Spekulationen mit einem kleinen Aufschlag (2 oder 3 Ct. für das Stück) von den Postanstalten zu verkaufen sei; die Marke oder der Umschlag sollte von dem Absender des ursprünglichen Briefes in diesen eingelegt und vom Empfänger des Briefes zur Frankierung der Antwort benutzt werden. Andere Vorschläge glaubten auf eine Abrechnung über die Antwortwertzeichen nicht verzichten zu können. Die Vereinigten Staaten von Amerika wünschten die Ausgabe eines für den Hinweg bestimmten Umschlages, der zugleich die Freimarke für die Antwort enthalten sollte. Bei Austiefierung des ersten Briefes sollte die Marke für die Antwort mit entwertet werden; Sache des Empfängers sollte es sein, den Umschlag bei der nächsten Postanstalt gegen ein Landeswertzeichen umzutauschen und dieses zur Frankierung der Antwort zu benutzen. Auf Grund der Umschläge sollten weiterhin die Werte der gegen die Umschläge in Tausch gegebenen Wertzeichen von den Verwaltungen wieder eingezogen werden, von denen die Umschläge ausgegeben worden seien. Eine gleichartige Abrechnung war in einem Vorschlage der britischen Kolonien Australasiens vorgesehen, der dahin

lautete, jede Postanstalt solle auf Ansuchen einen Antwortschein ausstellen und auf diesem den Betrag zur Frankierung der Antwort in Freimarken verrechnen und entwerten; der Schein sollte brieflich an den Empfänger übersandt und von diesem gegen ein Landeswertzeichen umgetauscht werden; die Abrechnung sollte auf Grund der erledigten Scheine stattfinden. Endlich ging ein von England nachträglich vorgelegter, unter Berücksichtigung der Vorschläge der anderen Länder ausgearbeiteter Vorschlag dahin, es sollten, um die Vorausfrankierung von Sendungen jeder Art zu ermöglichen, Antwortscheine in verschiedenen Werten ausgegeben und mit einem Aufschlage verkauft werden. Wenn jemand einem anderen die Zahlung des Portos für einen Antwortbrief oder für Übersendung eines Gegenstandes ersparen wolle, solle er ihm einen Antwortschein von entsprechendem Werte übersenden; der Empfänger habe den Schein gegen ein Landeswertzeichen umzutauschen und dieses zur Frankierung seiner Sendung zu benutzen. Die Ausgabe der Antwortscheine und ebenso die Abrechnung über die erledigten Scheine solle durch das Internationale Bureau des Weltpostvereins vermittelt werden.

Im Laufe der Kommissionsverhandlungen über die verschiedenen Vorschläge kam noch ein weiterer Vorschlag der Niederlande hinzu, der unter Hinweis auf einen in den Niederlanden seit einiger Zeit mit Erfolg gemachten Versuch anregte, daß in jedem Lande die größeren Postanstalten Postwertzeichen der wichtigsten Länder zum Verkaufe bereithalten möchten; der Bezug der Wertzeichen solle durch das Internationale Bureau des Weltpostvereins vermittelt werden. Ferner schlug Rumänien vor, jede Postverwaltung solle verpflichtet sein, Postfreimarken und Postkarten jedes anderen Landes gegen Landeswertzeichen umzutauschen; die in Tausch genommenen Wertzeichen sollten gegen Erstattung des Wertbetrags an die Ausgabeverwaltungen zurückgegeben werden.

Die Kommissionsverhandlungen selbst ergaben, daß die Meinungen sowohl über die Zweckmäßigkeit der einzelnen Vorschläge wie auch darüber, ob überhaupt ein Bedürfnis bestehe, im internationalen Verkehr Einrichtungen zur Vorausfrankierung von Brieffendungen zu treffen, weit auseinandergingen. Nachdem zunächst ein Beschluß dahin gefaßt war, daß an die obligatorische Einführung irgendeines der vorgeschlagenen Systeme nicht gedacht werden könne, wurden weiterhin sämtliche Vorschläge in der Form, wie sie vorlagen, abgelehnt. Später wurde der englische Vorschlag mit der Beschränkung auf Antwortscheine im Werte von 25 Ct. wieder aufgenommen und, obwohl von mehreren Seiten auf das Bedenkliche der Einführung einer Abrechnung im Briefverkehr hingewiesen wurde, mit geringer Mehrheit angenommen. Das Plenum des Kongresses hielt diesen Beschluß mit großer Mehrheit aufrecht. Demzufolge können jetzt Antwortscheine zum Werte von 25 Ct. zwischen den Ländern ausgetauscht werden, deren Postverwaltungen sich zur Teilnahme an diesem Austausch bereit erklärt haben. Die Scheine werden gegen Erstattung der Druckkosten vom Internationalen Bureau des Weltpostvereins geliefert und bei den Postanstalten der beteiligten Länder zum Verkaufe gestellt. Der Verkaufspreis eines Antwortscheins soll nicht weniger als 28 Ct. (Gold) betragen. Der Umtausch eines Antwortscheins gegen Landeswertzeichen im Werte von 25 Ct. kann bei den Postanstalten jedes der an dem Verfahren teilnehmenden Länder bewirkt werden. Die erledigten

(gegen Landeswertzeichen in Tausch genommenen) Antwortscheine werden vierteljährlich oder jährlich an das Internationale Bureau des Weltpostvereins eingesandt, und dieses stellt die Abrechnungen über die Antwortscheine auf, indem es für jede Verwaltung feststellt, welchen Betrag die von ihr gekauft und die von ihr gegen Freimarken in Tausch genommenen Antwortscheine (jeder Schein zu 28 Ct. gerechnet) ausmachen. Der Unterschied zwischen beiden Summen ergibt die Schuld oder Forderung jeder Verwaltung.

In Deutschland ist der Verkaufspreis eines Antwortscheins auf 25 Pf. festgesetzt. Solche Scheine werden nur bei den größeren Postämtern, bei denen wirklich ein Bedürfnis dazu besteht, vorrätig gehalten; diese Postämter haben die Antwortscheine in jeder Beziehung wie Postwertzeichen zu behandeln und zu verrechnen. Werden Antwortscheine bei anderen Postanstalten verlangt, so haben diese die Scheine von der nächstgelegenen Postanstalt, bei der Antwortscheine vorrätig gehalten werden, zu beziehen. Vor der Abgabe an das Publikum muß jeder Antwortschein gestempelt werden; die Anbringung des Stempeldrucks hat auf dem auf dem Antwortscheine links befindlichen Weltkugelbilde zu geschehen. Die Stempelung darf keinesfalls unterbleiben, weil ungestempelte Scheine von den ausländischen Postanstalten nicht umgetauscht werden. Die aus dem Ausland (einschließlich der deutschen Schutzgebiete und deutschen Postanstalten im Ausland) in Deutschland eingehenden Antwortscheine können bei allen Postanstalten des Reichspostgebiets umgetauscht werden, und zwar werden für jeden Antwortschein Freimarken im Werte von 20 Pf. verabfolgt; der Umtausch erfolgt an den Postschaltern oder durch die Briefbesteller. Bei dem Umtausch ist die Echtheit der Scheine zu prüfen; insbesondere ist darauf zu achten, ob die Scheine das Wasserzeichen „25 c. Union postale universelle. 25 c.“ tragen. Ungestempelte Scheine dürfen nicht umgetauscht werden. Ebenso sind Antwortscheine, die von einer in Deutschland gelegenen Postanstalt ausgegeben sind, vom Umtausche ausgeschlossen. Die in Tausch genommenen Scheine sind von den Reichspostanstalten auf dem rechts befindlichen Weltkugelbilde zu stempeln und mit je 20 Pf. in die Entlastungskarte aufzunehmen. Weiterhin werden die Scheine von den Rechnungsstellen der Oberpostdirektionen dem Auslandsbureau I des Reichspostamts übersandt und von diesem behufs Aufnahme in die Abrechnung dem Internationalen Bureau des Weltpostvereins übermittelt. Die Reichspostanstalten haben also mit der eigentlichen Abrechnung über die Antwortscheine nichts zu tun.

Erfreulicherweise hat sich bereits eine große Zahl von Vereinspostverwaltungen zur Teilnahme am Austausch von Antwortscheinen bereit erklärt. Immerhin fehlt doch noch eine ganze Reihe von Ländern, darunter auch europäische Länder, wie Portugal, Rußland, Serbien. Nach den Ländern, die keine Antwortscheine ausgeben, dürfen vom Publikum auch keine solchen Scheine versandt werden, weil in ihnen ein Umtausch von Antwortscheinen nicht stattfindet. Für jedes Land, das am Austausche der Antwortscheine teilnimmt, werden besondere Antwortscheine hergestellt, die am Fuße die Bezeichnung des Ausgabelandes tragen. In den deutschen Schutzgebieten und bei den deutschen Postanstalten im Auslande werden die-

selben Antwortscheine wie in Deutschland ausgegeben; nur sind die für Deutsch-Ostafrika und Kiautschou sowie für die deutschen Postanstalten im Auslande bestimmten Antwortscheine mit einem Überdruck versehen, der den Verkaufspreis in der Landeswährung angibt.

Ein gewisser Mangel der neuen Einrichtung besteht darin, daß sie nur für den Verkehr solcher Länder berechnet ist, in deren gegenseitigem Verkehr für den einfachen Brief der Portosatz von 25 Ct. gilt, daß aber die zahlreichen engeren Vereine, innerhalb deren ermäßigte Portosätze gelten, unberücksichtigt geblieben sind. Will ein deutscher Absender beispielsweise die Antwort für einen Brief nach Wien oder Luxemburg vorausbezahlen, so muß er seinem Briefe einen auf 25 Ct. lautenden, zum Preise von 25 Pf. gekauften Antwortschein beifügen, obwohl ein das einfache Briefgewicht nicht überschreitender Antwortbrief aus den genannten Orten mit 10 Hellern oder 12 $\frac{1}{2}$ Ct. ausreichend frankiert sein würde. Diesem Mangel würde nur durch die Ausgabe von Antwortscheinen über entsprechend niedrigere Werte abgeholfen werden können.

Die im Weltpostvertrage vorgesehene Festsetzung eines Mindestverkaufspreises der Antwortscheine hat den Zweck, einer spekulativen Verwendung der Scheine zur Erzielung von Agio-Gewinnen vorzubeugen. Dieser Zweck wird in der Tat erreicht, denn selbst in den Ländern, in denen der Gegenwart für 25 Ct. besonders hoch ist — dies trifft z. B. für die nordischen Königreiche zu, die als Gegenwart für 25 Ct. den Satz von 20 Ore = 27,776 Ct. angenommen haben — bleibt dieser Gegenwart hinter dem Verkaufspreise der Antwortscheine von wenigstens 28 Ct. zurück. Daß Antwortscheine, die in einem Lande, z. B. in Deutschland, gekauft sind, von einem anderen Lande aus, z. B. Frankreich, versandt werden, kann allerdings vorkommen und läßt sich nach Lage der Dinge nicht verhindern. Doch wird in solchem Falle weder die Verwaltung, aus deren Gebiete der den Antwortschein enthaltende Brief abgesandt wird (in dem Beispiel die französische Verwaltung), geschädigt, denn dieser fließt das Porto für den den Antwortschein enthaltenden Brief zu, noch kommt die Verwaltung zu kurz, die den Antwortschein gegen ein Landeswertzeichen im Werte von 25 Ct. umtauscht, denn diese Verwaltung enthält den Betrag von 28 Ct. im Wege der Abrechnung von der Verwaltung, die den Antwortschein ausgegeben hat (in dem Beispiel von der deutschen Verwaltung), vergütet. Ohne die Abrechnung könnte es vorkommen, daß zwischen zwei Ländern, z. B. zwischen Frankreich und Schweden, Antwortbriefe ausgetauscht würden, für die das Porto keinem dieser beiden Länder, sondern einem dritten Lande zugeflossen ist. Das ist wohl auch der Grund gewesen, weshalb der Kongreß in Rom auf die Abrechnung über die Antwortscheine nicht verzichten zu können geglaubt hat. Andererseits kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Abrechnung, selbst wenn sie möglichst ohne Mitwirkung der Betriebsstellen aufgestellt und abgewickelt wird, umständlich und unerwünscht ist, zumal sie dem Grundsatze des Selbstbezugs des Briefportos im internationalen Verkehr widerspricht. Es wäre daher mit Freuden zu begrüßen, wenn ein späterer Postkongreß Mittel und Wege fände, um die Abrechnung über die Antwortscheine entbehrlich zu machen.

5. Gewöhnliche Brieffendungen.

a) Briefe.

Ein Meistgewicht der Briefe ist im Weltpostvertrage nicht vorgesehen. Die Festsetzung eines solchen ist entbehrlich, da durch die Abstufung des internationalen Briefportos nach gleichmäßigen Gewichtssätzen der Gefahr, daß durch zahlreiche Briefe von höherem Gewicht Unzuträglichkeiten für den Dienst entstehen könnten, vorgebeugt ist. Dies ist auch nach Erhöhung des Briefgewichtssatzes von 15 auf 20 g und Ermäßigung des Portos für die höheren Gewichtssätze von 25 auf 15 Ct. noch der Fall; ist doch nach dem neuen Tarif z. B. für einen Brief von 410 g ein Porto von 3 Fr. 25 Ct. und für einen Brief von 650 g ein solches von 5 Fr. 5 Ct. zu entrichten. Abweichend von der Regel gilt wie innerhalb Deutschlands und im Verkehr Deutschlands mit Osterreich-Ungarn nebst Liechtenstein und Bosnien-Herzogewina so auch für den Verkehr Deutschlands mit Luxemburg, den deutschen Schutzgebieten und den deutschen Postanstalten in China und Marokko ein Meistgewicht der Briefe von 250 g, das mit dem billigeren Briefporto zusammenhängt. Kommen in diesem Verkehr schwerere Sendungen vor, die sich nicht teilen lassen, so müssen sie — falls sie nicht etwa als Warenproben, Druckfachen oder Geschäftspapiere versandt werden können — als Pakete zur Post gegeben werden.

Bezüglich der äußeren Beschaffenheit der Briefe enthalten der Weltpostvertrag und die Vollzugsordnung keinerlei Festsetzungen. In dieser Beziehung haben also die inneren Vorschriften jedes Landes Anwendung zu finden, so daß z. B. auf den aus Deutschland nach anderen Ländern abgegangenen Briefen Abbildungen sowie Angaben, die nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mitteilung haben, unter denselben Bedingungen wie im inneren Verkehr Deutschlands zugelassen sind. Andererseits würden die deutschen Postanstalten z. B. vom Ausland eingehende sog. Fensterbriefe, d. h. Briefe, bei denen die Aufschrift nicht auf dem Umschlage, sondern auf der Briefeinlage angebracht ist und durch einen Teil des Umschlages hindurchscheint, nicht be- anstanden dürfen, obwohl die deutsche Postverwaltung ihrerseits Fensterbriefe nur für den inneren deutschen Verkehr zuläßt.

b) Postkarten.

Die Versendungsbedingungen für Postkarten haben im Laufe der Zeit vielfache Wandlungen erfahren. Ursprünglich durften im internationalen Verkehr nur die von den Postverwaltungen ausgegebenen amtlichen Postkarten benutzt werden; noch der Pariser Kongreß lehnte die Zulassung der von der Privatindustrie hergestellten Postkarten ab. Der Lissaboner Kongreß hielt das Verbot der Versendung von Privatpostkarten nicht aufrecht, machte ihre Zulassung aber von der Gesetzgebung des Aufgabelandes abhängig. Damit hatten die Privatpostkarten, wenn die Aufgabeverwaltung sie zuließ, Freizügigkeit für den gesamten Bereich des Weltpostvereins erhalten, und Deutschland sowie eine Reihe anderer Länder zögerten nicht, die Privatpostkarten alsbald für den Verkehr nach dem Auslande zuzulassen. Andere Länder haben sich dagegen lange gegen die im Privatwege hergestellten Postkarten ablehnend verhalten; beispielsweise können solche Karten von den Vereinigten

Staaten von Amerika aus erst seit Ende 1898 nach anderen Ländern versandt werden, und im Jahre 1906 führte der Briefposttarif noch 25 Gebiete auf, die Privatpostkarten überhaupt nicht zuließen, ferner 18 Gebiete, von denen aus nur einfache Privatpostkarten, nicht aber solche mit Antwort, nach anderen Ländern abgesandt werden konnten. Erst seit dem Inkrafttreten der Beschlüsse des Kongresses in Rom sind Privatpostkarten ohne jede Einschränkung im internationalen Verkehr zugelassen. Wenn sich die Privatpostkarte somit jetzt die ganze Welt erobert hat, so ist das hauptsächlich den Postkarten mit Ansicht zu danken, die sich beim Publikum einer immer noch wachsenden Beliebtheit erfreuen, und die in vielen Ländern, z. B. in Deutschland und England, die amtlichen Postkarten in den Hintergrund gedrängt haben.

Als äußere Bezeichnung sollten die Postkarten des internationalen Verkehrs nach einem vom Lissaboner Kongreß gefaßten Beschlusse möglichst die Aufschrift „Carte postale“ (nur französisch oder mit Übersetzung in der Landessprache) tragen. Der Washingtoner Kongreß schrieb diese Aufschrift allgemein vor, bestimmte aber zugleich, daß die Postkarten des inneren Verkehrs eines Landes nach dem Ausland sollten versandt werden dürfen, wenn sie die Angabe „Carte postale“ oder eine entsprechende Bezeichnung in der Landessprache gedruckt oder geschrieben trügen. Die vom Postkongreß in Rom vereinbarte Vollzugsordnung sieht die Aufschrift „Carte postale“ oder eine entsprechende Aufschrift in einer anderen Sprache nur für die amtlichen Postkarten vor und läßt Privatpostkarten auch ohne diese Aufschrift zu. Der Kongreß in Rom hat auch die seit dem Pariser Kongreß bestehende Vorschrift wegfallen lassen, daß die für den internationalen Verkehr ausgegebenen Postkarten tunlichst mit der Angabe „Union Postale Universelle“ zu versehen seien. Die Ausdehnungen einer Postkarte sollen nach einem bereits durch den Pariser Kongreß gefaßten Beschlusse nicht mehr als 14:9 cm betragen; der Kongreß in Rom hat außerdem ein Mindestmaß der Postkarten (10:7 cm) festgesetzt. Ebenfalls in Rom ist die für amtliche und private Postkarten gleichmäßig geltende Vorschrift vereinbart worden, daß die Postkarten aus Karton hergestellt sein müssen oder aus so festem Papier, daß die Behandlung der Karten nicht erschwert ist. Postkarten aus Holz oder Metall sind also nicht zugelassen.

Die Rückseite der Postkarten konnte vom Absender von Anfang an zu Mitteilungen irgendwelcher Art benutzt werden; der Kongreß in Wien fügte die Bestimmung hinzu, daß auf der Rückseite auch Verzierungsbildchen (Wignetten) und Reklamen angebracht werden dürften. Auf der Vorderseite der Karten sollte ursprünglich nur die Adresse des Empfängers angegeben werden. In Lissabon wurde daneben die Angabe der Adresse des Absenders gestattet, und im Jahre 1887 wurde im Wege des Abstimmungsverfahrens vereinbart, daß sich die Adresse des Absenders auf einem auf die Vorderseite aufgeklebten, höchstens 5:2 cm großen Zettel befinden dürfe. Eine wichtige Neuerung brachte sodann der Washingtoner Kongreß: Es wurde bestimmt, daß auf die Vorderseite der Postkarten Verzierungsbildchen und Reklamen aufgedruckt werden dürfen, vorausgesetzt, daß sie die deutliche Angabe der Adresse sowie die Anbringung der Stempelabdrücke und der postdienlichen Vermerke nicht beeinträchtigen. Nachdem damit der erste

Schritt getan war, den Absendern einen Teil der Vorderseite der Postkarte zur Verfügung zu stellen, wurde von 1904 ab durch besondere Vereinbarungen zunächst für den Verkehr einzelner Länder untereinander, dann für einen immer größeren Kreis von Ländern, bei Ansichtspostkarten die Anbringung schriftlicher Mitteilungen auf der linken Hälfte der Vorderseite gestattet. Wenn diese Neuerung zunächst auf Karten mit Ansicht beschränkt war, so wird das deshalb geschehen sein, weil bei den Ansichtskarten, bei denen die Bilder einen immer breiteren Raum und schließlich nicht selten die ganze Fläche der Rückseite einnahmen, in erster Linie ein Bedürfnis zur Zulassung schriftlicher Mitteilungen auf der Vorderseite bestand. Für den Betriebsdienst der Postanstalten ist die Zulassung schriftlicher Mitteilungen auf der Vorderseite der Postkarten nicht besonders erwünscht, weil dadurch der Raum für die Aufschrift beschränkt und infolgedessen u. U. die Deutlichkeit der Adresse beeinträchtigt wird. Waren aber einmal schriftliche Mitteilungen auf der Vorderseite zugelassen, so war nicht einzusehen, warum sich die Vorschrift auf Ansichtspostkarten beschränken sollte; wurde doch dadurch den Postanstalten nur die lästige Pflicht auferlegt, beim Vorkommen schriftlicher Mitteilungen auf der Vorderseite von Postkarten jedesmal zu prüfen, ob es sich auch wirklich um Postkarten mit Ansicht handelte. Der Kongreß in Rom hat daher nur folgerichtig gehandelt, wenn er die von ihm für den gesamten internationalen Verkehr zugelassene Anbringung schriftlicher Mitteilungen auf der linken Hälfte der Vorderseite der Postkarten nicht auf Postkarten mit Ansicht beschränkt, sondern auf Postkarten jeder Art ausgedehnt hat. Eine andere wichtige Neuerung hat der Kongreß in Rom insofern getroffen, als er auf der Rückseite und auf der linken Hälfte der Vorderseite der Postkarten das Aufkleben von Verzierungsbildchen und Photographien aus sehr dünnem Papier gestattet hat, während es bisher im internationalen Verkehr untersagt war, den Postkarten Gegenstände beizufügen oder solche an ihnen zu befestigen. Soweit vorher bereits Aufklebungen jeder Art auf der Rückseite der Postkarten zugelassen waren — dies war, soweit Deutschland in Betracht kam, außer im Verkehr mit Osterreich-Ungarn nebst Liechtenstein und Bosnien-Herzogewina auch im Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten, Luxemburg und der Schweiz der Fall —, sind seit dem Inkrafttreten der Beschlüsse des Postkongresses in Rom Aufklebungen jeder Art sowohl auf der Rückseite als auch auf der linken Hälfte der Vorderseite zugelassen; Voraussetzung ist dabei, daß die Aufklebungen der ganzen Fläche nach befestigt sind und die Eigenschaft der Karten als offene Postkarten nicht beeinträchtigen. In demselben Umfange sind Aufklebungen auch auf Postkarten nach und von den deutschen Postanstalten in China und Marokko zugelassen worden, seitdem für diesen Verkehr dieselben Tagen wie für Brieffendungen des Kolonialverkehrs eingeführt worden sind. Sogenannte Wohltätigkeitsmarken auf die Vorderseite der Postkarten aufzukleben, wird von der deutschen Postverwaltung allgemein nicht gestattet, weil diese Marken, die zum Teil die Angabe eines Wertbetrags tragen, mit Postwertzeichen würden verwechselt werden können.

Postkarten mit bezahlter Antwort müssen, gleichviel, ob sie amtlich oder im Privatwege hergestellt sind, auf dem ersten Teile die Bezeichnung „Carte postale avec réponse payée“ und auf dem zweiten Teile

die Bezeichnung „Carte postale-réponse“ tragen, beide in französischer Sprache. Nach dieser Bestimmung, die ihre jetzige Fassung durch den Kongreß in Rom erhalten hat, darf z. B. eine Postkarte mit Antwort des inneren deutschen Verkehrs selbst bei Nachfrantierung nicht nach dem Auslande verwendet werden, wenn sie nicht mit der vorgeschriebenen Aufschrift in französischer Sprache versehen worden ist. Im übrigen muß jeder der beiden Teile einer Postkarte mit Antwort den für einfache Postkarten geltenden Versendungsbedingungen entsprechen. Wegen der Gültigkeit der auf den Antwortteilen der Postkarten mit Antwort befindlichen Postwertzeichen des Ursprungslandes der Karten s. S. 51.

Postkarten, die den Bedingungen nicht entsprechen, werden nach einem durch den Pariser Kongreß gefaßten Beschlusse als Briefe behandelt und taxiert. Dabei ist zu beachten, daß die Entscheidung darüber, ob eine Karte gegen die Postkartentaxe versandt werden kann, zunächst dem Aufgabelande zusteht, und daß eine Austaxierung einer nicht mit dem T-Stempel versehenen Postkarte nur erfolgen darf, wenn ein augenscheinlicher Irrtum der Aufgabeverwaltung vorliegt.

c) Warenproben.

Das Meistgewicht der Warenproben war durch den Kongreß in Bern auf 250 g festgesetzt worden. Vielfache Anregungen, diese Gewichtsgrenze zu erhöhen, haben den Erfolg gehabt, daß der Washingtoner Kongreß ein Warenproben-Höchstgewicht von 350 g angenommen hat. In Deutschland sind Warenproben im Gewichte von mehr als 250 g im allgemeinen zollpflichtig und müssen daher von den Postanstalten der Zollbehörde vorgelegt werden; der Beifügung von Zolinhaltserklärungen bei den nach Deutschland gerichteten mehr als 250 g schweren Warenproben bedarf es jedoch nicht. Abweichend von der Regel sind nach dem Zolltarifgesetze vom 25. Dezember 1902 Proben oder Muster von Kaffee, Kakao, Zucker, Rohtabak und getrockneten Früchten zollfrei und brauchen daher von den Postanstalten, vorausgesetzt, daß über den Inhalt der Sendungen kein Zweifel besteht, der Zollbehörde nicht vorgelegt zu werden. Unter getrockneten Früchten sind getrocknetes Obst (Äpfel, Birnen, Aprikosen, Pfirsiche, Pflaumen usw.) und getrocknete Süßfrüchte zu verstehen.

Bestimmte Höchstmaße der Ausdehnungen hat zuerst der Postkongreß in Paris für die Warenproben angenommen; die damals festgesetzten Ausdehnungsgrenzen von 20:10:5 cm sind durch den Kongreß in Wien auf 30:20:10 cm (für Sendungen in Rollenform auf 30 cm Länge und 15 cm Durchmesser) erhöht worden. Der Vermerk „Warenproben“ oder ein ähnlicher Vermerk ist im Gegensatz zum inneren deutschen Verkehr für die Warenproben des internationalen Verkehrs nicht vorgeschrieben; wohl aber ist ein solcher Vermerk bei Warenproben erforderlich, die zwischen Deutschland und den deutschen Schutzgebieten sowie den deutschen Postanstalten in China und Marokko ausgetauscht werden.

Die Vorschrift, daß gegen die ermäßigte Taxe nur solche Warenproben befördert werden sollen, die keinen Handelswert haben, gibt in der Praxis vielfach zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß. Es gibt kaum irgendeinen

Gegenstand, der gänzlich wertlos wäre; selbst eine einzelne Stahlfeder, eine einzelne Nähnadel, eine geringe Menge Tee hat einen gewissen Wert. Was also ist „Handelswert“? Auf den Postkongressen ist mehrfach vorgeschlagen worden, für die Warenproben eine bestimmte Wertgrenze (10, 5 oder 3 Fr.) einzuführen; doch haben die Anregungen dieser Art keine Mehrheit gefunden, weil man sich sagte, daß es den Postbeamten an der nötigen Sachkenntnis fehle, um die Einhaltung einer solchen Wertgrenze prüfen zu können. Ein von anderer Seite gemachter Vorschlag, nur zum Gebrauch nicht geeignete Gegenstände (z. B. einzelne Handschuhe, durch Zerschneiden unbrauchbar gemachte Sachen usw.) als Warenproben zuzulassen, war ebenfalls zur Durchführung nicht geeignet, weil derartige Gegenstände den Zweck, als Muster oder Probe zu dienen, sehr häufig nicht würden erfüllen können. Andererseits haben die Postkongresse aber auch Bedenken getragen, dem Vorschlage, daß das Verbot der Versendung von Warenproben mit Handelswert beseitigt werden möchte, Folge zu geben. So bleibt nur übrig, daß die Postanstalten von Fall zu Fall entscheiden, ob eine Sendung zur Versendung gegen die Warenprobentage geeignet ist oder nicht. Nach dem Standpunkte, den die deutsche Postverwaltung vertritt, darf die Vorschrift, daß die Warenproben keinen Handelswert haben sollen, nicht zu engherzig ausgelegt werden. Nach der deutschen Auffassung kommt es nicht darauf an, daß die Warenproben überhaupt keinen Wert haben, sondern nur darauf, daß sie tatsächlich als Proben oder Muster einer Ware zur Anknüpfung von Handelsbeziehungen verschickt werden, nicht aber für sich zu einer gewöhnlichen handelsmäßigen Verwertung bestimmt sind. Als Proben oder Muster haben sie keinen Handelswert, weil sie keinen Handelsgegenstand bilden. Das zusätzliche Verbot des Handelswerts soll also verhüten, daß an sich zu Proben geeignete Gegenstände in Mengen oder unter Bedingungen versandt werden, die sie zu einer Ware machen. Die für den inneren deutschen Verkehr geltende Vorschrift, daß Sendungen mit fertigen Waren unbeanstandet als Warenproben befördert werden können, wenn die Geringfügigkeit des Handelswertes sowie die Lage der Umstände die Vermutung begründen, daß es sich wirklich um eine Warenprobe handelt, wird unbedenklich auf die Beziehungen zum Ausland angewendet werden können. Andere Postverwaltungen verfahren allerdings unter Umständen minder liberal, und es kommt daher vor, daß Sendungen, die von den deutschen Postanstalten als geeignet zur Versendung gegen die Warenprobentage angesehen worden sind, von den fremden Postanstalten zurückgewiesen werden. In solchen Fällen, die besonders häufig im Verkehr mit den Niederlanden vorkommen, wird den deutschen Postanstalten, weil man über die Frage des Handelswertes verschiedener Meinung sein kann, in der Regel nichts anderes übrig bleiben, als sich der Auffassung der fremden Postanstalten anzuschließen und die Sendungen an die Absender zurückzugeben. Übrigens sind die Vereinsvorschriften von der Forderung, daß es sich bei den gegen die Warenprobentage zu versendenden Gegenständen um wirkliche Proben oder Muster handeln muß, in neuerer Zeit mehrfach abgewichen. Nachdem der Washingtoner Kongreß bereits die Versendung naturgeschichtlicher Gegenstände, getrockneter oder konservierter Tiere und Pflanzen, geologischer Muster usw. als Warenproben zugelassen hatte, sind durch den Kongreß in

Rom einzelne Schlüssel, abgeschnittene frische Blumen sowie gut verpackte Tuben mit Serum und pathologische Gegenstände als Warenproben zugelassen worden; Voraussetzung ist aber in jedem Falle, daß die Versendung nicht zu einem Handelszwecke geschieht. Hat man also z. B. einen Schlüssel bei einem Freunde liegen lassen, so kann man ihn sich als Warenprobe schicken lassen; nicht zulässig aber würde es sein, wenn ein Schlosser einen neuen Schlüssel, den er etwa als Ersatz für einen verlorenen Schlüssel liefert, als Warenprobe absenden wollte. Ähnlich dürfen Blumen, die einem andern zum Geschenk gemacht werden sollen, als Warenprobe abgesandt werden; nicht aber darf ein Gärtner Blumen, die bei ihm gekauft sind, als Warenproben an den Käufer zur Absendung bringen. In der Praxis wird sich die Grenzlinie zwischen erlaubter und nicht erlaubter Versendung von Gegenständen der gedachten Art allerdings nur dann richtig ziehen lassen, wenn dem Beamten die Beziehungen zwischen Absender und Empfänger genau bekannt sind.

Die Verpackung der Warenproben muß so beschaffen sein, daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Eine besonders sorgfältige Verpackung ist bei Warenproben erforderlich, die Gegenstände aus Glas, Flüssigkeiten, Öle, fette Stoffe, Pulver und lebende Bienen enthalten. Warenproben dieser Art waren früher von der Versendung ausgeschlossen; noch der Lissabonner Kongreß lehnte ihre Zulassung ab, weil er befürchtete, daß die Sendungen häufig mit unzureichender Verpackung abgesandt werden würden, und daß sich daraus Gefahren für die Beamten und Unzuträglichkeiten für den Dienst ergeben könnten. Der Wiener Kongreß ließ diese Bedenken fallen, machte aber die Zulassung der Warenproben mit Glasfachen und ähnlichem Inhalt außer von besonders sorgfamer Verpackung auch von der Zustimmung der beteiligten Verwaltungen abhängig. Da sich die von dem Wiener Kongreß gegebenen Verpackungsvorschriften bewährten, so entschlossen sich immer mehr Verwaltungen, in ihrem Verkehr mit anderen Ländern Warenproben der erwähnten Art zuzulassen, und der Kongreß in Washington konnte infolgedessen die allgemeine Zulassung dieser Warenproben vorsehen. Der Kongreß in Rom hat diese Bestimmung aufrechterhalten, die Verpackungsvorschriften aber dahin geändert, daß er für die Sendungen mit nicht abfärbenden Pulvern eine leichtere Verpackung (in Kästchen aus Karton) zugelassen, für Sendungen mit Glasfachen eine detartig leichte Verpackung aber unterjagt hat.

Die Beifügung von Briefen und brieflichen Mitteilungen ist bei Warenproben von jeher ausgeschlossen gewesen. Zugelassen sind jedoch bestimmte handschriftliche Bemerkungen, die, wie Preise, Maß- oder Gewichtsangaben, Angaben über die Herkunft oder die Natur der Ware usw. nicht den Charakter einer eigentlichen und persönlichen Korrespondenz haben, und die dazu bestimmt sind, dem Empfänger, ohne daß es eines nebenhergehenden besonderen Schriftwechsels bedarf, die zur Beurteilung der übersandten Probe erforderlichen Mitteilungen zuzulassen.

d) Drucksachen.

Das Meistgewicht der Drucksachensendungen war ursprünglich auf 1 kg festgesetzt; der Pariser Kongreß erhöhte die Gewichtsgrenze auf 2 kg, lehnte

aber die von verschiedenen Seiten gewünschte Festsetzung des Meistgewichts auf 3 kg ab. Wenn im internationalen Verkehr ein höheres Druckfachen-Meistgewicht zugelassen ist als im inneren deutschen Verkehr und im Verkehr mit Österreich-Ungarn nebst Liechtenstein und Bosnien-Herzegowina sowie mit Luxemburg, so ist das darin begründet, daß Bücher und andere nicht gut teilbare Druckfachen nicht selten das Gewicht von 1 kg überschreiten, und daß die Versendung solcher Druckfachen in Paketform, die innerhalb Deutschlands, im Wechselverkehr und im Verkehr mit Luxemburg zu niedrigen Taxen möglich ist, im Verkehr mit anderen Ländern, insbesondere im überseeischen Verkehr, im allgemeinen recht hohe Kosten verursachen würde. Eben diese Erwägung hat auch dazu geführt, daß das Druckfachen-Meistgewicht im Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten nachträglich wieder auf 2 kg festgesetzt worden ist, nachdem es bei Einführung der deutschen Inlandstaxen für den Kolonialverkehr anfänglich auf 1 kg bemessen worden war. Dieselbe Gewichtsgrenze von 2 kg ist auch im Verkehr mit den deutschen Postanstalten in China und Marokko bei Einführung der ermäßigten Brieftaxen beibehalten worden.

Die Ausdehnung der Druckfachen darf nach einem in Lissabon gefaßten Beschlusse an keiner Seite mehr als 45 cm betragen; der Wiener Kongreß hat diese Vorschrift dahin ergänzt, daß Druckfachen in Rollenform eine Länge von 75 cm und einen Durchmesser von 10 cm haben dürfen. Wegen der Größe der Druckfachen in Kartenform enthält der Weltpostvertrag keine besondere Vorschrift; für die in Deutschland zur Post gegebenen offenen gedruckten Karten nach dem Auslande wird deshalb die für den inneren deutschen Verkehr bestehende Vorschrift anzuwenden sein, wonach die Druckfachenarten in der Form nicht wesentlich von den Formularen zu Postpaketadressen und Postanweisungen abweichen sollen.

Was die Beschaffenheit der Druckfachen betrifft, so läßt der Weltpostvertrag im allgemeinen alle durch ein leicht erkennbares mechanisches Verfahren gewonnenen Abdrücke gegen die Druckfachentaxe zu. Ausgeschlossen sind jedoch die mittels Durchdrucks, mit der Kopierpresse oder der Schreibmaschine hergestellten Vervielfältigungen. Im weiteren genießen — abweichend vom inneren deutschen Verkehr — die durch ein mechanisches polygraphisches Verfahren (Polygraphie, Hektographie usw.) erlangten Vervielfältigungen der mit der Feder oder der Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke nur dann die Portoermäßigung, wenn sie an den Postschaltern in wenigstens 20 gleichlautenden Exemplaren aufgeliefert werden; doch findet diese Beschränkung auf den deutschen Kolonialverkehr und den Verkehr mit den deutschen Postanstalten in China und Marokko nicht Anwendung, wohl aber auf den Wechselverkehr mit Österreich-Ungarn nebst Liechtenstein und Bosnien-Herzegowina und auf den Verkehr mit Luxemburg. Die Vervielfältigungen der erwähnten Art unterscheiden sich von den durch Metallographie usw. hergestellten, ohne Einschränkung gegen die ermäßigte Taxe zugelassenen Druckfachen dadurch, daß sie durch Teilung der ursprünglich dick aufgetragenen Tinte gewonnen werden, und daß ihre Schrift deshalb mehr oder weniger verschwommene Ränder zeigt. Ob die gestellten Bedingungen bei der Einlieferung erfüllt worden sind, kann natürlich nur durch die Aufgabe-Postanstalt geprüft werden. Deshalb dürfen Sendungen, die am Aufgabeorte gegen die

ernäßigte Tage für Drucksachen zugelassen worden sind, während der Beförderung nicht beanstandet werden. Leeres Papier, Schreibpapier mit gedruckter Adresse, Umschläge und ähnliche Gegenstände der Papierindustrie (objets de papeterie pure et simple) sind nach einem vom Kongreß in Washington gefaßten Beschlusse nicht als Drucksachen anzusehen, so daß z. B. ein Päckchen Umschläge mit gedruckter Aufschrift nicht gegen die Drucksachentaxe befördert werden darf. Doch bezieht sich dieses Verbot nicht auf einzelne Umschläge mit gedruckter Aufschrift, die Drucksachensendungen zur Benutzung für die Antwort oder zu einem ähnlichen Zwecke beigelegt werden.

Von der Regel, daß die Drucksachen nach dem Druckabzug nicht geändert werden dürfen, haben von Anfang an verschiedene Ausnahmen bestanden. Nachdem der Kreis dieser Ausnahmen von Kongreß zu Kongreß eine Erweiterung erfahren hat, ist es heute ein kleines Kunststück, die Drucksachenbestimmungen richtig anzuwenden. In der Praxis muß daran festgehalten werden, daß Änderungen oder schriftliche Zusätze, die die Vollzugsordnung zum Weltpostvertrage nicht ausdrücklich zuläßt, auf den Drucksachen nach dem Auslande nicht angebracht werden dürfen. Die Bestimmung des Weltpostvertrags, daß handschriftliche Angaben, die den Charakter einer eigentlichen und persönlichen Korrespondenz besitzen, auf den Drucksachen nicht statthaft sind, bezieht sich, wie ausdrücklich hervorgehoben sei, nicht auf die nach der Vollzugsordnung ausdrücklich gestatteten handschriftlichen Zusätze. Beispielsweise sind Visitenkarten oder Weihnachts- und Neujahrskarten, auf denen Glückwünsche, gute Wünsche u. dgl. in höchstens fünf Worten oder Buchstaben niedergeschrieben sind, als Drucksachen zulässig, obwohl diese Angaben zweifellos den Charakter einer persönlichen Mitteilung haben. Auf die bei Drucksachen des Weltpostverkehrs zugelassenen handschriftlichen Angaben im einzelnen näher einzugehen, würde zu weit führen. Es sei nur darauf hingewiesen, daß bei Preislisten und ähnlichen Drucksachen des Weltpostverkehrs — außer bei solchen im Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten und deutschen Postanstalten in China und Marokko — minder weitgehende Zusätze gestattet sind als im inneren deutschen Verkehr; daß mit derselben Ausnahme auf den Rechnungen, die Büchern, Musikalien usw. beigegeben werden, im internationalen Verkehr im Gegensatz zum inneren deutschen Verkehr handschriftliche Angaben, die den Inhalt der Sendung betreffen, nicht gestattet sind; endlich, daß in Bücherzetteln des internationalen Verkehrs — außer bei solchen nach und aus Luxemburg, der Schweiz, den deutschen Schutzgebieten und den deutschen Postanstalten in China und Marokko — minder weitgehende handschriftliche Angaben gemacht werden dürfen als in Bücherzetteln, die innerhalb Deutschlands zur Versendung kommen. Wegen des Verbots, Wertpapiere sowie Postwertzeichen in Drucksachen einzulegen, s. S. 84.

Wegen der Verpackung der Drucksachen gelten für den inneren deutschen und für den internationalen Verkehr die gleichen Vorschriften. Wenn der deutsche Briefposttarif die in der Vollzugsordnung zum Weltpostvertrag nicht vorgesehene Sondervorschrift enthält, daß Drucksachensendungen nach überseeischen Ländern mit breiten, gut befestigten Bändern aus festem Papier und nötigenfalls mit einer Verschnürung zu versehen sind, so rechtfertigt sich diese

Vorschrift aus der Erwägung, daß sich schmale und schlecht befestigte Streifbänder bei der langen Beförderungsdauer, der die Drucksachen nach überseeischen Ländern unterliegen, leicht würden loslösen können, und daß es deshalb im Interesse ebenso der Absender und Empfänger wie der Post liegt, wenn auf eine sorgfame Verpackung der nach solchen Ländern gerichteten Drucksachen gehalten wird.

Karten mit der Bezeichnung „Postkarte“ wurden früher, selbst wenn sie lediglich gedruckte Angaben enthielten, nur dann gegen die Drucksachentaxe zugelassen, wenn die Angabe „Postkarte“ beseitigt oder durchstrichen war. Da sich aus dieser Vorschrift allerlei Unzuträglichkeiten ergaben, hat der Kongreß in Rom bestimmt, daß Postkarten mit der Bezeichnung „Postkarte“, wenn sie sonst den Bedingungen für Drucksachen entsprechen, als Drucksachen taxiert werden sollen. Unbeschriebene Ansichtspostkarten in größeren Mengen sind von den Vereinsverwaltungen schon bisher zur Versendung gegen die Drucksachentaxe zugelassen worden, soweit die Karten nicht im Bestimmungslande zollpflichtig und daher überhaupt von der Beförderung mit der Briefpost ausgeschlossen waren.

e) Geschäftspapiere.

Wegen des Meistgewichts und der Ausdehnungsgrenzen der Geschäftspapiere gilt das bei den Drucksachen Gesagte. Im Gegensatz zum inneren deutschen Verkehr ist im Weltpostverkehr (außer im Verkehr Deutschlands mit den deutschen Schutzgebieten und den deutschen Postanstalten in China und Marokko) eine äußere Bezeichnung der Sendungen mit Geschäftspapieren nicht vorgeschrieben. Als Geschäftspapiere sind alle ganz oder teilweise mit der Hand geschriebenen oder gezeichneten Schriftstücke und Urkunden anzusehen, die nicht die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Korrespondenz haben. Eine in der Wollzugsordnung zum Weltpostvertrag enthaltene Aufzählung führt diejenigen als Geschäftspapiere anzusehenden Schriftstücke und Urkunden auf, die öfter vorzukommen pflegen, oder bei denen Zweifel über ihre Eigenschaft als Geschäftspapiere bestehen können. Es können aber auch andere Urkunden oder Schriftstücke gegen die Taxe für Geschäftspapiere versandt werden, wenn die Bedingung, daß sie nicht die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Korrespondenz haben, erfüllt ist.

f) Zusammengepackte Sendungen.

Das Vereinigen von Warenproben, Drucksachen und Geschäftspapieren zu einer Sendung ist seit dem Postkongreß in Paris unter der Bedingung gestattet, daß jeder Gegenstand, für sich genommen, die auf ihn anwendbaren Gewichts- und Ausdehnungsgrenzen nicht überschreitet, und daß das Gesamtgewicht über das Meistgewicht der Drucksachen nicht hinausgeht. Das Porto für zusammengepackte Sendungen beträgt, wenn die Sendung Geschäftspapiere enthält, mindestens 25 Ct. und, wenn der Inhalt nur aus Drucksachen und Warenproben besteht, mindestens 10 Ct.; im übrigen werden die Sendungen wie Drucksachen taxiert. Als Vereinigung einer Drucksache mit einer Warenprobe ist es auch anzusehen, wenn einer Zeitung, einer Preisliste, einem Katalog usw. Stoff-, Zeug-, Farbe- usw. Proben beigelegt werden.

6. Einschreibsendungen; Rückscheine.

a) Allgemeines.

Die Versendung aller Gattungen von Briefsendungen unter Einschreibung und das Verlangen eines Rückscheins bei Einschreibsendungen sind im Weltpostverkehr von jeher zulässig gewesen. Keine Verwaltung darf sich von dem Austausch eingeschriebener Briefpostsendungen ausschließen, auch enthält der Weltpostvertrag im Gegensatz zum Wertbrief-, Postanweisungs-, Postpaket- und Postauftragsabkommen keine ausdrückliche Bestimmung, wonach die vorübergehende Einstellung des Einschreibdienstes gestattet wäre. Doch findet die in Rom angenommene Vollzugsordnungs-Vorschrift, daß die beteiligten Verwaltungen sogleich, nötigenfalls telegraphisch, zu benachrichtigen sind, wenn eine Verwaltung unter außergewöhnlichen Verhältnissen die Weiterführung der ihr offen oder in geschlossenen Posten überlieferten Briefsendungen einstellen muß, auch auf Einschreibsendungen Anwendung. Die Sache liegt also bei den Einschreibsendungen so, daß keine Vereinsverwaltung die Annahme und Übernahme der Sendungen ablehnen darf, daß aber, wenn die Verhältnisse es erfordern, von der Weiterführung der Einschreibsendungen abgesehen werden kann.

b) Gebühren und Gebührenbezug.

Die Einschreibsendungen unterliegen außer dem Porto für gleichartige gewöhnliche Sendungen einer Einschreibgebühr; ist ein Rückschein verlangt, so tritt außerdem eine Rückscheingebühr hinzu. Wegen der Höhe der Einschreib- und Rückscheingebühr bestimmte der Berner Kongreß, daß jedes Land die für seinen inneren Verkehr festgesetzten derartigen Gebühren auch bei Sendungen nach dem Ausland erheben dürfe; von einer Einheitlichkeit der Einschreib- und Rückscheingebühr konnte danach nicht die Rede sein, denn die Einschreibgebühr schwankte in den verschiedenen Ländern zwischen 10 und 50 Ct. und die Rückscheingebühr zwischen 10 und 40 Ct. Dem schon in Bern angestrebten Ziele einer Einheitlichkeit der Taxen der Einschreibsendungen kam man in Paris einen Schritt näher, indem bestimmte Höchstätze, und zwar bei der Einschreibgebühr für die europäischen Länder 25 Ct. und für die außereuropäischen Länder 50 Ct., bei der Rückscheingebühr allgemein 25 Ct., festgesetzt wurden. Diese Sätze gelten auch heute noch; nur hat der Wiener Kongreß die Befugnis zur Erhebung einer höheren Einschreibgebühr in das Schlußprotokoll verwiesen; auch ist erreicht worden, daß keine Verwaltung den einmal angenommenen Satz von 25 Ct. wieder auf 50 Ct. erhöhen darf. In Rom hatte die Kommission die Beseitigung der Ausnahmebestimmung, daß die außereuropäischen Länder eine höhere Einschreibgebühr als 25 Ct. erheben dürfen, bereits beschlossen, doch sah sich das Plenum genötigt, diesen Beschluß auf Antrag der britischen Kolonien Südafrikas wieder fallen zu lassen. Daß von der Befugnis zur Erhebung einer erhöhten Einschreibgebühr noch eine ganze Reihe von Postverwaltungen Gebrauch macht, ergibt sich aus dem Briefposttarif. Andererseits bleibt die Einschreibgebühr in verschiedenen Ländern, z. B. in England und mehreren britischen Kolonien, Dänemark, Schweden,

den Niederlanden und den niederländischen Kolonien, hinter dem Satz von 25 Ct. zurück. Der auf den Postkongressen mehrfach gemachte Vorschlag, es möge für eingeschriebene Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere unter Einschränkung der Haftpflicht eine ermäßigte Einschreibgebühr erhoben werden, hat eine Mehrheit nicht gefunden.

Daß für Einschreibsendungen Frankierungszwang besteht, ist schon früher (S. 44) erwähnt worden. Hinzuzufügen ist, daß bei Einschreibsendungen gegen Rückschein auch die Rückseingebühr von jeher vom Absender hat entrichtet werden müssen. Alle Gebühren für Einschreibsendungen verbleiben der Aufgabeverwaltung. Die etwaigen Transitländer werden für ihre Leistungen in derselben Weise entschädigt wie für den Transit gewöhnlicher Briefsendungen, d. h. die eingeschriebenen Briefsendungen sind bei den für die Zwecke der Transitstatistik vorzunehmenden regelmäßigen Ermittlungen mit zu berücksichtigen. Dafür, daß die Transitverwaltungen für die von ihnen beförderten Einschreibsendungen die Haftpflicht zu übernehmen haben, fließt ihnen eine besondere Entschädigung nicht zu.

c) Beschaffenheit und Behandlung der Einschreib- und Rückscheinsendungen.

Auf die Vereinbarung einheitlicher Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und den Verschuß der Einschreibsendungen hat der Berner Kongreß im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit der Vorschriften in den einzelnen Ländern verzichtet. Auch jetzt bestehen in dieser Beziehung keine allgemeinen Vorschriften; nur ist bestimmt worden, daß Einschreibsendungen, deren Adresse nur aus Anfangsbuchstaben besteht oder mit Stift geschrieben ist, nicht zugelassen sind.

Wegen der Kennzeichnung der Einschreibsendungen bestand anfänglich lediglich die Vorschrift, daß die Sendungen in der im inneren Dienste jedes Landes gebräuchlichen Weise als Einschreibsendungen zu bezeichnen seien. Nachdem dann in der Zeit zwischen dem Lissabonner und Wiener Kongreß vereinbart worden war, daß die Stempel oder Zettel zur Bezeichnung der Einschreibsendungen den Buchstaben (R = Recommandé) enthalten sollten, wurde weiterhin durch den Wiener Kongreß bestimmt, daß die Anwendung von Einschreibzetteln die Regel bilden und die Bezeichnung der Einschreibsendungen mittels Stempel nur denjenigen Verwaltungen gestattet sein solle, deren inneres Verfahren dem Gebrauche von Aufgabzetteln entgegenstehe. Diese Bestimmung besteht auch jetzt noch, doch haben erfreulicherweise immer mehr Postverwaltungen Einschreibzettel eingeführt, neuerdings auch die britische Postverwaltung. Die durch den Washingtoner Kongreß getroffene Vorschrift, daß die Verwaltungen, die noch Einschreibstempel gebrauchen wollen, die Einschreibsendungen mit einer laufenden Nummer versehen müssen, ist in Rom dahin erweitert worden, daß, wie die Einschreibzettel, so auch die bloßen Aufgabenummern in der linken oberen Ecke der Aufschriftseite der Sendungen anzubringen sind. Wenn der Kongreß in Rom ferner bestimmt hat, daß die Einschreibsendungen bei der Nachsendung stets die ursprüngliche Aufgabenummer zu behalten haben, so hat damit den Unzuträglichkeiten entgegengetreten werden sollen, die früher bei Nachforschungen nach Einschreibsendungen

dadurch entstanden sind, daß einige Verwaltungen die nachgesandten Einschreibsendungen als neu aufgelieferte Sendungen betrachteten und sie demzufolge mit einer neuen Aufgabenummer versehen.

Über die Behandlung der Einschreibsendungen gegen Rückchein enthielten der Berner Vertrag und die zugehörige Vollzugsordnung keine Bestimmungen; jede Verwaltung verfuhr nach ihren eigenen Vorschriften. In Paris wurde bestimmt, daß das Formular zum Rückchein den Sendungen von der Aufgabeverwaltung beizufügen sei. Die Rücksendung der vollzogenen Rückcheine sollte nach einem in Vissabon gefaßten Beschlusse unter Einschreibung bewirkt werden. Dieses Verfahren wurde durch den Wiener Kongreß versuchsweise dahin geändert, daß die Rückcheine, um die Beförderung auf dem Hinwege zu vermeiden, nicht mehr von der Aufgabeverwaltung, sondern erst bei der Bestimmungs-Postanstalt ausgefertigt werden sollten. Zur besseren Kenntlichmachung hatten die Einschreibsendungen mit Rückchein den in die Augen fallenden Vermerk „Rückchein“ (*Avis de réception*) oder einen Stempelabdruck „A. R.“ zu tragen. Diese Art der Kennzeichnung der Sendungen erwies sich indes nicht als ausreichend, vielmehr wurden die Vermerke im Auslande vielfach übersehen, und die nachträgliche Beschaffung der Rückcheine gab dann zu lästigem Schriftwechsel zwischen den Verwaltungen Anlaß. Der Washingtoner Kongreß hat deshalb von der endgültigen Einführung des in Wien angenommenen Verfahrens abgesehen und ist zu den früheren Bestimmungen zurückgekehrt. Dabei ist die Kennzeichnung der Sendungen durch den Vermerk „*Avis de Réception*“ oder A. R., sowie die Verwendung der in Wien eingeführten einheitlichen Rückcheinformulare beibehalten worden. In den Briefkarten sollen die Einschreibsendungen gegen Rückchein durch den Vermerk „A. R.“ gekennzeichnet werden. Die Ausfüllung und Beifügung der Formulare zu Rückcheinen ist in Deutschland Sache der Aufgabe-Postanstalten. Die in Rom vereinbarte Neuerung, daß die Rückcheinformulare einen Vordruck für Angabe des Absenders enthalten sollen, wird dazu beitragen, die Ausshändigung der vollzogen zurückkommenden Rückcheine an die Absender zu erleichtern. Die vom Postkongreß in Washington beibehaltene Vorschrift, daß die vollzogenen Rückcheine unter Einschreibung zurückgesandt werden sollen, ist durch den Kongreß in Rom fallen gelassen worden. Damit hat der Postbetrieb bei der großen Zahl der Rückcheine eine erwünschte Erleichterung erfahren. Geht ein Rückchein bei der Aufgabe-Postanstalt nicht innerhalb einer angemessenen Frist ein, so ist ein als Doppel bezeichneter Rückchein auszufertigen und mit einem Nachfrageschreiben abzusenden.

Daß der Absender für eine Einschreibsendung nachträglich einen Rückchein verlangen darf, ist durch den Washingtoner Kongreß zugelassen worden. In solchen Fällen wird das auf Grund des Annahmebuchs und der Angaben des Absenders ausgefertigte Formular zum Rückchein in der für Nachfrageschreiben vorgeschriebenen Form der Einschreibsendung nachgesandt. Dem Absender bietet sich also ein zweifacher Weg, über eine Einschreibsendung Auskunft zu erhalten, entweder der Erlaß eines Nachfrageschreibens (§. 101) oder das nachträgliche Verlangen eines Rückcheins.

d) Ersatzleistung für Einschreibsendungen.

Der Grundsatz, daß für den Verlust von Einschreibsendungen Ersatz geleistet werden soll, findet sich bereits im Berner Vertrage; doch waren die Länder, deren Gesetzgebung eine Ersatzleistung für Einschreibsendungen nicht vorsah, von der Haftpflicht befreit. Der Postkongreß in Paris beschränkte die Ausnahmebestimmung auf die außereuropäischen Länder und bestimmte gleichzeitig, daß, solange einzelne Länder von der Befugnis zur Ausschließung der Ersatzleistung Gebrauch machen würden, die anderen Vereins-Verwaltungen zur Zahlung einer Entschädigung für die in ihrem Betriebe verloren gehenden Einschreibsendungen aus und nach jenen Ländern nicht verpflichtet sein sollten. Der Postkongreß in Wien verwies die Ausnahmevorschrift in das Schlußprotokoll. Die Versuche, dem Grundsatz der Ersatzleistung allgemeine Geltung zu verschaffen, waren lange Zeit hindurch erfolglos, weil sich namentlich die Vereinigten Staaten von Amerika gegen die Beseitigung der Bestimmung erklärten. Erst auf dem Postkongreß in Rom ist die Aufhebung der unerwünschten Ausnahme — trotz des Widerspruchs der Vereinigten Staaten von Amerika — gelungen, so daß für den Verlust von Einschreibsendungen jetzt im gesamten Bereiche des Weltpostvereins gehaftet wird. Solange die Ausnahmebestimmung bestand, leistete die deutsche Post im Verkehr mit den die Haftpflicht ausschließenden Ländern aus Billigkeitsrücksichten wenigstens dann für den Verlust von Einschreibsendungen Ersatz, wenn die Sendungen in Deutschland aufgeliefert und auf deutschem Gebiet oder auf einer deutschen Seepostlinie in Verlust geraten waren. Wegen der Ersatzleistung für Einschreibsendungen im Verkehr mit den nicht zum Verein gehörigen Gebieten s. S. 115.

Die Ersatzleistung erstreckt sich nach dem Weltpostvertrage nur auf den Verlust, dagegen nicht auf die Beschädigung von Einschreibsendungen. Auch in Fällen des Verlustes ist eine Haftung der Post nicht begründet, wenn der Verlust durch höhere Gewalt verursacht worden ist. Eine Auslegung des dem römischen Rechte entlehnten Begriffs „höhere Gewalt“ ist im Weltpostvertrage nicht enthalten; ein dahinzielender Antrag wurde auf dem Berner Kongreß aus Zweckmäßigkeitsgründen abgelehnt. Im allgemeinen wird man, der juristischen Literatur und der Praxis folgend, annehmen dürfen, daß unter „höherer Gewalt“ solche Ereignisse zu verstehen sind, denen menschliche Kräfte auch bei der größten Anstrengung und Sorgfalt nicht zu widerstehen vermögen, und auf die, wie es in einem Urteil des Reichsgerichts heißt, der Unternehmer nach der Natur seines Betriebes nicht gerüstet und gefaßt sein konnte. Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Begriffs unter den Vereinsverwaltungen, die nicht selten vorkommen, werden unter Umständen im Wege des Schiedsgerichts auszugleichen sein. Die Beseitigung der Ausnahmebestimmung, daß in Fällen der höheren Gewalt nicht gehaftet wird, ist auf den Postkongressen wiederholt versucht worden, aber immer ohne Erfolg. Doch ist, nachdem in Wien eine gleichartige Vorschrift schon für die Paket- und Wertsendungen getroffen war, in Washington auch bezüglich der Einschreibsendungen vereinbart worden, daß der Fall der höheren Gewalt zwar grundsätzlich als Ausschlußgrund der Ersatzpflicht beibehalten, den Verwaltungen aber freigestellt werden solle, auf die Geltendmachung dieses Ausschlußgrundes

zu verzichten und für die von ihnen zu übernehmende weitergehende Gewährleistung eine besondere Gebühr zu erheben. Die Zahl der Länder, die sich bereit erklärt haben, im Verkehr mit den Ländern, die eine gleich weitgehende Ersatzpflicht übernehmen, für den durch höhere Gewalt entstehenden Schaden aufzukommen, ist noch nicht sehr groß. Deutschland hat die Haftung für höhere Gewalt bisher nicht übernehmen können, weil das deutsche Postgesetz die Post nicht in allen, sondern nur in denjenigen Fällen der höheren Gewalt von der Ersatzpflicht entbindet, in denen es sich um die unabwendbaren Folgen von Naturereignissen handelt. Übrigens ist die deutsche Reichs-Postverwaltung nur sehr selten in die Lage gekommen, die Ersatzleistung unter Berufung auf den Fall höherer Gewalt abzulehnen.

Der Betrag des Schadenersatzes für den Verlust einer Einschreibsendung beträgt nach dem Weltpostvertrage 50 Fr. (in deutschem Gelde 40 *M.*), während das deutsche Postgesetz eine Entschädigung von 14 Talern = 42 *M.* vorsieht. Gehen also z. B. zwei von demselben Absender in Berlin eingelieferte Einschreibbriefe nach Brüssel und Köln verloren, so erhält der Absender für den Brief nach Köln 42, für den Brief nach Brüssel aber nur 40 *M.* Schadenersatz. Auf den Wert der verlorenen Sendung kommt es bei Bemessung der Höhe des Ersatzbetrags nicht an. Der Absender kann also, wenn der Verlust seiner Sendung feststeht, in jedem Falle die Zahlung des festgesetzten Betrags verlangen, ohne daß er einen Nachweis über den Wert der Sendung zu erbringen hat. Andererseits wird allerdings auch dann kein höherer als der im Vertrage vorgesehene Ersatzbetrag gezahlt, wenn die Sendung nachweislich einen höheren Wert hatte. Auf den Postkongressen ist mehrfach angeregt worden, für eingeschriebene Postkarten, Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere einen ermäßigten Ersatzbetrag (10 bis 25 Fr.) einzuführen, weil Sendungen dieser Art keinen eigenen, inneren Wert hätten; doch hat der Vorschlag nicht die Billigung der Vereinsverwaltungen gefunden. Gegen den Vorschlag ist mit Recht geltend gemacht worden, daß die Einschreibung nicht als eine Wertversicherung anzusehen sei, wie die Angabe des Wertes bei Wertbriefen und Wertpaketen, sondern daß der für Einschreibsendungen festgesetzte Ersatzbetrag gewissermaßen eine Pauschsumme darstelle, durch die dem Interesse des Absenders an der richtigen Überkunft seiner Sendung Rechnung getragen werden solle. Dieses Interesse aber könne bei einer Postkarte, einer Drucksache usw. ebenso groß sein wie bei einem Briefe.

Die Zahlung des Ersatzbetrags für eine verlorene Einschreibsendung soll sobald als möglich und spätestens innerhalb eines Jahres, vom Tage der Nachfrage ab gerechnet, stattfinden. Diese Frist ist in Bern auf Antrag Deutschlands festgesetzt worden, um säumigen Verwaltungen gegenüber die Interessen der Absender vertreten zu können. Sofern also feststeht, daß eine Sendung dem Empfänger nicht zugegangen ist, kann die Entschädigungssumme nach Jahresfrist an den Absender gezahlt werden, gleichviel, ob die verantwortliche Verwaltung ihre Ersatzpflicht anerkannt hat oder nicht. Nötigenfalls würde zur Wiedererlangung der gezahlten Summe das Schiedsgerichtsverfahren einzuleiten sein. Gegen die Möglichkeit einer Verschleppung richtet sich auch die auf dem Washingtoner Kongress in den Vertrag aufgenommene Bestimmung, daß die Aufgabeverwaltung den Ersatzbetrag für Rechnung der Vermittlungs- oder der Bestimmungsverwaltung zahlen darf, wenn diese einer

ordnungsmäßig anhängig gemachten Sache innerhalb eines Jahres keine Folge gegeben hat.

Bedingung für die Zahlung einer Entschädigungssumme ist, daß der Absender seinen Anspruch innerhalb eines Jahres, vom Tage der Einlieferung der Einschreibsendung ab gerechnet, geltend macht. Hierin weichen die Vorschriften des Weltpostvertrags von den inneren deutschen Bestimmungen, die eine Frist von 6 Monaten vorsehen, ab.

Die Zahlung des Ersatzbetrags hat an den Absender und nur auf dessen Antrag an den Empfänger stattzufinden. Dem Absender gegenüber haftet die Aufgabeverwaltung; letztere hat sich an diejenige Verwaltung zu halten, auf deren Gebiete die Sendung unnachweisbar geworden ist. Läßt sich nicht feststellen, wo der Verlust stattgefunden hat, so sind die beteiligten Verwaltungen zu gleichen Teilen ersatzpflichtig. Wird beispielsweise ein Einschreibbrief aus Belgien nach der Türkei, der vom Postamt in Verviers in einen Kartenschluß auf eine von Köln ausgehende Bahnpost aufgenommen worden ist, auf der Strecke zwischen Verviers und Köln unnachweisbar, ohne daß sich näheres über Ort und Zeit des Verlustes feststellen läßt, so sind die belgische und die deutsche Postverwaltung als die „beteiligten Verwaltungen“, die den Schadenersatz zu gleichen Teilen zu tragen haben, anzusehen, während die Verwaltungen, die mit der weiteren Beförderung der Sendung zu tun gehabt haben würden, bei der Regelung der Ersatzfrage außer Betracht bleiben. Bei summarischer oder abgekürzter Kartierung der Einschreibsendungen (§. 106) kommt es erklärlicherweise besonders häufig vor, daß sich Ort und Zeit des Verlustes einer Einschreibsendung nicht ermitteln lassen, und daß der Schaden infolgedessen von mehreren Verwaltungen gemeinschaftlich getragen werden muß. Ist die Ersatzpflicht einer Verwaltung festgestellt, so hat diese der Aufgabeverwaltung den verauslagten Betrag binnen einer Frist von 3 Monaten mittels Postanweisung, mittels Wechsels oder in solchen Geldsorten zu erstatten, die in dem forderungsberechtigten Lande umlaufsfähig sind. Hat eine Verwaltung, deren Haftpflicht ordnungsmäßig festgestellt ist, zunächst die Zahlung des Schadenersatzes abgelehnt, so hat sie außer dem eigentlichen Ersatzbetrage die Nebenkosten zu tragen, die infolge der ungerechtfertigten Verzögerung der Zahlung entstehen, z. B. die etwaigen Gerichtskosten, wenn der Absender klagt. Wegen des Verfahrens zur Feststellung des Verbleibs von Einschreibsendungen s. §. 101.

Über die Haftung der Postverwaltungen für Einschreibsendungen mit Nachnahme hat erst der Washingtoner Kongreß Bestimmung getroffen. Er setzte fest, daß die Verwaltungen für den Verlust von Einschreibsendungen mit Nachnahme in demselben Umfange wie für Einschreibsendungen ohne Nachnahme Ersatz zu leisten hätten, und bestimmte ferner, daß nach Aushändigung einer Nachnahmesendung an den Empfänger die Bestimmungsverwaltung für den Betrag der Nachnahme verantwortlich sei. Letztere Vorschrift, die sich auch auf die Fälle bezog, in denen die Einziehung des Nachnahmebetrags unterblieben war, hat in der Praxis vielfach zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß gegeben; namentlich haben verschiedene Verwaltungen bei versehentlich unterbliebener Einziehung von Nachnahmen ihre Haftpflicht immer dann abgelehnt, wenn die Sendungen in der Briefkarte nicht als Nachnahmesendungen bezeichnet gewesen waren. Um diesen und

ähnlichen Meinungsverschiedenheiten den Boden zu entziehen, hat der Kongress in Rom die Haftpflicht der Bestimmungsverwaltung näher begrenzt, und zwar in dem Sinne, daß die Bestimmungsverwaltung für den Betrag der Nachnahme nicht verantwortlich ist, wenn sie zu beweisen vermag, daß die die Nachnahmen betreffenden Bestimmungen der Vollzugsordnung (also z. B. die Vorschrift wegen Beklebung der Nachnahmesendungen mit einem Nachnahmezettel) nicht beachtet worden sind; die etwaige Weglassung des Vermerks „Remb.“ nebst Angabe des Nachnahmebetrags in der Briefkarte soll jedoch auf die Verantwortlichkeit der Bestimmungsverwaltung ohne Einfluß sein. Danach ist die Bestimmungsverwaltung jetzt für die richtige Einziehung der auf ausreichend gekennzeichneten Nachnahmesendungen haftenden Nachnahmebeträge auch dann allein verantwortlich, wenn die Sendungen in der Briefkarte nicht als Nachnahmesendungen bezeichnet waren. Andererseits besteht bei den nachweislich nicht ausreichend gekennzeichneten Einschreibsendungen mit Nachnahme im Falle unterbliebener Einziehung des Nachnahmebetrags keinerlei Haftpflicht der Bestimmungsverwaltung.

7. Von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände.

a) Allgemeines.

Bei Bestimmung der von der Beförderung in Briefsendungen auszuschließenden Gegenstände hatten die Vereins-Postverwaltungen verschiedenen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen. Einerseits durfte die Verkehrsfreiheit nicht in zu enge Fesseln geschlagen werden, andererseits mußten die Sicherheit des Personals und des Betriebs sowie die Interessen der Zollverwaltung gewahrt und die Gesetze und Verordnungen der Vereinsländer beachtet werden. Die Verhandlungen über die Frage haben deshalb auf allen Kongressen einen breiten Raum eingenommen.

b) Nicht ordnungsmäßig beschaffene Sendungen.

Daß im Vereinsverkehr diejenigen Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere, die den für diese Gattungen von Sendungen gestellten Bedingungen nicht genügen, von der Beförderung ausgeschlossen sind, entspricht den für den inneren deutschen Verkehr geltenden Vorschriften und liegt im Interesse des Publikums. Es würde zu großen Härten führen, wenn man derartige, nicht selten ziemlich schwere Sendungen gleich den nicht vorschriftsmäßig beschaffenen Postkarten als Briefe behandeln wollte. Sind nicht vorschriftsmäßig beschaffene Sendungen der erwähnten Art irrtümlich zur Beförderung zugelassen worden, so sind sie behufs Rückgabe an den Absender nach dem Aufgabsorte zurückzuleiten; dasselbe hat (s. S. 44) mit Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapieren zu geschehen, die nicht wenigstens teilweise frankiert sind. Abweichend von der Regel hat der Postkongress in Rom gestattet, daß nicht vorschriftsmäßige Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere, wenn sie einmal zur Beförderung zugelassen und in das Bestimmungsland gelangt sind, an die Empfänger ausgehändigt werden können, sofern sie wenigstens zum Teil frankiert sind und die Gesetzgebung des Bestimmungslandes der Aushändigung nicht entgegensteht. In Deutschland be-

steht keine Vorschrift, wonach die Aushändigung unvorschriftsmäßig beschaffener Druckfachen usw. gestattet wäre. Jedoch sollen die deutschen Postanstalten bei der Prüfung, ob die vom Ausland eingegangenen Sendungen vorschriftsmäßig beschaffen sind, nicht zu peinlich verfahren.

c) Gefährliche Sendungen; lebende und tote Tiere.

Explosionsfähige, leicht entzündliche und gefährliche Stoffe, ebenso Warenproben und sonstige Gegenstände, die für die Postbeamten gefährlich werden oder die Sendungen beschmutzen oder beschädigen könnten, sind von der Beförderung mit der Briefpost ausgeschlossen. Dieses Verbot rechtfertigt sich durch die Rücksicht auf die Sicherheit des Postpersonals und der Sendungen. Welche Stoffe als gefährlich anzusehen sind, ist nach den inneren Vorschriften zu beurteilen. Die Vorschrift der deutschen Postordnung, daß die Postanstalten in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen gefährliche Gegenstände enthalten, vom Absender die Angabe des Inhalts verlangen und, wenn diese verweigert wird, die Annahme der Sendungen verweigern können, gilt auch für Sendungen nach dem Auslande. Sind Sendungen mit explosionsfähigen, leicht entzündlichen oder gefährlichen Stoffen irrtümlich zur Beförderung zugelassen worden, so sind sie, wenn die Art des Inhalts unterwegs erkannt wird, nicht zurückzusenden sondern unter Anwendung gehöriger Vorsicht zu vernichten; eine Verhandlung über den Hergang ist der vorgesetzten Oberpostdirektion vorzulegen, damit diese die Aufgabeverwaltung benachrichtigt. Abweichend von der Regel, daß Gegenstände, die für die Beamten gefährlich werden oder andere Sendungen beschmutzen könnten, von der Beförderung ausgeschlossen sind, ist die Versendung von Glasfachen, Flüssigkeiten, Ölen, fetten Stoffen und Pulvern in Warenproben, wie früher (§. 72) erwähnt wurde, gestattet, wenn die Sendungen in vorgeschriebener Weise verpackt sind. Auch von der Bestimmung, daß lebende und tote Tiere im allgemeinen im internationalen Verkehr nicht mit der Briefpost versandt werden dürfen, bestehen einige Ausnahmen, da lebende Bienen, ferner tote Tiere und Insekten unter gewissen Bedingungen als Warenproben zur Versendung zugelassen sind.

d) Kostbare Gegenstände; Münzen.

Dem durch den Berner Kongreß beschlossenen Verbote, kostbare Gegenstände (Gold- und Silberfachen, Edelsteine, Schmuckfachen usw.) in die Brieffsendungen einzulegen, lag der Gedanke zugrunde, daß Sendungen mit derartigem Inhalte für das Personal der Postverwaltungen eine schwere Versuchung bilden und daß etwaige Unredlichkeiten, die bei Behandlung solcher Sendungen vorkommen könnten, den guten Ruf der Verwaltungen gefährden würden. Indes wurde diese Befürchtung nicht von allen Verwaltungen geteilt; deshalb wurde auf den folgenden Kongressen von verschiedenen Seiten die Beseitigung oder Einschränkung des Verbots angeregt; auch Deutschland trat für die Aufhebung des Verbots ein, da die Versendung kostbarer Gegenstände mit der Briefpost im inneren Verkehr Deutschlands keinerlei Unzuträglichkeiten zur Folge gehabt habe. Belgien befür-

wortete in Lissabon, daß man das Verbot im Interesse der Diamantenindustrie wenigstens auf die gewöhnlichen Brieffendungen beschränken solle. Indes fanden alle diese Vorschläge keine Mehrheit. Dagegen einigte man sich in Lissabon, einem deutschen Vermittlungsvorschlage Folge gebend, dahin, daß kostbare Gegenstände von der Einlegung in Brieffendungen nur dann ausgeschlossen sein sollten, wenn die Gesetzgebung der beteiligten Länder es erforderlich mache. Auf Grund dieser Bestimmung, die bis heute unverändert beibehalten worden ist, sind, wie sich aus dem Briefposttarif ergibt, kostbare Gegenstände im Verkehr mit einer ganzen Reihe von Ländern entweder allgemein oder wenigstens in Einschreibsendungen zur Versendung zugelassen. Nach den im Briefposttarif nicht genannten Ländern dürfen kostbare Gegenstände dagegen nicht mit der Briefpost versandt werden. Geschieht dies dennoch, so senden die beteiligten Verwaltungen die Sendungen zurück, sofern nicht die innere Gesetzgebung eine andere Behandlung erforderlich macht oder gestattet. Im Verkehr nach Deutschland sind Brieffendungen mit kostbaren Gegenständen zwar im allgemeinen wegen der Zollpflichtigkeit des Inhalts von der Beförderung ausgeschlossen; doch werden solche Sendungen, wenn sie gleichwohl vorkommen, von der deutschen Post nicht beanstandet sondern gleich anderen Brieffendungen mit zollpflichtigem Inhalt der Zollbehörde vorgelegt.

Gold- und Silbermünzen waren vom Kongreß in Bern aus denselben Gründen wie kostbare Gegenstände von der Einlegung in Brieffendungen ausgeschlossen worden. In Paris wurde die Zulassung von Münzen in Briefen mit der Begründung befürwortet, daß es im Verkehr mit den Ländern, mit denen weder ein Postanweisungsverkehr noch ein Wertdienst bestehe, erwünscht sei, Geld in Briefen versenden zu können. Doch nahm der Kongreß den Vorschlag nicht an, dehnte das Verbot vielmehr auf Münzen jeder Art aus. In Wien wurde das Verbot sodann auf umlaufsfähige Münzen beschränkt; doch hat der Kongreß in Rom diese Beschränkung in der richtigen Erwägung wieder beseitigt, daß es bei geschlossenen Briefen schlechterdings unmöglich ist, ohne Verletzung des Briefgeheimnisses zu erkennen, ob ein in einen Brief eingelegtes Geldstück umlaufsfähig ist oder nicht. Seit dem Inkrafttreten des in Rom abgeschlossenen Weltpostvertrags dürfen also, mit einigen im Briefposttarif vermerkten Ausnahmen, in Brieffendungen des internationalen Verkehrs keinerlei Münzen eingelegt werden. Werden Münzen dem bestehenden Verbot zuwider in Brieffendungen des internationalen Verkehrs eingelegt, so gilt wegen Behandlung der Sendungen das bezüglich der vorschriftswidrigen Sendungen mit kostbaren Gegenständen Gesagte. In Deutschland werden Sendungen mit Münzen aus dem Ausland ohne weiteres an die Empfänger ausgehändigt, weil die inneren deutschen Vorschriften die Versendung von Münzen in Brieffendungen gestatten.

Die Frage, ob die Einlegung von Wertpapieren oder Papiergeld in Brieffendungen zu unterlagen sei, hat auf den Postkongressen wiederholt zu Erörterungen Anlaß gegeben, ist aber stets verneint worden. Jedoch besteht die Sondervorschrift, daß Drucksachen, die die Merkmale eines Wertpapiers bieten, von der Versendung gegen die ermäßigte Taxe ausgeschlossen sind; dasselbe gilt von Drucksachen, die entwertete oder nicht entwertete Brief-

marken oder sonstige Postwertzeichen enthalten. Ausdrücklich sei bemerkt, daß diese Sondervorschriften für den Verkehr innerhalb Deutschlands keine Gültigkeit haben, und daß entwertete und nicht entwertete Postwertzeichen auch im deutschen Kolonialverkehr (einschließlich des Verkehrs mit den deutschen Postanstalten in China und Marokko) als Druckfachen versandt werden können.

e) Zollpflichtige Gegenstände.

Das Verbot, zollpflichtige Gegenstände in Brieffsendungen aufzunehmen, ergab sich aus der Erwägung, daß die Briefposten im allgemeinen der zollamtlichen Kontrolle entzogen sind, und daß es bei der ausdrücklichen Zulassung von Brieffsendungen mit zollpflichtigem Inhalte schwierig sein würde, die Interessen der Zollverwaltungen ausreichend zu sichern. In Deutschland bildet nach dem Zolltarifgesetz im allgemeinen das Gewicht von 250 g die Grenze für die Zollpflichtigkeit von Waren. Jedoch sind einerseits gewisse Warenproben (näheres S. 70) auch bei einem Gewicht von mehr als 250 g zollfrei; andererseits sind bestimmte Waren bereits bei geringerem Gewichte zollpflichtig, nämlich Taschenuhren oder Werke oder Gehäuse zu solchen ohne Rücksicht auf das Gewicht, wenn sie über die Grenzen gegen die Zollausschlüsse, Österreich-Ungarn, die Schweiz, Frankreich, Belgien oder die Niederlande eingehen, ferner Waren, die einem Zollsatz von 100 M. oder mehr für den Doppelzentner unterliegen, bei einem Rohgewichte von 50 g und darüber, wenn ihre Einfuhr über die Grenzen gegen die Zollausschlüsse oder Österreich-Ungarn erfolgt. Über die in anderen Ländern zollpflichtigen Gegenstände sind Angaben in dem vom Internationalen Bureau des Weltpostvereins auf Grund von Mitteilungen der Vereinsverwaltungen zusammengestellten Verzeichnis der verbotenen Gegenstände enthalten. Doch hat die deutsche Postverwaltung — wohl wegen der Verschiedenartigkeit und der häufigen Änderungen der Zollgesetzgebung in den einzelnen Ländern — davon abgesehen, diese Angaben in den Briefposttarif zu übernehmen. Es ist daher in Deutschland den Absendern überlassen, sich in der ihnen gut scheinenden Weise (etwa durch Anfrage bei dem zuständigen Konsulat, bei einem in dem fremden Lande wohnenden Geschäftsfreunde usw.) darüber zu vergewissern, ob die zu versendenden Gegenstände im Bestimmungslande zollpflichtig sind. Nur in ganz wenigen Fällen enthält der Briefposttarif Angaben über die Zollpflichtigkeit von Brieffsendungen; z. B. ist angegeben, daß in Rußland gewisse Druckfachen mit mehrsprachigem Text der Zollpflicht unterliegen und daher in Brieffsendungen nach Rußland nicht eingelegt werden dürfen. Im weiteren ist aus dem Briefposttarif zu ersehen, daß in Australien, Canada und verschiedenen britischen Kolonien in Südafrika gewisse Druckfachen, ferner in einigen Ländern kostbare Gegenstände zollpflichtig sind, aber gleichwohl mit der Briefpost eingeführt werden dürfen und gegen Zahlung des Zolles an die Empfänger ausgehändigt werden.

Trotz des bestehenden Verbots kommt es in der Praxis, wie die Erfahrung lehrt, auch abgesehen von den erwähnten ausdrücklich zugelassenen Ausnahmen sehr häufig vor, daß sich in Brieffsendungen des internationalen Verkehrs — sei es in Briefen, sei es in anderen Brieffsendungen und namentlich in Warenproben — Gegenstände befinden, die als zollpflichtig in

die Sendungen nicht hätten eingelegt werden dürfen. Dies liegt teils daran, daß die Einziehung der nötigen Erkundigungen aus Lässigkeit oder Unkenntnis der bestehenden Vorschriften oder deshalb unterbleibt, weil man nicht recht weiß, an wen man sich um Auskunft wenden soll, teils daran, daß sich im geschäftlichen Verkehr vielfach die Gepflogenheit herausgebildet hat, Gegenstände, von denen man weiß, daß sie zollpflichtig sind, doch mit der Briefpost zu versenden, weil sie auf diesem Wege schneller, zum Teil auch billiger, in die Hände des Empfängers gelangen als bei der Versendung mit der Paketpost. Werden Brieffsendungen mit zollpflichtigem Inhalt abgefaßt, so findet die schon bei den Sendungen mit kostbaren Gegenständen erwähnte Bestimmung des Weltpostvertrags Anwendung, daß Sendungen mit verbotwidrigem Inhalte, die unrichtig zur Beförderung zugelassen worden sind, nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden müssen, es sei denn, daß die Verwaltung des Bestimmungslandes durch ihre Gesetzgebung oder inländischen Verordnungen ermächtigt ist, anderweit über die Sendungen zu verfügen. Es hängt also von der Gesetzgebung des Bestimmungslandes ab, ob und welche Nachteile für Absender oder Empfänger mit der verbotwidrigen Versendung zollpflichtiger Gegenstände in Brieffsendungen verbunden sind.

In Deutschland sind die Brieffsendungen vom Auslande, bezüglich deren die Vermutung zollpflichtigen Inhalts besteht, zur zollamtlichen Behandlung der Zollstelle vorzulegen. Die Zollstellen händigen die Sendungen gegen Zahlung der Zollgebühren an die Empfänger aus. Wegen Haftung der deutschen Zollbehörde für die ihr überwiesenen Sendungen gilt daselbe wie für Postpakete (S. 203). Ist eine Brieffsendung mit zollpflichtigem Inhalt ausnahmsweise von der Postanstalt nicht zur Verzollung gestellt worden, was trotz aller Aufmerksamkeit der Postbeamten vorkommen kann, so setzt sich der Empfänger unter Umständen unangenehmen Weiterungen aus, wenn er die Sendung nicht alsbald seinerseits der zuständigen Zollstelle zur Verzollung zuführt.

Verschiedene fremde Länder (z. B. Osterreich-Ungarn und die Vereinigten Staaten von Amerika) verfahren mit den zollpflichtige Gegenstände enthaltenden Brieffsendungen ähnlich wie Deutschland. In anderen Ländern werden Brieffsendungen mit zollpflichtigem Inhalte zwar auch zur Verzollung gestellt und den Empfängern ausgehändigt. Diese haben aber wegen des verbotwidrigen Inhalts der Sendungen u. U. einen erhöhten Zoll oder neben dem Zollbetrag eine Zollstrafe zu entrichten; dies gilt z. B. für Rumänien und Spanien. Noch andere Länder, z. B. Ägypten und Italien, lassen, wenn der Fall danach angetan ist, eine Beschlagnahme der zollpflichtigen Brieffsendungen eintreten, während die Niederlande, die Schweiz u. a. m. solche Sendungen einfach nach dem Aufgabeorte zurücksenden. Ein Vorschlag, daß Brieffsendungen mit zollpflichtigem Inhalte stets zurückzusenden seien, wenn sie nicht an die Empfänger ausgehändigt werden könnten, fand in Washington keine Mehrheit, weil eine solche Vorschrift einen unberechtigten Eingriff in die Zollgesetzgebung der einzelnen Länder gebildet hätte. Für die aus der unzulässigen Versendung zollpflichtiger Gegenstände erwachsenden Folgen ist der Absender lediglich selbst verantwortlich. Beispielsweise würde also eine Ersatzpflicht der Post nicht bestehen, wenn ein Einschreibbrief mit zollpflichtigem Inhalt im Bestimmungslande von der Zollbehörde beschlagnahmt werden sollte.

- f) Besondere, aus der Gesetzgebung der einzelnen Länder sich ergebende Versendungsverbote.

Hinsichtlich der gegen die Gesetze und Verordnungen der einzelnen Länder verstoßenden Sendungen hat der Postkongreß zu Paris jedem Lande das Recht zuerkannt, von der Beförderung oder Bestellung auf ihrem Gebiet auszuschließen:

- a) die der ermäßigten Taxe unterworfenen Gegenstände, welche den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften über die Bedingungen ihrer Veröffentlichung oder Verbreitung nicht genügen;
- b) Briefsendungen jeder Art, die offensichtlich Bemerkungen, Zeichen usw. tragen, die nach den gesetzlichen oder Verwaltungsvorschriften des beteiligten Landes unstatthaft sind.

Zu beachten ist, daß auf Grund der Bestimmung zu b) Briefsendungen jeder Art, auf Grund der Bestimmung zu a) aber nur Briefsendungen mit Ausnahme der Briefe von der Beförderung oder Bestellung ausgeschlossen werden dürfen. Doch ist dieser Unterschied infolge der in Rom aufgenommenen neuen Bestimmung einigermaßen hinfällig geworden, daß Gegenstände, deren Einfuhr oder Umlauf im Bestimmungslande verboten ist, in Briefsendungen jeder Art nicht eingelegt werden dürfen. In Deutschland sind auf Grund der inneren Gesetzgebung namentlich Sendungen mit beleidigenden oder unsittlichen Angaben oder Abbildungen auch im Auslandsverkehr von der Beförderung ausgeschlossen. Ferner ist anzuführen, daß die deutschen Postanstalten, der deutschen Lotteriegeseßgebung entsprechend, Drucksachen aus dem Auslande, deren Inhalt außerdeutsche Lotterien betrifft, nicht an die Empfänger aushändigen dürfen; doch bezieht sich diese Beschränkung nicht auf Drucksachensendungen, bei denen es sich um die Verteilung an ausländischen Serienlosen und ähnlichen in Deutschland gesetzlich zum Handel zugelassenen ausländischen Wertpapieren handelt.

Über die in den Vereinsländern auf Grund von Gesetzen usw. bestehenden Versendungsverbote sind ebenfalls Angaben in dem vom Internationalen Bureau herausgegebenen Verzeichnis der verbotenen Gegenstände enthalten, doch sind auch diese Angaben von der deutschen Postverwaltung nicht in den Briefposttarif übernommen worden. Über die Verantwortlichkeit des Absenders bei verbotwidriger Versendung von Gegenständen gilt daselbe wie für die zollpflichtigen Gegenstände. Auf die verbotwidrigen Sendungen selbst findet die schon mehrfach erwähnte Bestimmung Anwendung, daß die Bestimmungsverwaltung sie zurückzusenden hat, wenn nicht die innere Gesetzgebung etwas anderes vorschreibt.

Zu erwähnen ist noch, daß die unter a) und b) erwähnten Bestimmungen auch für Durchgangsendungen Geltung besitzen. Praktisch sind die Verbote allerdings nur bezüglich der einzeln überlieferten Sendungen von Bedeutung, weil die in geschlossenen Posten beförderten Sendungen der Prüfung durch die Durchgangsverwaltungen entzogen sind. Ein Antrag, daß interne Versendungsverbote auf Durchgangsendungen nicht sollten angewendet werden dürfen, fand in Rom keine Unterstützung. Gegen den Vorschlag wurde geltend gemacht, daß man keinem Lande zumuten könne, eine Sendung, die es in seinem inneren Verkehr nicht zulasse, im offenen Transit zu befördern.

8. Nachnahme auf Einschreibsendungen.

Die Zulassung von Nachnahme auf eingeschriebenen Briefsendungen — gewöhnliche Briefsendungen mit Nachnahme sind im Weltpostverkehr in keinem Falle zugelassen — ist vom Wiener Kongreß beschlossen worden. Sie ist für die Vereinsverwaltungen nicht verbindlich, sondern es steht jeder Verwaltung frei, sich dem Nachnahmedienst anzuschließen oder nicht. Die Zahl der Länder, die am Austausch von Nachnahmesendungen teilnehmen, ist noch verhältnismäßig gering. Der Meistbetrag der auf einer Sendung zu erhebenden Nachnahme war ursprünglich auf 500 Fr. bemessen. Der Kongreß in Washington erhöhte den Meistbetrag auf 1000 Fr., gestattete aber die Beibehaltung des bisherigen Höchstbetrags. In Rom wurde der Meistbetrag der Nachnahme allgemein auf 1000 Fr. festgesetzt.

Auf den Einschreibsendungen mit Nachnahme muß der Absender den Nachnahmebetrag in Zahlen und lateinischen Buchstaben angeben, und zwar — im Gegensatz zum Paket-Nachnahmeverkehr, wo die Angabe des Nachnahmebetrags in der Währung des Aufgabelandes vorgeschrieben ist — in der Regel in der Währung des Bestimmungslandes. Nur in einzelnen Fällen, z. B. bei Nachnahmesendungen nach Portugal, ist die Angabe des Nachnahmebetrags in der Währung des Aufgabelandes, bei Sendungen aus Deutschland also in Mark und Pfennig, vereinbart. In solchen Fällen liegt die Umwandlung des Nachnahmebetrags in die Währung des Bestimmungslandes der Bestimmungsverwaltung ob. Außer dem Nachnahmebetrage hat der Absender auf den Sendungen seine Adresse in lateinischer Schrift anzugeben; die lateinischen Schriftzeichen sind erforderlich, weil die deutsche Schrift in vielen Ländern wenig oder gar nicht bekannt ist. Für die Einschreibsendungen mit Nachnahme haben die Absender dieselben Taxen zu entrichten wie für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme; eine Nachnahmegebühr wird bei der Auslieferung im Gegensatz zum internationalen Paket-Nachnahmeverkehr nicht erhoben.

Die Aufgabe-Postanstalten haben die Einschreibsendungen mit Nachnahme wie andere Einschreibsendungen zu behandeln, haben die Sendungen aber außerdem mit einem orangefarbenen dreieckigen Zettel mit dem Aufdruck „Remboursement“ (Nachnahme) zu bekleben. Die Verwendung von Nachnahmezetteln ist erst in Rom allgemein vorgeschrieben worden, während es den Verwaltungen vorher frei stand, die Briefsendungen mit Nachnahme entweder mit Klebezetteln oder mittels Stempels zu kennzeichnen. Die neue Vorschrift, insbesondere auch die in die Augen fallende Form und Farbe der neuen Nachnahmezettel, wird sicher dazu beitragen, daß die Zahl der Fälle, in denen die Nachnahmebelastung am Bestimmungsorte nicht erkannt wird, sich vermindert. Unterwegs sind die Nachnahmesendungen ebenfalls wie andere Einschreibsendungen zu behandeln; doch sind die mit Nachnahme belasteten Sendungen in den Vereinsbriefkarten durch den Vermerk „Rem b.“ (Nachnahme) nebst Angabe des Betrags der Nachnahme zu kennzeichnen. Im Falle der summarischen Kartierung werden die Einschreibsendungen mit Nachnahme im Verkehr mit verschiedenen Ländern, z. B. im Verkehr mit Luxemburg, ebenfalls summarisch kartiert, während im Verkehr mit anderen Ländern, z. B. mit der Schweiz, die Einzelkartierung

der Einschreibsendungen mit Nachnahme beibehalten worden ist. Im Verkehr mit Norwegen werden die Einschreibsendungen mit Nachnahme zwar summarisch kartiert; sie sind aber getrennt von den anderen Einschreibsendungen in die Karten einzutragen.

Am Bestimmungsorte werden die Einschreibsendungen mit Nachnahme dem Empfänger gegen Zahlung des Nachnahmebetrags ausgehändigt. Für die Einlösung wird dem Empfänger im Verkehr der europäischen Länder untereinander eine Frist von 7 Tagen und im Verkehr der europäischen mit den außereuropäischen Ländern sowie im Verkehr der letzteren Länder untereinander eine Frist von 14 Tagen bewilligt. Für die Nachnahmesendungen nach Deutsch-Südwestafrika und Kamerun ist die Einlösungsfrist ausnahmsweise auf 4 Wochen und 2 Monate festgesetzt. Ist nach Ablauf der Frist der Nachnahmebetrag nicht bezahlt, so wird die Sendung nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet. Vor der Rücksendung läßt die deutsche Postverwaltung die Sendungen nochmals vorzeigen, sofern die Annahme nicht schon bei der ersten Vorzeigung endgültig verweigert worden war. In den Vereinsvorschriften ist eine derartige zweite Vorzeigung nicht vorgesehen. Die Möglichkeit, daß der Absender für den Fall der Nichteinlösung die sofortige Rücksendung der Nachnahmesendung vorschreibt, besteht nach dem Weltpostvertrage für den internationalen Verkehr nicht.

Die Abwicklung der auf eingeschriebenen Briefsendungen haftenden Nachnahmebeträge entspricht dem im inneren deutschen Verkehr üblichen Verfahren; jedoch wird von dem eingezogenen Betrage eine Einziehungsgebühr von 10 Ct. (in Deutschland 10 Pf.) sowie die gewöhnliche Postanweisungsgebühr abgezogen; letztere wird von dem nach Abzug der Einziehungsgebühr verbleibenden Betrage berechnet. Der nach Abzug der Gebühren sich ergebende Betrag wird nach dem für Postanweisungen nach dem Aufgabelande der Nachnahmesendungen geltenden Einzahlungskurse in die Währung dieses Landes umgewandelt und dem Absender mittels Postanweisung übersandt. Zu den Postanweisungen haben die deutschen Postanstalten entweder das gewöhnliche Formular zu Postanweisungen nach dem Auslande zu benutzen, das mit „Remb.“ zu bezeichnen ist und auf dessen Abschnitt der Name, der Wohnort und die Wohnung des Empfängers der Nachnahmesendung vermerkt werden müssen, oder das besondere Formular zur Postauftrags- und Briefnachnahme-Postanweisung für das Ausland, das einen Vordruck für die auf dem Abschnitt niederzuschreibenden Angaben enthält.

Einer besonderen Abrechnung über die auf eingeschriebenen Briefsendungen eingezogenen Nachnahmebeträge bedarf es nicht, weil diese Abrechnung durch die Abrechnung über den Postanweisungsverkehr ohne weiteres geregelt wird; bei Gelegenheit der Postanweisungs-Abrechnung wird auch die von dem eingezogenen Nachnahmebetrag in Abzug gebrachte Postanweisungsgebühr geteilt (s. S. 166). Die Einziehungsgebühr von 10 Ct. verbleibt der Verwaltung des Bestimmungslandes, bildet also keinen Gegenstand der Abrechnung. In Deutschland wird diese Gebühr auf der Rückseite des vom Empfänger der Nachnahmesendung vollzogenen Ablieferungsscheins in Freimarken vereinahmt. Zu beachten ist, daß im internationalen Verkehr die Einziehungsgebühr erst von dem eingezogenen Betrage abgezogen wird, während im

inneren deutschen Verkehr die Vorzeigegebühr bereits bei der Einlieferung der Sendung erhoben und vereinnahmt wird. Bei unbestellbaren Sendungen kommt die Gebühr im internationalen Verkehr also überhaupt nicht zur Einziehung, so daß die Postverwaltung für die Buchung und sonstige Behandlung der Sendung als Nachnahmesendung in diesem Falle keine Entschädigung erhält.

Wegen der Haftpflicht der Postverwaltungen für Einschreibsendungen mit Nachnahme s. S. 81.

Die Nachsendung von Einschreibsendungen mit Nachnahme nach anderen Ländern ist statthaft, soweit das neue Bestimmungsland am Briefnachnahmedienste teilnimmt. Im Falle der Nachsendung hat die neue Bestimmungsverwaltung den Nachnahmebetrag nach dem Einzahlungskurse für Postanweisungen aus dem neuen nach dem ersten Bestimmungslande in ihre Währung umzuwandeln. Wird z. B. eine auf 100 Kronen lautende Nachnahmesendung aus Brüssel nach Stockholm von da nach Berlin nachgesandt, so wird der Betrag von der deutschen Bestimmungs-Postanstalt nach dem in Deutschland für Postanweisungen nach Schweden geltenden Einzahlungskurse mit 112 *M* 75 Pf. in die deutsche Währung umgerechnet. Hat der Empfänger diesen Betrag gezahlt, so wird der nach Abzug der Einziehungsgebühr (10 Pf.) und der Postanweisungsgebühr (60 Pf.) verbleibende Betrag von 112 *M* 5 Pf. nach dem für Postanweisungen aus Deutschland nach Belgien geltenden Einzahlungskurse mit 137 Fr. 64 Ct. in die Frankenwährung umgewandelt und in dieser Höhe dem Absender übermittelt.

Die nachträgliche Streichung oder Ermäßigung des auf einer Einschreibsendung haftenden Nachnahmebetrags ist nach den in Rom gefaßten Beschlüssen allgemein zulässig, nachdem diese Erleichterung im Verkehr verschiedener Länder untereinander auf Grund besonderer Vereinbarung schon vorher eingeführt worden war. Einschreibsendungen nachträglich mit Nachnahme zu belasten oder den ursprünglichen Nachnahmebetrag zu erhöhen ist dagegen nicht statthaft. Die Anträge wegen Nachnahme-Streichung oder Ermäßigung unterliegen denselben Bedingungen wie die Anträge wegen Zurückziehung oder Adreßänderung von Sendungen (s. S. 102).

9. Eilsendungen.

Vorschriften über die Tagierung und Behandlung der Eilbriefsendungen sind zuerst durch den Vissabonner Kongreß in den Vertrag und die Vollzugsordnung aufgenommen worden. Dabei blieb es den Verwaltungen freigestellt, ob sie sich an dem Austausch von Eilsendungen beteiligen wollen oder nicht. In ersterem Falle brauchen nicht alle Postanstalten des Landes an dem Dienste teilzunehmen, sondern die Zulassung von Eilsendungen kann auf einzelne Orte beschränkt werden. Nähere Einzelheiten, in welchem Umfange Eilsendungen nach dem Auslande versandt werden können, sind in Art. A des Briefposttarifs enthalten.

Die Gebühr für die Bestellung einer Briefsendung durch besonderen Boten ist auf 30 Ct. festgesetzt; als Gegenwert gilt in Deutschland der Betrag von 25 Pf. Die Gebühr verbleibt nach dem Grundsatz des Selbstbezugs der Verwaltung, die sie erhebt, und bildet keinen Gegenstand der

Abrechnung. Da für Eilsendungen Frankierungszwang besteht, fließt die Gebühr stets der Aufgabeverwaltung und nicht derjenigen Verwaltung zu, welche die Bestellung durch Eilboten ausführt. Der Ausgleich zwischen den Verwaltungen ergibt sich ebenso wie beim Briefporto (S. 57) dadurch, daß im Verkehr zwischen zwei Ländern in beiden Richtungen annähernd die gleiche Anzahl von Eilsendungen vorkommen wird. Voraussetzung ist dabei, daß Eilsendungen nach den am Eilbestelldienste teilnehmenden Ländern nur aus solchen Ländern abgefandt werden, die ihrerseits ebenfalls Eilsendungen zulassen. Die Gebühr deckt übrigens nur die Kosten der Eilbestellung innerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Postanstalt. Ist eine Eilsendung nach dem Landbestellbezirke der Bestimmungs-Postanstalt gerichtet, so unterliegt sie derselben Gebühr wie eine gleichartige Eilsendung des inneren Verkehrs des Bestimmungslandes, doch wird dabei die vorausbezahlte Eilbestellgebühr abgezogen. In gleicher Weise soll nach einem in Rom gefaßten Beschlusse verfahren werden, wenn im Verkehr mit einem Lande, in dem nicht alle Postanstalten am Eildienste beteiligt sind, eine Eilsendung nach einem Postort ohne Eilbestelldienst gerichtet ist. In den Fällen dieser Art soll die von der Bestimmungs-Postanstalt berechnete Ergänzungsgebühr auch im Falle der Nach- oder Rücksendung der Eilsendung eingezogen werden; das setzt voraus, daß die ursprüngliche Bestimmungsanstalt die Höhe der Ergänzungsgebühr auf der Sendung vermerkt. Die Ergänzungsgebühr verbleibt in jedem Falle der Verwaltung, die sie erhebt, fließt also, außer wenn die neue Bestimmungsanstalt in demselben Lande liegt wie die erste Bestimmungsanstalt, einer anderen Verwaltung zu als derjenigen, die den Eilbestellversuch gemacht hat.

Nicht oder nicht ausreichend frankierte Eilsendungen werden am Bestimmungsort in allgemeinen als gewöhnliche Sendungen bestellt. Ist aber eine derartige Sendung von der Aufgabeanstalt als Eilsendung behandelt und bezeichnet worden, so muß sie nach einem in Rom gefaßten Beschlusse am Bestimmungsorte dem Empfänger durch besondere Boten überbracht werden.

Die durch Eilboten zu bestellenden Sendungen sind durch den Vermerk „*Exprès*“ zu kennzeichnen, der durch Stempel hergestellt werden kann, sich aber auch auf einem gedruckten Zettel befinden oder handschriftlich angegeben sein darf. In letzterem Falle muß die Angabe, um in die Augen zu fallen, mit farbigem Stift unterstrichen werden. Die bei den deutschen Postanstalten eingelieferten Eilbriefsendungen nach fremden Ländern werden am Aufgaborte in derselben Weise gekennzeichnet wie gleichartige Sendungen des inneren Verkehrs. Den mit Farbstift zu unterstreichenden Vermerk — Zettel oder Stempel „*Exprès*“ sind in Deutschland nicht im Gebrauch — bringen die Grenz-Ausgangs-Postanstalten an.

Bei der Überlieferung der Eilsendungen an das Ausland war früher am Kopfe der Briefkarten die Stückzahl der Eilsendungen zu vermerken. Der Kongreß in Rom hat diese Vorschrift fallen lassen und statt dessen vorgeschrieben, daß beim Vorhandensein von Eilsendungen lediglich ein Hinweis (etwa die Angabe „*Exprès*“) am Kopfe der Briefkarte handschriftlich oder mittels Stempels oder Zettels angebracht werden soll. Im übrigen sollen nach einem in Rom gefaßten Beschlusse die gewöhnlichen Eilsendungen zu

einem Bunde vereinigt und in den die Briefkarte enthaltenden Umschlag aufgenommen werden; sind umfangreiche Eilsendungen vorhanden, die in den Beutel lose eingelegt werden müssen, so soll das Bünd mit den Eilsendungen einen Hinweiszettel enthalten. Durch Eilboten zu bestellende Einschreibsendungen sind in der Briefkarte durch den Vermerk „Expres“ hervorzuheben.

10. Marine-Briefsendungen.

Besondere Bestimmungen über die Beförderung der Briefsendungen zwischen den Vereinsländern und ihren in fremden Gewässern befindlichen Kriegsschiffen sind erst durch den Wiener Kongreß in den Weltpostvertrag aufgenommen worden. Vorher hatte jedes Land die für den Postaustausch mit den Kriegsschiffen geeigneten Maßnahmen nach den allgemeinen Vorschriften über den internationalen Briefverkehr selbst zu treffen.

Für den Briefpostaustausch zwischen Deutschland und den deutschen Kriegsschiffen im Auslande besteht bei dem Hof-Postamt in Berlin seit dem 15. November 1867 eine Vermittlungsstelle unter dem Namen „Marine-Postbureau“. Dieses Bureau hatte ursprünglich die eine entsprechende Bezeichnung tragenden Briefsendungen zu sammeln, nach den einzelnen Schiffen zu verteilen und unter Briefumschlag an die Schiffskommandos abzusenden. Die die Sendungen für die Schiffe enthaltenden Briefe, Sammelbriefe genannt, waren gewöhnliche internationale Briefsendungen und wurden als solche nach dem Gewichte frankiert und den Postverwaltungen, in deren Gebiete sich die Kriegsschiffe befanden, im gewöhnlichen Postwege zugeführt. In umgekehrter Richtung gingen die an Bord der Kriegsschiffe eingesammelten Briefsendungen beim Marine-Postbureau in Sammelbriefen ein, die von den Schiffskommandos zu fertigen und als frankierte Briefe bei den fremden Landes-Postanstalten einzuliefern waren. Die in den Sammelbriefen enthaltenen Einzelsendungen wurden beim Marine-Postbureau nach dem inneren deutschen Tarif mit Postwertzeichen besetzt, gestempelt und weiterbefördert.

In der Art der Übermittlung der Sendungen an die Kriegsschiffe trat im Jahre 1886 eine Änderung ein, soweit die subventionierten Reichs-postdampfer zu ihrer Beförderung benutzt werden konnten. Bei der erheblichen Steigerung des Verkehrs, die namentlich durch die Verstärkung der deutschen Flotte hervorgerufen war, hatte sich der Austausch der Sendungen in einzelnen Sammelbriefen immer mehr als unzulänglich und unsicher erwiesen. Die Briefe nahmen einen übermäßig großen Umfang an, die Umschläge waren trotz der Verwendung besten Materials bei dem erheblichen Gewichte der Sendungen nicht genügend widerstandsfähig; mit der zunehmenden Zahl der mit jeder Post abzusendenden Sammelbriefe vermehrte sich die Gefahr des Verlustes einzelner Sendungen. Man ging deshalb, soweit die Beförderung der Sammelbriefe mit Dampfern subventionierter Linien zu erfolgen hatte, dazu über, die Sammelbriefe in Briefbeutel zu verpacken, die an die Seepost der Dampferlinie, durch deren Vermittlung die Beförderung zu erfolgen hatte, gerichtet waren. Die Seepost lieferte die Sammelbriefe unmittelbar an die Kriegsschiffe ab, wenn diese auf hoher See angetroffen wurden oder sich in dem Hafen eines Landes ohne geordnetes Postwesen befanden. Undernfalls gelangten die Sammelbriefe einzeln, also nicht im

geschlossenen Beutel, mit der übrigen Post an die Landes-Postanstalt, weil ihre unmittelbare Übergabe an die Schiffskommandos ein Eingriff in die Hoheitsrechte des Landes gewesen wäre.

Eine Abrechnung zwischen der Postverwaltung und der Marineverwaltung fand insofern statt, als diese der Postverwaltung den Unterschied zwischen der Vereinsgebühr für die auf die Kriegsschiffe gefertigten Sammelbriefe und dem Franko für die in diesen Sammelbriefen enthaltenen Briefsendungen zu erstatten hatte; dazu ist zu bemerken, daß für die Sendungen im allgemeinen die Vereinsportofösa zur Erhebung kamen, daß aber die dienstlichen Briefsendungen in Marineangelegenheiten ohne Portoansatz und die Privatbriefe bis 60 g auf Wunsch der Marineverwaltung zu ermäßigten Sätzen (Mannschaftsbriefe zu 10 Pf., Offiziersbriefe zu 20 Pf.) befördert wurden. Die Abrechnung erfolgte auf Grund vierteljährlicher Forderungsnachweise, die das Marine-Postbureau nach den von ihm geführten Aufzeichnungen aufstellte. In der Richtung von den Kriegsschiffen bedurfte es einer Abrechnung nicht, weil die Schiffskommandos das Franko für die Sammelbriefe entrichteten und dafür das von den Absendern bar erhobene Franko behielten. Die Beförderung der dem Marine-Postbureau in den Sammelbriefen zugegangenen Einzelsendungen erfolgte innerhalb Deutschlands portofrei; der Wert der vom Marine-Postbureau auf den Briefen verklebten Postwertzeichen wurde entlastet.

Dem Wiener Postkongreß war es vorbehalten, die nicht nur in Deutschland sondern auch in anderen Ländern empfundenen Unzuträglichkeiten, die sich aus dem Mangel an einheitlichen Bestimmungen über den Briefverkehr zwischen den Vereinsländern und ihren Kriegsschiffen ergaben, endgültig zu beseitigen, indem auf Antrag der deutschen Postverwaltung in den Vertrag die Bestimmung aufgenommen wurde, daß es jedem Lande freistehen sollte, zwischen seinen Postanstalten und den Befehlshabern jeiner Kriegsschiffe oder Geschwader geschlossene Briefposten austauschen zu lassen. Das Bedenken, daß ein solches Verfahren nicht ohne Verletzung eines Hoheitsrechts der fremden Länder durchführbar wäre, konnte unschwer beseitigt werden, da sämtliche Vereinsländer sich dieses Hoheitsrechts begaben, die Zulassung der Posten im Verkehr mit den Kriegsschiffen mithin auf Gegenseitigkeit beruhte. In Rom sind die Vorschriften über den Postverkehr der Kriegsschiffe dahin weiter ausgebaut worden, daß ein Austausch geschlossener Posten auch zwischen den Kriegsschiffen oder Geschwadern eines Landes untereinander gestattet worden ist.

Für den Postaustausch mit den Kriegsschiffen sind deutscherseits die Marine-Schiffsposten geschaffen worden, die an Bord der Kriegsschiffe in Wirksamkeit treten, sobald diese sich in fremde Gewässer begeben, und die ihre Tätigkeit einstellen, wenn die Schiffe in die Heimat zurückkehren. Als Vermittlungsstelle für den Postaustausch zwischen Deutschland und den deutschen Kriegsschiffen dient auch heute noch in der Hauptsache das Marine-Postbureau, dem von den deutschen Postanstalten alle für die Kriegsschiffe bestimmten Briefsendungen zuzuführen sind. Der früher für solche Briefsendungen vorgeschriebene Vermerk „durch Vermittlung des Marine-Postbureaus in Berlin“ ist weggefallen. Ein Bestimmungsort braucht auf den Briefsendungen nicht angegeben zu werden, dagegen ist die genaue Be-

zeichnung des Schiffes erforderlich. Der Postaustausch mit den deutschen Kriegsschiffen erstreckt sich seit Einführung der Marine-Schiffsposten auf gewöhnliche Brieffsendungen jeder Art mit Ausnahme der Warenproben, zu deren Zulassung ein Bedürfnis nicht als vorliegend angesehen worden ist. Einschreibsendungen sind von dem Austausch mit den Kriegsschiffen ausgeschlossen worden, um den Betrieb der Marine-Schiffsposten möglichst einfach gestalten zu können. Kommen Warenproben oder Einschreibsendungen für Angehörige von Kriegsschiffen vor, so muß auf ihnen ein Bestimmungsort angegeben sein, und sie müssen auf dem gewöhnlichen Postwege zur Absendung kommen. Dasselbe geschieht, wenn bei sonstigen Brieffsendungen von Kriegsschiffen durch einen besondern näheren Adreßvermerk (z. B. „postlagernd“ oder „perAdr. einer bestimmten dritten Person“) zum Ausdruck gebracht ist, daß sie der Absender nicht mittels der direkten Posten auf die Kriegsschiffe befördert wissen will. Außer dem Marine-Postbureau sind neuerdings auch die Postämter in Kiel und Wilhelmshaven zur Fertigung von Posten auf Kriegsschiffe, die sich in europäischen Gewässern befinden, ermächtigt worden, doch werden in diese Posten, um Schwierigkeiten bezüglich der Leitung der Sendungen zu vermeiden, nur solche Brieffsendungen aufgenommen, die in den genannten Orten zur Post gegeben oder von da aus nachzusenden sind. Ferner fertigen im Bedarfsfalle auch Postanstalten in den deutschen Schutzgebieten oder deutsche Postanstalten im Auslande Briefposten auf die Kriegsschiffe. Der Austausch von Posten zwischen den deutschen Kriegsschiffen untereinander ist auf solche Fälle beschränkt, in denen durch die Vermeidung des Umwegs über das Marine-Postbureau eine nennenswerte Beschleunigung in der Überkunft der Sendungen zu erzielen ist.

Die für ein Kriegsschiff bestimmten Posten werden in der Regel einer Landes-Postanstalt zugeführt, bei der das Kriegsschiff die Posten in Empfang zu nehmen hat, oder werden an ein Konsulat adressiert, um hier bis zur Abholung durch das Kriegsschiff zu lagern. Seit dem Washingtoner Kongreß besteht die Bestimmung, daß die Führer der Postdampfer die ihnen bloßgehend zugeführten Posten auf hoher See abzuliefern haben, wenn die Befehlshaber der Kriegsschiffe oder Geschwader die Ausshändigung unterwegs verlangen. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Postdampfer gleicher oder anderer Nationalität sind als die Kriegsschiffe. Hat also z. B. ein englischer Postdampfer Post für ein deutsches Kriegsschiff an Bord, so muß er diesem auf Verlangen des Befehlshabers die Post auf hoher See ausliefern. Um die Beachtung dieser Vorschrift sicherzustellen, ist deutscherseits angeordnet worden, daß die Posten für die Kriegsschiffe niemals als Versteckbeutel weitergegeben werden dürfen.

Alle für Kriegsschiffe bestimmten Posten sind — u. U. unter Beachtung des in der Ausschrift angegebenen Zeitwegs — von den an der Beförderung beteiligten Verwaltungen auf den schnellsten sich anbietenden Wegen zu befördern. Natürlich stehen diesen Verwaltungen für die an Kriegsschiffe gerichteten Posten Transitgebühren in gleicher Weise zu wie für andere Posten; deshalb müssen die Posten für Kriegsschiffe und von Kriegsschiffen in die regelmäßigen Transitmittlungen einbezogen werden. Die Gewichtsfeststellungen für Zwecke der Transitstatistik werden, soweit der Postverkehr

der deutschen Kriegsschiffe in Frage kommt, nur dann durch die an Bord der Schiffe befindlichen Marine-Schiffsposten vorgenommen, wenn es sich um Posten handelt, die die Schiffe untereinander austauschen. In allen anderen Fällen haben heimische Dienststellen (das Marine-Postbureau oder die Postämter in Kiel und Wilhelmshaven) die Gewichtsermittlungen zu bewirken.

Da die Kriegsschiffe nach völkerrechtlicher Auffassung als schwimmende Gebietsteile des Landes, dessen Flagge sie führen, zu gelten haben, so sind die Marine-Schiffsposten gewissermaßen als deutsche Postanstalten im Auslande anzusehen, die für die Schiffskommandos und für die Schiffsbefahrungen den Postdienst an Bord wahrnehmen und den Austausch der eingehenden und abgehenden Briefbeutel mit den Postdampfern oder mit den Landes-Postanstalten bewirken. Die Dienstgeschäfte bei den Marine-Schiffsposten werden durch Personen der Schiffsbefahrungen wahrgenommen, welche Postwertzeichen zu verkaufen, die Postsendungen anzunehmen, die Posten abzufertigen und zu entkarten sowie das Übergabegeschäft zu besorgen haben. Die Dienstgeschäfte sind durch eine besondere Dienstanzweisung, die „Dienstordnung für die Kaiserlichen Marine-Schiffsposten“ geregelt.

Die Festsetzung der Taxen und Versendungsbedingungen für die in geschlossenen Posten mit den Kriegsschiffen ausgetauschten Briefsendungen ist nach der Vollzugsordnung zum Weltpostvertrage der Postverwaltung des Landes überlassen, zwischen dessen Postanstalten und Kriegsschiffen der Briefpostaustausch stattfindet. In Deutschland blieben nach Einführung der Marine-Schiffsposten zunächst die bisherigen Taxen bestehen; die Sendungen unterlagen also, abgesehen davon, daß die dienstlichen Briefsendungen ohne Erhebung von Porto und die Privatbriefe bis 60 g zu ermäßigtem Porto befördert wurden, den Sätzen des Weltpostvereins. Nur für Postkarten von den Schiffen nach der Heimat wurde, um den Schiffsbefahrungen die Übermittlung kurzer Mitteilungen an ihre Angehörigen zu verbilligen, eine ermäßigte Taxe von 5 Pf. eingeführt. Den Unterschied zwischen dieser und der Vereinsgebühr hatte die Marineverwaltung zu tragen. Letztere zahlte der Postverwaltung den vollen Preis der Weltpostkarte und erhob von den Schiffsbefahrungen die ermäßigte Taxe. Um sicherzustellen, daß die an die Personen der Schiffsbefahrungen abgegebenen, zur Hälfte von der Marineverwaltung bezahlten Karten nur auf den Schiffen verwendet würden, trugen die auf den Kriegsschiffen verkauften Postkarten auf dem Wertzeichen den Aufdruck „Nur für Marine-Schiffsposten“. Eine Abrechnung zwischen Postverwaltung und Marineverwaltung war nach Einführung der Marine-Schiffsposten insofern erforderlich, als die Marineverwaltung der Post das Porto der ohne Portonerhebung beförderten dienstlichen Sendungen und außerdem für die gegen ermäßigtes Porto beförderten Privatbriefe den Unterschied zwischen dem Vereinsporto und dem vom Absender in Postwertzeichen verrechneten Porto zu erstatten hatte; und zwar mußte sich die Abrechnung, abweichend von dem früheren Verfahren, auch auf die Richtung von den Schiffen erstrecken, weil nicht mehr die Marineverwaltung die Beförderungskosten trug (durch Frankeierung der Sammelbriefe), sondern die Postverwaltung die Transitgebühren für die von den Marine-Schiffsposten abgesandten Briefbeutel zu entrichten hatte. Die Abrechnung wurde auf Grund des Gewichts der abrechnungspflichtigen Sendungen mittels vierteljährlicher Forderungsweise bewirkt, nach-

dem auf Grund der früheren Abrechnungen ermittelt worden war, welcher Durchschnittssatz für ein Kilogramm der abrechnungspflichtigen Privatbriefe sowie der dienstlichen Briefe und Postkarten zu zahlen sei; für die übrigen dienstlichen Sendungen wurde, den Tariffäßen des Weltpostvereins entsprechend, eine Vergütung von 1 *M* für das Kilogramm festgesetzt.

Eine wichtige Neuerung für den Postaustausch Deutschlands mit seinen Kriegsschiffen wurde im Jahre 1899 verwirklicht, indem für den Verkehr nach und von den Schiffen die deutschen Inlandstaxen eingeführt wurden; jedoch blieb für die das einfache Briefgewicht überschreitenden Mannschaftsbriefe bis 60 g der ermäßigte Portosatz von 10 Pf. bestehen; auch wurde nichts daran geändert, daß die dienstlichen Brieffendungen ohne Portoerhebung befördert wurden. Die besonderen Weltpostkarten mit dem Aufdruck „Nur für Marine-Schiffsposten“ wurden infolge der Einführung der Inlandstaxen entbehrlich. Die Portoermäßigung für Offiziersbriefe kam in Wegfall, weil der Inlandstarif für Briefe in keinem Falle über das den Offiziersbriefen bis dahin zugebilligte ermäßigte Porto von 20 Pf. hinausgeht. Die Abrechnung zwischen Post- und Marineverwaltung, die sich nach Einführung der Inlandstaxen nur noch auf die dienstlichen Brieffendungen und die das einfache Briefgewicht überschreitenden Mannschaftsbriefe bis 60 g zu erstrecken hatte, wurde dadurch vereinfacht, daß die vierteljährlichen Forderungsnachweise wegfelen und die Zahlung einer jährlichen Pauschsumme verabredet wurde; die Höhe der Pauschsumme wird unter Umständen auf Grund besonderer statistischer Ermittlungen von Zeit zu Zeit neu festgesetzt. Für die auf den Kriegsschiffen aufgelieferten, nach anderen Ländern als Deutschland gerichteten Brieffendungen gelten die Weltpostvereinstaxen; Brieffendungen nach Österreich-Ungarn und Luxemburg, sowie nach den deutschen Schutzgebieten und deutschen Postanstalten in China und Marokko unterliegen jedoch denselben ermäßigten Sätzen wie die in Deutschland selbst zur Post gegebenen Sendungen.

Die mit den Kriegsschiffen ausgetauschten Brieffendungen unterliegen von jeher dem Frankierungszwange. Hierin ist nach dem Inkrafttreten des Inlandtarifs eine grundsätzliche Änderung nicht eingetreten; die Bestimmung ist aber insofern gemildert worden, als unfrankierte und ungenügend frankierte Briefe zwar in der Regel den Absendern zur Frankierung oder zur vervollständigung der Frankierung zurückgegeben, aber, wenn dies nicht angängig ist, austariert und abgesandt werden sollen. Eine Abrechnung findet über das Porto nicht statt; vielmehr wird der in den Briefarten vermerkte Betrag bei den Marine-Schiffsposten nach Einziehung von den Empfängern in Freimarken auf den Briefarten verrechnet. Den Postämtern an den Stationsorten liegt es ob, nach der Rückkehr der Kriegsschiffe zu prüfen, ob das in den Karten vermerkte Porto ordnungsmäßig zur Postkasse vereinnahmt worden ist.

Wegen der Postwertzeichen, die zur Frankierung der an Bord der deutschen Kriegsschiffe aufgegebenen Brieffendungen zu benutzen sind, s. S. 53. Jede Marine-Schiffspost ist mit einem angemessenen Vorrat von Postwertzeichen (und zwar solchen mit der Aufschrift „Deutsches Reich“) ausgerüstet, den sie nach Bedarf durch Bestellung bei dem Postamt ihrer Heimat zu ergänzen hat. Dieses Postamt zieht den Wert der übersandten Postwertzeichen auf Grund des Bestellschreibens von der Stations-Intendantur ein.

Die Entwertung der zur Frankierung der Sendungen verwendeten Wertzeichen geschieht bei den Marine-Schiffsposten mittels eines Aufgabestempels, der außer den Tages-, Monats- und Jahreszahlen die Inschrift „Kaiserl. Deutsche Marine-Schiffspost“ und eine Unterscheidungsnummer enthält. Die Nachprüfung des Frankos auf den in Kartenschlüssen von den Marine-Schiffsposten eingehenden Sendungen ist lediglich Sache des Marine-Postbureaus, das die Sendungen zum Zeichen der erfolgten Prüfung mit dem Stempel „Marine-Postbureau“ bedruckt. Eine Austaxierung der so bezeichneten Sendungen durch die Bestimmungs-Postanstalten oder andere an der Beförderung beteiligte Postanstalten ist zur Vermeidung der aus ungerechtfertigten Nachtaxierungen sich ergebenden Weiterungen unterjagt.

Die für den Briefverkehr mit den Kriegsschiffen im Ausland geltenden Taxen und Versendungsbedingungen beziehen sich auch auf den Briefpostaustausch mit der nach Vereinbarung mit der japanischen Postverwaltung bei dem deutschen Marine Lazarett in Yokohama errichteten Marine-Schiffspost, auch nehmen die Ablösungstransporte für S. M. Schiffe im Ausland unter den Bedingungen der Dienstordnung für die Marine-Schiffsposten an dem Austausch von Brieffendungen teil. Im weiteren finden die Vorschriften für den Briefverkehr mit den Kriegsschiffen auch auf den Verkehr mit der Besatzung von Kautschou und mit dem Ostasiatischen Detachement Anwendung, hier jedoch mit der Abweichung, daß die Brieffendungen nicht über das Marine-Postbureau geleitet zu werden brauchen.

11. Nachsendung und Unbestellbarkeit von Brieffendungen.

Für die Nachsendung von Brieffendungen innerhalb des Weltpostvereins gilt als Grundsatz, daß für die neue Beförderung eine Gebühr nicht erhoben wird; eine Nachtaxierung nachgesandter gewöhnlicher oder eingeschriebener Brieffendungen hat demzufolge nur stattzufinden, wenn für die ursprüngliche Beförderungsstrecke ein niedrigeres Porto gilt als für die neue Beförderung, also im allgemeinen, wenn

- a) Sendungen aus dem inneren Verkehr eines Vereinslandes nach einem anderen Lande nachgesandt werden,
- b) Sendungen aus einem Vereinslande, mit dem das erste Bestimmungsgebiet niedrigere Taxen als die gewöhnliche Vereinstaxe vereinbart hat, in ein drittes Vereinsland übergehen,
- c) Sendungen des Grenzverkehrs, die einer ermäßigten Gebühr unterlegen haben, aus Anlaß der Nachsendung über den Grenzbezirk hinaus befördert werden oder nach einem anderen Vereinslande gelangen.

Hinsichtlich der Höhe des Nachschußportos werden die Sendungen der erwähnten Art verschieden behandelt, je nachdem sie für die ursprüngliche Beförderungsstrecke mit Porto belastet oder ausreichend frankiert waren. Im ersten Falle werden sie mit dem Porto belegt, das zu entrichten gewesen wäre, wenn die Sendungen vom Aufgabort aus unmittelbar nach dem neuen Bestimmungsorte gerichtet worden wären. Ein 14 g schwerer, mit 5 Pf. frankierter Brief aus Hamburg nach Kiel ist also bei der Nachsendung nach

Kopenhagen mit dem doppelten Betrage des fehlenden Frankos, also mit 2×15 Pf. ($37\frac{1}{2}$ Ct.) zu tagieren, so daß die dänische Postverwaltung 30 Ore vom Empfänger zu erheben hat. Ein gänzlich unfrankierter Brief, 15 g schwer, aus Gothenburg nach Kristiania, der nach Stettin nachgesandt wird, muß beim Eingang in das Reichs-Postgebiet mit 40 Pf. Porto belegt werden. Sind dagegen die Sendungen für die ursprüngliche Beförderungstrecke ausreichend frankiert, so wird stets nur die Taxe erhoben, die dem Unterschiede zwischen dem bereits entrichteten Franko und demjenigen Franko entspricht, das zu erheben gewesen wäre, wenn die Sendungen von Anfang an nach dem neuen Bestimmungsort abgesandt worden wären. Ein mit 10 Pf. frankierter, 14 g schwerer Brief aus Görlitz nach Leipzig unterliegt also bei der Nachsendung nach Paris nur einem Porto von 10 Pf. = $12\frac{1}{2}$ Ct., das von der französischen Postverwaltung in einem entsprechend abgerundeten Betrag erhoben wird. Für einen Brief aus Kolbing nach Hadersleben (Grenzbezirk), der mit 10 Ore ausreichend frankiert ist, dürfen bei der Nachsendung nach Kiel nur 15 Pf. Porto angefordert werden, weil an der Vereinstage 10 Ore = $14\frac{1}{16}$ Ct. fehlen, für die abgerundet 15 Pf. zu erheben sind. Wegen der Vormerkung des vom Empfänger einzuziehenden Betrags auf den Sendungen s. S. 47.

Nähere Bestimmungen darüber, in welchen Fällen eine Nachsendung stattzufinden hat, sind im Weltpostvertrage nicht gegeben. Die deutschen Postanstalten haben daher in dieser Beziehung die Vorschriften des inneren deutschen Verkehrs anzuwenden und die Nachsendung, außer wenn Absender oder Empfänger eine andere Bestimmung getroffen haben, in jedem Falle zu bewirken, ohne daß es eines förmlichen Antrags des Absenders oder Empfängers bedarf. Unter dieser Voraussetzung sind selbst unfrankierte oder unzureichend frankierte Einschreibsendungen des inneren deutschen Verkehrs, des Wechselverkehrs usw. nach dem Auslande nachzusenden, obwohl für Einschreibsendungen des Vereinsverkehrs Frankierungszwang besteht.

Werden schwerere Briefe des inneren deutschen Verkehrs nach dem Auslande nachgesandt, so kommt es öfter vor, daß der Empfänger wegen der Höhe des Portos die Annahme der Sendung verweigert. In solchem Falle ist der Absender, wie das Reichs-Postamt wiederholt entschieden hat, zur Zahlung des Nachschußportos verpflichtet und kann sich von dieser Zahlung nicht durch die Erklärung befreien, daß er die Nachsendung nicht beantragt habe. In einzelnen besonders begründeten Fällen dieser Art hat das Reichs-Postamt aus Billigkeitsrücksichten gestattet, daß von der Einziehung des Portos abgesehen werden könne.

Unbestellbare Brieffsendungen sollen im Vereinsverkehr nach Ablauf der in den Vorschriften des Bestimmungslandes vorgesehenen Lagerfristen nach dem Aufgabelande zurückgesandt werden, spätestens aber 6 oder 2 Monate nach Ablauf des Monats des Einganges, je nachdem es sich um Sendungen aus überseeischen oder anderen Ländern handelt. In Deutschland sind die nicht bestellbaren Vereins-Brieffsendungen demgemäß nach den Vorschriften für den inneren deutschen Verkehr zu behandeln; dies gilt insbesondere auch für die postlagernd adressierten Sendungen.

Darüber, wann eine Sendung als nicht bestellbar anzusehen ist, ist im Weltpostvertrag und der Vollzugsordnung nichts gesagt; die deutschen

Postanstalten haben also auch in dieser Beziehung lediglich nach den inneren Vorschriften zu verfahren. Der Grund der Unbestellbarkeit soll im Vereinsverkehr auf den unbestellbaren Brieffendungen in französischer Sprache vermerkt werden. Hierfür werden bei den deutschen Postanstalten gedruckte, auf der Rückseite gummierte Zettel verwendet, welche die Angaben in deutscher und französischer Sprache enthalten.

Bei der Aufnahme in die Kartenschliffe dürfen die unbestellbaren Sendungen nicht mit den übrigen Brieffendungen vermengt, sondern müssen zu einem besonderen Bunde vereinigt werden, das mit der Aufschrift „Rebuts“ und dem Namen des Ursprungslandes der Sendungen zu versehen ist. Bei zurückgehenden Einschreibsendungen ist in der Briefkarte oder der Einschreibliste der Vermerk „Rebuts“ neben der Eintragung niederzuschreiben. Ein Nachschußporto wird für den Rückweg nicht erhoben. Bei unfrankierten Sendungen nach Ländern, die eine Zuschlagtaxe erheben, ist zu beachten, daß sie bei der Rückkunft im Aufgabebiete nicht dem höheren Porto unterliegen, das im Bestimmungslande von den Empfängern erhoben worden wäre, sondern nur demjenigen Porto, das im Aufgabelande für einen unfrankierten Brief aus dem Bestimmungslande berechnet wird.

Abweichend von der Regel, daß die unbestellbaren Brieffendungen behufs Rückgabe an den Absender nach dem Aufgabelande zurückzusenden sind, haben die Vereinständer von jeher das Recht, wertlose Drucksachen im gegenseitigen Einvernehmen von der Rücksendung auszuschließen. Der Kongreß in Rom hat diese Befugnis auf ungenügend frankierte, vom Empfänger nicht angenommene sogenannte Schneeball-Briefe (chain-letters) ausgedehnt; doch dürfen solche Briefe nur dann von der Rücksendung ausgeschlossen werden, wenn der Empfänger ausdrücklich erklärt hat, daß es sich um Schneeball-Briefe handelt. Deutscherseits ist eine Vereinbarung wegen Ausschließung wertloser Drucksachen von der Rücksendung mit der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika getroffen worden. Im Verkehr mit den Vereinigten Staaten werden demzufolge nur solche Drucksachensendungen nach dem Aufgabebiete zurückgeleitet, die, wie Bücher sendungen, Korrekturen abzüge nebst den Manuskripten u. dgl. einen dauernden Wert haben und deren Wiedererlangung daher für die Absender von Interesse ist. Dagegen werden alle anderen Drucksachen, z. B. Zeitungen, gedruckte Rundschreiben, Geschäftsanzeigen, Börsen- oder Marktberichte usw. im Bestimmungslande zurückgehalten und vernichtet. Die Auswahl der von der Rücksendung auszuschließenden Sendungen ist in Deutschland nicht von den Bestimmungs-Postanstalten sondern von den Auswechslungs-Postanstalten zu treffen; die Bestimmungs-Postanstalten haben also Drucksachen jeder Art aus den Vereinigten Staaten im Falle der Unbestellbarkeit ebenso zu behandeln wie derartige Sendungen aus anderen Ländern, d. h. sie haben die Sendungen mit einem Vermerk über die Unbestellbarkeit und dem Rücksendungsvermerke zu versehen und sie der in Betracht kommenden Auswechslungs-Postanstalt zuzuführen. Diese Vorschrift ist getroffen, weil bei den Bestimmungs-Postanstalten, die alle unbestellbaren Sendungen zurückzusenden gewohnt sind, Irrtümer entstehen könnten, wenn sie bestimmte Sendungen von der Rücksendung ausschließen sollten. Für den Fall, daß Drucksachen, die nach ihrem Inhalt als wertlos anzusehen wären, regelmäßig aus demselben Orte mit unrichtiger oder un-

genügender Aufschrift eingehen, haben die deutschen Auswechslungs-Postanstalten Anweisung, einzelne dieser Drucksachen mit deutlicher Angabe des Grundes der Unbestellbarkeit zurückzusenden, damit der Absender von der unrichtigen Adressierung Kenntnis erhält und danach die Versendung einstellen oder die Adresse richtigstellen kann.

12. Nachfrageschreiben wegen Brieffendungen.

Nachforschungen nach angeblich nicht an ihre Adresse gelangten gewöhnlichen Brieffendungen werden unter Verwendung eines besonderen, für den Vereinsverkehr bestimmten Formulars zum Fragebogen in ähnlicher Form angestellt, wie es im inneren deutschen Verkehr üblich ist. Die dahingehenden Bestimmungen sind vom Pariser Kongreß auf Antrag der deutschen Postverwaltung in die Vollzugsordnung aufgenommen worden. Vorher hatte jede Rückfrage nach einem gewöhnlichen Briefe zu einem umfangreichen Schriftwechsel Anlaß gegeben, weil jede Nachfrage der Zentralverwaltung unterbreitet wurde, die dann mit den Zentralverwaltungen des Bestimmungslandes und der etwaigen Durchgangsländer in Verbindung trat. Diese Unständlichkeiten, die bei dem mangelnden Nachweis über gewöhnliche Brieffendungen häufig doch nicht zur Ermittlung der gesuchten Sendung führten, wurden durch das vom Pariser Kongreß beschlossene Verfahren beseitigt, wonach die Nachfrageschreiben in der Regel zwischen den Postanstalten ausgetauscht werden sollen. Das namentlich von Rußland geltend gemachte Bedenken, daß die Verschiedenheit der Sprachen und der Schriftzeichen der unmittelbaren Versendung der Fragebogen zwischen den Aufgabe- und den Bestimmungs-Postanstalten hindernd entgegenstände, wurde durch die Entgegnung gehoben, daß die französische Sprache in den meisten Ländern hinreichend bekannt sei; im übrigen wurde beschlossen, daß es jedem Lande freistehen solle, die Übersendung der Fragebogen an die Zentralverwaltung oder an eine besonders zu bezeichnende Postanstalt zu verlangen. Die deutsche Postverwaltung ließ den Austausch der Fragebogen im Verkehr mit einigen Ländern (Österreich-Ungarn, Luxemburg, Dänemark, Norwegen und der Schweiz) unmittelbar durch die Postanstalten bewirken, während im Verkehr mit den anderen Ländern gewisse Grenz-Oberpostdirektionen die Vermittlung zu übernehmen hatten, um die Fragebogen namentlich in sprachlicher Beziehung einer Prüfung zu unterwerfen. Die Zentralverwaltung blieb unbehelligt. Die Prüfung der Fragebogen durch die Oberpostdirektionen ist mit dem Inkrafttreten der Washingtoner Beschlüsse als entbehrlich in Wegfall gekommen; an welche Dienststellen im Auslande die deutschen Aufgabe-Postanstalten die Fragebogen zu übersenden haben, ist im Briefposttarif (Abt. F) angegeben. In der Richtung vom Auslande gehen die Fragebogen (abgesehen von dem Verkehr aus Rußland, für den die Oberpostdirektion in Gumbinnen größtenteils die Vermittlung behalten hat) unmittelbar bei den deutschen Bestimmungs-Postanstalten ein, die die Schriftstücke nach der Erledigung an die Abgangsstelle zurückzusenden haben.

Der Vorteil des geschilderten Verfahrens besteht darin, daß das eigentliche Schreibwerk auf ein Mindestmaß beschränkt und daß durch die Ausschaltung der Zentralbehörden und der sonstigen Vermittlungsstellen die größtmögliche

Einfachheit und Beschleunigung in der Erledigung der Fragebogen erreicht worden ist. Für den Fall, daß die Nachfrage als begründet befunden worden ist, soll sie der Zentralverwaltung unterbreitet werden, um als Grundlage für weitere Nachforschungen zu dienen. In Deutschland werden die Briefsendungen, deren Empfänger ihren Empfang in Abrede gestellt hat, bis zur Grenz-Ausgangs-Postanstalt auf dem Leitwege verfolgt; diese Postanstalt hat den Fragebogen sodann der vorgesetzten Oberpostdirektion vorzulegen, damit diese erforderlichenfalls mit der fremden Verwaltung in weitere Erörterungen eintritt.

Wegen der Behandlung der Nachfrageschreiben nach eingeschriebenen Brieffendungen ist erst in Washington Vereinbarung getroffen worden. Während es bis dahin üblich war, daß die Einschreibsendungen im Falle von Nachfragen von Verwaltung zu Verwaltung auf dem Leitwege verfolgt wurden, bestimmte der Washingtoner Kongreß, daß die Aufgabeverwaltung nach Feststellung der richtigen Weitergabe der Sendung an die nächstbeteiligte Verwaltung das mit dem Leitnachweise versehene Nachfrageschreiben sogleich an die Bestimmungsverwaltung übersenden sollte; erst wenn die Ermittlung der Sendung durch die Bestimmungsverwaltung nicht gelungen sei, sollte die Nachfrage auf dem Leitwege weitergegeben werden. Dieser Vorschrift lag der Gedanke zugrunde, daß es in den zahlreichen Fällen, in denen die Bestimmungsverwaltung den Verbleib der Sendung ohne weiteres nachzuweisen vermag, zwecklos ist, die Zwischenverwaltungen mit umständlichen und zeitraubenden Feststellungen wegen der Weitergabe der Sendung an die folgende Verwaltung zu behelligen. In der Tat hat das in Washington eingeführte Verfahren wesentlich zur Verminderung des Schreibwerks zwischen den Verwaltungen beigetragen; andererseits hat es freilich zur Folge gehabt, daß sich in den Fällen, in denen der Bestimmungsverwaltung die Ermittlung der Sendung nicht ohne weiteres gelang, die Erledigung der Nachfrage verzögerte, weil der Leitnachweis von Verwaltung zu Verwaltung erst nach Rückkunft des Nachfrageschreibens von der Bestimmungsverwaltung in die Wege geleitet werden konnte. Ganz besonders traten diese Verzögerungen im überseeischen Verkehr hervor. Deshalb hat der Kongreß in Rom die Washingtoner Vorschriften dahin geändert, daß die Nachfragen wegen Einschreibsendungen im Verkehr der Länder Europas mit den überseeischen Ländern und im Verkehr der letzteren untereinander von vornherein auf dem Leitwege weitergegeben werden sollen. Im europäischen Verkehr ist dagegen das bisherige Verfahren bestehen geblieben, weil hier die erwähnten Verzögerungen nicht so sehr ins Gewicht fallen.

Die deutschen Postanstalten haben Anfragen wegen Einschreibsendungen im allgemeinen sogleich an die Grenz-Ausgangs-Postanstalt zu senden; ein Leitnachweis von Postanstalt zu Postanstalt braucht innerhalb Deutschlands nur dann geführt zu werden, wenn die in Betracht kommende Grenz-Ausgangs-Postanstalt die Sendung nicht ermittelt hat, oder wenn Zweifel bestehen, über welche Grenz-Ausgangs-Postanstalt die Sendung geleitet worden ist. Die Grenz-Ausgangs-Postanstalt hat die Nachfrage unter Angabe des Kartenschlusses, mit dem die Weitergabe erfolgt ist, an die im Briefposttarif bezeichnete fremde Dienststelle weiterzugeben. Von den ausländischen Dienststellen werden die Nachfrageschreiben unmittelbar an die deutschen Bestimmungs-

Postanstalten oder, wenn es sich um Durchgangsendungen handelt, an die deutschen Eingangs-Auswechslungs-Postanstalten gerichtet. Nur für den Verkehr aus Rußland ist die Vermittlung der Oberpostdirektion in Gumbinnen größtenteils beibehalten worden.

Eine Gebühr darf nach dem Weltpostvertrage für die Nachfragen wegen eingeschriebener Brieffendungen in Höhe der Rückscheingebühr (also mit höchstens 25 Ct.) erhoben werden. Bei Nachfragen wegen Rückscheinsendungen ist die Erhebung einer besonderen Laufzettelgebühr dagegen ausgeschlossen, weil für diese Sendungen bereits die Rückscheingebühr entrichtet ist. Eine Abrechnung über die Laufzettelgebühr findet nicht statt, diese verbleibt vielmehr der Verwaltung, die sie erhoben hat. In Deutschland ist die Laufzettelgebühr für Einschreibsendungen des internationalen Verkehrs gleich der des inneren Verkehrs auf 20 Pf. festgesetzt. Den inneren deutschen Vorschriften entspricht es auch, wenn die deutsche Post die Laufzettelgebühr erstattet, sofern sich ergibt, daß die Nachfrage durch ein Verschulden der Post verursacht worden war. Wegen Erhebung einer Gebühr für Nachfragen nach gewöhnlichen Brieffendungen enthalten der Weltpostvertrag und die Vollzugsordnung keine Bestimmung. Die deutsche Postverwaltung wendet daher in dieser Beziehung ihre inneren Vorschriften an und erhebt bei gewöhnlichen Sendungen eine Laufzettelgebühr nur dann, wenn die richtige Aushändigung der Sendung an den Empfänger festgestellt ist.

13. Zurückziehung von Brieffendungen und Änderung der Aufschrift.

Die Frage, ob der Absender berechtigt ist, eine in der Beförderung begriffene Sendung vor der Aushändigung an den Empfänger zurückzuziehen oder ihre Aufschrift zu ändern, hängt eng zusammen mit der weiteren Frage, wem das Eigentumsrecht an einer Sendung während deren Beförderung durch die Post zusteht. Der Weltpostvertrag steht im Einklang mit der deutschen Auffassung auf dem Standpunkte, daß eine Postsendung bis zur erfolgten Aushändigung an den Empfänger Eigentum des Absenders bleibt und daß dieser daher berechtigt ist, die Sendung zurückzuziehen oder ihre Aufschrift ändern zu lassen. Da diese Auffassung aber mit der Gesetzgebung verschiedener Vereinstländer nicht übereinstimmt, so ist nachgegeben, daß die Vorschriften des Weltpostvertrags über die Zurückziehung und Adressänderung von Sendungen für die Länder, deren Gesetzgebung dem Absender eine Verfügung über die Sendung während der Beförderung nicht gestattet, nicht verbindlich sind. Nachdem im Laufe der Zeit eine große Zahl von Ländern ihre Gesetzgebung in dieser Beziehung den Grundsätzen des Weltpostvereins angepaßt hat, sind es jetzt namentlich England und verschiedene britische Kolonien, die die Zurückziehung von Brieffendungen und die Adressänderung überhaupt nicht zulassen. Im Verkehr mit anderen Ländern, nämlich mit der Schweiz und den britischen Kolonien Australasiens, ist die Zulässigkeit der Zurückziehung und Adressänderung an bestimmte besondere Bedingungen geknüpft, über die der Briefposttarif Auskunft erteilt.

Anträge auf Zurückziehung oder Adressänderung von Sendungen sind vom Absender an die Aufgabe-Postanstalt zu richten. Das bei Behandlung der

Anträge zu beobachtende Verfahren ist im Laufe der Jahre im allgemeinen unverändert geblieben; es ist der Natur der Sache nach auf tunlichste Beschleunigung berechnet. Die Übermittlung der Anträge kann nach Wahl des Absenders mittels Einschreibbriefs unter Beifügung eines Doppels des Briefumschlags oder der Aufschrift der Sendung oder auf telegraphischem Wege geschehen. Bezieht sich ein telegraphischer Antrag auf die Berichtigung der Aufschrift einer Sendung, so muß außer dem Telegramm ein von einem Doppel der Aufschrift begleitetes briefliches Verlangschreiben an die Bestimmungsanstalt abgesandt werden. Diese beschränkt sich in solchem Falle bei Eingang des Telegramms darauf, die Sendung anzuhalten, entspricht aber dem Antrag auf Berichtigung ihrer Aufschrift erst nach dem Eingange des Doppels, welches die genaue Feststellung der Identität der angehaltenen Sendung ermöglicht.

Um eine möglichst unverzügerte Überkunft der Anträge zu sichern, hat ihre Versendung, gleichviel ob die Post oder der Telegraph benutzt wird, in der Regel unmittelbar von der Aufgabe-Postanstalt an die Bestimmungs-Postanstalt stattzufinden. Es wurde indessen von vornherein den Verwaltungen die Befugnis zugestanden, die Übermittlung der Anträge an ihre Zentralbehörden oder an besonders bezeichnete Postanstalten zu verlangen. Macht eine Verwaltung von dieser Befugnis Gebrauch, so hat sie die Anträge auf ihre Kosten an die Bestimmungsanstalt weiter senden zu lassen, und zwar muß sie sich dazu des telegraphischen Weges bedienen, wenn der Absender seinerseits von diesem Wege Gebrauch gemacht hatte, oder wenn die Bestimmungsanstalt auf dem Postwege nicht rechtzeitig würde benachrichtigt werden können. Diese Vorschrift soll verhüten, daß die Anträge infolge des Umweges über die Zentralbehörde oder eine sonstige Vermittlungsstelle des Bestimmungsstandes ihren Zweck verfehlen.

Für die deutschen Postanstalten trat im Verkehr mit denjenigen Ländern, welche die Zentralbehörden als Vermittlungsstellen für den Austausch der Zurückziehungs- und Rückforderungsanträge bestimmt haben, früher entweder die der Aufgabe-Postanstalt vorgesetzte Oberpostdirektion oder das Reichspostamt vermittelnd ein, weil es nicht für angemessen erachtet wurde, daß die Postanstalten mit den Zentralbehörden fremder Verwaltungen in unmittelbarem Verkehr traten. Seit Anfang 1899 ist dieses Bedenken jedoch im Interesse einer beschleunigten Überkunft der Anträge fallen gelassen worden, und die deutschen Postanstalten übersenden seitdem alle Anträge unmittelbar an die in Art. F des Briefposttarifs bezeichneten fremden Dienststellen. Ebenso gehen in der Richtung vom Ausland (abgesehen von dem Verkehr aus Rußland, für den die Oberpostdirektion in Gumbinnen größtenteils die Vermittlung behalten hat) die Anträge den deutschen Bestimmungs-Postanstalten unmittelbar zu. Da die Möglichkeit besteht, daß bei der Vermittlung durch die Zentralbehörden eine Verzögerung in der Überkunft der Anträge eintritt, hat der Wiener Kongreß es für zulässig erklärt, daß im Verkehr mit den beteiligten Ländern neben dem Ersuchen an die Zentralbehörde ein gleicher Antrag unmittelbar an die Bestimmungs-Postanstalt gerichtet wird. Einem solchen Antrage muß die Bestimmungs-Postanstalt in soweit Folge geben, als sie die Sendung von der Aushändigung an den Adressaten auszuschließen und bis zum Eingange der Anweisung der Zentralbehörde aufzubewahren

hat. Im übrigen kann eine einfache Berichtigung der Aufschrift (ohne Änderung des Namens oder der Eigenschaft des Empfängers) allgemein unmittelbar bei der Bestimmungs-Postanstalt beantragt werden, ohne daß es der Erfüllung der für die eigentliche Änderung der Aufschrift vorgeschriebenen Formen bedarf. Anträgen dieser Art können die Bestimmungs-Postanstalten somit auch dann Folge geben, wenn sie vom Absender ohne Vermittlung der Aufgabe-Postanstalt abgefaßt sind.

Dafür, daß sich der Antragsteller als Absender der in Frage kommenden Sendung ausreichend ausweist, trägt die Aufgabeverwaltung die Verantwortung. In betreff der Form dieses Ausweises ist nur vorgeschrieben, daß ein Doppel des Umschlags oder der Aufschrift der Sendung und bei Sendungen gegen Einlieferungsschein dieser vorgelegt werden muß. Im übrigen ist die Bestimmungsverwaltung dafür verantwortlich, daß die Sendung, die von der Aushändigung an den Adressaten ausgeschlossen oder deren Aufschrift geändert wird, der in dem Antrag enthaltenen Beschreibung entspricht und daß ihr Umschlag oder ihre Aufschrift zutreffendenfalls mit dem übersandten Doppel übereinstimmt.

Die vom Absender zu zahlende Gebühr ist im Falle telegraphischer Übermittlung die Taxe des Telegramms nach dem gewöhnlichen Tarif und im Falle brieflicher Übermittlung ohne Rücksicht auf das Gewicht der Sendung die Taxe für einen einfachen Einschreibbrief; letztere Gebühr wird in Freimarken auf dem Verlangschreiben, die Gebühr für telegraphische Anträge in derselben Weise wie die Gebühr für andere Telegramme verrechnet. Für die etwaige Übermittlung des Antrags von der Zentralbehörde oder sonstigen Vermittlungsstelle des Bestimmungslandes an die Bestimmungsanstalt dürfen dem Absender, wie schon erwähnt, keine Kosten erwachsen. Ist auf Verlangen des Absenders, um den Erfolg des Antrags zu sichern, neben dem Antrag an die Zentralbehörde eines Landes ein zweiter Antrag unmittelbar an die Bestimmungs-Postanstalt gerichtet worden, so hat der Absender die Gebühr für jeden der beiden Anträge besonders zu entrichten.

14. Postalische Behandlung der Brieffsendungen.

a) Behandlung der Brieffsendungen im Aufgabegebiet.

Alle in Vereinsländern aufgelieferten Brieffsendungen sollen mit einem Stempel bedruckt werden, der den Aufgabeort, möglichst in lateinischer Schrift, und den Tag der Einlieferung angibt. Die danach erforderlichen Stempelabdrücke dienen bei frankierten Sendungen in der Regel zugleich zum Entwerten der auf den Sendungen befindlichen Postwertzeichen. Wegen der Kennzeichnung der nicht oder nicht ausreichend frankierten Brieffsendungen s. S. 46 uf.

Im übrigen richtet sich die Behandlung der Brieffsendungen, soweit sich nicht bezüglich einzelner Gattungen von Brieffsendungen, z. B. der Nachnahmsendungen, aus den vorgehenden Abschnitten etwas anderes ergibt, nach den inneren Vorschriften jedes Landes. Der Austausch der Brieffsendungen zwischen den Verwaltungen wird durch Auswechslungs-Postanstalten bewirkt, welche die Sendungen unter Weigabe von Briefarten zu Kartenschlüsseln auf die fremden Auswechslungs-Postanstalten vereinigen. Welche

deutschen Ortspostanstalten und Bahnposten den Briefpostaustausch mit dem Auslande vermitteln, ist aus dem Beiheft zu den Postleitheften, bezüglich des außereuropäischen Verkehrs auch aus der allmonatlich dem Amtsblatte des Reichspostamts beigelegten Leitübersicht für Briefsendungen nach außereuropäischen Ländern, zu ersehen. Die nicht als Auswechslungs-Postanstalten bestimmten Postanstalten haben bei Vorbereitung der Posten für das Ausland unter Umständen durch Fertigung von Briefpostbunden und Beuteln ohne Karte auf ausländische Orte mitzuwirken; wegen näherer Einzelheiten s. S. 107 und 109.

b) Einrichtung und Ausfüllung der Briefkarten und Einschreiblisten.

Die Vereins-Briefkarte enthält, wie früher (S. 59) erwähnt wurde, bereits seit dem Postkongreß in Paris keinerlei Abrechnungsbeträge. Sie dient lediglich dazu, den Inhalt der zugehörigen Briefpost so genau zu bezeichnen, daß die Sicherheit und die richtige Behandlung der Sendungen gewährleistet und die Verantwortlichkeit der beteiligten Verwaltungen gehörig abgegrenzt ist.

Der wichtigste Zweck der Briefkarte ist der Nachweis der Einschreibsendungen. Diese sind in Abt. I der Briefkarte einzeln, und zwar nach Aufgabe-Postanstalt, Aufgabennummer und Bestimmungsort oder nach Aufgabe-Postanstalt, Empfänger und Bestimmungsort, einzutragen. Daß der Bestimmungsort in jedem Falle vermerkt werden soll, ist erst vom Postkongreß in Rom beschlossen worden. Da die Angabe des Bestimmungsorts in den Briefkarten für die deutschen Auswechslungs-Postanstalten bei der großen Zahl der Einschreibsendungen eine nicht unbeträchtliche Mehrarbeit bedeutet hätte und sich andererseits aus dem Fehlen der Angabe bei den deutschen Postanstalten bis dahin Schwierigkeiten in keiner Weise ergeben hatten, so hat die deutsche Postverwaltung mit den meisten fremden Postverwaltungen vereinbart, daß die deutschen Auswechslungs-Postanstalten die Einschreibsendungen nach wie vor in der Regel nur nach Aufgabennummer und Aufgabeort in die Karten einzutragen haben; nur wenn Aufgabe-Postanstalt oder Aufgabennummer unleserlich sind, oder wenn sich auf einer Sendung mehrere Nummern befinden, so daß nicht zu erkennen ist, welches die Aufgabennummer sein soll, haben die deutschen Auswechslungs-Postanstalten Empfänger und Bestimmungsort der Einschreibsendungen in den Karten zu vermerken. In den Briefkarten auf deutsche Auswechslungs-Postanstalten ist die Angabe des Bestimmungsorts ebenfalls in der Regel nicht erforderlich; ist der Bestimmungsort gleichwohl angegeben, so ist das von den deutschen Empfangsstellen nicht zu beanstanden. Bestimmte Arten von Einschreibsendungen sind in den Briefkarten durch besondere Vermerke in der Spalte Bemerkungen zu bezeichnen, nämlich durch Gilboten zu bestellende Sendungen durch den Vermerk „Expres“, Sendungen gegen Rückschein durch den Vermerk „A. R“, Nachnahmesendungen durch den Vermerk „Remb.“ nebst Angabe des Nachnahmebetrags und unbestellbare Sendungen durch den Vermerk „Rebuts“.

Wenn der Raum in Abt. I der Briefkarte zur Eintragung der zwischen zwei Postanstalten auszutauschenden Einschreibsendungen nicht ausreicht, kann von besonderen Einschreiblisten, deren Einrichtung der Abt. I der Brief-

karte entspricht, Gebrauch gemacht werden. Im Verkehr mit einzelnen Ländern werden auf Wunsch der beteiligten fremden Verwaltungen auch beim Vorliegen weniger Einschreibsendungen regelmäßig Einschreiblisten verwendet. Diese Listen, deren jede nach einem in Rom gefaßten Beschlusse nicht mehr als 30 Eintragungen enthalten darf, sind gewissermaßen als Bestandteile der Briefkarte anzusehen. Da die Einschreiblisten nur einseitig bedruckt sind, lassen sich die bei den Absendungs-Postanstalten der Kartenschlüsse zurückzubehaltenden Abschriften der Listen bequem mittels Durchdrucks herstellen. Es empfiehlt sich, von diesem Verfahren in möglichst weitgehendem Maße Gebrauch zu machen.

Um die mit der Eintragung der Einschreibsendungen in die Briefkarten verbundene Mühewaltung zu vermindern und die Abfertigung der Briefposten zu beschleunigen, ist deutscherseits für den Verkehr mit einer Anzahl von Ländern die summarische Kartierung der Einschreibsendungen vereinbart worden, derart, daß die Einschreibsendungen wie im inneren deutschen Verkehr nur nach der Stückzahl in die Karten eingetragen werden. In dieser Weise werden die Einschreibsendungen außer im Verkehr mit Österreich-Ungarn namentlich im Verkehr mit Luxemburg, Schweden, Norwegen und Dänemark kartiert, ferner bei Kartenschlüssen nach der Schweiz, während die schweizerischen Postanstalten ihrerseits die Einschreibsendungen nicht summarisch, sondern abgekürzt (nämlich nur nach der Aufgabennummer) in die Karten eintragen. Im Verkehr mit den Postanstalten in den Schutzgebieten und den deutschen Postanstalten im Auslande findet die summarische Kartierung insoweit Anwendung, als die Postanstalten mit Fachbeamten besetzt sind. Soweit die Einschreibsendungen nur nach der Stückzahl in die Karten eingetragen werden, sind bei den von deutschen Postanstalten gefertigten Posten alle diejenigen Sendungen einzeln zu kartieren, die nach den Vorschriften für den inneren deutschen Verkehr einzeln zu behandeln sind. Auf die besondere Kennzeichnung der Gil-, Rückchein- und Nachnahmesendungen sowie der unbestellbaren Sendungen wird im Falle der summarischen Kartierung in der Regel verzichtet; jedoch werden die Nachnahmesendungen (näheres S. 88) zum Teil abweichend kartiert. Wegen Regelung der Haftpflicht der Postverwaltungen, wenn summarisch kartierte Einschreibsendungen in Verlust geraten, s. S. 81.

In der Abteilung II der Briefkarte werden die als Verstedbeutel in den Kartenschluß aufgenommenen geschlossenen Briefposten aufgeführt. In der Abteilung III mit der Überschrift „Recommandations d'office“ (dienstliche Einschreibungen) sollen die offenen Dienstbriefe und die verschiedenen auf den Auswechslungsdienst bezüglichen Mitteilungen oder Angaben der Absendungsstelle vermerkt werden; auch ist darin Nachweis über die leer zurückgehenden Briefbeutel zu führen. Die eigentlichen dienstlichen Einschreibbriefe, also z. B. die verschlossenen Einschreibbriefe, welche Meldungen wegen Fehlens von Sendungen, zurückgehende Postauftragspapiere u. dgl. enthalten, sind in diese Abteilung der Karte nicht aufzunehmen, sondern sind gleich den anderen Einschreibsendungen in Abteilung I der Karte oder in die besonderen Einschreiblisten einzutragen.

Am Kopfe der Briefkarte ist die Stückzahl der Einschreibsendungen und z. F. die Zahl der Einschreiblisten anzugeben, auch ist daselbst die Zahl der Bunde oder Säcke mit Einschreibsendungen sowie z. F. der Bunde mit

Wertsendungen (s. S. 137) zu vermerken. Ein Nachweis gewöhnlicher Sendungen findet in der Briefkarte nur insoweit statt, als das Vorhandensein von Eilsendungen am Kopfe der Karte ersichtlich zu machen ist (S. 91). Im übrigen sind am Kopfe der Briefkarte noch die Zahl der Beutel oder Säcke, aus denen die zu der Karte gehörige Post besteht, im überseeischen Verkehr auch die jährlich fortlaufende Nummer des Kartenschlusses sowie der Name des Schiffes, mit dem der Kartenschluß befördert wird, einzutragen.

Wegen der im Verkehr mit einzelnen Ländern an Stelle der Briefkarte verwendeten vereinigten Brief- und Geldkarte s. S. 138.

c) Verpackung der Sendungen.

Die Einschreibsendungen sind zu einem oder mehreren Bündeln zu vereinigen; handelt es sich um größere Mengen von Einschreibsendungen, so können daraus ein oder mehrere Säcke gefertigt werden. In den Bündeln müssen die Sendungen nach der Reihenfolge der Eintragungen in die Briefkarte oder in die Einschreiblisten geordnet sein. Sind mehrere Bündel oder Säcke mit Einschreibsendungen vorhanden, so muß jedes Bündel oder jeder Sack eine entsprechende Aufschrift tragen. Die Vereinigung von Einschreibsendungen und gewöhnlichen Sendungen zu einem Bündel ist im internationalen Verkehr ausdrücklich untersagt; auch ist es nach einem in Rom gefaßten Beschlusse nicht gestattet, Einschreibsendungen mit den gewöhnlichen Bündeln lose in die Briefbeutel einzulegen. Die etwaigen Einschreiblisten sind mit den Einschreibsendungen zu verpacken; dagegen ist die Briefkarte, abweichend vom inneren deutschen Verkehr, in einen farbigen Umschlag zu legen und äußerlich an dem Einschreibbündel oder dem Sack mit Einschreibsendungen zu befestigen. In den die Briefkarte enthaltenden Umschlag sollen auch die gewöhnlichen Eilsendungen (s. S. 91) sowie die Postanweisungen (s. S. 149) eingelegt werden. Für die Fertigung der Bündel oder Säcke mit Einschreibsendungen gelten im allgemeinen dieselben Vorschriften wie im inneren deutschen Verkehr.

Bezüglich der Verpackung der gewöhnlichen Brieffendungen ist in der Vollzugsordnung zum Weltpostvertrage nur vorgeschrieben, daß eine Trennung nach der Gattung der Sendungen stattzufinden hat und daß die frankierten Sendungen von den nicht oder nicht ausreichend frankierten abgefordert werden sollen. Diese Vorschriften ergänzend ist von seiten der deutschen Postverwaltung im Interesse der Erleichterung des Dienstes der Grenz-Ausgangs-Postanstalten und namentlich der Grenz-Bahnposten die Anordnung getroffen worden, daß die nicht als Auswechslungs-Postanstalten bestimmten Postämter und Bahnposten, bei denen viele Sendungen nach dem Auslande vorkommen, Briefpostbünde mit Brieffendungen für das Ausland zu fertigen haben, und daß die Grenz-Ausgangs-Postanstalten diese Bündel uneröffnet an die fremden Dienststellen weitergeben dürfen. Solche Briefpostbünde sollen — entsprechend der Vorschrift, daß die Sendungen nach ihrer Gattung zu trennen sind — entweder nur Briefe und Postkarten oder nur Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere enthalten; die Vorbindezzettel werden mit dem Vermerke: „Lettres etc.“ oder „Imprimés etc.“ versehen. Der Name des Bestimmungsortes muß mit lateinischen Buchstaben niedergeschrieben werden. Von der Aufnahme in die Briefpostbünde sind alle Sendungen ausgeschlossen,

welche bei den Grenz-Ausgangs-Postanstalten eine besondere Behandlung erfordern, also unfrankierte, ungenügend frankierte, eingeschriebene und durch Gilboten zu bestellende Briefsendungen, ferner Postanweisungen und Paketadressen. Bunde dieser Art dürfen, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, zur Verhütung von Fehlleitungen nur auf ausländische Orts-Postanstalten, nicht aber auf ausländische Bahnposten gefertigt werden; auch sind Sendungen nach Vororten von der Aufnahme in die Briefpostbunde ausgeschlossen. Die frühere Beschränkung, daß Briefpostbunde auf Orts-Postanstalten des außereuropäischen Auslandes nicht gefertigt werden durften, ist in neuerer Zeit fallen gelassen worden, nachdem mit der Fertigung von Briefpostbunden auf Orts-Postanstalten des europäischen Auslandes die besten Erfahrungen gemacht worden waren. Gleichzeitig ist die Vorschrift, daß Briefpostbunde auf ausländische Postanstalten nur von den dazu besonders ermächtigten Postämtern und Bahnposten gefertigt werden sollen, dahin eingeschränkt worden, daß Briefpostbunde mit Drucksachen auf ausländische Orts-Postanstalten von allen Postämtern und Bahnposten, bei denen öfter Drucksachen nach dem Ausland in größerer Zahl vorkommen, gefertigt werden dürfen. Da die Aufnahme einer nicht nach dem Bestimmungsorte des Bundes gerichteten Sendung in ein Briefpostbund nach dem Auslande bei der langen Beförderungsdauer stets eine erhebliche Verzögerung nach sich zieht, so hat der abfertigende Beamte mit besonderer Aufmerksamkeit zu verfahren und in jedem Falle vor dem Abbinden die in das Bund aufzunehmenden Sendungen nochmals durchzusehen. Aus demselben Grunde sind die Aufschriften der Briefpostbunde auf ausländische Postanstalten recht deutlich zu schreiben. Handelt es sich um Sendungen mit Leitvermerk, so dürfen in die Briefpostbunde natürlich nur Sendungen mit dem gleichen Leitvermerk aufgenommen werden, auch ist der Leitvermerk in der Aufschrift der Bunde mit anzugeben.

Die Briefpostbunde nach dem Auslande sind von den deutschen Postanstalten im allgemeinen ebenso zu verpacken wie Bunde auf inländische Orte. Kommen jedoch lange Seebeförderungen oder sehr lange Landwege in Betracht, so sind die Briefpostbunde nach dem Auslande in Packpapier einzuschlagen und fest zu umschütten.

Die Grenz-Ausgangs-Postanstalten sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die ihnen zugehenden förmlichen Briefpostbunde zu öffnen. Findet eine Öffnung der Bunde statt, so haben die Grenz-Ausgangs-Postanstalten die etwa bemerkten Unrichtigkeiten (Aufnahme von Sendungen nach anderen Orten, Aufnahme von nicht oder nicht ausreichend frankierten Sendungen) zurückzumelden. Gewöhnliche Briefbunde müssen von den Grenz-Ausgangs-Postanstalten in jedem Falle geöffnet werden.

Die für einen Kartenschluß vorliegenden einzelnen Sendungen werden zu Bunden vereinigt und nebst den uneröffnet weiterzugehenden Bunden in einen gehörig zu versiegelnden Sack verpackt; die Einschreibbunde oder Einschreibsäcke dürfen nicht oben auf die anderen Bunde gelegt, sondern müssen mitten in den Kartenschluß verpackt werden, um so besser gegen Entwendung geschützt zu sein. Liegen zahlreiche Sendungen vor, so können mehrere Säcke gefertigt werden. In diesem Falle sind Briefe und Postkarten einerseits und sonstige Sendungen andererseits tunlichst in getrennte, entsprechend zu bezeichnende

Säcke zu verpacken. Die Einschreibsendungen kommen in einen Briefe und Postkarten enthaltenden Sack; dieser ist, um das Entkartungsgeschäft zu erleichtern, nach einem in Rom gefaßten Beschlusse mit F (d. h. Feuille d'avis) zu bezeichnen. Kein Briefbeutel auf eine ausländische Postanstalt darf mehr als 40 kg wiegen. Handelt es sich um wenig umfangreiche Kartenschlüsse, so dürfen statt der Briefbeutel Briefpakete gefertigt werden; doch ist diese Art der Verpackung nach einem Beschlusse des Postkongresses in Rom nicht anwendbar, wenn eine Seebeförderung in Frage kommt. Zur Bezeichnung der Briefbeutel sind Fahnen aus Leinwand, Holz, Leder oder Pergament zu verwenden; die Benutzung von Fahnen aus einfachem Papier ist also ausgeschlossen.

Abgesehen von der Fertigung von Briefpostbunden für das Ausland findet eine Mitwirkung der deutschen Inlands-Postanstalten bei Vorbereitung der für das Ausland zu fertigenden Posten auch insofern statt, als die Inlands-Postanstalten unter Umständen direkte Beutel mit Sendungen für das Ausland zu fertigen haben. Solche Beutel, die unverabredet jederzeit abgesandt werden können und denen eine Karte nicht beizufügen ist, dürfen wie im inneren deutschen Verkehr auch im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn und der Schweiz Briefsendungen jeder Art enthalten, im Verkehr mit anderen Ländern aber nur Drucksachen und Warenproben. Wegen des Austausches dieser Beutel ohne Karte ist ausdrückliche Verabredung nur mit einigen Postverwaltungen, nämlich denjenigen Oesterreich-Ungarns, Belgiens, Dänemarks, Frankreichs, Großbritanniens, der Niederlande, Norwegens, Rußlands, Schwedens und der Schweiz getroffen. Im Verkehr mit diesen Ländern findet ein Austausch von Beuteln ohne Karte in der Richtung nach und aus Deutschland statt. Die Beutel, zu deren Fertigung in Deutschland alle Postanstalten ermächtigt sind, werden von den Grenz-Ausgangs-Postanstalten im allgemeinen so, wie sie ihnen von den Absendungs-Postanstalten zugegangen sind, an das Ausland weitergegeben. Nur im Verkehr mit Großbritannien müssen die Beutel ohne Karte von den deutschen Grenz-Ausgangs-Postanstalten auf Wunsch der britischen Postverwaltung als Bestandteil der von ihnen gefertigten Post bezeichnet werden; beispielsweise ist ein Beutel mit Drucksachen von Berlin nach Manchester von der die Überlieferung an die britische Postverwaltung bewirkenden Bahnpost 10 Cöln—Berviers mit einem Titelschild zu versehen, auf dem es heißt:

Briefbeutel
von Bp. 10 Cöln—Berviers
auf **London**
(enthaltend Drucksachen von Berlin nach Manchester).

Außer nach den genannten Ländern läßt die deutsche Postverwaltung die Fertigung von Beuteln ohne Karte mit Drucksachen oder Warenproben auch nach anderen Ländern zu, soweit ein Bedürfnis dazu besteht; ob dies der Fall ist, haben die Oberpostdirektionen zu entscheiden. Die Beutel ohne Karte dieser Art müssen, weil Verabredungen über ihre Versendung mit den fremden Postverwaltungen nicht getroffen sind, von den Grenz-Ausgangs-Postanstalten in jedem Falle derart bezeichnet werden, daß sie als Bestandteil eines regelmäßig gefertigten Kartenschlusses erscheinen.

Sin角度fügt sei noch, daß der mit der Zulassung von Briefpostbunden und Beuteln ohne Karte nach dem Auslande beabsichtigte Zweck, nämlich eine Entlastung der den Postaustausch mit dem Auslande wahrnehmenden Grenz-Ausgangs-Postanstalten, nur erreicht werden kann, wenn die Inlands-Postanstalten von der ihnen zustehenden Befugnis auch wirklich Gebrauch machen und sich e. F. die Ermächtigung dazu von der Oberpostdirektion erbitten. Es ist eine dankenswerte Aufgabe für die Aufsichtsbeamten und Abfertigungsbeamten der nicht als Auswechslungs-Postanstalten bestimmten Postanstalten, darauf hinzuwirken, daß den Grenz-Postanstalten durch möglichst weitgehende Vorarbeit die Fertigung der Briefposten nach dem Auslande soviel als möglich erleichtert wird. Andererseits können auch die Grenz-Postanstalten ihrerseits dadurch, daß sie in den geeigneten Fällen die nicht an der Grenze gelegenen Postanstalten zur Fertigung von direkten Briefpostbunden oder Beuteln ohne Karte veranlassen, dazu beitragen, daß sich die Abfertigung der Auslandsposten möglichst einfach gestaltet.

d) Übergabe von Verwaltung zu Verwaltung; Entkartungsgeschäft.

Die Regelung des Verfahrens wegen Überweisung der Briefposten von einer Verwaltung zur andern ist nach dem Weltpostvertrage der besonderen Verständigung zwischen den beteiligten Verwaltungen überlassen. In der Vollzugsordnung zum Weltpostvertrage sind nur die Förmlichkeiten geregelt, die bei Unregelmäßigkeiten, insbesondere beim Fehlen von Kartenschlüssen, erfüllt werden müssen, um die Verantwortlichkeit zwischen den Verwaltungen ausreichend abzugrenzen. Im allgemeinen übernimmt im internationalen Verkehr die empfangende Verwaltung die Ladung gegen Empfangs- anerkennnis. Jedoch sind zur Vereinfachung des Dienstbetriebes verschiedene Verwaltungen dazu übergegangen, die Quittungsleistung wegfällen zu lassen und den Grundsatz einzuführen, daß die unbeanstandete Übernahme bis zur Führung des Gegenbeweises als Anerkennnis für die Richtigkeit, Vollzähligkeit und gute Beschaffenheit aller in den Begleitpapieren verzeichneten Ladungsgegenstände gilt. Solche Verabredungen bestehen z. B. zwischen Deutschland einerseits sowie der Schweiz, Belgien und Luxemburg andererseits.

Die empfangende Auswechslungs-Postanstalt hat den Inhalt des Kartenschlusses mit den Eintragungen in der Briefkarte und unter Umständen in den besonderen Einschreiblisten genau zu vergleichen. Diese Vergleichung ist im Falle der Einzelkartierung der Einschreibsendungen ziemlich zeitraubend. Mit Rücksicht hierauf ist neuerdings für einzelne Grenz-Eingang-Postanstalten eine summarische Abnahme der einzeln kartierten Einschreibsendungen (nur Feststellung der Stückzahl) gestattet worden. Die Erleichterung ist aber auf solche Fälle beschränkt, in denen die Einzelabnahme der Sendungen ohne erhebliche Beeinträchtigung der pünktlichen Abwicklung des Dienstes und der rechtzeitigen Weiterendung der Sendungen nicht durchführbar sein würde, auch haben die beteiligten Postanstalten bei Beschädigungen der Kartenschlüsse, bei Abweichungen in der Stückzahl und in ähnlichen besonderen Fällen unbedingt alle Sendungen einzeln nach den Karten zu vergleichen; im weiteren sollen Stichproben in der Weise vorgenommen werden, daß bei den Kartenschlüssen, bei denen die Abnahme der Einschreibsendungen in der

Regel nur nach der Stückzahl bewirkt wird, von Zeit zu Zeit, und zwar in unregelmäßigen Zwischenräumen, eine Einzelabnahme der Sendungen stattfindet.

Etwaige Unrichtigkeiten, die sich bei Prüfung der Karten ergeben, müssen von zwei Beamten festgestellt und berichtet werden. Die in dieser Weise bewirkten Änderungen haben vor den ursprünglichen Eintragungen in den Briefarten Geltung; vorkommendenfalls fällt mithin gegenüber einer ordnungsmäßig bewirkten Feststellung die Beweislast, daß die Berichtigung zu Unrecht vorgenommen worden sei, der absendenden Verwaltung zu. Um so sorgfältiger muß beim Entkarten ausländischer Kartenschlüsse und namentlich bei der Ermittlung von Unrichtigkeiten die vorgeschriebene Form beobachtet werden. Jede Unregelmäßigkeit wird an die Absendungs-Postanstalt zurückgemeldet; handelt es sich um das Fehlen von Einschreibsendungen, so ist ein Doppel der Meldung unter Beifügung des Verpackungsmaterials an die der Absendungs-Postanstalt des Kartenschlusses vorgesetzte Verwaltung zu übersenden. Die Meldungen werden im Vereinsverkehr im allgemeinen als dienstliche Einschreibsendungen behandelt und müssen stets mit der nächsten Post abgesandt werden. Die Benutzung des Telegraphen zu derartigen Mitteilungen ist nur beim Fehlen von Einschreibsendungen oder von ganzen Bunden mit solchen Sendungen, also nur dann zulässig, wenn die Ersatzverbindlichkeit der Verwaltungen in Frage kommt. Die deutschen Postanstalten haben, wenn durch die Telegramme unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen würden, von der telegraphischen Benachrichtigung der Absendungs-Postanstalt abzusehen und nur ein Telegramm an die vorgesetzte Oberpostdirektion zu richten, damit diese die Angelegenheit im Wege des Schriftwechsels weiter verfolgt. In bezug auf die Verantwortlichkeit der transitleistenden Verwaltungen ist zu beachten, daß im Falle des Ausbleibens einer fälligen Briefpost die Transitländer sobald als tunlich benachrichtigt werden müssen, widrigenfalls sie zur Ersatzpflicht für die in der Briefpost enthaltenen Einschreibsendungen nicht herangezogen werden können. Jedoch bedarf es keiner derartigen Meldung, wenn das Fehlen der Briefpost im Ladezettel anerkannt ist und die Briefpost mit der folgenden Beförderungsgelegenheit eingeht.

e) Weitere Behandlung der Brieffendungen im Bestimmungslande.

Die weitere Behandlung der Brieffendungen im Bestimmungslande richtet sich, soweit nicht bezüglich einzelner Gattungen von Sendungen, z. B. der Nachnahmesendungen, Ausnahmen bestehen, die in den vorhergehenden Abschnitten erwähnt sind, nach den inneren Vorschriften jedes Landes; insbesondere steht es jeder Verwaltung frei, die Brieffendungen den Empfängern ins Haus bringen zu lassen oder deren Abholung bei der Postanstalt zu verlangen. Daß, wenn ein Bestelldienst besteht, für die Abtragung der Sendungen keine Bestellgebühr erhoben werden darf, ist bei anderer Gelegenheit (§. 60) erwähnt worden.

Am Bestimmungsorte sollen die Briefe und Postkarten nach der Vollzugsordnung zum Weltpostvertrage mit dem Tagesstempel bedruckt werden; der Stempel, der dem Empfänger eine Prüfung der Dauer der Beförderung und der rechtzeitigen Aushändigung ermöglicht, soll bei Briefen auf die Rückseite und bei Postkarten auf die Vorderseite gesetzt werden.

Abweichend hiervon haben verschiedene Postverwaltungen, u. a. auch die Reichspostverwaltung, das Bedrucken mit dem Ankunftsstempel bei denjenigen Postkarten fallen gelassen, die auf der Vorderseite mit schriftlichen Mitteilungen versehen sind. Diese Maßnahme, die dem Wortlaute der Vorschrift in der Vollzugsordnung zum Weltpostvertrage nicht entspricht, ist auf Wunsch des Publikums getroffen worden, um zu verhüten, daß die schriftlichen Mitteilungen auf der Vorderseite der Postkarten durch den Stempeldruck unleserlich gemacht werden.

15. Briefverkehr mit Ländern außerhalb des Weltpostvereins.

Die Zahl der dem Weltpostverein noch fernstehenden Länder ist erfreulicherweise — dank der werbenden Kraft, die den Weltpostvereins-Einrichtungen innewohnt — immer geringer geworden. Nur Abessinien¹⁾, Afghanistan, Arabien, China und Marokko, ferner einige britische Besitzungen in Afrika und Australien, gehören heute der großen Völkergemeinschaft des Weltpostvereins noch nicht an. Einige von diesen Ländern sind dadurch dem Weltpostverein gewissermaßen angegliedert, daß in ihnen von Vereinsverwaltungen unterhaltene Postanstalten bestehen, deren Verkehr mit den Vereinsländern unter die Vorschriften des Weltpostvereins fällt. Das gilt insbesondere für China, wo deutsche, britische, französische, indochinesische, japanische und russische Vereinspostanstalten in Wirksamkeit sind, und für Marokko, wo Deutschland, England, Frankreich und Spanien Vereinspostanstalten unterhalten; ferner ist Arabien zu nennen, wo Britisch-Indien in Mascat eine Postanstalt besitzt, endlich Abessinien, wo Frankreich in Dirré-Daoua eine Postanstalt errichtet hat, die, wenn sie auch nicht als Vereinspostanstalt bezeichnet ist, doch den Verkehr der Vereinsländer mit Abessinien vermittelt.

Soweit in den Nichtvereinsländern keine von Vereinspostverwaltungen unterhaltenen Postanstalten bestehen, vermitteln Vereinsverwaltungen in der einen oder anderen Form den Briefverkehr mit jenen Ländern. In dieser Beziehung bestimmt der Weltpostvertrag, daß die Vereinsverwaltungen, welche Verbindungen mit Nichtvereinsländern unterhalten, allen anderen Vereinsverwaltungen dazu behilflich sein müssen, daß durch ihre Vermittlung — in der Regel im offenen Transit, u. U. aber auch in geschlossenen Posten — Brieffschaften nach und aus Nichtvereinsländern befördert werden können. Deutschland unterhält unmittelbare Postbeziehungen nur mit China, und zwar vermitteln auf Grund eines zwischen Deutschland und China abgeschlossenen Postabkommens die in China bestehenden deutschen Postanstalten sowie die Postanstalten im Schutzgebiete Kiautschou den Postaustausch zwischen China einerseits und Deutschland sowie den anderen Ländern, die sich für ihren Verkehr mit China der deutschen Vermittlung bedienen wollen, anderseits. Bezüglich des Briefverkehrs mit anderen Nichtvereinsländern als China ist Deutschland, abgesehen von dem durch die deutschen Postanstalten in Marokko vermittelten Verkehr mit diesem Lande, auf die Inanspruchnahme der von anderen Postverwaltungen unterhaltenen Postverbindungen angewiesen. Beispielsweise bedient sich

¹⁾ Abessinien hat inzwischen seinen Beitritt zum Weltpostverein erklärt.

Deutschland für seinen Briefverkehr mit Abyssinien der Vermittlung Frankreichs, mit Afghanistan der Vermittlung Britisch-Indiens usw.

Die Taxen für Brieffsendungen aus Vereinsländern nach Ländern außerhalb des Vereins setzten sich früher aus dem Porto für die Beförderung innerhalb des Vereins und dem Porto für die Beförderung außerhalb des Vereins zusammen; über die fremden Gebühren wurde abgerechnet (näheres S. 59). In Deutschland wurden bis Ende 1888 für Briefe nach Nichtvereinsländern 60 Pf. für je 15 g, für Druckfachen und Warenproben 10 Pf. für je 50 g, für Warenproben mindestens 15 Pf., erhoben; andere Sendungen waren nicht zulässig. Anfang 1889 setzte die deutsche Postverwaltung die Taxen für Briefe, Druckfachen, Warenproben und Geschäftspapiere nach Nichtvereinsländern — Postkarten waren auch damals noch nicht zugelassen — allgemein auf das Doppelte der Taxen für Vereinssendungen fest. Nachdem dann der Wiener Postkongress jegliche Abrechnung über fremde Gebühren im Briefverkehr mit Nichtvereinsländern fallen gelassen und zugleich die Bestimmung der Taxen für Brieffsendungen nach Nichtvereinsländern lediglich dem Ermessen der Vereinsverwaltungen überlassen hatte, verzichtete die deutsche Postverwaltung darauf, für Brieffsendungen nach Nichtvereinsländern andere Taxen als für Brieffsendungen des Vereinsverkehrs zu erheben. Seitdem brauchen die deutschen Absender also für Brieffsendungen nach den nicht zum Weltpostverein gehörigen Ländern keine anderen Portosätze als für Brieffsendungen nach Vereinsländern zu entrichten. Nach dem Postkongress in Rom ist die von dem Kongress beschlossene Ermäßigung des Briefportos auf die aus Deutschland nach Nichtvereinsländern versandten Brieffsendungen ausgedehnt worden. Die Transitzkosten für Brieffsendungen aus Vereinsländern nach Nichtvereinsländern fallen in jedem Falle der Postverwaltung des Aufgabengebiets zur Last.

Für Brieffsendungen nach Nichtvereinsländern besteht in einer Reihe von Fällen, abweichend vom Vereinsverkehr, Frankierungszwang. Dies gilt für Brieffsendungen nach Afghanistan, Arabien, den meisten nicht zum Verein gehörigen britischen Besitzungen in Australien und nach Marokko; für Brieffsendungen nach Arabien und Marokko aber nur insoweit, als die Sendungen nicht nach Orten mit einer Vereinspostanstalt gerichtet sind. Soweit das Franko vom Absender entrichtet wird, gilt es in einer Reihe von Fällen, z. B. bei Brieffsendungen jeder Art nach Rhodesia, Nord-Nigeria und Britisch-Somaliland sowie bei Briefen und Postarten nach Abyssinien, allgemein bis zum Bestimmungsorte. In anderen Fällen haben die Empfänger dagegen für die ganze Beförderungstrecke außerhalb des Vereins oder für einen Teil dieser Beförderungstrecke Zuschlaggebühren zu entrichten. Beispielsweise gilt die Frankierung bei Brieffsendungen nach Afghanistan sowie bei Druckfachen, Warenproben und Geschäftspapieren nach Abyssinien nur bis zur Vereinsgrenze, ferner bei Brieffsendungen jeder Art nach Orten in China, in denen der chinesische Postdienst noch nicht eingerichtet ist, bis zur letzten chinesischen Postanstalt, von wo aus die Sendungen den Empfängern auf ihre Kosten und Gefahr durch Privatbeförderungsanstalten zugeführt werden. Weiter wird in China für Druckfachen, Warenproben und Geschäftspapiere nach solchen Orten im Innern, die nicht mit der Eisenbahn oder mit Dampf-

schiffen zu erreichen sind, vom Empfänger eine Zuschlaggebühr nach den Sätzen des inneren chinesischen Tarifs erhoben. Die für die Beförderung außerhalb des Vereins etwa erwachsenden Gebühren können vom Absender im allgemeinen nicht vorausentrichtet werden. Nur bezüglich der Briefsendungen nach Afghanistan sieht der deutsche Briefposttarif die Möglichkeit vor, daß das Porto für die Beförderung innerhalb Afghanistans bei Auflieferung der Sendungen vom Absender in afghanischen Postwertzeichen verrechnet werden kann. Solche Postwertzeichen können im Bedarfsfalle von dem afghanischen Postagenten in Peshawar (Britisch-Indien) bezogen werden.

Die vom Postkongreß in Washington in den Weltpostvertrag aufgenommene Bestimmung, daß die Taxen für Briefsendungen nach Nichtvereinsländern nicht niedriger sein dürfen als die Normalsätze des Weltpostvereins, findet auf den Verkehr der Vereinsländer mit den in Nichtvereinsländern von Vereinsverwaltungen unterhaltenen Postanstalten nicht Anwendung, weil diese Postanstalten nach der Vollzugsordnung zum Weltpostvertrag als zum Verein gehörig anzusehen sind und daher auf den Verkehr mit ihnen auch die Bestimmung des Weltpostvertrags wegen der Zulässigkeit engerer Vereine mit ermäßigten Taxen anwendbar ist. In der Tat haben viele Länder für den Verkehr mit ihren in Nichtvereinsländern bestehenden Postanstalten ermäßigte Taxen eingeführt, z. B. England für Briefe aus England und den britischen Kolonien nach den britischen Postanstalten in China, Frankreich für Briefsendungen jeder Art aus Frankreich nach Marokko. Auch Deutschland hat in neuerer Zeit für Briefsendungen aus Deutschland nach den deutschen Postanstalten in China und Marokko ermäßigte Taxen, nämlich die des deutschen Kolonialverkehrs, eingeführt. Zu beachten ist, daß diese ermäßigten Taxen nur für solche Briefsendungen nach China und Marokko gelten, die nach Orten mit deutscher Postanstalt gerichtet sind.

Briefsendungen aus Nichtvereinsländern nach Vereinsländern sollen von der Verwaltung des Bestimmungslandes den Empfängern ohne Erhebung von Porto ausgehändigt werden, wenn sie ihr als vollständig frankiert überliefert worden sind, d. h. wenn die den Verkehr mit dem Nichtvereinslande vermittelnde Vereinsverwaltung die Sendungen als ausreichend frankiert behandelt hat. Die Transitkosten für Briefsendungen aus Nichtvereinsländern sollen von der Verwaltung des Bestimmungslandes nicht getragen werden. Unfrankierte Briefsendungen aus Nichtvereinsländern sind im Bestimmungslande mit dem Doppelten des Portos zu belegen, das für frankierte Sendungen aus dem Bestimmungslande nach dem Ursprungslande der Sendungen berechnet wird; beispielsweise unterliegen also unfrankierte Briefe aus China in Deutschland einem Porto von 40 Pf. für die ersten 20 g und 20 Pf. für jede weiteren 20 g. Unzureichend frankierte Briefsendungen aus Nichtvereinsländern unterliegen im Bestimmungslande einem Porto in Höhe des Doppelten des Fehlbetrags, höchstens aber dem Porto für eine gleichartige unfrankierte Sendung. Bei der Berechnung des Portos für unzureichend frankierte Briefsendungen aus Nichtvereinsländern ist für die deutschen Grenz-Eingang- und Bestimmungs-Postanstalten lediglich der Betrag maßgebend, den die den Verkehr mit dem Nichtvereinslande vermittelnde Verwaltung auf der Sendung vorgezeichnet hat; eine Nachprüfung der Vor-

zeichnung durch die deutschen Postanstalten ist nicht möglich, weil der Briefposttarif Angaben über die Höhe des in den Nichtvereinsländern für Briefe nach Deutschland erhobenen Frankos, das mit den Sätzen des Weltpostvereins nicht durchweg übereinstimmt, nicht enthält. Im übrigen müssen die deutschen Eingangspostanstalten bei Austarierung der Sendungen und die deutschen Bestimmungs-Postanstalten bei Prüfung des Portos besonders darauf achten, daß der austarierete Portobetrag über das Porto für eine gleichartige unfrankierte Sendung nicht hinausgeht.

Einschreibsendungen sind — außer im Verkehr mit einigen nicht zum Verein gehörigen australischen Inseln — auch im Nichtvereinsverkehr zulässig, doch bestehen bezüglich der Einschreibsendungen einige Beschränkungen; beispielsweise erstreckt sich bei Einschreibsendungen nach Orten ohne Vereinspostanstalt in Arabien oder Marokko die Einschreibung nur auf die Beförderung bis zur letzten Vereinspostanstalt. Rückscheine bei Einschreibsendungen sind im Nichtvereinsverkehr nur zugelassen im Verkehr mit China, Aßesinien und einigen britischen Besitzungen. Hinsichtlich der Gewährleistung für Einschreibsendungen des Nichtvereinsverkehrs finden für die Beförderungsstrecke innerhalb des Vereinsgebiets die Bestimmungen des Weltpostvertrags Anwendung. Für die Beförderungsstrecke außerhalb des Vereinsgebiets wird im allgemeinen eine Gewährleistung nicht übernommen. Nur China und Nord-Nigeria leisten für die in ihrem Gebiet eintretenden Verluste von Einschreibsendungen Ersatz. Bezüglich Chinas ist dabei zu beachten, daß als höhere Gewalt von der chinesischen Postverwaltung auch Unwetter, Schiffbruch, Krieg und Räuberei angesehen werden. Ferner wird chinesischerseits nicht Ersatz geleistet, wenn die Einschreibsendungen nach der Übergabe an eine Privatbeförderungsanstalt in Verlust geraten.

Wegen der Beförderung von Briefsendungen im Durchgange durch Nichtvereinsländer heißt es im Weltpostvertrage, daß die Vereinsverwaltungen, die mit Nichtvereinsländern Verbindungen unterhalten, den anderen Vereinsverwaltungen dazu behilflich sein sollen, daß Briefschaften im offenen Transit oder in geschlossenen Posten über das Gebiet der Nichtvereinsländer oder mit Verbindungen, die diesen Ländern gehören, befördert werden können, und daß für die Beförderung innerhalb der Nichtvereinsländer dieselben Briefposttransitgebühren wie für Beförderungen durch Vereinsländer berechnet werden. Die Vereinsverwaltungen sind also verpflichtet, bei ihren Postverhandlungen mit den Nichtvereinsländern darauf hinzuwirken, daß diese Länder die erwähnten Transitbedingungen gewähren. Die gesamten Kosten für die Seebeförderung innerhalb und außerhalb des Vereins dürfen seit dem Postkongreß in Wien bestimmte Höchstsätze (anfänglich 20 Fr. für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 1 Fr. für das Kilogramm anderer Sendungen, nach einem in Rom gefaßten Beschlusse 15 und 1 Fr.) nicht übersteigen. Der Betrag der im Verkehr mit Nichtvereinsländern für die Briefsendungen zu zahlenden Transitgebühren soll in derselben Weise ermittelt werden wie für die zwischen Vereinsländern durch Vermittlung anderer Vereinsländer ausgetauschten Briefsendungen.

III. Übereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe.

1. Entstehung und Geltungsbereich des Übereinkommens; Unterschied zwischen Wertbriefen und Wertkästchen.

Schon vor dem Inkrafttreten des Wertbrief-Übereinkommens des Weltpostvereins unterhielt Deutschland auf Grund besonderer Vereinbarungen einen Austausch von Wertbriefen mit verschiedenen fremden Ländern. Den Einzel-Übereinkommen fehlte aber die gemeinschaftliche Grundlage, die für ein einheitliches Verfahren die Vorbedingung bildet. Um für den internationalen Wertbriefverkehr eine solche Grundlage zu schaffen, wurde bereits auf dem Berner Kongreß von Deutschland der Abschluß eines Übereinkommens, betreffend den Austausch von Briefen mit Wertangabe, angeregt; außer Deutschland erklärten sich Österreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, die Schweiz, Serbien und Ägypten grundsätzlich bereit, ein solches Übereinkommen abzuschließen. Dagegen hatten die übrigen Länder, die teilweise in ihrem inneren Verkehr einen Wertbriefdienst nicht kannten, mehr oder weniger erhebliche Bedenken gegen den deutschen Vorschlag zu erheben. In der Kommission, der die Angelegenheit zur Begutachtung überwiesen wurde, ergab sich, daß über einzelne wichtige Punkte, namentlich über den zulässigen Höchstbetrag der Wertangabe und über die Ersatzverbindlichkeit der Verwaltungen, eine Einigung zunächst nicht zu erzielen war. Der Abschluß des Übereinkommens mußte deshalb vertagt werden.

Dem Pariser Kongreß wurde bei seinem Zusammentritt ein von der französischen Postverwaltung in Verbindung mit dem Internationalen Bureau des Weltpostvereins ausgearbeiteter Entwurf eines Wertbrief-Übereinkommens vorgelegt, der nach mehrfachen Änderungen von den oben genannten Ländern sowie von Rußland, Rumänien und den französischen Kolonien unterzeichnet wurde, von Dänemark und Portugal gleichzeitig für ihre Kolonien.

Gegenwärtig gehören fast alle Länder Europas dem Übereinkommen an, ferner eine Anzahl von außereuropäischen Ländern, insbesondere Ägypten, Tunis, Argentinische Republik, Chile, Japan, verschiedene deutsche und englische Kolonien, die dänischen, portugiesischen und die meisten französischen Kolonien, endlich von den niederländischen Kolonien Niederländisch-Indien. Wegen der Wertbriefe des Nichtvereinsverkehrs s. S. 141.

In den Ländern, die dem Übereinkommen beitreten, haben im allgemeinen alle Postanstalten am Austausch von Wertsendungen teilzunehmen, mithin sowohl Wertsendungen anzunehmen als auch solche Sendungen den Adressaten zuzuführen. Das Pariser und das Vissabonner Übereinkommen kannten von dieser Regel keine Ausnahme. Doch wurde in Wien, um den Beitritt weiterer Länder zum Verein zu erleichtern, vereinbart, daß es den außereuropäischen Ländern gestattet sein solle, nur einzelne ihrer Postanstalten am Wertdienste teilnehmen zu lassen; dieselbe Befugnis wurde der Türkei zugestanden. Daß von dieser Ausnahmebestimmung, die auf den späteren Kongressen unverändert beibehalten worden ist, in einer ganzen Reihe von Ländern Gebrauch gemacht wird, ergibt sich aus dem Briefposttarif, in dem die in den beteiligten Ländern zum Austausch von Wertsendungen zugelassenen Postanstalten aufgeführt sind.

Das Vereins-Übereinkommen bezog sich ursprünglich nur auf Briefe mit Wertangabe, die Wertpapiere enthielten. Die im ersten Entwurfe vorgesehene Beschränkung des Inhalts auf Wertpapiere, die auf den Inhaber lauteten, wurde verworfen, weil kein Grund vorlag, andere Wertpapiere von der Versendung unter Wertangabe auszuschließen, und weil sich außerdem eine Kontrolle darüber, ob in die Briefe nur Inhaberpapiere aufgenommen wären, nicht hätte durchführen lassen. Der Vorschlag, gemünztes Geld zur Versendung in Wertbriefen zuzulassen (s. auch S. 132), wurde von vornherein abgelehnt.

Eine Erweiterung erfuhr das Übereinkommen auf dem Wiener Kongreß, indem neben den Briefen auch Kästchen mit Wertangabe zugelassen wurden. Veranlassung hierzu gab der Umstand, daß nach den Bestimmungen des Hauptvertrags (S. 83) die Versendung von Gold- und Silbersachen, Edelsteinen, Schmucksachen und anderen kostbaren Gegenständen mit der Briefpost im Verkehr mit vielen Ländern nicht zulässig ist. Diese Beschränkung wurde als besonders lästig empfunden bezüglich der Länder, die keinen Postpaketdienst unterhielten und nach denen Gegenstände der bezeichneten Art daher überhaupt nicht mit der Post versandt werden konnten. Aber auch wenn ein Land am Austausch von Postpaketen teilnahm, stieß die Versendung kostbarer Gegenstände auf Schwierigkeiten, sobald im Postpaketverkehr die Wertangabe ausgeschlossen oder nur bis zu einem niedrigen Betrag, etwa bis zu 500 Fr., zulässig war. Die Kästchen mit Wertangabe füllen diese Lücke aus, indem sie als Zwischenglied zwischen Brieffendungen und Paketen eine Gelegenheit schaffen, die erwähnten Sachen trotz ihrer Zollpflichtigkeit mit der Briefpost zu versenden. Die Kästchen werden in den Briefbeuteln befördert, unterliegen aber der zollamtlichen Kontrolle, indem sie am Bestimmungsorte wie Pakete der Zollbehörde überwiesen werden müssen.

Ein Wertkästchendienst besteht nicht zwischen allen Verwaltungen, die das Vereins-Übereinkommen unterzeichnet haben; vielmehr ist es dem freien Ermessen der Vereinsländer überlassen, ob sie sich an dem Dienstzweige beteiligen wollen oder nicht. In jedem Falle bedarf es daher vor der Einrichtung eines Austausches von Wertkästchen einer Erklärung der beteiligten Verwaltung an das Internationale Bureau. Die Zahl der am Austausch von Wertkästchen teilnehmenden Länder ist, wie sich aus dem Briefposttarif ergibt, noch gering.

2. Höhe der Wertangabe; sonstige Vorschriften über die Angabe des Wertes.

Die Bemessung der Grenze, bis zu der eine Wertangabe zulässig sein sollte, bildete eine der Schwierigkeiten, an denen auf dem Berner Postkongreß das Zustandekommen eines Wertbrief-Übereinkommens scheiterte. Eine Anzahl von Ländern unterhielt bereits auf Grund besonderer Vereinbarungen einen Wertbriefverkehr ohne Beschränkung der Wertangabe. Diesen Ländern mußte daran gelegen sein, daß das internationale Übereinkommen die bisherige Freiheit nicht aufhob, weil jede Begrenzung der Wertangabe auf einen bestimmten Meißbetrag für ihre Beziehungen untereinander einen Rückschritt bedeutete hätte. Andererseits konnten viele Länder einer unbegrenzten Wertangabe nicht zustimmen, weil sie nach ihrer Gesetzgebung, die für Postsendungen eine Erjäpfpflicht nur bis zu einer gewissen Höhe zuließ, nicht in der Lage waren, für Wertbriefe eine unbeschränkte Verantwortlichkeit zu übernehmen. Das in Paris abgeschlossene Übereinkommen umging die Schwierigkeit, indem es den von verschiedenen Seiten befürworteten Meißbetrag von 10000 Fr. nicht aufnahm, sondern von der Festsetzung eines Meißbetrags überhaupt absah und nur eine Summe (5000 Fr.) bestimmte, bis zu der die Verwaltungen die Wertangabe mindestens zulassen sollten. Jeder Verwaltung blieb es hiernach überlassen, unter Einhaltung der vorgeschriebenen untersten Grenze diejenige Summe anzugeben, bis zu der Wertbriefe nach und aus ihrem Gebiete versichert werden konnten. Diese Lösung der Frage war sehr glücklich, weil sie den Ländern, die schon Wertbriefe untereinander austauschten, die Möglichkeit gewährte, die etwa bestehenden höheren Meißbeträge oder die unbegrenzte Wertangabe beizubehalten. Auf dem Lissabonner Kongreß wurde die Wertgrenze, bis zu der Wertangabe mindestens zugelassen werden muß, auf den noch jetzt gültigen Betrag von 10000 Fr. festgesetzt; dieselbe Wertgrenze gilt auch für Kästchen mit Wertangabe. Jedoch hat der Kongreß in Washington, um den am Übereinkommen noch nicht beteiligten Ländern den Beitritt zu erleichtern, in das Schlußprotokoll die Bestimmung aufgenommen, daß die Länder, die in ihrem inneren Verkehr einen geringeren Meißbetrag der Wertangabe als 10000 Fr. eingeführt haben, im internationalen Verkehr dieselbe Summe anwenden dürfen. Von dieser Befugnis machen Britisch-Indien und verschiedene andere britische Kolonien Gebrauch, indem sie, entsprechend ihrem inneren Verkehr, den Meißbetrag der Wertangabe für Wertbriefe des Vereinsverkehrs auf 3000 oder 1250 Fr. festgesetzt haben. England und einige andere britische Kolonien haben die Ausnahmevorschrift früher auch angewendet, sind aber inzwischen in der Lage gewesen, die Wertgrenze der mit ihnen ausgetauschten Wertbriefe auf 10000 Fr. zu erhöhen.

Welche Meißbeträge der Wertangabe im Verkehr mit den verschiedenen Ländern zugelassen sind, ist aus dem Briefposttarif zu ersehen. Zu bemerken ist dazu, daß, wenn ein Land einen höheren und ein anderes Land einen niedrigeren Meißbetrag der Wertangabe angenommen hat, im Verkehr der beiden Länder untereinander in beiden Richtungen nur die niedrigere Wertangabe anwendbar ist. Aus diesem Grunde hat Deutschland, das seinerseits unbeschränkte Wertangabe zuzulassen in der Lage ist, die Wertgrenze im

Verkehr mit einer ganzen Reihe von Ländern auf bestimmte, mehr oder minder hohe Beträge beschränken müssen.

Eine Verpflichtung zur Angabe des vollen Wertes (Deklarierungszwang) besteht nicht, vielmehr bleibt es dem Absender überlassen, ob er den ganzen Inhalt der Sendung oder nur einen Teil versichern will. Doch haften die Verwaltungen nur für den auf der Sendung angegebenen Wertbetrag. Was über diesen Betrag hinaus in der Sendung enthalten ist, bleibt bei der Post unversichert und wird im Falle des Verlustes von der Postverwaltung nicht ersetzt. Jedoch ist es dem Absender unbenommen, den Mehrbetrag bei privaten Gesellschaften zu versichern. Es ist auch zulässig, nach einem Lande, das z. B. nur 10000 Fr. Wertangabe zuläßt, einen Brief mit 20000 Fr. oder noch höherem Wertinhalt abzusenden, sofern nur nicht mehr als 10000 Fr. Wert angegeben ist. Die Postverwaltung kümmert sich eben in dieser Beziehung grundsätzlich nicht um den Inhalt, sondern nur um die Höhe der Wertangabe, nach der sich ihre Verantwortlichkeit bemißt.

Dagegen ist es unter sagt, in betrügerischer Absicht einen höheren Wert anzugeben als denjenigen, den der Inhalt der Sendung darstellt. Diese Bestimmung entspricht der Vorschrift im § 8 des deutschen Postgesetzes. Über die bei Übertretung des Verbots für den Absender eintretenden Rechtsfolgen enthielt das Pariser Übereinkommen keine Festsetzungen. Erst das Lissabonner Übereinkommen bestimmte, daß der Absender bei betrügerischer Angabe eines zu hohen Wertes jedes Recht auf Schadenersatz verliert und außerdem den im Ursprungslande etwa bestehenden strafgesetzlichen Bestimmungen verfällt. Diese Vorschrift ist unverändert in die späteren Übereinkommen aufgenommen worden und besteht daher noch zu Recht. Daß die Gesetze des Ursprungslandes in Betracht kommen, erklärt sich daraus, daß die Straftat mit der Einlieferung der Sendung zur Post vollendet ist, und daß die Aufgabeverwaltung, da sie dem Absender gegenüber für den angegebenen Wertbetrag haftet, diejenige Verwaltung ist, gegen die sich der Betrug richtet. Bei Wertsendungen aus Deutschland kommen deshalb in Fällen der erwähnten Art die Vorschriften des § 263 des deutschen Strafgesetzbuchs über Betrug oder versuchten Betrug zur Anwendung. Darüber, wann bei zu hoher Wertangabe betrügerische Absicht als vorliegend zu erachten ist, enthält das Übereinkommen keine Bestimmung. Dies muß daher von Fall zu Fall je nach den näheren Umständen, und zwar nach Maßgabe des im Ursprungslande der Sendungen geltenden Rechts, beurteilt werden.

Die Wertangabe muß vom Absender auf der Aufschriftseite der Sendung in der Frankenwährung oder in der Währung des Aufgabengebiets niedergeschrieben werden, und zwar hat dies in Zahlen und Buchstaben zu geschehen, während die inneren deutschen Vorschriften nur die Angabe des Wertes in Zahlen verlangen. Hat der Absender den Betrag in der Währung des Aufgabengebiets angegeben, so ist die Wertangabe in die Frankenwährung umzuwandeln; die deutschen Aufgabepostanstalten haben dabei das feste Verhältnis von 80 Pf. = 1 Fr. zugrunde zu legen. Der ermittelte Betrag wird unter der vom Absender niedergeschriebenen Wertangabe in Zahlen vermerkt; eine Wiederholung in Buchstaben ist nicht erforderlich, weil die Richtigkeit des Betrages jederzeit auf Grund der ursprünglichen Wertangabe geprüft werden kann. Daß bei der Umrechnung auf die Kursschwankungen keine Rücksicht

genommen wird, ist darauf zurückzuführen, daß es sich nicht um Beträge handelt, über die zwischen den Verwaltungen abzurechnen ist. Kommt der Erfsatz des Betrags in Frage, so wird die Aufgabeverwaltung dem Absender in ihrer eigenen Währung, also unter Zugrundelegung der ursprünglichen Wertangabe, Zahlung leisten. Im unmittelbaren Verkehr zwischen benachbarten Ländern mit gleicher Währung kann nach besonderer Vereinbarung der Austausch der Wertbriefe nach dem in der gemeinsamen Währung angegebenen Werte stattfinden, ohne daß es einer Umrechnung in die Frankenvährung bedarf.

3. Beschaffenheit der Wertsendungen; Zöllinhaltserklärungen bei Wertkästchen.

Die Vorschriften über die äußere Beschaffenheit und den Verschluß der Wertsendungen des Vereinsverkehrs entsprechen im allgemeinen den gleichartigen Bestimmungen des inneren deutschen Verkehrs. Die Vorschriften sind darauf berechnet, den Inhalt der Sendungen derart zu sichern, daß ihm ohne sichtbare Beschädigung des Umschlags, der Verpackung oder der Siegelverschlüsse nicht beizukommen ist. Die Siegel sollen in genügender Anzahl angebracht werden. Für die Beurteilung der Frage, ob die Zahl der verwendeten Schlüsse ausreicht, ist die Aufgabeverwaltung zuständig; der deutsche Annahmebeamte muß daher in dieser Beziehung die im inneren deutschen Verkehr bestehenden Grundsätze zur Richtschnur nehmen. Die Umschläge der Wertbriefe dürfen nicht mit farbigen Rändern versehen sein, weil bei solchen Rändern ein Öffnen und Wiederverschließen der Umschläge weniger leicht bemerkbar wäre. Gleichfalls um einer Verdunklung von Beschädigungen der Sendungen vorzubeugen, ist bestimmt worden, daß die Freimarken und die Siegelabdrücke sowie die etwaigen postalischen Klebezettel nicht unmittelbar nebeneinander angebracht und die Wertzeichen nicht über den Rand geklebt werden dürfen. Die Aufschrift darf im Hinblick auf die Verantwortlichkeit der Verwaltungen weder bei den Briefen noch bei den Kästchen mit Wertangabe aus einzelnen Buchstaben bestehen oder mit Stift geschrieben sein.

Briefe mit Wertangabe des Vereinsverkehrs sind im allgemeinen ohne Beschränkung auf ein Meistgewicht zulässig. Soweit jedoch für gewöhnliche und eingeschriebene Briefe nach und vom Auslaude eine Gewichtsgrenze besteht, also z. B. im Verkehr mit Luxemburg und den am Wertdienste teilnehmenden deutschen Schutzgebieten, gilt das niedrigere Meistgewicht auch für die Wertbriefe. Für Wertkästchen ist ein Meistgewicht von 1 kg vorgesehen; im weiteren sollen die Ausdehnungen der Wertkästchen 30 cm in der Länge, 10 cm in der Breite und 10 cm in der Höhe nicht überschreiten. Wenn es auf den ersten Blick auffallend erscheint, daß für Wertkästchen bestimmte Gewicht- und Ausdehnungsgrenzen vorgeschrieben sind, für Wertbriefe aber nicht, so ist dabei zu berücksichtigen, daß bei den Wertbriefen nach der Art ihres Inhalts kaum die Gefahr besteht, daß die Sendungen eine unformige Gestalt annehmen könnten, daß diese Gefahr aber bei den Kästchen mit Wertangabe vorliegen würde, zumal für diese im Gegensatz zu den Wertbriefen kein nach Gewichtssätzen abgestuftes Porto berechnet wird. Ursprünglich war in Aussicht genommen, die Ausdehnung der Wert-

kästchen auf 10 cm in jeder Richtung und das Gewicht auf dasjenige der Warenproben zu beschränken; bei diesen Grenzen schien aber das Interesse des Publikums, insbesondere der beteiligten Industriezweige, nicht genügend gewahrt zu sein. Wenn die Wertkästchen nur 10 cm, die Warenproben aber 20 cm breit sein dürfen, so erklärt sich das dadurch, daß bei der für Wertkästchen vorgesehenen Verpackung (s. unten), ihrem Meißgewicht von 1 kg und ihrem meist schwerem Inhalte die für sie festgesetzten Maße von 30 : 10 : 10 cm kaum werden überschritten werden.

Die unter Wertangabe zu versendenden Kästchen müssen aus Holz oder Metall gefertigt sein; Pappkästchen sind von der Beförderung ausgeschlossen, weil sie den wertvollen Inhalt nicht genügend schützen würden. Der Verschluß wird durch kreuzweise umschnürten Bindfaden hergestellt, der, um ein Abstreifen zu verhindern, nicht nur auf den Enden, sondern auch auf allen vier Seitenflächen anzufiegeln ist. Um die Aufschrift und die Wertangabe deutlich niederzuschreiben zu können, hat der Absender die obere Seite der ganzen Fläche nach mit weißem Papier zu bekleiden.

Wegen ihres zollpflichtigen Inhalts müssen die Wertkästchen in gleicher Weise wie die Pakete (S. 197) von Zollinhalts-erklärungen begleitet sein, deren Zahl aus dem Briefposttarif zu ersehen ist. Eine der Zollinhalts-erklärungen ist für die Zwecke der Warenverkehrsstatistik bestimmt und muß, da es sich um Sendungen mit Wertangabe handelt, auf einem grünen Formular ausgestellt sein. Begleitadressen werden den Wertkästchen nicht beigegeben.

4. Erhebung und Verrechnung der Gebühren; Gebührenfreiheiten.

Die Taxe für Wertbriefe setzt sich zusammen aus der Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewichte, welche die eigentliche Beförderungsgebühr darstellt, und der Versicherungsgebühr, durch welche die Postverwaltungen für die zu übernehmende Verantwortlichkeit entschädigt werden sollen.

Als Beförderungsgebühr ist bei den Wertbriefen von Anfang an die Gebühr für einen gleichschweren Einschreibbrief erhoben worden; bei Festsetzung dieser Gebühr war die Erwägung maßgebend, daß die Behandlung der Wertbriefe im allgemeinen der der Einschreibbriefe entspreche. Wenn bei den Einschreibbriefen ein Teil der Versicherungsgebühr als Entschädigung für die Ersatzverbindlichkeit der Verwaltungen anzusehen ist, bei den Wertbriefen aber nicht, so wird dieser Unterschied dadurch aufgewogen, daß den Wertbriefen eine größere Sorgfalt als den Einschreibbriefen gewidmet werden muß. Alle Herabsetzungen des Briefportos kommen natürlich ohne weiteres, gewissermaßen automatisch, den Briefen mit Wertangabe zugute. Demzufolge ist durch die in Rom verwirklichte Umgestaltung des Tarifs für Briefe (s. S. 39) auch der Wertversendungsverkehr verbilligt worden.

Die Bemessung der Versicherungsgebühr verursachte in Paris große Schwierigkeiten und hat auch späterhin wiederholt zu Erörterungen auf den Postkongressen Anlaß gegeben. In Paris handelte es sich namentlich darum, ob für die Versicherungsgebühr ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beförderung beteiligten Länder einheitliche Sätze festzusetzen seien oder nicht. Die nach längeren Vorverhandlungen in den Entwurf zum Übereinkommen

aufgenommene Versicherungsgebühr von 5 Ct. für je 100 Fr., die so oft erhoben werden sollte, als Verwaltungen einschließlich der Aufgabe- und der Bestimmungsverwaltung an der Beförderung beteiligt seien, fand ebenförmig eine Mehrheit wie einer der Vorschläge, die auf die Erhebung einer einheitlichen, von der Länge der Beförderung unabhängigen Versicherungsgebühr abzielten. Gegen die Einheitstaxe wurde namentlich eingewendet, daß durch sie die zwischen benachbarten Ländern ausgetauschten Wertbriefe, also die Mehrzahl, zu sehr belastet würden. Um diesem Bedenken Rechnung zu tragen, einigte man sich schließlich dahin, daß für den Verkehr mit benachbarten Ländern eine Versicherungsgebühr von 10 Ct. für je 200 Fr. und für den Verkehr mit allen übrigen Ländern eine einheitliche Gebühr von 25 Ct. für je 200 Fr. angenommen wurde. Der Satz von 200 Fr. wurde erst vom Plenum des Kongresses festgesetzt, während die Kommission die Versicherungsgebühr nach Sätzen von 100 Fr. hatte abtufen wollen. Für die auf See-postlinien beförderten Wertbriefe wurde eine neben den genannten Gebühren zu erhebende Seeversicherungsgebühr von 10 Ct. für je 200 Fr. eingeführt.

Wenngleich die Versicherungsgebühren danach ziemlich hoch waren (im Verkehr mit Nachbarländern $\frac{1}{20}$, sonst $\frac{1}{8}$ v. H. der Wertangabe, bei Seebeförderungen $\frac{1}{10}$ und $\frac{7}{40}$ v. H. der Wertangabe, gegen $\frac{1}{60}$ v. H. des angegebenen Wertes im inneren deutschen Verkehr), so genügten die Sätze einer Anzahl von Postverwaltungen doch nicht. Es mußte daher, um den Beitritt dieser Verwaltungen zu dem Übereinkommen nicht in Frage zu stellen, als Übergangsmaßregel bestimmt werden, daß die Vereinsverwaltungen eine höhere Versicherungsgebühr erheben dürften; der Gesamtbetrag der Versicherungsgebühr sollte aber nicht mehr als $\frac{1}{2}$ v. H. des angegebenen Wertes ausmachen.

Versuche, die Versicherungsgebühr herabzusetzen, wurden in Lissabon ohne Erfolg gemacht. Dagegen beschloß der Wiener Kongreß unter Ablehnung verschiedener weitergehenden Anträge, daß die Versicherungsgebühr nicht mehr nach Sätzen von je 200 Fr. sondern nach solchen von je 300 Fr. erhoben werden solle. Dadurch wurde die Gebühr auf $\frac{1}{30}$ und $\frac{1}{12}$ oder, wenn eine Beförderung zur See stattfindet, auf $\frac{1}{15}$ und $\frac{7}{60}$ v. H. des angegebenen Wertes ermäßigt.

Eine weitere Umgestaltung der Versicherungsgebühr hat der Kongreß in Rom gebracht. Nach den in Paris und auf den folgenden Postkongressen gefaßten Beschlüssen hat die Aufgabeverwaltung an jede an der Beförderung beteiligte Verwaltung für jede Wertstufe 5 Ct. zu vergüten (vgl. S. 126 uf.). Da nun bei Wertbriefen nach nicht angrenzenden Ländern vom Absender ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Länder stets die gleiche Versicherungsgebühr von 25 Ct. entrichtet werden mußte, so ergab sich das Mißverhältnis, daß das Aufgabeland immer dann, wenn an der Beförderung der Sendung weniger als vier fremde Verwaltungen beteiligt waren, einen unverhältnismäßig hohen Anteil an der Versicherungsgebühr erhielt, dagegen gar keinen Anteil, wenn fünf fremde Verwaltungen mit der Sendung zu tun hatten. Waren mehr als fünf fremde Verwaltungen beteiligt, so erhielt das Aufgabeland nicht nur keinen Gebührenanteil, sondern mußte sogar zulegen, um der Bestimmungsverwaltung und den Zwischenverwaltungen die ihnen zustehenden Gebührenanteile vergüten zu können. Diesen bei dem An-

wachsen des Wertbriefverkehrs auf die Dauer nicht gut haltbaren Verhältnissen hat der Kongreß in Rom auf Antrag Deutschlands durch die Bestimmung abgeholfen, daß sich die Versicherungsgebühr nach der Zahl der an der Beförderung beteiligten Länder richten und für jedes Land 5 Ct. für je 300 Fr. betragen soll. Die Neuerung hat für das Publikum in allen den Fällen eine Ermäßigung der Versicherungsgebühr mit sich gebracht, in denen an der Beförderung einer Wertsendung außer der Aufgabeverwaltung nur zwei oder drei andere Verwaltungen mitzuwirken haben. Beispielsweise wird für Wertbriefe aus Deutschland nach Spanien oder Italien jetzt eine Versicherungsgebühr von 12 Pf. für je 240 *M* an Stelle einer solchen von 20 Pf. für je 240 *M* erhoben. Ein Antrag, die Versicherungsgebühr nach Sägen von 500 zu 500 Fr. statt von 300 zu 300 Fr. abzustufen, hat, wie schon früher, so auch in Rom keine Mehrheit gefunden.

Die Beseitigung der Ausnahmegestimmung, daß die Vereinsländer von den Absendern eine andere als die im Übereinkommen vorgesehene Versicherungsgebühr erheben dürfen, ist trotz vielfacher Versuche bisher nicht möglich gewesen. In Rom hat sich namentlich Großbritannien gegen den Wegfall der Bestimmung ausgesprochen, das erklärte, es gehe mit dem Gedanken um, Wertkästchen im Verkehr mit dem Auslande zuzulassen, werde aber diese Absicht wahrscheinlich nicht ausführen können, wenn es nicht die Befugnis zur Erhebung einer von den Vereinsvorschriften abweichenden Versicherungsgebühr behalte. Unter diesen Umständen ließ der Kongreß die Ausnahmegestimmung bestehen, beschloß aber, daß der Höchstbetrag der besonderen Versicherungsgebühr nicht mehr $\frac{1}{2}$ v. H. sondern nur noch $\frac{1}{4}$ v. H. des angegebenen Wertes ausmachen dürfe.

Für Kästchen mit Wertangabe wird ebenfalls eine Beförderungsgebühr und eine Versicherungsgebühr erhoben. Als Beförderungsgebühr für die Wertkästchen war von der französischen Postverwaltung, von der die Anregung zur Zulassung von Wertkästchen ausging, ursprünglich die Taxe für eingeschriebene Warenproben in Vorschlag gebracht worden. Doch wurde diese Taxe verworfen, weil es sich bei den Kästchen in der Regel nicht um die Übersendung von Proben oder Mustern sondern um die Übermittlung von Waren handelt und außerdem die Verpackung der verschlossen zu versendenden Kästchen den Versendungsbedingungen der Warenproben nicht entsprechen kann. Auf Anregung der deutschen Postverwaltung wurde deshalb die Beförderungsgebühr für die Wertkästchen, entsprechend dem Tarif für Postpakete, auf 50 Ct. für jedes an der Beförderung beteiligte Land festgesetzt. Als See-Beförderungsgebühr wurde für die Wertkästchen im Interesse der Übersichtlichkeit des Tarifs nicht die nach der Entfernung abgestufte damalige Postpakettaxe (S. 187) sondern eine einheitliche Gebühr von 1 Fr. eingeführt. Die Versicherungsgebühr ist bei den Kästchen mit Wertangabe von jeher dieselbe gewesen wie bei den Wertbriefen, so daß die Taxermäßigungen, die sich aus der in Rom beschlossenen Neuordnung der Versicherungsgebühr ergeben, auch den Kästchen mit Wertangabe zu gute gekommen sind.

Die Erhebung von postalischen Nebengebühren ist — abgesehen von den Rückschein-, Gilbestellgebühren, Gebühren für Nachfragen usw. — bei Wertbriefen und Wertkästchen nur insofern statthaft, als die Bestimmungs-

verwaltung, wenn sie die Abtragung der Sendungen in die Wohnungen der Empfänger übernimmt, eine Abtragegebühr erheben darf. In Deutschland wird für Wertbriefe aus dem Auslande daselbe Bestellgeld wie für Wertbriefe des inneren Verkehrs erhoben. Für Wertkästchen aus dem Auslande wird in Deutschland, wie bei Paketen, eine Verzollungs- und Bestellgebühr von 20 Pf. berechnet, wenn die Post die Verzollung bewirkt. Behält sich der Empfänger dagegen die Verzollung selbst vor, so hat er für die Überbringung der Sendung zum Zollamt und für die Bestellung des Ablieferungsscheins keine Gebühr zu entrichten.

Die Verwaltungen, die nicht den Franken als Münzeinheit haben, rechnen die Tagfäße in ihre Landeswährung um; sie dürfen dabei etwaige Bruchteile nach der in der Vollzugsordnung zum Hauptvertrag enthaltenen Übersicht abrunden. Deutschland macht von dieser Befugnis insoweit Gebrauch, als es den Gesamtbetrag der nach dem Satze von 5 Ct. = 4 Pf. berechneten Versicherungsgebühr auf eine durch 5 teilbare Zahl aufwärts abrundet.

Die Briefe und Kästchen mit Wertangabe des Vereinsverkehrs unterliegen dem Frankierungszwange; nur bei nachgesandten Wertsendungen können Portobeträge, die von den Empfängern bar zu entrichten sind, vorkommen.

Über die Art der Verrechnung des Frankos ist weder im Übereinkommen noch in der Vollzugsordnung etwas gesagt; es besteht also, im Gegensatz zu den gewöhnlichen und eingeschriebenen Brieffsendungen, bei den Wertbriefen und Wertkästchen keine Verpflichtung, das Franko auf den Sendungen in Freimarken zu verrechnen. Die Gründe für diese Verschiedenheit liegen nahe. Da für die Wertsendungen Frankierungszwang besteht, kann ein Zweifel darüber nicht aufkommen, ob die aus einem Vereinsland eingehenden Wertsendungen frankiert sind oder nicht. Es lag deshalb keine Notwendigkeit vor, denjenigen Verwaltungen, die in ihrem inneren Betrieb eine Frankierung der Wertsendungen mittels Postwertzeichen nicht kennen, diese Art der Frankierung für Wertsendungen nach anderen Ländern aufzuerlegen. Auch kommt in Betracht, daß bei Sendungen mit hohen Wertbeträgen die Freimarken unter Umständen auf den Briefen und Kästchen keinen Platz finden würden. Die Bestimmung darüber, wie die Gebühren verrechnet werden sollen, steht mithin der Aufgabeverwaltung zu. In Deutschland greifen in bezug auf die Frankierung der internationalen Wertsendungen lediglich die für den inneren Dienst bestehenden Vorschriften Platz. In der Regel ist das Franko also auf den Briefen und Kästchen mit Wertangabe in Freimarken zu vereinnahmen. Nur in solchen Fällen, in welchen die aufzuklebenden Freimarken so zahlreich wären, daß sie auf den Umhüllungen nicht in vorgeschriebener Weise angebracht werden könnten, findet die Aufnahme des Betrags in die Einnahme-Nachweisung über Franko, Zoll und außergewöhnliche Telegrammgebühren statt. Gehen den deutschen Postanstalten Briefe und Kästchen mit Wertangabe aus anderen Ländern ohne Freimarken zu, so sind sie als frankiert zu behandeln.

Eine Portofreiheit in Postdienstangelegenheiten besteht wie für gewöhnliche und eingeschriebene Brieffsendungen auch für Wertbriefe, so daß Papiergeld von einer Postverwaltung an eine andere kostenfrei mittels Wert-

briefs überhandt werden kann. Für Wertkästchen besteht dagegen keine gleichartige Portofreiheit. Das wäre auch zwecklos; denn da Münzen von der Einlegung in Wertkästchen ausgeschlossen sind (§. 133), werden die Postverwaltungen kaum in die Lage kommen, Wertkästchen in Postdienstangelegenheiten zu versenden. Die in Rom für Brieffsendungen der Kriegsgefangenen eingeführte Portofreiheit (§. 48) gilt auch für Briefe und Kästchen mit Wertangabe.

5. Transitbedingungen für Wertsendungen und Gebührenbezug.

Die Freiheit des Transits ist innerhalb der Länder, die das Übereinkommen ausführen, gewährleistet. Jedes Land ist verpflichtet, die ihm von anderen Ländern zugeführten Wertsendungen nach dritten Ländern unter Übernahme der Verantwortlichkeit weiterzubefördern. Jedoch ist die Haftpflicht der Transitverwaltungen insofern beschränkt, als sie nur bis zur Höhe des von ihnen angenommenen Meistbetrags der Wertangabe verantwortlich sind. Die Transitfreiheit gilt auch für die durch Vereinsverwaltungen bewirkten oder vermittelten Seepostbeförderungen, vorausgesetzt, daß diese Verwaltungen für die mit den Postdampfern oder sonstigen Schiffen beförderten Wertsendungen eine Haftpflicht zu übernehmen in der Lage sind.

Um den Verwaltungen die Möglichkeit zu gewähren, die Wertsendungen nach nicht angrenzenden Ländern zweckentsprechend zu leiten und die Versicherungsgebühren, für Wertkästchen auch das Porto, richtig zu berechnen, haben die miteinander in Verkehr stehenden Verwaltungen sich durch Vermittlung des Internationalen Bureaus gegenseitig mitzuteilen, für welche Länder sie den Transit zu vermitteln in der Lage sind, auf welchen Wegen die Weiterbeförderung der Sendungen erfolgt und welche Beträge an Versicherungsgebühr, bei Wertkästchen auch an Porto, ihnen für die Wertsendungen zustehen. Nach diesen Mitteilungen, die in der Form von Nachweisungen (Tableau A für Briefe und Kästchen mit Wertangabe) übermittelt werden, bestimmt jede Verwaltung für ihre Sendungen die Leitwege und benachrichtigt die Nachbarverwaltungen, nach welchen Ländern sie ihnen Briefe und Kästchen mit Wertangabe zuführen wird. Die der deutschen Postverwaltung vom Auslande zugehenden Briefe und Kästchen mit Wertangabe nach dritten Ländern werden auf denselben Wegen befördert, wie die in Deutschland eingelieferten Wertsendungen nach den gleichen Bestimmungsländern. Den Postanstalten des Reichspostgebiets werden die Leitvorschriften, soweit sie sich nicht aus dem Briefposttarif ergeben, durch die vorgelegten Ober-Postdirektionen mitgeteilt.

Die Wertsendungen, die zwischen nicht angrenzenden Ländern über zwischenliegende Gebiete hinweg ausgetauscht werden, sollen den Transitverwaltungen einzeln (im offenen Transit) ausgeliefert werden. Diese Bestimmung hängt damit zusammen, daß die transitleistenden Verwaltungen für die Wertsendungen eine ziemlich weitgehende Verantwortlichkeit zu übernehmen haben, und daß es daher erwünscht ist, diesen Verwaltungen eine Einzelprüfung der durch sie beförderten Wertsendungen zu ermöglichen. Soll ausnahmsweise eine Beförderung von Wertsendungen in geschlossenen Posten stattfinden, so bedarf es dazu besonderer Vereinbarung mit den

Transitverwaltungen. Eine solche Vereinbarung ist z. B. von den Postverwaltungen Deutschlands und Großbritanniens mit der niederländischen Postverwaltung getroffen worden, die sich mit der Beförderung von unmittelbaren Geldkartenschlüssen zwischen deutschen und britischen Postanstalten und mit der Übernahme der Verantwortlichkeit für die in diesen Kartenschlüssen enthaltenen Sendungen einverstanden erklärt hat. Dagegen hat die belgische Postverwaltung die Beförderung geschlossener Posten mit Wertbriefen zwischen Deutschland und Großbritannien unter Übernahme der Haftpflicht nicht zugestanden, und es müssen daher die über Belgien nach Großbritannien zu versendenden Wertbriefe einzeln an die belgische Postverwaltung überliefert werden.

Gewisse Schwierigkeiten bezüglich der Versendung von Wertsendungen ergeben sich, wenn beim Transit eine Verwaltung mitzuwirken hat, die an dem Übereinkommen nicht beteiligt ist und die Beförderung von Kartenschlüssen mit Wertsendungen unter Übernahme der Verantwortlichkeit ablehnt, oder wenn Wertsendungen mit einer Seepostverbindung, für die eine Verantwortlichkeit nicht übernommen wird, zu befördern sind. Einigen sich in Fällen dieser Art die Abgangs- und die Bestimmungsverwaltung dahin, daß sie den Austausch der Wertsendungen in geschlossenen Kartenschlüssen über das Transitgebiet oder die Seepostlinie hinweg unter eigener Verantwortlichkeit ausführen wollen, so ist das Hindernis gehoben. Sind sie aber nicht gewillt, für die Beförderung der Wertsendungen in dem Transitlande oder mit der Seepostverbindung die Ersatzverbindlichkeit zu übernehmen, so erübrigt nur, die Sendungen auf einen anderen Weg zu leiten, auf dem ähnliche Hindernisse nicht bestehen, oder, wenn das nicht möglich ist, auf den Austausch von Wertsendungen zu verzichten.

Hinsichtlich des Bezugs der für Briefe und Kästchen mit Wertangabe erhobenen Gebühren ist zwischen der Beförderungsgebühr und der Versicherungsgebühr zu unterscheiden.

Der Bezug der Beförderungsgebühr gestaltet sich verschieden, je nachdem es sich um einen Brief oder um ein Kästchen handelt. Bei Wertbriefen verbleibt das eigentliche Franko (die Tage für einen eingeschriebenen Brief von gleichem Gewicht) ungeteilt der Verwaltung des Aufgabebiets, so daß hier wie beim Hauptvertrage der Grundsatz des Selbstbezugs der Gebühren Anwendung findet. Die Transitverwaltungen haben bei den Wertbriefen auf dieselben Transitentschädigungen wie bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Brieffendungen Anspruch, und die Wertbriefe müssen daher bei den Transitmittlungen berücksichtigt werden. Die Zahlung der Transitvergütungen ist wie bei den Brieffendungen Sache der Aufgabeverwaltung. Bei den Wertkästchen wird die Beförderungsgebühr wie bei den Postpaketen unter die an der Beförderung beteiligten Verwaltungen verteilt, und zwar beträgt der Anteil jeder Verwaltung (der Aufgabeverwaltung, der Transitverwaltungen und der Bestimmungsverwaltung) 50 Ct. Dazu tritt für jede an der Seebeförderung teilnehmende Verwaltung ein Seeporto von 1 Fr. für jede Sendung. Bezüglich der Versicherungsgebühr ist die Frage des Gebührenbezugs dahin geregelt, daß die Aufgabeverwaltung an die Bestimmungsverwaltung und an jede unter Übernahme der Verantwortlichkeit beteiligte Transitverwaltung 5 Ct. für je 300 Fr. zu vergüten hat,

wozu für Seebeförderungen, die unter Übernahme der Haftpflicht bewirkt werden, die Seeversicherungsgebühr von 10 Ct. für je 300 Fr. hinzutritt. Daß die Aufgabeverwaltung bei diesem Verfahren früher in einer Reihe von Fällen einen Anteil von mehr als 5 Ct., in anderen Fällen aber überhaupt keinen Anteil an der Versicherungsgebühr bezog, und daß sie u. U. sogar zulegen mußte, um allen Verwaltungen ihre Anteile vergüten zu können, ist bereits erwähnt worden (S. 122). Nach den in Rom gefaßten Beschlüssen fließt der Aufgabeverwaltung dagegen im allgemeinen ein ebenso hoher Anteil an der Versicherungsgebühr zu, wie jeder anderen beteiligten Verwaltung, und nur dann stellt sich der Anteil der Aufgabeverwaltung höher als der der übrigen Verwaltungen, wenn sie von der Befugnis zur Erhebung einer anderen als der gewöhnlichen Versicherungsgebühr Gebrauch macht. Ausdrücklich sei bemerkt, daß die Verwaltungen, die für die bei ihnen aufgelieferten Wertbriefe eine höhere Versicherungsgebühr erheben, für die eingehenden sowie für die im Durchgang beförderten Wertsendungen keinen höheren Anteil an der Versicherungsgebühr als 5 Ct. für je 300 Fr. nebst der etwaigen Seeversicherungsgebühr beanspruchen können.

Die Portobeträge für Wertkästchen und die Versicherungsgebühren für Wertbriefe und Wertkästchen wurden früher für jede einzelne Sendung derart von Verwaltung zu Verwaltung vergütet, daß jede Verwaltung ihren Anteil zurückbehielt und den Rest an die folgende Verwaltung weitervergütete. Auf Grund der in den Karten angeführten Beträge wurde fortlaufend ermittelt, welche Beträge jede Verwaltung an jede andere Verwaltung zu zahlen hatte, und die so gewonnenen Zahlen wurden zu einer Abrechnung zusammengestellt. Da dieses Verfahren ziemlich umständlich war, wurde in Rom angeregt, daß die Versicherungsgebühren für Briefe und Kästchen mit Wertangabe der Aufgabeverwaltung verbleiben und Vergütungen dieser Gebühren von Verwaltung zu Verwaltung überhaupt nicht mehr stattfinden sollten. Doch fand dieser Vorschlag keine Mehrheit. Gegen ihn wurde angeführt, daß es unbillig sei, den Zwischenverwaltungen trotz der ihnen obliegenden weitgehenden Haftpflicht keinerlei Gebührenanteil zukommen zu lassen. Dagegen beschloß der Kongreß, einem französischen Vorschlage Folge gebend, daß die Versicherungsgebühren für Wertbriefe und Wertkästchen und die Portobeträge für Wertkästchen nicht mehr fortlaufend, sondern nur noch für 28 Tage in jedem Jahre in den Geldkarten vergütet und daß die Jahresbeträge der gegenseitigen Vergütungen auf Grund der Ergebnisse der achtundzwanzigtägigen Ermittlungen berechnet werden sollten. Die Ermittlungen waren von seiten Frankreichs abwechselnd für Mai und November vorgesehen. Da aber die Wertbrief- und Wertkästchenversendung in den einzelnen Zeiten des Jahres sehr verschieden ist, wurde vereinbart, daß die Ermittlungen abwechselnd in den ungeraden Monaten vorgenommen werden sollen, also im Januar 1908, im März 1909, im Mai 1910 uff. Jede Ermittlung gilt für das Kalenderjahr, in dem sie stattfindet; die Statistik des Jahres 1908 hat jedoch auch für die Zeit vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1907 Gültigkeit gehabt. Daß der Wegfall der fortlaufenden Vergütungen an Versicherungsgebühren usw. in den Geldkarten für den Betriebsdienst eine wesentliche Erleichterung bedeutet, bedarf nicht des Beweises.

Die vereinfachte Gebührenverrechnung erstreckt sich auch auf die für nachgesandte Wertbriefe und Wertkästchen gegenseitig zu vergütenden Gebühren (§. 130), nicht aber auf die auf nach- oder zurückgesandten Wertkästchen haftenden Zollgebühren und ähnlichen nichtpostalischen Gebühren (§. 134), die nach wie vor in jedem einzelnen Falle in den Karten angeführt werden müssen.

Näheres wegen der Vergütungen in den Karten und wegen der Abrechnungen im Wertbrief- und Wertkästchenverkehr s. §. 139 u. f.

6. Gewährleistung bei Wertsendungen.

Die Vereinsverwaltungen haften dem Absender oder auf dessen Verlangen dem Empfänger, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, für den Verlust, die Beraubung und die Beschädigung eines Briefes oder Kästchens mit Wertangabe, und zwar bis zum Betrage des wirklich entstandenen Schadens, aber niemals über den angegebenen Wertbetrag hinaus. Die Haftbarkeit für die Beschädigung der Sendungen ist erst durch den Wiener Kongreß aus Anlaß der Einführung der Wertkästchen in das Übereinkommen aufgenommen worden. In welcher Weise der wirklich entstandene Schaden festgestellt werden soll, wird durch das Übereinkommen nicht bestimmt; hierfür ist also die Gesetzgebung desjenigen Landes maßgebend, das zum Schadenersatz verpflichtet ist. In Deutschland kommt in dieser Beziehung außer den Vorschriften der Postordnung der § 249 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Betracht, wo es heißt: „Wer zum Schadenersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, welcher bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.“ Die Feststellung des Schadens wird in der Regel einfach sein, wenn es sich um Geld oder Geldeswert handelt. Ist aber z. B. ein Wertbrief verloren gegangen, der einen Schuldschein, eine Obligation, einen Wechsel oder ein ähnliches Papier enthielt, so wird, wenn der volle Betrag der Schuldsomme, über die das Papier lautete, deklarirt war, nicht der angegebene Wert ersetzt, sondern es werden nach der Postordnung nur die Kosten erstattet, die der Absender für die Beschaffung eines rechtsgültigen Doppels der Urkunde oder für die Geltendmachung seiner Forderungen aufzuwenden hat. Mit der Aushändigung eines Wertkästchens an die Zollbehörde geht die Haftpflicht in Deutschland wie bei den Postpaketen aus dem Auslande (s. §. 203) auf die Zollbehörde über.

Im Falle des Verlustes einer Sendung hat der Absender neben dem Ersatzbetrag auch Anspruch auf Erstattung der Beförderungskosten, d. h. des eigentlichen Portos; die Versicherungsgebühr verbleibt dagegen den Verwaltungen. Diese Bestimmung ist durch den Washingtoner Kongreß wegen des verschiedenartigen Charakters der für Wertsendungen berechneten beiden Arten von Gebühren beschlossen worden: Bezüglich des für die Übermittlung der Sendung vom Aufgaborte nach dem Bestimmungsorte erhobenen Frankos erschien die Erstattung angezeigt, wenn die Postverwaltung, wie es beim Verluste der Sendung der Fall ist, der übernommenen Verpflichtung nicht nachzukommen vermag. Dagegen wurde die Erstattung der Versicherungsgebühr nicht für angängig gehalten, weil diese Gebühr als Entschädigung für

die der Postverwaltung aus der Beförderung der Wertsendungen erwachsende Haftpflicht vereinnahmt werde, und die Postverwaltung, wenn sie im Verlustfalle Ersatz leiste, durch Zahlung der Entschädigungssumme die Verpflichtung erfüllt habe, für deren Übernahme die Versicherungsgebühr erhoben worden sei. Diese Stellung des Kongresses entspricht nicht der für den inneren deutschen Verkehr maßgebenden Auffassung, denn die Postordnung sieht bei Verlust von Wertsendungen die Erstattung der ganzen vom Absender gezahlten Gebühr einschließlich der Versicherungsgebühr vor. Die vom Postkongreß in Rom aufgenommene Vorschrift, daß die Laufzettelgebühr im Falle des Verlustes von Wertsendungen zu erstatten sei, stimmt mit der für den inneren Verkehr Deutschlands geltenden gleichartigen Vorschrift überein.

In allen übrigen Beziehungen, auch bezüglich der mit Nachnahme belasteten Sendungen, entsprechen die Vorschriften über die Gewährleistung für Wertbriefe und Wertkästchen im allgemeinen den gleichartigen Bestimmungen für Einschreibsendungen (§. 79 u. f.). Insbesondere gilt auch für Wertsendungen die Vorschrift, daß dem Absender gegenüber die Aufgabeverwaltung haftpflichtig ist, und daß diese sich wegen Wiedererlangung des Ersatzbetrags an die schuldige Verwaltung halten kann. Der Grundsatz, daß die beteiligten Verwaltungen gemeinschaftlich zu haften haben, wenn nicht feststeht, wo der Verlust usw. sich ereignet hat, findet bei Wertsendungen auch dann Anwendung, wenn der Schaden beim Austausch von Wertsendungen in geschlossenen Beuteln auf dem Gebiet oder im Betrieb einer nicht verantwortlichen Transitverwaltung eingetreten ist. Die Befugnis, gegen Erhebung einer Zuschlaggebühr die Haftung für höhere Gewalt zu übernehmen, gilt für die Wertsendungen mit der Maßgabe, daß die Zuschlaggebühr die Höhe der eigentlichen Versicherungsgebühr nicht überschreiten darf. Deutschland ist, wie bei den Einschreibsendungen, so auch bei den Wertsendungen nicht in der Lage, die Ausnahmebestimmung anwenden zu können.

7. Nach- und Rücksendung von Wertsendungen.

Die Vorschriften über die Nach- und Rücksendung von Briefen und Kästchen mit Wertangabe des Vereinsverkehrs unterscheiden sich wesentlich von den Bestimmungen über die Nach- und Rücksendung von Wertbriefen des inneren deutschen Verkehrs. Für die Nachsendung wird bei Wertbriefen des inneren deutschen Verkehrs in jedem Falle neues Porto und neue Versicherungsgebühr angesetzt. Im Gegenseite dazu werden Wertbriefe oder Wertkästchen des Vereinsverkehrs dem Empfänger gebührenfrei nachgeschickt, wenn er seinen Wohnort innerhalb des Bestimmungslandes verändert hat; selbst bei mehrmaliger Nachsendung innerhalb des Bestimmungslandes würde eine Nachsendungsgebühr nicht erhoben werden dürfen. Gehen z. B. gleichzeitig zwei Wertbriefe an denselben Empfänger in Berlin ein, der eine mit 600 Mk Wertangabe aus Hamburg, der andere mit 600 Fr. Wertangabe aus Kopenhagen, und müssen beide Briefe dem Empfänger nach Leipzig nachgeschickt werden, so muß der Brief aus Hamburg mit 50 Pf. (40 Pf. Porto und 10 Pf. Versicherungsgebühr) nachtagiert, der Brief aus Kopenhagen aber ohne Portoanfaß gelassen werden.

Für Briefe und Kästchen mit Wertangabe des Vereinsverkehrs, die

wegen Veränderung des Aufenthaltsortes des Empfängers nach einem anderen Vereinslande nachgesandt werden, wird dagegen wie für nachgesandte Wertbriefe des inneren deutschen Verkehrs eine Nachtaxe erhoben. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Sendungen nach einem der Länder, über deren Gebiet sie auf dem Hinwege geleitet worden sind, oder nach dem Ursprungslande oder nach einem anderen Lande, dessen Gebiet sie noch nicht berührt haben, zu befördern sind; es kommt nur darauf an, daß die Nachsendung erfolgt, um die Sendung in dem neuen Bestimmungslande dem Adressaten zuzuführen. In solchen Fällen werden die Briefe mit Wertangabe einer Zuschlag-Versicherungsgebühr, die Kästchen mit Wertangabe einem Zuschlagporto und einer Zuschlag-Versicherungsgebühr unterworfen. Dabei wird für jedes an der Nachsendung beteiligte Land einschließlicly des neuen, aber ausschließlicly des ursprüngliclyen Bestimmungslandes als Zuschlag-Versicherungsgebühr der tarifmäßige Anteil von 5 Ct. für je 300 Fr. und zutreffendenfalls die See-Versicherungsgebühr von 10 Ct. für je 300 Fr. gerechnet; bei Kästchen mit Wertangabe tritt dazu die tarifmäßige Gebühr von 50 Ct. und zutreffendenfalls das Seepporto von 1 Fr. für jede Sendung. Daß für das ursprüngliclye Bestimmungslande keine neue Gebühr berechnet wird, entspricht der Vorschrift, wonach die Nachsendung innerhalb des Bestimmungslandes gebührenfrei zu erfolgen hat. Der unterbleibende Ansaß von Nachsendungporto bei Wertbriefen erklärt sich daraus, daß das Franko für Wertbriefe nach der Tage für Einschreibbriefe erhoben wird und deshalb nach den Bestimmungen des Hauptvertrags (§. 97) bei der Nachsendung nicht noch einmal angelegt werden darf.

Die nach dem Auslande nachzusendenden Briefe und Kästchen werden als Zeichen dafür, daß sie nicht mehr vollständig frankiert sind, mit dem Tagstempel (T) bedruckt. Die jedem Lande für die Nachsendung zustehenden Gebühren wurden früher für jede einzelne Sendung in den Geldkarten angelegt; seit dem Inkrafttreten des in Rom abgeschlossenen Wertbrief-Übereinkommens geschieht dies indes nur noch während der in jedem Jahre stattfindenden statistischen Ermittlungen (s. S. 127). Die neue Bestimmungsverwaltung hat in der Ermittlungszeit die ihr in der Geldkarte angerechnete, sonst die besonders auszurechnende Gebühr vom Empfänger einzuziehen, nachdem sie sie in die Landeswährung umgerechnet hat. Wird beispielsweise ein Wertbrief mit 1600 Fr. Wertangabe aus Portugal über Spanien und Frankreich nach Deutschland nachgesandt, so überliefert ihn die portugiesische Postverwaltung, die als ursprüngliclye Bestimmungsverwaltung für die Nachsendung nichts zu beanspruchen hat, in jedem Falle ohne Ansaß irgendwelcher Gebühr an die spanische Postverwaltung. Letztere Verwaltung setzt — aber nur während der Zeit der statistischen Ermittlungen — bei Überlieferung des Briefes an Frankreich $6 \times 5 = 30$ Ct. als ihre Forderung an. Die französische Verwaltung rechnet — ebenfalls nur während der Ermittlungszeiten — ihren Anteil von $6 \times 5 = 30$ Ct. hinzu und trägt in die Geldkarte, mit der der Brief an Deutschland weitergegeben wird, 60 Ct. als ihre Forderung ein. Die deutsche Grenz-Eingang-Postanstalt schlägt den deutschen Anteil von gleichfalls 30 Ct. zu und belastet den Brief mit 90 Ct. = 72 Pf. oder abgerundet 75 Pf. Porto, das die Bestimmungs-Postanstalt vom Empfänger einzuziehen hat. Während der Ermittlungszeiten kann über den von

der deutschen Grenz-Eingang-Postanstalt anzuführenden Portobetrag nicht wohl ein Zweifel obwalten, da zu dem in der Karte angeführten Gebührenbetrage nur der deutsche Gebührenanteil zuzuschlagen ist. Außerhalb der Ermittlungszeiten kann der vom Empfänger einzuziehende Portobetrag am einfachsten in der Weise ausgerechnet werden, daß von der Versicherungsgebühr, die nach dem Briefposttarif für Wertsendungen nach dem ursprünglichen Bestimmungslande gilt, bei Wertkästchen auch von dem Porto für Wertkästchen nach dem ersten Bestimmungslande, der einfache Betrag eines Landanteils, also 5 Ct. = 4 Pf. Versicherungsgebühr und u. U. 50 Ct. = 40 Pf. Porto für Wertkästchen, abgezogen wird. In dem Beispiel wäre also, da für Wertbriefe aus Deutschland nach Portugal eine Versicherungsgebühr von 16 Pf. gilt, als Nachsendungsgebühr zu rechnen: $6 (16 - 4) = 72$ oder rund 75 Pf.

Ist der Empfänger eines Briefes oder Kästchens mit Wertangabe nach einem dem Übereinkommen nicht beigetretenen Lande abgereist, so wird die Sendung als unbestellbar behandelt und nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet, wenn nicht die erste Bestimmungsverwaltung die Möglichkeit hat, sie dem Empfänger im neuen Bestimmungslande zuzuführen. Ob die Nachsendung einer Vereinswertsendung aus Deutschland nach einem Lande, mit dem Wertbriefe unter anderen als den Vereinsbedingungen ausgetauscht werden. (§. 141), angängig ist, richtet sich nach den für das beteiligte Land geltenden Bestimmungen über Meistbetrag der Wertangabe, Meistgewicht usw.

Wertbriefe des inneren deutschen Verkehrs können nach den Vereinsländern nachgesandt werden, wenn sie vollständig frankiert sind und den Bedingungen entsprechen, denen Wertbriefe nach dem neuen Bestimmungslande genügen müssen. Das Verfahren ist daselbe wie bei einer internationalen Sendung, d. h. die deutsche Grenz-Ausgangs-Postanstalt hat den Brief nach Bedruckung mit dem Tagtempel ohne Inrechnung von Gebühren an das Ausland auszuliefern, und jede folgende Transitverwaltung hat sich — auch in diesem Falle nur während der Ermittlungszeiten — ihren Anteil in der Geldkarte auf die nächste Verwaltung anzuführen, während es Sache der Bestimmungsverwaltung ist, das Nachsendungsporto in derselben Höhe wie bei nachgesandten Wertbriefen des Vereinsverkehrs vom Empfänger einzuziehen. Portofreie Sendungen des inneren Verkehrs sowie Sendungen mit dem Vermerke „Frei durch Ablösung“ sind bei der Nachsendung wie frankierte Sendungen zu behandeln. Dagegen können unfrankierte oder nicht ausreichend frankierte Wertsendungen des inneren Verkehrs nach anderen Vereinsländern nicht nachgesandt werden, wenn nicht das Porto oder Nachschußporto für die ursprüngliche Beförderungsstrecke zuvor entrichtet worden ist.

Im Falle der Unbestellbarkeit sind Briefe und Kästchen mit Wertangabe des Vereinsverkehrs sobald als möglich und spätestens innerhalb der durch die Vollzugsordnung zum Hauptvertrage festgesetzten Fristen (§. 98) nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Eine Unbestellbarkeits-Meldung, wie sie unter gewissen Voraussetzungen im inneren deutschen Verkehr vorgeschrieben ist, wird nicht erlassen. Die Rücksendung erfolgt gebührenfrei. Der Grundsatz des Hauptvertrags, daß unbestellbare Sendungen von der Entrichtung von Rückporto befreit sind (§. 99), ist also in das Wertbrief-Übereinkommen

übergegangen. Die Sendungen werden mit dem Zusage „Rebuts“ (unbestellbare Sendungen) in die Geldarten eingetragen; alle Rechnungsspalten der Karten bleiben auch während der Zeit der statistischen Ermittlungen unausgefüllt, weil die Sendungen zu keiner Abrechnung Anlaß geben. Es ist demnach wohl zu unterscheiden, ob ein Wertbrief oder ein Wertkästchen vom ersten Bestimmungsort aus nach dem Ursprungslande nachgesandt wird, um dem Empfänger behändigt, oder zurückgesandt wird, um an den Absender zurückgegeben zu werden. Im ersten Falle unterliegt die Sendung der Nachsendungsgebühr, im letzteren Falle ist sie gebührenfrei. Die Verantwortlichkeit der Verwaltungen für die Sendungen wird, wie auf dem Pariser Kongreß ausdrücklich betont wurde, durch die gebührenfreie Rücksendung nicht berührt. Geht also eine Sendung auf dem Rückwege verloren, oder wird sie beschädigt oder beraubt, so hat die verantwortliche Verwaltung in demselben Umfang und nach denselben Grundsätzen Ersatz zu leisten, als wenn der Schaden auf dem Hinweg entstanden wäre, obwohl sie für die Rückbeförderung der Sendung und für die damit verbundene Verantwortlichkeit keine Entschädigung erhält.

Die Aufgabeverwaltung behandelt die als unbestellbar zurückgelangenden Briefe und Kästchen mit Wertangabe nach ihren inneren Gesetzen und Verordnungen. Kann die Rückgabe nicht erfolgen, weil der Absender nicht bekannt ist, so wird in Deutschland ein Aushang im Schaltervorraum und eine einmalige Bekanntmachung in einem geeigneten amtlichen Blatte erlassen, durch die der Absender zur Empfangnahme der Sendung aufgefordert wird. Meldet sich der Absender daraufhin nicht innerhalb vier Wochen, so wird der Wertinhalt zum Besten der Postunterstützungs-kasse vereinnahmt; doch behält der Absender nach den Bestimmungen des Postgesetzes das Recht, den Wertbetrag zurückzufordern.

8. Von der Beförderung in Wertsendungen ausgeschlossene Gegenstände.

Die Briefe mit Wertangabe sind, wie im ersten Artikel des Übereinkommens ausgesprochen ist, nur zur Versendung von Wertpapieren bestimmt. Damit hängt es zusammen, daß Geldstücke sowie Gold- und Silbersachen, Edelsteine, Schmucksachen und andere kostbare Gegenstände von der Aufnahme in Wertbriefe ausgeschlossen sind. Zur Zulassung von Geldstücken in Wertbriefen lag um so weniger ein Bedürfnis vor, als für die Übermittlung baren Geldes andere Einrichtungen, namentlich das Postanweisungsverfahren, bestehen; auch für die Gold- und Silbersachen usw. besteht in den Kästchen mit Wertangabe eine anderweite bequeme und zweckentsprechende Versendungsgelegenheit. Daß, abweichend von der Regel, im Verkehr Deutschlands mit einzelnen Ländern, z. B. mit Dänemark, Geldstücke in die Wertbriefe eingelegt werden dürfen, beruht auf besonderen Vereinbarungen mit den beteiligten Postverwaltungen.

Die Ausschließung zollpflichtiger Gegenstände von der Versendung in Wertbriefen hängt zum Teil ebenfalls damit zusammen, daß die Wertbriefe lediglich zur Versendung von Wertpapieren bestimmt sind, teils damit, daß zollpflichtige Gegenstände auch in gewöhnliche und eingeschriebene Brief-

sendungen (s. S. 85) nicht eingelegt werden dürfen. Wertpapiere dürfen jedoch in Wertbriefe aufgenommen werden, auch wenn sie im Bestimmungslande der Zollpflicht unterliegen. Den Ländern, in denen Wertpapiere zollpflichtig sind, bleibt es überlassen, geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Zollkontrolle zu treffen. Im Verkehr mit Rußland, das hierbei hauptsächlich in Betracht kommt, besteht im Interesse der Zollbehandlung die Einrichtung, daß die Wertbriefe nicht in die Briefposten verpackt sondern entweder in besonderen Kartenschlüssen übermittelt oder, wo es angängig ist, von Hand zu Hand übergeben werden, so daß sie bequem den Zollbeamten vorgelegt und von diesen auf ihren Inhalt geprüft werden können.

Zu den genannten Verwendungsverböten ist durch den Postkongreß in Rom entsprechend der für den Briefverkehr getroffenen gleichartigen Bestimmung (s. S. 87) das weitere Verbot hinzugefügt worden, daß Gegenstände, deren Beförderung oder Umlauf im Bestimmungslande verboten ist, von der Aufnahme in Wertsendungen ausgeschlossen sind. Damit hat eine Lücke in den Vorschriften des Übereinkommens ausgefüllt werden sollen, denn es ist klar, daß keinem Lande zugemutet werden kann, Gegenstände, deren Umlauf oder Beförderung durch seine innere Gesetzgebung unterjagt ist, in Wertbriefen vom Auslande zuzulassen. Übrigens sind gesetzliche Bestimmungen der Bestimmungsländer in der Praxis auch bisher schon berücksichtigt worden, wie sich daraus ergibt, daß die Abteilung B des Briefposttarifs schon vor dem Kongreß in Rom bei einer ganzen Reihe von Ländern die Bestimmung enthielt, daß die Versendung von Lotterielosen in Wertbriefen nicht gestattet sei.

Von der Versendung in Kästchen mit Wertangabe sind ausgeschlossen: Briefe oder die Eigenschaft einer brieflichen Mitteilung besitzende Angaben, in Umlauf befindliche Münzen, Banknoten oder auf den Inhaber lautende Wertpapiere, Urkunden und Gegenstände aus der Gattung der Geschäftspapiere. Für das Verbot, Briefsendungen in die Wertkästchen aufzunehmen, ist der Grund bestimmend gewesen, daß die Wertkästchen nicht reine Briefsendungen sind, vielmehr einer Taxe unterliegen, die dem Tarif für Postpakete nachgebildet ist. Da aber Briefe und briefliche Mitteilungen von der Einlegung in Postpakete ausgeschlossen sind, erschien es billig, sie auch in Wertkästchen nicht zuzulassen. Im Umlauf befindliche Münzen, Banknoten und Inhaberpapiere sind von der Beförderung in Wertkästchen deshalb ausgeschlossen, weil die Kästchen im Bestimmungslande und u. U. auch in den Transitländern der Zollbehandlung unterliegen und es deshalb unerwünscht schien, in ihnen bares Geld und diesem gleichzuachtende Papiere in erheblichen Beträgen zuzulassen. Ein Bedürfnis, die Aufnahme von barem Gelde und Inhaberpapieren zu gestatten, liegt nicht vor, weil die Übermittlung baren Geldes im Wege des Postanweisungsverfahrens und die Versendung von Inhaberpapieren in Wertbriefen geschehen kann.

Für den Fall, daß Wertbriefe oder Wertkästchen mit verbotwidrigem Inhalt irrtümlich zur Beförderung zugelassen worden sind, hat der Kongreß in Rom die Vorschrift getroffen, daß sie nach dem Aufgaborte zurückzusenden sind, falls nicht die Gesetzgebung des Bestimmungslandes die Aushändigung an den Empfänger gestattet. Letzteres ist in Deutschland z. B. der Fall bei Wertbriefen mit Geldstücken. Auch Wertbriefe mit zoll-

pflichtigem Inhalt können in Deutschland an die Empfänger ausgehändigt werden, doch bedarf es in diesem Falle der Vorlegung der Wertbriefe an die Zollbehörde.

9. Zollbehandlung der Wertkästchen.

Die bei den deutschen Postanstalten eingehenden Wertkästchen sind, soweit ihr Inhalt zollpflichtig ist — Wertkästchen aus Luxemburg sind zollfrei —, nebst den ihnen beigelegten Zollinhaltsklärungen der Zollbehörde zu überweisen; die Benachrichtigung des Empfängers geschieht, da den Wertkästchen Begleitpapiere nicht beigegeben sind, mittels Zollstückzettels. Im übrigen gilt für die Zollbehandlung der Wertkästchen dasselbe wie für die Zollbehandlung der Pakete (S. 229). Können Zoll- und ähnliche Gebühren bei der Nach- oder Rücksendung eines Wertkästchens nicht niedergeschlagen werden, so werden sie behufs Einziehung vom Empfänger (bei nachgesandten Wertkästchen) oder vom Absender (bei zurückgesandten Wertkästchen) von Verwaltung zu Verwaltung angerechnet. In Deutschland werden die Zollgebühren usw. im Falle der Nach- oder Rücksendung der Wertkästchen niedergeschlagen.

Da es für die Absender von Wertkästchen u. U. erwünscht ist, die Sendungen dem Empfänger frei von allen Gebühren zugehen zu lassen, so hat der Washingtoner Kongreß die Einrichtung getroffen, daß die Zoll- und ähnlichen Gebühren im Verkehr mit den Ländern, die ein solches Verfahren zulassen, vom Absender getragen werden können. In solchen Fällen — im Verkehr mit welchen das Verfahren zugelassen ist, ergibt sich aus Abteilung B des Briefposttarifs — wird dem Wertkästchen ein Zollfranzozettel beigegeben, in dem die Dienststelle, bei der die Gebühren erwachsen, die vom Absender einzuziehenden Beträge zu vermerken hat. Auf Grund des Franzozettels werden die Gebühren alsdann behufs Einziehung vom Absender nach dem Ursprungslande zurückgerechnet. Eine Franzozettelgebühr, wie sie für Postpakete, deren Absender die Zollgebühren zu tragen wünscht, erhoben wird (S. 219), kommt für Wertkästchen nicht zur Erhebung.

Ausdrücklich bemerkt sei, daß die Zollfranzozettel-Beträge sowie die etwa auf nach- oder zurückgesandten Wertkästchen haftenden Zoll- und ähnlichen Gebühren, deren Niederschlagung nicht möglich gewesen ist, während des ganzen Jahres (nicht etwa wie die Versicherungsgebühren für Wertbriefe und Wertkästchen und die Portobeträge für Wertkästchen nur während der vierwöchigen statistischen Ermittlungen) in den Geldarten angeführt werden müssen. Der Unterschied ist darin begründet, daß es sich bei den Versicherungsgebühren und Portobeträgen um Einnahmen der Postverwaltungen handelt, die — freilich bei mancherlei Schwankungen im einzelnen — in den verschiedenen Monaten annähernd gleich sind, bei den Zollgebühren usw. aber um bare Auslagen der Postverwaltungen, die bald in dieser, bald in jener Höhe entstehen, und deren Jahressummen daher, wenn Benachteiligungen einzelner Verwaltungen ferngehalten werden sollen, nicht wohl auf Grund kurzer statistischer Ermittlungen berechnet werden können.

10. Verschiedenes (Zurückziehung und Aufschriständerung; Eilbestellung; Rückscheine; Nachfragen; Nachnahme bei Wertsendungen).

Die Zurückziehung von Wertbriefen und Wertkästchen und die Änderung der Aufschrift solcher Sendungen ist unter denselben Bedingungen wie bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Brieffendungen (S. 102) gestattet. Die frühere Bestimmung, wonach die Adressänderung, um Versehen bei der Aushändigung zu verhüten, auf Sendungen mit einer Wertangabe bis zu 10000 Fr. beschränkt war, ist durch den Kongreß in Rom fallen gelassen worden.

Die Eilbestellung von Wertsendungen ist seit dem Wiener Kongreß unter den für gewöhnliche und eingeschriebene Brieffendungen (S. 90) geltenden Bedingungen zulässig, soweit sich die Verwaltungen überhaupt mit dem Eilbestelldienste befassen. Jede Verwaltung ist indes befugt, die Wertsendungen selbst von der Bestellung durch Eilboten auszuschließen und den Empfängern nur eine Meldung über den Eingang der Sendungen durch besondere Boten überbringen zu lassen. Für dieses Zugeständnis ist die Rücksicht auf die Sicherheit der Sendungen bestimmend gewesen. In Deutschland kommen hinsichtlich der Abtragung von Wertbriefen durch Eilboten lediglich die für die Eilbestellung inländischer Geldbriefe bestehenden Beschränkungen in Anwendung; es bleiben also Briefe, deren Wertangabe die vorgeschriebene Grenze überschreitet, bei der Postanstalt zurück, und den Eilboten werden in diesen Fällen nur die Ablieferungsscheine mitgegeben. Wegen der Eilbestellung der Wertkästchen gilt dasselbe wie wegen der durch Eilboten zu bestellenden Postpakete (S. 182 uf.). Den deutschen Empfängern werden also in der Regel nicht die Wertkästchen selbst sondern nur die Zollstückzettel durch Eilboten überbracht.

Dem Absender einer Wertsendung war von vornherein gestattet, einen Rückchein zu verlangen; seit dem Washingtoner Kongreß kann er auch für eine früher eingelieferte Wertsendung nachträglich die Beschaffung eines Rückscheins beantragen. Das Verfahren und der Bezug der Rückscheingebühr gestalten sich wie bei Rückscheinen über Einschreibsendungen (S. 76 uf.).

Die Nachfragen wegen Wertsendungen, welche angeblich nicht an ihre Bestimmung gelangt sind, unterliegen denselben Vorschriften wie die Nachfragen wegen Einschreibsendungen (S. 101).

Soweit die Postverwaltungen bei Wertbriefen und Wertkästchen Nachnahmen zulassen, gelten in jeder Beziehung dieselben Bestimmungen wie für Einschreibsendungen mit Nachnahme (S. 88 uf.). Jedoch hatten die Postverwaltungen für die Sendungen, solange sie sich im Bereiche der Post befinden, nach den für Wertsendungen überhaupt geltenden Grundsätzen.

11. Postalische Behandlung der Wertsendungen.

a) Behandlung der Wertsendungen im Aufgabebiete.

Besondere Vorschriften über die Behandlung der Wertbriefe und Wertkästchen bei der Aufgabe sind weder im Übereinkommen noch in der Vollzugsordnung enthalten; nur ist vorgeesehen, daß jede Sendung in der linken oberen Ecke der Aufschriftseite die genaue Gewichtsangabe in

Gramm tragen und bei der Aufgabe-Postanstalt mit einem Stempel, der Ort und Tag der Einlieferung angibt, bedruckt werden soll. Ist im Aufgabelande zur Kenntlichmachung der Wertsendungen ein besonderer Stempel eingeführt — dies ist z. B. in Belgien, Frankreich, Italien, Japan, Luxemburg, Rumänien, Schweden, Spanien der Fall —, so müssen auch die Wertsendungen nach dem Auslande mit einem Abdrucke dieses Stempels versehen werden.

Hinsichtlich der Gewichtsangabe ist zu bemerken, daß die Ermittlung des Gewichts bis auf Bruchteile des Gramm in den internationalen Vorschriften nicht vorgesehen ist, daß die deutschen Postanstalten aber, den inneren deutschen Vorschriften entsprechend, das Gewicht der bei ihnen aufgelieferten Wertsendungen bis auf halbe Gramm genau zu ermitteln haben. Ferner ist zu beachten, daß für die Länder mit anderem als metrischem Gewicht eine Ausnahme von der Regel, daß das Gewicht auf den Wertsendungen in Gramm vermerkt werden soll, nicht vorgesehen ist. Auf den Wertsendungen aus solchen Ländern, z. B. aus England, muß das Gewicht also in Gramm angegeben sein; das ist zweckmäßig, weil andernfalls die Nachwiegung des Gewichts im Bestimmungslande auf Schwierigkeiten stoßen würde. Dagegen ist nicht vorgeschrieben, daß in den Ländern mit anderem Gewichtssystem die Gewichtsermittlung in Gramm bereits bei der Aufgabeanstalt bewirkt werden muß. Es würde also nichts im Wege stehen, wenn z. B. die britischen Aufgabe-Postanstalten das Gewicht der Wertbriefe in Unzen ermitteln würden und erst die britische Grenz-Ausgangs-Postanstalt das Gewicht in Gramm auf der Sendung vermerkte. Bei der Portoberechnung der Wertbriefe brauchen die in Betracht kommenden Länder nicht das in Gramm ermittelte Gewicht zugrunde zu legen sondern können die Sendungen nach deren Gewicht in Unzen taxieren, weil für Wertbriefe, abgesehen von der Versicherungsgebühr, dieselben Portosätze wie für Einschreibbriefe von gleichem Gewichte zu berechnen sind.

Wegen der Angabe des Wertes auf den Wertsendungen und der etwaigen Umrechnung des Wertes in die Frankenwährung durch die Aufgabe-Postanstalten s. S. 119. .

Die Überweisung der Wertsendungen an die fremden Verwaltungen geschieht durch Grenz-Ausgangs-Postanstalten, denen die Sendungen nach den für den inneren Verkehr geltenden Vorschriften zuzuführen sind. Die Wertkästchen werden in Deutschland auf der Beförderungstrecke bis zur Grenz-Ausgangs-Postanstalt als Wertbeutelstücke behandelt und sind daher bei der Aufgabe-Postanstalt mit B zu bezeichnen.

b) Überweisung der Wertsendungen von Verwaltung zu Verwaltung; Geldkarten.

Die Briefe und Kästchen mit Wertangabe werden bei der Überweisung von einer Verwaltung an die andere mit der Briefpost befördert. Ursprünglich geschah der Austausch der Wertsendungen zwischen angrenzenden Ländern mit allen für die Beförderung der gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen eingerichteten Briefkartenschlüssen. Erst durch den Wiener Kongreß wurde auf Antrag der französischen Postverwaltung eine Beschränkung der Zahl der Geldkartenschlüsse dahin eingeführt, daß die Auswechslungs-

Postanstalten von den Verwaltungen im gemeinsamen Einvernehmen bestimmt werden sollten. Infolgedessen haben viele Geldkartenschlüsse, in die nur selten Wertsendungen aufzunehmen waren, aufgehoben werden können. Für den Austausch der Wertkästchen sind im Verkehr mit verschiedenen Ländern einige wenige Auswechslungs-Postanstalten bestimmt. Beispielsweise sind Wertkästchen aus Deutschland nach Frankreich ausschließlich über Metz 3 oder Deutsch-Abricourt und solche nach den Niederlanden ausschließlich über Emmerich zu leiten, während Wertbriefe im Verkehr mit beiden Ländern auch auf anderen Wegen befördert werden.

Die Verendung der Wertbriefe und Wertkästchen erfolgt nach der Vollzugsordnung zum Weltpostvertrag in den Briefkartenschlüssen auf Grund von besonderen Geldarten. Die Wertbriefe und Wertkästchen werden zusammen in die Karten eingetragen, soweit nicht wegen getrennter Kartierung und Verpackung der Briefe und der Kästchen Vereinbarung getroffen ist. Die für die deutschen Grenz-Ausgangs-Postanstalten getroffene Vorschrift, daß die Wertbriefe und Wertkästchen vor ihrer Überweisung an das Ausland nachgewogen werden sollen, hat den Zweck, Beanstandungen der Wertsendungen von Seiten der fremden Eingangspostanstalten vorzubeugen und die Abgrenzung der Haftpflicht zwischen den Verwaltungen zu erleichtern.

In die Geldarten werden die Briefe und Kästchen mit Wertangabe nach Aufgabort, Bestimmungsort und Wertbetrag eingetragen; die früher außerdem erforderliche Angabe des Empfängers und Gewichts ist durch den Kongreß in Rom als entbehrlich fallen gelassen worden. Bei Eilsendungen, Rückfahrsendungen, Nachnahmesendungen und unbestellbaren Sendungen sind in die Geldarten dieselben Vermerke niederzuschreiben wie bei gleichartigen Einschreibsendungen. Wegen der zu Abrechnungszwecken in den Geldarten erforderlichen Angaben s. S. 139 ff.

Die Fertigung der Bunde mit Briefen und Kästchen mit Wertangabe geschieht bei den deutschen Auswechslungs-Postanstalten nach den für den inneren deutschen Verkehr bestehenden Vorschriften. Jedoch ist die Geldkarte mit in das Geldbündel zu verpacken. Jedes Bündel muß eine Aufschrift tragen, welche den Inhalt bezeichnet, nämlich „Valeurs déclarées“, wenn Briefe und Kästchen in dem Bunde enthalten sind, „Lettres de valeur déclarée“, wenn das Bündel nur Briefe enthält, und „Boîtes de valeur déclarée“, wenn der Inhalt des Bundes ausschließlich aus Kästchen besteht. Die früher vorgeschriebene Ermittlung und Vormerkung des Gewichts der Geldbünde ist nach einem in Rom gefaßten Beschlusse nicht mehr erforderlich.

Die Geldbünde werden durch kreuzweise Umschnürung mit dem die Einschreibsendungen enthaltenden Bunde vereinigt und mit diesem mitten in die Briefpost verpackt. Es gibt also, abgesehen von Ausnahmen, welche auf besonderen Vereinbarungen beruhen (Verkehr mit Rußland, S. 133), im Weltpostverkehr keine bloßgehenden Geldkartenschlüsse; jeder Geldkartenschluß wird vielmehr als versteckter Geldkartenschluß in der Briefpost befördert. Ob in einer Briefpost ein solcher versteckter Geldkartenschluß enthalten ist, wird am Kopfe der Briefkarte unter Angabe der Zahl der Geldbünde ersichtlich gemacht. Liegen keine Geldbünde vor, so wird dies durch die Angabe „Néant“ (keine) am Kopfe der Briefkarte bezeichnet; die Beifügung einer Geldkarte

ist in diesem Falle nicht erforderlich. Eine Wiegung der Kartenschlüsse, in denen Geldbunde versandt werden, ist im Vereinsverkehr — im Gegensege zum inneren deutschen Verkehr — niemals vorgeesehen.

Bei dem hier geschilderten Kartierungsverfahren sind die Einschreibsendungen einerseits und die Wertbriefe und Wertkästchen andererseits getrennt in die Karten einzutragen und getrennt zu verpacken, obwohl ihre Versendung in denselben Kartenschlüssen erfolgt. Abweichend hiervon hat die deutsche Postverwaltung zur Vereinfachung des Abfertigungsgeschäfts sowie zur Erzielung von Ersparnissen an Formularen und Verpackungsmaterial mit einer Reihe von Postverwaltungen neuerdings Vereinbarung dahin getroffen, daß die Einschreibsendungen unter Verwendung von vereinigten Brief- und Geldkarten gemeinsam zu kartieren und zu verpacken sind. Die vereinigten Brief- und Geldkarten stellen sich als Briefkarten dar, in die aus den Geldkarten die Wertspalte sowie die Rechnungsspalten übernommen worden sind. Die Einschreibsendungen, Wertbriefe und Wertkästchen werden in die vereinigten Brief- und Geldkarten mit denjenigen Einzelheiten eingetragen, die bei Verwendung getrennter Brief- und Geldkarten würden angegeben werden müssen; die Spalte „Wert“ bleibt bei den einzeln kartierten Einschreibsendungen unausgefüllt. Alle Sendungen werden, nach der Reihenfolge der Eintragungen geordnet, zu einem Geldbund oder zu mehreren Geldbunden vereinigt; die Karte wird dem Geldbunde, z. B. dem entsprechend zu bezeichnenden ersten Geldbunde, beige packt. Von der gemeinsamen Kartierung der Einschreib- und Wertsendungen wird im Verkehr mit den beteiligten Ländern nur dann abgesehen, wenn besondere Umstände, z. B. die getrennte Bearbeitung der Einschreib- und der Wertsendungen bei der Absendungs- oder Empfangs-Postanstalt des Kartenschlusses, es erfordern.

e) Entkartungsgeschäft; Behandlung der Wertsendungen im Bestimmungslande.

Bei Entkartung der in die Geldkarten oder in vereinigte Brief- und Geldkarten eingetragenen Sendungen ist wie bei Kartenschlüssen mit Einschreibsendungen (§. 110) zu verfahren. Namentlich gilt auch hinsichtlich der Wertsendungen die Bestimmung, daß alle Unregelmäßigkeiten von zwei Beamten festgestellt werden müssen, widrigenfalls die Beweislast auf die empfangende Verwaltung übergeht. Entsprechend der größeren Verantwortlichkeit, die die Postverwaltungen bei der Beförderung von Wertsendungen übernehmen und der daher auch die Beamten bei Behandlung dieser Sendungen ausgesetzt sind, ist die genaueste Beachtung der vorgeschriebenen Formen unerlässlich; insbesondere ist, soweit getrennte Brief- und Geldkarten verwendet werden, beim Eingang einer Briefpost, in der Wertsendungen enthalten sein können, sorgfältig darauf zu achten, ob am Kopfe der Briefkarte ein auf das Vorhandensein von Geldbunden hinweisender Vermerk vorhanden ist. Eine summarische Abnahme, wie sie bei den Einschreibsendungen zum Teil stattfindet, ist bei Wertsendungen natürlich ausgeschlossen. Fehlen Geldbunde oder einzelne Wertsendungen, oder liegen sonstige Unregelmäßigkeiten vor, durch welche die Haftpflicht der beteiligten Verwaltungen berührt wird, so haben die Empfangs-Postanstalten nicht nur, wie es bezüglich des Fehlens von

Einschreibsendungen vorgeschrieben ist, mit nächster Post eine Meldung zu erlassen, sondern der Tatbestand muß außerdem mittels Verhandlungsschrift festgesetzt werden. Die Verhandlungsschrift ist vorkommendenfalls mit den Beweisstücken (Umhüllung, Bindfaden, Siegel usw.) an die Zentralverwaltung des Landes, welchem die Empfangs-Postanstalt angehört, einzureichen, während ein Doppel der Verhandlung gleichzeitig derjenigen Zentralverwaltung zu übersenden ist, der die absendende Auswechslungs-Postanstalt untersteht. Ungenügend verpackte oder beschädigte Sendungen müssen außerdem unter tunlichster Erhaltung der ursprünglichen Umhüllung neu verpackt und sowohl vor der Neuverpackung als auch nachher^{*)} gewogen werden. Die deutschen Auswechslungs-Postanstalten übersenden die Verhandlungen durch Vermittlung der vorgesetzten Oberpostdirektion an die fremden Zentralverwaltungen. Über das Nachwiegen der Sendungen enthält die Vollzugsordnung keine Vorschrift. Für die deutschen Grenz-Eingang-Postanstalten ist im Interesse einer ausreichenden Abgrenzung der Verantwortlichkeit zwischen den Verwaltungen die Bestimmung getroffen worden, daß alle vom Ausland eingehenden Wertsendungen vor der Weiterendung nachgewogen werden sollen.

Die weitere Behandlung der Wertbriefe und Wertkästchen im Bestimmungslande richtet sich, soweit nicht bezüglich einzelner Gattungen von Wertsendungen, z. B. derjenigen mit Nachnahme, Ausnahmen bestehen, nach den inneren Vorschriften jedes Landes. Wegen der Zollbehandlung der Wertkästchen im Bestimmungslande s. S. 134.

12. Abrechnung über Wertsendungen.

Die Grundlage für das aus dem Austausch der Wertbriefe und Wertkästchen sich ergebende Abrechnungswesen bilden die Karten (Geldkarten oder vereinigte Brief- und Geldkarten), in welche die Vergütungsbeträge, wie früher (S. 127/8) erörtert wurde, teils nur während eines vierwöchigen Zeitraums in jedem Jahre, teils fortlaufend eingetragen werden.

Für die nur während der vierwöchigen statistischen Ermittlungen anzusehenden Vergütungsbeträge sind die Spalten 5, 6 und 7 der Geldkarten oder vereinigten Brief- und Geldkarten bestimmt. In Spalte 5 werden die Portobeträge für Wertkästchen und in Spalte 6 die Versicherungsgebühren für Wertbriefe und Wertkästchen angegeben, welche die den Kartenschluß abfertigende Verwaltung an die den Kartenschluß empfangende Verwaltung zu vergüten hat. In diese Spalten werden also die Beträge aufgenommen, die die Gebührenanteile der den Kartenschluß empfangenden Verwaltung und der etwa weiter beteiligten Verwaltungen darstellen. In Spalte 7 werden dagegen die Portobeträge für Wertkästchen und die Versicherungsgebühren für Wertbriefe und Wertkästchen angeführt, welche die den Kartenschluß absendende Verwaltung bei nachgeschickten Sendungen als ihren Anteil und als Anteil der etwa beteiligten rückliegenden Verwaltungen von der den Kartenschluß empfangenden Verwaltung zu fordern hat. Wird z. B. ein Kästchen mit 1200 Fr. Wertangabe aus Berlin oder Paris nach Kopenhagen von der Bahnpost Nr. 3 Berlin-Warnemünde während der statistischen Ermittlungen in einen Geldkartenschluß auf Kopenhagen auf-

genommen, so sind an die dänische Postverwaltung in Spalte 5 50 Ct. Porto und in Spalte 6 $4 \times 5 = 20$ Ct. Versicherungsgebühr zu vergüten. Geht, ebenfalls während der statistischen Ermittlungen, im Kartenschlusse von Ribarty auf Cythruken ein Brief mit 2500 Fr. Wertangabe nach Brüssel ein, so bleibt die nur auf Kästchen sich beziehende Spalte 5 unausgefüllt; in Spalte 6 wird ein Betrag von $2 \times 9 \times 5 = 90$ Ct. angesetzt, von dem bei der Weitergabe des Briefes nach Belgien, gleichfalls in Spalte 6, $9 \times 5 = 45$ Ct. weitergerechnet werden. Enthält ein dänischer Kartenschluß auf die Bahnpost Nr. 17 Bandrup-Hamburg während der Zeit der statistischen Ermittlungen ein ursprünglich nach Kopenhagen gerichtetes Kästchen mit 9000 Fr. Wertangabe, das nach Bern nachgesandt wird, so darf die dänische Geldkarte in bezug auf diese Sendung Abrechnungsbeträge nicht enthalten, weil Dänemark als nachsendende Verwaltung nichts zu beziehen hat. Dagegen müssen in der deutschen Geldkarte, mit der das Kästchen an die Schweiz ausgeliefert wird, in Spalte 7 als deutsche Forderung 2 Fr. (50 Ct. Porto und $30 \times 5 = 150$ Ct. Versicherungsgebühr) erscheinen. Von der Regel, daß während der vierwöchigen statistischen Ermittlungen der folgenden Verwaltung immer die für den Rest der Beförderungsfrede entfallenden Gebühren vergütet werden, tritt eine Ausnahme ein, wenn Wertsendungen im geschlossenen Transit über ein Zwischenland oder eine von einer dritten Verwaltung abhängige Seepostlinie befördert werden. In solchen Fällen wird der der Transitverwaltung oder der dritten Verwaltung zustehende Gebührenanteil von einer der beteiligten Verwaltungen, an die der Betrag z. B. von der anderen Verwaltung zu vergüten ist, auf Grund besonderer Aufstellungen an die forderungsberechtigte Verwaltung gezahlt. Beispielsweise liegt es bei den Wertbriefen, die aus Deutschland in geschlossenen Posten über die Niederlande nach Großbritannien befördert werden, der britischen Postverwaltung ob, den der niederländischen Verwaltung zustehenden Gebührenanteil an diese zu zahlen; Deutschland hat also an Großbritannien den britischen und den niederländischen Gebührenanteil zu vergüten. Damit die deutschen Auswechslungs-Postanstalten die im einzelnen Falle zu vergütenden Gebühren ohne Mühe zu berechnen vermögen, sind ihnen Vergütungstabellen geliefert, aus denen hervorgeht, einmal, welche Beträge an die deutsche Post zu vergüten sind, wenn ihr Wertbriefe und Wertkästchen nach dritten Ländern vom Ausland überwiesen werden, sodann, welche Beträge an die fremden Verwaltungen bei Weitergabe der Wertbriefe und Wertkästchen vergütet werden müssen.

In die Spalte 8 der Geldkarten oder der vereinigten Brief- und Geldkarten werden die Zollgebühren und sonstigen nichtpostalischen Gebühren aufgenommen, die fortlaufend (nicht nur während der vierwöchigen statistischen Ermittlungen) in den Karten anzusehen sind. Vergütungen dieser Art können nur bei Wertkästchen vorkommen.

Die Rechnungsspalten der Geldkarten oder vereinigten Brief- und Geldkarten werden, soweit Beträge in ihnen erscheinen, aufgerechnet; die Schlußsummen gehen bei den Empfangs-Postanstalten in Ankunftsverzeichnisse über, aus denen bei einer Zentralstelle (in Deutschland dem Auslandsbureau I des Reichs-Postamts) für jedes Land Zusammenstellungen gefertigt werden, welche — bezüglich der nicht fortlaufend vergüteten Beträge nach entsprechender Vervielfältigung — die Jahressummen der gegenseitig

zu vergütenden Beträge ersehen lassen. Die Zusammenstellungen unterliegen der Prüfung durch die andere Verwaltung. Ist diese erfolgt, so hat die Verwaltung, für die sich ein Guthaben ergibt, auf Grund der Zusammenstellungen die Hauptabrechnung aufzustellen. Nach Prüfung der Hauptabrechnung durch die andere Verwaltung wird der Ausgleich des Saldos je nach den zwischen den Verwaltungen getroffenen Vereinbarungen im Wege des Zentralabrechnungsverfahrens, durch Wechsel, Postanweisung oder bare Übersendung des Betrags, jedenfalls aber ohne Kosten für die forderungsberechtigte Verwaltung, bewirkt.

13. Wertbriefe des Nichtvereinsverkehrs.

Einen nicht unter die Vorschriften des Vereins-Übereinkommens fallenden Wertbriefverkehr unterhält Deutschland durch österreichische Vermittlung mit Griechenland, das dem Vereins-Übereinkommen zwar beigetreten ist, es aber nicht ausführt, ferner mit Montenegro und Serbien sowie einer Anzahl von österreichischen Postanstalten in der Türkei und Kreta, mit denen sowohl Vereins- wie Nichtvereins-Wertbriefe ausgetauscht werden, endlich mit Bosnien-Herzegowina, das zwar das Vereins-Wertbrief-Übereinkommen ausführt, für den Verkehr mit Deutschland aber den für das Publikum in bezug auf die Tagen günstigeren Nichtvereins-Wertbriefverkehr aufrechterhalten hat.

Die Wertbriefe des Nichtvereinsverkehrs dürfen wie die Wertbriefe des Wechselverkehrs mit Österreich-Ungarn nicht mehr als 250 g schwer sein, auch werden sie für die Beförderung innerhalb der Wechselverkehrsgebiete, also innerhalb Deutschlands und Österreich-Ungarns, wie Wertbriefe des Wechselverkehrs tarifiert; für die Beförderung außerhalb der Wechselverkehrsgebiete wird für die Wertbriefe des Nichtvereinsverkehrs zum Teil, z. B. im Verkehr mit Serbien, nur eine Versicherungsgebühr, in anderen Fällen, z. B. im Verkehr mit Bosnien-Herzegowina, eine vom Gewicht unabhängige Beförderungsgebühr und außerdem eine Versicherungsgebühr berechnet. Im übrigen dürfen in die Wertbriefe des Nichtvereinsverkehrs allgemein Geldstücke eingelegt werden, was bei Wertbriefen des Vereinsverkehrs nur vereinzelt gestattet ist, auch bestehen Ausnahmen vom Vereinsverkehr hinsichtlich des Frankierungszwanges (im Verkehr mit Bosnien-Herzegowina und Serbien können Nichtvereins-Wertbriefe auch unfrankiert versandt werden) und der Zulassung von Rückscheinen (solche sind im Nichtvereinsverkehr nur bei den mit Bosnien-Herzegowina und Serbien ausgetauschten Wertbriefen zugelassen).

IV. **Übereinkommen, betreffend den Postanweisungsdienst.**

1. **Entstehung und Geltungsbereich des Übereinkommens.**

Wie bei den Briefen mit Wertangabe so beruht auch bei den Postanweisungen die Bedeutung des Vereins-Übereinkommens in erster Linie nicht darin, daß es einen neuen Zweig des internationalen Postverkehrs geschaffen hat, sondern darin, daß für die dem Übereinkommen beitretenden Länder ein vorhandener Dienstzweig nach einheitlichen Grundsätzen umgestaltet worden ist. Weiterhin hat der Vereins-Postanweisungsdienst aber auch in nicht geringem Maße eine werbende Kraft insofern bewiesen, als sich eine Reihe von Ländern, in denen sich die Post früher nicht mit der Übermittlung von Geldbeträgen mittels Postanweisung befaßte, unter dem Einflusse des Vereins-Übereinkommens zur Zulassung des Postanweisungsverkehrs entschlossen hat.

Auch bezüglich der Postanweisungen wurde die erste Anregung zum Abschlusse eines internationalen Übereinkommens bereits in Bern, und zwar von dem ersten Delegierten Deutschlands, gegeben. Ein Teil der vertretenen Länder nahm den Gedanken auch günstig auf und war geneigt, in Verhandlungen wegen des Abschlusses eines solchen Übereinkommens einzutreten. Bei der Beratung des Gegenstandes in der Kommission erwies es sich aber als unmöglich, die zahlreichen schwierigen Fragen, die zu lösen waren, in der zu Gebote stehenden Zeit zur Entscheidung zu bringen. Der Kongreß beschränkte sich deshalb darauf, dem Wunsche Ausdruck zu geben, daß sich der Postanweisungsverkehr in möglichst weitem Umfang über die Vereinsländer ausbreiten möchte; der Antrag selbst wurde dem Internationalen Bureau zum Studium überwiesen.

Dem Postkongreß in Paris wurde sodann ein vom Internationalen Bureau im Verein mit der französischen Postverwaltung ausgearbeiteter Entwurf eines Übereinkommens vorgelegt, und auf der Grundlage dieses Entwurfs kam am 4. Juni 1878 das erste internationale Übereinkommen, betreffend den Postanweisungsdienst, zustande, dem Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Schweiz und Ägypten beitraten.

Auf den späteren Kongressen hat das Vereins-Postanweisungs-Übereinkommen vielfache Änderungen erfahren, deren Grundgedanke stets der

war, den Postanweisungsaustausch zu erleichtern und zu verallgemeinern. Der Kreis der an dem Vereins-Postanweisungsdienste teilnehmenden Länder hat sich im Laufe der Zeit zwar immer mehr erweitert, doch stehen ziemlich viele Länder diesem Dienste auch heute noch fern. Mit den meisten dieser Länder besteht indes ein auf Sonderabmachungen beruhender Austausch von Postanweisungen (s. S. 168 uf.), der sich in vielen Punkten an den Vereins-Postanweisungsverkehr anschließt.

Die von dem Postkongreß in Rom beschlossene neue Bestimmung, daß solche Länder, in denen der Postanweisungsverkehr durch eine andere Verwaltung als die Postverwaltung wahrgenommen wird, am Vereins-Postanweisungsdienste teilnehmen können, wird vielleicht dazu beitragen, dem Vereins-Postanweisungsdienste neue Länder zuzuführen. In Fällen dieser Art hat die Landes-Postverwaltung dafür zu sorgen, daß die Ausführung aller Festsetzungen des Vereins-Übereinkommens sichergestellt ist, auch hat sie den Verkehr der den Postanweisungsdienst ausführenden Verwaltung mit den Vereins-Postverwaltungen und dem Internationalen Bureau des Weltpostvereins zu vermitteln. Die neue Bestimmung ist auf Antrag Frankreichs in das Übereinkommen aufgenommen worden, um den Beitritt der französischen Kolonien zum Vereins-Postanweisungsdienste zu ermöglichen. Leider haben diese Kolonien aber ihren Anschluß an das Übereinkommen bis jetzt nicht zu verwirklichen vermocht.

Die Teilnahme am Vereins-Postanweisungs-Übereinkommen hat nicht die Wirkung, daß alle beteiligten Länder einander ohne weiteres Postanweisungen zur Auszahlung an die Empfänger übermitteln können; vielmehr findet ein Postanweisungsaustausch nur zwischen den Ländern statt, deren Postverwaltungen sich über die Einführung dieses Dienstes verständigt haben. In dieser Beziehung unterscheidet sich das Postanweisungs-Übereinkommen wesentlich vom Hauptvertrage, vom Postpaketvertrage und vom Wertbrief-Übereinkommen, deren Bestimmungen, soweit nicht Ausnahmen ausdrücklich vorgesehen sind, ohne besondere Vereinbarung für die gegenseitigen Beziehungen aller teilnehmenden Länder gelten. Beispielsweise muß ein Brief oder eine Drucksache aus Deutschland nach einem dem Weltpostverein neu beigetretenen Lande von der Postverwaltung dieses Landes ohne weiteres befördert und an den Empfänger ausgehändigt werden, ohne daß es deswegen irgendwelcher besonderen Abmachungen zwischen Aufgabe- und Bestimmungsverwaltung bedarf. Ebenso würde ein dem Wertbrief-Übereinkommen neu beigetretenes Land nicht berechtigt sein, Wertbriefe nur aus bestimmten Ländern zur Beförderung zu übernehmen, sondern es muß die den Bedingungen des Übereinkommens entsprechenden Wertbriefe befördern, gleichviel aus welchem Vereinslande sie herrühren. Beim Postanweisungsverkehr bedarf es dagegen zur Einrichtung des Dienstes der gegenseitigen Vereinbarung, und es würde nichts dagegen einzuwenden sein, wenn ein Vereinsland erklären würde, es wolle auf den Austausch von Postanweisungen mit einem anderen Vereinslande verzichten; auch ist ein Vereinsland, das einen Postanweisungsaustausch mit einem anderen Vereinsland eingerichtet hat, diesen Austausch nachträglich wieder einzustellen berechtigt. Die Gründe, die zu der im Postanweisungs-Übereinkommen enthaltenen beschränkenden Bestimmung geführt haben, liegen nahe: Da beim Postanweisungsverkehr unter Umständen große Summen um-

gesetzt werden und sich infolgedessen hohe Forderungen ergeben können, so kann den am Übereinkommen teilnehmenden Ländern nicht wohl zugemutet werden, sich mit jedem beliebigen Lande ohne weiteres auf einen Austausch von Postanweisungen einzulassen; vielmehr ist es billig, daß jedem Lande selbst die Entscheidung überlassen wird, ob ihm die finanziellen Verhältnisse eines anderen Landes zur Einführung des Postanweisungsverkehrs genügend gesichert erscheinen oder nicht. Die zur Einrichtung des Postanweisungsverkehrs erforderlichen Vereinbarungen pflegen in der einfachsten Form getroffen zu werden: Teilt ein Land den übrigen Verwaltungen seinen Beitritt zum Postanweisungs-Übereinkommen mit, so setzen die Verwaltungen, die Postanweisungen mit dem neu beitretenden Lande austauschen wollen, das Internationale Bureau von ihrer Absicht in Kenntnis, damit dieses die Postverwaltung des neu beigetretenen Landes entsprechend verständigt. Hierauf vollzieht sich der Postanweisungsdienst nach den Vorschriften des Übereinkommens und der zugehörigen Vollzugsordnung.

Jede Verwaltung ist befugt, den Postanweisungsverkehr auf einzelne Postanstalten zu beschränken. Von dieser Befugnis haben zahlreiche Verwaltungen Gebrauch gemacht; das Nähere hierüber ergibt der Briefposttarif (Abt. C). Die Notwendigkeit der Beschränkung liegt in dem Umstande, daß in den in Betracht kommenden Ländern bei den kleineren Postanstalten die dienstlichen Verhältnisse die Ansammlung größerer Beträge aus den eingezahlten Geldern und die Bereithaltung erheblicher Vorräte für die Auszahlung eingehender Postanweisungen nicht gestatten. Übrigens kommen auch Fälle vor, daß Postanweisungen nach Orten zulässig sind, in denen Postanweisungen nicht angenommen werden. Beispielsweise sind nach allen Orten in Norwegen Einzahlungen zugelassen, während zur Annahme von Postanweisungen nur die größeren norwegischen Postanstalten befugt sind.

2. Meistbetrag der Postanweisungen.

Bei Einrichtung des Postanweisungsdienstes ging die Absicht der Postverwaltungen nicht dahin, die Überweisung großer Summen an sich zu ziehen und auf diese Weise mit den Bankanstalten in Wettbewerb zu treten; denn für den Ausgleich hoher Beträge bietet der Ankauf von Wechseln oder von sonstigen Wertpapieren ein bequemes und billiges und die Übersendung der Papiere in Wertbriefen ein sicheres Mittel. Ganz anders liegen die Verhältnisse bezüglich der Versendung niedriger Beträge: In Briefe, selbst in die mit den Postanweisungen gleichzeitig eingeführten Wertbriefe, darf bares Geld nicht hineingelegt werden (§. 84 u. 132); Wechsel oder sonstige Wertpapiere über geringe Beträge sind schwer oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten erhältlich. Hierin Abhilfe zu schaffen und dem Publikum die Möglichkeit einer bequemen und billigen Versendung von kleinen Geldbeträgen zu gewähren, war der Zweck, der bei Abschließung des Postanweisungs-Übereinkommens verfolgt wurde. Durch die Beschränkung des Postanweisungsdienstes auf Beträge von mäßiger Höhe wurde auch der Gefahr vorgebeugt, daß die Postverwaltungen von ihrer eigentlichen Aufgabe, Anstalten zur Beförderung von Sendungen zu sein, abgelenkt und in Geldgeschäfte von unabsehbarer Tragweite verwickelt werden könnten. Aus diesen

Erwägungen wurde in den Entwurf, der dem Pariser Kongreß als Grundlage für die Verhandlungen vorgelegt wurde, als Meißbetrag einer Postanweisung die Summe von 500 Fr. aufgenommen, und der Kongreß nahm diesen Vorschlag an, zumal derselbe Meißbetrag bereits in dem zwischen einigen Ländern auf Grund besonderer Abkommen bestehenden Postanweisungsaustausche Anwendung fand.

Anregungen, den Meißbetrag einer Postanweisung auf 1000 Fr. zu erhöhen, lagen bereits den Kongressen in Lissabon und Wien vor; doch wurde den Vorschlägen keine Folge gegeben. Dagegen setzte der Washingtoner Kongreß den Meißbetrag auf die genannte Summe fest, gestattete aber den Ländern, die den erhöhten Meißbetrag anzunehmen nicht in der Lage waren, die Beibehaltung des bisherigen Höchstbetrags von 500 Fr. In Rom wurde diese einschränkende Bestimmung fallen gelassen, so daß Postanweisungen jetzt allgemein bis 1000 Fr. zugelassen sind; nur Bulgarien, Columbien, Griechenland, die Türkei und das erst in Rom dem Übereinkommen beigetretene Bolivien haben durch das Schlußprotokoll die Befugnis zur Festsetzung des Postanweisungs-Höchstbetrags auf 500 Fr. erhalten, weil ihre inneren Verhältnisse die Annahme eines höheren Meißbetrags vorerst nicht gestatten. Bestimmend für die Einführung des erhöhten Meißbetrags von 1000 Fr. war in Washington und ebenso in Rom hauptsächlich die Erwägung, daß die Summe von 500 Fr. den Bedürfnissen des stark entwickelten internationalen Handels nicht mehr genüge, und daß es eine unnötige Belästigung des Betriebsdienstes der Postanstalten bilde, wenn das Publikum durch die Beschränkung des Meißbetrags gezwungen sei, statt einer Postanweisung deren zwei gleichzeitig einzuliefern. Außerdem kam in Betracht, daß seit dem Lissabonner Kongreß Postauftrags-Postanweisungen bis zum Betrage von 1000 Fr. zugelassen waren, und daß, wenn die durch die Postanstalten eingezogenen Beträge bis auf Höhe von 1000 Fr. mit einer Postanweisung versandt werden konnten, dieselbe Möglichkeit billigerweise auch für die an den Posthaltern eingezahlten Summen geschaffen werden mußte.

Die Länder, die nicht den Franken als Münzeinheit haben, setzen den Meißbetrag der Postanweisungen auf einen entsprechenden Betrag in ihrer Landeswährung fest. Demzufolge hat z. B. Deutschland einen Postanweisungs-Höchstbetrag von 800 *M.*, Schweden einen solchen von 720 Kronen, Japan einen solchen von 400 Yen angenommen. Infolge der Währungsverschiedenheiten kann es vorkommen, daß nach einem fremden Lande von Deutschland aus mehr als 800 *M.* mit einer Postanweisung versandt werden können, obwohl Deutschland seinerseits, wie erwähnt, den Höchstbetrag auf 800 *M.* festgesetzt hat. Beispielsweise können in Deutschland auf eine Postanweisung nach Japan bis zu 844 *M.* und auf eine Postanweisung nach Uruguay sogar 880 *M.* eingezahlt werden.

3. Zahlungsmittel, Ein- und Auszahlungskurs im Postanweisungsverkehr.

Die Postanweisungsbeträge sollen grundsätzlich in klingender Münze von den Absendern eingezahlt und an die Empfänger ausgezahlt werden. Diese Vorschrift ist besonders wichtig für den Verkehr mit denjenigen Ländern, in denen ein minderwertiges Papiergeld in Umlauf ist. Erfahrungsmäßig

unterliegt eine solche Papiervaluta häufigen und plötzlichen Kursschwankungen; es wäre deshalb nicht möglich, für die Umwandlung der einen in die andere Währung eine sichere Grundlage zu gewinnen. Wollten die Verwaltungen, um sich vor Verlusten zu schützen, einen hohen Umwandlungskurs festsetzen, so würde bei niedrigem Kursstande des Papiergeldes das Publikum geschädigt und infolgedessen der Postanweisungsverkehr unterbunden werden. Andererseits würden bei einem niedrigeren Umrechnungsfuße die Verwaltungen Gefahr laufen, durch plötzliche Kursschwankungen bedeutende Einbuße zu erleiden. Es liegt deshalb sowohl im Interesse des Publikums als auch in demjenigen der Postverwaltungen, daß für die Einzahlungen und die Auszahlungen die festeren Kurse des Metallgeldes der einzelnen Länder zugrunde gelegt werden. Durch die erwähnte Bestimmung soll indes nicht etwa den Verwaltungen das Recht genommen werden, zur Zahlung der auf Metallgeld lautenden Postanweisungsbeträge Papiergeld zu verwenden, das im Bestimmungslande gesetzlichen Umlauf hat. Eine solche Beschränkung könnte einzelnen Verwaltungen große Schwierigkeiten bereiten oder ihnen geradezu die Durchführung des Postanweisungsdienstes unmöglich machen, denn in manchen Ländern ist der Bestand an Metallgeld nicht so groß, daß die für den Postanweisungsverkehr notwendigen erheblichen Vorräte ohne Schädigung sonstiger Bedürfnisse in Gold oder Silber flüssig gemacht werden könnten. Also die Auszahlung von Postanweisungsbeträgen in geringwertigem Papiergeld ist nicht unbedingt unteragt. Wohl aber haben die Verwaltungen, wenn sie eine Auszahlung in solchem Papiergelde bewirken wollen, dem bestehenden Kursunterschiede Rechnung zu tragen. Beispielsweise kann also die chilenische Postverwaltung eine in Goldpesos ausgestellte Postanweisung in Papierpesos auszahlen, sie muß aber den Kursunterschied zwischen dem Goldpeso und dem Papierpeso berücksichtigen. Gelten 100 Papierpesos = 60 Goldpesos, so muß eine über 150 Pesos lautende Postanweisung mit 250 Papierpesos ausgezahlt werden. Das Interesse der Empfänger ist also in jeder Beziehung gewahrt.

Die Postanweisungen haben auf die Währung des Bestimmungslandes zu lauten. Die Beträge der vom Ausland in Deutschland eingehenden Postanweisungen müssen also in Mark und Pfennig angegeben sein, während die bei deutschen Postanstalten eingelieferten Postanweisungen nach Frankreich in Franken und Centimen, nach Dänemark oder Schweden in Kronen und Ore, nach den Niederlanden in Gulden und Cents, nach Deutsch-Ostafrika in Rupien und Hellern usw. auszufertigen sind. Dem Absender gewährt die Ausfertigung der Postanweisung in der Währung des Bestimmungslandes den Vorteil, daß er genau weiß, welcher Betrag dem Empfänger am Bestimmungsort ausgezahlt werden wird. Abweichungen von der Regel sind allerdings nicht ausgeschlossen und kommen im Postanweisungsaustausche Deutschlands mit verschiedenen Ländern vor. Beispielsweise sind Postanweisungen aus Deutschland nach Honduras (Rep.), Liberia, Portugal, Salvador, Siam in Mark und Pfennig auszustellen. In den Fällen dieser Art müssen die Postanweisungen, um ihre Auszahlung in landesüblichen Zahlungsmitteln zu ermöglichen, im Bestimmungslande in die Landeswährung umgerechnet werden. Dies geschieht z. B. in Portugal nach dem Durchschnittskurse der dem Eingange der Postanweisungen vorangegangenen Woche, in Siam nach dem Tageskurse usw. In der Richtung nach Deutsch-

land besteht eine Ausnahme u. a. bei den Postanweisungen aus Honduras, die auf Franken und Centimen lauten und von den deutschen Bestimmungspostanstalten nach einem festen Umwandlungsverhältnis (124 Fr. = 100 M) in deutsches Geld umgerechnet werden. Auch die Postanweisungen aus Montenegro nach Deutschland lauten auf Franken und Centimen, sollen aber bereits im Aufgabelande nach dem erwähnten Verhältnis in deutsche Währung umgerechnet werden. Die deutschen Postanstalten haben Postanweisungen aus Montenegro demzufolge nur dann umzurechnen, wenn dies im Aufgabelande versichtlich unterblieben ist.

Soweit die Postanweisungen in einer anderen Währung als der des Aufgabelandes auszustellen sind, muß der Postanweisungsbetrag bei der Auflieferung der Postanweisung aus der fremden Währung in die Währung des Aufgabelandes, bei den in Deutschland aufgelieferten Postanweisungen also in die deutsche Währung, umgewandelt werden, weil die Aufgabeanstalt Einzahlungen in fremdem Gelde nicht würde annehmen können. Das Verhältnis, nach dem die Umrechnung zu erfolgen hat, wird von der Aufgabeverwaltung selbständig bestimmt, ohne daß der Bestimmungsverwaltung eine Einwirkung darauf zusteht.

Bei Festsetzung der Einzahlungskurse muß die Aufgabeverwaltung darauf Rücksicht nehmen, daß die von den Absendern der Postanweisungen eingezahlten Summen nicht hinter den Beträgen zurückbleiben, die der Bestimmungsverwaltung bei der Postanweisungsabrechnung vergütet werden müssen. Nun wird bei Aufstellung der Postanweisungsabrechnungen zwar insofern ein festes Umwandlungsverhältnis angewendet, als die niedrigere Forderung jedesmal nach dem Parikurse in die Währung der höheren Forderung umgewandelt wird (s. S. 166). Bei Ausgleichung der aus den Abrechnungen sich ergebenden Saldos ist aber die Anwendung eines festen Umwandlungsverhältnisses nicht angängig, weil die zur Zahlung verpflichtete Verwaltung die zur Begleichung ihrer Schuld erforderlichen Wechsel nach dem wechselnden Börsenkurse bezahlen muß. Es leuchtet daher ein, daß bei Bemessung der Einzahlungskurse auf die Höhe der Börsenkurse Rücksicht genommen werden muß, und daß die Postverwaltungen, wenn sie voragioverlusten geschützt sein wollen, die Einzahlungskurse höher als die Börsenkurse festsetzen müssen. Andererseits liegt es natürlich im Interesse des Publikums und auch der Postverwaltungen, daß die Einzahlungskurse nicht zu sehr über die Börsenkurse hinausgehen, weil andernfalls das Publikum bei der Versendung von Geldbeträgen mittels Postanweisung zu hohe Verluste erleiden und sich von der Benutzung des Postanweisungsverfahrens abwenden würde. Um diesen verschiedenen Rücksichten Rechnung zu tragen, bedarf es einer aufmerksamen und fortgesetzten Beobachtung der Börsenkurse, damit die Einzahlungskurse für Postanweisungen rechtzeitig erhöht oder herabgesetzt werden können. Demzufolge werden z. B. beim Auslandsbureau I des Reichspostamts fortlaufende Aufzeichnungen über die Börsenkurse geführt.

4. Postanweisungsformular; Versendung der Postanweisungen; Mitteilungen auf dem Abschnitt.

Besondere Schwierigkeiten verursachte beim Abschlusse des ursprünglichen Übereinkommens die Wahl des einzuführenden Postanweisungsformulars. Es kamen dabei zwei Arten von Formularen in Betracht: das in Deutschland gebräuchliche Kartenformular und die Postanweisung mit Einzahlungsschein. Letztere war hauptsächlich in Frankreich im Gebrauch, wo sie auch heute noch mit Vorliebe benutzt wird. Sie besteht aus zwei zusammenhängenden Theilen, der eigentlichen Postanweisung und dem Einzahlungsscheine. Die Postanweisung enthält nur die Zahlungsanweisung für die Bestimmungs-Postanstalt: *Payez à la personne nommée dans ma lettre d'avis de ce jour, No. . . . , ou à son ordre, la somme de etc.* Weder der Name des Absenders noch derjenige des Empfängers sind auf der Postanweisung vermerkt; diese Angaben befinden sich nur im Einzahlungsscheine. Der Annahmebeamte fertigt die mit einer übereinstimmenden Nummer versehenen beiden Teile aus und trennt sie durch einen Schnitt voneinander. Die Postanweisung wird dem Absender ausgehändigt, dessen Sache es ist, sie an den Empfänger gelangen zu lassen; der Einzahlungsschein geht von der Aufgabe-Postanstalt unter Umschlag unmittelbar an die Bestimmungs-Postanstalt. Die Auszahlung des Betrags darf nur erfolgen, wenn beide Teile vorliegen, wenn eine Prüfung ergibt, daß sie früher miteinander zusammengehangen haben, und wenn der Adressat die im Einzahlungsscheine vermerkten Namen des Absenders und des Adressaten anzugeben weiß. Es ist also notwendig, daß der Absender in dem Briefe, mit dem er dem Empfänger die Postanweisung übersendet, seinen Vor- und Zunamen genau angibt.

Es ist nicht zu verkennen, daß dieses System gegen die Fälschung und die unrichtige Auszahlung von Postanweisungen eine weitgehende Sicherheit bietet; anderseits wohnen ihm auch große Nachteile inne. Die Ausfertigung der Postanweisungen und der Einzahlungsscheine liegt den Schalterbeamten ob, so daß bei der Einlieferung, namentlich bei Auslieferung einer größeren Zahl von Postanweisungen, viel Zeit verloren geht; auch können, besonders hinsichtlich der Namen des Absenders und Empfängers, leicht Irrtümer entstehen, wenn der Absender seine Angaben mündlich macht. Die Notwendigkeit, die Postanweisung selbst an den Empfänger zu übermitteln, bedeutet eine Unbequemlichkeit für den Absender; unterbleibt die Übersendung der Postanweisung verhehentlich, so kann die Auszahlung des Betrags an den Empfänger nicht erfolgen. Endlich ist es mißlich, daß der Absender außer der Postanweisungsgebühr auch noch das Porto für den Brief mit der Postanweisung zu zahlen hat.

Auf dem Postkongreß zu Paris kam eine Einigung über die Einführung eines einheitlichen Postanweisungsformulars nicht zustande, weil namentlich die französische Postverwaltung sich nicht entschließen konnte, von ihrem System abzugehen und das Kartenformular ausschließlich anzunehmen. Die Vollzugsordnung zum Übereinkommen sah daher beide Arten von Postanweisungsformularen vor und überließ es den Verwaltungen, dasjenige Formular einzuführen, das ihnen am meisten zusagte. Auch dem Lissabonner Postkongreß gelang es nicht, das Doppelsystem zu beseitigen, er beschloß aber, daß die Postanweisungen mit Einzahlungsschein auf diejenigen Länder beschränkt

bleiben sollten, die sie bisher angenommen hatten. In Wirklichkeit lag die Sache so, daß alle Länder bis auf Frankreich und Rumänien das Kartenformular benutzten, und daß die französische Postverwaltung es außerdem den Absendern überließ, welches Formular sie wählen wollten. Erst auf dem Wiener Kongreß wurde die Postanweisung mit Einzahlungsschein auf Antrag der deutschen Postverwaltung beseitigt, so daß seitdem das Kartenformular in seiner jetzigen Gestalt als alleinige Postanweisung des Vereinsverkehrs eingeführt ist. Ausschlaggebend für diesen Beschluß des Kongresses waren die mit dem Doppelsystem verbundenen Unzuträglichkeiten und die größere Einfachheit des Kartenformulars.

Gegen die Einführung des Kartenformulars hatte die französische Postverwaltung namentlich angeführt, daß es gegen Fälschungen und unrichtige Auszahlungen zu geringe Sicherheit biete. Dieses Bedenken hatte sie daraus hergeleitet, daß die Postanweisungen als gewöhnliche Brieffendungen offen versandt werden. Nach ihrer Ansicht bestand bei dieser Einrichtung die Gefahr, daß die Bestimmungs-Postanstalten nicht in der Lage wären, eine gefälschte von einer echten Postanweisung zu unterscheiden. Um dieser vermeintlichen Gefahr vorzubeugen, wurde in die Vollzugsordnung die Vorschrift aufgenommen, daß auf Verlangen der Bestimmungsverwaltung die Postanweisungen dem Auszahlungsgebiet unter Umschlag zugeführt werden sollten. Der Aufgabeverwaltung blieb es überlassen, ob sie das Einlegen der Postanweisungen in die Umschläge bei der Aufgabe- oder bei einer Auswechslungs-Postanstalt bewirken lassen wollte. In Deutschland fiel diese Obliegenheit den Grenz-Ausgangs-Postanstalten zu. Der Washingtoner Kongreß hat die Vorsichtsmaßregel wegfallen lassen; sie lag um so weniger im Bedürfnis, als nach der endgültigen Einführung des Kartensystems durch den Wiener Kongreß in der Handhabung des Postanweisungsdienstes nach diesem System überall ausreichende Sicherheit erworben worden war. Gegenwärtig werden daher die Postanweisungen des Vereinsverkehrs in den Kartenschlüssen auf das Ausland offen versandt; jedoch dürfen sie nicht in die gewöhnlichen Briefbunde verpackt, sondern müssen zu besonderen Bunden vereinigt und in den die Briefkarte enthaltenden Umschlag aufgenommen werden. Liegen für einen Kartenschluß Postanweisungen nach verschiedenen Ländern vor, so sind sie länderweise zu besonderen Bunden zu vereinigen. Nach einigen am Vereins-Postanweisungsdienste beteiligten Ländern, u. a. nach Bolivien, Chile, Peru und Portugal, werden die Postanweisungen, abweichend von der Regel, auf besonderen Wunsch der Postverwaltungen dieser Länder auch heute noch unter Umschlag abgesandt, und zwar sind in den beteiligten Ländern bestimmte Vermittlungsstellen (z. B. bei Chile das Postamt in Valparaiso, bei Portugal eine größere Zahl von Vermittlungs-Postanstalten) bestimmt, an die die deutschen Aufgabe-Postanstalten (nicht mehr die Grenz-Ausgangs-Postanstalten) die Postanweisungen unter Umschlag zu übersenden haben. Zur Sicherstellung gegen Fälschungen haben einige Verwaltungen (Frankreich und Ägypten) die von ihnen hergestellten Postanweisungsformulare mit besonderen Stempeln usw. versehen. Die deutschen Bestimmungs-Postanstalten dürfen nur solche Postanweisungen aus den genannten beiden Ländern auszahlen, die der im Briefposttarif gegebenen Beschreibung entsprechen.

Die Abschnitte der Postanweisungen können von den Absendern zu schriftlichen Mitteilungen jeder Art benutzt werden. Diese Befugnis bestand nach dem Pariser Übereinkommen nicht allgemein, sondern nur für den Verkehr derjenigen Länder untereinander, die eine solche Benutzung der Abschnitte ausdrücklich zuließen. Gegen die schriftlichen Mitteilungen wurde geltend gemacht, daß man für die niedrige Mindest-Postanweisungsgebühr von 25 Ct., also für das Porto eines gewöhnlichen frankierten Briefes, neben der Übermittlung des Geldbetrags nicht auch noch die Besorgung brieflicher Mitteilungen übernehmen könne. Der Lissabonner Kongreß billigte indes diese etwas engherzige Auffassung nicht, sondern gab die Abschnitte für schriftliche Mitteilungen vollständig frei. Solche Mitteilungen sind daher seitdem im gesamten Vereinsverkehr auf den Abschnitten der Postanweisungen gestattet.

5. Erhebung, Verrechnung und Teilung der Postanweisungsgebühren; Gebührenfreiheiten.

Von vornherein war das Bestreben darauf gerichtet, den Tarif für Postanweisungen möglichst niedrig zu bemessen. Da der Postanweisungsdienst dazu bestimmt ist, die Übermittlung kleinerer Geldbeträge zu erleichtern, lag es in der Natur der Sache, daß die Gebühr nicht hoch bemessen werden durfte. Ursprünglich hatte die französische Postverwaltung eine Taxe von 1 v. H. des Postanweisungsbetrags in Aussicht genommen. Gegen einen solchen Betrag machten sich indes gewichtige Bedenken geltend. Bei aller Bereitwilligkeit der Verwaltungen, den Tarif mäßig festzusetzen, wäre die Gebühr für Postanweisungen über kleine Beträge so gering gewesen, daß die Verwaltungen ihre Rechnung nicht gefunden hätten. Für eine Postanweisung über 5 Fr. hätte beispielsweise die Gebühr 5 Ct. betragen; eine so niedrige Taxe bestand in keinem Lande für den inneren Postanweisungsdienst und konnte deshalb für den Verkehr mit dem Auslande nicht wohl angenommen werden. Im Hinblick auf diese Verhältnisse entschied sich der Postkongreß in Paris für einen Tarif, der einerseits bei Postanweisungen über niedrige Beträge eine die Selbstkosten deckende Gebühr ergab, sich anderseits aber an den Satz von 1 v. H. anlehnte und auch von den für den Postanweisungsaustausch zwischen mehreren Ländern bereits bestehenden Tarifen nicht wesentlich abwich. Die Taxe wurde nämlich auf 25 Ct. für je 25 Fr. oder einen Teil dieser Summe bemessen; dabei wurde es den Verwaltungen überlassen, eine Mindestgebühr von 50 Ct. zu erheben.

In der Folgezeit hat der Postanweisungstarif eine Reihe von Änderungen, und zwar stets im Sinne einer Gebührenermäßigung, erfahren. Zunächst beseitigte der Wiener Kongreß die Befugnis der Verwaltungen zur Erhebung einer Mindestgebühr von 50 Ct. Sodann beschloß der Postkongreß in Washington eine wesentliche Herabsetzung der Gebühr für höhere Postanweisungsbeträge, indem er die Gebühr für die 100 Fr. übersteigenden Summen auf 25 Ct. für je 50 Fr. oder einen Teil von 50 Fr., also auf die Hälfte des bisherigen Satzes, festsetzte. Endlich hat der Kongreß in Rom durch Einführung einer Taxe von 25 Ct. für je 50 Fr. eine Gebührenermäßigung für alle den Betrag von 25 Fr. übersteigenden Postanweisungen eintreten lassen. Doch hat der bulgarischen Postverwaltung, deren Gesetz-

gebung die Anwendung der ermäßigten Postanweisungsgebühr nicht gestattet, die Befugnis zur Beibehaltung der bisherigen Gebühr zugestanden werden müssen. Zu bemerken ist dazu, daß sich die Ausnahmebestimmung nur auf die in Bulgarien abgelieferten, nicht aber auf die dahin gerichteten Postanweisungen bezieht.

Die Länder, die nicht den Franken als Münzeinheit haben, rechnen die Postanweisungsgebühren so genau als möglich in ihre Landeswährung um und dürfen dabei etwaige Bruchteile abrunden. In Deutschland ist für Postanweisungen des Vereinsverkehrs eine Tage von 20 Pf. für je 40 *M* festgesetzt.

Ausnahmen von dem Vereinstarif sind auf Grund besonderer Vereinbarungen gestattet. Deutschland hat ermäßigte Taxen mit Dänemark und Luxemburg verabredet. Für Postanweisungen nach Dänemark werden in Deutschland 10 Pf. für je 20 *M*, mindestens 20 Pf., erhoben; für Postanweisungen nach Luxemburg gilt ein besonderer Tarif, der ähnlich wie der deutsche Inlandstarif aufgebaut ist, den deutschen Mindestsatz von 10 Pf. aber nicht kennt. Die mit den deutschen Kolonien ausgetauschten Postanweisungen unterliegen dem deutschen Inlandstarif. Weiter kommt derselbe Tarif wie für Postanweisungen nach Dänemark, abgesehen von dem deutsch-österreichisch-ungarischen Wechselverkehr und dem Verkehr mit Bosnien-Herzegowina, auch für Postanweisungen nach und von den deutschen Postanstalten im Auslande zur Berechnung.

Die Bestimmungen des Postanweisungs-Übereinkommens über die Zulässigkeit der Erhebung von Nebengebühren unterscheiden sich in bemerkenswerter Weise von den gleichartigen Bestimmungen des Weltpostvertrags, des Wertbrief-Übereinkommens und des Postpaketvertrags. Während letztere Verträge nur die Erhebung anderer als der ausdrücklich vorgesehenen Postgebühren untersagen, ist im Postanweisungs-Übereinkommen eine solche Beschränkung nicht vorgesehen, vielmehr ist in diesem bestimmt, daß für Postanweisungen und die auf ihnen erteilten Quittungen sowie für die den Absendern ausgehändigten Einlieferungsscheine über die gewöhnliche Postanweisungsgebühr hinaus außer der etwaigen Zuschlaggebühr für Postanweisungen nach Nichtvereinsländern (S. 171) und dem Bestellgelde für die etwaige Auszahlung in der Wohnung des Empfängers keine Abgabe oder Gebühr erhoben werden darf. Danach würde z. B. eine auf einem Steuergesetze beruhende Stempelsteuer für Quittungen auf die auf Postanweisungen aus anderen Vereinsländern erteilten Quittungen nicht angewendet werden dürfen. In bezug auf das Bestellgeld werden die aus anderen Ländern in Deutschland eingehenden Postanweisungen ebenso behandelt wie Postanweisungen des inneren deutschen Verkehrs. An postalischen Nebengebühren können bei Postanweisungen des internationalen Verkehrs im übrigen noch die im Übereinkommen ausdrücklich erwähnten Gebühren vorkommen, wie Gebühren für Beschaffung eines Auszahlungsscheins, Eilbestellgebühren, Rückforderungsgebühren usw.

Alle portopflichtigen Postanweisungen unterliegen dem Frankierungszwange. Über die Art der Frankierung ist wie bei den Briefen und Kästchen mit Wertangabe keine Vorschrift getroffen. In Deutschland und vielen anderen Ländern ist die Frankierung mittels Postwertzeichen üblich; doch ist auch nichts dagegen einzuwenden, wenn eine Verwaltung die Gebühren bar erhebt und verrechnet.

Die Postanweisungsgebühr wird zwischen der Aufgabe- und der Bestimmungsverwaltung geteilt. Dagegen haben die etwaigen Transitverwaltungen an der Postanweisungsgebühr keinen Anteil. Da die Postanweisungen außerdem von der Zahlung der Briefposttransitgebühren befreit sind (§. 29 u. f.), so fließt den Transitverwaltungen für die Beförderung dieser Gattung von Sendungen auf ihren Gebieten eine Vergütung überhaupt nicht zu.

Nach dem Pariser Übereinkommen fand eine halbscheidliche Teilung der Postanweisungsgebühr zwischen Aufgabe- und Bestimmungsverwaltung statt. Diese Art der Teilung, die auf der richtigen Erwägung beruht, daß die Arbeitsleistung der beiden Verwaltungen bei Behandlung einer Postanweisung ungefähr gleich ist, war schon vor Abschluß des Vereins-Übereinkommens bei dem zwischen verschiedenen Ländern auf Grund von Einzelverträgen bestehenden Postanweisungsaustausch üblich gewesen. Die Teilung der Gebühren geschah früher in der Weise, daß die Bestimmungs-Postverwaltung in den monatlichen Auszahlungsverzeichnissen (§. 164) neben jeder Eintragung die Hälfte der für die Postanweisung entfallenden Gebühr in einer besonderen Spalte vermerkte; die Aufrechnung dieser Spalte stellte die Summe der Gebührenanteile dar, welche die Bestimmungsverwaltung von der Aufgabeverwaltung zu beanspruchen hatte, und wurde der Summe der ausbezahlten Postanweisungen hinzugerechnet. Auf dem Wiener Kongreß ist dieses Verfahren im Interesse einer Vereinfachung der Abrechnung dahin geändert worden, daß der der Bestimmungsverwaltung zustehende Gebührenanteil nicht von jeder einzelnen Postanweisung, sondern von der Gesamtsumme der ausbezahlten Postanweisungsbeiträge berechnet wird. Der der Bestimmungsverwaltung zustehende Anteil betrug bis zum Washingtoner Kongreß entsprechend der Höhe der Postanweisungsgebühr, die 25 Ct. für je 25 Fr., also 1%, ausmachte, $\frac{1}{2}\%$ der Summe der ausbezahlten Postanweisungen. In Washington wurde der Anteil der Bestimmungsverwaltung, ebenfalls in Übereinstimmung mit der Höhe der Postanweisungsgebühr, auf $\frac{1}{2}\%$ für die ersten 100 Fr. und $\frac{1}{4}\%$ für die überschießenden Beträge festgesetzt. Der Kongreß in Rom endlich hat den Anteil der Bestimmungsverwaltung, wiederum im Zusammenhange mit der Ermäßigung der Postanweisungsgebühr, auf $\frac{1}{4}\%$ der Summe der ausbezahlten Postanweisungen bemessen. Bei dieser Art der Gebührenteilung bezieht die Bestimmungsverwaltung nicht genau die Hälfte, sondern im allgemeinen etwas weniger als die Hälfte der von der Aufgabeverwaltung vereinnahmten Postanweisungsgebühr, weil ihr Anteil nach der Gesamtsumme berechnet wird, während die Aufgabeverwaltung den Einheitsfuß von 25 Ct. auch von Teilbeträgen von 50 Fr. voll erhebt. Wenn beispielsweise in Deutschland 4 Postanweisungen über 20, 60, 90 und 110 Fr. nach Belgien eingeliefert werden, so vereinnahmt die deutsche Postverwaltung dafür 20 + 40 + 40 + 60 Pf. = 1 M 60 Pf. oder 2 Fr.; die belgische Verwaltung kann sich aber von der Gesamtsumme von 280 Fr. nur $\frac{1}{4}$ v. H. = 70 Ct., d. h. 30 Ct. weniger als die Hälfte der im Aufgabeland erhobenen Gebühren, in Forderung stellen. Die dadurch für die Bestimmungsverwaltung im Vergleich zu der früheren genau halbscheidlichen Teilung sich ergebende Einbuße kann gegenüber dem wesentlichen Vorteil nicht ins Gewicht fallen, daß in

der Abrechnung der Gebührenanteil nicht mehr neben jedem einzelnen Postanweisungsbetrage vermerkt zu werden braucht, der Anteil der Bestimmungsverwaltung vielmehr mit geringer Mühe von der ohnehin zu ermittelnden Gesamtsumme der Auszahlungen berechnet werden kann. Überdies wird die Einbuße, die jede Verwaltung bei dem bestehenden Teilungsverfahren als Bestimmungsverwaltung zu erleiden hat, ganz oder wenigstens zum Teil dadurch ausgeglichen, daß derselben Verwaltung als Aufgabeverwaltung höhere Gebührenanteile zufließen, als sie sich bei genau halbscheidlicher Gebührenteilung ergeben würden.

Gebührenfrei werden von jeher die auf den Postdienst bezüglichen Postanweisungen befördert, die zwischen den Postverwaltungen oder den diesen Verwaltungen unterstellten Postanstalten ausgetauscht werden. Der Postkongreß in Rom hat die Gebührenfreiheit auf die Postanweisungen ausgedehnt, die für Kriegsgefangene (s. auch S. 48) bestimmt oder von ihnen aufgegeben sind. Die gebührenfreien Postanweisungen müssen den Vermerk „En franchise de taxe“ tragen, auch muß auf der Rückseite des Abschnitts der Grund der Überendung des Geldes vermerkt werden.

6. Telegraphische Postanweisungen.

Die telegraphische Übermittlung von Postanweisungsbeträgen ist auf Antrag Deutschlands und mehrerer anderen Länder durch den Lissabonner Postkongreß in den Vereinsdienst eingeführt worden. Da indes verschiedene der am Postanweisungs-Übereinkommen beteiligten Verwaltungen den neuen Dienstzweig in ihrem inneren Betriebe nicht kannten, wurde es den Verwaltungen anheimgestellt, ob sie telegraphische Postanweisungen zulassen wollten oder nicht. Der Wiener Kongreß erklärte auf Anregung der deutschen Postverwaltung die Zulassung telegraphischer Postanweisungen für obligatorisch, soweit die Länder durch einen Staats-Telegraphen miteinander verbunden sind. Ob die auf private Telegraphenlinien angewiesenen Länder die Übermittlung telegraphischer Postanweisungen gestatten wollen, ist ihnen nach wie vor überlassen worden, da es nicht für angezeigt gehalten wurde, den Verwaltungen eine Haftpflicht für Unregelmäßigkeiten aufzuerlegen, die bei der telegraphischen Geldübermittlung durch die Angestellten der Privatgesellschaften vorkommen könnten. Von den europäischen Ländern, die das Übereinkommen ausführen, lassen nur Griechenland, Kreta und die Türkei telegraphische Postanweisungen nicht zu; von den außereuropäischen Ländern haben sich Ägypten, Japan, Niederl.-Indien, Salvador, Siam und Tunis zur Teilnahme an dem Austausch telegraphischer Postanweisungen bereit erklärt. Daß die Zahl der telegraphische Postanweisungen austauschenden überseeischen Länder so beschränkt ist, liegt daran, daß sich die telegraphischen Verbindungen zwischen Europa und fremden Weltteilen fast ausschließlich in den Händen von Privatgesellschaften befinden. Im übrigen ist zu bemerken, daß die Zahl der an dem Austausch von telegraphischen Postanweisungen teilnehmenden Postanstalten in verschiedenen Ländern noch mehr beschränkt ist als die Zahl der am gewöhnlichen Postanweisungsdienste beteiligten Postanstalten. Hierüber gibt der Briefposttarif (Abt. C) nähere Auskunft.

Die Gebühr für eine telegraphische Postanweisung setzt sich wie im

inneren deutschen Verkehr aus der gewöhnlichen Postanweisungsgebühr und der Gebühr für das Überweisungs-Telegramm zusammen. Dieses kann auf Verlangen des Absenders als dringendes Telegramm oder als solches mit bezahlter Antwort, mit bezahlter Vergleichung oder mit Empfangsanzeige befördert werden, auch ist die Weiterföndung mit der Post von der letzten Telegraphenanstalt aus unter denselben Bedingungen wie bei gewöhnlichen Telegrammen statthast. Hinsichtlich der Gilbestellung telegraphischer Postanweisungen finden ebenfalls lediglich die für gewöhnliche Telegramme geltenden Vorschriften Anwendung. Demzufolge bedarf es bei telegraphischen Postanweisungen an Empfänger im Ortsbestellbezirke fremder Postanstalten des Verlangens der Gilbestellung oder der Vorausbezahlung einer Gilbestellgebühr nicht, weil die Bestellung der telegraphischen Postanweisungen oder wenigstens einer Benachrichtigung über deren Eingang wie die Bestellung der Telegramme überhaupt stets durch besonderen Boten erfolgen muß. Bei telegraphischen Postanweisungen nach Orten ohne Postanstalt kann der Absender die Gilbestellung vorschreiben, wenn im Bestimmungslande die Einrichtung der Gilbestellung von Telegrammen nach Landorten besteht. In solchem Falle steht es dem Absender in der Regel frei, ob er die Kosten der Gilbestellung selbst tragen oder deren Zahlung dem Empfänger überlassen will. Wenn aber die fremde Verwaltung die Höhe der Gilbestellgebühren für Telegramme nach Landorten ein für allemal auf einen bestimmten Betrag festgesetzt hat, wie es z. B. die Telegraphenverwaltungen Belgiens, Dänemarks und der Niederlande getan haben, so sind die Gilbestellgebühren in jedem Falle vom Absender zu erheben.

Die deutschen Bestimmungs-Postanstalten bestellen Überweisungs-telegramme an Empfänger im Ortsbestellbezirk ohne Einziehung einer Gebühr, wenn der Geldbetrag nicht mit zur Abtragung gelangt. Wird der Geldbetrag, wie es die Regel bildet, mitbestellt, so kommt die auch im inneren deutschen Verkehr übliche Gilbestellgebühr von 25 Pf. zur Erhebung. Für die Gilbestellung im Landbestellbezirk erheben die deutschen Postanstalten vom Empfänger den wirklich entstehenden Botenlohn, wenn er nicht vorausbezahlt war oder vom Absender nachträglich einzuziehen ist. Im übrigen dürfen Nebenkosten, die in den internationalen Vorschriften für den Telegraphenverkehr nicht vorgesehen sind, auch für telegraphische Postanweisungen nicht erhoben werden. Es darf daher z. B. für die Überföndung des Überweisungs-telegramms vom Postamte zum Telegraphenamte, wenn beide räumlich voneinander getrennt sind, eine Gebühr nicht erhoben werden. Auszahlungsscheine sind bei telegraphischen Postanweisungen wie bei gewöhnlichen Postanweisungen zugelassen.

Die Überweisungs-telegramme werden von der Aufgabe-Postanstalt in der Regel an diejenige Postanstalt gerichtet, die die Auszahlung bewirken soll. Abweichend hiervon sind telegraphische Postanweisungen nach der Republik Salvador auf Wunsch der Postverwaltung dieses Landes sämtlich dem Postamt in der Hauptstadt San Salvador zuzuföhren, das die weitere Überweisung an die Bestimmungsanstalt bewirkt. Die Telegramme sollen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, in französischer Sprache abgefaßt werden. Deutscherseits ist mit verschiedenen Ländern die Abfassung der Telegramme in deutscher Sprache verabredet worden. Die Ausfertigung

der Überweisungstelegramme liegt nicht dem Absender ob, sondern der Postanstalt, bei der die Einzahlung bewirkt wird. Wegen der Form der Überweisungstelegramme enthält die Vollzugsordnung zum Postanweisungs-Übereinkommen bestimmte Vorschriften. Die genaue Innehaltung dieser Form ist erforderlich, um Irrtümern bei der Bestimmungsanstalt vorzubeugen, und um zu verhüten, daß das Telegramm zum Schaden des Absenders, der die Gebühr nach der Wortzahl zu entrichten hat, zu lang abgefaßt wird. Im Interesse des Absenders ist durch den Postkongreß in Rom auch bestimmt worden, daß Name des Einzahlers, Betrag und Name des Empfängers unter Weglassung der Worte „zahlt“ und „für“ vor und hinter dem Betrag unmittelbar hintereinander erscheinen sollen. Mark-, Frank- usw. Summen sind in den Überweisungstelegrammen zur Verhütung unrichtiger Zahlungen in Buchstaben zu schreiben; aus demselben Grunde ist vorgeschrieben, daß bei der Übermittlung der Überweisungstelegramme alle Zahlen und Eigennamen wiederholt werden sollen. Hinsichtlich der Adresse ist zu beachten, daß sie die Person des Empfängers unzweifelhaft bezeichnen muß. Bei telegraphischen Postanweisungen an männliche Personen ist hierfür die Hinzufügung des Wortes „Herrn“ oder „Monsieur“ nicht erforderlich. Dagegen muß bei telegraphischen Postanweisungen an Personen weiblichen Geschlechts dem Namen der Empfängerin, auch wenn der Vorname angegeben ist, stets die nähere Bezeichnung „Frau“, „Fräulein“, „Madame“, „Mlle.“, „Mrs.“ (oder „Mistress“), „Miss“ vorangehen, wenn nicht aus der sonstigen Bezeichnung (Gräfin, Witwe, Sängerin, Lehrerin usw.) unzweifelhaft hervorgeht, für wen die Geldsendung bestimmt ist. Daß Empfänger oder Absender in den Überweisungstelegrammen durch eine Abkürzung oder ein verabredetes Wort bezeichnet werden, ist nach einem in Rom gefaßten Beschlusse nicht gestattet.

Schriftliche Mitteilungen des Absenders für den Empfänger werden unter Berechnung der Telegrammgebühr für jedes Wort in dem vom Absender angegebenen Wortlaut in das Überweisungstelegramm aufgenommen.

Als Bestätigung des Überweisungstelegramms wird der Bestimmungs-Postanstalt eine Einzahlungs-Meldung, für die ein besonderes Formular vorgesehen ist, unter Umschlag übersandt. Die ursprüngliche Anregung, für diesen Zweck das gewöhnliche Postanweisungsformular zu verwenden, nachdem dasselbe mit dem Vermerke „par télégraphe“ versehen und der Vordruck für die Quittung durchkreuzt worden wäre, fand nicht die Billigung des Kongresses, weil man befürchtete, daß diese Vorsichtsmaßregeln nicht ausreichen würden, um in allen Fällen die doppelte Auszahlung von Beträgen zu verhüten. Demzufolge bleiben die eigentlichen Postanweisungen bei der Aufgabeanstalt zurück. Bei den Reichspostanstalten sind die telegraphischen Postanweisungen durch einen besonders dazu bestimmten Beamten (bei kleinen Postämtern durch den Vorsteher) gesichert aufzuwahren und am Schlusse des Monats mit den Annahmebüchern der Abrechnung beizufügen.

Im übrigen gelten für die telegraphischen Postanweisungen, namentlich auch in bezug auf die Abrechnung, dieselben Vorschriften wie für die gewöhnlichen Postanweisungen. Die Gebühren für die Überweisungstelegramme gehen durch die Telegraphen-Abrechnung.

7. Nachsendung von Postanweisungen.

Bei Veränderung des Wohnorts des Empfängers können die gewöhnlichen Postanweisungen aus einem der am Übereinkommen beteiligten Länder nach einem anderen dieser Länder mit der Post nachgesandt werden. In diesem Falle hat die erste Bestimmungs-Postanstalt den Betrag nötigenfalls in die Währung des neuen Bestimmungslandes umzurechnen, die ermittelte Summe an einer geeigneten Stelle der Postanweisung, wenn tunlich unmittelbar über der ursprünglichen in Buchstaben ausgedrückten Angabe des Betrags, in Buchstaben unter Hinzufügung der Unterschrift zu vermerken und die früheren Angaben derartig zu durchstreichen, daß sie leserlich bleiben. Die Umrechnung erfolgt nach demselben Verhältnisse, das der Umwandlung der im ersten Bestimmungslande eingezahlten Postanweisungsbeträge nach dem neuen Bestimmungslande zugrunde gelegt wird. Die Umwandlung unterbleibt jedoch, wenn die Postanweisung nach dem Aufgabelande, dem ersten Bestimmungslande oder einem Lande nachgesandt wird, das dieselbe Währung wie eins dieser beiden Länder hat. Ist dies der Fall, so wird die Postanweisung je nach den Umständen entweder mit ihrem ursprünglichen Betrag oder mit der Summe, die in der Währung des Aufgabelandes eingezahlt und im Postvermerk angegeben ist, ausgezahlt. Im übrigen kann die Nachsendung nur erfolgen, wenn sowohl das Aufgabeland und das neue Bestimmungsland, wie auch das erste Bestimmungsland und das neue Bestimmungsland einen Postanweisungsaustausch miteinander unterhalten. Beispielsweise würde Belgien eine Postanweisung aus Deutschland nur dann nach Peru nachsenden können, wenn es selbst mit Peru Postanweisungen auswechselt, weil es sonst den Frankenbetrag nicht in Pesos umrechnen könnte. Würde eine Postanweisung aus einem Vereinslande (z. B. aus Salvador) von Dänemark aus nach Deutschland nachgesandt, und unterhielte Deutschland (was der nachsendenden dänischen Postanstalt nicht bekannt zu sein brauchte) mit Salvador keinen Postanweisungsaustausch, so müßte die Postanweisung deutscherseits als unbestellbar nach dem Aufgabelande zurückgesandt werden, weil eine Abrechnung über den Betrag der Postanweisung zwischen Deutschland und Salvador nicht möglich wäre.

Die Nachsendung mit der Post erfolgt gebührenfrei. Das erste Bestimmungsland wird dadurch, daß es die Postanweisung weitersendet, zum Transitlande und hat daher wie jedes andere Transitland auf einen Anteil an der Postanweisungsgebühr keinen Anspruch. Das neue Bestimmungsland, das den Betrag zahlt und in die Abrechnung mit dem Aufgabeland aufnimmt, berechnet den ihm zustehenden Anteil an der Gebühr, als ob die Postanweisung unmittelbar nach dem letzten Bestimmungslande gerichtet gewesen wäre. Besteht etwa zwischen dem Aufgabeland und dem ersten Bestimmungsland auf Grund besonderer Verständigung ein ermäßigter Gebührensatz, so kann der Fall eintreten, daß der Aufgabeverwaltung von der erhobenen Gebühr nichts verbleibt, oder daß sie sogar zulegen muß, um der neuen Bestimmungsverwaltung den ihr zukommenden Gebührenanteil vergüten zu können. Beispielsweise erhebt Deutschland für eine Postanweisung über 162 *fl.* 80 *Pf.* nach Luxemburg nur 30 *Pf.* Wird diese Postanweisung nach Frankreich nachgesandt und der Betrag aus der deutschen Währung in die

Frankenwahrung mit 200 Fr. umgerechnet, so bezieht die franzosische Postverwaltung als Gebuhrenanteil $\frac{3}{4}$ v. H. des Betrags, also rund 50 Ct., so da die deutsche Postverwaltung nicht nur leer ausgeht, sondern, um die franzosische Verwaltung zu befriedigen, etwa 10 Pf. zulegen mu. Derartige Verhaltnisse sind unerwunscht; doch liegt es im Interesse der Einfachheit des Abrechnungsverfahrens, fur die selten vorkommenden Falle dieser Art eine nderung der Vorschriften uber die Gebuhrenabrechnung nicht eintreten zu lassen.

Unter denselben Bedingungen wie gewohnliche Postanweisungen konnen auch telegraphische Postanweisungen auf dem Postwege nach einem anderen Lande nachgesandt werden; doch mussen die uberweisungstelegramme im Falle der Nachsendung mit der Post von der Einzahlungsmeldung begleitet sein, so da die Nachsendung erst nach Eingang der Einzahlungsmeldung erfolgen darf.

Neben der Nachsendung auf dem Postwege hat der Postkongre in Rom auch die telegraphische Nachsendung, und zwar sowohl fur gewohnliche wie fur telegraphische Postanweisungen, zugelassen. Die telegraphische Nachsendung erfolgt nur auf Verlangen des Absenders oder des Empfangers, auch ist Voraussetzung, da die Verwaltung des neuen mit der des ursprunglichen Bestimmungslandes einen Austausch von telegraphischen Postanweisungen unterhalt. Wird die telegraphische Nachsendung einer Postanweisung gewunscht, so hat die nachsendende Anstalt uber den Betrag der ursprunglichen (gewohnlichen oder telegraphischen) Postanweisung Quittung zu leisten und ihn wie den Betrag anderer ausgezahlter Postanweisungen zu verrechnen. Alsdann wird von dem Betrage die Gebuhr fur die neue Beforderung (d. h. die gewohnliche Postanweisungsgebuhr und die Telegrammgebuhr) abgezogen und uber den verbleibenden Betrag ein uberweisungstelegramm, das telegraphisch abgesandt wird, und eine Einzahlungsmeldung, die auf dem Postwege abzuschicken ist, ausfertigt. Der Betrag, auf den das uberweisungstelegramm lautet, wird wie der Betrag einer eingezahlten Postanweisung gebucht. Die etwaige Umrechnung hat nach den fur die Nachsendung auf dem Postwege angegebenen Regeln zu geschehen. Auf der ursprunglichen Postanweisung mu die Hohe der von dem Betrage abgezogenen Gebuhr und die Hohe des telegraphisch an die neue Adresse ubermittelten Betrags vermerkt werden. Die ursprungliche Postanweisung wird in die Abrechnung zwischen der Aufgabeverwaltung und der ersten Bestimmungsverwaltung, die neue Postanweisung in die Abrechnung zwischen der ersten und der neuen Bestimmungsverwaltung einbezogen.

Jede Nachsendung einer Vereins-Postanweisung nach einem anderen als dem ursprunglichen Bestimmungslande mu der Aufgabe-Postanstalt mitgeteilt werden. Dadurch erfahrt die Aufgabeverwaltung, wenn es sich um eine auf dem Postwege nachgesandte Postanweisung handelt, von welcher Postverwaltung ihr der Betrag der Postanweisung in Rechnung gestellt werden wird. Im Falle einer telegraphischen Nachsendung hat die Benachrichtigung den Zweck, die Aufgabeverwaltung davon in Kenntnis zu setzen, da die Quittung uber den Betrag der Postanweisung nicht vom Empfanger sondern von der nachsendenden Postanstalt ausgestellt ist. Geht einer deutschen Aufgabe-Postanstalt eine Benachrichtigung uber Nachsendung einer Vereins-Postanweisung zu, so wird sie das Schreiben dem Annahmebuche A bei-

zufügen oder, wenn dieses nicht mehr bei der Postanstalt vorliegt, an das die Abrechnung mit dem Auslande vermittelnde Postanweisungsamt in Berlin weiterzugeben haben.

Innerhalb Deutschlands werden internationale Postanweisungen gleich den Postanweisungen des inneren Verkehrs gebührenfrei nachgesandt, sofern die Nachsendung auf dem Postwege erfolgt. Wird die telegraphische Nachsendung gewünscht, so wird, wie bei Postanweisungen des inneren Verkehrs, die Gebühr für die neue Beförderung abgezogen.

Eine Nachsendung der Postanweisungen des inneren deutschen Verkehrs nach dem Ausland ist zulässig. Im Falle der Nachsendung von Postanweisungen des inländischen Verkehrs wird die ursprüngliche Postanweisung — wie bei der telegraphischen Nachsendung von Postanweisungen des internationalen Verkehrs — bei der ersten Bestimmungsanstalt als ausbezahlt behandelt, und es wird über den nachzusendenden Betrag nach Abzug der tarifmäßigen Gebühr eine internationale Postanweisung (und zwar je nach Lage des Falles eine gewöhnliche Postanweisung oder ein Überweisungstelegramm nebst Einzahlungsmeldung) auf den Namen des Empfängers ausfertigt und im Annahmeprotokoll A gebucht. Auf der ursprünglichen Postanweisung ist der Sachverhalt zu vermerken. Daß die Nachsendung in den Fällen dieser Art auch bei der Versendung auf dem Postwege gebührenpflichtig bewirkt wird, erklärt sich dadurch, daß es sich nicht um die Weiterbeförderung der Ursprungspostanweisung, sondern um die Absendung einer vollständig neuen Postanweisung handelt.

8. Unvorschriftsmäßig beschaffene und unbestellbare Postanweisungen.

Bei den Postanweisungen, deren Beschaffenheit zu Ausstellungen Anlaß gibt, greift ein ähnliches Verfahren Platz, wie es im inneren deutschen Verkehr üblich ist. Die Auszahlung solcher Postanweisungen darf erst erfolgen, nachdem sämtliche Unregelmäßigkeiten beseitigt worden sind. Zu dem Zwecke hat die Bestimmungs-Postanstalt die Postanweisungen mit Anschreiben zur Berichtigung oder Verbollständigung an die Aufgabe-Postanstalt zurückzusenden; die Übersendung geschieht unter amtlicher Einschreibung. Dasselbe Verfahren wird bei telegraphischen Postanweisungen angewendet, wenn diese infolge Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht ausbezahlt werden können, z. B. wenn der Betrag nicht in der Währung des Bestimmungslandes angegeben ist. Telegraphische Anfragen bei der Aufgabe-Postanstalt zum Zwecke der Beseitigung von Mängeln telegraphischer Postanweisungen finden von Amts wegen nur statt, wenn der Empfänger wegen ungenügender oder ungenauer Adresse nicht zu ermitteln ist. Stellt sich bei einer solchen Anfrage am Aufgabeorte heraus, daß die Adresse bei der ursprünglichen Übermittlung verstümmelt worden ist, so hat die Aufgabe-Postanstalt für kostenfreie amtliche Richtigstellung durch Dienstnotiz Sorge zu tragen. Andernfalls kann der entsprechend verständigte Absender die Adresse durch eine gebührenpflichtige Dienstnotiz berichtigen oder verbollständigen lassen.

Der Empfänger einer unvorschriftsmäßigen gewöhnlichen oder telegraphischen Postanweisung muß von der Unregelmäßigkeit, durch die die Aus-

zahlung des Geldbetrags verhindert wird, in Kenntnis gesetzt werden. Der Empfänger kann verlangen, daß die Bedenken auf telegraphischem Wege beseitigt werden; er hat aber zunächst die erwachsenden Kosten zu zahlen. Ergibt sich später, daß die Berichtigungs-Telegramme durch dienstliche Versehen veranlaßt worden sind, so werden ihm die Kosten zurück-erstattet. Diese werden alsdann in der Regel von dem schuldigen Beamten zu tragen sein. Für die Annahmebeamten ergibt sich daraus die Notwendigkeit, der vorschriftsmäßigen Ausfertigung der Postanweisungen nach Vereinskändern besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, damit Versehen, die zum Austausch gebührenpflichtiger Berichtigungs-Telegramme Anlaß geben könnten, vermieden werden.

Geht eine Einzahlungsmeldung ein, zu welcher das Überweisungs-Telegramm nicht vorliegt, so muß die Auszahlung des Betrags zunächst ausgesetzt werden; lediglich auf Grund der Einzahlungsmeldung darf die Zahlung nicht erfolgen, weil eine offenbare Unregelmäßigkeit vorliegt, die zunächst aufgeklärt werden muß. Geht eine Einzahlungsmeldung nicht rechtzeitig ein, so muß sie fehlgemeldet werden.

Ist eine Postanweisung aus irgendeinem Grunde nicht bestellbar, so wird sie nach dem Aufgaborte zurückgeschickt, damit der Betrag an den Absender zurückgezahlt werde. Eine Unbestellbarkeits-Meldung, wie sie durch die Postordnung in gewissen Fällen für den inneren deutschen Verkehr vorgeschrieben ist, wird im internationalen Dienste nicht erlassen. Der Grund der Unbestellbarkeit wird auf den Postanweisungen in derselben Weise angegeben, wie es in der Vollzugsordnung zum Hauptvertrage für Brieffendungen vorgeschrieben ist (§. 99). Die Rücksendung geschieht unter Umschlag, um die richtige Behandlung der Postanweisungen auf dem Rückweg und am Aufgaborte sicherzustellen; die früher vorgeschriebene Rücksendung unter Einschreibung ist vom Kongress in Rom fallen gelassen worden. Zu einer Abrechnung zwischen der Aufgabe- und der Bestimmungsverwaltung geben die unbestellbaren Postanweisungen keinen Anlaß, weil der Betrag von derselben Verwaltung, die ihn vereinnahmt hat, zurückgezahlt wird. Demzufolge verbleibt auch die Gebühr ungeteilt der Aufgabeverwaltung. Unbestellbaren telegraphischen Postanweisungen müssen bei der Rücksendung die Einzahlungsmeldungen beigelegt werden.

Die Postanstalt am Aufgaborte verfährt mit den als unbestellbar zurückgelangenden Postanweisungen nach den inneren Gesetzen und Verordnungen des Aufgabelandes. Ist der Absender bekannt, so erfolgt die Rückzahlung des Betrags in gewöhnlicher Weise; andernfalls wird der Absender bei den deutschen Postanstalten öffentlich aufgefordert, den Betrag abzuheben. Unanbringliche Postanweisungsbeträge, die von den Berechtigten nicht innerhalb der durch die Gesetze und Verordnungen des Aufgabelandes festgesetzten Fristen zurückgefordert werden, verfallen der Aufgabeverwaltung. In Deutschland werden solche Beträge zur Postunterstützungskasse vereinnahmt.

9. Gewährleistung; Übertragung des Eigentumsrechts an Postanweisungen durch Indossament.

Den Absendern von Postanweisungen wird für die eingezahlten Beträge bis zum Zeitpunkte der richtigen Auszahlung an die Empfänger oder an deren Bevollmächtigte Gewähr geleistet. Damit ist ausgesprochen, daß die Absender Anspruch auf Rückzahlung der eingezahlten Summen haben, wenn die Auszahlung an eine unberechtigte Person erfolgt ist. Dagegen ist im Falle des Verlustes oder der Beschädigung einer Postanweisung eine Haftpflicht der Post nicht begründet, weil die Postanweisung selbst keinen Geldeswert darstellt. Auch für verzögerte Auszahlung von Postanweisungsbeträgen wird nicht gehaftet, selbst wenn diese Verzögerung für Absender oder Empfänger Nachteile zur Folge gehabt hat. Soll die Post wegen Auszahlung eines Postanweisungsbetrags an eine unberechtigte Person in Anspruch genommen werden, so muß der Anspruch auf Entschädigung binnen Jahresfrist, vom Tage des Ablaufs der bestimmungsmäßigen Gültigkeitsfrist der Postanweisungen (s. S. 162) ab gerechnet, erhoben werden. Die Gewährleistung für Postanweisungen erstreckt sich daher auf einen längeren Zeitraum als die Gewährleistung für Einschreib-, Wert- und Paketsendungen, weil bei letzteren Sendungen die einjährige Frist für die Anbringung von Ersatzansprüchen bereits vom Tage der Entlieferung der Sendungen ab rechnet.

Bezüglich der postlagernden Postanweisungen enthält das Übereinkommen die Sonderbestimmung, daß die Haftpflicht mit der Auszahlung an eine Person aufhört, die nach den im Bestimmungslande gültigen Vorschriften nachgewiesen hat, daß ihr Name und Stand mit den Angaben in der Aufschrift der Anweisung übereinstimmen. Auch bezüglich aller anderen Postanweisungen gilt es nach der Vollzugsordnung zum Übereinkommen als Regel, daß die Auszahlung der Postanweisungsbeträge an die Empfänger nach den im Bestimmungslande geltenden Vorschriften stattzufinden hat. Doch sind die Verwaltungen bei anderen als postlagernden Postanweisungen, auch wenn die Auszahlung nach den inneren Vorschriften erfolgt ist, nur dann von der Haftpflicht für unrichtige Auszahlungen befreit, wenn sie den Nachweis erbringen, daß ihre inneren Vorschriften für die Feststellung der Identität des Empfängers mit der in der Aufschrift der Postanweisung genannten Person jede nötige Gewähr bieten. Gelingt einer Verwaltung dieser Nachweis nicht, so bleibt sie ersatzpflichtig, auch wenn ein Verstoß gegen ihre inneren Bestimmungen nicht vorgekommen ist. Kommen Meinungsverschiedenheiten wegen der Verpflichtung zum Schadenersatz vor, so finden wegen Anrufung eines Schiedsgerichts die auf S. 22 erwähnten Vorschriften Anwendung.

Von der Regel, daß die Auszahlung an den vom Absender auf der Postanweisung bezeichneten Empfänger erfolgen muß und daß die Post nur durch Zahlung des Betrags an diesen Empfänger von der Haftpflicht für den eingezahlten Betrag befreit wird, besteht eine Ausnahme: Das Übereinkommen stellt es nämlich den vertragsschließenden Ländern anheim, das Eigentum an den aus einem Vereinsland eingegangenen Postanweisungen innerhalb des eigenen Gebiets für übertragbar durch Indossament zu erklären. Unter einem Indossament versteht man einen auf der Rückseite

eines Besitztittels niedergeschriebenen Vermerk, durch den das Eigentumsrecht von dem bisherigen auf einen anderen Eigentümer übertragen wird. Diese vereinfachte Form der Eigentumsübertragung, die am häufigsten bei Wechseln vorkommt, war bei den Postanweisungen mit Einzahlungsschein, die nach ihrem Wortlaute (*Payez à la personne etc., ou à son ordre etc.*) (S. 148) mit den Wechseln Ähnlichkeit haben, allgemein im Gebrauch. Es wäre deshalb für die Länder, in denen das Indossament bisher zulässig war, ein Rückschritt gewesen, wenn das Postanweisungs-Übereinkommen die Anwendung der Bestimmungen über die Indossamentierung auf die Postanweisungen des Vereinsverkehrs nicht für zulässig erklärt hätte. Andererseits bestand Einverständnis darüber, daß es nicht angängig wäre, den Verwaltungen, welche diese Form der Eigentumsübertragung bei Postanweisungen nicht kannten, sie gegen ihren Willen aufzuerlegen.

In Deutschland sind nur die Wechsel und ähnlichen Handelspapiere, bei denen es auf eine möglichst wenig behinderte Umlaufsfähigkeit ankommt, durch Indossament übertragbar, und zwar beruht die Übertragbarkeit durch Indossament bei diesen Papieren auf besonderen gesetzlichen Bestimmungen, z. B. bei den Wechseln auf der Wechselordnung. Für Postanweisungen besteht eine ähnliche gesetzliche Bestimmung nicht, deshalb kann in Deutschland der Empfänger einer Postanweisung sein Eigentumsrecht nicht durch einen einfachen Vermerk auf der Rückseite des Formulars auf eine andere Person übertragen. Hierzu würde es einer rechtsgültigen Urkunde (Schenkungs- urkunde, Zessionsurkunde usw.) bedürfen.

Über die Frage, welche Verwaltung dem Absender gegenüber haftbar ist, enthält das Übereinkommen keine Bestimmung. Nach den Grundsätzen des Hauptvertrags (S. 81) wird indes angenommen werden müssen, daß die Haftpflicht dem Absender gegenüber auch bei den Postanweisungen der Aufgabeverwaltung zufällt, weil der Absender mit dieser den Vertrag wegen Übermittlung des Geldbetrags abschließt. Der Aufgabeverwaltung bleibt es vorbehalten, ihren Anspruch gegen die Bestimmungsverwaltung, die die Zahlung des Betrags an die nicht berechnigte Person bewirkt hat, geltend zu machen. Eine Haftpflicht der Durchgangsverwaltungen kann im Postanweisungsverkehr nicht in Frage kommen, weil, wie erwähnt, nur für unrichtige Auszahlungen Gewähr geleistet wird, die Durchgangsverwaltungen aber mit der Auszahlung der Beträge nichts zu tun haben. Die Erstattung der Gebühr für unrichtig ausgezahlte Postanweisungen ist weder im Übereinkommen noch in der Vollzugsordnung vorgesehen. Die deutschen Postanstalten haben daher in dieser Beziehung bezüglich der in Deutschland aufgelieferten Postanweisungen nach den Vorschriften des inneren deutschen Verkehrs zu verfahren. Dabei ist zu beachten, daß eine Erstattung der Telegrammgebühren bei telegraphischen Postanweisungen im Verkehr mit dem Auslande nur unter den in der Ausfüh-rungs-Übereinkunft zum internationalen Telegraphenvertrage vorgesehenen Bedingungen in Frage kommen kann.

10. Gültigkeitsfrist; Zahlungsermächtigungen im Postanweisungsverkehr.

Eine Postanweisung darf nur dann an den Adressaten ausgezahlt werden, wenn die Gültigkeitsfrist noch nicht verstrichen ist. Diese Frist betrug früher im Verkehr der europäischen Länder untereinander zwei Monate, im Verkehr dieser Länder mit außereuropäischen Verwaltungen sowie im Verkehr der außereuropäischen Verwaltungen untereinander sechs Monate; der Postkongreß in Rom hat diese Fristen je um einen Monat abgekürzt. Die Frist rechnet jedesmal vom Ende des Monats ab, in dem die Einzahlung erfolgt ist. Von der Befugnis, für den außereuropäischen Verkehr eine abgekürzte Gültigkeitsfrist festzusetzen, haben Ägypten und Tunis Gebrauch gemacht, und zwar findet im Verkehr mit den Postverwaltungen dieser Länder eine Gültigkeitsfrist von zwei Monaten Anwendung. Wird eine Postanweisung nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer zur Auszahlung vorgelegt, so muß die Zahlung ausgesetzt und die Aufgabeverwaltung um Erteilung einer Zahlungsermächtigung ersucht werden. Die deutschen Postanstalten haben sich zu diesem Zwecke an das Postanweisungsamt in Berlin zu wenden. Dieses stellt, soweit die Rechnungsbelege für den in Betracht kommenden Zeitraum vorliegen, fest, daß der Betrag noch nicht gezahlt und verausgabt worden ist. Demnächst wird die Postanweisung der Postverwaltung des Aufgabelandes mit dem Ersuchen um Erteilung der Zahlungsermächtigung übersandt. Die fremde Postverwaltung prüft auf Grund der bei ihr vorliegenden Belege, ob ihr der Betrag der Postanweisung schon in Rechnung gestellt worden ist, und bemerkt, wenn dies nicht geschehen ist, auf der Postanweisung, daß die Zahlung des Betrags erfolgen könne. Hierdurch erlangt die Postanweisung von neuem Gültigkeit, und zwar für die gleiche Dauer wie bei ihrer Ausfertigung. Eine Gebühr wird für die Ausstellung der Zahlungsermächtigung nicht erhoben. Besonders zu bemerken ist, daß die Zahlungsermächtigungen immer erst nach Beendigung des Prüfungsgeschäfts für den letzten Gültigkeitsmonat erteilt werden können, also im europäischen Verkehr etwa $2\frac{1}{2}$ Monate nach Ablauf des Monats, in dem die Einzahlung erfolgt ist.

Gerät eine Postanweisung vor Auszahlung des Betrags in Verlust, oder wird eine Postanweisung verdorben oder vernichtet, so wird nicht, wie im inneren deutschen Verkehr, ein Doppel der Postanweisung ausgestellt, sondern es ist, wie bei den Postanweisungen, deren gewöhnliche Gültigkeitsfrist abgelaufen ist, die Auszahlung oder Rückzahlung des Betrags erst statthaft, wenn eine Zahlungsermächtigung erteilt ist. Der Umstand, daß im Falle des Verlustes von Postanweisungen die Ausfertigung der Zahlungsermächtigungen bestimmungsgemäß erst nach Ablauf der Gültigkeitsfrist der ursprünglichen Postanweisung und nach Beendigung des Prüfungsgeschäfts für den letzten Gültigkeitsmonat erfolgen soll, hat namentlich in den nicht seltenen Fällen zu lebhaften Klagen des Publikums Anlaß gegeben, wenn der Verlust der Postanweisungen im Betriebe der Postanstalten, also ohne Verschulden des Absenders oder Empfängers, eingetreten war. Um diesen Klagen nach Möglichkeit abzuhelpen, ist die Reichspostverwaltung seit einigen Jahren dazu übergegangen, im Verkehr mit den europäischen Ländern sowie mit Ägypten und Tunis die Zahlungsermächtigungen im Falle des

Verlustes von Postanweisungen unter Umständen vorzeitig auszustellen oder die fremden Verwaltungen um vorzeitige Ausfertigung der Zahlungsermächtigungen zu ersuchen, und zwar geschieht dies, sobald auf Grund der Rechnungen festgestellt ist, daß der Betrag nicht innerhalb des Einzahlungsmonats, bei den in den letzten acht Tagen eines Monats eingezahlten Postanweisungen auch nicht im folgenden Monat, verausgabt worden ist. Die Verantwortlichkeit dafür, daß die Beträge der Postanweisungen nicht nachträglich auf Grund der Urschrifts-Postanweisungen an die Absender zurückgezahlt werden, fällt der Verwaltung des Ursprungslandes zu, während andererseits die Verwaltung des Bestimmungslandes dafür aufzukommen hat, daß die Beträge nicht auf Grund der Urschrifts-Postanweisungen an die Empfänger ausgezahlt werden. Will eine Verwaltung diese Verantwortlichkeit nicht übernehmen, so bleibt ihr überlassen, die Erteilung der Zahlungsermächtigung abzulehnen oder der von der anderen Verwaltung ausgestellten Zahlungsermächtigung erst nach Ablauf der Gültigkeitsfrist der ursprünglichen Postanweisung Folge zu geben. In Deutschland wird die Übernahme der erwähnten Verantwortlichkeit nur davon abhängig gemacht, daß die Persönlichkeit des Absenders oder des Empfängers Gewähr für Rückerstattung des Betrags, falls dieser doppelt gezahlt sein sollte, bietet. Eine schriftliche Verpflichtung des Absenders oder Empfängers wird nicht verlangt.

11. Verschiedenes (Zurückziehung und Aufschriftsänderung; Gilbestellung; Auszahlungsscheine; Nachfragen).

Die Zurückziehung von Postanweisungen sowie die Änderung der Aufschrift von Postanweisungen ist im Vereinsverkehr unter denselben Bedingungen wie bei Brieffendungen (§. 102) statthaft. Anträge dieser Art werden berücksichtigt, solange der Empfänger weder die Postanweisung selbst noch deren Betrag in Empfang genommen hat. Bei telegraphischen Postanweisungen darf den Anträgen erst nach Eingang der Einzahlungsmeldung Folge gegeben werden.

Hinsichtlich der Gilbestellung von gewöhnlichen Postanweisungen gelten die Bestimmungen des Hauptvertrags (§. 90 u. f.). Den Verwaltungen, die sich mit der Gilbestellung von gewöhnlichen Postanweisungen befassen, steht es wie bei den Briefen und Kästchen mit Wertangabe (§. 135) frei, nur eine Meldung über den Eingang der Postanweisung oder das Postanweisungsfomular selbst ohne den Geldbetrag durch den Gilboten abtragen, die Auszahlung des Geldes aber nicht in der Wohnung des Empfängers, sondern im Postamt bewirken zu lassen. Die Gilbestellgebühr wird in gleicher Höhe erhoben wie für Brieffendungen und bildet eine Einnahme der Aufgabenverwaltung. Wegen der Gilbestellung von telegraphischen Postanweisungen gelten die auf §. 154 erörterten besonderen Vorschriften.

Über die geschene Auszahlung eines Postanweisungsbetrags kann der Absender eine Benachrichtigung (Auszahlungsschein, avis de payement) verlangen, die den Rückscheinen bei Einschreibbrieffendungen, Wertsendungen und Postpaketen entspricht. Für die Ausstellung eines Auszahlungsscheins ist vom Absender eine Gebühr zu entrichten, die gleich der Rückscheingebühr bis zu 25 Ct. betragen darf; in Deutschland ist sie auf 20 Pf. fest-

gesetzt. Diese Gebühr muß auf der Postanweisung (bei telegraphischen Postanweisungen auf der Einzahlungsmeldung) in Freimarken verrechnet werden; dies ist auch dann erforderlich, wenn die eigentliche Postanweisungsgebühr nicht durch Freimarken, sondern bar (vgl. S. 151) vereinnahmt wird. Die Entwertung der Freimarkte geschieht nicht durch einen Abdruck des Aufgabestempels sondern durch die Aufschrift „Avis de payement“. Auf die Lesbarkeit dieses Entwertungsvermerks ist um so mehr zu achten, als eine weitere Kennzeichnung der Postanweisungen mit Auszahlungsschein nicht vorgeschrieben ist und die Auszahlungsscheine im Gegenseite zu den Rückscheinen nicht von den Aufgabe-Postanstalten den Sendungen beigelegt, sondern erst bei den Bestimmungs-Postanstalten ausgefertigt werden. Die Gebühr verbleibt ungeteilt der Verwaltung des Aufgabengebiets, bildet also keinen Gegenstand der Abrechnung. Die Vollziehung der Auszahlungsscheine hat durch die Auszahlungs-Postanstalt (nicht durch den Empfänger) zu geschehen; ihre Übersendung an die Aufgabe-Postanstalt erfolgt nach einem in Rom gefaßten Beschlusse als gewöhnliche Briefsendung, während früher die Versendung unter Einschreibung vorgeschrieben war. Einen Auszahlungsschein nachträglich zu verlangen, ist gestattet. In solchem Falle hat die Aufgabe-Postanstalt ein gehörig ausgefülltes Formular zum Auszahlungsschein, auf dem die Gebühr in Freimarken verrechnet ist, an die Bestimmungs-Postanstalt zu übersenden, die es nach Vollziehung zurücksendet.

Über die Erledigung von Nachfragen wegen Postanweisungen enthalten das Postanweisungs-Übereinkommen und die zugehörige Vollzugsordnung keine besonderen Vorschriften; es haben daher die inneren Vorschriften jeder Verwaltung Anwendung zu finden. Die deutschen Postanstalten haben Nachfragen wegen Postanweisungen des Vereinsverkehrs durchweg an das Postanweisungsamt in Berlin, also nicht etwa an die fremden Postanstalten, zu richten.

12. Abrechnung im Postanweisungsverkehr.

Über die auf Postanweisungen ausgezahlten Beträge muß zwischen der Verwaltung, die die Auszahlung bewirkt hat, und der Verwaltung, bei der die Einzahlung erfolgt ist, abgerechnet werden, und zwar muß erstere Verwaltung die für Rechnung der anderen Verwaltung gezahlten Beträge von dieser erstattet erhalten. Die Bestimmungen über die Postanweisungsabrechnung sind darauf berechnet, einen möglichst schnellen Ausgleich von Schuld und Forderung zwischen den Verwaltungen herbeizuführen; denn da es sich beim Postanweisungsaustausch zwar im einzelnen um geringe, im ganzen aber in der Regel um recht erhebliche Beträge handelt, so liegt es im Interesse der forderungsberechtigten Verwaltungen, daß die verauslagten Beträge zur Fernhaltung von Zinsverlusten möglichst bald erstattet werden. Im einzelnen ist die Postanweisungsabrechnung in der Weise geregelt, daß jede Verwaltung Einzelrechnungen (Auszahlungsverzeichnisse) über die für Rechnung jeder anderen Verwaltung ausgezahlten Postanweisungen fertigt, und daß die Verwaltung, für die sich ein Guthaben herausstellt, die Rechnungen zu einer Hauptabrechnung vereinigt.

Die Einzelrechnungen, in denen Aufgebort, Aufgabennummer und Betrag der Postanweisungen vermerkt werden und in denen die Postanweisungen möglichst nach dem Zeitpunkt der Auslieferung und der alphabetischen Folge der Aufgabeorte zu ordnen sind, müssen monatlich derart aufgestellt werden, daß ihre Übersendung an die andere Verwaltung spätestens am Ende des auf den Rechnungsmonat folgenden Monats erfolgen kann. Die Aufstellung der Hauptabrechnungen erfolgte früher erst nach Prüfung der Einzelrechnungen, und zwar im europäischen Verkehr binnen zwei, sonst binnen vier Monaten vom Ablauf des Rechnungsmonats ab gerechnet. Hierin hat der Postkongreß in Rom im Interesse einer weiteren Beschleunigung des Abrechnungsgeschäfts eine Änderung dahin eintreten lassen, daß die Hauptabrechnungen gleich nach Eingang der Einzelrechnungen, also ohne deren Prüfung abzuwarten, aufzustellen sind. Innerhalb der früher für die Aufstellung der Hauptabrechnungen vorgesehenen Frist müssen diese nach den in Rom gefaßten Beschlüssen bereits anerkannt sein. Stellen sich bei der späteren Prüfung der Einzelrechnungen Fehler heraus, so sind diese bei der nächsten Hauptabrechnung auszugleichen. Auf Grund besonderer Vereinbarung können die Hauptabrechnungen statt monatlich auch vierteljährlich oder in noch längeren Fristen aufgestellt werden. Der Zahlungsausgleich auf Grund der anerkannten Hauptabrechnungen hat spätestens 14 Tage (im Verkehr mit den Ländern Südamerikas 1 Monat) nach erfolgtem Anerkenntnis zu geschehen. Dazu sind, wenn der Ausgleich nicht im Wege des Zentralabrechnungsverfahrens (§. 12) bewirkt wird, auf Sicht oder kurztes Ziel zahlbare Wechsel zu benutzen. Die Kosten des Zahlungsausgleichs (also die Kosten für Beschaffung der Wechsel usw.) fallen der schuldenben Verwaltung zur Last. Wird der Zahlungsausgleich nicht rechtzeitig bewirkt, so hat die schuldenben Verwaltung vom Ablaufe der Zahlungsfrist ab Verzugszinsen von 5% zu zahlen, und zwar werden ihr diese bei der nächsten Hauptabrechnung in Schuld gestellt. Abschlagszahlungen können in Höhe von $\frac{3}{4}$ der zu fordernden Summe verlangt werden, sobald das Guthaben einer Verwaltung gegenüber einer anderen Verwaltung mehr als 50 000 Fr. beträgt. Trifft diese Voraussetzung zu, so muß dem Ersuchen der anderen Verwaltung zur Leistung einer Abschlagszahlung binnen 8 Tagen entsprochen werden, widrigenfalls auch für die Abschlagszahlungen Verzugszinsen zu berechnen sind. Hat eine Verwaltung regelmäßig Summen zu fordern, die den genannten Betrag übersteigen, so pflegen feste, regelmäßig zahlbare Abschlagszahlungen verabredet zu werden.

Die Rechnungen über ausgezahlte Postanweisungen werden jedesmal in der Währung ausgestellt, auf die die Postanweisungen lauten. Kommen Länder mit verschiedener Währung in Betracht, so müssen die Schlußsummen der Rechnungen des einen Landes in die Währung des anderen Landes umgerechnet werden, damit durch Gegenüberstellung der ausgezahlten Summen berechnet werden kann, für welches Land sich eine Zahlung ergibt. In dieser Beziehung ist von Anfang an in der Weise verfahren worden, daß die niedrigere Forderung in die Währung der höheren Forderung umgerechnet wird. Ist also z. B. in einem Monat in Frankreich ein größerer Betrag auf Postanweisungen aus Deutschland zur Auszahlung gekommen als umgekehrt, so ist der in Deutschland ausgezahlte Betrag in die Frankenwährung umzurechnen,

und die Hauptabrechnung lautet auf diese Wahrung. Hinsichtlich des Umwandlungsverhaltnisses war zu entscheiden, ob ein fester Kurs zu wahlen sei oder ob die Schwankungen des Borsenkurses berucksichtigt werden sollten. Der Postkongre in Paris entschied sich im Hinblick darauf, da auch bei Festsetzung des Einzahlungskurses die Kurschwankungen berucksichtigt werden, fur die Umrechnung nach einem wechselnden Kurse, und zwar wurde vereinbart, da die Umwandlung nach dem mittleren Wechselkurse desjenigen Monats geschehen sollte, auf den sich die Abrechnung bezog. Im Gegensatz dazu hat der Washingtoner Kongre zur Vereinfachung der Abrechnungen ein festes Umwandlungsverhaltnis, und zwar die Umrechnung nach dem Pariskurse, eingefuhrt. Gegenwartig liegt die Sache, wie S. 147 bereits erortert ist, also so, da bei der Annahme der Postanweisungen die Wahrung des Aufgabelandes nach einem schwankenden Kurse in die Wahrung des Bestimmungslandes umgewandelt, da aber bei der Abrechnung zwischen den Verwaltungen ein fester Umrechnungsfu angewendet wird. Bei diesem Verfahren sind Unterschiede zugunsten oder zum Nachteil der Verwaltungen unvermeidlich. Diese Unterschiede — Agiogewinne und Agioverluste — werden auf die Postkasse ubernommen.

Die gegenseitig zu vergutenden Gebuhrenanteile fur Postanweisungen (jetzt $\frac{1}{4}\%$ der Gesamtsumme der Auszahlungen, s. S. 152) werden in den Postanweisungs-Rechnungen in der Weise angesetzt, da von der Schlusssumme, die die Forderung der anderen Verwaltung bildet, jedesmal $\frac{1}{4}\%$ als Gebuhrenanteil der die Rechnung aufstellenden Verwaltung abgezogen wird. Dabei mussen aber die portofreien Postanweisungen (S. 153), fur die eine Vergutung von Gebuhren nicht stattfindet, unberucksichtigt bleiben. Um das zu ermoglichen, werden die Betrage der gebuhrenpflichtigen und der portofreien Postanweisungen in den Rechnungen in getrennten Spalten aufgefuhrt und getrennt aufgerechnet. Eine von Deutschland aufgestellte Rechnung uber Postanweisungen aus Frankreich wurde daher etwa wie folgt abzuschlieen sein:

Summe der ausgezahlten gebuhrenpflichtigen Postanweisungen	457956 M — Pf.
ab $\frac{1}{4}\%$ als Gebuhrenanteil Deutschlands	1144 M 89 Pf.
	<hr/>
	bleibt 456811 M 11 Pf.
Hierzu ausgezahlte portofreie Postanweisungen	1359 M — Pf.
Mithin Schuld der deutschen an die franzosische Postverwaltung	458170 M 11 Pf.

Der gesamte Postanweisungsabrechnungsverkehr mit dem Auslande wird, soweit Deutschland in Betracht kommt, durch das Postanweisungsamt in Berlin, vermittelt. Diesem Amte werden von den Bezirks-Rechnungsstellen die Annahmebucher, in welche die nach dem Auslande gerichteten Postanweisungen eingetragen sind (Annahmebucher A), sowie die aus anderen Landern eingegangenen, in Deutschland ausgezahlten Postanweisungen nebst den von den Bestimmungs-Postanstalten aufgestellten Auszahlungsverzeichnissen uberwiesen. Sache des Postanweisungsamts ist es sodann, einerseits fur die Wiedereinziehung der Betrage der in Deutschland ausgezahlten Postanweisungen von den fremden Verwaltungen. Sorge zu tragen, andererseits daruber zu wachen, da vom Auslande keine Postanweisungen angerechnet werden, die nicht in den Annahmebuchern der deutschen Postanstalten gebucht sind.

13. Marine-Postanweisungen.

Ein Austausch von privaten Postanweisungen zwischen Deutschland und den deutschen Kriegsschiffen im Auslande besteht in der Richtung nach den Schiffen seit dem Jahre 1872 und in umgekehrter Richtung seit dem Jahre 1885; seit dem Jahre 1887 ist das Postanweisungsverfahren weiter auf den dienstlichen Geldverkehr der Kriegsschiffe im Auslande ausgedehnt worden.

Die privaten Postanweisungen nach und von den Kriegsschiffen unterliegen der Gebühr für Postanweisungen des inneren deutschen Verkehrs mit der Maßgabe, daß bei Mannschafts-Postanweisungen die Gebühr von 10 Pf. bis zum Betrage von 15 *M* gilt. Dienstliche Postanweisungen werden gebührenfrei befördert. Der gesamte Postanweisungsverkehr zwischen Deutschland und den deutschen Kriegsschiffen im Auslande wird durch das Marine-Postbureau vermittelt, dem alle für die Schiffskommandos oder für Angehörige der Schiffsbesatzungen bestimmten Postanweisungen zuzuführen sind. Das Marine-Postbureau behandelt die Postanweisungen an die Schiffe, die auf Formularen für den Inlandsverkehr ausgestellt sein müssen, als ausgezahlt und nimmt die Beträge in Nachweisungen auf, die den Schiffen mit der Briefpost (§. 92 uf.) übersandt werden; auf Grund der Nachweisungen werden die Beträge an Bord durch die Schiffskommandos ausgezahlt. In der Richtung von den Schiffen werden die ebenfalls auf Formularen für den Inlandsverkehr ausgestellten Postanweisungen mittels Nachweisung dem Marine-Postbureau übermittelt und von diesem wie in Berlin aufgelieferte Postanweisungen gebucht. Doppel der Nachweisungen werden für beide Richtungen den zuständigen Stationsintendanturen (Kiel oder Wilhelmshaven) übersandt; auf Grund der Doppel wird die Ausgleichung von Schuld und Forderung der Postverwaltung und der Marineverwaltung zwischen der General-Militärkasse und der Hauptkasse des Hofpostamts, zu dem das Marine-Postbureau gehört, bewirkt.

Die angeführten Vorschriften erstrecken sich auch auf Postanweisungen im Verkehr mit dem deutschen Marinelazarett in Yokohama. Im weiteren finden die angeführten Gebühren auf Postanweisungen Anwendung, die für Angehörige der Besatzung von Kiautschou oder des Ostasiatischen Detachements bestimmt sind oder von ihnen herrühren. Eine Vermittlung des Marine-Postbureaus tritt bei den Postanweisungen der Besatzung von Kiautschou und des Ostasiatischen Detachements jedoch nicht ein, vielmehr werden diese Postanweisungen ebenso behandelt wie andere Postanweisungen nach und aus Kiautschou oder nach und von den deutschen Postanstalten in China.

14. Postauftrags- und Nachnahme-Postanweisungen.

Außer den auf gewöhnliche oder telegraphische Postanweisungen eingezahlten Beträgen werden auch die durch die Postanstalten auf Postauftrags- oder Nachnahmesendungen eingezogenen Beträge mittels Postanweisung an die Absender der Sendungen übermittelt. Auf die im Verkehr mit dem Auslande vorkommenden Postauftrags-Postanweisungen (§. 269) und Briefnachnahme-Postanweisungen (§. 89) finden in jeder Beziehung, insbesondere auch hinsichtlich der Gebühren und der Abrechnung, dieselben Bestimmungen Anwendung wie hinsichtlich der gewöhnlichen Postanweisungen. Für die

Paket-Nachnahme-Postanweisungen bestehen dagegen verschiedene Sonderbestimmungen; insbesondere macht die Vorschrift, daß die auf Nachnahmepaketen eingezogenen Beträge ohne Verrechnung einer Postanweisungsgebühr mittels Postanweisung zu verrechnen sind, und daß ein bestimmter Prozentsatz ($\frac{1}{2} \%$) der eingezogenen Summen gegenseitig zu vergüten ist, die Aufnahme der Paket-Nachnahme-Postanweisungen in besondere Rechnungen erforderlich. Im weiteren bestehen bezüglich der Paket-Nachnahme-Postanweisungen im Verkehr mit einzelnen Ländern insofern besondere Verhältnisse, als zwar ein unmittelbarer Austausch von Paket-Nachnahme-Postanweisungen, nicht aber ein unmittelbarer Austausch von gewöhnlichen Postanweisungen stattfindet. Wegen näherer Einzelheiten s. S. 236.

15. Postanweisungsverkehr mit Nichtvereinsländern.

Trotz der stetigen Ausdehnung des Geltungsbereichs des Vereins-Übereinkommens stehen diesem doch noch sehr viele Länder fern: Großbritannien mit seinen Kolonien, die Vereinigten Staaten von Amerika, Rußland, Spanien und andere Länder mehr sind am Vereins-Postanweisungsdienste noch nicht beteiligt. Doch stehen die meisten der in Betracht kommenden Länder auf Grund besonderer Abkommen mit dem einen oder anderen Vereinsland oder auch mit mehreren Vereinsländern im Postanweisungsverkehr, und durch Vermittlung der beteiligten Vereinsländer tauschen auch die anderen Vereinsländer Postanweisungen mit den Nichtvereinsländern aus. Zur Erleichterung des Postanweisungsverkehrs mit den Nichtvereinsländern hat der Washingtoner Kongreß die Bestimmung in das Vereins-Übereinkommen aufgenommen, daß die durch Vermittlung von Vereinsländern mit Nichtvereinsländern ausgetauschten Postanweisungen zugunsten der Vermittlungsverwaltungen einer Zuschlaggebühr unterworfen werden dürfen, die von dem Betrage der Anweisung abgezogen wird und den Anteil des Nichtvereinslandes darstellt.

Deutschland tauscht Postanweisungen mit Nichtvereinsländern teils unmittelbar auf Grund besonderer Abkommen, teils durch Vermittlung dritter Verwaltungen aus. Ein unmittelbarer Austausch besteht insbesondere mit Großbritannien, Mexiko, Rußland, den Vereinigten Staaten von Amerika und verschiedenen britischen Kolonien, wie dem Australischen Bunde, Britisch-Indien, Canada, Capkolonie, Hongkong, Neu-Seeland, Oranienfluß-Kolonie, Transvaal u. a. Die Vermittlung dritter Verwaltungen tritt ein u. a. im Verkehr mit Cuba (durch Vereinigte Staaten von Amerika), Finnland (durch Schweden), den französischen Kolonien (durch Frankreich), den britischen Kolonien (Malta durch Italien; Natal, Rhodesia usw. durch Capkolonie, sonst meist durch England), dem Kongostaat (durch Belgien), den portugiesischen Kolonien (durch Portugal, Hongkong oder Britisch-Indien).

Die Festsetzungen der mit Nichtvereinsländern abgeschlossenen Postanweisungsabkommen weichen von den Vereinsvorschriften erklärlicherweise in manchen Punkten ab, doch ist nicht zu verkennen, daß sich je länger je mehr eine Annäherung zwischen dem Vereins-Postanweisungsdienste und dem Postanweisungsaustausche mit Nichtvereinsländern vollzieht. Das gilt in erster Linie von dem Meistbetrage der Postanweisungen, da in den letzten Jahren im Verkehr mit einer ganzen Reihe von Nichtvereinsländern, insbesondere

Großbritannien und den meisten britischen Kolonien, ein dem Höchstbetrage des Vereinsverkehrs entsprechender Postanweisungs-Meißbetrag eingeführt worden ist. Dagegen gilt für Postanweisungen nach einigen anderen Nichtvereinsländern, z. B. nach den Vereinigten Staaten von Amerika und nach Mexiko, noch ein der Summe von 500 Fr. entsprechender Meißbetrag; im Verkehr Deutschlands mit Rußland darf auf eine Postanweisung kein höherer Betrag als 300 Rubel (648 \mathcal{M}) eingezahlt werden.

Bezüglich der Zahlungsmittel sowie der Festsetzung des Ein- und Auszahlungskurses gilt für den Nichtvereinsverkehr im allgemeinen dasselbe wie für den Verkehr mit Vereinsländern; somit sind auch Postanweisungen nach Nichtvereinsländern im allgemeinen in der Währung des Bestimmungslandes auszufstellen, und die Festsetzung des Einzahlungskurses ist Sache der Aufgabeverwaltung. Jedoch sind Postanweisungen aus Deutschland nach Mexiko, Hongkong und den meisten portugiesischen Kolonien (wie im Vereinsverkehr Postanweisungen z. B. nach Portugal, s. S. 146) in der Markwährung auszufertigen. Ferner ist in einigen Fällen, in denen der Postanweisungsverkehr nach Nichtvereinsländern durch eine dritte Verwaltung vermittelt wird, die Ausstellung der Postanweisungen in der Währung des Zwischenlandes vorgesehen. Dies ist z. B. der Fall bei Postanweisungen nach Finnland, die von den deutschen Abfindern in Kronen und Ore auszustellen sind; die Umrechnung in die Währung des Bestimmungslandes wird bei solchen Postanweisungen durch die Zwischenverwaltung bewirkt.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen Vereinsverkehr und Nichtvereinsverkehr besteht bezüglich der Versendung der Postanweisungen. Die Postanweisungen nach solchen Nichtvereinsländern, mit denen Deutschland einen unmittelbaren Postanweisungsaustausch unterhält, müssen in der Regel unter Umschlag an eine deutsche Vermittlungs-Postanstalt gesandt werden, die die Postanweisungen mittels besonderer Überweisungslisten an eine Vermittlungs-Postanstalt des fremden Landes zu überweisen hat; nur mit Costa Rica werden Postanweisungen nach den Vorschriften des Vereinsverkehrs unmittelbar ausgetauscht. Soweit Postanweisungen mit Nichtvereinsländern durch dritte Verwaltungen ausgetauscht werden, müssen die deutschen Postanstalten die Postanweisungen entweder an eine deutsche Vermittlungs-Postanstalt senden, nämlich dann, wenn das Zwischenland ein Nichtvereinsland ist, mit dem die Postanweisungen auf Grund von Überweisungslisten ausgetauscht werden, oder an eine fremde Vermittlungs-Postanstalt, wenn das Zwischenland ein Vereinsland ist. Demzufolge sind z. B. Postanweisungen aus Deutschland nach Großbritannien und nach den britischen Kolonien über England dem Postamt Köln 2, Postanweisungen nach Finnland dem schwedischen Postamt in Malmö unter Umschlag zuzuführen. Die genaue Beachtung der im Briefposttarif wegen der Versendung von Postanweisungen nach Nichtvereinsländern enthaltenen Vorschriften ist besonders wichtig, weil Postanweisungen, die unmittelbar dem Bestimmungslande zugeführt werden, dort nicht zur Auszahlung gelangen können, vielmehr zurückgesandt oder zum mindesten der Eingangspostanstalt des Bestimmungslandes behufs nachträglicher Aufnahme in eine eingegangene Überweisungsliste zugeführt werden müssen. Dadurch aber erleiden die Postanweisungen eine unter Umständen recht erhebliche Verzögerung.

Soweit die Überweisung der Postanweisungen mittels Listen vereinbart ist, werden die Postanweisungen in die Listen mit allen Einzelheiten (Aufgabennummer und Aufgabeort, Tag der Einlieferung, Bestimmungs-ort, Absender, Adresse des Empfängers und Betrag in beiden Währungen) eingetragen. Die Postanweisungen selbst werden je nach den getroffenen Vereinbarungen entweder mit den Listen der Bestimmungsverwaltung überwiesen, oder sie bleiben bei der Auswechslungs-Postanstalt des Aufgabegebiets zurück. Ersteres ist z. B. im Verkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika der Fall, letzteres im Verkehr mit Großbritannien und Rußland. Soweit die Postanweisungen im Aufgabegebiete zurückbleiben, hat die Auswechslungs-Postanstalt des Bestimmungsgebiets die zur Auszahlung der Geldbeträge an die Empfänger dienenden Postanweisungen auf Grund der Angaben in den Überweisungslisten selbst auszufertigen. In vielen fremden Ländern, z. B. in Großbritannien und den britischen Kolonien, wird in solchen Fällen in den auf Grund der Überweisungslisten ausgefertigten Postanweisungen der Absender nicht namhaft gemacht; anderseits erfolgt in diesen Ländern, um Zahlungen an unberechtigte Personen zu verhüten, die Auszahlung der Postanweisungsbeträge nur dann, wenn die Empfänger den Namen des Absenders anzugeben vermögen. Die Absender solcher Postanweisungen müssen die Empfänger daher von der erfolgten Einzahlung der Beträge durch besonderes Schreiben in Kenntnis setzen, damit Schwierigkeiten bei der Auszahlung vermieden werden. Die deutschen Postanstalten haben die Absender in solchen Fällen auf Grund der im Briefposttarif enthaltenen Angaben auf die Notwendigkeit der Absendung eines besonderen Benachrichtigungsschreibens hinzuweisen.

Die Überweisungslisten dienen als Grundlage für die Postanweisungsabrechnungen zwischen den beteiligten Verwaltungen; eine Abrechnung auf Grund der ausgezahlten Postanweisungen findet also nicht statt, vielmehr verbleiben diese Postanweisungen im Bestimmungslande.

Dem Listensystem haften gegenüber dem im Vereinsverkehr üblichen Verfahren der Überweisung der Postanweisungen hauptsächlich folgende Mängel an:

1. Die Postanweisungen erleiden bei der Ausgangs-Postanstalt des Aufgabelandes und bei der Eingangs-Postanstalt des Bestimmungslandes durch die Anfertigung und Prüfung der Überweisungslisten und u. U. die Ausstellung neuer Postanweisungen erhebliche Verzögerungen, so daß der Empfänger später in den Besitz des Geldes kommt.
2. Die Anfertigung der Listen bedeutet eine erhebliche Mehrarbeit, die sich noch vermehrt, wenn im Bestimmungslande neue Postanweisungen auszufertigen sind.
3. Da die von den Empfängern quittierten Postanweisungen nicht mit den Abrechnungen an die Aufgabeverwaltungen gelangen sondern im Bestimmungslande verbleiben, ist die Erledigung von Nachfragen der Absender erschwert.
4. Soweit im Bestimmungslande neue Postanweisungen auszustellen sind, können bei der wiederholten Übertragung der Summen und der Adressen (aus der ursprünglichen Postanweisung in die Liste und aus der Liste in die neue Postanweisung) leicht Irrtümer vorkommen, welche zu Weiterungen führen.

Diese erheblichen Bedenken, die gegen das Listensystem angeführt werden können, haben dazu geführt, daß auf dem Postkongreß in Lissabon ein Antrag, das Listensystem auch für den Vereinsverkehr einzuführen, gar nicht näher in Erwägung gezogen worden ist.

Soweit Postanweisungen des Nichtvereinsverkehrs mit dem Bestimmungslande durch Vermittlung von Vereinsverwaltungen ausgetauscht werden, sind sie in bezug auf die Abrechnung wie Postanweisungen nach dem Vermittlungslande zu behandeln; sie sind also zwar, wie schon erwähnt, der Vermittlungs-Postanstalt des Zwischenlandes unter Umschlag zu übersenden, doch findet eine Anrechnung der Beträge bei der Überweisung nicht statt, vielmehr werden die Postanweisungen erst nach deren Auszahlung in die Postanweisungsabrechnung zwischen dem Aufgabs- und dem Zwischenland aufgenommen.

Die Höhe der Gebühr für Postanweisungen nach Nichtvereinsländern ist verschieden hoch bemessen: Für Postanweisungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika wird in Deutschland seit einiger Zeit die Vereinstage (20 Pf. für je 40 *M.*) berechnet, für Postanweisungen nach Costa Rica die frühere Vereinstage (bis 80 *M.*: 20 Pf. für je 20 *M.*, für jede weiteren 40 *M.*: 20 Pf.), für Postanweisungen nach den anderen Nichtvereinsländern, mit denen ein unmittelbarer Austausch stattfindet, 20 Pf. für je 20 *M.* Daß letztere Gebühr, die namentlich für Postanweisungen nach Großbritannien gilt, so hoch ist, hat seinen Grund darin, daß im Verkehr mit den beteiligten Ländern gegenseitig $\frac{1}{2}\%$ der ausgezahlten Summen (nicht wie im Vereinsverkehr und neuerdings im Verkehr mit den Vereinigten Staaten $\frac{1}{4}\%$) zu vergüten sind. Soweit die Postanweisungen nach Nichtvereinsländern durch Vermittlung dritter Verwaltungen überwiesen werden, haben die deutschen Absender die für Postanweisungen nach dem Vermittlungslande zu entrichtende Gebühr zu zahlen; daneben wird in der Regel von der Verwaltung des Vermittlungslandes eine weitere Gebühr für die Überweisung nach dem Bestimmungslande berechnet. Da diese Gebühr meist von dem Postanweisungsbetrag abgezogen wird, fällt ihre Zahlung dem Empfänger zur Last, sofern der Absender nicht einen entsprechend höheren Betrag eingezahlt hatte. Danach wird beispielsweise für eine Postanweisung nach Helsingfors von der deutschen Aufgabs-Postanstalt die Vereinsgebühr erhoben, welche aber nur die Kosten der Geldübermittlung bis Malmö deckt; die weitere Überweisung des Betrags von Malmö nach Helsingfors unterliegt der schwedisch-finnischen Postanweisungsgebühr. Nur in einzelnen Fällen, z. B. bei den durch die kapländische Postverwaltung vermittelten Postanweisungen nach Natal und Rhodesia, kommt zugunsten der Zwischenverwaltung eine Gebühr nicht zur Berechnung, so daß die von den Absendern eingezahlten Beträge ungekürzt an die Empfänger ausgezahlt werden.

Eine Gebührenfreiheit besteht im Nichtvereinsverkehr nur insofern, als im Verkehr mit Australasien, Costa Rica und Rußland (ausschließlich Finnland) postdienstliche Postanweisungen ohne Gebührenansatz befördert werden.

Mitteilungen auf dem Abschnitt der Postanweisungen sind im Nichtvereinsverkehr außer im Verkehr mit Costa Rica und Finnland nicht zugelassen; dagegen verlangen die Verwaltungen der Nichtvereinsländer, daß sich auf den Abschnitten der Postanweisungen genaue Angaben über die

Person des Absenders befinden. Letzteres hängt damit zusammen, daß in den beteiligten Ländern, wie schon erwähnt, zur Verhütung unrichtiger Auszahlungen die Empfänger von Postanweisungen nach dem Namen des Absenders befragt werden; das aber kann nur geschehen, wenn der Bestimmungs-Postanstalt der Name des Empfängers bekannt ist.

Telegraphische Postanweisungen werden deutscherseits mit anderen Nichtvereinsländern als Großbritannien nicht ausgetauscht. Im Verkehr mit Großbritannien werden die Überweisungstelegramme zu telegraphischen Postanweisungen unmittelbar zwischen Aufgabe- und Bestimmungs-Postanstalt übermittelt; dagegen sind die Einzahlungsmeldungen behufs Aufnahme in die Überweisungslisten den für den Austausch gewöhnlicher Postanweisungen bestimmten Vermittlungs-Postanstalten zuzuführen.

Auszahlungsscheine sind nicht im Verkehr mit allen Nichtvereinsländern zulässig, z. B. nicht im Verkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika, Britisch-Indien, Canada, Capkolonie. Soweit Auszahlungsscheine von den Absendern verlangt werden können (dies ist namentlich der Fall im Verkehr mit Großbritannien, einer Anzahl von britischen Kolonien und Rußland), finden im allgemeinen die Vereinsvorschriften Anwendung; doch sind nachträglich verlangte Auszahlungsscheine durch Vermittlung der Postanstalten, die den Austausch der Postanweisungen mittels Listen bewirken, zu beschaffen.

Eine Nachsendung von Postanweisungen aus Vereinsländern nach Nichtvereinsländern oder von Postanweisungen aus Nichtvereinsländern nach irgendeinem anderen Lande findet wegen der Schwierigkeiten, die sich bezüglich der Abrechnung ergeben würden, im allgemeinen nicht statt. Auf besonderen Antrag können jedoch die Beträge solcher Postanweisungen in gleicher Weise wie die Beträge inländischer Postanweisungen unter Ausfertigung neuer gebührenpflichtiger Postanweisungen übermittelt werden; die ursprünglichen Postanweisungen werden in solchem Falle als ausgezahlt behandelt. Wegen der Nachsendung von Postanweisungen des inneren Verkehrs nach einem Nichtvereinslande gilt das auf S. 158 Gesagte.

Die Zurückforderung von Postanweisungen und die Änderung der Aufschrift von Postanweisungen ist im Nichtvereinsverkehr im allgemeinen gestattet, selbst im Verkehr mit solchen Ländern, die wie England und viele britischen Kolonien die Rückforderung und Adressänderung bei Briefsendungen nicht zulassen. Die Rückforderungs- usw. Anträge sind bei Postanweisungen des Nichtvereinsverkehrs an die den Postanweisungsaustausch vermittelnden deutschen oder fremden Postanstalten zu richten. Dieselben Postanstalten haben z. Z. die Richtigstellung nicht vorschriftsmäßig beschaffener Postanweisungen sowie Nachfragen zu vermitteln. Im übrigen wird den Nachfragen im Verkehr mit einzelnen Nichtvereinsländern (Vereinigte Staaten von Amerika, Canada, Cuba, Philippinen) in der Regel nur dann eine weitere Folge gegeben, wenn sie mit einer Erklärung des Empfängers, daß ihm der Betrag nicht ausgezahlt sei, belegt sind. Bezüglich der Gültigkeitsfrist der mit Nichtvereinsländern ausgetauschten Postanweisungen sind zum Teil Verabredungen, die von denen des Vereinsverkehrs abweichen, getroffen worden.

V. Vertrag, betreffend den Austausch von Postpaketen.

1. Vorgeschichte und Geltungsbereich des Postpaketvertrags.

Der Berner Allgemeine Postvereinsvertrag setzte zwar für Briefe eine Gewichtsgrenze nicht fest; die Briefe von hohem Gewicht unterlagen aber so erheblichen Gebühren, daß ihre Zulassung kaum von Bedeutung war. Für einen Brief von 300 g waren an Porto schon 4 *M* zu entrichten. Das Bedürfnis, Sendungen von höherem Gewicht und von größeren Abmessungen gegen niedrigere Gebühren zur Beförderung innerhalb des Vereinsgebiets anzunehmen, kam bereits im Vorentwurfe zum Pariser Postvertrage zum Ausdruck, indem für Warenproben ein Gewicht von 300 g und eine größte zulässige Ausdehnung von 30 cm, für Geschäftspapiere und Drucksachen ein Gewicht von 3 kg und eine größte zulässige Ausdehnung von 60 cm in Aussicht genommen war. Außerdem sollte der Inhalt der Warenproben nicht auf eigentliche Proben und Muster beschränkt bleiben, sondern es sollten nicht zollpflichtige kleine Gegenstände (*menus objets*) unter den für Warenproben festgesetzten Bedingungen auch dann zur Beförderung mit der Briefpost angenommen werden, wenn sie nicht die Eigenschaft einer Probe oder eines Modells hätten.

Diesen Vorschlägen gegenüber legte der erste Delegierte Deutschlands in der ersten Sitzung des Pariser Kongresses den Entwurf eines Übereinkommens vor, welches bestimmt war, die Beförderung kleiner Sendungen bis zum Gewichte von 3 kg innerhalb des Vereins durch einen besonderen, von der Briefpost abgezweigten Dienst zu regeln. Der Entwurf wurde der ersten Kommission zur Prüfung überwiesen, konnte aber auf dem Kongresse nicht erledigt werden, weil die Delegierten der meisten Länder erklärten, daß sie wegen mangelnder Vollmacht einem derartigen Übereinkommen nicht beitreten könnten. In der Schlußabstimmung über die Frage, ob das Übereinkommen grundsätzlich als ein wünschenswerter Fortschritt anzusehen sei, erklärten sich 15 Abgeordnete dafür, während 9 Abgeordnete sich der Abstimmung enthielten; gegen das Übereinkommen wurden keine Stimmen abgegeben. Der Entwurf wurde hierauf dem Internationalen Bureau mit dem Auftrage überwiesen, ihn zu prüfen und für seine Beratung unter Umständen eine besondere Konferenz einzuberufen, weil bei der Wichtigkeit des Gegenstandes der Zusammentritt des nächsten Kongresses nicht abgewartet werden sollte.

Am 9. Oktober 1880 trat dann in Paris die Konferenz zusammen, aus deren Beratungen auf Grund eines Entwurfs der deutschen Postverwal-

tung der Postpaketvertrag hervorging, der am 3. November 1880 von 19 Verwaltungen vollzogen wurde und am 1. Oktober 1881 in Kraft trat. Von den europäischen Ländern waren nicht beteiligt: Rußland, Großbritannien, die Niederlande, Griechenland und Spanien, ferner die Türkei, die den Vertrag zwar unterzeichnete, ihn aber nicht ausführte. Von den außereuropäischen Ländern nahm nur Ägypten an dem Vertrage teil.

Inzwischen hat sich der Postpaketdienst über die ganze Erde ausgebreitet. Allerdings ist eine ganze Reihe von Ländern — insbesondere Großbritannien mit den meisten britischen Kolonien, die italienischen Kolonien, Brasilien, Costa Rica, die Republik Honduras, der Kongostaat, Mexiko, die Vereinigten Staaten von Amerika und deren insulare Besitzungen — dem Postpaketvertrage noch nicht beigetreten; indes hat sich die werbende Kraft des Vereins-Postpaketdienstes auch diesen Ländern gegenüber als wirksam erwiesen, da zwischen ihnen und verschiedenen Vereinsländern besondere Abkommen über den Austausch von Postpaketen abgeschlossen sind, die sich mehr oder weniger an die Vorschriften des Vereins-Postpaketdienstes anschließen. Auch Deutschland hat mehrere derartige Postpaketabkommen mit Ländern, die dem Vereins-Postpaketdienste nicht angehören, abgeschlossen; näheres S. 238. Die Vorteile dieser Abkommen aber kommen nicht nur den unmittelbar beteiligten Ländern sondern allen Vereinsländern zugute, da der Vereins-Postpaketvertrag die ausdrückliche Festsetzung enthält, daß die Postverwaltungen der Vereinsländer, die mit nicht am Vertrage teilnehmenden Ländern einen Austausch von Postpaketen unterhalten, allen anderen Vereinsverwaltungen die Benutzung der mit Nichtvereinsländern zum Austausche der Postpakete bestehenden Verbindungen zu gestatten haben.

Alle Länder sind befugt, den Postpaketdienst auf gewisse Postanstalten zu beschränken. Von diesem Rechte hat eine größere Anzahl von Verwaltungen Gebrauch gemacht, da bei ihren kleineren Postanstalten die räumlichen Verhältnisse und die Beförderungsmittel vielfach nicht auf die Unterhaltung eines Paketaustausches berechnet sind. Soweit derartige Beschränkungen bestehen, sind die Namen der zum Postpaketdienste zugelassenen Postanstalten im deutschen Tarif für Postpakete entweder bei den einzelnen Ländern oder, wo sie zu zahlreich sind, in besonderen, nach Ländern geordneten und als Anlagen beigefügten alphabetischen Verzeichnissen aufgeführt.

2. Der Begriff „Postpaket“.

a) Unterschied zwischen Postpaketen und Postfrachtstücken.

Gegenstand des Vertrags sind nur die Postpakete. Vielfach wird in Deutschland die Bezeichnung „Postpaket“ irrtümlich auf alle Pakete angewendet, welche bei der Post eingeliefert werden oder mit der Post eingehen. Das ist nicht richtig. Der Ausdruck „Postpaket“ ist eine technische Bezeichnung, die ausschließlich den Paketen zusteht, die auf Grund des Vereins-Postpaketvertrags oder auf Grund der mit Nichtvereinsländern in Anlehnung an den Vereins-Postpaketdienst abgeschlossenen besonderen Abkommen befördert werden. Alle anderen im Verkehr mit dem Auslande vorkommenden Pakete werden unter der Be-

zeichnung „Postfrachtstücke“ zusammengefaßt. Zu bemerken ist dabei freilich, daß die Abteilung „Postpakete“ des deutschen Paketposttarifs bei einer Anzahl von Ländern neben den Vorschriften über die durch die Postanstalten zu befördernden Postpakete auch die Tarife und Versendungsbedingungen für solche Pakete (Postfrachtstücke) enthält, die nicht durch die Postanstalten des Bestimmungslandes, sondern durch Vermittlung von Schiffsgesellschaften oder Spediteuren an die Empfänger übermittelt werden. Es handelt sich dabei um Versendungsgelegenheiten, die dem Publikum wegen der für den Postpaketverkehr mit den beteiligten Ländern bestehenden Beschränkungen unter Umständen größere Vorteile bieten als der Postpaketsdienst.

Der Begriff „Postpaket“ steht nicht etwa derart ein für alle Male fest, daß eine Sendung, die im Verkehr mit dem einen fremden Lande als Postpaket zu gelten hat, auch im Verkehr mit jedem andern fremden Lande als solches befördert wird, sondern es ist von den für den Verkehr mit jedem Lande geltenden besonderen Versendungsbedingungen abhängig, ob ein Paket als Postpaket zur Beförderung angenommen werden kann oder nicht. Unterschiede bestehen zunächst insofern, als nicht alle am Austausch von Postpaketen beteiligten Länder Postpakete mit Wertangabe oder mit Nachnahme zulassen, auch ist im Falle der Zulassung von Wertangabe oder Nachnahme deren Meißbetrag nicht im Verkehr mit allen Ländern gleich hoch bemessen. Weiter lassen nicht alle Länder sperrige Postpakete zu, sondern es bestehen bald diese, bald jene Beschränkungen bezüglich der Abmessungen und der Raumgröße der als Postpakete zu versendenden Pakete. Sodann haben, während die Gewichtsgrenze der Postpakete im allgemeinen 5 kg beträgt, einige Länder ein anderes Meißgewicht angenommen. Endlich sind in vielen Fällen der vom Absender gewählte Leitweg, der Inhalt der Pakete und andere Umstände mehr für die Beurteilung, ob die Sendung als Postpaket angesehen werden kann, maßgebend. Beispielsweise ist ein Paket im Gewichte von 5 kg mit 1000 *M* Wertangabe nach Brüssel ein Postpaket, weil Belgien im Postpaketverkehr unbeschränkte Wertangabe zuläßt; daselbe Paket aber muß, wenn es nach Amsterdam gerichtet ist, als Postfrachtstück behandelt werden, weil die niederländische Postverwaltung auf Postpaketen eine Wertangabe nur bis 800 *M* gestattet. Ein Paket, welches 1 m 10 cm lang ist, kann nach Kopenhagen als Postpaket, nach Lissabon aber nur als Postfrachtstück befördert werden, weil die dänische Postverwaltung keine Beschränkung der Abmessungen eingeführt hat, während Postpakete nach Portugal in der Regel nur bis 60 cm, ausnahmsweise bis 105 cm, lang sein dürfen. Ein mit 10 *M* Nachnahme belastetes Paket im Gewichte von 2 kg kann nach Bern als Postpaket, nach London aber nur als Postfrachtstück versandt werden, weil auf Postpaketen nach der Schweiz Nachnahmen zulässig sind, Postpakete nach Großbritannien aber mit Nachnahme nicht belastet sein dürfen. Ein Paket nach Britisch-Indien von mehr als 40 cdm Raumgröße kann auf dem Wege über England, nicht aber auf dem Wege über Frankreich als Postpaket zur Absendung kommen; denn über Frankreich sind Postpakete nach Britisch-Indien bis 25 cdm, über England aber bis 54 cdm Raumgröße zugelassen. Nach Portugal können Sendungen, deren Inhalt aus Kriegswaffen der in Frankreich eingeführten Modelle besteht, als Postpakete auf dem Wege über Hamburg, nicht aber auf dem Wege über

Frankreich versandt werden; denn Frankreich schließt Kriegswaffen der erwähnten Art allgemein von der Durchfuhr aus, während für den Leitweg über Hamburg ein derartiges Verbot nicht besteht.

Nach allem ergibt sich, daß die Annahmebeamten bei der Annahme von Postpaketen genau darauf achten müssen, ob die Sendungen den für den besonderen Fall in Betracht kommenden Versendungsbedingungen entsprechen; ist das nicht der Fall, so sind die Pakete zurückzuweisen oder nur als Postfrachtstücke anzunehmen, wenn sie sich zur Beförderung als solche eignen. Auch für die Absender ist es, namentlich im überseeischen Verkehr, sehr wichtig, auf den Unterschied zwischen den beiden Gattungen von Paketen zu achten, weil die Taxen und Versendungsbedingungen für Postpakete im allgemeinen günstiger, zum Teil erheblich günstiger sind als für Postfrachtstücke. Mit Rücksicht hierauf enthält der Paketposttarif den ausdrücklichen Hinweis, daß es im Interesse der Absender liegt, Pakete nach überseeischen Gebieten, unter Umständen durch Teilung des Inhalts in mehrere Sendungen, so einzurichten, daß sie als Postpakete befördert werden können. Pflicht der Postanstalten ist es, die Absender in den geeigneten Fällen auf den Unterschied zwischen Postpaketen und Postfrachtstücken aufmerksam zu machen. Natürlich ist das nur möglich, wenn die Beamten, worauf nicht genug hingewiesen werden kann, den Paketposttarif wenigstens so weit genau kennen, daß sie die allgemeinen Vorschriften vollständig beherrschen und im übrigen die für den einzelnen Fall in Betracht kommenden Vorschriften ohne Zeitverlust aufzufinden vermögen.

Es gilt als Grundsatz, daß Pakete, die den Bedingungen für Postpakete entsprechen, als solche zu behandeln sind, mithin als Postfrachtstücke nicht angenommen werden dürfen. Ein gewöhnliches Paket von 5 kg nach St. Petersburg, das in keiner Richtung mehr als 60 cm mißt, muß hiernach als Postpaket befördert werden und unterliegt als solches dem Frankierungszwange (S. 185). Es darf selbst dann, wenn der Absender die unfrankierte Absendung als Postfrachtstück verlangt, als solches nicht angenommen werden. Eine Ausnahme von der Regel ist insofern zugelassen, als im Verkehr mit den Ländern, bei denen in der Abteilung „Postpakete“ des Paketposttarifs auch die Versendungsbedingungen für die durch Schiffsgesellschaften oder Spediteure zu befördernden Pakete angegeben sind, den Absendern in der Regel die Wahl freisteht, ob die Sendungen durch die Postanstalten oder die Schiffsgesellschaften oder Spediteure befördert werden sollen. Ähnlich ist den Absendern bei Paketen nach Brasilien und Uruguay die Wahl zwischen der Beförderung durch die Postanstalten des Bestimmungslandes oder durch die Schiffsgesellschaften gestattet, weil die Versendungsbedingungen für die durch Schiffsgesellschaften zu befördernden Postfrachtstücke nach diesen Ländern für die Versender unter Umständen vorteilhafter sind als die Versendungsbedingungen für Postpakete.

Die Postpakete werden im Auslande in der Regel durch die Postverwaltungen befördert. Jedoch machen Frankreich und Spanien von der den Verwaltungen durch das Schlußprotokoll zum Postpaketvertrage zugestandenen Befugnis Gebrauch, den Postpaketdienst durch die Eisenbahn- oder Schiffsgesellschaften ausführen zu lassen. Außerdem wird in Belgien der Postpaketdienst von der Eisenbahnverwaltung wahrgenommen, soweit die

dienstlichen Einrichtungen dieser Verwaltung reichen; nur an denjenigen belgischen Orten, an denen sich Eisenbahnstationen nicht befinden, haben die Postanstalten den Paketdienst zu versehen. Im Gegensatz zu den Postpaketen werden die Postfrachtstücke auf fremdem Gebiet in sehr vielen Fällen nicht durch die Postverwaltungen, sondern durch Eisenbahngesellschaften, Schiffsgesellschaften, Spediteure usw. befördert. Deutschland überliefert die Postfrachtstücke, abgesehen vom Wechselverkehr mit Österreich-Ungarn, nur im Verkehr mit Rußland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Luxemburg und der Schweiz an die fremden Postverwaltungen, im Verkehr mit allen übrigen Ländern dagegen an andere Beförderungsanstalten. Während beispielsweise ein Postpaket nach den Niederlanden an die niederländische Postverwaltung übermittelt wird, muß für ein Postfrachtstück dahin die All-gemeine Postwagen-Unternehmung van Gend & Loos in Anspruch genommen werden. Ebenso befördert die deutsche Auswechslungs-Postanstalt ein Postpaket nach Peru in einem Postpaket-Kartenschluß auf eine peruanische Postanstalt; ein Postfrachtstück dahin wird dagegen der Speditionsfirma Elkan & Co. in Hamburg oder der Firma Constantin Württenberger in Bremen überwiesen. Für die Betriebsbeamten ist die Beachtung dieser verschiedenenartigen Beförderungsweise der Postpakete und Postfrachtstücke nicht nur wegen der richtigen Behandlung der Sendungen bei der Annahme und bei der Beförderung, sondern auch wegen der Erlebigung des Schriftwechsels in bezug auf beförderte Sendungen von Wichtigkeit. Beispielsweise ist ein Nachfrageschreiben wegen eines Postpakets von 5 kg nach Utrecht der Bestimmungs-Postanstalt zu übersenden, wogegen eine Nachfrage wegen eines Postfrachtstücks von 7 kg nach demselben Orte niemals an die Postanstalt daselbst gerichtet werden darf, denn die niederländische Postverwaltung hat mit der Beförderung von Postfrachtstücken, wie schon erwähnt, keine Befassung. Ebenso darf die Meldung über die Unbestellbarkeit eines nach Ausweis der Begleitadresse bei der britischen Kontinentalagentur eingelieferten Pakets aus London nicht der britischen Postverwaltung übersandt werden, denn ein Paket aus Großbritannien, das nicht bei einer Postanstalt eingeliefert worden ist, fällt nicht unter die Gattung der Postpakete, auch dann nicht, wenn es das Gewicht von 5 kg nicht überschreitet; den Schriftwechsel über solche Pakete hat deshalb die britische Postverwaltung nicht wahrzunehmen.

b) Meistgewicht, Größenverhältnisse der Postpakete.

Das Meistgewicht eines Postpakets war durch den Pariser Postpaketvertrag auf 3 kg begrenzt worden. Von der Aufnahme eines höheren Meistgewichts in den Entwurf zum Vertrage hatte die deutsche Postverwaltung abgesehen, weil nach den inneren Einrichtungen einzelner Länder auf die Annahme einer höheren Gewichtsgrenze zunächst nicht zu rechnen war. Auf dem Postkongreß zu Lissabon brachte die deutsche Postverwaltung — gestützt darauf, daß sich bei der Kommissionsberatung auf der Pariser Konferenz bereits acht Verwaltungen für eine Gewichtsgrenze von 5 kg ausgesprochen hatten, und daß zwischen Deutschland einerseits und verschiedenen fremden Ländern andererseits für Pakete bis 5 kg schon Einheitstaxen bestanden —

einen Antrag auf Erhöhung des Meistgewichts auf 5 kg ein. Der Antrag wurde auch angenommen; es mußte aber wiederum den postalischen Einrichtungen gewisser Länder Rechnung getragen und eine Übergangsbestimmung zugestanden werden, wonach es den Verwaltungen freistand, Postpakete nur bis zum Gewichte von 3 kg zuzulassen. Von dieser Befugnis machte ursprünglich eine ganze Reihe von Postverwaltungen Gebrauch; doch haben diese nach und nach sämtlich das Meistgewicht von 5 kg angenommen, da die Vorteile, die sich für das Publikum, insbesondere für die Geschäftswelt, aus der Zulassung des erhöhten Meistgewichts von 5 kg ergeben, immer mehr erkannt wurden. So war es möglich, daß auf dem Postkongreß in Rom die Beschränkung des Meistgewichts der Postpakete auf 3 kg nur einem Lande, nämlich dem erst in Rom dem Verträge beigetretenen Bolivien, zugestanden zu werden brauchte. Außerdem halten noch einige Länder, mit denen Postpakete auf Grund besonderer Abkommen ausgetauscht werden, an einem niedrigeren Meistgewicht der Postpakete (näheres s. S. 239) fest.

Nach einer zuerst in Washington auf Antrag Deutschlands aufgenommenen Bestimmung steht es den Verwaltungen frei, sich über den Austausch schwererer Postpakete als 5 kg auf der Grundlage der Bestimmungen des Vertrags zu verständigen; in diesem Falle bleibt es den Verwaltungen vorbehalten, das Porto und den in Ersatzfällen zu zahlenden Schadenersatzbetrag zu erhöhen. Bis jetzt machen nur einige wenige Länder (z. B. die Schweiz im Verkehr mit Frankreich, Frankreich im Verkehr mit Luxemburg) von der Befugnis zur Festsetzung eines höheren Meistgewichts der Postpakete Gebrauch. Deutschland ist zur Anwendung der Bestimmung bisher nicht in der Lage gewesen, weil der auf der Novelle vom 17. Mai 1873 zum Posttarifgesetz vom 28. Oktober 1871 beruhende deutsche Pakettarif der Einführung einer Einheitstaxe für Pakete über 5 kg im Verkehr mit dem Ausland entgegensteht. Vorbedingung für die Zulassung von Postpaketen über 5 kg im Verkehr Deutschlands mit anderen Vereinsländern würde also die Umgestaltung des Tarifs für Pakete im inneren Verkehr Deutschlands sein.

Der bedeutendste Hemmschuh für eine erspriessliche Entwicklung des Postpaketdienstes waren die in der Vollzugsordnung zum Pariser Postpaketvertrag enthaltenen Bestimmungen über die Grenzen der Ausdehnung und der Raumgröße der Sendungen. Kein Postpaket durfte in irgendeiner Richtung 60 cm überschreiten oder eine Raumgröße von mehr als 20 cdm haben. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß durch diese Festsetzung viele Industriezweige von den Vorteilen des Postpaketdienstes ausgeschlossen wurden, denn in eine Sendung bis zu 60 cm Länge bei einem Rauminhalte von höchstens 20 cdm lassen sich nur wenig umfangreiche Gegenstände verpacken. Schon ein Paket von $40 \times 25 \times 25$ cm = 25 cdm mußte von der Beförderung als Postpaket ausgeschlossen werden; Gegenstände wie Spazierstöcke, Regenschirme, Tapetenrollen, Karten in Rollenform usw. ließen sich in der Regel überhaupt nicht in Postpaketen unterbringen. Auf den späteren Postkongressen sind die Beschränkungen bezüglich der Ausdehnung und der Raumgröße der Postpakete mehr und mehr gemildert worden. Bereits von dem Postkongreß zu Lissabon wurden — freilich nicht obligatorisch — sperrige Postpakete zugelassen. Der Wiener Kongreß ließ die Begrenzung der Raumgröße auf 20 cdm für die Landbeförderung wegfallen, ließ aber

die Grenze für die Ausdehnung (60 cm) allgemein bestehen. In Washington wurde die neue Bestimmung eingeführt, daß Postpakete mit Spazierstöcken, Schirmen, Karten, Plänen und ähnlichen Gegenständen allgemein bis zu 1 m lang sein dürfen, wenn sie in der Breite oder Dicke 20 cm nicht überschreiten; zugleich wurde bestimmt, daß die zur See beförderten Postpakete ohne Ausnahme eine Raumgröße von 25 cdm sollten haben dürfen. In Rom endlich wurden die Maße für Pakete mit Schirmen usw. dahin geändert, daß solche Sendungen — außer bei Beförderungen zur See sowie im Verkehr mit Griechenland, Tunis und der Asiatischen Türkei — eine Länge bis zu 105 cm haben dürfen, wenn ihre Breite und Dicke zusammengenommen nicht mehr als 40 cm beträgt. Danach bestehen hinsichtlich der Größenverhältnisse der zwischen Deutschland und anderen Ländern ausgetauschten Vereins-Postpakete (wegen der Nichtvereins-Postpakete s. S. 240) gegenwärtig folgende Bestimmungen:

1. Im Verkehr Deutschlands mit Ländern, die Sperrgut zulassen, bestehen hinsichtlich der Ausdehnung und der Raumgröße der Postpakete keine anderen Beschränkungen als diejenigen, die sich aus der Beschaffenheit der Postbeförderungsmittel ergeben.

Als Sperrgut werden angesehen: Sendungen, die in irgendeiner Ausdehnung $1\frac{1}{2}$ m überschreiten, ferner solche Pakete, die sich wegen ihrer Form, ihres Umfangs oder ihrer Zerbrechlichkeit nicht leicht mit anderen Paketen verladen lassen oder eine besonders sorgsame Behandlung erfordern. Pakete mit Schirmen, Spazierstöcken, Karten, Plänen usw. werden jedoch in keinem Falle als Sperrgut taxiert, wenn sie die unter 2 und 3 bezeichneten Abmessungen nicht überschreiten. (Wegen der weitergehenden Vorschrift im Verkehr mit Österreich-Ungarn, die auch für den Verkehr mit Bosnien-Herzegowina gilt, siehe S. 373.) Vereinzelt, z. B. im Verkehr mit der Schweiz, ist für Sperrgutpakete ein Höchstmaß der Ausdehnung vorgeschrieben. Zu beachten ist, daß Sperrgutpakete nur insoweit zugelassen sind, als alle an der Beförderung beteiligten Verwaltungen Sperrgut zulassen. Ist dies nicht der Fall, so müssen die von den Zwischenverwaltungen festgesetzten Ausdehnungs- usw. Grenzen beachtet werden. Demzufolge sind z. B. nach den deutschen Postanstalten in China auf dem Wege über Bremen oder Hamburg sperrige Pakete, über Italien aber nur Pakete bis 60 cm (oder 100 : 20 : 20 cm) Ausdehnung zulässig, weil Italien Sperrgutsendungen nicht befördert.

2. Im Verkehr Deutschlands mit den Sperrgut nicht zulassenden europäischen Ländern mit Ausnahme von Griechenland sind die Postpakete in bezug auf die Raumgröße einer Beschränkung nicht unterworfen; in der Ausdehnung sollen sie 60 cm nicht überschreiten, doch dürfen sie bis 105 cm lang sein, wenn sie Schirme, Spazierstöcke, Karten, Pläne und ähnliche Gegenstände enthalten und in der Breite und Dicke zusammengenommen 40 cm nicht überschreiten. Vereinzelt bestehen weitergehende Vorschriften; beispielsweise sind im Verkehr mit den Niederlanden Postpakete, deren Ausdehnungen 105 : 20 : 20 cm nicht überschreiten, ohne Rücksicht auf den Inhalt zugelassen. Bei Auslegung des Begriffs „ähnliche Gegenstände“ brauchen die Postanstalten durchaus nicht ängstlich zu verfahren. Dazu gehören Pflanzen, Sammet-, Seiden-, Leinenstoffe, Tuche, Felle, Tapeten und

überhaupt alle Sachen, die sich nicht zusammenfalten lassen, ohne verdorben zu werden oder an Wert einzubüßen.

3. Im Verkehr Deutschlands mit den Sperrgut nicht zulassenden außereuropäischen Ländern sowie mit Griechenland soll die Ausdehnung der Postpakete nicht mehr als 60 cm betragen; doch sind Sendungen mit Schirmen, Stöcken usw. bis zu 1 m Länge zulässig, wenn die Breite oder Dicke nicht mehr als 20 cm beträgt. Ferner kann, soweit eine Seebeförderung in Frage kommt, bestimmt werden, daß die Raumgröße auf 25 cdm beschränkt sein soll; von dieser Befugnis hat, wie sich aus dem Paketposttarif ergibt, eine ganze Anzahl von überseeischen Ländern Gebrauch gemacht. Zu beachten ist, daß die Beschränkung der Raumgröße in vielen Fällen nur für einzelne Leitwege gilt. In einigen Fällen ist die Raumgröße noch weiter beschränkt; beispielsweise sind im Verkehr mit Bolivien Postpakete nur bis zu einer Raumgröße von 20 cdm zugelassen, auch findet vereinzelt, z. B. ebenfalls im Verkehr mit Bolivien, die Sondervorschrift, daß Pakete mit Schirmen usw. eine Ausdehnung von 100 : 20 : 20 cm haben dürfen, nicht Anwendung.

Hervorgehoben sei noch, daß Postpakete mit Schirmen usw. im Verkehr mit außereuropäischen Ländern und mit Griechenland nur dann zugelassen sind, wenn sowohl die Breite wie auch die Höhe über 20 cm nicht hinausgeht; daher sind z. B. Pakete von 25 cm Breite und 10 cm Höhe ausgeschlossen. Dagegen genügt es im Verkehr mit europäischen Ländern außer Griechenland, wenn die Summe von Breite und Höhe 40 cm nicht überschreitet, so daß hier z. B. Pakete, deren Breite 25 cm und deren Höhe 10 cm beträgt, ebenso Pakete, deren Breite 35 cm und deren Höhe 5 cm beträgt, den Anforderungen entsprechen.

Soweit eine Beschränkung der Raumgröße der Postpakete vorgeesehen ist, erfolgt die Berechnung der Raumgröße in der Weise, daß Länge, Breite und Höhe miteinander vervielfältigt werden; beispielsweise hat ein Postpaket von 40 cm Länge, 24 cm Breite und 26 cm Höhe eine Raumgröße von $40 \times 24 \times 26 = 24,96$ cdm. Die Berechnung der Raumgröße und der Ausdehnungsgrenzen kann bei rechtwinkligen Sendungen zu Schwierigkeiten nicht Anlaß geben; wohl aber sind bei nichtrechtwinkligen Sendungen Zweifel möglich. Die deutsche Postverwaltung hat daher bestimmt, daß bei nichtrechtwinkligen Paketen die Maße der größten Länge, Breite und Höhe maßgebend sein sollen.

- c) Besondere Gattungen von Postpaketen (Wertangabe, Nachnahme, Einschreibung, Rückscheine, Gilbestellung, dringende Pakete).

Ursprünglich bezog sich der Postpaketvertrag nur auf Pakete ohne Wertangabe und ohne Nachnahme. Aber schon der Lissabonner Kongreß war der Ansicht, daß es im Interesse der Entwicklung des Postpaketdienstes wünschenswert sei, die besonderen Beschränkungen tunlichst fallen zu lassen. Am dringendsten erschien sowohl im Interesse des Publikums als auch in demjenigen der Postverwaltungen die Zulassung der Wertangabe, denn es konnte nicht zweifelhaft sein, daß der damalige Höchstbetrag der Entschädigung für den Verlust oder die Beschädigung eines Pakets ohne Wertangabe (12 M)

in vielen Fällen den entstandenen Schaden nicht deckte. Den Absendern wertvollerer Pakete blieb, wenn sie die durch den Postpaketvertrag gebotenen Vorteile ausnutzen, sich zugleich aber gegen Schäden sichern wollten, nur übrig, die Sendungen bei Privatgesellschaften zu versichern. Ein solches Verfahren war einerseits für das Publikum an kleineren Orten, an denen Versicherungsgesellschaften nicht bestehen, unbequem; anderseits lag für die Postverwaltungen eine Veranlassung, die Geschäfte solcher Gesellschaften zu fördern, um so weniger vor, als die rückversicherten Pakete ohne Wertangabe mit wertvollem Inhalte für das Personal der Verwaltungen eine Versuchung bilden. Ein Vorschlag mehrerer Postverwaltungen, den Postpaketdienst auf Sendungen mit Wertangabe auszudehnen, fand deshalb die Billigung des Kongresses. Doch trug man Bedenken, die Zulassung von Wertangabe obligatorisch zu machen, und überließ es daher, wie es auch jetzt noch der Fall ist, dem freien Ermessen der Verwaltungen, ob sie sich am Wertpaketdienste beteiligen wollen oder nicht. Ebenso sah man mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Ländern davon ab, einen Höchstbetrag für die Wertangabe festzusetzen. Demzufolge bestimmt jedes Land, bis zu welchem Betrag es Pakete mit Wertangabe annehmen und empfangen will; der Betrag darf jedoch nicht unter 500 Fr. heruntergehen. Ist der Meißbetrag in zwei Ländern verschieden festgesetzt, so muß für den Verkehr zwischen diesen beiden Ländern die niedrigste Grenze eingehalten werden. So darf Deutschland, obwohl es seinerseits unbegrenzte Wertangabe zuläßt, nach den Niederlanden, deren Postverwaltung den Meißbetrag der Wertangabe auf 1000 Fr. beschränkt hat, Postpakete mit Wertangabe nur bis zu dieser Summe ausliefern. Auch bei den im Durchgange durch dritte Länder zu befördernden Postpaketen ist die von den Zwischenländern angenommene Wertgrenze zu berücksichtigen, weil die Verwaltungen dieser Länder nicht in der Lage sind, Sendungen mit höherer als der von ihnen für ihren eigenen Verkehr zugelassenen Wertangabe unter Übernahme der Verantwortlichkeit zur Weiterbeförderung zu übernehmen. Die Zahl der Länder, die Postpakete mit Wertangabe zulassen, wird erfreulicherweise von Jahr zu Jahr größer; immerhin sind in einer ganzen Reihe von Ländern, u. a. in Bulgarien, Griechenland und Spanien, Postpakete mit Wertangabe von der Versendung durch Vermittlung der Postanstalten noch ausgeschlossen. Auch die Zahl der Länder, die Wertangabe nur bis zu einem verhältnismäßig niedrigen Betrage zulassen, ist noch ziemlich groß; doch erweist sich auch hier die werdende Kraft der Weltpostvereinsrichtungen je länger je mehr als wirksam.

Eine Verpflichtung zur Angabe des vollen Wertes besteht für Postpakete ebensowenig wie für Briefe und Kästchen mit Wertangabe (S. 119); die Angabe eines niedrigeren als des wirklichen Wertes der Sendung ist deshalb zulässig. Auch eine Bestimmung, wie sie in der deutschen Postordnung enthalten ist, daß der angegebene Wert den gemeinen Wert der Sendung nicht überschreiten soll, ist im Postpaketvertrage nicht vorgesehen. Verboten ist nur die in betrügerischer Absicht bewirkte Angabe eines höheren als des wirklichen Wertes des Paketinhalts. Hinsichtlich des Nachweises der betrügerischen Absicht und der rechtlichen Folgen einer solchen Absicht gilt dasselbe wie hinsichtlich der Wertbriefe. Aus dem Umstande, daß eine Verpflichtung zur Angabe des vollen Wertes nicht besteht, ergibt sich auch, daß

die Wertangabe auf dem Paket mit der Wertangabe in den Zollinhaltszerklarungen (§. 197 uf.) nicht ubereinzustimmen braucht. Die beiden Wertangaben haben eine vollig verschiedenartige Bedeutung; denn wahrend die Wertangabe in den Zollinhaltszerklarungen fur die Zollverwaltung des Bestimmungslandes als Grundlage fur die Berechnung des Zolles dienen soll, wird durch die Wertangabe auf dem Paket lediglich der Betrag bestimmt, bis zu dem die Postverwaltungen nach dem Willen des Absenders im Falle des Verlustes, der Beschadigung oder der Beraubung der Sendungen haftpflichtig sein sollen.

Der Nachnahmediendienst ist ebenfalls eine Einrichtung, die der Lissabonner Kongress im Interesse des Handelsstandes in den Postpaketvertrag eingefugt hat. Auch bei ihm ist die Teilnahme in das Bestehen der Verwaltungen gestellt, da es nicht angangig erschien, solchen Landern, die in ihrem inneren Dienste mit Nachnahme belastete Postpakete nicht zulassen, deren Annahme und Aushandigung im internationalen Verkehr zuzumuten. Der Hochstbetrag der auf einer Sendung zulassigen Nachnahme war ursprunglich auf 500 Fr. festgesetzt. Der Postpaketvertrag von Rom hat diesen Betrag auf 1000 Fr. erhohet, doch steht es den Verwaltungen — im Gegensatz zum Briefnachnahmeverkehr, s. §. 88 — bei den Postpaketen mit Nachnahme frei, den Hochstbetrag der Nachnahme auf 500 Fr. zu beschranken. Haben zwei Verwaltungen verschiedene Hochstbetrage der Nachnahme angenommen, so mu fur ihren gegenseitigen Verkehr die niedrigste Grenze eingehalten werden. Darauf, ob und bis zu welcher Hohe die etwaigen Zwischenlander Nachnahme zulassen, kommt es aus den auf §. 183 erorterten Grunden nicht an.

Von den am Vereins-Postpaketdienste teilnehmenden Postverwaltungen Europas lassen insbesondere diejenigen Griechenlands, Ruslands¹⁾ und Spaniens Postpakete mit Nachnahme noch nicht zu; die Zahl der auereuropaischen Lander, im Verkehr mit denen Postpakete mit Nachnahme von der Versendung ausgeschlossen sind, ist noch ziemlich gro. Erfreulicherweise macht aber auch der Ausbau des Nachnahmediendienstes mehr und mehr Fortschritte.

Eingeschriebene Postpakete sind im internationalen Postpaketvertrage nicht vorgesehen. Ein Bedurfnis dazu besteht nicht, da die Postpakete, auch ohne da eine besondere Einschreibgebuhr fur sie entrichtet wird, gleich den eingeschriebenen Brieffendungen bei der Uberweisung von einer Verwaltung an die andere einzeln oder nach der Stuckzahl nachgewiesen werden. Das einzige Vereinsland, mit dem Deutschland auf Grund besonderer Vereinbarung eingeschriebene Pakete austauscht, ist Luxemburg; auerdem sind eingeschriebene Pakete nur im Wechselverkehr mit Osterreich-Ungarn und in dem auf einem Sonderabkommen beruhenden Postpaketverkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika (§. 240/1) zugelassen. Ruckscheine konnen bei Postpaketen des Vereinsverkehrs unter denselben Bedingungen wie bei Einschreibsendungen verlangt werden.

Um eine beschleunigte Zustellung der Postpakete an die Empfanger zu ermoglichen, sieht der Postpaketvertrag die Zulassigkeit der Eilbestellung

¹⁾ Im Verkehr mit Rusland sind Postpakete mit Nachnahme vom 1. August 1908 ab zugelassen. Doch weichen die Bedingungen fur den Paket-Nachnahmeverkehr mit Rusland von den Festsetzungen des Postpaketvertrags uber die Nachnahmen in verschiedenen Punkten, insbesondere hinsichtlich der Hohe der Nachnahmegebuhr, ab.

vor; doch dürfen Eilsendungen nur im gegenseitigen Verkehr der Länder versandt werden, die sich über die Einführung dieses Dienstes verständigt haben. Hat der Absender das Verlangen der Eilbestellung gestellt, so wird dem Empfänger gleich nach Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte entweder die Sendung selbst oder eine Meldung über deren Eingang zugestellt. In Deutschland kann dem Empfänger im allgemeinen nur die Begleitadresse durch Eilboten zugestellt werden, weil die Sendung in der Regel der Zollbehörde überwiesen werden muß; die Zuführung der Sendung an die Zollstelle soll möglichst durch denselben Eilboten bewirkt werden, der die Begleitadresse dem Empfänger überbringt. Braucht die Sendung am Bestimmungsorte nicht verzollt zu werden, also z. B. wenn es sich um ein Paket handelt, dessen Schlußabfertigung an der Grenze stattgefunden hat oder das bei der zollamtlichen Vorabfertigung in freien Verkehr gesetzt worden ist, so wird die Sendung selbst dem Empfänger durch Eilboten überbracht, falls nicht sonstige Gründe, z. B. die Höhe der Wertangabe, dem entgegenstehen.

Die Zulassung dringender Pakete ist im Postpaketvertrage nicht vorgesehen. Auf Grund besonderer Vereinbarung sind jedoch dringende Postpakete, abgesehen vom deutsch-österreichisch-ungarischen Verkehr, im Verkehr Deutschlands mit Luxemburg und Schweden zugelassen. Die im Austausch mit diesen Ländern vorkommenden dringenden Pakete werden bis zum Bestimmungsorte mit den schnellsten möglichen Beförderungsmitteln befördert. Für den Verkehr mit allen anderen Ländern hat die deutsche Postverwaltung die besondere Einrichtung getroffen, daß die Postpakete auf Wunsch der Absender bis zur deutschen Grenze als dringend behandelt werden können. Solche Sendungen werden von den Grenz-Ausgangs-Postanstalten wie andere Sendungen nach dem Auslande behandelt; doch haben die Postanstalten mit besonderer Aufmerksamkeit darauf zu achten, daß die Sendungen mit dem nächsten benutzbaren Kartenschluß weitergesandt werden.

3. Transitverhältnisse; Leitung der Postpakete.

Die Freiheit des Transits über das Gebiet jedes am Postpaketvertrage beteiligten Landes ist gewährleistet; nur der persischen Postverwaltung ist wegen der ungünstigen Verkehrsverhältnisse im Innern des Landes durch den Postkongreß in Rom ausnahmsweise die Befugnis zugestanden worden, Postpakete von der Versendung im Durchgange durch Persien auszuschließen. Von dieser Ausnahme abgesehen sind alle Verwaltungen verpflichtet, die ihnen überwiesenen Postpakete nach dritten Ländern zu übernehmen und zu befördern, selbstverständlich aber nur unter der Bedingung, daß die Sendungen den von den Transitverwaltungen festgesetzten Bedingungen in bezug auf Wertangabe, Abmessungen usw. entsprechen. Ein Land, das keine Wertpakete und keine sperrigen Pakete zuläßt, braucht solche Sendungen auch im Transit nicht zu befördern. Dagegen müssen Postpakete mit Nachnahme auch dann zum Transit zugelassen werden, wenn die transitleistende Verwaltung ihrerseits Postpakete mit Nachnahme nicht oder nur zu einem niedrigeren Betrage zuläßt. Denn seitdem die Paketnachnahmen zwischen Aufgab- und Bestimmungsverwaltung unmittelbar ausgeglichen werden (s. S. 233), haben die Zwischenverwaltungen mit der Abwicklung der Nachnahmen keinerlei Befassung mehr;

es ist daher für sie, da mit der Beförderung der Postpakete mit Nachnahme auch keine höhere Verantwortlichkeit als mit der Beförderung gleichartiger Sendungen ohne Nachnahme verbunden ist, ohne Belang, ob und bis zu welchem Betrage die durchgehenden Postpakete mit Nachnahme belastet sind. Demzufolge sind z. B. Postpakete mit Nachnahme nach Portugal über Spanien zulässig, obwohl die zwischen Spanien und anderen Ländern ausgetauschten Postpakete nicht mit Nachnahme belastet werden können.

Daß sich die Freiheit des Transits für Postpakete im allgemeinen auch auf die Gebiete der Länder erstreckt, die dem Vereinspaketvertrage nicht beigetreten sind, mit denen aber von Vereinsländern besondere Abkommen über den Austausch von Postpaketen abgeschlossen sind, ist an anderer Stelle (§. 174) erwähnt worden.

Um den Verwaltungen die Möglichkeit zu gewähren, die Postpakete nach nicht angrenzenden Ländern zweckentsprechend zu leiten und das Franko für solche Sendungen richtig zu berechnen, haben sich die miteinander in Verkehr stehenden Verwaltungen ebenso wie hinsichtlich der Briefe und Kästchen mit Wertangabe (§. 125) durch Vermittlung des Internationalen Bureau's des Weltpostvereins gegenseitig mitzuteilen, für welche Länder sie den Transit wahrnehmen können, auf welchen Wegen die Weiterbeförderung der Sendungen stattfindet und welche Beträge an Porto und Versicherungsgebühr zu vergüten sind. Nach diesen Mitteilungen, die in der Form von Nachweisungen (Tableau A für Postpakete) erfolgen, bestimmt jede Verwaltung für ihre Sendungen die Leitwege und benachrichtigt die Nachbarverwaltungen davon, nach welchen Ländern sie ihnen Postpakete zuzuführen beabsichtigt.

Von seiten der deutschen Postverwaltung werden dem Publikum im allgemeinen alle Leitwege zur Verfügung gestellt, deren Benutzung in der einen oder anderen Beziehung von Vorteil sein kann. Bestehen danach für Postpakete aus Deutschland nach anderen Ländern mehrere Leitwege, so ist die Bestimmung des Leitwegs im allgemeinen Sache des Absenders. Um nachträglichen Einwendungen des Absenders vorzubeugen, daß die Versendung von ihm auf einem anderen Leitwege als demjenigen, auf dem die Beförderung tatsächlich erfolgt ist, beabsichtigt gewesen sei, sollen die Postanstalten darauf hinwirken, daß der Absender den Leitweg auf der Sendung und auf der Postpaketadresse selbst angibt. Hat der Absender keinen Leitweg vorgeschrieben, so wird die Sendung postseitig auf dem im Paketpostbrief an erster Stelle vorgesehenen Leitwege befördert, sofern nicht besondere Gründe für die Wahl eines anderen Leitwegs sprechen. Daß die für die verschiedenen Leitwege geltenden Versendungsbedingungen in vielfacher Beziehung voneinander abweichen, ist bereits (§. 175) erwähnt worden. Die der deutschen Postverwaltung vom Auslande zugehenden Postpakete nach dritten Ländern werden auf dem vom Absender oder von der Aufgabeverwaltung bezeichneten Leitwege befördert; befindet sich auf der Sendung kein Vermerk über die Leitung, so ist die Frankierung, die Beschaffenheit der Sendung usw. für den zu benutzenden Leitweg maßgebend.

Wegen der Leitung der Postpakete nach dem Auslande auf bestimmte Grenz- Ausgangs-Postanstalten und wegen der auf den Sendungen anzubringenden Leitzettel s. §. 222. Wegen der etwaigen Fertigung von Postpaketkartenschlüssen über Zwischenländer hinweg s. §. 224.

Für die Beförderung der Postpakete erhalten die Zwischenverwaltungen bestimmte Gebühren (näheres S. 186 uf.). Bei Seebeförderungen erhält diejenige Verwaltung die Seetransitgebühr, welche die Schiffsverbindung unterhält oder mit der Schiffsgeellschaft einen Vertrag geschlossen hat. Die Seetransitgebühren für die Beförderung von Postpaketen mit deutschen Schiffen werden in der Regel von den fremden Verwaltungen an die deutsche Postverwaltung gezahlt und von ihr an die Schiffsgeellschaften weitervergütet. Abweichend hiervon verbleiben die Seetransitgebühren für die mit subventionierten Reichspostdampfern beförderten Postpakete der Postverwaltung, weil den beteiligten Schiffsgeellschaften nach den Subventionsverträgen eine besondere Vergütung für die Beförderung jeder einzelnen Sendung nicht zusteht.

Ist ein Postpaket einer Verwaltung irrtümlich zugeführt (fehlgeleitet) worden, so hat diese Verwaltung die Sendung auf dem ihr zur Verfügung stehenden kürzesten Wege weiterzusenden. Wenn die Sendung in solchem Falle an die ausliefernde Verwaltung zurückzugeben ist, hat die Verwaltung, der die Sendung unrichtig zugeführt war, der ersten Verwaltung den gesamten erhaltenen Vergütungsbetrag zurückzuergeben, so daß sie selbst keinen Gebührenteil behält. Ist die Sendung dagegen an eine andere Verwaltung weiterzugeben, so ändert die Verwaltung, der die Sendung unrichtig zugeführt ist, den ihr in der Karte vergüteten Betrag entsprechend ab, falls er zur Deckung der Weiterbeförderungskosten nicht ausreichte. In solchem Falle wird die Verwaltung, deren Dienststelle die Sendung unrichtig ausgeliefert hatte, den Beamten, welcher die Fehlleitung verschuldet hat, für den Fehlbetrag haftbar machen. Jede Fehlleitung muß an die Postanstalt, der die Fehlleitung zur Last fällt, zurückgemeldet werden.

4. Erhebung und Verrechnung der Gebühren; Gebührenfreiheiten.

a) Frankierungszwang; Land- und Seebeförderungsgebühren.

Für die Postpakete besteht von jeher, ebenso wie für die Einschreibsendungen sowie die Briefe und Kästchen mit Wertangabe, Frankierungszwang. Vom Empfänger einzuziehende Portobeträge können nur bei nach- oder zurückgesandten Postpaketen vorkommen. Wenn im Verkehr mit einzelnen Ländern, z. B. mit Luxemburg, unfrankierte Postpakete zugelassen sind, so beruht dies auf besonderen Vereinbarungen. Bestimmte Gattungen von Postpaketen, insbesondere Nachnahmepakete und Sendungen gegen Rückschein, unterliegen jedoch in jedem Falle dem Frankierungszwange.

Hinsichtlich der Höhe der anzuwendenden Taxe gingen die Ansichten der Verwaltungen ursprünglich weit auseinander. Von einem einheitlichen Tarifsatz im Sinne des Vereins-Briefportos konnte nicht die Rede sein, weil die Beförderung der Postpakete für jede beteiligte Verwaltung mit Ausgaben verbunden ist, die Kosten also im geraden Verhältnis zur Zahl der berührten Länder wachsen. In diesem Punkte bestand keine Meinungsverschiedenheit; bereits der Vorentwurf zum Vertrage sah für jedes an der Beförderung beteiligte Land eine besondere Gebühr vor. Um den Tarif nicht zu umständlich zu gestalten, sah der Vorentwurf davon ab, für die Aufgabe-

verwaltung, der die mit der Annahme der Pakete verbundene Mehrleistung zufällt, und für die Bestimmungsverwaltung, welche die Sendungen am Bestimmungsorte zu behandeln hat, höhere Gebührenanteile in Ansatz zu bringen als für jede der Zwischenverwaltungen, denen nur die Beförderung der Pakete obliegt. Aus demselben Grunde sollte das Gewicht der Sendungen und die Größe der an der Beförderung beteiligten Länder auf die Taxbemessung ohne Einfluß sein. Es sollte also z. B. eine Sendung von 3 kg derselben Gebühr unterliegen wie eine solche von $\frac{1}{2}$ kg; auch sollte einem minder großen Lande (Belgien, Dänemark usw.) für jede Sendung dieselbe Gebühr zufließen wie Ländern von großem territorialen Umfange (Deutschland, Österreich-Ungarn, Frankreich usw.). Es fehlte nicht an Stimmen, die sich gegen diese Regelung der Gebührenfrage aussprachen. Von verschiedenen Seiten wurden abgestufte Tarife vorgeschlagen, welche entweder von $\frac{1}{2}$ zu $\frac{1}{2}$ kg oder von Kilogramm zu Kilogramm steigen sollten; von anderen Seiten wurde geltend gemacht, daß dem Aufgab- und dem Bestimmungslande wegen ihrer besonderen Obliegenheiten das Doppelte der Taxe der Transitländer bewilligt werden müsse. Meinungsverschiedenheiten bestanden auch hinsichtlich der Höhe des jedem Lande zuzugestehenden Gebührenanteils.

Unter diesen Umständen war es ein Erfolg, daß von der Postkonferenz zu Paris grundsätzlich für jedes Land ein Einheitsfuß für das Paket bis 3 kg angenommen wurde, nämlich eine Gebühr von 50 Ct. Den schwierigen Verhältnissen einzelner Länder wurde dadurch Rechnung getragen, daß jeder Verwaltung freigestellt wurde, für die aus ihrem Gebiete herrührenden und für die dahin bestimmten, nicht aber für die durchgehenden Pakete eine Zuschlagtaxe von 25 Ct. zu erheben; der schwedischen Postverwaltung wurde die Erhebung einer erhöhten Zuschlagtaxe zugestanden.

Diese Bestimmungen sind noch heute in Geltung, insbesondere hat die Erhöhung des Meißengewichts der Postpakete von 3 auf 5 kg zu einer Änderung der jedem Lande zukommenden Gebühr nicht Anlaß gegeben. Doch hat die Zahl der Länder, die erhöhte Zuschlagtaxen zu erheben berechtigt sind, im Laufe der Zeit mit dem Beitritt weiterer Länder zum Vereins-Postpaketdienste zugenommen. Bemühungen, die Zuschlagtaxe zu beseitigen, mußten scheitern, weil dadurch die Teilnahme der in Betracht kommenden Länder am Postpaketdienste in Frage gestellt worden wäre. Deutschland hat eine Zuschlagtaxe für abgehende oder ankommende Postpakete niemals erhoben. Dasselbe trifft für verschiedene andere Länder zu, wie die Schweiz, Österreich-Ungarn, Belgien u. a. m.

Eine Zuschlagtaxe von 25 Ct. wird gegenwärtig u. a. erhoben von Bulgarien und Italien; ein Postpaket aus Deutschland über die Schweiz nach Italien kostet daher z. B. 50 Ct. (Deutschland) + 50 Ct. (Schweiz) + 75 Ct. (Italien) = 1 Fr. 75 Ct. oder 1 \mathcal{L} 40 Pf. Unter den Ländern, die höhere Zuschlagtaxen als 25 Ct. zu erheben berechtigt sind, befinden sich Griechenland, das 50 Ct., ferner Schweden, Rußland und eine ganze Reihe überseeischer Länder, die 75 Ct. Zuschlagtaxe berechnen dürfen. Noch höhere Zuschlagtaxen (bis zu 1 Fr. 25 Ct.) sind einzelnen Ländern durch das Schlußprotokoll zugestanden worden. Ebenfalls durch Schlußprotokoll haben einzelne Länder in Rom die Befugnis erhalten, Zuschlagtaxen auch für durchgehende Postpakete zu berechnen; beispielsweise darf Rußland für jedes durchgehende

Postpaket eine Landtransitvergütung von 1 Fr. 25 Ct. statt 50 Ct. beanspruchen, und zwar darf eine Vergütung in dieser Höhe sowohl für das europäische als auch für das asiatische Rußland berechnet werden. Natürlich haben diese Zuschlagtagen erhebliche Tagungleichheiten zur Folge. Beispielsweise kostet ein Postpaket aus Deutschland nach der Schweiz 50 + 50 Ct. = 1 Fr. oder 80 Pf., dagegen ein solches aus Deutschland nach Rußland 50 + 125 Ct. = 1 Fr. 75 Ct. oder 1 *M* 40 Pf.; ferner ein Postpaket aus Deutschland nach Serbien (ein Transitland) 50 + 50 + 50 Ct. = 1 Fr. 50 Ct. oder 1 *M* 20 Pf., dagegen aus Deutschland nach dem asiatischen Rußland (ebenfalls ein Transitland) 50 + 125 + 125 Ct. = 3 Fr. oder 2 *M* 40 Pf. Andere, aber für das Publikum günstige Tagungleichheiten sind dadurch bedingt, daß sich einzelne Länder ganz oder zum Teil mit geringeren als den ihnen vertragsmäßig zustehenden Gebührenanteilen begnügen. Beispielsweise beansprucht die serbische Postverwaltung für Postpakete nach Belgrad und Schabaz nur einen Gebührenanteil von 25 Ct., so daß ein Postpaket aus Deutschland nach Belgrad nicht, wie oben berechnet, 1 *M* 20 Pf. sondern nur 1 *M* kostet. Angeführt sei auch, daß bei den aus Deutschland über Belgien nach Frankreich beförderten Postpaketen der Betrag von 50 Ct. als gemeinschaftlicher Anteil Belgiens und Frankreichs gilt, so daß diese Postpakete derselben Tage unterliegen, wie die deutscherseits unmittelbar an Frankreich ausgelieferten Postpakete. Ähnlich ist der deutschen Postverwaltung schwedischerseits für die über Dänemark beförderten Postpakete eine Ermäßigung der schwedischen Zuschlagtage von 75 auf 50 Ct. zugestanden worden, damit Postpakete aus Deutschland nach Schweden bei direkter Beförderung und bei der Leitung über Dänemark einer gleich hohen Tage unterliegen. Die Berechtigung zur Vereinbarung derartiger Sondertagen ergibt sich aus der mit der gleichartigen Vorschrift des Hauptvertrags übereinstimmenden Festsetzung des Postpaketvertrags, daß die vertragsschließenden Teile zur Herabsetzung der Gebühren oder jeder anderen Verbesserung des Postverkehrs besondere Verträge schließen oder engere Vereine gründen dürfen. Auf dieselbe Vertragsbestimmung gründen sich die für den Paketverkehr zwischen Deutschland und Osterreich-Ungarn (S. 370) geltenden weitgehenden Lagerermäßigungen.

Bisher ist nur von den Gebühren die Rede gewesen, die jedem Lande für die Landbeförderung zukommen. Neben dieser Gebühr für die Landbeförderung kommt für Postpakete, die zur See zu befördern sind, eine besondere Gebühr zur Berechnung, die ursprünglich auf folgende Sätze festgesetzt war:

für Entfernungen bis 500 Seemeilen	25 Ct.
" " über 500 bis 1000 Seemeilen	50 Ct.
" " über 1000 bis 3000 Seemeilen	1 Fr.
" " über 3000 bis 6000 Seemeilen	2 Fr.
" " über 6000 Seemeilen	3 Fr.

Die Frage einer Herabsetzung dieser Seetransitgebühren hat den Postkongreß in Rom eingehend beschäftigt. Ein Antrag Italiens, die Seetransitgebühren für alle Postpakete zu ermäßigen, fand in der Kommission keine Mehrheit. Degegen setzte das Plenum des Kongresses auf Antrag Italiens die Seetransitgebühren anderweit dahin fest, daß künftig bei Entfernungen

	bis 500	Seemeilen eine Gebühr von 25 Ct.		
über 500	bis 2500	" " " "	"	50 Ct.
"	2500 " 5000	" " " "	"	1 Fr.
"	5000 " 8000	" " " "	"	1 Fr. 50 Ct.
"	8000	" " " "	"	2 Fr.

zur Anwendung kommt. Diese neuen Sätze bedeuteten für alle Entfernungen von mehr als 1000 Seemeilen eine Verbilligung. Weiter wurde, um die Taxen für Postpakete bis 1 kg mit den Taxen der bis zu demselben Gewichte zugelassenen Kästchen mit Wertangabe in Übereinstimmung zu bringen, vom Postkongreß in Rom auf Antrag Deutschlands beschlossen, daß für Postpakete bis 1 kg keine höhere Seegebühr als 1 Fr. berechnet werden darf. Allerdings sind die durch diese Herabsetzung der Seetransitgebühren für Postpakete bedingten Taxermäßigungen vorerst noch nicht voll wirksam geworden, da die durch langfristige Verträge mit ihren Schiffsgesellschaften gebundenen Verwaltungen durch das Schlußprotokoll zum Postpaketvertrage das Recht erhalten haben, vorerst die früheren Seetransitgebühren für Postpakete weiterzuerheben. Von seiten Deutschlands werden Postpakete bis 1 kg allgemein und Postpakete höheren Gewichts insoweit nach den neuen Sätzen befördert, als die Sendungen mit subventionierten Reichspostdampfern zu befördern sind oder die deutschen Schiffsgesellschaften die niedrigeren Sätze schon vor dem Postkongreß in Rom zugestanden hatten. Von anderen Ländern hat insbesondere Frankreich die bisherigen Sätze vorerst beibehalten. Nach Maßgabe der angeführten Sätze kostet z. B. ein Postpaket von 1 kg aus Deutschland, ab Hamburg zur See, nach Rautschou 50 Ct. (Deutschland) + 100 Ct. (See) + 50 Ct. (Rautschou) = 2 Fr. oder 1 *M* 60 Pf., ein solches Postpaket von 5 kg dagegen 50 Ct. + 200 Ct. (See) + 50 Ct. = 3 Fr. oder 2 *M* 40 Pf. Werden dieselben Sendungen über die Schweiz und Italien befördert, so treten je 50 Ct. für die Schweiz und Italien hinzu, so daß die Taxe für ein Postpaket bis 1 kg 2 *M* 40 Pf. und für ein solches von 5 kg 3 *M* 20 Pf. beträgt.

Aus den angeführten Vorschriften ergibt sich, daß — abgesehen von der Sondertaxe, die der Postkongreß in Rom für die auf weite Entfernungen zur See beförderten Postpakete bis 1 kg eingeführt hat — die Taxen für Postpakete von dem Gewicht unabhängig sind. Dieser Taxierungsgrundsatz stimmt nicht mit dem von seiten Englands und der britischen Kolonien angewendeten Verfahren überein, die Taxen für Postpakete nach dem Auslande nach mehreren Gewichtssätzen (s. S. 239) abzustufen. Deshalb ergab sich, als Britisch-Indien in Washington dem Postpaketvertrage beitrug, die Notwendigkeit, der britisch-indischen Verwaltung für die nach Vereinsländern abgesandten Postpakete die Befugnis zur Anwendung eines nach mehreren Gewichtsstufen abgestuften Tarifs zuzugestehen; doch wurde zur Bedingung gemacht, daß der Durchschnitt der für die verschiedenen Gewichtsstufen zu berechnenden Portosätze das Normalporto nebst dem Zuschlagporto nicht übersteigen dürfe, auch sollten die an die anderen Verwaltungen für die Land- und Seebeförderung zu vergütenden Beträge infolge der veränderten Taxeberechnung keine Änderung erfahren. Dieselbe Ausnahmestimmung ist in das Schlußprotokoll zum Vertrage von Rom übergegangen. Wenn hinzugefügt worden ist, daß die Befugnis allen dem Vertrage nachträglich

beitretenden Ländern zustehen sollte, so hatte man dabei die Absicht, England und den britischen Kolonien den Beitritt zum Vereins-Postpaketdienste zu erleichtern.

Für sperrige Postpakete wird ein Tagzuschlag von 50 v. S. berechnet, wobei indessen nur die Grundtagen (50 Ct. für jedes Land und u. U. die Seebeförderungsgebühr), nicht aber die Zuschlagtagen berücksichtigt werden dürfen. Nötigenfalls wird der Tagzuschlag auf eine durch 5 Ct. teilbare Summe aufwärts abgerundet. Die Abrundung nach unten, wie sie für sperrige Pakete des inneren deutschen Verkehrs auf Grund der Novelle vom 17. Mai 1873 zum Posttageseße vom 28. Oktober 1871 vorgeschrieben ist, greift hier nicht Platz, da die Gebührensätze des inneren deutschen Verkehrs auf Postpakete des internationalen Verkehrs nicht Anwendung finden.

b) Sonstige postalische Gebühren.

Postpakete mit Wertangabe unterliegen neben den eigentlichen Beförderungsgebühren einer Versicherungsgebühr in derselben Höhe wie die Briefe und Kästchen mit Wertangabe (§. 121 uf.). Auf dem Lissabonner Kongreß war von einer Verwaltung der Antrag gestellt worden, die Versicherungsgebühr für Postpakete mit Wertangabe höher zu bemessen als für Wertbriefe; offenbar lag diesem Antrage die Erwägung zugrunde, daß die Postpakete, weil sie vielfach bloßgehend befördert werden, in bezug auf Verlust, Verraubung oder Beschädigung größeren Gefahren ausgesetzt seien als die stets in geschlossenen Posten übermittelten Wertbriefe. Der Kongreß nahm aber den Antrag nicht an. Die vom Postkongreß in Rom beschlossene anderweite Festsetzung der Versicherungsgebühren ist auch den Postpaketen zugute gekommen; ebenso findet die Vorschrift, daß die Verwaltungen eine von den gewöhnlichen Sätzen abweichende Versicherungsgebühr (jetzt höchstens $\frac{1}{4}$ % des angegebenen Wertes) erheben dürfen, auch auf Postpakete mit Wertangabe Anwendung.

Mit Nachnahme belastete Postpakete unterliegen neben dem Porto für eine gleichartige Sendung ohne Nachnahme einer Nachnahmegebühr, die ursprünglich auf 2 v. S. des Nachnahmebetrags festgesetzt war, seit dem Postkongreß in Wien aber höchstens 20 Ct. für je 20 Fr., also rund 1 v. S. des Nachnahmebetrags, betragen soll. Zu beachten ist, daß die Nachnahmegebühr bei Postpaketen bereits bei der Einlieferung erhoben wird, während die bei eingeschriebenen Brieffendungen sowie bei Wertbriefen und Wertkästchen mit Nachnahme zur Berechnung gelangenden besonderen Gebühren (Einziehungsgebühr und Postanweisungsgebühr) erst von den eingezogenen Nachnahmebeträgen in Abzug gebracht werden.

Die vom Absender zu entrichtende Gebühr für die durch Eilboten zu bestellenden Postpakete (§. 182 uf.) ist im Postpaketvertrag auf 50 Ct. (in Deutschland 40 Pf.) festgesetzt; dabei macht es keinen Unterschied, ob im Bestimmungslande die Sendungen selbst oder nur Meldungen von ihrem Eingange durch Eilboten abgetragen werden. Die Höhe der von den deutschen Postanstalten für die Abtragung von Eilpaketen an die Eilboten zu zahlenden Vergütungen ist von der vorausbezahlten Eilbestellgebühr unabhängig und richtet sich lediglich nach den Vorschriften für den inneren Verkehr. Ist die

dem Boten zu zahlende Gebühr geringer als die vom Absender entrichtete und der deutschen Verwaltung vergütete Eilbestellgebühr, so verbleibt der Überschuß der Postkasse. Reicht die vorausbezahlte Gebühr zur Deckung der Kosten der Eilbestellung nicht aus, so wird der fehlende Betrag nur dann vom Empfänger eingezogen, wenn dieser im Landbestellbezirke wohnt. Hat ein Bestellversuch stattgefunden, ohne daß es gelungen wäre, das Paket oder die Meldung über dessen Eingang dem Adressaten zu behändigen, so verliert die Sendung die Eigenschaft einer Eilsendung und wird im Wege der gewöhnlichen Bestellung oder der Abholung dem Empfänger zugeführt. Das vorausbezahlte Eilbestellgeld verfällt also durch den ersten Bestellversuch. Demgemäß erfolgt auch die Nachsendung eines Eilpakets nur dann als Eilsendung unter Weitervergütung der Eilbestellgebühr an das neue Bestimmungsland, wenn am ersten Bestimmungsort ein Bestellversuch überhaupt nicht gemacht worden ist. Eine gleichartige Vorschrift besteht für die übrigen Gattungen von Sendungen, deren Bestellung durch Eilboten zulässig ist, nicht. Die Abweichung für Postpakete, die auf Vorschlag Oesterreich-Ungarns in den Vertrag aufgenommen worden ist, wird auf die mit der Bestellung der Pakete verbundene größere Arbeitslast zurückzuführen sein. Die etwaige Ergänzungsgebühr für Eilsendungen nach Landorten wird auch im Falle der Unbestellbarkeit oder der Nachsendung der Eilsendung eingezogen; sie verbleibt z. Z. der Verwaltung, die sie erhebt.

Für Postpakete gegen Rückschein (§. 182) wird dieselbe Gebühr wie für eingeschriebene Brieffsendungen gegen Rückschein (§. 76) erhoben. Wegen der Frankozettelgebühr für solche Postpakete, für die der Absender den Zoll tragen will, s. §. 219. Bezüglich der Verzollungs- und Bestellgebühr, die nach dem Postpaketvertrag im Bestimmungslande mit höchstens 25 Ct. erhoben werden darf, ist anzuführen, daß eine solche Gebühr in Deutschland für diejenigen Pakete, die der Zollverwaltung überwiesen und vom Adressaten im Zollamt abgeholt werden, nicht in Ansatz gebracht wird; die Bestellung der Begleitadressen zu Paketen dieser Art erfolgt unentgeltlich. Auch für solche Pakete, die einer zollamtlichen Schlußabfertigung nicht unterworfen zu werden brauchen, weil sie bei der Vorabfertigung an der Grenze als zollfrei erkannt und in den freien Verkehr gesetzt worden sind, wird eine Verzollungsgebühr nicht berechnet, vielmehr wird für Pakete dieser Art vom Empfänger im Falle der Bestellung der Sendungen in die Wohnung nur das durch die Postordnung vorgeschriebene Bestellgeld eingezogen. Die besondere Verzollungs- und Bestellgebühr von 25 Ct. (20 Pf.) kommt somit in Deutschland nur dann zur Erhebung, wenn der Adressat bei der zollamtlichen Schlußabfertigung durch einen Beamten der Postverwaltung vertreten wurde. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die zollamtliche Schlußabfertigung am Bestimmungsort oder auf Verlangen des Absenders bereits an der Grenze stattgefunden hat, es muß nur eine wirkliche Schlußabfertigung, d. h. ein Öffnen und Wiedervereschließen, nicht eine bloße Besichtigung der Sendung (Vorabfertigung) vorgenommen worden sein. Wird ein durch Vermittlung der Post verzolltes Paket dem Empfänger nicht im Wege der Bestellung zugeführt, sondern von ihm abgeholt, so wird eine Gebühr in derselben Höhe wie die Verzollungs- und Bestellgebühr, und zwar in diesem Falle lediglich als Verzollungsgebühr, erhoben. Eine Kürzung dieser Gebühr

um das tarifmäßige Bestellgeld ist nicht zulässig. Ebensovienig kann ein Adressat, der für Pakete eine Abholungserklärung abgegeben hat, verlangen, daß ihm die durch Vermittlung von Postbeamten verzollten Pakete, für die er trotz der Abholung 20 Pf. zu entrichten hat, im Wege der Bestellung zugeführt werden, denn nach den für Abholungserklärungen gültigen Bestimmungen ist eine Auswahl innerhalb derselben Gattung von Sendungen nicht zulässig. Läßt indes ein Abholer Pakete der erwähnten Art unabgeholt, so daß sie ihm den bestehenden Vorschriften gemäß im Wege der Bestellung zugeführt werden müssen, so hat er neben der auch im Falle der Abholung zu entrichtenden Gebühr von 20 Pf. eine besondere Bestellgebühr nicht zu zahlen. Die Verzollungs- und Bestellgebühr verbleibt in jedem Falle der Verwaltung des Bestimmungsgebiets, d. h. der Verwaltung, die die besonderen Leistungen, zu deren Deckung die Gebühr bestimmt ist, ausgeführt hat. Hinzugefügt sei noch, daß die für Postpakete geltende Verzollungs- und Bestellgebühr von 20 Pf. auch auf Postfrachtstücke bis 5 kg Anwendung findet, daß aber für schwerere Postfrachtstücke die Verzollungsgebühr allein mit 20 Pf. berechnet und das Bestellgeld daneben besonders erhoben wird. Durch die Gleichstellung der Postfrachtstücke bis 5 kg mit dem Postpaketen soll Irrtümern bei Erhebung der Verzollungs- und Bestellgebühr vorgebeugt werden.

Gebühren für Zurückziehung, Adressänderung, Nachnahmestreichung und Ermäßigung von Nachnahmen, ebenso Gebühren für Nachfrageschreiben kommen bei Postpaketen in gleicher Höhe wie bei Brieffendungen zur Erhebung (näheres S. 100 u. 102). Wegen der Gebühren für nach- und zurückgesandte Postpakete s. S. 204 u. 212. Lagergebühren dürfen nach einem Beschlusse des Postkongresses in Rom von den Empfängern erhoben werden, wenn Postpakete innerhalb der durch die Vorschriften des Bestimmungslandes festgesetzten Frist nicht abgeholt werden; die Höhe der Gebühr wird durch die Gesetzgebung des Bestimmungslandes bestimmt. In Deutschland werden detartige Lagergebühren bekanntlich nicht erhoben.

Mit anderen als den im Postpaketvertrage vorgesehenen Postgebühren dürfen Postpakete nicht belastet werden. Es ist also beispielsweise auch nicht gestattet, für ein bei einer Unterwegs-Postanstalt neu verpacktes Postpaket vom Adressaten die Verpackungskosten einzuziehen, wie es bei Paketen des deutschen Verkehrs geschieht. Diese Frage hat auf dem Wiener Kongresse zu längeren Auseinandersetzungen Veranlassung gegeben; die Mehrzahl der Verwaltungen neigte aber der Ansicht zu, daß eine solche Belastung des Publikums nicht angezeigt sei, weil das Publikum geneigt sein würde, die Schuld an der Beschädigung des ursprünglichen Verpackungsmaterials der Post beizumessen. Außerdem wurde befürchtet, daß die Berechtigung, etwaige Verpackungskosten dem Adressaten aufzuerlegen, diese oder jene Verwaltung veranlassen könnte, die Pakete weniger sorgfältig zu behandeln.

Mit der Vorschrift, daß bei Postpaketen die Erhebung anderer als der im Vertrag ausdrücklich vorgesehenen Postgebühren nicht gestattet ist, steht es nicht im Widerspruch, daß deutscherseits für dringende Postpakete eine besondere Gebühr von 1 \mathcal{M} in Ansatz gebracht wird. Die Erhebung dieser besonderen Gebühr beruht, soweit es sich um Sendungen handelt, die bis zum Bestimmungsort als dringend behandelt werden, auf Sonderabmachungen mit den beteiligten Verwaltungen wie sie nach dem Postpaketvertrag abgeschlossen

werden dürfen. Bei den nur bis zur deutschen Grenze als dringend behandelten Postpaketen kommen derartige Abmachungen zwar nicht in Frage; doch handelt es sich bei der besonderen Gebühr für die Pakete dieser Art — anders als bei den Verpackungskosten — um eine Gebühr, die dazu bestimmt ist, die Kosten einer vom Absender ausdrücklich gewünschten Sonderbehandlung der Sendung zu decken. Aus demselben Grunde ist z. B. auch nichts dagegen einzuwenden, daß für ein nach Schaltereschluß aufgeliertes Postpaket nach dem Auslande die in der Postordnung vorgesehene Gebühr für die außer der Zeit aufgelierten Sendungen erhoben wird. Soweit eingeschriebene Postpakete zugelassen sind (S. 182), beruht die Erhebung der Einschreibgebühr auf besonderer Vereinbarung.

c) Umrechnung, Vereinnahmung und gegenseitige Vergütung der Gebühren.

Diejenigen Verwaltungen, die nicht den Franken als Münzeinheit haben, rechnen die im Vertrage festgesetzten Gebühren nach den durch die Vollzugsordnung bestimmten Gegenwerten in die Landeswährung um. Daß hierdurch die Einheitlichkeit der Taxen beeinträchtigt wird, ist aus den auf S. 41 erörterten Gründen unvermeidlich. Zu bemerken ist, daß die für die Postpakettagen festgesetzten Gegenwerte mit den Gegenwerten für die Briestagen nicht durchweg übereinstimmen. Beispielsweise rechnen Dänemark, Norwegen und Schweden den Betrag von 25 Ct. beim Briefverkehr mit 20 Ore, beim Postpaketverkehr aber mit 18 Ore um.

Über die Art der Vereinnahmung der Gebühren treffen der Postpaketvertrag und die Vollzugsordnung keine Bestimmung; eine Verrechnung des Frankos in Postwertzeichen ist deshalb nicht erforderlich. In dieser Beziehung gilt daselbe wie für die Briefe und Kästchen mit Wertangabe (S. 124). Außerdem kommt in Betracht, daß in denjenigen Ländern, in denen der Postpaketdienst nicht von der Post sondern von anderen Beförderungsanstalten ausgeführt wird, eine Verrechnung der Gebühren in Postwertzeichen nicht tunlich wäre. Soweit die Gebührenvereinnahmung mittels Postwertzeichen erfolgt, ist es üblich, die Freimarken auf die Postpaketadresse (s. S. 195) zu kleben. Eine Vorschrift darüber, an welcher Stelle der Postpaketadresse die Freimarken anzubringen sind, besteht nicht; deshalb darf von der Bestimmungsverwaltung eines Postpakets die Aufklebung der Freimarken auf dem Abschnitt der Postpaketadresse nicht beanstandet werden, wenn die Aufgabeverwaltung diese Art der Frankierung als zulässig anerkannt hat. Statt auf die Paketadressen können die Freimarken, wenn die Aufgabeverwaltung es gestattet, auch auf die Sendungen selbst geklebt werden; dies ist z. B. in Britisch-Indien üblich. Auf Postpaketen mit Wertinhalt müssen die Freimarken alsdann gleich den Klebezetteln (s. S. 222) in Abstand voneinander und nicht über den Rand hinweg angebracht werden, damit Beschädigungen der Umhüllung durch sie nicht verdeckt werden können.

Die Vergütung der eigentlichen Beförderungsgebühren und der Versicherunggebühren von Verwaltung zu Verwaltung erfolgt im allgemeinen in der Weise, daß jede Verwaltung den ihr zukommenden Anteil zurückbehält und an die folgende Verwaltung den gesamten auf die weitere Beförderungsstrecke entfallenden Gebührenbetrag vergütet; jede folgende Ver-

waltung verfährt dann in gleicher Weise. Die Vergütungen erfolgen auf Grund der Frachtkarten, in denen (wegen näherer Einzelheiten s. S. 224 uf.) die zu vergütenden Beträge oder die zu deren Berechnung erforderlichen Angaben vermerkt werden. Eine Vergütung der Gebühren auf Grund regelmäßig wiederkehrender statistischer Ermittlungen, wie sie bei den Briefen und Kästchen mit Wertangabe eingeführt ist (s. S. 127), findet bei den Postpaketen nicht statt. Werden Postpakete im geschlossenen Transit über Zwischenländer hinweg befördert, so ist eine Vergütung der Gebühren von Verwaltung zu Verwaltung nicht angängig. In solchen Fällen werden die den transitleistenden Verwaltungen zustehenden Gebühren meist auf Grund von besonderen Zusammenstellungen vergütet, die auf Grund von Abschriften der zu den durchgehenden Kartenschlüssen gehörigen Frachtkarten gefertigt werden.

Außer den Beförderungs- und Versicherungsgebühren werden auf Grund der Frachtkarten noch die Gilbestellgebühren vergütet, die von der Aufgabeverwaltung erhoben werden, aber der Bestimmungsverwaltung zustehen. Bei den durch Gilboten zu bestellenden Postpaketen muß also bis zur Erreichung des Bestimmungslandes die Gilbestellgebühr in jeder Karte vergütet werden, mit der die Sendung von einer Verwaltung an eine andere überwiesen wird. Die früher übliche Vergütung der Nachnahmegebühren in den Frachtkarten ist weggefallen, seitdem die Abrechnung über die Nachnahmen bei Postpaketen nicht mehr von Verwaltung zu Verwaltung auf Grund der Frachtkarten, sondern unmittelbar zwischen Aufgabe- und Bestimmungsverwaltung mittels Postanweisung bewirkt wird (S. 233 uf.). Die sonstigen bei Postpaketen vorkommenden Gebühren, wie die Verzollungs- und Bestellgebühr, die Gebühren für Zurückziehung und Adreßänderung, für Streichung und Ermäßigung von Nachnahmen und für Nachfrage schreiben, die etwaigen Lagergebühren, die Gebühren für dringende Pakete geben zu einer Abrechnung zwischen den Verwaltungen nicht Anlaß, sondern verbleiben der Verwaltung, die sie erhebt. Wegen der Gebührenvergütungen im Falle der Nach- oder Rücksendung von Postpaketen s. S. 204 und 212; wegen der Frankozettelgebühr s. S. 21v.

d) Gebührenfreiheit von Postpaketen.

Eine gebührenfreie Beförderung von Postpaketen war bis zum Postkongreß in Rom im Postpaketvertrage überhaupt nicht vorgesehen; erst dieser Kongreß hat die Gewährung der Portofreiheit für solche Postpakete beschlossen, die von Kriegsgefangenen (s. auch S. 48) abgesandt oder für sie bestimmt sind. Auf Sendungen mit Nachnahme erstreckt sich die Portofreiheit nicht. Eine portofreie Beförderung postdienstlicher Postpakete findet im allgemeinen nicht statt. Soweit eine solche besteht — dies ist außer im deutsch-österreichisch-ungarischen Wechselverkehr auch im Verkehr Deutschlands mit der Schweiz und Luxemburg der Fall — beruht sie auf besonderen Vereinbarungen. Im Verkehr mit Luxemburg werden außerdem Pakete, die Schriftwechsel in Zollvereinsangelegenheiten enthalten, portofrei befördert.

5. Aufschrift, Verpackung und Verschluss der Postpakete.

Jedes Postpaket muß mit der genauen Adresse des Empfängers versehen sein, und zwar muß die Adresse, weil die deutsche Schrift nicht überall bekannt ist, mit lateinischen Schriftzügen geschrieben werden. Abweichend von den Bestimmungen des inneren deutschen Dienstes besteht — ebenso wie bei den Einschreibsendungen und den Briefen und Kästchen mit Wertangabe des internationalen Verkehrs — die Vorschrift, daß die Adresse nicht mit Stift geschrieben werden darf. Bei Postpaketen mit Wertangabe sowie bei solchen Postpaketen ohne Wertangabe, die gemünztes Geld, Gold- oder Silbersachen oder sonstige wertvolle Gegenstände enthalten, muß die Aufschrift (außer im Verkehr mit Belgien) auf die Umhüllung selbst oder auf eine gehörig befestigte Fahne aus Pergamentpapier mit Metalllösen (zum Durchziehen der Schnur) geschrieben werden; bei anderen Postpaketen ohne Wertangabe genügen gewöhnliche Papierfahnen, die aber fest genug sein müssen, um nicht unterwegs abzureißen. Um im Falle der Unbestellbarkeit der Pakete Weiterungen zu vermeiden, empfiehlt die deutsche Postverwaltung den Absendern, in der Aufschrift der Postpakete ihren Namen und ihre Adresse anzugeben.

In der Aufschrift der Postpakete mit Wertangabe haben die deutschen Absender den Wert in der Markwährung anzugeben; Sache der Aufgabe-Postanstalten ist es, den Betrag in die Frankenwährung, auf die die Wertbeträge nach der Wollzugsordnung zum Postpaketvertrage lauten sollen, umzurechnen. Bei der Umrechnung haben die deutschen Aufgabe-Postanstalten das Verhältnis von 100 Fr. = 80 M zugrunde zu legen; Pfennigbeträge bleiben unberücksichtigt. Im Verkehr mit Luxemburg und der Schweiz ist ebenso wie im Wechselverkehr mit Österreich-Ungarn eine Umrechnung nicht erforderlich. Bei Postpaketen mit Nachnahme hat der Absender in der Aufschrift seinen Namen nebst genauer Adresse und den Nachnahmebetrag (näheres S. 230) anzugeben. Einschreibpakete, Eilsendungen und dringende Postpakete sind von den deutschen Absendern wie gleichartige Sendungen des inneren deutschen Verkehrs zu bezeichnen.

Die Verpackung der Postpakete soll der Dauer der Beförderung angemessen sein und den Inhalt derart schützen, daß ihm ohne sichtbare Spur der Verletzung nicht beizukommen ist. Für Flüssigkeiten und leicht schmelzende Gegenstände besteht die besondere, den Bestimmungen über die Verpackung der Warenproben mit Flüssigkeiten entlehnte Vorschrift, daß sie in doppelten Behältnissen befördert werden müssen, und daß der Zwischenraum zwischen den Behältnissen mit Sägespänen, Kleie oder einem ähnlichen aufsaugenden Stoff auszufüllen ist. Andererseits hat der Postkongress in Rom bezüglich der aus einem Stücke bestehenden Sendungen (z. B. der Holz- oder Metallstücke) die erleichternde Bestimmung getroffen, daß sie, wenn ihre Versendung ohne Umhüllung handelsüblich ist, bei der Auslieferung als Postpaket keiner Verpackung bedürfen; dasselbe gilt für Sendungen mit mehreren Gegenständen, wenn diese durch eine mit Blei oder anderen Siegeln gesicherte Umschnürung zusammengehalten oder sonstwie zu einem festen Gefüge vereinigt sind, so daß sie eine untrennbare Sendung bilden. Im Verkehr mit einzelnen Ländern, z. B. mit Rußland, Bulgarien usw., wird eine besonders feste Verpackung gefordert; das Nähere ist aus dem Paketposttarif zu ersehen. Aber auch, wo der Paketposttarif besondere Vorschriften über die Verpackung nicht enthält, müssen bei Postpaketen des inter-

nationalen Verkehrs im Hinblick auf die in der Regel weitere Beförderungstrecke und das häufigere Umladen an die Haltbarkeit der Verpackung — ohne daß das Publikum aber durch übertriebene Feinlichkeit unnötig belästigt werden darf — im allgemeinen höhere Anforderungen gestellt werden als bei Paketen des inneren Verkehrs. Ganz besonders gilt dies für Postpakete nach überseeischen Ländern, weil die Pakete und Paketfäcke bei den Verladungen im Schiffsverkehr nicht immer schonend behandelt werden können.

Der Verschluß der Postpakete muß durch Lackiegel, Bleisiegel oder ein anderes Mittel mit eigenem Gepräge oder Abzeichen des Absenders gesichert sein. Diese Bestimmung gilt nach dem Wortlaut der Vollzugsordnung zum Postpaketvertrage nicht nur für Postpakete mit Wertangabe sondern auch für solche ohne Wertangabe. Deutscherseits wird jedoch bei Postpaketen ohne Wertangabe der Verschluß mittels Siegelmarken zugelassen, soweit die fremden Verwaltungen nicht ausdrücklich, wie es z. B. von seiten der bulgarischen Postverwaltung geschehen ist, einen festeren Verschluß verlangt haben. Vereinzelt, z. B. im deutsch-belgischen Verkehr, bedarf es bei den durch den sonstigen Verschluß oder die Unteilbarkeit des Inhalts ausreichend gesicherten Paketen auf Grund besonderer Vereinbarung auch keiner Siegelmarken.

6. Begleitpapiere.

a) Postpaketadresse.

Jedes Postpaket muß von einer Postpaketadresse nach vorgeschriebenem Muster begleitet sein. Verschllossene Briefe oder lose Zettel sind als Begleitadressen nicht zulässig.

In Deutschland ist für Pakete (Postpakete und Postfrachtstücke) nach dem Ausland ein besonderes Formular zur Postpaketadresse auf hellgrauem Kartonpapier eingeführt, das, wie es in der Vollzugsordnung zum Postpaketvertrage vorgeschrieben ist, eine Übersetzung des Textes in französischer Sprache enthält. Eine ausdrückliche Bestimmung, wie sie im inneren deutschen Verkehr besteht, daß die Aufschrift der Paketadresse mit der Aufschrift des Pakets genau übereinstimmen muß, ist in der Vollzugsordnung nicht enthalten; sie ergibt sich aber aus den Bestimmungen der einzelnen Artikel der Vollzugsordnung, denn die Paketadresse muß wie das Paket die Adresse des Empfängers, u. U. die Wertangabe, den Nachnahmebetrag, den Vermerk über Eilbestellung usw., überhaupt alle Angaben tragen, die nötigenfalls eine Bestellung des Pakets ohne die zugehörige Begleitadresse ermöglichen.

Die Postpaketadresse ist mit einem abtrennbaren, für den Empfänger bestimmten Abschnitt versehen, der einen Wordruck für Angabe des Namens und der Adresse des Absenders enthält. Von seiten der deutschen Postverwaltung wird die Ausfüllung dieses Wordrucks allgemein verlangt, damit im Falle der Unbestellbarkeit der Sendungen oder in ähnlichen Fällen Zweifel über die Person des Absenders nicht entstehen. Das Niederschreiben von Mitteilungen auf dem Abschnitt ist seit dem Postkongreß in Wien gestattet. Die Mitteilungen sollen sich auf die Sendung beziehen, so daß andere Mitteilungen, streng genommen, nicht gestattet sind; deutscherseits werden jedoch, wie sich aus dem Paketposttarif ergibt, schriftliche Mitteilungen jeder Art zugelassen. Diese Ab-

weichung von dem Wortlaut der Vollzugsordnung rechtfertigt sich dadurch, daß eine Prüfung, ob sich die Mitteilungen wirklich auf die Sendung beziehen oder nicht, praktisch kaum durchführbar ist. Hinzuzufügen ist, daß schriftliche Mitteilungen auf dem Abschnitt der Postpaketadresse nicht allgemein sondern nur insoweit zulässig sind, als die Gesetzgebung des Aufgabelandes es gestattet. Demzufolge können bei Vereins-Postpaketen aus Deutschland nach dem Auslande schriftliche Mitteilungen auf dem Abschnitt allgemein angebracht werden, während derartige Mitteilungen bei Vereins-Postpaketen nach Deutschland in vielen Fällen, z. B. bei den aus Belgien, Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Portugal, Spanien herrührenden Postpaketen, nicht zulässig sind, weil die Gesetzgebung dieser Länder dem entgegensteht. Die frühere weitere Beschränkung, wonach es bei der Zulassung schriftlicher Mitteilungen außer auf die Gesetzgebung des Aufgabelandes auch auf die des Bestimmungslandes ankam, ist durch den Kongreß in Rom für den Vereinsverkehr beseitigt worden.

Die Versendung von mehreren, jedoch höchstens drei Postpaketen ohne Wertangabe mittels einer Postpaketadresse ist wie im innern deutschen Verkehr auch im internationalen Verkehr gestattet. Abweichend von den deutschen Vorschriften muß aber im Verkehr mit dem Auslande, außer im Wechselverkehr mit Osterreich-Ungarn (s. S. 372), jedes Wertpaket von einer besonderen Paketadresse begleitet sein. Letztere Vorschrift ist auf Antrag Frankreichs vom Washingtoner Kongreß beschlossen worden, weil bei Postpaketen mit Wertangabe leichter als bei den einfacher zu behandelnden Postpaketen ohne Wertangabe Schwierigkeiten entstehen können, wenn die zu einer Postpaketadresse gehörigen Sendungen nicht gleichzeitig am Bestimmungsort eingehen. Pakete mit Nachnahme müssen wie im inneren deutschen so auch im internationalen Verkehr stets von einer besonderen Postpaketadresse begleitet sein.

Eine Vorschrift dahin, daß es jedem Lande gestattet ist, zu Zeiten außer gewöhnlichen Verkehrs für jedes in seinem Gebiet aufgelieferte Postpaket eine besondere Postpaketadresse zu verlangen, ist durch den Postkongreß in Rom auf Antrag Deutschlands aufgenommen worden. Auf Grund dieser Vorschrift, die wie die gleichartige Bestimmung der deutschen Postordnung den Zweck hat, die Bewältigung des zu Weihnachten und an anderen Festtagen erheblich gesteigerten Paketverkehrs zu erleichtern, ist von der deutschen Postverwaltung ein für allemal bestimmt worden, daß im Verkehr mit dem Auslande an den letzten vierzehn Tagen vor Weihnachten und an den letzten acht Tagen vor Ostern und Pfingsten nur je ein Paket mit einer Postpaketadresse versandt werden darf. Natürlich steht nichts im Wege, daß die Postverwaltung die gleiche Beschränkung allgemein oder vorübergehend auch noch für andere Zeiträume einführt, wenn sich ein Bedürfnis dazu herausstellen sollte. Im Verkehr mit Rußland ist zur Vermeidung von Zollschwierigkeiten auch außerhalb der erwähnten Zeiträume die Versendung jedes Postpakets mittels besonderer Postpaketadresse ratsam.

Auf der Begleitadresse zu jedem Wertpaket soll sich ein Abdruck des Siegels befinden, das zum Verschlusse der Sendung gedient hat. Dadurch wird die Bestimmungsanstalt in die Lage versetzt, zu prüfen, ob die Pakete beim Eingange noch mit demselben Siegel verschlossen sind wie bei der Einlieferung; ist das der Fall, so ist eine gewisse Gewähr dafür gegeben, daß die Sendung unterwegs nicht geöffnet worden ist. Eine zu weitgehende Bedeutung darf dem Siegel-

abdruck auf der Postpaketadresse indes schon aus dem Grunde nicht beigelegt werden, weil es nicht selten vorkommt, daß die Siegel beim Verpacken der Adressen von diesen abspringen. Mit Rücksicht hierauf sieht die deutsche Postverwaltung im Verkehr mit verschiedenen Ländern (z. B. Dänemark, Luxemburg, Schweiz) davon ab, die Anbringung eines Siegelabdrucks auf der Begleitadresse zu Wertpaketen zu fordern.

b. Zollinhaltszerklärungen.

Außer von der Postpaketadresse muß jedes Postpaket von Zollinhaltszerklärungen begleitet sein, deren Zahl von den Zoll- und ähnlichen Vorschriften des Aufgabelandes, der Zwischenländer und des Bestimmungslandes abhängig ist. Deutschland verlangt als Aufgabeland eine, als Bestimmungsland ebenfalls eine und als Transitland keine Zollinhaltszerklärung. Andere Länder gehen zum Teil weiter. Beispielsweise verlangen für ankommende Pakete die Argentinische Republik, Chile, Griechenland, die Niederlande, Uruguay je 2, Spanien, die Türkei, Venezuela je 3 Zollinhaltszerklärungen; für durchgehende Pakete Frankreich, die Niederlande 1, Spanien 2, Rußland sogar 5 Zollinhaltszerklärungen. Nach der danach von jeder Verwaltung verlangten Zahl ist die Anzahl der für Sendungen nach jedem Lande erforderlichen Zollinhaltszerklärungen zu berechnen; beispielsweise sind einem Postpaket aus Deutschland nach der Argentinischen Republik vom Absender bei direkter Beförderung 3 (1 für Deutschland, 2 für die Argentinische Republik), bei der Leitung über Frankreich aber 4 Zollinhaltszerklärungen (1 für Deutschland, 1 für Frankreich, 2 für das Bestimmungsland) beizugeben. Bei Postpaketen nach Spanien sind 5 (1 für Deutschland, 1 für Frankreich, 3 für Spanien), bei solchen nach Persien sogar 9 (1 für Deutschland, 5 für Rußland, 3 für Persien) erforderlich. Um den rückliegenden Verwaltungen die Aufstellung ihrer Tarife für Postpakete zu erleichtern, bestimmt die Zollzugsordnung zum Postpaketvertrag, daß die Verwaltungen einander mitteilen sollen, wie viele Zollinhaltszerklärungen für Postpakete nach jedem Lande erforderlich sind; diese Mitteilungen erfolgen gleichzeitig mit den Mitteilungen über die sonstigen Beförderungsbedingungen der Postpakete mittels der auf S. 184 erwähnten Nachweisungen (Tableau A).

Die Notwendigkeit, daß den Postpaketen nicht selten eine verhältnismäßig große Zahl von Zollinhaltszerklärungen beizugeben ist, bildet für die Absender eine recht unerwünschte Belästigung; doch sind die Postverwaltungen nicht in der Lage, dem Uebelstande abzuhelpfen, da ausschließlich die Zollverwaltungen für die Bestimmung der Zahl der in jedem Falle erforderlichen Zollinhaltszerklärungen zuständig sind. Als erwünscht muß es freilich bezeichnet werden, daß die Postverwaltungen bei den Zollbehörden darauf hinwirken, daß diese sich mit einer möglichst geringen Zahl von Zollinhaltszerklärungen begnügen. Soweit die Zollgesetze es gestatten, können mehreren zu einer Postpaketadresse gehörigen Paketen gemeinsame Zollinhaltszerklärungen beigegeben werden. Dies ist in Deutschland und den meisten anderen Ländern der Fall; dagegen läßt z. B. die italienische Zollgesetzgebung gemeinsame Zollinhaltszerklärungen für mehrere Pakete nicht zu, und es muß daher, wenn mehrere Postpakete nach Italien zu einer Postpaketadresse gehören das für die italienische Zollverwaltung bestimmte Exemplar der Zollinhaltszerklärungen für jedes Paket in einer besonderen Ausfertigung vorhanden sein.

Soweit Gesamt-Inhaltserklärungen zulässig sind, ist in ihnen der Inhalt jedes Pakets besonders anzugeben.

Daß Deutschland als Aufgabeland die Beigabe einer Zollinhaltserklärung verlangt, beruht auf dem Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande. Nach diesem Gesetz unterliegen nämlich die aus dem deutschen Zollgebiet ausgehenden Postpakete mit einigen Ausnahmen, über die der Paketposttarif Auskunft gibt, der Anmeldung zur Warenverkehrsstatistik. Um nun bei den Postpaketen die Beigabe förmlicher Ausfuhranmeldescheine, wie sie anderen ausgehenden Waren beizufügen sind, entbehrlich zu machen, ist durch die Ausführungsbestimmungen zu dem genannten Gesetze vorgeschrieben worden, daß die Anmeldung der Postpakete auf Grund von Doppel- der Zollinhaltserklärungen zu erfolgen hat; diese Doppel brauchen nicht die für die förmlichen Anmeldescheine vorgeschriebenen Einzelheiten, insbesondere nicht das Reingewicht und die Nummer, unter der die Ware in dem amtlichen statistischen Warenverzeichnis aufgeführt ist, zu enthalten, sondern es genügt, wenn aus ihnen die Zahl, Art der Verpackung und Bezeichnung der Pakete, die allgemeine Angabe der Gattung der Waren, das Rohgewicht und der Gesamtwert der Waren zu ersehen sind. Dieselben Angaben müssen auch in den für die ausländischen Zollverwaltungen bestimmten Exemplaren der Zollinhaltserklärungen enthalten sein; daneben müssen die Zollinhaltserklärungen für das Ausland aber auch alle diejenigen besonderen Angaben enthalten, die etwa durch die Zollvorschriften des Bestimmungslandes vorgeschrieben sind. Soweit solche besonderen Zollvorschriften bestehen, sind sie im deutschen Paketposttarif aufgeführt, und die deutschen Postanstalten erteilen über sie auf Verlangen Auskunft; eine Verantwortlichkeit für die richtige Ausfertigung der Zollinhaltserklärungen übernimmt die Postverwaltung jedoch nicht, vielmehr fallen die aus mangelhafter oder unrichtiger Abfassung der Zollinhaltserklärungen entstehenden Folgen lediglich dem Absender zur Last. Eine derartige Vorschrift ist erforderlich, weil sich sonst für die Postverwaltung oder ihre Beamten ganz unabsehbare Ersatzverbindlichkeiten ergeben könnten; immerhin ist den deutschen Aufgabe-Postanstalten zur Pflicht gemacht, möglichst dafür zu sorgen, daß der Absender eines Pakets nach dem Auslande bei Ausfertigung der Zollinhaltserklärungen die Zollvorschriften des Bestimmungslandes beachtet.

Die für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmten Doppel der Zollinhaltserklärungen waren früher ausschließlich in der Weise herzustellen, daß Abschriften oder Durchdrucke der für das Ausland bestimmten Zollinhaltserklärungen gefertigt wurden. Da sich hieraus allerlei Unzuträglichkeiten ergaben, ist durch die seit dem 1. März 1906 gültigen Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Warenverkehrsstatistik vom 7. Februar 1906 bestimmt worden, daß an Stelle von Abschriften der Zollinhaltserklärungen für das Ausland für Zwecke der Warenverkehrsstatistik besondere — grüne — Doppel der Zollinhaltserklärungen bei Wertpaketen beigegeben werden müssen und bei Paketen ohne Wertangabe beigegeben werden dürfen. Die grünen Doppel — die grüne Farbe ist gewählt worden, weil die Ausfuhranmeldescheine für die auf andere Weise als mit der Post ausgeführten Waren diese Farbe haben — sind, weil sie für deutsche Dienststellen bestimmt sind, stets in deutscher Sprache auszufertigen, wogegen die Zollinhaltserklärungen für das Ausland, wie aus dem Paketposttarif zu ersehen ist, nicht selten in fremder (französischer oder englischer)

Sprache abgefaßt sein müssen. Die grünen Doppel brauchen die wegen der Zollvorschriften des Bestimmungslandes erforderlichen besonderen Angaben nicht zu enthalten; anderseits steht es den Absendern frei, in die grünen Doppel alle ihnen erwünscht erscheinenden Angaben über die Gattung der Waren usw. aufzunehmen. Eine Übereinstimmung der Angaben in den Zollinhaltsserklärungen für das Ausland und den grünen Doppeln ist nicht erforderlich. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Ausstellung grüner Doppel für die Absender in manchen Fällen einfacher ist, als die Ausfertigung der Zollinhaltsserklärungen für das Ausland; zugleich erleichtern die grünen Doppel, schon weil sie stets in deutscher Sprache ausgefertigt sind, die Arbeit der mit den statistischen Anmeldestellen betrauten Dienststellen. Aus letzterem Grunde, der auch den Anlaß dazu gegeben hat, daß die Verwendung grüner Doppel für die meist höhere Werte enthaltenden und darum für die Statistik wichtigeren Wertpakete allgemein vorgeschrieben worden ist, wird es im Paketposttarif als erwünscht bezeichnet, daß die Absender möglichst auch den Paketen ohne Wertangabe grüne Doppel begeben. Hinzuzufügen ist, daß es in den Fällen, wenn der Inhalt der Pakete nicht anmeldspflichtig ist, der Beifügung eines für die Warenverkehrsstatistik bestimmten Doppels der Zollinhaltsserklärungen überhaupt nicht bedarf; dies gilt z. B. für Sendungen mit Wertpapieren oder Papiergeld, die, weil sie keine „Waren“ enthalten, nicht unter das Gesetz über die Warenverkehrsstatistik fallen, ferner z. B. für Waren, die für deutsche Truppen im Ausland bestimmt sind, weil solche Waren nach den Ausfühungsbestimmungen zum Gesetze der Anmeldepflicht nicht unterliegen. Weiter ist bei Begleitscheinstücken die Beigabe eines für Zwecke der Warenverkehrsstatistik bestimmten Doppels deshalb nicht erforderlich, weil bei Paketen dieser Art die statistische Anschreibung auf Grund der Begleitscheine erfolgt.

Ein Muster zur Zollinhaltsserklärung ist der Bollzugsordnung zum Postpaketvertrage beigegeben; doch ist dieses Muster nicht unbedingt bindend, sondern es genügt, wenn ihm die Formulare zu Zollinhaltsserklärungen gleich oder ähnlich sind. In Deutschland ist die Herstellung der Formulare zu Zollinhaltsserklärungen der Privatindustrie überlassen, doch muß die Einrichtung, Farbe usw. der Formulare den von der Postverwaltung ausgegebenen Musterformularen entsprechen. Da die Zollinhaltsserklärungen mit den Postpaketadressen versandt werden, so legt die Postverwaltung Wert darauf, daß die Formulare der Größe der Postpaketadresse oder der doppelten, u. U. der vierfachen Größe der Postpaketadresse entsprechen; Formulare, die kleiner sind als die Postpaketadressen, sind von der Verwendung ausgeschlossen, weil sie zu leicht würden in Verlust geraten können. An den Schaltern der Reichspostanstalten werden Formulare zu Zollinhaltsserklärungen amtlich nicht verkauft; doch ist den Beamten und Unterbeamten an den Postschaltern zur Bequemlichkeit des Publikums gestattet, sich nach näherer Anordnung des Vorstehers der Postanstalt auf eigene Rechnung mit dem Verfaufe solcher Formulare zu befassen. Die Verwendung gedruckter Formulare zu Zollinhaltsserklärungen ist sehr erwünscht, aber nicht unbedingt erforderlich. Werden handschriftlich hergestellte Formulare benutzt, so müssen sie den amtlich ausgegebenen Musterformularen entsprechen.

Die deutschen Aufgabe-Postanstalten haben die den Paketen nach dem Auslande beigegebenen Zollinhaltsserklärungen, wie sich aus dem Paketposttarif des näheren ergibt, im wesentlichen nur in formeller Beziehung zu prüfen; besonders wichtig ist, daß auf recht deutliche Ausfüllung der Zollinhaltsserklärungen

geachtet wird. Die Zahl der Zollinhaltszerklärungen (einschließlich der Doppel) ist auf der Postpaketadresse zu vermerken. Bei den Grenz-Ausgangs-Postanstalten werden die für die statistischen Anmeldestellen bestimmten Doppel (also die grünen Zollinhaltszerklärungen, wenn solche beigegeben sind, sonst beliebige Exemplare der Zollinhaltszerklärungen) ausgefondert und an die Anmeldestellen für die Warenverkehrsstatistik abgegeben. Die Zollinhaltszerklärungen für das Ausland (darunter dürfen sich grüne Doppel nicht befinden, weil diese nach ihrer ganzen Einrichtung nur für die deutschen Anmeldestellen bestimmt sind) werden mit den Paketadressen von Verwaltung zu Verwaltung weitergegeben. Sache der Zwischenverwaltungen ist es alsdann, die etwa für ihre Zollbehörden bestimmten Zollinhaltszerklärungen abzunehmen.

Bezüglich der Beschaffenheit der Zollinhaltszerklärungen zu den nach Deutschland gerichteten Paketen vom Auslande werden von der deutschen Zollbehörde besondere Anforderungen nicht gestellt; dies ist nicht erforderlich, weil die Verzollung in Deutschland nicht auf Grund der Zollinhaltszerklärungen sondern auf Grund des Befundes bei Öffnung der Sendungen erfolgt. Immerhin dienen die vom Ausland eingegangenen Zollinhaltszerklärungen für die deutschen Zollstellen als Anhalt bei der Verzollung, auch wird in ihnen der Befund vermerkt. Die Anschreibung der mit der Post in Paketen vom Ausland eingegangenen Waren für die Warenverkehrsstatistik wird auf Grund der mit dem Befundvermerke versehenen Zollinhaltszerklärungen bewirkt, so daß es der Beibringung besonderer statistischen Anmeldebescheine für die vom Auslande mit der Post eingehenden Pakete nicht bedarf.

e) Sonstige Begleitpapiere.

Außer den Zollinhaltszerklärungen sind den Paketen nach dem Auslande die etwa sonst nach den Gesetzen des Aufgabelandes, des Bestimmungslandes oder der Zwischenländer erforderlichen Begleitpapiere beizufügen. Den aus Deutschland ausgehenden Paketen sind z. B. u. U. beizufügen: Begleitbescheinigung oder ähnliche Abfertigungspapiere, wenn es sich um Pakete handelt, mit denen unverzollte Waren aus einer Zollniederlage ins Zollausland gesandt werden; bei Pflanzensendungen gemäß den Vorschriften der internationalen Neblaus-Konvention Bescheinigungen der Absender und der zuständigen Behörden über die Herkunft usw. der Pflanzen; Ursprungszeugnisse bei gewissen Sendungen nach Frankreich oder Italien; Waffengeleitbescheinigung oder Munitionsgelcitbescheinigung bei Sendungen mit Waffen oder Schießbedarf nach oder im Durchgange durch Osterreich-Ungarn; Gesundheitszeugnisse bei Fleischsendungen nach der Schweiz u. dgl. m. Die näheren Vorschriften über die etwaigen besonderen Begleitpapiere sind in der Abteilung „Zollvorschriften“ des Postpakettarifs enthalten. Um zu verhüten, daß Begleitpapiere dieser Art, deren Fehlen unter Umständen für die Versender ernste Nachteile nach sich ziehen kann, unterwegs in Verlust geraten, empfiehlt es sich, auf das Vorhandensein der Begleitpapiere durch einen Vermerk in der Aufschrift des Pakets und auf der Postpaketadresse hinzuweisen, damit dadurch die Aufmerksamkeit der beteiligten Dienststellen auf die Papiere hingelenkt wird. Bei Paketen nach Deutschland können als besondere Begleitpapiere insbesondere vorkommen: Ursprungs- usw. Bescheinigungen der Absender und der zuständigen Behörden bei Pflanzensendungen, ferner Ursprungszeugnisse, wenn es sich um Sendungen handelt, deren Inhalt

je nach dem Lande der Herkunft verschiedenen Zollsätzen unterliegt. Solche Begleitpapiere sind von den deutschen Postanstalten im allgemeinen mit den Zollinhaltszertifikaten an die Zollbehörde zu überweisen.

7. Gewährleistung für Postpakete.

Die Verwaltungen leisten dem Absender oder auf dessen Verlangen dem Empfänger, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, Ersatz für den Verlust, die Verabreichung oder die Beschädigung eines Postpakets mit oder ohne Wertangabe, sofern nicht der Schaden durch die Schuld oder Fahrlässigkeit des Absenders oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden ist. In dem ursprünglichen Vertrage war der Fall der Verabreichung nicht ausdrücklich erwähnt, obwohl in Verabreichungsfällen auch Ersatz geleistet wurde. Der Lissabonner Kongress erachtete es indes für notwendig, durch Einfügung des Zusatzes die Fälle, in denen die Ersatzleistung einzutreten hat, genauer zu bezeichnen. Die Beschränkung der Ersatzverbindlichkeit der Postverwaltungen hinsichtlich der Fälle, in denen der Schaden durch die Schuld oder Fahrlässigkeit des Absenders oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden ist, beruht auf einem Beschlusse des Washingtoner Kongresses. Die Zahlung einer Entschädigung für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung eines Postpakets entstandenen Schaden ist im Postpaketvertrage nicht vorgesehen. Der Postkongress in Lissabon hat die Aufnahme einer derartigen Vorschrift ausdrücklich abgelehnt, hat sich zugleich aber dahin ausgesprochen, daß die Verwaltungen für Beschädigungen, die nachgewiesenermaßen die Folge einer verzögerten Beförderung oder Bestellung sind, haftbar sein sollen. Der Postkongress in Rom hat sich, ohne eine Änderung des Vertrags vorzunehmen, im gleichen Sinne ausgesprochen.

Die Höhe des Entschädigungsbetrags richtet sich nach dem Umfange des entstandenen Schadens, kann aber bei Paketen ohne Wertangabe 25 Fr. (20 *M.*), bei Wertpaketen den Betrag der Wertangabe nicht übersteigen. Abweichend von der Regel wird im Verkehr mit Bolivien, weil hier das Meistgewicht der Postpakete auf 3 kg beschränkt ist, für Sendungen ohne Wertangabe nur bis zum Betrage von 15 Fr. (12 *M.*) Ersatz geleistet. In der Regel wird der Berechnung des Schadens der gemeine Wert des verloren gegangenen, geraubten oder beschädigten Gegenstandes zugrunde zu legen sein; in jedem Falle sind aber die begleitenden Umstände zu berücksichtigen. Beispielsweise braucht die Postverwaltung einem Fabrikanten für Waren aus der eigenen Fabrik nicht den gemeinen Wert zu ersetzen, sondern nur die Herstellungskosten, u. U. einschließlich der eigenen Arbeitsleistung, denn dadurch wird der Zustand wiederhergestellt, der ohne den zum Ersatze verpflichtenden Umstand vorhanden gewesen wäre (S. 128). Für den entgangenen Gewinn ist die Postverwaltung nicht verantwortlich. Wegen der Begriffe des „entstandenen Schadens“ und des „gemeinen Wertes“ vgl. Dambach, Postgesetz, 6. Aufl., S. 111 u. f.

In der Bemessung des Meistbetrags der Entschädigung für Postpakete ohne Wertangabe weichen die Festsetzungen des Postpaketvertrags von den für Sendungen des inneren Verkehrs maßgebenden Bestimmungen des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 insofern ab, als im internationalen Verkehr das Gewicht des in Verlust geratenen, geraubten oder beschädigten Postpakets für die Höhe der Ent-

schädigung nicht in Betracht kommt. Während das Postgesetz einen von $\frac{1}{2}$ zu $\frac{1}{2}$ kg steigenden Meißbetrag des Schadenersatzes vorsieht, ist es bei einem Vereinspostpakete für die Berechnung des Schadenersatzes gleichgültig, ob es $\frac{1}{2}$ oder 5 kg wiegt. Wenn der entstandene Schaden den Betrag von 25 Fr. erreicht oder übersteigt, wird diese Summe ebensowohl für ein Paket von $\frac{1}{2}$ wie für ein solches von 5 kg vergütet. Liefert beispielsweise ein Kaufmann in Berlin zwei Pakete im Gewichte von $\frac{1}{2}$ kg nach Stettin und Stockholm ein, deren Inhalt je 40 *M* wert ist, und gehen beide Pakete verloren, so erhält er für dasjenige nach Stettin eine Entschädigung von 3 *M*, für das Paket nach Stockholm aber eine solche von 20 *M*. Andererseits würde er, wenn beide Pakete 5 kg gewogen hätten, für das Paket nach Stettin $2 \times 5 \times 3 = 30$ *M*, für dasjenige nach Stockholm aber wiederum nur 20 *M* erhalten.

Auf Postpakete mit Nachnahme finden hinsichtlich der Ersatzleistung dieselben Vorschriften Anwendung wie auf gleichartige Sendungen ohne Nachnahme. Jedoch hört die Haftung nach Maßgabe der angeführten Vorschriften auf, sobald die Sendungen an den Empfangsberechtigten ausgehändigt worden sind. Nach erfolgter Aushändigung haben die Absender auf Auszahlung des Nachnahmebetrags Anspruch. Ist die Aushändigung ohne Einziehung des Nachnahmebetrags erfolgt, so kommt in Frage, welche Verwaltung für den Betrag verantwortlich ist. Der Postpaketvertrag von Rom regelt diese Frage dahin, daß die Verantwortlichkeit der Verwaltung des Bestimmungsgebiets zufällt, falls sie nicht beweisen kann, daß die Sendung und die zugehörige Postpaketadresse nicht die für Nachnahmepakete vorgeschriebenen Bezeichnungen getragen haben. Danach kommt es bei Abgrenzung der Ersatzpflicht wegen Nicht-einziehung eines Nachnahmebetrags auch im Postpaketverkehr lediglich darauf an, ob die Sendungen nebst den Adressen vorschriftsmäßig bezeichnet gewesen sind oder nicht, und es ist somit, wenngleich es im Postpaketvertrage — im Gegensatz zum Weltpostvertrage, s. S. 82 — nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, für die Regelung der Ersatzfrage ohne Belang, ob der Nachnahmebetrag in der Frachtkarte vermerkt worden war oder nicht. Die Zwischenverwaltungen scheiden nach den vom Postkongreß in Rom getroffenen Festsetzungen bei Beantwortung der Frage, welche Verwaltung im Falle der unterbliebenen Einziehung eines Nachnahmebetrags haftbar ist, vollständig aus. Ist ein Nachnahmebetrag nicht eingezogen worden, so wird in der Regel die Bestimmungsverwaltung für den Nachnahmebetrag aufkommen müssen; gelingt dieser aber der Beweis, daß die Sendung nicht vorschriftsmäßig als Nachnahmesendung bezeichnet war, so geht die Haftpflicht auf die Verwaltung über, der die unvorschriftsmäßige Bezeichnung zur Last fällt, also im allgemeinen auf die Aufgabeverwaltung. Ein Beispiel möge die Haftpflicht für Nachnahmepakete näher erläutern: Ein mit 5 *M* Nachnahme belastetes Postpaket aus Schweden nach Deutschland, dessen Inhalt einen Wert von 10 *M* hat, geht vor Erreichung des Bestimmungsorts verloren; dann hat der Absender Anspruch auf Schadenersatz in Höhe von 10 *M*. Wird das Paket ohne Einziehung des Nachnahmebetrags ausgehändigt, so hat der Absender nur auf Zahlung des Nachnahmebetrags von 5 *M* Anspruch. Letzterer Betrag ist von der deutschen Verwaltung zu tragen; jedoch fällt die Zahlung des Betrags der schwedischen Verwaltung zu, wenn die deutsche Verwaltung beweist, daß die Sendung bei Eingang in Deutschland keinen Nachnahmezettel getragen hat. Im Hinblick auf die angeführten Vorschriften ist es besonders wichtig, daß die

Annahmebeamten und Annahmehelferbeamten für recht sorgfältige Bezeichnung der Nachnahmepakete nach dem Auslande Sorge tragen. Tun sie dies nicht, so setzen sie sich u. U. Ersatzverbindlichkeiten aus, wenn im Bestimmungslande die Einziehung des Nachnahmebetrags unterbleibt.

Neben der Entschädigungssumme werden dem Absender im Falle des Verlustes oder des vollständigen Verderbens einer Sendung (also nicht im Falle einer nur einen Teil der Sendung betreffenden Beschädigung) die Beförderungsgebühren erstattet. Die Versicherungsgebühren verbleiben jedoch — abweichend vom innern deutschen Verkehr — wie bei den Briefen und Kästchen mit Wertangabe (s. S. 128) in jedem Falle den Postverwaltungen. Die Frage, wer Eigentümer eines Pakets ist, für welches die Post Ersatz geleistet hat, ist im Postpaketvertrage nicht zum Austrag gebracht. Der Washingtoner Postkongreß hat indes zu der Frage Stellung genommen, indem die zweite Kommission den Beschluß faßte, daß der Postverwaltung, die für ein Postpaket Schadenersatz geleistet hat, an dem nachträglich aufgefundenen Paket Eigentumsrechte zustehen, und daß der Absender zur Zurücknahme der Sendung und Zurückzahlung des Ersatzbetrags nicht gezwungen werden kann. Außer den Beförderungsgebühren wird weiter die Laufzettelgebühr erstattet, wenn eine Nachfrage durch Verschulden der Post veranlaßt worden ist.

Wie bei eingeschriebenen Briefsendungen sowie bei Briefen und Kästchen mit Wertangabe ist den Verwaltungen auch bei Postpaketen die Übernahme der Haftpflicht im Falle höherer Gewalt frei gestellt; eine besondere Gebühr darf dafür nur bei Postpaketen mit Wertangabe erhoben werden. Die Länder, deren Verwaltungen — aber nur in ihrem gegenseitigen Verkehr — die Haftung für höhere Gewalt übernehmen, sind Österreich-Ungarn, Bosnien-Herzegowina, Ägypten, Dänemark, Norwegen, Rußland und Schweden, ferner Rumänien bezüglich der Strecke Constanza—Constantinopel. Von der Befugnis zur Erhebung einer Zuschlaggebühr für Postpakete mit Wertangabe machen die meisten dieser Verwaltungen nicht Gebrauch. Im Postpaketverkehr mit Deutschland übernimmt keine der genannten Verwaltungen die Haftung für höhere Gewalt, da Deutschland seinerseits im Hinblick auf die Bestimmungen des deutschen Postgesetzes (s. S. 80) eine derartige Haftung zu übernehmen nicht in der Lage ist.

Über die näheren Umstände, unter denen die Verwaltungen berechtigt sein sollen, ihre Haftpflicht mit der Begründung abzulehnen, daß der Schaden durch die Schuld oder Fahrlässigkeit des Absenders oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden sei, gibt weder der Postpaketvertrag noch die Vollzugsordnung näheren Aufschluß. Dieser Punkt wird also nach den Gesetzen und Verordnungen der bei der Ersatzfrage beteiligten Verwaltungen von Fall zu Fall zu entscheiden sein. Wegen der Weilegung etwaiger Meinungsverschiedenheiten in Ersatzfragen vgl. S. 22 u. f. Im Falle der Ablehnung der Ersatzpflicht steht dem Absender nur der Weg der gerichtlichen Klage offen; diese ist gegen die Aufgabeverwaltung zu richten, weil dieser Verwaltung dem Absender gegenüber die Verpflichtung zur Zahlung des Ersatzbetrags obliegt.

Bei den in Deutschland an die Zollbehörde überwiesenen Paketen erlischt nach § 39, XV der Postordnung vom 20. März 1900 die Haftung der Postverwaltung, sobald die ordnungsmäßige Übergabe der Sendung an die Zoll- oder Steuerstelle stattgefunden hat. Die Frage, inwieweit die deutsche Zollverwaltung ihrerseits eine Haftung zu übernehmen habe, war früher bestritten;

sie ist aber durch Reichsgerichtserkenntnis vom 24. Febr. 1901 (Entscheidungen in Zivilsachen, Bd. 48, S. 255 uf.) dahin entschieden worden, daß die Zollverwaltung für die in ihrem Gewahrsam befindlichen Sendungen in demselben Umfange wie die Postverwaltung zu haften habe. Sind Postpakete aus dem Auslande, während sie sich im Gewahrsam der deutschen Zollverwaltung befanden, verloren, beschädigt oder beraubt worden, so wird sich der Absender an die Aufgabeverwaltung und diese sich an die deutsche Postverwaltung zu halten haben; Sache der letzteren ist es sodann, sich ihrerseits den Ersatzbetrag von der Zollverwaltung erstatten zu lassen.

Die weiteren Bestimmungen über die Gewährleistung für Pakete mit und ohne Wertangabe decken sich mit den gleichen Bestimmungen für eingeschriebene Briefsendungen (S. 79 uf.) und für Briefe und Kästchen mit Wertangabe (S. 128). Namentlich sind in solchen Fällen, in denen der Verlust oder die Beschädigung während der Beförderung zwischen den Auswechslungs-Postanstalten zweier angrenzenden Länder stattgefunden hat, und sich nicht feststellen läßt, im Gebiete welcher Verwaltung der Schaden entstanden ist, auch bei Postpaketen die beteiligten Verwaltungen zu gleichen Teilen ersatzpflichtig. Dasselbe gilt nach einer vom Postkongreß in Rom auf Antrag Deutschlands aufgenommenen Vorschrift für den Fall, daß bei der summarischen Eintragung der gewöhnlichen Postpakete in die Frachtkarten nicht festgestellt werden kann, auf welchem Gebiete der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung eingetreten ist.

8. Nachsendung von Postpaketen.

Wegen der Nachsendung von Postpaketen innerhalb des Bestimmungslandes enthalten der Vertrag und die Vollzugsordnung keine Vorschriften; es greifen deshalb in dieser Beziehung die in den einzelnen Vereinsländern für den inneren Dienst geltenden Bestimmungen Platz. In Deutschland werden hiernach Postpakete vom Auslande, welche vom ersten nach einem anderen in Deutschland gelegenen Bestimmungsorte nachgesandt werden, ebenso behandelt und taxiert wie Pakete, die aus dem inneren deutschen Verkehr herrühren.

Ist der Empfänger eines vom Ausland eingegangenen Postpakets nach einem anderen Vereinslande verreist oder verzogen, so kann die Nachsendung des Pakets in der Regel auf Antrag des Absenders oder Empfängers erfolgen; es kommt jedoch darauf an, ob die Sendung nach ihrer Beschaffenheit (Inhalt, Wertangabe, Nachnahme, Gewicht, Abmessungen, Raumgröße usw.) den Bestimmungen entspricht, die für den Postpaketaustausch mit dem neuen Bestimmungslande bestehen. Beispielsweise kann ein Postpaket mit Wertangabe oder Nachnahme oder ein sperriges Postpaket nicht nach einem Lande nachgesandt werden, das solche Sendungen nicht zuläßt. Hinsichtlich der Gebührenberechnung kommen bei Nachsendung von Postpaketen im allgemeinen die bei den Kästchen mit Wertangabe entwickelten Grundsätze (S. 129 uf.) in Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß die erste Bestimmungsverwaltung für die Nachsendung eines Postpakets ihren Portoanteil nochmals bezieht, während die Kästchen mit Wertangabe als Briefpostgegenstände von Nachsendungsgebühren innerhalb des ersten Bestimmungslandes befreit sind, und daß ferner eine Gebührenvergütung für nachzusendende Postpakete in jedem Falle (nicht nur wie

bei den Wertkästchen während bestimmter Zeiten) stattzufinden hat. Demnach hat die nachsendende Verwaltung bei der Überlieferung des Postpakets an die erste Transitverwaltung ihren Gebührenanteil als ihre Forderung in der Frachtkarte anzusetzen. Jede Transitverwaltung rechnet ihre Gebühr hinzu, und die neue Bestimmungsverwaltung belegt die Begleitadresse mit einem Porto, welches dem ihr angerechneten Gebührenbetrag und ihrem eigenen Gebührenanteil entspricht. Handelt es sich um ein Paket mit Wertangabe, so wird neben dem Porto die gewöhnliche Versicherungsgebühr von Verwaltung zu Verwaltung angerechnet (s. die Beispiele S. 225). Das hier geschilderte Verfahren findet jedoch nicht Anwendung, wenn die Gebühr für die weitere Beförderung des nachzusendenden Pakets vor der Nachsendung entrichtet worden ist. In diesem Falle wird das Paket ebenso behandelt, als wenn es von vornherein nach dem neuen Bestimmungslande gerichtet gewesen wäre.

Im Falle der Nachsendung eines Postpakets mit Nachnahme ist die Sendung mit der im Aufgabelande beigefügten Nachnahme-Postanweisung nachzusenden, und die neue Bestimmungsverwaltung hat mit der Sendung zu verfahren, als wenn sie sie unmittelbar vom Aufgabeland erhalten hätte. Die in der Vollzugsordnung zum Postpaketvertrage enthaltene Festsetzung, daß die Nachsendung von Nachnahmepaketen nach einem anderen Lande nur statthaft ist, wenn das neue Bestimmungsland mit dem Ursprungsland einen Austausch von Postpaketen mit Nachnahme unterhält, spricht eigentlich nur etwas Selbstverständliches aus; denn wenn ein solcher Austausch nicht besteht, ist das neue Bestimmungsland im Falle der Einlösung der Nachnahme nicht in der Lage, mit dem Ursprungslande der Sendung über den Betrag der Nachnahme-Postanweisung abzurechnen. In der Praxis gibt die Vorschrift jedoch insofern zu Schwierigkeiten Anlaß, als es nicht gut angängig ist, allen Postanstalten Angaben darüber zu liefern, welche Länder Nachnahmepakete untereinander austauschen. Um dieser Schwierigkeit zu begegnen, hat die deutsche Postverwaltung bestimmt, daß die deutschen Postanstalten Postpakete mit Nachnahme ohne Einschränkung nachsenden dürfen, sofern deutscherseits mit dem neuen Bestimmungslande Nachnahmepakete ausgetauscht werden. Ist in solchem Falle der deutschen Grenz-Ausgangs-Postanstalt mit Sicherheit bekannt, daß das neue Bestimmungsland und das Ursprungsland einen Austausch von Postpaketen mit Nachnahme nicht unterhalten, oder weist die Eingangs-Postanstalt des neuen Bestimmungslandes ein nachgesandtes Nachnahmepaket mit dem Bemerkten zurück, daß mit dem Ursprungsland ein Austausch von Nachnahmepaketen nicht bestehe, so hat die deutsche Grenz-Ausgangs-Postanstalt entweder im Benehmen mit der ursprünglichen Bestimmungs-Postanstalt eine Unbestellbarkeitsmeldung zu erlassen oder, wenn die Nachsendung in Verfolg einer Unbestellbarkeitsmeldung geschehen war, die Sendung nach dem Aufgabelande zurückzusenden. Für den Verkehr mit der Schweiz und mit Luxemburg besteht auf Grund besonderer Verabredung die Sondervorschrift, daß Postpakete mit Nachnahme nicht mehr als ein mal nachgesandt werden dürfen. Damit soll Mißbräuchen, wie sie in der Praxis öfter vorgekommen sind, vorgebeugt werden. Die Nachnahmegebühr gibt bei der Nachsendung des mit Nachnahme belasteten Pakets zu rechnungsmäßigen Eintragungen in die Frachtkarten keinen Anlaß, weil ihre Verrechnung überhaupt nicht durch die Frachtkarten geschieht. Im übrigen fließt bei nachgesandten Paketen mit Nachnahme der der Bestimmungsverwaltung zustehende Anteil an der im

Aufgabeland erhobenen Nachnahmegebühr nicht der ersten, sondern der neuen Bestimmungsverwaltung zu.

Befindet sich der Adressat eines aus dem Ausland eingegangenen Postpakets in einem Lande, das am Vereins-Postpaketvertrage nicht beteiligt ist, so wird ihm das Paket insoweit zugeführt, als sich dem ersten Bestimmungslande hierzu Gelegenheit bietet. Die deutschen Postanstalten werden die Nachsendung in vielen Fällen bewirken können, weil die deutsche Postverwaltung mit einer großen Anzahl von Ländern (S. 238) besondere Postpaket-Abkommen vereinbart hat und mit weiteren Ländern durch Vermittlung dritter Verwaltungen Postpakete austauscht. Bei Beurteilung der Frage, ob ein Postpaket nach einem dem Vertrage nicht beigetretenen Lande nachgesandt werden kann, kommen wie bei den Vereinsländern die im Verkehr mit diesem Lande geltenden Vorschriften über die Abmessungen, das Meistgewicht usw. in Betracht. Über diese Bestimmungen gibt der Tarif für Postpakete Auskunft. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß einzelne Länder in bezug auf die Verpackung und den Verschluß der Sendungen besondere Anforderungen stellen, welche ebenfalls im Tarif für Postpakete angegeben sind. Eine verlötete Zinkfiste könnte z. B. nach Mexiko nicht nachgesandt werden. Die Nachsendung von Vereins-Postpaketen nach den Vereinigten Staaten von Amerika gegen die Taxe für Postpakete ist überhaupt nicht zulässig, weil der Verkehr mit diesem Lande sich nur auf Postpakete aus Deutschland nach den Vereinigten Staaten und umgekehrt erstreckt (S. 239). Dagegen besteht kein Hindernis, Postpakete aus den Vereinigten Staaten von Amerika nach einem Vereinslande nachzusenden, wenn sie den Bestimmungen für Postpakete nach dem neuen Bestimmungslande entsprechen. Die Nachsendung solcher Postpakete darf aber, um Schwierigkeiten bezüglich der Einziehung des Nachsendungsportos zu verhüten, nur stattfinden, wenn Sicherheit besteht, daß das Porto am neuen Bestimmungsorte gezahlt werden wird.

Läßt sich die Nachsendung nach einem Vereinslande oder nach einem Nichtvereinslande als Postpaket nicht bewerkstelligen, so kommt in Frage, ob die Nachsendung als Postfrachtstück in Aussicht zu nehmen ist. Die Entscheidung dieser Frage wird allgemein dem Absender überlassen, weil die Postfrachtstücke, namentlich im Verkehr mit überseeischen Ländern, in der Regel erheblich teurer sind als Postpakete und vielfach auch mehr oder weniger hohen Nebengebühren unterliegen. Soweit für Postfrachtstücke Frankierungszwang besteht, müssen die als Postfrachtstücke nachzusendenden Postpakete vor der Nachsendung für die neue Beförderungstrecke frankiert werden.

Pakete des inneren deutschen Verkehrs, ebenso Pakete des Wechselverkehrs und solche Vereins-Postpakete, für die, wie es z. B. zum Teil im Verkehr mit Luxemburg der Fall ist, kein Frankierungszwang besteht, können nur dann als Postpakete ins Ausland nachgesandt werden, wenn sie für die Beförderung bis zum ursprünglichen Bestimmungsorte frankiert sind und den für Postpakete nach dem neuen Bestimmungslande zu stellenden Anforderungen in jeder Beziehung genügen. Unfrankierte oder ungenügend frankierte Pakete können dagegen nicht als Postpakete nachgesandt werden, weil sowohl nach dem Vereins-Postpaketvertrage als auch nach den besonderen Postpaket-Abkommen mit fremden Ländern die Anrechnung von Porto für die erste Beförderungstrecke unzulässig ist. Wird jedoch das Porto für die erste Beförderungstrecke vor der

Nachsendung bezahlt, so besteht kein Bedenken, die Pakete nach dem Auslande nachzusenden, falls sie sonst zur Nachsendung geeignet sind. Im übrigen werden Pakete des inneren deutschen Verkehrs nach dem Auslande nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Absenders nachgesandt, denen es obliegt, die den Sendungen beizufügenden Zollinhaltszerklärungen und etwaigen sonstigen Begleitpapiere (Ursprungszeugnisse usw.) zu beschaffen. Die der Sendung für die ursprüngliche Beförderung beigelegt gewesene inländische (gelbe) Postpaketadresse wird postseitig (durch die erste Bestimmungs-Postanstalt) durch eine Auslands- (hellgraue) Paketadresse ersetzt, auf welche die Aufgabennummer und die sonstigen postalischen Vermerke handschriftlich übertragen werden. Die Inlands-Begleitadresse wird, mit einem Vermerk über die Nachsendung des Pakets versehen, bei den erledigten Paketadressen aufbewahrt. Entrichtet der Absender das Nachsendungsporto im voraus, so wird das Paket wie eine frankierte Sendung behandelt; andernfalls wird die Gebühr wie bei einem nachgesandten Vereins-Postpakete von Verwaltung zu Verwaltung angerechnet.

Die ins Ausland nachgesandten Postpakete sollen von den ursprünglichen Paketadressen begleitet sein; ferner sollen alle Pakete in ihrer ursprünglichen Verpackung nachgesandt werden. Muß aus irgend einem Grunde, also z. B. bei nachgesandten Paketen des inneren deutschen Verkehrs, die ursprüngliche Postpaketadresse durch eine neue ersetzt oder eine Sendung neu verpackt werden, so ist es erforderlich, daß der Name der Aufgabeanstalt des Pakets und die ursprüngliche Aufgabennummer auf dem Paket angegeben werden. Durch diese vom Postkongreß in Rom angenommene Vorschrift soll verhütet werden, daß eine Sendung infolge der Nachsendung unter einer anderen Nummer unachweisbar wird. Die Zollinhaltszerklärungen und etwaige sonstige der Sendung beigelegt gewesene Begleitpapiere werden mit der Postpaketadresse nachgesandt.

Ob die für ein Postpaket zu entrichtenden Zollgebühren und sonstigen besonderen Gebühren (Stempelgebühren, Lagerkosten usw.) im Falle der Nachsendung niedergeschlagen werden, richtet sich nach der Zollgesetzgebung des ersten Bestimmungslandes. Viele Länder, zu denen auch Deutschland gehört, schlagen alle derartigen Gebühren nieder, während in anderen Ländern die Gebühren entweder sämtlich oder teilweise aufrechterhalten werden. Hierüber enthält der Postpakettarif die näheren Angaben. Soweit die Gebühren nicht niedergeschlagen werden können, ist nach dem Postpaketvertrage der Empfänger oder der Absender zu ihrer Zahlung verpflichtet. Die Gebühren werden von der ersten Bestimmungsverwaltung und weiter von Verwaltung zu Verwaltung als Forderung der absendenden Verwaltung in den Frachtkarten angerechnet und am neuen Bestimmungsorte vom Empfänger eingezogen. Gelingt die Einziehung vom Empfänger nicht, so werden die Gebühren behufs Einziehung vom Absender der Aufgabeverwaltung in Schuld gestellt. Sind derartige Zoll- und ähnliche Gebühren der deutschen Postverwaltung angerechnet worden, so kann die Postverwaltung die Beträge, wenn der Absender die Zahlung verweigert, nur im Wege der Klage eintreiben. Ein Zwangsvollstreckungsrecht oder ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht an der Sendung steht der deutschen Postverwaltung in solchem Fall nicht zu. Da die Zahlung derartiger Zollgebühren usw. eine höchst unerwünschte Belastung der Empfänger oder Absender bedeutet, so sind die Postverwaltungen seit Jahren darauf bedacht, bei den Zollverwaltungen die

Niederschlagung der erwähnten Gebühren durchzusetzen. Durch den Postpaketvertrag von Rom haben sich die Postverwaltungen ausdrücklich verpflichtet, auf ihre Zollbehörden in dem erwähnten Sinne einzuwirken, soweit die Niederschlagung nicht bereits erfolgt.

Eine Vorschrift darüber, welcher Verwaltung im Falle der Unbestellbarkeit eines nachgesandten Postpakets das entstandene Nachsendungsporto zur Last fällt, ist weder im Postpaketvertrage noch in der Vollzugsordnung enthalten; es kann indes nicht zweifelhaft sein, daß die die Nachsendung anordnende Verwaltung den übrigen beteiligten Verwaltungen gegenüber für die ihnen zustehenden Beträge verantwortlich bleibt. Sache der ersten Bestimmungsverwaltung ist es daher, sich, soweit sie es für erforderlich hält, Sicherheit zu verschaffen. Früher bestand in Deutschland die Vorschrift, daß die Nachsendung von Paketen auf Verlangen des Empfängers nur bei vorhandener Sicherheit für die Gebühren erfolgen dürfe. Nach der jetzigen Postordnung besteht eine derartige Vorschrift nicht mehr; deshalb werden deutscherseits Pakete (mit Ausnahme solcher des innern Verkehrs) jetzt auch nach dem Ausland auf Verlangen des Empfängers ohne weiteres nachgesandt. Bleibt ein nachgesandtes Postpaket unbestellbar, und können die Portogebühren vom Absender nicht eingezogen werden, so steht es der Aufgabeverwaltung frei, sich für die durch die Nachsendung erwachsenen Mehrkosten an die erste Bestimmungsverwaltung zu halten. Ein Beispiel möge das näher erläutern: Ein Postpaket aus Kopenhagen nach Hamburg wird auf Verlangen des Empfängers nach einem dritten Lande nachgesandt; am neuen Bestimmungsorte weigert sich der Empfänger jedoch, das Nachsendungsporto von 1 Fr. 50 Ct. zu bezahlen. Hierauf wird das Paket unbestellbar gemeldet und auf Verlangen des Absenders nach dem Aufgabort zurückgesandt, wodurch weitere 2 Fr. Rückporto erwachsen, so daß die Sendung mit 3 Fr. 50 Ct. belastet in Kopenhagen eingeht. Von Hamburg nach Kopenhagen wäre an Rückporto nur 1 Fr. entstanden, die Mehrkosten betragen also 2 Fr. 50 Ct., welche die deutsche Postverwaltung auf Verlangen der dänischen Postverwaltung zu erstatten hätte. Solche Beträge würden auf die Postkasse zu übernehmen sein.

9. Unbestellbare Postpakete, Rücksendung.

Bevor ein unbestellbar gewordenes Postpaket nach dem Aufgabort zurückgesandt wird, muß nach einem Beschlusse des Lissabonner Postkongresses, der verändert in die Vollzugsordnungen zu den späteren Postpaketverträgen aufgenommen worden ist, eine Unbestellbarkeitsmeldung erlassen werden; wegen der Ausnahmen s. S. 211 uf. Ein Formular zur Unbestellbarkeitsmeldung ist durch den Postkongreß in Rom eingeführt worden; es enthält eine Zusammenstellung der Gründe, aus denen Postpakete unbestellbar werden können, so daß im einzelnen Falle nur die nicht zutreffenden Stellen zu durchstreichen sind. Damit bei der Aufgabepostanstalt kein Zweifel darüber aufkommen kann, auf welche Sendung oder Sendungen sich die Meldung bezieht, wird die Paketadresse beigefügt.

Die Unbestellbarkeitsmeldungen wurden früher meist durch Vermittlung der Zentralverwaltungen des Aufgab- und des Bestimmungslandes ausgetauscht; doch waren verschiedentlich andere Dienststellen für die Erledigung des Schriftwechsels bestimmt. In Deutschland fiel die Schreiblast größtenteils den Grenz-

Oberpostdirektionen zu. Seit dem Inkrafttreten der Beschlüsse des Washingtoner Postkongresses soll es die Regel bilden, daß der Austausch der Meldungen zwischen den Bestimmungs- und den Aufgabe-Postanstalten unmittelbar bewirkt wird; als Ausnahme ist es jedoch jeder Verwaltung überlassen, die Meldungen an ihre Zentralbehörde oder an eine besonders bezeichnete Dienststelle richten zu lassen. Deutschland macht von dieser Befugnis keinen Gebrauch; demzufolge haben die deutschen Bestimmungs-Postanstalten die Unbestellbarkeitsmeldungen unmittelbar an das Ausland zu übersenden, auch gehen die Meldungen, die sich auf Postpakete aus Deutschland beziehen, den deutschen Aufgabe-Postanstalten von den ausländischen Dienststellen unmittelbar zu. Für die Postagenturen haben jedoch die Abrechnungs-Postanstalten den Schriftwechsel zu erledigen; im übrigen ist zur Vermeidung von Weiterungen bei Erledigung der Meldungen die Bestimmung getroffen, daß die deutschen Bestimmungs- oder Aufgabe-Postanstalten die Schriftstücke an die Grenz-Postanstalt abgeben sollen, wenn eine Meldung zu weiteren schriftlichen Erörterungen Anlaß gibt. Die Vermittlung der Grenz-Postanstalten wird ferner dann in Anspruch zu nehmen sein, wenn eine vom Ausland eingehende Unbestellbarkeitsmeldung oder eine Antwort auf eine deutscherseits erlassene Meldung, wie es ab und zu vorkommt, in einer der beteiligten deutschen Postanstalt nicht verständlichen Sprache abgefaßt ist. Von diesen Fällen abgesehen tritt eine Mitwirkung der deutschen Grenz-Postanstalten bei Erledigung der Unbestellbarkeitsmeldungen nur dann ein, wenn im Verfolg einer Unbestellbarkeitsmeldung vom Absender die Ermäßigung des ursprünglichen Nachnahmebetrags verlangt worden ist (s. S. 220). Daß fremde Verwaltungen von der Befugnis, den Austausch der Unbestellbarkeitsmeldungen durch ihre Zentralverwaltungen oder durch besonders bestimmte Dienststellen wahrnehmen zu lassen, in einer nicht geringen Zahl von Fällen Gebrauch gemacht haben, ergibt sich aus dem Paketposttarif.

Der Absender eines unbestellbaren Postpakets wird befragt, wie er über die Sendung verfügen will; eine Gebühr für die Unbestellbarkeitsmeldung wird im internationalen Verkehr — abweichend von den Vorschriften des innern deutschen Verkehrs und des Wechselverkehrs mit Oesterreich-Ungarn — nicht erhoben. Zu der Anfrage an den Absender wird deutscherseits ein Formular benutzt, das eingehende Belehrung darüber enthält, in welcher Weise über die unbestellbare Sendung verfügt werden darf. Die Verfügung des Absenders kann sich zunächst darauf erstrecken, daß die Sendung dem ursprünglichen Empfänger nochmal vorgezeigt werden soll; zu dem Zwecke ist sowohl eine Hervollständigung der Adresse wie auch das Verlangen der Nachsendung nach einem anderen Orte gestattet. Im weiteren kann die Aushändigung der Sendung an eine am ursprünglichen Bestimmungsort oder an einem anderen Orte wohnende dritte Person verlangt werden. Wird die Nachsendung eines unbestellbaren Pakets verlangt, so hat der Absender für die Kosten der Nachsendung aufzukommen, falls sie nicht vom Empfänger gezahlt werden. In allen erwähnten Fällen kann der Absender bei Nachnahmeversendungen ferner verlangen, daß die Sendung ohne Zahlung oder gegen Zahlung eines geringeren als des ursprünglichen Nachnahmebetrags ausgehändigt werden soll. Im weiteren kann im Verkehr mit den Ländern, die die nachträgliche Weibringung von Zollfranzoszetteln gestatten (S. 216), das Ersuchen gestellt werden, daß die Sendung dem Empfänger frei von Zollgebühren zugestellt werden soll. In diesem Falle hat sich der Absender schriftlich zu verpflichten, nach Rückkunft des Zollfranzoszettels die Zollgebühren zu zahlen.

Hält der Absender einer unbestellbaren Sendung deren nochmalige Vorzeigung beim ursprünglichen Empfänger für zwecklos, und wünscht er auch die Aushändigung an eine andere Person nicht, so kann er die Rücksendung des Pakets, nach einem in Rom gefaßten Beschlusse auch dessen Verkauf auf seine Rechnung und Gefahr verlangen. Endlich kann er die Sendung preisgeben, d. h. auf alle Rechte an ihr verzichten. Für die auf der Sendung haftenden Portokosten, Zollgebühren usw. bleibt der Absender in jedem Falle haftbar. Für den Fall, daß der vom Absender auf die Unbestellbarkeitsmeldung hin getroffenen Verfügung nicht Folge gegeben werden kann (also z. B. für den Fall, daß der ursprüngliche Empfänger bei der nochmaligen Vorzeigung die Sendung verweigert oder der neue Empfänger die Annahme ablehnt), ist dem Absender gestattet, seiner Erklärung eine zweite Verfügung (andere Adresse, Verkauf oder Preisgabe der Sendung usw.) hinzuzufügen. Andere Verfügungen sind dagegen nicht statthaft; beispielsweise ist es nicht gestattet, zu bestimmen, daß eine Nachnahmesendung dem ursprünglichen Empfänger ausgehändigt, der Nachnahmetrag aber von einer dritten Person eingezogen werden soll; ebenso wäre die Hinzufügung einer dritten Verfügung nicht zulässig. Hinzuzufügen ist noch, daß die neue Vorschrift, wonach der Absender eines unbestellbaren Pakets dessen Verkauf verlangen darf, auf dem Postkongreß in Rom von verschiedenen Verwaltungen, darunter Deutschland, bekämpft worden ist; doch sind die von diesen Verwaltungen vorgebrachten Bedenken von der Mehrheit nicht geteilt worden. Trotzdem ist die Neuerung nicht einwandfrei; denn es steht zu befürchten, daß nicht selten unbestellte Waren in der Erwartung, es werde sich bei dem postseitig zu bewirkenden Verkauf ein einigermaßen lohnender Verkaufserlös erzielen lassen, zur Versendung kommen, und daß infolgedessen die Postanstalten unerwünscht häufig zum Verkaufe von Paketen genötigt sein werden.

Die vom Absender in betreff der unbestellbaren Sendung abgegebene Erklärung wird der fremden Dienststelle nicht in Urschrift übermittelt, sondern in das vom Ausland eingegangene Formular zur Unbestellbarkeitsmeldung übertragen, wobei sorgfältig darauf zu achten ist, ob die deutsche oder die französische Sprache Anwendung zu finden hat. Die Angaben hierüber sind im Paketposttarif enthalten. Ebendasselbst ist angegeben, in welcher Fassung die zulässigen Verfügungen vorkommendenfalls in französischer Sprache niederzuschreiben sind. Die in dieser Weise beantworteten Unbestellbarkeitsmeldungen gehen an diejenige Dienststelle im Auslande zurück, von welcher sie ausgegangen sind.

Bis zur Rückkunft der Unbestellbarkeitsmeldung ist der Empfänger der unbestellbaren Sendung berechtigt, diese ungeachtet der etwa vorher von ihm abgegebenen gegenteiligen Erklärung nachträglich in Empfang zu nehmen. Nach Rückkunft der Meldung ist jedoch lediglich die Bestimmung des Absenders für die weitere Behandlung der Sendung maßgebend. Kann der Verfügung des Absenders und der etwa hinzugefügten zweiten Verfügung nicht Folge gegeben werden, so wird die Sendung ohne Erlaß einer zweiten Unbestellbarkeitsmeldung zurückgesandt. Über das Verfahren, das zu beobachten ist, wenn der Absender eines unbestellbaren Pakets dessen Verkauf beantragt hat, enthält die Vollzugsordnung zum Postpaketvertrage keine Vorschriften; es sind daher in solchen Fällen die Bestimmungen anzuwenden, die die Vollzugsordnung wegen der Sendungen mit leicht verderblichem Inhalt, deren Verkauf unterwegs erforderlich wird, enthält. Es ist also über den Verkauf eine Verhandlung aufzunehmen und

der Aufgabeanstalt zu übersenden; ferner ist der Verkaufserlös nach Abzug der Kosten, zu denen auch die Zollgebühren für die verkaufte Sendung zu rechnen sind, portopflichtig an den Absender zu übermitteln, und zwar hat die Überfendung des Verkaufserlöses an die Grenz-Postanstalt portofrei (unter „Postfache“) zu erfolgen, während die Grenz-Postanstalt den Betrag nach Abzug des Portos für die Postanweisung an die Aufgabeanstalt (im Verkehr mit Belgien unmittelbar an den Absender) übermittelt. Sendungen, die vom Absender preisgegeben sind, werden ebenfalls nach den für Sendungen mit verderblichem Inhalte gegebenen Vorschriften behandelt, d. h. verkauft oder beseitigt; doch wird im Falle des Verkaufs der nach Abzug der Kosten verbleibende Erlös nicht dem Absender überfandt sondern verbleibt der Verwaltung, die den Verkauf bewirkt hat. In Deutschland werden solche Beträge zur Postunterstützungskasse vereinnahmt. Reicht der Erlös für ein auf Wunsch des Absenders verkauftes oder für ein preisgegebenes Postpaket zur Deckung der auf der Sendung haftenden Nachsendungskosten, Zollgebühren und sonstigen Kosten nicht aus, oder ist ein Erlös nicht zu erzielen gewesen, so hat nach der Vollzugsordnung der Absender für den ungedeckten Betrag aufzukommen; dieser Betrag wird demzufolge der Aufgabeverwaltung behufs Einziehung vom Absender angerechnet. Im Verkehr mit den am Postpaketvertrage nicht teilnehmenden Ländern ist, wie hier vorweg bemerkt sei, eine derartige Anrechnung ungedeckter Kosten nicht angängig. Deshalb dürfen Sendungen, die aus solchen Ländern, z. B. aus England, herrühren, nur dann verkauft werden, wenn der Erlös die Kosten (einschließlich des Zolles) deckt. Ist dies nicht der Fall, so ist der Inhalt der Sendungen unter zollamtlicher Aufsicht durch Zerkleinern oder in sonst geeigneter Weise in eine zollfreie oder mit niedrigerem Zollsätze belegte Ware umzuwandeln und dann zu verkaufen, sofern ein Verkauf möglich ist. Ist ein Verkauf nicht möglich, so ist die Sendung — ebenfalls unter zollamtlicher Aufsicht — zu vernichten.

Daß die Unbestellbarkeitsmeldungen von der Bestimmungsanstalt in jedem Falle zurückgesandt werden müssen, ist für den internationalen Verkehr — im Gegensatz zum Wechselverkehr — nicht vorgeschrieben. Die deutschen Postanstalten haben die Unbestellbarkeitsmeldungen jedoch ohne Ausnahme, und zwar so zeitig zurückzusenden, daß sie ungefähr mit Ablauf der Lagerfrist der Pakete am Aufgabsort eingehen. Diese Lagerfrist, nach deren Ablauf die unbestellbaren Sendungen zurückgesandt werden sollen, falls bis dahin überhaupt keine oder keine zulässige Erklärung des Absenders eingegangen ist, zählt vom Tage der Absendung der Unbestellbarkeitsmeldung ab. Sie ist im allgemeinen auf zwei Monate festgesetzt, beträgt aber im Verkehr mit dem asiatischen Rußland drei Monate und im Verkehr mit überseeischen Ländern sechs Monate. Für den Verkehr Deutschlands mit anderen Ländern sind verschiedentlich kürzere Lagerfristen für unbestellbare Postpakete vereinbart, so eine Frist von 30 Tagen für den Verkehr mit Belgien, Dänemark, Luxemburg und der Schweiz und eine solche von zwei Monaten für den Verkehr mit Ägypten und Tunis.

Die Vorschriften über den Erlaß von Unbestellbarkeitsmeldungen und über die Lagerfristen für unbestellbare Pakete finden nicht Anwendung, einmal, wenn der Absender durch einen Vermerk in der Aufschrift im voraus für den Fall der Unbestellbarkeit die sofortige Rücksendung des Pakets oder dessen Zustellung an einen anderen Empfänger vorgeschrieben hat, ferner, wenn der Inhalt der unbestellten Sendung dem Verderben oder der Fäulnis unterliegt. Im ersten

Falle wird die Sendung, falls die Zustellung an den ursprünglichen Empfänger nicht möglich ist, nach der Bestimmung des Absenders behandelt oder, wenn dieser Bestimmung nicht Folge gegeben werden kann, zurückgesandt. Unbestellbare Sendungen mit verderblichem Inhalt, ebenso Sendungen, bei denen sich unterwegs — auf dem Hin- oder Rückwege — herausstellt, daß die Weiterbeförderung ohne Gefahr des Verderbens des Inhalts nicht möglich ist, werden, soweit der Inhalt noch verwendbar ist, in der oben erörterten Weise behandelt, d. h. in der Regel verkauft. Soweit der Inhalt der Sendungen dagegen verdorben und nicht mehr verwendbar ist, wird er unter Aufsicht der Zollbehörde vernichtet; eine Berechnung von Zoll findet in solchem Falle nicht statt.

Die als unbestellbar nach dem Aufgabebiete zurückzufehenden Postpakete werden mit dem Zusatz „Rebuts“ (unbestellbar) in die Frachtkarten eingetragen. Die Rücksendung geschieht — abweichend von dem bei Wertbriefen und Wertkästchen des Vereinsverkehrs vorgesehenen Verfahren, s. S. 131 — gebührenpflichtig, indem die Gebühren in derselben Weise berechnet und in die Karten eingetragen werden wie bei den nachzufehenden Postpaketen (S. 204/5). Dies gilt auch in bezug auf die Zoll- und sonstigen Nebengebühren, soweit sie im Bestimmungslande nicht niedergeschlagen werden. Es könnte in Frage kommen, ob auch Zollstrafen, mit denen Postpakete infolge unrichtiger Angaben in den Zollinhaltsklärungen belegt worden sind (s. S. 198), zu denjenigen Gebühren gehören, die bei der Rücksendung der Pakete der Aufgabeverwaltung ohne weiteres angerechnet werden können. Diese Frage wird zu verneinen sein. Denn wenn ein Absender unrichtig deklariert und die Zollverwaltung des Bestimmungslandes eine Zollstrafe gegen ihn festgesetzt hat, so hat er allein für den Strafbetrag aufzukommen. Die Postverwaltung des Aufgabebiets dagegen ist nicht haftbar; sie ist auch nicht verpflichtet, die Strafe vorläufig zu erlegen, denn sie kann nicht übersehen, ob es ihr gelingen würde, den Betrag vom Absender wiederzuerlangen. Die zangsweise Beitreibung einer im Auslande festgesetzten Zollstrafe durch die deutsche Postverwaltung würde ohne gerichtliches Erkenntnis nicht zulässig sein, weil es sich nicht um Beförderungsgebühren im Sinne des Postgesetzes handelt. Hat also eine fremde Postverwaltung eine Zollstrafe verauslagt, und macht sie den Versuch, die Sendung der deutschen Postverwaltung unter Anrechnung des Strafbetrags zuzuführen, so würde die deutsche Postverwaltung im allgemeinen die Übernahme des Pakets abzulehnen haben; in solchem Falle muß es der Zollverwaltung, welche die Strafe festgesetzt hat, überlassen bleiben, den Betrag selbst vom Absender einzuziehen oder, wenn ihr das nicht gelingt, mit der Sendung nach den gesetzlichen Vorschriften ihres Landes zu verfahren. Hat sich der Absender jedoch, etwa auf die Unbestellbarkeitsmeldung hin, bereit erklärt, das Paket gegen Erlegung der Zollstrafe und der sonstigen Kosten anzunehmen, und besteht für die Erfüllung dieser Verpflichtung genügende Sicherheit, so wird die deutsche Postverwaltung bei der Einziehung der Zollstrafe vermittelnd eintreten können.

Sind Postpakete als unbestellbar nach dem Aufgabebiete zurückgelangt, so werden sie den Absendern, wenn diese bekannt sind, gegen Zahlung des Rückportos und der etwaigen sonstigen Kosten zurückgegeben. Ist der Absender nicht zu ermitteln, so erfolgt in Deutschland das Aufgebot in derselben Weise wie bei Briefen und Kästchen mit Wertangabe (S. 132). Endgültig unanbringliche Postpakete werden in Deutschland zugunsten der Postunterstützungskasse verkauft.

10. Von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände; Verfahren mit zurückzuweisenden Sendungen.

Von der Versendung in Postpaketen sind nach dem Postpaketvertrag in erster Linie ausgeschlossen: explodierbare, leicht entzündliche oder gefährliche Stoffe, lebende Tiere und Insekten, soweit nicht in der Vollzugsordnung Ausnahmen vorgesehen sind. Bezüglich der lebenden Tiere und Insekten enthält die Vollzugsordnung keinerlei Vorschriften; deutscherseits wird die Beförderung, falls dem nicht etwa das Vogelschutzgesetz entgegensteht, nicht beanstandet, soweit die Vorschriften der fremden Länder oder der an der Beförderung beteiligten Schiffsgesellschaften usw. ihre Zulassung gestatten. Von den gefährlichen Stoffen ist in der Vollzugsordnung insoweit die Rede, als den Verwaltungen die Befugnis vorbehalten ist, Zündhütchen und Metallpatronen, die für Handschußwaffen bestimmt sind, sowie nicht sprengkräftige Artilleriezündungen bei ausreichender Verpackung zur Versendung zugelassen; Deutschland macht von dieser Befugnis z. B. im Verkehr mit Luxemburg Gebrauch. Sonstige Vorschriften in betreff der wegen ihrer Gefährlichkeit von der Versendung ausgeschlossenen Gegenstände sind in der Vollzugsordnung nicht enthalten; deshalb wenden die Verwaltungen in dieser Beziehung ihre Inlandsvorschriften an. Dies gilt auch für Deutschland, das deshalb z. B. Sendungen mit Zelluloid oder Zelluloidwaren im Verkehr mit dem Ausland unter denselben Bedingungen wie im inneren deutschen Verkehr zuläßt, soweit nicht ausdrückliche Vorschriften der fremden Länder entgegenstehen.

Im weiteren dürfen Briefe oder Angaben, die die Eigenschaft von brieflichen Mitteilungen haben, in die Postpakete nicht aufgenommen werden. Dieses Verbot war bereits in dem Pariser Postpaketvertrage von 1880 enthalten. Ein weitergehender Antrag, auch Geschäftspapiere von der Beförderung in Postpaketen auszuschließen, wurde von der Pariser Konferenz mit der Begründung abgelehnt, daß Geschäftspapiere, ebenso wie Druckachen und Warenproben, einem so niedrigen Tarif unterworfen seien, daß ihre Ausschließung keine praktische Bedeutung hätte. Hieraus ergibt sich, daß das Verbot des Einlegens von Briefen und brieflichen Mitteilungen in Postpakete im fiskalischen Interesse erlassen worden ist; in der Tat würde den Postverwaltungen das im Verhältnis zur Postpaketgebühr hohe Porto für Briefe entgehen, wenn die Einlegung von Briefen in Postpakete gestattet werden sollte. Es kommt hinzu, daß in einigen Ländern die Beförderung der Postpakete nicht der Post, sondern den Eisenbahngesellschaften übertragen ist, so daß die etwa in die Postpakete aufgenommenen Briefe der postmäßigen Beförderung entzogen würden. Wo der Einschluß von Briefen in die Postpakete gestattet ist (z. B. im Verkehr Deutschlands mit Dänemark und der Schweiz), beruht die Ausnahme auf besonderen Vereinbarungen mit den beteiligten Verwaltungen. Übrigens werden offene Rechnungen, die keine anderen Angaben enthalten, als diejenigen, die das Wesen der Rechnung ausmachen, als briefliche Mitteilungen nicht angesehen; ihre Einlegung in Postpakete ist daher allgemein gestattet. Ferner darf in jedes Postpaket eine Abschrift der Aufschrift nebst Angabe der Adresse des Absenders eingelegt werden.

Als dritte Kategorie von Gegenständen, die in Postpaketen nicht verhandt

werden dürfen, bezeichnet der Postpaketvertrag diejenigen, deren Zulassung durch die Zoll- oder sonstigen Gesetze nicht gestattet ist. Danach sind alle Gegenstände von der Aufnahme in Postpakete ausgeschlossen, die nach der Gesetzgebung eines der an der Beförderung beteiligten Länder (Aufgabeland, Bestimmungsland, Zwischenländer) zu den verbotenen Gegenständen gehören; ferner ergibt sich aus der angeführten Vorschrift, daß solche Gegenstände, deren Beförderung nach den Gesetzen eines der beteiligten Länder an besondere Bedingungen geknüpft ist, nur dann in Postpaketen versandt werden dürfen, wenn sie diesen Bedingungen entsprechen. Demzufolge ist auch — wenngleich die Vollzugsordnung zum Postpaketvertrage nur vorsieht, daß jede Verwaltung den anderen Verwaltungen ein Verzeichnis der Gegenstände mitteilen soll, die in ihrem Lande nach den Gesetzen und Verordnungen nicht eingeführt werden dürfen — in der Vollzugsordnung zum Hauptvertrage vorgeschrieben, daß sich die Verwaltungen gegenseitig auch bezüglich der als Postpakete zu befördernden Sendungen ein Verzeichnis der von der Einfuhr und Durchfuhr ausgeschlossenen sowie der zur Beförderung in ihrem Betriebe bedingungsweise zugelassenen Gegenstände mitteilen sollen. Die in den einzelnen Ländern auf Grund der Landesgesetze und Verordnungen geltenden Beförderungs- und Einfuhrverbote und Beschränkungen weichen erklärlicherweise erheblich voneinander ab. In Deutschland ist zunächst die Beförderung solcher Sendungen unterlagt, deren Außenseite oder Inhalt, soweit er offensichtlich ist, gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird. Hierzu gehören insbesondere Sendungen mit beleidigenden oder unzüchtlichen Angaben oder Abbildungen. Von der Einfuhr in Deutschland sind ausgeschlossen Süßstoff und süßstoffhaltige Nahrungs- oder Genußmittel, ferner lose Spielfarten und unvollständige Kartenspiele. Weitere Einfuhrverbote beruhen auf dem FleischbeschauGesetze und der internationalen Reblaus-Konvention, ferner auf dem neuerdings erlassenen VogelschutzGesetze. Soweit die Einfuhr von Fleisch, von Pflanzen, Pflanzenteilen usw. nicht verboten ist, gelten für die Einfuhr besondere Bedingungen; insbesondere ist anzuführen, daß die Fleischsendungen im allgemeinen der Beschaupflicht unterliegen, und daß Pflanzen usw. nur über gewisse Eingangsstellen und nach einer an der Grenze vorgenommenen Untersuchung in das Reichsgebiet eingeführt werden dürfen. Einige der Verbote und Beschränkungen beziehen sich auch auf die Durchfuhr durch Deutschland. Die in anderen Ländern geltenden Einfuhr- und Durchfuhrverbote und Beschränkungen sind, soweit Mitteilungen darüber vorliegen, in die Abteilung „Besondere Zollvorschriften“ des Paketposttarifs aufgenommen worden. Auf Grund der in dieser Abteilung enthaltenen Bestimmungen sind die Annahmebeamten der deutschen Postanstalten verpflichtet, darauf zu achten, daß Sendungen mit verbotwidrigem Inhalte nicht abgesandt werden; sie haben dem Publikum auch auf Erfordern Auskunft darüber zu erteilen, welche Gegenstände in das Bestimmungsland eingeführt und durch die etwaigen Zwischenländer durchgeführt werden dürfen. Eine Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der im Paketposttarif aufgeführten Zoll-, Einfuhr- usw. Vorschriften und für die Richtigkeit etwaiger Auskünfte über diese Vorschriften übernimmt die Postverwaltung jedoch nicht, vielmehr ist lediglich der Absender selbst für alle aus der unzulässigen Versendung von Gegenständen erwachsenden Folgen verantwortlich. Es empfiehlt

sich daher, bei etwaigen Auskunftserteilungen zu betonen, daß die Mitteilung ohne irgendwelche Verbindlichkeit gemacht wird.

Für gemünztes Geld, Gold- oder Silbersachen und andere kostbare Gegenstände besteht nach dem Postpaketvertrag ein Beförderungsverbot insofern, als Gegenstände dieser Art seit der Zulassung von Postpaketen mit Wertangabe durch den Lissabonner Kongreß in gewöhnlichen Paketen nicht mehr versandt werden dürfen. Dieses Verbot schützt die Postverwaltungen nach Tunlichkeit davor, daß Pakete mit wertvollem Inhalte, die vielleicht bei privaten Gesellschaften gegen Verlust oder Beraubung versichert sind, ohne jegliche Angabe eines Wertbetrags eingeliefert werden. Dadurch wird den Verwaltungen die Einnahme an Versicherungsgebühr gewährleistet und eine bedenkliche Versuchung für das Personal hintangehalten. Blattgold und Blattsilber fällt übrigens — außer im Verkehr mit Italien und der Schweiz — nicht unter das Verbot; auch findet dieses auf den Wechselverkehr mit Osterreich-Ungarn nicht Anwendung.

Werden Sendungen, einem der bestehenden Verbote zuwider, von einer Vereinsverwaltung an eine andere überliefert, so soll diese in der Weise und unter Beobachtung der Formen verfahren, die durch ihre innere Gesetzgebung vorgesehen sind. In Deutschland werden vom Ausland eingehende Postpakete mit lebenden Tieren, soweit sie nicht nach dem Vogelschutzgesetz zurückgesandt werden müssen, ferner Sendungen mit Insekten, ebenso Sendungen ohne Wertangabe, deren Inhalt aus kostbaren Gegenständen besteht, nicht beanstandet. Sendungen mit leicht entzündlichem, explosiblem oder sonstigem gefährlichem Inhalte sollen — natürlich unter Beobachtung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln — vernichtet werden; von der geschehenen Vernichtung ist der Oberpostdirektion unter Vorlegung einer über den Hergang aufgenommenen Verhandlung Anzeige zu erstatten, damit diese der Aufgabeverwaltung Mitteilung machen kann. Alle anderen Postpakete mit verbotwidrigem Inhalte sind deutscherseits nach dem Aufgebote zurückzusenden, jedoch Sendungen, denen Briefe oder briefliche Mitteilungen beigelegt sind, nur insofern, als nicht in der Richtung aus Deutschland nach den mit den beteiligten Verwaltungen getroffenen Verabredungen den Postpaketen Briefe und briefliche Mitteilungen beigelegt werden dürfen. Die fremden Postverwaltungen lassen, wenn Sendungen den Zoll- oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen, unter Umständen Beschlagnahme des Inhalts der Sendungen eintreten oder verhängen Zollstrafen u. dgl. Um die hieraus sich ergebenden Härten soviel als möglich zu mildern, ist auf Antrag der deutschen Postverwaltung auf dem Lissabonner Kongreß in die Vollzugsordnung zum Postpaketvertrage die Bestimmung aufgenommen worden, daß wenigstens in den Fällen, wenn der verbotwidrige Inhalt bereits bei der Übergabe erkannt wird, die Sendung an die übergebende Dienststelle zurückgegeben werden soll.

So weit Postpakete wegen Unzulässigkeit des Inhalts zurückzuweisen sind, steht der Verwaltung des Landes, in dem die Unregelmäßigkeit bemerkt wird, ein Gebührenanteil nicht zu, sofern die Beanstandung während der Auswechslung der Sendungen von Hand zu Hand erfolgt; in solchen Fällen werden die Sendungen unter Streichung des in der Karte vergüteten Betrags einfach an die überliefernde Verwaltung zurückgegeben. Ist die Unzulässigkeit des Inhalts dagegen durch die Auswechslungs-Postanstalt erst nach beendeter Auswechslung der Sendungen, oder ist sie durch die Zollbehörde bemerkt worden, so stehen den an der Beförderung beteiligt gewesenen Verwaltungen

Gebühren sowohl für den Hinweg als auch für den Rückweg zu. In den Fällen dieser Art wird derjenige Teil der Gebühr, der sich auf die infolge der Rückleitung nicht mehr durchlaufene Beförderungsstrecke bezieht, zwar nicht in der Frachtkarte, mit der die Auslieferung der Sendung erfolgt war, gestrichen, wohl aber behufs Erstattung an den Absender in der Karte, mit der die Sendung zurückgeleitet wird, zurückvergütet. Abweichend hiervon findet nach Vereinbarung zwischen den beteiligten Verwaltungen unter Umständen eine weitergehende Gebührenerstattung statt, wenn die Zurückweisung der Sendungen durch ein plötzlich erlassenes Einfuhr- oder Durchfuhrverbot bedingt war. Um Zweifel über die Höhe der in derartigen Fällen an die rückliegenden Verwaltungen zurückzuvergebenden Beträge vorzubeugen, hat die deutsche Postverwaltung angeordnet, daß die erste, die Pakete zurückleitende deutsche Postanstalt (z. B. bei Paketen aus der Schweiz nach Rußland die die Sendungen von Rußland zurückerhaltende Postanstalt in Gydtkuhnen) durch einen Vermerk auf den Begleitadressen zum Ausdruck zu bringen hat, welcher Betrag des Weiterfrankos für die zurückgegebenen Sendungen nach dem Aufgabebande zurückzuberzugen und dem Absender zu erstatten ist.

Sind Postpakete aus rein postalischen Gründen, z. B. wegen Überschreitens der Ausdehnungsgrenzen, des Rauminhalts, des Höchstbetrags der Wertangabe usw., von der Weiterbeförderung auszuschließen und nach dem Aufgabebande zurückzuleiten, so wird in derselben Weise verfahren wie bei den wegen Unzulässigkeit des Inhalts während der Auswechslung von Hand zu Hand beanstandeten Sendungen.

11. Zollfranzettel.

Hinsichtlich der nicht postalischen Gebühren (der Zoll- und sonstigen Nebenkosten) und ihrer Rückrechnung mittels Franzettels gelten bei den Postpaketen dieselben Bestimmungen wie für Kästchen mit Wertangabe (S. 134). In der Regel werden die Gebühren also vom Empfänger eingezogen; es ist aber in Verkehr mit den Ländern, die nach dem Paketposttarif ein solches Verfahren zulassen, dem Absender gestattet, seinerseits die Kosten zu tragen. Wünscht ein Absender, daß seine Sendung dem Empfänger frei von Zollgebühren und sonstigen Gebühren überliefert werde, so muß er dies auf der Postpaketadresse und der Sendung selbst durch den leserlichen und in die Augen fallenden Vermerk „franc de droit“ (frei von Zollgebühren) ausdrücken. Die Hinterlegung eines zur Deckung der Gebühren bestimmten Betrags, die nach dem Postpaketvertrage verlangt werden kann, wird von der deutschen Postverwaltung nicht in Anspruch genommen; doch müssen sich die deutschen Absender bei der Auslieferung schriftlich verpflichten, die Gebühren nach Rückkunft des Franzettels zu berichtigen. Hat der Absender das Verlangen zollfreier Aushändigung gestellt, so hat die Aufgabe-Postanstalt der Sendung einen Franzettel beizufügen und sie nebst der Postpaketadresse mit einem farbigen Zettel „franc de droit“ zu belegen; in Deutschland sind sowohl die Franzettel wie auch die Klebezettel aus gelbem Papier hergestellt. Die Absender haben die Erklärung, daß sie die Zollgebühren usw. entrichten wollen, im allgemeinen bei Auslieferung der Sendungen abzugeben; im Verkehr mit verschiedenen Ländern (Belgien, den Niederlanden, der Schweiz, den nordischen Ländern usw.) kann die Erklärung jedoch auch nachträglich abgegeben werden, z. B. dann, wenn der Absender

durch die Unbestellbarkeitsmeldung erfährt, daß der Absender die Sendung wegen der Höhe des Zolles nicht anzunehmen gewillt sei. In solchen Fällen ist ein Zollfranzosettel nachträglich auszufertigen und der zurückgehenden Unbestellbarkeitsmeldung oder dem etwaigen besonderen Verlangschreiben beizufügen.

Ist eine Sendung, für die der Absender den Zoll usw. tragen will, im Bestimmungslande verzollt worden, so wird der verauslagte Betrag der Verwaltung des Aufgabengebietes der Sendung auf Grund des vollzogenen Franzosettels in einer Frachtkarte in Schuld gestellt, worauf diese ihn vom Absender einzieht; sind mehrere Verwaltungen an der Beförderung der Sendung beteiligt gewesen, so wird der Betrag des Franzosettels von Verwaltung zu Verwaltung angerechnet. Damit sich die Abrechnung über die Franzosettelbeträge möglichst übersichtlich gestaltet, sollen die Auswechslungs-Postanstalten des Reichspostgebietes mit den fremden Auswechslungs-Postanstalten möglichst verabreden, daß die Franzosettel unter Anwendung eines vereinfachten Kartenformulars durch besondere Franzosettel-Kartenschlüsse ausgetauscht, und daß diese Kartenschlüsse nicht mehr als täglich einmal abgesandt werden. Auch sind die Auswechslungs-Postanstalten ermächtigt worden, unter sich zu vereinbaren, daß, wo es zweckmäßig und angängig erscheint, die Rückleitung der belasteten Zollfranzosettel von den fremden Dienststellen auf eine oder mehrere bestimmte Grenz-Postanstalten zu erfolgen hat.

Der Franzosettelbetrag lautet vorkommendenfalls natürlich auf die Währung des Landes, in dem er verauslagt worden ist, z. B. bei einem Franzosettel, der sich auf eine Sendung nach Frankreich bezieht, auf Franken und Centimen. Die Umrechnung des Betrags in die Währung des Landes, in dem die Einziehung vom Absender zu bewirken ist, erfolgt im allgemeinen nach dem für Postanweisungen nach dem beteiligten fremden Lande geltenden Einzahlungskurse; die umgerechneten Beträge werden in Deutschland auf eine durch 5 teilbare Zahl nach oben abgerundet. Eine Umrechnung hat auch bei Franzosetteln des Durchgangsverkehrs stattzufinden; bei diesen Franzosetteln wird in Deutschland, wenn es sich um die Umrechnung aus der Frankenwährung in die Markwährung handelt, das Verhältnis von 100 Fr. = 80 M. zugrunde gelegt.

Den aus Deutschland nach dem Auslande zurückzusendenden Franzosetteln werden als Belege die Zollquittungen beigelegt. In umgekehrter Richtung, bei den vom Auslande nach Deutschland zurückgelangenden Franzosetteln, wird nicht durchweg daselbe Verfahren beobachtet, weil in einigen fremden Ländern die Zollbehörden nicht für jedes einzelne Paket eine besondere Zollquittung ausfertigen. Soweit die Quittungen in Deutschland eingehen, werden sie den Absendern mit den Franzosetteln ausgehändigt. Glaubt der Absender eines Pakets, daß ihm in dem Zollfranzosettel ein zu hoher Zollbetrag angerechnet sei, so ist zur Erledigung der Beschwerde die Vermittlung der in Betracht kommenden deutschen Grenz-Postanstalt in Anspruch zu nehmen.

Die Bestimmung darüber, wie die Franzosettelbeträge im inneren Betriebe der Postanstalten verrechnet werden sollen, ist Sache jeder Verwaltung. Im Reichspostgebiete, wo die Vorschriften über die Behandlung der Zollfranzosettel neuerdings verschiedene Änderungen erfahren haben, wird mit den Franzosetteln, deren Beträge in Frachtkarten vom Ausland angerechnet sind, wie folgt verfahren: Die Grenz-Eingang-Postanstalt übersendet die Franzosettel wenn der Wohnort des Zahlungspflichtigen im Reichspostgebiete liegt, der

Postanstalt dajelbst unter Zutage oder mit dem Ersuchen um Vereinnahmung in der Frankoeinnahme-Nachweisung, je nachdem der Gesamtbetrag der für eine Postanstalt vorliegenden Frankozettel bis 3 *M* (bis vor kurzem bis 5 *M*) beträgt oder diesen Betrag übersteigt. Am Bestimmungsorte werden die Beträge als Porto verrechnet und eingezogen. Handelt es sich um Beträge über 3 *M*, so wird ihre richtige Verrechnung in der Franko-Einnahmehachweisung durch die Oberpostdirektion auf Grund der bei der Grenz-Eingangspostanstalt geführten Franko-Gegenmachweisung überwacht. Sind die einer Reichspostanstalt vom Ausland angerechneten Frankozettelbeträge durch eine bayrische oder württembergische Postanstalt einzuziehen, so werden sie der Verwaltung des beteiligten Gebiets in einer Wechselverkehrskarte als fremdes Porto (f. S. 386 uf.) angerechnet; die Grenz-Eingangspostanstalt hat die die Frankozettel entfaltenden Briefe ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrags mit A (Auslagen) und der Ausgabe des Betrags zu versehen. Sind Frankozettelbeträge an eine ausländische Verwaltung weiterzurechnen, so werden die Frankozettel durch die Grenz-Eingangspostanstalt an eine im Reichspostgebiete gelegene geeignete Grenz-Ausgangspostanstalt unter Zutage oder — bei Beträgen über 3 *M* — mit dem Ersuchen um Vereinnahmung in der Franko-Einnahmehachweisung übersandt; die Grenz-Ausgangspostanstalt hat die Beträge sodann nach dem Auslande weiter zu rechnen und in ihren Forderungsnachweis über verauslagte Zollgebühren aufzunehmen. Der Nachweis über die richtige Weiterendung der vom Ausland angerechneten Frankozettel wird von den Grenz-Eingangspostanstalten in der Regel mittels eines Abschlusses geführt; bei geringem Frankozettelverkehr kann jedoch nach Bestimmung des Vorstehers der Grenz-Eingangspostanstalt der Verbleib der Frankozettel in den Frachtkarten selbst nachgewiesen werden. Um die Zahl der Briefe mit Frankozetteln zu vermindern, werden die Frankozettel von den Grenz-Eingangspostanstalten nicht täglich sondern in etwas längeren Zwischenräumen (in der Regel alle drei Tage) an die beteiligten Postanstalten übersandt.

Die im Reichspostgebiete für Rechnung ausländischer Absender verauslagten Zollgebühren werden von den Postanstalten, die die Verzollung bewirkt haben, der beteiligten Grenz-Ausgangspostanstalt in der oben geschilderten Weise unter Zutagierung des Betrags oder mit dem Ersuchen um Vereinnahmung in der Franko-Einnahmehachweisung übersandt. Die Grenz-Ausgangspostanstalt nimmt die Beträge, einschließlich derjenigen, die ihr auf Frankozetteln vom Auslande von den Grenz-Eingangspostanstalten angerechnet sind, in eine Karte auf die fremde Verwaltung als deutsche Forderung auf und trägt sie ferner in einen Forderungsnachweis über verauslagte Zollgebühren ein, dessen Gesamtbetrag sie sich allmonatlich der Oberpostkasse gegenüber in Forderung stellt. War der Betrag von der Grenz-Ausgangspostanstalt selbst verauslagt worden, so geht er nach erfolgter Anrechnung an das Ausland unmittelbar in den erwähnten Forderungsnachweis über.¹⁾

¹⁾ Da das gegenwärtige Frankozettel-Abrechnungsverfahren ziemlich umständlich ist, so sind im Anschluß an einen von der österreichischen Postverwaltung gemachten Vorschlag Erwägungen im Gange, die darauf abzielen, die Anrechnung der Frankozettelbeträge in den Frachtkarten entbehrlich zu machen. Das Verfahren ist wie folgt gedacht: Es werden mit einem Abschnitte versehene Frankozettelformulare verwendet. Die Verzollungspostanstalt vermerkt die verauslagten Zollbeträge in einem Ausgabe-

Zur Berechnung von eigentlichen Beförderungsgebühren (postalischen Gebühren) dürfen den Postpaketen — im Gegensatz zum Postfrachtstückverkehr, s. S. 249 — Franzozettel nicht beigegeben werden, weil die Aufgabepostanstalt bei den Postpaketen stets in der Lage ist, die Gebühren bis zum Bestimmungsorte zu berechnen und zu erheben.

Die Frage, ob die Erhebung einer besonderen Gebühr für die für Rechnung der Absender verzollten Postpakete angezeigt sei, ist zuerst auf dem Postkongreß in Washington erörtert worden. Italien befürwortete damals die Erhebung einer Franzozettelgebühr von 25 Ct., weil die zollfreie Aushäandigung einer Sendung an den Empfänger, die Rückrechnung des Zollbetrags nach dem Aufgabelande und die Einziehung der Zollgebühr vom Absender eine Summe von Arbeit erfordere, die etwa der Einziehung und Übermittlung eines Nachnahmebetrags gleichkäme. Es sei deshalb gerechtfertigt, für diese Leistung vom Publikum eine Gegenleistung in Form einer Gebühr in Anspruch zu nehmen. Der Vorschlag fand jedoch nicht die Zustimmung des Kongresses, vielmehr schloß sich dieser der von anderer Seite vertretenen Auffassung an, daß jede nicht unbedingt notwendige Belastung des Publikums und daher auch die Erhebung einer Franzozettelgebühr vermieden werden müsse. Nachdem jedoch inzwischen die Zahl der von Zollfranzozetteln begleiteten Postpakete und damit die mit deren Abwicklung verbundene Müheverwaltung erheblich zugenommen hat, ist vom Postkongreß in Rom beschlossen worden, daß die Verwaltung, die die Verzollung für Rechnung des Absenders vornehmen läßt, dafür eine besondere Gebühr von höchstens 25 Ct. erheben darf. Deutschland macht von dem Rechte der Erhebung einer solchen Gebühr Gebrauch, und zwar ist diese auf 20 Pf. für jedes Paket festgesetzt worden und wird auch dann erhoben, wenn sich das für Rechnung des Absenders verzollte Paket bei der zollamtlichen Schlußabfertigung als zollfrei herausstellt. Die Gebühr ist von den deutschen Postanstalten auf dem Franzozettel in Freimarken zu verrechnen. Sie wird nicht vom Empfänger eingezogen, sondern dem Absender mit den Zollgebühren mittels des Franzozettels in Rechnung gestellt.

buche und sendet die Franzozettel, nachdem auf der Rückseite des Abschnitts und des eigentlichen Franzozettels die verauslagten Beträge vermerkt sind, unter Beifügung der Zollquittungen an die Aufgabepostanstalten der Sendungen. Diese buchen die Beträge in einem Ankunfts-buche und ziehen sie unter Aushäandigung der Zollquittung und des Franzozettelabschnitts von den Absendern der Pakete ein. Die erledigten Franzozettel werden wie ausgezahlte Postanweisungen behandelt, nur mit dem Unterschiede, daß die Gesamtsummen nicht eine Forderung sondern eine Schuld der Postanstalt bilden. Weiter werden die Franzozettelbeträge der Verwaltung, in deren Gebiete sie verauslagt sind, auf Grund der Franzozettel im Abrechnungsweg erstattet; diese Verwaltung ihrerseits prüft durch Vergleichung mit den Ausgabebüchern der Verzollungs-Postanstalten, ob die von diesen Postanstalten verauslagten Beträge in den fremden Ländern richtig eingezogen worden sind.

Wird dieses Verfahren eingeführt, so bedeutet das für die Grenz-Postanstalten eine erhebliche Erleichterung. Wichtig ist auch, daß bei dem in Aussicht genommenen Verfahren eine unmittelbare Ausglei chung der Franzozettelbeträge zwischen Aufgabepost- und Bestimmungsverwaltung der Sendungen stattfindet, so daß im Verkehr der nicht angrenzenden Länder die Mitwirkung der Zwischenverwaltungen bei Verrechnung der Beträge entbehrlich wird.

12. Nachträgliche Verfügungen des Absenders über Postpakete; Nachfragen.

Nachträgliche Verfügungen über Postpakete kann nur der Absender treffen. Die Zurückziehung sowie die Änderung der Aufschrift eines Postpakets ist dem Absender unter denselben Bedingungen wie bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Brieffsendungen (§. 102) gestattet. In welche Dienststellen die Anträge zu richten sind, ist aus dem Paketposttarif zu ersehen. Trifft der Absender eine Verfügung der erwähnten Art über mehrere zu derselben Postpaketadresse gehörige Sendungen, so wird die Gebühr, entsprechend der für den inneren Verkehr Deutschlands geltenden entsprechenden Vorschrift, nur einmal erhoben. Im übrigen ist anzuführen, daß die Gebühr für briefliche Anträge im Postpaketverkehr mit Frankreich abweichend von der Regel nicht auf dem Verlangschreiben sondern auf dem Umschlage der Sendung zu verrechnen ist. Die frühere Bestimmung, daß die Verwaltungen die Befugnis zur Adreßänderung bei Postpaketen mit Wertangabe auf Sendungen bis 500 Fr. beschränken könnten, ist vom Postkongreß in Rom fallen gelassen worden. Da die Postpakete sowohl bei der Rücksendung als auch bei der Nachsendung nach einem anderen Orte einem neuen Porto unterliegen, sieht der Postpaketvertrag vor, daß der Absender bei Stellung eines Rückforderungs- oder Adreßänderungsantrags die Zahlung des Portos für die neue Beförderungstrecke sicherzustellen hat. Deutscherseits wird in solchen Fällen die Hinterlegung eines zur Deckung der Kosten ausreichenden Betrags nicht in Anspruch genommen.

Unter den gleichen Bedingungen wie die Adreßänderung oder Rückforderung ist auch das Verlangen der Streichung oder Ermäßigung des ursprünglich auf der Sendung lastenden Nachnahmebetrags gestattet; dagegen ist es nicht gestattet, den Nachnahmebetrag nachträglich zu erhöhen oder eine ohne Nachnahme abgeforderte Sendung nachträglich mit Nachnahme zu belasten. Die Anträge, die sich auf die Streichung von Nachnahmen beziehen, sind an dieselben Dienststellen abzusenden wie Rückforderungs- usw. Anträge; bei den Anträgen wegen Ermäßigung von Nachnahmebeträgen ist jedoch die Vermittlung der Grenz-Postanstalten in Anspruch zu nehmen, die, wenn es sich um Sendungen nach dem Auslande handelt, eine neue Postanweisung beizufügen und, wenn sich die Anträge auf Sendungen vom Auslande beziehen, den Betrag der vom Auslande mitgekommenen Postanweisung in die Landeswährung umzurechnen haben. Ebenfalls unter den für die Rückforderung und Adreßänderung festgesetzten Bedingungen können die Absender im Verkehr mit einzelnen Ländern nachträglich die Erklärung abgeben, daß sie die Zollgebühren für die Sendung tragen wollen; wegen näherer Einzelheiten s. §. 216. Alle vorerwähnten Verfügungen können vom Absender von sich aus oder auf Grund der an ihn gerichteten Mitteilung über die Unbestellbarkeit der Sendung abgegeben werden; in letzterem Falle sind, wie auf §. 209 des näheren dargelegt worden ist, auch noch andere Verfügungen (Verkauf, Preisgabe der Sendung usw.) zugelassen.

Für den Erlaß und die Behandlung von Nachfragen wegen Postpakete gelten dieselben Vorschriften wie für Nachfrage wegen eingeschriebener Brieffsendungen (§. 101). Für den Postpaketverkehr mit Dänemark besteht die Sonderbestimmung, daß den Nachfragen eine Erklärung des Absenders über den Richtempfang der

Sendung beigelegt sein muß. Die Gebühr für Nachfragen wegen Postpakete ist durch den Postpaketvertrag, ebenso wie die Gebühr für nachträglich verlangte Rückscheine, auf höchstens 25 Ct. festgesetzt. Deutscherseits wird die Gebühr für Nachfrageschreiben in derselben Höhe wie im inneren deutschen Verkehr erhoben; demzufolge findet auch für gemeinschaftliche Nachfragen wegen mehrerer zu derselben Postpaketadresse gehörigen Sendungen des internationalen Verkehrs nur eine einmalige Gebührenerhebung statt.

13. Technische Behandlung der Postpakete und Postpaketadressen.

- a) Behandlung der Pakete im inneren Betriebe der Vereinsländer; Gewichtsermittlung; Klebezettel; Stempelung der Adressen.

Soweit die Vollzugsordnung zum Postpaketvertrage Vorschriften über die technische Behandlung der Postpakete im inneren Betriebe der Vereinsländer enthält, entsprechen sie im allgemeinen den gleichartigen deutschen Bestimmungen für Pakete. Eine ausdrückliche Vorschrift, daß bei gewöhnlichen Postpaketen eine Gewichtsermittlung stattzufinden habe, besteht indessen nicht, wenn auch das Muster zur Postpaketadresse einen Vordruck zur Angabe des Gewichts enthält. Tatsächlich gehen die Begleitadressen vom Auslande vielfach ohne eine Gewichtsangabe ein. In Deutschland haben die Aufgabe-Postanstalten bei Paketen nach dem Auslande das Gewicht auf den Begleitadressen an der dafür vorgesehenen Stelle zu vermerken, bei Paketen mit Wertangabe nach Bestimmung der Vollzugsordnung außerdem auf den Paketen selbst. An welcher Stelle die Gewichtsangabe auf den Sendungen anzubringen ist, bleibt der näheren Bestimmung der einzelnen Verwaltungen überlassen; die deutschen Aufgabe-Postanstalten haben den Vermerk wie bei Sendungen des inneren Verkehrs auf den Aufgabezettel zu setzen. Das Gewicht der Pakete mit Wertangabe soll genau in Gramm ermittelt und verzeichnet werden. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung ist nicht vorgesehen; sie gilt also wie bei Briefen und Kästchen mit Wertangabe (S. 136) auch für die nicht nach metrischem Gewichte rechnenden Länder. Im Gegensatz dazu bleibt es bei gewöhnlichen Paketen mangels einer ausdrücklichen Vorschrift den Verwaltungen anheimgestellt, ihr eigenes Gewichtssystem anzuwenden, sofern sie eine Vormerkung des Gewichts überhaupt eintreten lassen. Die deutschen Postanstalten sollen bei der Ermittlung und Vormerkung des Gewichts der nach dem Auslande gerichteten Postpakete grundsätzlich nach den inneren deutschen Vorschriften verfahren, sie haben also auch das Gewicht der Pakete mit Wertangabe bis auf halbe Gramm genau festzustellen, obwohl eine dahingehende Vertrags- oder Vollzugsordnungsvorschrift nicht besteht.

Die Beklebung der Postpakete und der zugehörigen Begleitadressen mit Aufgabezetteln geschieht in derselben Weise wie bei den Paketen des inneren deutschen Verkehrs. Auch die Pakete mit Wertangabe, die durch Eilboten zu bestellenden, die eingeschriebenen und die dringenden Pakete sind von den deutschen Aufgabe-Postanstalten in bezug auf die äußere Kennzeichnung nicht anders zu behandeln wie die nach dem Inlande gerichteten gleichartigen Sendungen. Dagegen sind die Nachnahmepakete nach dem Auslande nicht mit dem für Inlandsendungen vorgesehenen, sondern mit dem besonderen Nachnahmезettel für Auslandsendungen zu bekleben, der den Vordruck „Nachnahme“ mit der fran-

zösischen Übersetzung „Remboursement“ enthält. Bemerkenswert sei hierbei, daß die deutschen Postanstalten für Briefsendungen und Pakete mit Nachnahme nach dem Auslande gleichartige Nachnahmezettel verwenden, obwohl die Vollzugsordnung zum Weltpostvertrage vorschreibt, daß die Nachnahmezettel orangefarben sein sollen, während die Vollzugsordnung zum Postpaketvertrage rote Nachnahmezettel vorseht. Natürlich wäre es eine Erleichterung für die Postanstalten gewesen, wenn für Briefsendungen und für Postpakete verschiedenartige Nachnahmezettel hätten benutzt werden müssen; deshalb hat die Reichspostverwaltung zu dem Auskunftsmittel gegriffen, die Nachnahmezettel orangerot herstellen zu lassen, um so beiden Vorschriften gerecht zu werden. Die in der Vollzugsordnung zum Postpaketvertrage vorgeschriebene Kennzeichnung der Wertpakete und der zugehörigen Begleitadressen durch einen roten Zettel mit dem Aufdrucke „Valeur déclarée“ (deutscherseits werden weinrote Klebezettel dieser Art benutzt), geschieht in Deutschland bei den Grenz-Ausgangs-Postanstalten. Ebenso ist es Sache der Grenz-Ausgangs-Postanstalten, die Eisen sendungen nebst den dazu gehörigen Adressen mit dem Zettel „Expres“ zu bekleben. Dagegen werden zollfrei auszuhandigende Sendungen in Deutschland bereits bei den Aufgabe-Postanstalten mit dem durch die Vollzugsordnung vorgeschriebenen Klebezettel beklebt. Eine bestimmte Farbe der Zettel für Eisen sendungen und für zollfrei zuzustellende Pakete ist in der Vollzugsordnung nicht vorgeschrieben; deutscherseits werden in beiden Fällen gelbe Zettel verwendet. Von der Befugnis, den Wert „Expres“ statt mittels Zettels durch Stempelabdruck herstellen zu lassen, macht die deutsche Postverwaltung nicht Gebrauch.

Um die richtige Leitung der Postpakete sicherzustellen, haben die deutschen Aufgabe-Postanstalten (bei Durchgangsendungen die Grenz-Eingangs-Postanstalten) jedes Postpaket nach dem Auslande mit einem Leit zettel zu bekleben, auf dem nach Maßgabe des in Betracht kommenden Leitweges (s. S. 184) der Name der Grenz-Ausgangs-Postanstalt angegeben ist. Der Name dieser Postanstalt wird auf Grund der bei jeder Postanstalt vorhandenen, von der Oberpostdirektion aufgestellten Leit- und Beklebeliste ermittelt, und zwar muß dabei mit besonderer Aufmerksamkeit verfahren werden, weil Irrtümer erhebliche Verzögerungen in der Beförderung der Sendungen nach sich ziehen können; namentlich ist darauf zu achten, daß in manchen Fällen für Postpakete und für Postfrachtstücke nach demselben Lande verschiedene Leitwege zu benutzen sind. Sendungen mit Begleitschein sind von den deutschen Aufgabe-Postanstalten, um ihre Leitung über die vorgeschriebenen Erledigungsämter zu sichern, mit einem besonderen (blauen) Klebezettel zu bezeichnen.

Damit durch die u. U. recht zahlreichen Klebezettel (Aufgabe zettel, Remboursement, Valeur déclarée, Expres, Leit zettel, Zollmarken usw.) bei Sendungen mit Wertinhalt nicht Beschädigungen der Umhüllung der Pakete verdeckt werden können, ist durch die Vollzugsordnung zum Postpaketvertrage vorgeschrieben, daß die Zettel sowie die etwaigen Freimarken (S. 192) auf Postpaketen, die gemünztes Geld, Gold- oder Silber sachen oder sonstige kostbare Gegenstände enthalten, weder unmittelbar nebeneinander noch über den Rand geklebt werden dürfen.

Im übrigen werden die Postpakete nach dem Auslande bis zur Grenz-Ausgangs-Postanstalt und ebenso Postpakete vom Auslande von der Grenz-Eingangs-Postanstalt ab wie Pakete des inneren Verkehrs behandelt und befördert;

die vom Ausland eingegangenen, nach Deutschland gerichteten Postpakete sind jedoch z. B. nicht der Bestimmungs-Postanstalt sondern der Zoll-Leitpostanstalt (s. S. 229) zuzuführen. Die vom Auslande herrührenden nach dritten Ländern bestimmten Postpakete werden auf deutschem Gebiet ebenso geleitet wie Postpakete deutschen Ursprungs nach demselben Bestimmungslande.

Die Paketadressen sind von der Aufgabeanstalt auf der Vorderseite mit einem Stempel zu bedrucken, welcher Ort und Tag der Aufgabe enthalt. An welcher Stelle der Abdruck angebracht werden soll, ist nicht ausdrucklich vorgeschrieben. Im Muster zur Postpaketadresse ist nur auf dem Abschnitt ein Raum fur einen Stempelabdruck vorgesehen; doch mu sich auch auf dem Stamme der Postpaketadresse ein Stempelabdruck befinden, da andernfalls nach Abtrennung des Abschnitts durch den Empfanger jeder Anhalt fur die Zeit der Einlieferung fehlen wurde. Wenn die Frankierung der Postpakete, wie es in Deutschland vorgeschrieben ist, durch Freimarken geschieht, werden die Stempelabdrucke auf die verwendeten Wertzeichen gesetzt; wo die Benutzung von Freimarken nicht gebruchlich ist, wird in der Regel der fur die Anbringung der Wertzeichen bestimmte Raum fur den Stempelabdruck benutzt. In Deutschland werden im weiteren die Paketadressen nach dem Auslande von der Grenz-Ausgangs-Postanstalt unmittelbar vor der Absendung und die Postpaketadressen aus dem Auslande von der Grenz-Eingangs-Postanstalt beim Eingange oder bei der Vereinigung mit den Paketen auf der Ruckseite mit dem Ankunftsstempel bedruckt; ferner haben die deutschen Bestimmungs-Postanstalten die Postpaketadressen vom Auslande gleich denen des inneren Verkehrs bei der Vereinigung mit den Sendungen mit dem Ankunftsstempel zu bedrucken.

b) Verfahren bei den Grenz-Ausgangs-Postanstalten.

Die deutschen Grenz-Ausgangs-Postanstalten haben die Postpaketadressen, die von den Aufgabe- (Grenz-Eingangs-) Postanstalten gleich den Postpaketadressen des inneren Verkehrs mit der Briefpost abgesandt werden, mit den Paketen zu vereinigen, damit beide zusammen an die fremden Verwaltungen uberwiesen werden konnen. Liegen bei einer Grenz-Ausgangs-Postanstalt Postpaketadressen vor, zu denen die Sendungen fehlen, oder Sendungen, zu denen die Postpaketadressen nest den sonstigen Begleitpapieren nicht vorliegen, so ist nach dem im Abschnitt V, 2 der Allgemeinen Dienstabweisung vorgesehenen Verfahren die Vermittlung der als Ausgleichstellen fur den Paketverkehr mit dem Auslande bestimmten Grenz-Ausgangs-Postanstalten in Anspruch zu nehmen, um moglichst rasch die Adressen mit den an anderer Stelle lagernden Paketen zu vereinigen. Im allgemeinen hat die uberweisung der Postpakete an das Ausland erst stattzufinden, wenn die Begleitpapiere vollzahlig vorliegen. Im Verkehr mit einer Anzahl von Landern (s. Abschn. V, 2) ist jedoch, um einer verzogerten uberkunft der Sendungen vorzubeugen, deren Weitergabe mit Notpapieren gestattet. In solchen Fallen werden die zu verrechnenden Gebuhren zweckmaig bei uberweisung der Sendungen (nicht etwa erst nachtraglich auf Grund der Ursprungsadressen) verrechnet; die Ursprungsadressen sind dann, sobald sie vorliegen, ohne Verrechnung eines Betrags unter Umschlag an die fremde Auswechslungs-Postanstalt zu uber senden.

Die Postpakete (nebst den Begleitpapieren) werden im allgemeinen von Verwaltung zu Verwaltung einzeln überliefert; doch können sich die Verwaltungen darüber verständigen, daß die nach dritten Ländern bestimmten Sendungen über Zwischenländer hinweg mittels unmittelbarer Kartenschlüsse in geschlossenen Behältnissen ausgetauscht werden. Beispielsweise gehen die in Dänemark, Schweden, Norwegen und Rußland eingelieferten Postpakete nach der Schweiz der deutschen Postverwaltung einzeln zu und werden von den deutschen Grenz-Ausgangs-Postanstalten in die Postpaket-Kartenschlüsse auf schweizerische Postanstalten ebenso aufgenommen, als wenn sie aus Deutschland herrührten. Dagegen werden die zwischen Deutschland und Großbritannien im Durchgange durch Belgien und die Niederlande ausgetauschten Postpakete auf Grund besonderer Vereinbarung in unmittelbaren deutsch-britischen Postpaket-Kartenschlüssen ausgewechselt. Ähnlich werden unmittelbare Postpaket-Kartenschlüsse aus Deutschland im Durchgange durch die Schweiz, Italien usw. auf Postanstalten in den deutschen Schutzgebieten und in vielen anderen Ländern abgesandt. Die Fertigung unmittelbarer Postpaket-Kartenschlüsse kann von jeder Zwischenverwaltung gefordert werden, wenn die Zahl der Pakete ihren Betrieb zu erschweren geeignet ist. Wegen der Art und Weise der Vergütung der den Zwischenverwaltungen zustehenden Gebührenanteile s. S. 192 uf.

Jedem Postpaket-Kartenschlusse wird eine Frachtkarte beigelegt, in welche die Sendungen, falls nicht etwas anderes vereinbart ist, einzeln eingetragen werden. In die Karten werden die Postpakete unter laufender Nummer nach Aufgabenummer, Stückzahl, Aufgabort und Bestimmungsort eingetragen. Die früher außerdem vorgeschriebene Angabe der Zahl der Postpaketadressen und der Inhaltserklärungen ist vom Postkongreß in Rom als entbehrlich fallen gelassen worden; ferner hat dieser Kongreß bestimmt, daß die Spalte „Bestimmungsort“ nicht ausgefüllt zu werden braucht, wenn es sich um Sendungen handelt, die nach dem Bestimmungsorte der Karte gerichtet sind. Bei Postpaketen-mit Wertangabe ist außer den erwähnten Angaben das Gewicht und der Wertbetrag (in der Frankwährung), bei Postpaketen mit Nachnahme der Nachnahmebetrag (in der Währung, in der die Nachnahme auf der Sendung angegeben ist, bei Sendungen aus Deutschland also in deutscher Währung) in den Karten zu vermerken. Die Spalte „Bemerkungen“ ist dazu bestimmt, besondere Angaben, wie „Rebuts“, „Exprès“ u. dgl. aufzunehmen. Die Gebührenanteile werden in den Rechnungspalten angesetzt, und zwar

als Forderung der Empfangsverwaltung des Kartenschlusses: die dieser Verwaltung sowie den etwa weiter beteiligten Verwaltungen zustehenden Beträge an Beförderungs- und Versicherungsgebühren (Weiterfranko). Bei Gilpaketen ist auch die der Bestimmungsverwaltung zustehende Gilbestellgebühr von Verwaltung zu Verwaltung zu vergüten. Dagegen findet eine Vergütung von Nachnahmegebühren (s. S. 193) in den Frachtkarten nicht statt;

als Forderung der Absendungsverwaltung des Kartenschlusses: die dieser Verwaltung sowie den etwaigen rückliegenden Verwaltungen zustehenden Portobeträge für nach- oder zurückgesandte Pakete, ferner Zollfranzozettelbeträge, nicht niedergeschlagene Zollgebühren und ähnliche Beträge mehr.

Beispielsweise muß die deutsche Auswechslungs-Postanstalt der niederländischen Postverwaltung für ein Postpaket mit 1000 *M* (1250 Fr.) Wertangabe nach Rotterdam 75 Ct. (50 Ct. Franko und 25 Ct. Versicherungsgebühr) in einer Frachtkarte vergüten; die russische Postverwaltung hätte der deutschen Postverwaltung für dasselbe Paket 150 Ct. zu vergüten, nämlich $2 \times 50 = 100$ Ct. Franko und $2 \times 25 = 50$ Ct. Versicherungsgebühr, wovon die Hälfte der deutschen Postverwaltung zufließen und die andere Hälfte deutscherseits an die niederländische Postverwaltung weiterzuvergüten sein würde. Andererseits müßte eine deutsche Grenz-Ausgangs-Postanstalt, die ein Postpaket mit 600 Fr. Wertangabe aus Paris nach Berlin, nachgesandt nach Kopenhagen, in einen Kartenschluß auf eine dänische Dienststelle aufnimmt, das deutsche Nachsendungsporto mit 50 Ct. und die deutsche Versicherungsgebühr mit 10 Ct. als Forderung der absendenden, d. h. der deutschen Postverwaltung in die Frachtkarte aufnehmen.

Als Hilfsmittel zur Berechnung der Beförderungs- und Versicherungsgebühren, die einerseits von den fremden Verwaltungen bei Überlieferung der Postpakete nach dritten Ländern an die deutsche Verwaltung und andererseits von der deutschen Verwaltung bei Überweisung von Postpaketen an die fremden Verwaltungen zu vergüten sind, dienen den deutschen Auswechslungs-Postanstalten die ihnen gelieferten Vergütungstabellen. Auf Grund dieser Tabellen lassen sich auch die im Falle der Nach- oder Rücksendung von Postpaketen als deutsche Forderung anzusetzenden Portobeträge in der Weise berechnen, daß von dem aus der Abteilung „Überlieferung an die Reichspostverwaltung“ sich ergebenden Beträge der für eine gleiche Sendung in der Abteilung „Weitergabe an fremde Verwaltungen“ erscheinende Betrag abgezogen wird. Danach hat die deutsche Auswechslungs-Postanstalt beispielsweise, wenn ein ursprünglich nach Berlin gerichtetes Postpaket aus Brüssel im Gewichte von 3 kg auf dem Wege über Hamburg nach Ägypten nachgesandt wird, als Forderung der deutschen Verwaltung den Betrag von 2 Fr. 25 Ct. — 75 Ct. = 1 Fr. 50 Ct. anzusetzen, d. h. den Anteil Deutschlands von 50 Ct. nebst der der deutschen Schiffs-Gesellschaft zukommenden Seebeförderungsgebühr von 1 Fr. Werden der deutschen Verwaltung von einer fremden Verwaltung Portobeträge für eine nach einem dritten Lande nach- oder zurückzufsendende Sendung oder sonstige an eine fremde Verwaltung weiterzurechnende Beträge angerechnet, so vermerkt die deutsche Grenz-Eingangs-Postanstalt den ihr in der Karte angerechneten Betrag unter Voransetzung des Buchstabens A auf der Begleitadresse. Die Grenz-Ausgangs-Postanstalt rechnet dem Betrag z. B. das auf die deutsche Beförderungsstrecke entfallende Porto usw. hinzu und rückt die ganze Summe als deutsche Forderung in die abgehende Karte ein.

Die Eintragung jedes einzelnen Postpakets in die Frachtkarten bedeutet für die Auswechslungs-Postanstalten eine Belästigung, die sich mit der Zunahme des Verkehrs je länger je mehr fühlbar macht. Um dem zu begegnen, ist die deutsche Postverwaltung seit langer Zeit dazu übergegangen, im Verkehr mit fremden Ländern die gewöhnlichen, gleichen Vergütungssätzen unterliegenden Postpakete nur nach der Stückzahl in die Frachtkarten eintragen zu lassen. Die mit dieser Betriebsvereinfachung gemachten günstigen Erfahrungen haben dann dazu geführt, daß der Postkongreß in Rom in den Postpaketvertrag und die Vollzugsordnung Vorschriften über die Zulässigkeit der summarischen Kartierung der Postpakete aufgenommen und insbesondere bestimmt hat, daß im Falle des Verlustes, der Be-

raubung oder der Beschädigung von summarisch in die Karten eingetragenen Postpaketen der Schaden von den beteiligten Verwaltungen zu gleichen Teilen getragen werden soll, falls nicht festzustellen ist, auf welchem Gebiete der Schaden eingetreten ist. Deutschland hat die summarische Kartierung der Postpakete für den Verkehr mit seinen meisten Nachbarländern eingeführt; nur Frankreich und Rußland machen eine Ausnahme. Im weiteren werden die Postpakete zum Teil auch im überseeischen Verkehr Deutschlands summarisch kartiert, insbesondere im Verkehr zwischen Deutschland und den deutschen Kolonien. Der Kreis der in die summarische Kartierung einbezogenen Sendungen ist nicht im Verkehr mit allen Ländern gleich weit gezogen. Postpakete mit Wertangabe, ebenso Sendungen, auf Grund deren besondere Gebühren in den Frachtkarten anzusetzen sind, also Eisen sendungen, nach- und zurückzusendende Pakete, Sendungen, auf denen Auslagen haften usw., sind allgemein von der summarischen Eintragung ausgeschlossen. Dasselbe war mit Postpaketen mit Nachnahme der Fall, solange über die Nachnahmen auf Grund der Frachtkarten abgerechnet wurde. Seitdem jedoch die Nachnahmeabrechnung im Postpaketverkehr mittels Nachnahme-Postanweisungen bewirkt wird, hat die deutsche Postverwaltung mit verschiedenen Ländern vereinbart, daß auch die Nachnahmepakete nur nach der Stückzahl in die Frachtkarten aufzunehmen sind. Sendungen nach dritten Ländern sind im allgemeinen in die summarische Kartierung eingeschlossen; doch müssen sie wegen der abweichenden Vergütungssätze von den nach dem Bestimmungslande der Karte gerichteten Sendungen getrennt werden. Die Art und Weise der Eintragung der summarisch kartierten Sendungen in die Frachtkarten ist nicht im Verkehr mit allen Ländern die gleiche. Soweit gewöhnliche Vereins-Frachtkarten benutzt werden, wird in den Karten die Stückzahl der summarisch kartierten Sendungen unter Angabe des Gesamtvergütungsbetrags vermerkt. Im Verkehr mit verschiedenen Ländern sind jedoch besondere Frachtkarten in Verwendung, die so eingerichtet sind, daß im allgemeinen nur die Stückzahl der summarisch kartierten Sendungen ohne Angabe eines Vergütungsbetrags angesetzt zu werden braucht; die Berechnung der Vergütungsbeträge für die summarisch kartierten Sendungen geschieht dann in der auf S. 237 erörterten Weise.

Soweit eine summarische Kartierung der Postpakete aus irgendwelchen Gründen nicht hat eingeführt werden können, sind von Seiten der deutschen Postverwaltung mit den fremden Verwaltungen soviel als möglich wenigstens Vereinfachungen des Kartierungsverfahrens verabredet worden. Diese bestehen meist darin, daß für die einzeln eingetragenen Sendungen die Vergütungsbeträge nicht bei jeder Eintragung, sondern zusammengefaßt angegeben werden, z. B. nur am Fuße der Seite, wenn alle auf einer Seite vermerkten Sendungen dem gleichen Vergütungsbetrag unterliegen. Eine andere, nur im Verkehr mit Rußland bestehende Vereinfachung besteht darin, daß die demselben Vergütungssatz unterliegenden Postpakete nach Aufgabennummer, Aufgabeort und Bestimmungsort in besondere, der eigentlichen Frachtkarte beigegebene Listen eingetragen werden; auf Grund der Listen wird dann die Gesamtstückzahl unter Hinzufügung des Gesamtvergütungsbetrags in die Frachtkarte übertragen. Dieses Verfahren entspricht der im Verkehr mit anderen Ländern angewendeten summarischen Kartierung mit der Abweichung, daß der Frachtkarte in den Listen ein Verzeichnis der summarisch kartierten Sendungen beigegeben wird.

Aufzeichnungen über die an die fremden Verwaltungen über-

wiesenen Postpakete werden von den deutschen Grenz-Ausgangs-Postanstalten insoweit geführt, als es sich um summarisch in die Karten eingetragene Sendungen handelt. Die Aufzeichnungen, die sich im allgemeinen darauf beschränken, daß Aufgabennummer und Aufgabeort vermerkt werden, haben den Zweck, für etwaige Nachfragen den Nachweis über die Weiterbeförderung der Sendungen nach dem Auslande zu sichern. Bei den einzeln kartierten Sendungen bedarf es derartiger Aufzeichnungen nicht, weil der Nachweis auf Grund der Abschriften der Frachtkarten erbracht werden kann. Die abgegangenen summarisch kartierten Postpakete sind im allgemeinen in förmliche Abgangsverzeichnisse aufzunehmen; doch können die Aufzeichnungen auch in einfacherer Form — auf losen, den Kartenabschriften beizufügenden Blättern oder auf den Kartenabschriften selbst — geführt werden. Postpakete mit Wertangabe sind von den deutschen Auswechslungs-Postanstalten vor der Übergabe an eine fremde Verwaltung nachzuwiegen. Dadurch soll die Abgrenzung der Verantwortlichkeit in Fällen der Beschädigung oder Vercabung der Sendungen erleichtert werden.

Die fertiggestellten Frachtkarten werden durch Aufrechnung der Rechnungspalten und Namensunterschrift des abfertigenden Beamten abgeschlossen. Die Postpaketadressen und Zollinhaltserklärungen sowie die etwaigen Frankozettel und sonstigen Begleitpapiere werden der Frachtkarte beigelegt. Daß die für die Zwecke der deutschen Warenverkehrsstatistik bestimmten Ausfertigungen der Zollinhaltserklärungen nicht an das Ausland weitergegeben werden dürfen, sondern an die Anmeldestellen für die Warenverkehrsstatistik zu überweisen sind, ist bei früherer Gelegenheit (S. 200) bereits erwähnt worden. Die Postpakete selbst werden je nach den getroffenen Vereinbarungen entweder lose oder in geschlossenen Behältnissen (Körben, Säcken usw.) von Verwaltung zu Verwaltung überwiesen. Die Verpackung in geschlossene Behältnisse ist in der Vollzugsordnung zum Postpaketvertrage für den Fall vorgeschrieben, daß direkte Postpaketartenanschlässe über Zwischenverwaltungen hinweg ausgetauscht werden. Im überseeischen Verkehr ist die Verwendung geschlossener Behältnisse auch beim direkten Postpaketaustausch üblich. Die Kosten für die Körbe, Säcke usw. sind nach einem vom Postkongreß in Rom gefaßten Beschlusse von den beteiligten Verwaltungen zu gleichen Teilen zu tragen, falls nicht ausdrücklich etwas anderes verabredet ist. Diese Vorschrift ist deshalb wichtig, weil der Postpaketverkehr im Verkehr zweier Länder untereinander vielfach nicht in beiden Richtungen gleich stark ist und deshalb unter Umständen für den Verkehr der einen Richtung eine größere Zahl von Behältnissen beschafft werden muß, als für den Verkehr der anderen Richtung. Wegen des Verfahrens bei der Übergabe der Ladungsgegenstände von Verwaltung zu Verwaltung vgl. S. 110.

c) Verfahren bei den Grenz-Eingang-Postanstalten und Zollbehandlung der Postpakete.

Der Postanstalt, die einen Postpaketartenanschluß empfängt, liegt es ob, auf Grund der Frachtkarte zu prüfen, ob die zu dem Postpaketartenanschluß gehörigen Sendungen vollständig und in tadellosem Zustande vorliegen. Ferner hat der Entkartungsbeamte festzustellen, ob die Gebührenansätze in der Karte ordnungsmäßig vermerkt und die Beträge der Rechnungspalten richtig zusammengestellt sind. Werden Unregelmäßigkeiten ermittelt, so ist nach den Vorschriften der

Vollzugsordnung zum Wertbrief- und Wertkästchen-Übereinkommen (S. 138) zu verfahren; doch sind beim Postpaketverkehr Unterschiede von geringerer Bedeutung, die sich auf den Umfang, die Ausdehnung und das Gewicht der Sendungen beziehen, ferner Unregelmäßigkeiten, durch welche die Verantwortlichkeit der Verwaltungen offenbar nicht berührt wird, der Absendungsstelle des Kartenschlusses nur durch einfache Meldung mitzuteilen. Für die zu erlassenden Meldungen ist ein besonderes Formular vorgeschrieben, welches vier Abteilungen enthält. Die erste Abteilung dient zur Aufzeichnung fehlender Pakete; in die zweite Abteilung werden die an den Sendungen wahrgenommenen Beschädigungen eingetragen; die dritte Abteilung ist für die Aufzählung von Unregelmäßigkeiten, wie Fehlen der Karte, ungenügende Verpackung usw. bestimmt; in der vierten Abteilung endlich sind Unrichtigkeiten in den Gebührensätzen und ähnliche Versehen zu vermerken. Die mit dem Anerkennnis der Absendungs-Postanstalt versehene Meldung wird der Frachtkarte als Beleg beigelegt. Fehlt ein solcher Beleg bei der Prüfung der Abrechnung, so wird die in der Frachtkarte bewirkte Änderung nicht anerkannt. Auf die pünktliche Rückkunft der an fremde Dienststellen erlassenen Meldungen ist deshalb besonders zu achten. Neben dem erwähnten durch die Vollzugsordnung zum Postpaketvertrage vorgeschriebenen Meldungsformular wird bei den deutschen Auswechslungs-Postanstalten ein vereinfachtes Meldungsformular benutzt, das namentlich für die recht häufigen Fälle bestimmt ist, in denen lediglich Unrichtigkeiten in den Vergütungsbeträgen zurückzumelden sind.

Die eingegangenen Postpakete mit Wertangabe sind von den deutschen Grenz-Eingang-Postanstalten in jedem Falle nachzuwiegen; durch die Nachwiegung soll für den Fall des Vorliegens von Gewichtsunterschieden die Verantwortlichkeit der Verwaltungen abgegrenzt werden. Abweichend von der Regel sind einzelne deutsche Grenz-Eingang-Postanstalten ermächtigt worden, von dem Nachwiegen der Postpakete mit Wertangabe bis 300 *g* abzugehen, falls es sich nicht um Pakete mit Geld, Edelmetallen und ähnlichem Inhalt handelt. Von der Nachwiegung der Postpakete ohne Wertangabe und, wenn eine Gewichtsermittlung am Aufgaborte nicht stattgefunden hat, von der nachträglichen Feststellung des Gewichts können die deutschen Grenz-Eingang-Postanstalten im allgemeinen absehen. Eine Feststellung des Gewichts der gewöhnlichen Postpakete ist jedoch erforderlich,

1. wenn die Sendungen beschädigt sind. In diesem Falle ist das Gewicht u. U. bei Entscheidung der Erfahrungsfrage von Wichtigkeit;
2. wenn das Gewicht der Sendungen 250 *g* und darunter ausmacht und die Sendungen deshalb zollfrei sind, denn in diesem Falle muß nach den Vorschriften des Postzollregulativs festgestellt werden, ob die Voraussetzungen für die Zollbefreiung zutreffen;
3. wenn Zweifel darüber bestehen, ob das Meißgewicht innegehalten ist oder ob die Gebühren, soweit sie nach dem Gewichte bemessen werden, richtig berechnet und vergütet worden sind.

Die vom Auslande zugegangenen Postpakete waren von den deutschen Grenz-Eingang-Postanstalten früher durchweg in ein Eingangsverzeichnis einzutragen, damit bei etwaigen Nachfragen festgestellt werden konnte, welche Sendungen vom Auslande eingegangen waren. Im Jahre 1901 sind die Ein-

gangsverzeichnisse jedoch bezüglich der nach Deutschland gerichteten Sendungen beseitigt worden, weil Nachfragen nach diesen Sendungen auf Grund der sonst zur Verfügung stehenden Hilfsmittel (Verzeichnisse der fehlenden und überzähligen Pakete, Überweisungsbücher für Pakete zur Zollstelle, Zurückgehen auf die bei den Bestimmungs-Postanstalten vorliegenden erledigten Paketadressen, bei einzeln kartierten Paketen Zurückgehen auf die vom Ausland eingegangenen Frachtkarten) in der Regel unschwer beantwortet werden können. Sendungen nach dritten Ländern sind im allgemeinen auch jetzt noch in Eingangsverzeichnisse aufzunehmen; doch sind die Oberpostdirektionen ermächtigt, die Grenz-Eingang-Postanstalten in geeigneten Fällen von der Führung der Eingangsverzeichnisse auch für Durchgangsendungen zu entbinden. Von dieser Befugnis wird z. B. dann Gebrauch zu machen sein, wenn die einer Grenz-Eingang-Postanstalt zugeführten Durchgangsendungen in der Regel nach demselben Lande bestimmt sind, so daß die Weiterendung im allgemeinen über dieselben Grenz-Ausgangs-Postanstalten erfolgt. Wegen der besonderen Obliegenheiten der Grenz-Eingang-Postanstalten bei Sendungen, denen Zollfrankozettel beigegeben sind oder auf denen Nachnahme haftet, s. S. 217 uf. und S. 233 uf. Wegen Führung von Ankunftsverzeichnissen über die in den Frachtkarten verzeichneten Vergütungsbeträge usw. s. S. 237.

Alle vom Ausland eingegangenen Postpakete sind von den deutschen Grenz-Eingang-Postanstalten mit den Zollinhaltserklärungen der Eingangszollstelle vorzulegen, welche diejenigen Pakete, deren zollamtliche Schlußabfertigung an der Grenze vom Absender verlangt worden ist, ferner diejenigen Sendungen, welche nach dem Grenzzorte selbst gerichtet sind oder auf dem Wege nach dem Bestimmungsort eine weitere Zollstelle nicht berühren, endgültig abfertigt, alle anderen Pakete aber einer Vorabfertigung unterwirft. Wegen des Verfahrens bei der Zollrevision wird auf das Postzollregulativ (Anl. 1 zu Abschn. V. Abt. 1 der A. D. A.) verwiesen.¹⁾ Alle Postpakete, die der Schlußabfertigung unterlegen haben oder bei der Vorabfertigung als zollfrei erkannt worden sind, werden in den freien Verkehr gesetzt und wie die Sendungen des inneren Verkehrs weiterbehandelt. Die übrigen Postpakete, d. h. diejenigen Sendungen, deren zollamtliche Schlußabfertigung vorbehalten bleibt, sind von der Grenz-Eingang-Postanstalt auf Grund des Verzeichnisses der Postorte ohne Zoll- und Steuerstelle darauf zu prüfen, ob sie nach einem Orte mit Zollstelle gerichtet sind. Ist dies der Fall, so sind die Sendungen mit den Begleitpapieren nach den für den inneren Verkehr bestehenden Vorschriften der Bestimmungs-Postanstalt zuzuführen; im anderen Falle müssen die Pakete und die zugehörigen Postpaketadressen mit dem Namen der Postanstalt versehen werden, der die Behandlung der nach dem Bestimmungsorte der Pakete gerichteten zollpflichtigen Sendungen übertragen ist. Nach diesem Vermerke werden alsdann die Pakete und die Adressen geleitet.

Soweit die zollamtliche Schlußabfertigung eines Postpakets vorbehalten ist, hat die Postverwaltung dem Empfänger nur die Postpaketadresse zuzustellen; das Paket selbst und die Zollinhaltserklärung müssen der Zollverwaltung über-

¹⁾ Die Herausgabe eines neuen Postzollregulativs (einer Postzollordnung) ist in Aussicht genommen. Bei der Gelegenheit wird neben sonstigen Änderungen des Verfahrens bei Verzollung der Postsendungen voraussichtlich die zollamtliche Vorabfertigung der zollpflichtigen Pakete an der Grenze in Wegfall kommen.

wiesen werden. Sache des Empfängers ist es dann, sich zum Zollamte zu begeben und der zollamtlichen Untersuchung seines Pakets beizuwohnen. Zur Bequemlichkeit für das Publikum ist jedoch für bestimmte Fälle die Einrichtung getroffen worden, daß die Postverwaltung gegen eine mäßige Entschädigung (wegen der Höhe der Gebühr s. S. 190) die Vertretung der Empfänger bei der Zollabfertigung übernimmt. Diese Vertretung konnte ursprünglich nur dann stattfinden, wenn der Adressat nicht am Orte der Zollstelle wohnte; später ist sie auf eine Anzahl von Orten mit Zollstelle ausgedehnt worden. Wegen des Verkehrs wird auf die Ausführungsbestimmungen zum Postzollregulativ verwiesen.

14. Abwicklung der Nachnahmen auf Postpaketen.

Während die Nachnahmen bei Briefsendungen von den Absendern auf den Sendungen in der Währung des Bestimmungslandes zu vermerken sind (S. 88), müssen die auf Postpaketen haftenden Nachnahmen in der Währung des Aufgabelandes angegeben werden. Demzufolge haben die auf Postpaketen aus Deutschland haftenden Nachnahmebeträge durchweg auf Mark und Pfennig zu lauten. Bezüglich der nach Deutschland gerichteten Postpakete bestehen dagegen von der angeführten Regel einige Ausnahmen; beispielsweise wird — entsprechend dem für Postanweisungen der umgekehrten Richtung eingeführten Verfahren (S. 146) — auf Postpaketen mit Nachnahme aus Portugal nach Deutschland der Nachnahmebetrag in deutscher Währung angegeben. Die Umrechnung der Beträge in die Währung des Bestimmungslandes hat z. B. im Bestimmungslande zu geschehen, und zwar soll dabei, weil die Ausgleichung der Nachnahmen mittels Postanweisung erfolgt, der für Postanweisungen nach dem Aufgabelande der Nachnahmepakete geltende Einzahlungskurs zugrunde gelegt werden. Bezüglich der nach Deutschland gerichteten Postpakete mit Nachnahme ist die Umrechnung den Grenz-Eingangspostanstalten übertragen. Lautet bei einem Postpaket nach Deutschland der Nachnahmebetrag statt auf die den bestehenden Vereinbarungen entsprechende fremde Währung unrichtigerweise auf Mark und Pfennig, so kann die Einziehung des Betrags gleichwohl erfolgen; der dem Absender zu übermittelnde Betrag in fremder Währung wird in solchem Falle nach dem für Einzahlungen auf Postanweisungen geltenden Kurse berechnet. Dagegen würde die Einziehung der Nachnahme nicht möglich sein, wenn z. B. auf einem Postpaket mit Nachnahme aus Portugal der Nachnahmebetrag nicht in deutscher sondern in portugiesischer Währung angegeben wäre, denn die deutschen Postanstalten vermögen in solchen Fällen mangels entsprechender Hilfsmittel die Umrechnung nicht zu bewirken.

Die Angabe des Nachnahmebetrags soll sich nebst dem geschriebenen oder gedruckten Vermerke „R e m b o u r s e m e n t“ — die deutschen Formulare zur internationalen Postpaketadresse tragen einen entsprechenden Wortdruck — auf der Postpaketadresse und auf der Sendung selbst befinden. Der Betrag soll in Buchstaben angegeben sein; die Hinzufügung des Betrags in Zahlen ist in der Vollzugsordnung zum Postpaketvertrage nicht vorgeschrieben, wird aber von der deutschen Postverwaltung bezüglich der in Deutschland aufgelieferten Postpakete mit Nachnahme verlangt. Sollten in Deutschland Postpakete mit Nachnahme eingehen, auf denen der Betrag nur in Zahlen angegeben ist, so würden die Sendungen, vorausgesetzt, daß über die Höhe des Betrags kein Zweifel be-

steht, nicht beanstandet zu werden brauchen. Streichungen oder Änderungen des Nachnahmebetrags, selbst anerkannte, sind nicht gestattet. Im weiteren schreibt die deutsche Postverwaltung vor, daß der Absender auf der Nachnahmeendung seinen Namen nebst Adresse vermerken soll. Auch diese Angabe ist in der Vollzugsordnung zum Postpaketvertrage nicht ausdrücklich vorgeschrieben; sie ist aber unentbehrlich, wenn, wie es die Regel bildet und wie es auch bezüglich der in Deutschland aufgeliferten Nachnahmepakete geschieht, die Postanweisungen, mittels deren die Überendung der eingezogenen Nachnahmen erfolgt, an die Absender der Nachnahmepakete adressiert werden.

Die Abwicklung der auf Postpaketen haftenden Nachnahmen war früher in folgender Weise geregelt: Bei Überweisung des Nachnahmepakets an eine andere Verwaltung stellte sich die Grenz-Ausgangs-Postanstalt des Absendungsgebiets den Betrag der Nachnahme in einer besonderen Spalte „Nachnahme“ der Frachtkarte in Forderung und fügte zugleich der Sendung einen Nachnahmeschein bei, durch den die fremde Grenz-Eingangs-Postanstalt um Mitteilung über die Einlösung oder Nichteinlösung der Nachnahme ersucht wurde. Wurde der Nachnahmebetrag vom Empfänger bezahlt, so sandte die Eingangs-Postanstalt des Bestimmungsgebiets den Nachnahmeschein mit entsprechender Mitteilung an die Postanstalt, die den Nachnahmeschein ausgefertigt hatte, zurück; Sache der letzteren war es alsdann, die Auszahlung des Betrags an den Absender der Nachnahmeendung zu veranlassen. War die Nachnahme nicht eingelöst worden, so wurde der Nachnahmeschein, nachdem auf ihm die Nichteinlösung der Nachnahme vermerkt war, in gleicher Weise, jedoch mit dem Paket, zurückgesandt; zugleich stellte sich die den Nachnahmeschein zurücksendende Auswechslungs-Postanstalt den Betrag der Nachnahme in der Frachtkarte in Forderung, um so den ihr bei Überweisung der Sendung auf dem Hinwege angerechneten Betrag erstattet zu erhalten. Die Schlussummen der Nachnahmepalten gingen in die Abrechnungen zwischen den Verwaltungen über. Den in der geschilderten Weise jeder Verwaltung angerechneten Beträgen standen als Forderung einerseits die von dem Empfänger bar gezahlten Nachnahmebeträge, andererseits die zurückgerechneten und im Wege der Abrechnung von der beteiligten anderen Verwaltung wieder eingezogenen Nachnahmebeträge gegenüber. Waren mehr als zwei Länder an der Beförderung einer Nachnahmeendung beteiligt, so mußten die Nachnahmen von Verwaltung zu Verwaltung angerechnet und im Falle der Nichteinlösung zurückgerechnet werden. Um die pünktliche Abwicklung der Paketnachnahmen und zugleich bezüglich der im Ausland eingelösten Nachnahmen die richtige Überweisung der eingezogenen Summen an die Absender und bezüglich der in Deutschland eingelösten Nachnahmen die richtige Vereinnahmung der eingezogenen Beträge sicherzustellen, waren deutscherseits folgende Anordnungen getroffen: Die deutschen Grenz-Ausgangs-Postanstalten hatten die an das Ausland überwiesenen Pakete mit Nachnahme in ein Abgangsverzeichnis über Postnachnahmen nach anderen Ländern einzutragen, um auf Grund dieses Verzeichnisses die Rückkunder der Nachnahmescheine zu überwachen. Im weiteren waren zu den Paketen mit Nachnahme vor deren Überweisung an die fremden Verwaltungen Postanweisungen, die auf die Absender der Sendungen lauteten, auszufertigen und einzuweilen aufzubewahren. Kamen nun die Nachnahmescheine mit dem Einlösungsvermerke zurück, so wurden die Postanweisungen als eingezahlt behandelt und abgesandt. Wurden die Sendungen als nicht eingelöst zurückgegeben und die Be-

träge der Nachnahmen zurückgerechnet, so wurden die Postanweisungen vernichtet und die Sendungen nach dem Aufgaborte zurückgeleitet. In den Abschlüssen der Grenz-Ausgangs-Postanstalt bildeten die aus der Nachnahmepalte der abgegangenen Frachtkarten zusammengestellten Beträge eine Forderung und die Beträge der als eingezahlt behandelten Postanweisungen sowie die Beträge der als nicht eingelöst zurückgekommenen Nachnahmen eine Schuld der Postanstalt. Die nach Deutschland gerichteten, unter Anrechnung der Nachnahmebeträge überwiesenen Postpakete mit Nachnahme wurden von der Grenz-Eingangs-Postanstalt in ein Eingangsverzeichnis über Postnachnahmen aus fremden Ländern eingetragen, um auf Grund dieses Verzeichnisses die rechtzeitige Abwicklung der Nachnahmen im Inland und die richtige Verrechnung der Nachnahmebeträge bei der Eingangs-Postanstalt überwachen zu können. Die Nachnahmescheine wurden abgenommen und vorläufig aufbewahrt. Bei den Bestimmungs-Postanstalten wurden im Falle der Einlösung der Nachnahmen Nachnahme-Postanweisungen ausgefertigt, die auf die deutsche Grenz-Eingangs-Postanstalt zu lauten hatten; im Falle der Nichteinlösung wurden die Nachnahmepakete der Grenz-Eingangs-Postanstalt wieder zugeführt. Auf Grund der eingelaufenen Nachnahme-Postanweisungen und der zurückgekommenen Sendungen wurden die Eintragungen im Eingangsverzeichnis gelöscht und die Nachnahmescheine nach entsprechender Ausfüllung des Vordrucks an die fremde Grenz-Postanstalt zurückgesandt; nicht eingelöste Nachnahmen wurden unter Rückrechnung des Nachnahmebetrags an die fremde Verwaltung zurückgegeben. In den Abschlüssen der Grenz-Eingangs-Postanstalt bildeten die aus den Nachnahmepalten der angekommenen Frachtkarten zusammengestellten Beträge eine Schuld und die Beträge der von den inländischen Postanstalten eingegangenen Nachnahme-Postanweisungen sowie die Beträge der an das Ausland angerechneten Rücknahmen eine Forderung der Postanstalt. Die in den Karten verrechneten Nachnahmebeträge mußten, soweit sie eine Forderung der Grenz-Postanstalten bildeten, diesen in Abrechnungswege von der Generalpostkasse erstattet, und, soweit sie eine Schuld der Grenz-Postanstalten bildeten, von ihnen in Abrechnungswege an die Generalpostkasse abgeführt worden.

Bei Durchgangspaketen mit Nachnahme hatten die deutschen Grenz-Postanstalten in entsprechender Weise zu verfahren. Handelte es sich z. B. um ein in Cöln 12 mit einem Kartenschluß aus Berviers eingehendes Postpaket mit Nachnahme aus Antwerpen nach Kopenhagen, so rechnete das Postamt in Cöln 12 den in Franken und Centimen angegebenen Nachnahmebetrag in die deutsche Währung um, trug die Sendung in das Nachnahme-Eingangsverzeichnis ein, behielt den Nachnahmeschein zurück und leitete das Paket auf Hamburg 7. In Hamburg wurde eine Nachnahme-Postanweisung ausgefertigt, die auf die Grenz-Eingangs-Postanstalt in Cöln 12 lautete und vorläufig aufbewahrt wurde. Nachdem das Paket in das Nachnahme-Abgangsverzeichnis eingetragen worden war, wurde ein Nachnahmeschein ausgefertigt und mit dem Paket und der zugehörigen Begleitadresse nach Kopenhagen weitergeschickt. Die dänische Eingangs-Postanstalt in Kopenhagen rechnete den Betrag in die dänische Währung um und schickte den Nachnahmeschein nach Einlösung der Sendung durch den Adressaten nach Hamburg 7 zurück, von wo die vorher ausgefertigte Postanweisung nach Cöln 12 abgesandt wurde. Nach Eingang der Postanweisung mußte das Postamt in Cöln 12 den aus Belgien eingegangenen Nachnahmeschein ausfüllen und an das Postamt in Berviers übersenden, worauf dieses die Auszahlung des Nachnahme-

betrags an den Absender zu veranlassen hatte. Die Abrechnung über den Betrag erfolgte zwischen der belgischen Staats-Eisenbahnverwaltung und der deutschen Postverwaltung auf Grund der belgisch-deutschen Frachtkarte und zwischen der deutschen und der dänischen Postverwaltung auf Grund der deutsch-dänischen Frachtkarte.

Das hier geschilderte Nachnahme-Abrechnungsverfahren war recht unständig. Mißlich war zunächst, daß die nicht eingelösten Nachnahmen zweimal — auf dem Hinweg und auf dem Rückweg — in die Frachtkarten aufgenommen werden mußten; ein erheblicher Übelstand war ferner, daß die Nachnahmen, welche auf den zwischen nicht angrenzenden Ländern ausgetauschten Postpaketen hafteten, von Verwaltung zu Verwaltung in den Karten angerechnet werden mußten; endlich waren die mit der Verrechnung der Nachnahmebeträge innerhalb des Aufgabe- und des Bestimmungsgebiets verbundenen Arbeiten schwierig und zeitraubend. Unter diesen Umständen haben sich die deutsche Postverwaltung und verschiedene andere Postverwaltungen schon vor einer Reihe von Jahren veranlaßt gesehen, sich — ähnlich dem beim Brief-Nachnahmeverkehr angewendeten Verfahren — auch bezüglich der Paketnachnahmen über die Ausgleichung der eingezogenen Beträge mittels Postanweisung zu verständigen. Nachdem dieses Verfahren im Laufe der Zeit auf Grund besonderer Abkommen auf eine immer größere Zahl von Ländern ausgedehnt worden ist, hat sich der Postkongreß in Rom für seine allgemeine Einführung im internationalen Postpaketverkehr entschieden, so daß jetzt alle auf Postpaketen mit Nachnahme eingezogenen Beträge ohne Beteiligung der etwaigen Zwischenverwaltungen mittels Postanweisung übermittelt werden. Im einzelnen gestaltet sich das Nachnahme-Abrechnungsverfahren nach dem Postpaketvertrage von Rom und der zugehörigen Vollzugsordnung wie folgt: Jedem Postpaket mit Nachnahme wird im Aufgabegebiet eine Paket-Nachnahme-Postanweisung beigelegt, die auf den Absender zu lauten hat, aber auch auf die Aufgabe-Postanstalt oder eine andere Postanstalt ausgestellt werden kann.¹⁾ Welche Postanstalt die Postanweisung auszufertigen hat, ist von jeder Verwaltung selbständig festzusetzen; in Deutschland sind die Grenz-Ausgangs-Postanstalten dazu bestimmt. Der Grund, weshalb die deutsche Postverwaltung die Ausfertigung der Paket-Nachnahme-Postanweisungen den Grenz-Postanstalten und nicht etwa den Aufgabe-Postanstalten übertragen hat, dürfte der sein, daß bei den Aufgabe-Postanstalten, namentlich bei den kleineren Postanstalten, voraussichtlich nicht selten Versehen bezüglich der Ausstellung der Paket-Nachnahme-Postanweisungen nach dem Auslande vorkommen würden; auch würde die Beifügung der Postanweisungen wahrscheinlich nicht selten unterbleiben. Da somit die Grenz-Ausgangs-Postanstalten, welche die Postanweisungen nachprüfen müßten, nicht selten Irrtümer der Aufgabe-Postanstalten zu berichtigen haben würden, ist es richtiger, daß die Postanweisungen von vornherein durch die Grenz-

¹⁾ Im Verkehr zwischen Deutschland und Rußland, wo Pakete mit Nachnahme vom 1. August 1908 ab zugelassen sind, werden die Pakete, abweichend von der Regel, ohne Beifügung von Nachnahme-Postanweisungen von Verwaltung zu Verwaltung überwiesen. Den aus Rußland nach Deutschland versandten Paketen mit Nachnahme haben die deutschen Grenz-Eingang-Postanstalten Nachnahme-Postanweisungen beizufügen. Bei den Paketen mit Nachnahme aus Deutschland nach Rußland erfolgt im Falle der Einlösung die Übermittlung der eingezogenen Beträge an die Absender mittels Postanweisungen, die von dem den gesamten Postanweisungsverkehr mit Rußland vermittelnden Postamt 2 in Thorn ausgestellt werden.

Ausgangs-Postanstalten auszufertigen sind. Die Postanweisungen haben auf die Wahrung zu lauten, in der der Nachnahmebetrag vom Absender angegeben ist (s. S. 230). Die Umwandlung in die Wahrung des Bestimmungslandes hat in diesem Lande zu erfolgen; da die Umrechnung in Deutschland durch die Grenz-Eingang-Postanstalten zu erfolgen hat, ist schon erwahnt worden (S. 230). Die Umrechnung wurde, da sie auf Grund des Einzahlungsfures fur Postanweisungen nach dem Aufgabelande der Nachnahmepakete zu bewirken ist, an sich auch bei den Bestimmungs-Postanstalten, denen die erforderlichen Umrechnungstabellen zur Verfugung stehen, erfolgen konnen; doch durfte dadurch, da die Grenz-Eingang-Postanstalten, welche taglich in der Regel mit einer groeren Zahl von Nachnahmepaketen zu tun haben, die Umwandlung bewirken, fur richtige Umrechnung der Betrage eine groere Gewahr geboten sein, als wenn die Bestimmungs-Postanstalten, von denen viele nur selten Nachnahmepakete vom Ausland empfangen, die Umrechnung zu bewirken hatten. Bei den in Deutschland wegen Behandlung der Paketnachnahmen getroffenen Vorschriften brauchen sich die deutschen Bestimmungs-Postanstalten um die auf den Sendungen in fremder Wahrung angegebenen Betrage uberhaupt nicht zu kummern, vielmehr genugt es, wenn sie sich den von der Grenz-Eingang-Postanstalt auf der Postanweisung in deutscher Wahrung vermerkten Betrag ansehen und diesen Betrag vom Empfanger einziehen.

Nach erfolgter Einziehung vollzieht die Bestimmungs-Postanstalt oder die etwa sonst dazu bestimmte Postanstalt (z. B. in Deutschland bei Postanweisungen, die sich auf Nachnahmepakete nach Orten mit Postagenturen beziehen, die Abrechnung-Postanstalt) die Postanweisung und sendet sie in gewohnlicher Weise ab; eine Postanweisungsgebuhr ist jedoch auf den Paket-Nachnahme-Postanweisungen nicht zu verrechnen, weil die bei Auslieferung der Postpakete mit Nachnahme erhobene Nachnahmegebuhr (S. 189) die Gebuhr fur die Ubermittlung des eingezogenen Betrags mit enthalt. Weiterhin werden die Paket-Nachnahme-Postanweisungen wie gewohnliche Postanweisungen behandelt; sind Paket-Nachnahme-Postanweisungen unanbringlich, so finden auf sie dieselben Vorschriften wie auf Postauftrags-Postanweisungen Anwendung, d. h. die Betrage verbleiben der Verwaltung, in deren Gebiete die Sendung, auf welche sich die Postanweisung bezieht, aufgeliefert worden ist. Die Abrechnung uber die im Bestimmungslande der Nachnahmepakete von den Empfangern eingezogenen und im Aufgabelande dieser Pakete an die Absender gezahlten Betrage erfolgt in der Weise, da jede Verwaltung die Betrage der in ihrem Gebiet ausbezahlten Paket-Nachnahme-Postanweisungen, landerweise getrennt, in Nachnahmerechnungen aufnimmt. Von der Schlusumme jeder Rechnung wird $\frac{1}{2}$ Prozent abgezogen; der verbleibende Betrag geht als Forderung der Verwaltung, welche die Nachnahmerechnung aufgestellt hat, in die nachste Einzelrechnung uber Postanweisungen (S. 164) uber. Auf diese Weise bekommt die Bestimmungsverwaltung der Paket-Nachnahme-Postanweisungen (d. h. die Aufgabeverwaltung der Nachnahmepakete) die Betrage erstattet, die sie fur Rechnung der Bestimmungsverwaltung der Nachnahmepakete an die Absender dieser Pakete gezahlt hat, und zugleich wird der letzteren Verwaltung der ihr zukommende Anteil an der im Aufgabelande der Nachnahmepakete erhobenen Nachnahmegebuhr vergutet.

Sind Nachnahmen auf Postpaketen bei der ersten Vorzeigung nicht eingelost worden, so wird dem Empfanger eine Einlosungsfrist gewahrt,

die wie bei den Einschreibsendungen mit Nachnahme (S. 89) in der Regel 7 oder 14 Tage ausmacht; doch besteht für die Postpakete mit Nachnahme die besondere Vorschrift, daß die Einlösefrist bis zu zwei Monaten verlängert werden darf, wenn die innere Gesetzgebung der Anwendung einer kürzeren Frist entgegensteht. Erfolgt die Zahlung innerhalb der im einzelnen Falle maßgebenden Frist nicht, so wird das Paket als unbestellbar behandelt, d. h. es wird in der Regel zunächst eine Unbestellbarkeitsmeldung erlassen. Ist ein Nachnahmepaket nach dem Aufgabelande zurückzuleiten, so hat die die Rücksendung bewirkende Postanstalt die Nachnahme-Postanweisung als ungültig zu bezeichnen (in Deutschland geschieht dies mittels blauer Durchkreuzung) und sie mit der Sendung und den Begleitpapieren zurückzusenden. Wegen des Verfahrens bei der Rücksendung von Postpaketen mit Nachnahme s. S. 205.

Gewisse Schwierigkeiten bezüglich der Einziehung der Nachnahmen auf Paketen vom Ausland ergeben sich in den Fällen, wenn der Absender die Verzollung selbst vorzunehmen wünscht. In solchen Fällen wird zunächst nur die Postpaketadresse unter Einziehung des Nachnahmebetrags ausgehändigt. Erklärt dann der Empfänger bei der Verzollung, daß er die Sendung nicht annehmen wolle, wozu er nach dem Postzollregulativ berechtigt ist, so ist die Postanstalt häufig nicht mehr in der Lage, den Nachnahmebetrag zurückzuzahlen, weil die Nachnahme-Postanweisung bereits abgeschickt ist, und es ist dann für den Empfänger schwer, vom Absender der Nachnahmesendung die Rückzahlung des Nachnahmebetrags zu erlangen. Ähnliche Schwierigkeiten kommen im Inlandsverkehr z. B. bei Paketen an Abholer vor. Um den Schwierigkeiten dieser Art nach Möglichkeit abzuweichen, ist von der Reichspostverwaltung für den Inlandsverkehr angeordnet worden, daß die auf beschädigten Paketen haftenden Nachnahmebeträge erst einzuziehen sind, wenn sich der Empfänger, dem vom Eingange der Sendung unter Vorlegung der Postpaketadresse Kenntnis gegeben wird, endgültig zur Annahme bereit erklärt hat. Diese Vorschrift wird auch bei beschädigten Paketen vom Ausland anzuwenden sein, derart, daß die Empfänger veranlaßt werden, vor Zahlung des Nachnahmebetrags die Sendung bei der Zollbehörde zu besichtigen und sich dann über die Annahme zu erklären. Von einer Anordnung dahin, daß die auf Pakete vom Auslande bezüglichen Nachnahme-Postanweisungen erst nach erfolgter Verzollung und Annahme der Sendung abzusenden seien, ist mit Rücksicht auf die Bedenken, die in kassenmäßiger und rechtlicher Beziehung gegen eine derartige Zurückhaltung der eingelösten Nachnahmebeträge geltend zu machen sein würden, abgesehen worden.

Für den Fall, daß Paket-Nachnahme-Postanweisungen vor Einziehung des Nachnahmebetrags in Verlust geraten, sollen sie durch Doppel ersetzt werden. Die deutschen Bestimmungs-Postanstalten haben sich in solchen Fällen an die Grenz-Eingang-Postanstalt zu wenden, die sich wegen Beschaffung des Doppels mit der Aufgabeanstalt des Nachnahmepakets in Verbindung setzen muß; handelt es sich jedoch um ein Nachnahmepaket, das in einem deutschen Schutzgebiet oder bei einer deutschen Postanstalt im Ausland aufgeliefert ist, so kann die Grenz-Eingang-Postanstalt das Doppel selbst ausstellen, weil die Postanweisung in diesem Falle unter Benützung eines deutschen Formulars zur Paket-Nachnahme-Postanweisung ausgestellt werden muß und es zwecklos sein würde, wegen Ausstellung der Postanweisung die Aufgabeanstalt in Anspruch zu nehmen. Gehen den deutschen Aufgabe-Postanstalten Anträge wegen Ausstellung von Doppeln der Paket-

Nachnahme-Postanweisungen zu, so haben sie die Anträge an die Grenz-Ausgangs-Postanstalten weiterzugeben, weil sie selbst die Postanweisungen auszufertigen nicht in der Lage sind. Die Beschaffung der Doppel wird in der Regel einige Zeit — im überseeischen Verkehr unter Umständen Monate — in Anspruch nehmen. Deshalb wird es im Interesse sowohl der Absender als auch der Empfänger liegen, wenn die Nachnahmeforderungen trotz des Fehlens der Postanweisung alsbald dem Empfänger zur Einlösung vorgezeigt werden; der eingezogene Betrag wird in solchen Fällen bis zum Eingange des Doppels der Postanweisung schwebend geführt werden müssen. Voraussetzung ist dabei freilich, daß über die Höhe des einzuziehenden Betrags ein Zweifel nicht besteht. Sind Paket-Nachnahme-Postanweisungen nach Einziehung des Betrags in Verlust geraten, verlegt oder vernichtet worden, so werden sie durch Doppel oder Zahlungsermächtigungen ersetzt, aber erst nachdem die beiden beteiligten Verwaltungen festgestellt haben, daß der Betrag weder aus- noch zurückgezahlt worden ist.

Die im vorstehenden erörterten Vorschriften über die Abwicklung der Paketnachnahmen mittels Postanweisung finden auch im Verkehr mit Finnland sowie den portugiesischen und französischen Kolonien Anwendung, obwohl Deutschland einen unmittelbaren Austausch von gewöhnlichen Postanweisungen mit diesen Gebieten nicht unterhält. Mit den Postverwaltungen dieser Gebiete werden also Paket-Nachnahme-Postanweisungen unmittelbar, gewöhnliche Postanweisungen aber nur durch Vermittlung der aus dem Briefposttarif zu ersiehenden anderen Postverwaltungen ausgetauscht. Aus diesem Unterschiede ergeben sich verschiedene Abweichungen bezüglich der Behandlung der Postanweisungen, auf die im Briefposttarif des näheren hingewiesen ist; beispielsweise sind gewöhnliche Postanweisungen nach Finnland in schwedischer Währung auszustellen und unter Umschlag an das schwedische Postamt in Malmö zu übersenden, wogegen Paket-Nachnahme-Postanweisungen nach Finnland auf finnische Währung zu lauten haben und den finnischen Postanstalten unmittelbar, und zwar offen, zuzuführen sind. Daß in Frankreich und Belgien der Postpaketdienst nicht durch die Postanstalten, sondern durch die Eisenbahnen wahrgenommen wird, bildet für die Anwendung der in Rom beschlossenen Vorschriften über die Abwicklung der Nachnahmen bei Postpaketen kein Hindernis; jedoch bestehen in beiden Ländern gewisse Sondervorschriften: So werden sowohl in Belgien wie in Frankreich die auf Sendungen vom Auslande bezüglichen Paket-Nachnahme-Postanweisungen nicht durch die Postanstalten, sondern durch die Eisenbahnstationen vollzogen; ferner werden in beiden Ländern die Beträge der vom Ausland eingehenden Paket-Nachnahme-Postanweisungen durch die Eisenbahnstationen an die Absender der Nachnahmepakete ausgezahlt. Die Versendung der Paket-Nachnahme-Postanweisungen erfolgt im Verkehr mit Belgien durch die beiderseitigen Postanstalten. Dagegen werden diese Postanweisungen im Verkehr mit Frankreich durch die beiderseitigen Auswechslungs-Postanstalten für den Paketverkehr ausgetauscht; deshalb dürfen die auf Postpakete aus Frankreich bezüglichen Nachnahme-Postanweisungen von den deutschen Auswechslungs-Postanstalten nicht in die Briefkartenschlüsse auf französische Postanstalten aufgenommen sondern müssen den auf den Postanweisungen vermerkten deutschen Grenz-Postanstalten für den Paketverkehr zugeführt werden.

15. Abrechnung im Postpaketverkehr.

Die einen Postpaketaustausch unterhaltenden Verwaltungen rechnen über die Beträge, die in den Frachtkarten gegenseitig gut- oder zur Last geschrieben sind, untereinander ab. Die Grundlage für die Abrechnung bilden die Frachtkarten: Jede Postanstalt, die Postpaket-Kartenschlüsse aus einem anderen Lande empfängt, hat aus den Frachtkarten die Aufrechnungen der Rechnungsspalten (S. 224) in monatliche Ankunftsverzeichnisse zu übertragen. Diese enthalten zwei Abteilungen, nämlich „Forderung der Empfangsverwaltung“ und „Forderung der Absendungsverwaltung“, deren jede in verschiedene, je für einen Kartenschluß bestimmte Längsspalten eingeteilt ist. In die Ankunftsverzeichnisse können die Schlusssummen aus so vielen verschiedenen Frachtkarten aufgenommen werden, als jede der Abteilungen Längsspalten enthält; die deutschen Ankunftsverzeichnisse sind für 7 Kartenschlüsse eingerichtet. Empfängt eine Postanstalt mehr Postpaket-Kartenschlüsse aus demselben Lande als Spalten im Ankunftsverzeichnis vorgesehen sind, so müssen zwei und unter Umständen noch mehr Ankunftsverzeichnisse aufgestellt werden. Kartenschlüsse aus verschiedenen Ländern dürfen in ein und dasselbe Ankunftsverzeichnis nicht aufgenommen werden, weil dasselbe Verzeichnis nicht für mehrere Abrechnungen die Grundlage bilden kann. Am Schlusse des Monats werden sämtliche Spalten der Ankunftsverzeichnisse aufgerechnet; aus den Summen jeder Abteilung werden weiter die Gesamtsummen für den Monat gebildet. Soweit im Paketverkehr mit anderen Ländern nicht die gewöhnlichen Vereins-Frachtkarten, sondern besondere Frachtkarten verwendet werden, in denen die summarisch kartierten Postpakete ohne Angabe von Vergütungsbeträgen angesetzt werden (S. 226), enthalten die Ankunftsverzeichnisse außer den Rechnungsspalten so viele besondere Spalten zur Angabe der Stückzahl der summarisch kartierten Pakete, als Vergütungssätze für diese Pakete in Betracht kommen, damit auf Grund dieser Spalten die Monatsvergütungen für die summarisch überwiesenen Sendungen berechnet und in die Rechnungsspalten der Ankunftsverzeichnisse übertragen werden können. Um in diesen Fällen die Ankunftsverzeichnisse trotz der größeren Zahl von Spalten übersichtlich zu erhalten, sind die besonderen Verzeichnisse so eingerichtet, daß für jeden Kartenschluß ein besonderes Ankunftsverzeichnis aufgestellt werden muß.

Die Gesamtsummen aller auf den Verkehr mit demselben Lande sich beziehenden Ankunftsverzeichnisse werden in eine monatliche Zusammenstellung aufgenommen, die mithin die Abrechnungsbeträge aus allen von Dienststellen der Absendungsverwaltung auf Dienststellen der Empfangsverwaltung gefertigten Frachtkarten zu enthalten hat. Die Zusammenstellung nebst den Ankunftsverzeichnissen, den Frachtkarten und den zu diesen etwa gehörigen Meldungen unterliegen der Nachprüfung durch die Absendungsverwaltung; die ermittelten Irrtümer werden in Unterschiedsnachweisungen aufgenommen und durch eine spätere Monatszusammenstellung ausgeglichen. Sobald die Zusammenstellungen für den dritten Monat eines Vierteljahrs geprüft sind, nimmt die Verwaltung, für welche sich ein Guthaben herausstellt, die Ergebnisse der Zusammenstellungen des Vierteljahrs in eine Hauptabrechnung auf, deren Saldo ohne Kosten für die forderungsberechtigte Verwaltung mittels Wechsels oder in sonstiger Weise, etwa im Wege des Zentralabrechnungsverfahrens, zu begleichen ist. Das ganze Abrechnungsverfahren soll derartig beschleunigt werden, daß die Zah-

lung noch vor Ablauf des folgenden Vierteljahrs erledigt ist; wird diese Frist nicht eingehalten, so sind die Summen, die eine Verwaltung an eine andere zu zahlen hat, mit 5 % zu verzinzen. Abweichend von der Regel kann, wenn der Verkehr so unbedeutend ist, daß eine vierteljährliche Abrechnung nicht notwendig erscheint, die halbjährliche oder jährliche Aufstellung der Hauptabrechnung vereinbart werden; von dieser Befugnis macht Deutschland im Verkehr mit vielen überseeischen Postverwaltungen Gebrauch. Andererseits hat Deutschland mit einzelnen Nachbarländern wegen der großen Summen, um die es sich bei den Abrechnungen handelt, deren monatlichen (statt vierteljährlichen) Ausgleich vereinbart.

In Deutschland geschieht die Aufstellung der monatlichen Ankunftsverzeichnisse bei den Grenz-Eingangs-Postanstalten, ihre Prüfung bei den Oberpostdirektionen. Die monatlichen Zusammenstellungen werden im Auslandsbureau I des Reichspostamts gefertigt. Die von fremden Verwaltungen eingehenden Zusammenstellungen werden ebenfalls vom Auslandsbureau I unter Mitwirkung der Oberpostdirektionen geprüft und festgestellt. Auch gehört die Fertigung der Hauptabrechnung mit fremden Verwaltungen zu den Obliegenheiten des Auslandsbureaus I.

Wegen der besonderen Abrechnungen über die auf Postpaketen eingezogenen Nachnahmen und die Nachnahmegebühren s. S. 234.

16. Postpaketverkehr mit Nichtvereinsländern.

a) Allgemeines.

Daß bei weitem noch nicht alle Länder am Vereins-Postpaketdienste teilnehmen, daß aber mit den meisten der dem Vereinsverkehr fernstehenden Länder ein Postpaketaustausch auf Grund von Sonderabkommen besteht, ist früher (S. 174) bereits erwähnt worden. Deutschland unterhält einen unmittelbaren Postpaketaustausch auf Grund besonderer Abmachungen insbesondere mit Großbritannien, Costa Rica, Ecuador, Honduras, Mexiko, Nicaragua und Panama, ferner mit einigen britischen Kolonien, wie Neu-Südwales, Victoria, Hongkong u. a. m. Mit diesen Ländern können — entsprechend der Festsetzung des Postpaketvertrags, daß die einen Postpaketaustausch mit Nichtvereinsländern unterhaltenden Vereinsverwaltungen den anderen Vereinsverwaltungen die Benutzung der mit Nichtvereinsländern bestehenden Verbindungen zu gestatten haben — auch andere Vereinsländer durch deutsche Vermittlung Postpakete austauschen. In gleicher Weise nimmt Deutschland seinerseits in vielen Fällen die Dienste anderer Vereinsländer für die Übermittlung von Postpaketen nach Nichtvereinsländern in Anspruch; beispielsweise versendet Deutschland über Frankreich Postpakete nach Costa Rica, Cuba, Ecuador, Mexiko, über Italien nach den italienischen Kolonien, über Portugal nach Brasilien, über Belgien nach dem Kongostaat usw. Eine weitere Beziehung zwischen Vereinsdienst und Nichtvereinsdienst besteht auch insofern, als nicht selten Postpakete aus Vereinsländern nach Vereinsländern im Durchgange durch Nichtvereinsländer zur Beförderung kommen; z. B. werden Postpakete aus Deutschland nach Japan und Britisch-Indien, die beide dem internationalen Postpaketvertrage beigetreten sind, zum Teil über England befördert. Da weiter im Durchgange durch Nichtvereinsländer auch Postpakete nach anderen Nichtvereinsländern

befördert werden — insbesondere vermittelt England den Postpaketaustausch mit einer großen Zahl von britischen Kolonien, die dem Vereinsvertrage nicht beigetreten sind —, so liegen die Verhältnisse zurzeit so, daß alle Länder, Vereinsländer und Nichtvereinsländer, die überhaupt einen Postpaketdienst unterhalten, für den gegenseitigen Austausch dieser Gattung von Sendungen ein großes, einheitliches Verkehrsgebiet bilden. Eine Sonderstellung nehmen indes die Vereinigten Staaten von Amerika ein. Auch mit diesem Lande unterhalten Deutschland und andere Länder einen Austausch von Postpaketen; aber die mit der Postverwaltung der Vereinigten Staaten abgeschlossenen Postpaketabkommen beruhen auf anderer Grundlage als der Postpaketvertrag. So erklärt es sich, daß auf Grund des deutsch-amerikanischen Postpaketabkommens Postpakete zwischen dritten Ländern und den Vereinigten Staaten durch deutsche Vermittlung nicht zur Versendung kommen können.

b) Hauptfächlichste Unterschiede zwischen Vereins- und Nichtvereins-Postpaketdienst.

Die besonderen Postpaketabkommen lehnen sich — abgesehen von demjenigen mit der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika, s. S. 240 uf. — im allgemeinen an die Vorschriften des Vereins-Postpaketdienstes an. Doch bestehen erklärlicherweise auch manche Abweichungen. Die Taxen für Postpakete des Nichtvereinsverkehrs richten sich, soweit sich die Sendungen innerhalb der Vereinsländer bewegen, nach den Festsetzungen des Vereinsvertrags; demzufolge berechnet z. B. die deutsche Postverwaltung für die Beförderung der mit Nichtvereinsländern ausgetauschten Postpakete auf deutschem Gebiet ankommend wie abgehend 50 Ct.; ebenso werden für die Beförderung solcher Pakete zur See die Vereinssätze angewendet, sofern die Seeverbindungen von Vereinsverwaltungen unterhalten werden oder von ihnen abhängen. Für die Beförderung außerhalb des Gebiets der Vereinsländer finden zum Teil, z. B. im Verkehr Deutschlands mit Mexiko oder Costa Rica, Taxen Anwendung, die denen des Vereinsvertrags entsprechen. Im Verkehr mit anderen Nichtvereinsländern gelten dagegen höhere, zum Teil wesentlich höhere, nicht selten auch anders abgestufte Gebührensätze, als sie im Vereinsvertrage vorgesehen sind. Insbesondere ist anzuführen, daß im Verkehr mit den meisten britischen Kolonien die Taxen für Postpakete nach drei Sätzen (bis 1, über 1 bis 3 und über 3 bis 5 kg), zum Teil auch von Kilogramm zu Kilogramm, abgestuft sind. Auch Großbritannien wendet für die nach anderen Ländern abgeforderten Postpakete einen nach den genannten drei Sätzen abgestuften Tarif an.

Das Meistgewicht der Postpakete ist im Nichtvereinsverkehr jetzt meist auf 5 kg festgesetzt; nur Brasilien und Paraguay halten — wie im Vereinsverkehr Bolivien — noch an der Gewichtsgrenze von 3 kg fest. Für den Verkehr mit diesen Ländern besteht auch wie für den Verkehr mit Bolivien die Sonderbestimmung, daß in Verlust- und Beschädigungsfällen nur bis auf Höhe von 12 *M.* (statt, wie sonst im Vereins- und meist auch im Nichtvereinsverkehr bis 20 *M.*) gehaftet wird. Verschiedene Nichtvereinsländer, insbesondere mehrere britische Kolonien, übernehmen für Postpakete keine oder nur eine beschränkte Gewährleistung. Mitteilungen auf dem Abschnitt der Paketadresse sind im Verkehr mit den meisten Nichtvereinsländern, so im Verkehr mit Großbritannien

und den meisten britischen Kolonien, Cuba, Mexiko, nicht statthaft; weiter bestehen Beschränkungen bezüglich der Zulassung von Rückscheinen, da z. B. nach Mexiko und den meisten britischen Kolonien Postpakete gegen Rückschein überhaupt nicht verandt werden können, während im Verkehr mit Großbritannien Rückschein nur bei Postpaketen mit Wertangabe verlangt werden können. Wertangabe ist bei Postpaketen nach Nichtvereinsländern wie im Vereinsverkehr teils zugelassen, teils nicht zugelassen; Postpakete mit Nachnahme gibt es im Nichtvereinsverkehr nicht. Die Vorschriften über die Größenverhältnisse der Postpakete weichen im Nichtvereinsverkehr in mannigfacher Beziehung von den Vereinsvorschriften ab. So finden z. B. die Vereinsbestimmungen über die Ausdehnungen der Postpakete mit Schirmen, Stöcken usw. im Verkehr mit Costa Rica, Cuba, Mexiko nicht Anwendung. Andererseits ist bemerkenswert, daß im Verkehr mit Großbritannien und den britischen Kolonien zwar nicht sperrige Sendungen, wohl aber in der Regel ziemlich umfangreiche Sendungen (Ausdehnung in jeder Richtung bis zu 1 m, Raumgröße bis zu 54 edm) zugelassen sind. Die Vorschriften über den Erlaß von Unbestellbarkeitsmeldungen gelten außer für Mexiko auch im Nichtvereinsverkehr.

Im ganzen genommen ist erfreulicherweise je länger je mehr eine Annäherung der Versendungsbedingungen für Postpakete des Nichtvereinsverkehrs an die Versendungsbedingungen für Vereins-Postpakete zu verzeichnen; auch die in Rom für den Vereins-Postpaketdienst beschlossenen Neuerungen sind zum großen Teil auf den Verkehr mit den dem Vereinsvertrage nicht angehörenden Ländern ausgedehnt worden. So besteht die begründete Aussicht, daß sich die jetzt noch außerhalb der Vereins-Postpaketdienstes stehenden Länder diesem nach und nach anschließen werden. Das wichtigste Nichtvereinsland, Großbritannien, hat auf dem Postkongreß in Rom seine Teilnahme am Vereins-Postpaketdienst allerdings noch nicht in Aussicht zu stellen vermocht; immerhin ist aber seit diesem Kongreß wenigstens die Möglichkeit eines Beitritts Englands und auch der britischen Kolonien zum internationalen Postpaketvertrage näher gerückt als bisher, nachdem, wie früher (S. 188) erwähnt, die in Washington nur Britisch-Indien zugestandene Befugnis zur Annahme eines nach mehreren Gewichtsstufen abgestuften Postpakkettarifs auf alle dem Vertrage nachträglich beitretenden Länder ausgedehnt worden ist.

c) Sondervorschriften für den Postpaketverkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

Das Postpaket-Übereinkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika weicht in allen wesentlichen Punkten vom Vereins-Postpaketvertrag ab. In den Vereinigten Staaten gibt es keine Paketbeförderung durch die Post im deutschen Sinne; auf amerikanischem Gebiete werden daher die Postpakete nach und aus Deutschland als Brieffsendungen behandelt und befördert. Abgehend werden den Paketen Begleitadressen nicht beigegeben; das Franko wird auf den Sendungen selbst verrechnet. Die zu Postpaketen aus Deutschland gehörigen Paketadressen bleiben bei den deutschen Auswechslungs-Postanstalten zurück; bei diesen werden auch zu den Postpaketen aus den Vereinigten Staaten Begleitadressen ausgefertigt. Daß das deutsch-amerikanische Übereinkommen ein Transitrecht nicht vorzieht, ist bereits (S. 239) hervorgehoben worden.

Der durchgreifendste Unterschied zwischen dem deutsch-amerikanischen und dem Vereins-Postpaketverkehr besteht in den Bestimmungen über den Gebührenbezug. Während im Vereins-Postpaketverkehr allgemein die Gebührenteilung durchgeführt ist, findet im Postpaketverkehr zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten der sonst nur für den Briefverkehr geltende Grundsatz des Selbstbezugs Anwendung, d. h. jedes Land behält ungeteilt die Gebühren, welche es erhebt, und bestreitet daraus die Kosten der Beförderung bis zur Grenze des Bestimmungslandes. Dementsprechend enthalten die Postpakettarten, welche die deutsch-amerikanischen Postpaket-Kartenschlüsse in beiden Richtungen begleiten, überhaupt keine Rechnungsbeträge; sie sind lediglich Verzeichnisse der überwiesenen Sendungen. Trotz der abweichenden Art des Gebührenbezugs sind in Deutschland bei der Tarifbildung die Grundsätze der Vereins-Paketvertrages nicht verlassen worden, da die deutsche Verwaltung für jedes nach den Vereinigten Staaten abgehende Postpaket vom Absender außer der Seebeförderungsgebühr von 60 Pf. je 50 Ct. (40 Pf.) als Anteil des Aufgabelandes und des Bestimmungslandes erhebt; nur verbleibt der eigentlich dem Bestimmungslande zukommende Anteil der deutschen, also der Aufgabeverwaltung, die sich damit — von der Annahme ausgehend, daß jeder Sendung aus Deutschland nach den Vereinigten Staaten eine gleichartige Sendung in entgegengesetzter Richtung entspricht — für die unentgeltliche Beförderung des aus den Vereinigten Staaten gewissermaßen als Antwort zu erwartenden Postpakets schadlos hält. Der in den Vereinigten Staaten für abgehende Postpakete angewendete Tarif weicht dagegen von den Grundsätzen des Vereinstarifs ab, indem für jedes englische Pfund (455 g) ein Einheitsfuß von 12 Ct. = 48 Pf. berechnet wird.

Das Meistgewicht der zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten ausgetauschten Postpakete war früher, wie im Vereinsverkehr, auf 5 kg festgesetzt; seit dem 1. Juli 1903 ist das Meistgewicht jedoch auf 2 kg (in Amerika 4 Pfund 6 Unzen) herabgesetzt worden, nachdem die amerikanische Postverwaltung das ursprüngliche Abkommen gekündigt und erklärt hatte, daß sie Postpakete im Gewichte von mehr als 2 kg fernerhin zu befördern nicht in der Lage sei.¹⁾

Wertangabe ist bei den Postpaketen des deutsch-amerikanischen Verkehrs ausgeschlossen, dagegen können die Postpakete, weil die amerikanische Postverwaltung sie, wie schon angeführt, als Brieffendungen ansieht, unter Einschreibung versandt werden, eine Einrichtung, die im internationalen Postpaketverkehr sonst, von einigen Ausnahmen (S. 182) abgesehen, nicht besteht.

Eine Gewährleistung für den Verlust, die Verabreichung oder die Beschädigung von Postpaketen findet nicht statt, auch dann nicht, wenn die Pakete unter Einschreibung versandt werden. In dieser Bestimmung, die damit zusammenhängt, daß die Postverwaltung der Vereinigten Staaten früher jede Haftung für Einschreibsendungen ablehnte, ist dadurch nichts geändert worden, daß der Postkongreß in Rom bezüglich der Einschreibsendungen eine Abweichung von dem Grundsätze der Ersatzleistung als nicht mehr zulässig erklärt hat. Von dem im deutsch-amerikanischen Postpaket-Übereinkommen vorbehaltenen Rechte, in Verlust-, Veräu-

¹⁾ Vom 1. August 1908 ab läßt die Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika wieder Postpakete von 5 kg (11 engl. Pfund) zu. Die Tarife für die aus Deutschland nach den Vereinigten Staaten abgesandten Postpakete von mehr als 2 kg haben auf Wunsch der amerikanischen Postverwaltung von Kilogramm abgestuft werden müssen.

lungs- und Beschädigungsfällen einen Ersatzbetrag zu zahlen, macht die Postverwaltung der Vereinigten Staaten erfahrungsgemäß nur dann Gebrauch, wenn sie einen Beamten für den entstandenen Schaden verantwortlich machen kann. Die deutsche Postverwaltung entschädigt dagegen den Absender eines Postpakets nach den Vereinigten Staaten aus Billigkeitsgründen nach den Grundsätzen des inneren deutschen Paketverkehrs, wenn die Sendung auf deutschem Gebiete verloren gegangen, beraubt oder beschädigt worden ist. Als deutsches Gebiet gilt dabei auch die Seebeförderung, weil die Beförderung der Pakete bis zum amerikanischen Landungshafen für deutsche Rechnung erfolgt.

Unbestellbarkeitsmeldungen wurden im deutsch-amerikanischen Paketverkehr ursprünglich nicht erlassen, doch ist das Verfahren mit unbestellbaren Sendungen später nach den Vorschriften des Vereinsverkehrs eingerichtet worden. Indes besteht im Verkehr mit der Postverwaltung der Vereinigten Staaten die Sondervorschrift, daß unbestellbar gemeldete Pakete als preisgegeben zu behandeln sind, wenn die Verfügung des Absenders nicht binnen zwei Monaten nach Absendung der Unbestellbarkeitsmeldung bei der Bestimmungs-Postanstalt des Pakets eingegangen ist.

17. Postfrachtstückverkehr.

a) Allgemeines.

Die Bestimmungen über Postfrachtstücke sind in der Abteilung B des deutschen Paketposttarifs zusammengestellt. Wegen des Unterschieds zwischen Postpaketen und Postfrachtstücken verweisen wir auf die Ausführungen auf S. 174 u. f. und heben hier nur hervor, daß die Beförderung von Postfrachtstücken vollständig unabhängig vom Vereins-Postpaketvertrag erfolgt und — abgesehen von dem durch die Postanstalten in den deutschen Schutzgebieten und die deutschen Postanstalten im Auslande vermittelten Postfrachtstückverkehr — auf besonderen Vereinbarungen beruht, die mit fremden Postverwaltungen oder mit Eisenbahn-Unternehmungen, Expeditionsfirmen oder Schiffsgesellschaften abgeschlossen sind.

Durch Vermittlung der fremden Postverwaltungen werden Postfrachtstücke — abgesehen von dem Wechselverkehr mit Osterreich-Ungarn — mit Rußland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Luxemburg und der Schweiz, neuerdings auch mit Ecuador, ausgetauscht. Die beteiligten Postverwaltungen vermitteln meist auch den Postfrachtstückverkehr mit dritten Ländern, indem sie die ihnen überwiesenen Postfrachtstücke auf Grund der ihrerseits abgeschlossenen Vereinbarungen entweder an fremde Postverwaltungen oder an sonstige Unternehmungen weitergeben. Beispielsweise werden Postfrachtstücke nach Bulgarien österreichischerseits an die bulgarische Postverwaltung und Postfrachtstücke nach Italien von der schweizerischen Postverwaltung an die italienische Eisenbahnverwaltung überliefert. Nicht unwichtig ist der durch die österreichische Postverwaltung vermittelte Postfrachtstückverkehr nach überseeischen Ländern über Triest (Beförderung ab Triest durch den Osterreichischen Lloyd) und der durch die schweizerische Postverwaltung vermittelte Postfrachtstückverkehr nach überseeischen Ländern über Brig (Simplon)-Genua (Beförderung ab Brig durch die Messageries anglo-suissees).

Die Eisenbahn-Unternehmungen und Expeditionsfirmen, mit denen die deutsche Postverwaltung Vereinbarungen über den Austausch von Postfrachtstücken getroffen hat, sind hauptsächlich folgende:

- die belgische Staats-Eisenbahnverwaltung. Auf Grund des Abkommens mit dieser Verwaltung findet, abgesehen von dem unmittelbaren deutsch-belgischen Verkehr, ein Austausch von Postfrachtstücken mit der französischen Nordbahn sowie mit der britischen Kontinentalagentur statt. Die französische Nordbahn vermittelt den Postfrachtstückverkehr mit den im Bereiche der Nordbahn und der anschließenden Bahnen gelegenen Orten Frankreichs, während der britischen Kontinentalagentur die über Belgien zu befördernden Postfrachtstücke nach England, sowie nach Spanien, Portugal, Gibraltar, Malta und nach überseeischen Ländern über England überwiesen werden;
- die niederländische Staatsbahnverwaltung, durch deren Vermittlung die auf dem Wege über Blijssingen zu befördernden Postfrachtstücke nach und aus England (dagegen nicht Postfrachtstücke nach überseeischen Ländern über England) zum Austausch gelangen;
- die Allgemeine Postwagenunternehmung van Gend & Loos in Rotterdam, die den Postfrachtstückverkehr mit den Niederlanden vermittelt;
- die französische Ostbahn, mit der Postfrachtstücke nach und von den im Bereiche der Ostbahn und der anschließenden Bahnen gelegenen französischen Orten ausgetauscht werden, und die außerdem durch Vermittlung von Kommissariären in den an der spanischen Grenze gelegenen Orten Hendaye oder Cerbère Postfrachtstücke nach und aus Spanien und Portugal befördert;
- die Société de transports internationaux in Altmünsterol, die unter günstigen Bedingungen Postfrachtstücke im Gewichte von 5 bis 10 kg nach Frankreich Monaco, Corfica und Tunis sowie Postfrachtstücke bis 10 kg nach Spanien befördert;
- die Expeditionsfirmer Elkan & Co. in Hamburg und Constantin Württemberg in Bremen, durch deren Vermittlung auf den Wegen über Hamburg oder Bremen Postfrachtstücke nach einigen Ländern Europas (England, Gibraltar, Malta, Portugal, Spanien) sowie nach den meisten außereuropäischen Ländern befördert werden.

Im Verkehr mit allen diesen Unternehmungen und Firmen werden die Postfrachtstücke nur auf deutschem Gebiete, und zwar bis zur Grenz-Ausgangs-Postanstalt, mit der Post befördert. In den fremden Ländern werden die Postfrachtstücke ohne Beteiligung der fremden Postverwaltungen durch die Agenten der Unternehmungen und Firmen behandelt; in welcher Weise die Sendungen innerhalb der fremden Länder zu befördern sind, ist lediglich Sache der Unternehmungen und Firmen oder ihrer Agenten. Auch haben die Unternehmungen und Firmen, wenn Seebeförderungen in Frage kommen, unmittelbar mit den Schiffsgesellschaften in Verbindung zu treten. Werden beispielsweise von der Firma Elkan & Co. Postfrachtstücke mittels subventionierter Reichspostdampfer versandt, so gelten die Sendungen nicht als „Post“ im Sinne des Subventionsvertrags, deren Beförderung durch die Schiffsgesellschaft unentgeltlich zu bewirken ist, sondern die Firma Elkan & Co. hat die gewöhnlichen Frachtsätze zu zahlen.

Abweichend von der Regel, daß die durch Expeditionsunternehmungen beförderten Postfrachtstücke außerhalb Deutschlands ohne Mitwirkung der Postverwal-

tungen befördert werden, werden die Postfrachtstücke von den Unternehmungen in einzelnen Fällen als Postpakete abgesandt. So läßt z. B. die Firma Elkán & Co. nach einer Reihe von Ländern, wohin Postpakete mit Wertangabe überhaupt nicht oder nur bis zu einer niedrigen Wertgrenze versandt werden können, Postfrachtstücke bis 5 kg, die in bezug auf die Größenverhältnisse usw. den Bedingungen für Postpakete entsprechen, mit hoher oder sogar unbegrenzter Wertangabe zu. Die Firma verpackt die ihr als Postfrachtstücke mit Wertangabe zugegangenen Sendungen neu und liefert sie als Postpakete ohne Wertangabe oder mit Wertangabe bis zu der bei Postpaketen zulässigen Höhe bei einem Postamt in Hamburg wieder auf. Den Wert der Sendungen versichert sie bei einer Privat-Versicherungsgesellschaft.

Die Dampfschiffsgesellschaften, mit denen die deutsche Postverwaltung Vereinbarungen über die Postfrachtstückbeförderung eingerichtet hat, sind der Norddeutsche Lloyd, die Hamburg-Amerika-Linie, die Hamburg-Südamerikanische Dampfschiffahrtsgesellschaft, die Deutsch-Ostafrika-Linie, die Wörmann-Linie, die Dampfschiffsgesellschaft Hansa, die deutsche Levante-Linie und die Atlas-Linie. Die Beförderung der Postfrachtstücke geschieht im allgemeinen in der Weise, daß die Sendungen in Hamburg oder Bremen den Schiffsgesellschaften zugeführt werden und daß diese sie am Bestimmungsorte durch ihre Agenten dem Zollamt überweisen lassen. Die Abholung der Sendungen auf dem Zollamt und die Erfüllung der Zollförmlichkeiten ist Sache der Empfänger, die zu dem Zwecke von Hamburg oder Bremen aus amtlich Nachricht über die erfolgte Absendung der Pakete erhalten. Besonders hervorzuheben ist, daß die Schiffsgesellschaften Postfrachtstücke nicht nach allen sondern nur nach den im Paketposttarif ausdrücklich genannten Hafenorten zur Beförderung übernehmen.

Soweit für Postfrachtstücke mehrere Leitwege zur Verfügung stehen — ob dies der Fall ist, läßt sich am bequemsten aus dem alphabetischen Länderverzeichnis des Paketposttarifs ersehen —, überläßt die Postverwaltung die Bestimmung des Leitwegs grundsätzlich dem Absender; dieser hat den Leitweg möglichst selbst auf der Sendung und auf der Paketadresse niederzuschreiben.

b) Hauptsächlichste Versendungsbedingungen für Postfrachtstücke.

Da der Postfrachtstückdienst für Sendungen bestimmt ist, die sich zur Beförderung als Postpakete nicht eignen, so liegt es in der Natur der Dinge begründet, daß manche Beschränkungen, die für Postpakete gelten, auf Postfrachtstücke nicht oder nicht im gleichen Umfange anwendbar sind; das gilt namentlich bezüglich des Meistgewichts, der Größenverhältnisse und der Zulässigkeit von Wertangabe.

Das Meistgewicht der Postfrachtstücke ist im allgemeinen, entsprechend dem für Pakete des inneren deutschen Verkehrs vorgesehenen Höchstgewicht, auf 50 kg festgesetzt; doch bestehen von dieser Regel manche Abweichungen. Beispielsweise dürfen Postfrachtstücke nach Italien allgemein, solche nach Bosnien-Herzegowina in gewissen Fällen nicht mehr als 20 kg schwer sein; bei Postfrachtstücken nach Finnland ist das Höchstgewicht auf 10 oder 20 kg, bei solchen nach kleineren Orten Norwegens auf 12 kg beschränkt; bei den durch Vermittlung von Schiffsgesellschaften beförderten Postfrachtstücken ist das Meistgewicht in der Mehrzahl der Fälle auf 20 kg, zum Teil auf 10 kg festgesetzt, und dasselbe gilt im all-

gemeinen für die mit den Postanstalten in den deutschen Schutzgebieten und den deutschen Postanstalten im Ausland ausgetauschten Postfrachtstücke; auch im Verkehr mit der Postverwaltung von Ecuador sowie bei den durch die Société de transports internationaux beförderten Postfrachtstücken beträgt das zulässige Meistgewicht 10 kg, während die Messageries anglo-suissees über Brig (Simplon) Postfrachtstücke bis 20 kg, sonst nur solche bis 10 kg befördern.

Was die Größenverhältnisse der Postfrachtstücke betrifft, so sind im Postfrachtstückverkehr meist auch sperrige Sendungen zugelassen; Ausnahmen bestehen u. a. im Verkehr mit Bulgarien und Rußland; ferner im Verkehr mit überseeischen Ländern, namentlich in den oben erwähnten Fällen, wenn die Postfrachtstücke von den Spediteuren als Postpakete zur Post gegeben werden. Soweit im Postfrachtstückverkehr Sperrgut zugelassen ist, werden als sperrig im allgemeinen die Sendungen angesehen, die nach den Vorschriften des innern deutschen Verkehrs als Sperrgut zu taxieren sind; für die ausländische Beförderungsstrecke gelten jedoch in einer Reihe von Fällen, z. B. bei Postfrachtstücken nach Italien und nach vielen überseeischen Ländern über Bremen oder Hamburg, besondere Vorschriften über die als sperrig zu taxierenden Sendungen. Beschränkungen bezüglich der Höhe der Wertangabe bestehen im Postfrachtstückverkehr nur in einzelnen Fällen, insbesondere bei den von den Spediteuren als Postpakete abgesandten sowie bei den ohne Vermittlung von Spediteuren nach überseeischen Ländern beförderten Postfrachtstücken. Bei Sendungen der letzteren Art ist Wertangabe zum Teil überhaupt nicht zugelassen.

Hinsichtlich der sonstigen Versendungsbedingungen für Postfrachtstücke ist nicht zu verkennen, daß sich im Laufe der Zeit immer mehr eine Annäherung zwischen den Vorschriften für Postfrachtstücke und denen für Postpakete vollzogen hat. Das gilt z. B. wegen der Zulassung von Zollfrankozetteln und von Sendungen gegen Nachnahme; der Nachnahmediensicht im Postfrachtstückverkehr hat eine solche Ausdehnung gewonnen, daß Postfrachtstücke mit Nachnahme nach einer ganzen Reihe von Ländern versandt werden können, im Verkehr mit denen Postpakete mit Nachnahme bis jetzt nicht zugelassen sind. Auch hinsichtlich der Notwendigkeit der Beifügung von Postpaketadressen und der Zulässigkeit der Versendung von mehreren Paketen mittels einer Adresse, hinsichtlich der von der Beförderung ausgeschlossenen Gegenstände, der Behandlung unbestellbarer Sendungen, der Zurückziehung und der Änderung der Aufschrift von Sendungen, der nachträglichen Streichung oder Ermäßigung von Nachnahmen, der Nachsendung, und in anderen Punkten mehr stimmen die Vorschriften für Postfrachtstücke im allgemeinen mit denen für Postpakete überein. Im einzelnen bestehen für die Postfrachtstücke freilich zahlreiche Sonderbestimmungen und Verschiedenheiten; auch unterliegen Postfrachtstücke nach demselben Lande je nach dem Leitwege und der die Beförderung bewirkenden Beförderungsanstalt nicht selten ganz verschiedenartigen Vorschriften, so daß die Tarife für Postfrachtstücke im ganzen ein recht buntes Bild ergeben. In betreff der Verpackung und des Verschlusses der Postfrachtstücke sind im allgemeinen die Vorschriften des inneren deutschen Verkehrs maßgebend; daselbe gilt bezüglich der Aufschrift der Postfrachtstücke, wobei aber zu beachten ist, daß Postfrachtstücke mit der Bezeichnung „postlagernd“ (poste-restante) nicht zugelassen sind, wenn die Sendungen im Bestimmungslande nicht durch die Post sondern durch andere Beförderungsanstalten an die Empfänger ausgehändigt werden.

Bezüglich der Nachfrageschreiben wegen des Verbleibs von Postfrachtstücken ist zu bemerken, daß den Nachfragen wegen Postfrachtstücken im Verkehr mit einer ganzen Anzahl von Ländern nur dann Folge gegeben wird, wenn sie mit einer Erklärung des Empfängers über den Nichtempfang usw. der Sendung belegt sind.

Die Gewährleistung im Postfrachtstückverkehr regelt sich für die deutsche Beförderungstrecke nach den Vorschriften für den inneren deutschen Verkehr und für die weitere Beförderungstrecke nach den mit den beteiligten Verwaltungen und Beförderungsanstalten getroffenen Vereinbarungen. Diese Vereinbarungen sind recht vielgestaltig. Im allgemeinen kann daran festgehalten werden, daß bei Verlusten, Beschädigungen usw. von Postfrachtstücken, die sich auf der außerdeutschen Beförderungstrecke ereignen, der wirklich erlittene Schaden ersetzt wird, und daß bei Wertpaketen für die Bemessung der Entschädigungssumme der angegebene Wertbetrag zugrunde gelegt wird, während bei Postfrachtstücken ohne Wertangabe der Ersatzbetrag eine nach dem Gewichte der Sendung berechnete Summe nicht übersteigen darf. In der Art der Festsetzung dieses Höchstbetrags der Entschädigung weichen die Vorschriften bei den einzelnen Ländern in mannigfacher Beziehung voneinander ab; ebenso gelten hinsichtlich der Ausschlußgründe der Ersatzpflicht keine gleichmäßigen Vorschriften. Meist schließt, abgesehen von der eigenen Fahrlässigkeit des Absenders, auch höhere Gewalt die Ersatzleistung aus; im Verkehr mit verschiedenen Ländern wird auch für die durch Krieg herbeigeführten Verluste oder Beschädigungen von Postfrachtstücken nicht gehaftet. Seegefahr ist in der Regel kein Ausschlußgrund der Ersatzpflicht.

c) Frankierungszwang und Frankierungsfreiheit; Taxen; Nebengebühren.

Postfrachtstücke nach anderen Ländern Europas können im allgemeinen nach Wahl des Absenders frankiert oder unfrankiert zur Absendung gelangen; jedoch müssen im Verkehr mit einzelnen Ländern alle Sendungen oder alle auf bestimmten Leitwegen beförderten Sendungen und im Verkehr mit anderen Ländern bestimmte Gattungen von Sendungen vom Absender frankiert werden. Beispielsweise unterliegen alle Postfrachtstücke nach Finnland sowie alle Postfrachtstücke nach Spanien mit Ausnahme der über Frankreich und Elsaß-Lothringen beförderten dem Frankierungszwange. Nachnahmepakete sind allgemein vom Absender zu frankieren; nur im Postfrachtstückverkehr mit Belgien sowie in dem durch die französische Nordbahn oder Ostbahn vermittelten Postfrachtstückverkehr mit Frankreich sind Postfrachtstücke mit Nachnahme auch unfrankiert zugelassen. Im Verkehr mit einer Anzahl von Ländern, z. B. mit Belgien, Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz besteht in Anlehnung an den Postpaketdienst für alle Postfrachtstücke bis 5 kg Frankierungszwang; verschiedentlich, z. B. im Verkehr mit Belgien, Frankreich, Großbritannien (außer bei der Leitung über die Niederlande) ist bei Postfrachtstücken mit Lebensmitteln und ähnlichem leicht verderblichen Inhalte die unfrankierte Absendung ausgenommen; Giltpakete unterliegen z. B. im Verkehr mit Dänemark und Schweden dem Frankierungszwange. In einzelnen Fällen gilt der Frankierungszwang nur für einen Teil der Beförderungstrecke, z. B. bei Postfrachtstücken nach Portugal über Hamburg bis zum portugiesischen Landungshafen

und bei Postfrachtstücken nach Portugal oder Spanien über Elsaß-Lothringen und Frankreich bis zur spanisch-französischen Grenze. Soweit die Frankierung dem Absender überlassen ist, hat dieser entweder überhaupt kein Porto oder das Porto für die ganze Beförderungstrecke zu entrichten; in einzelnen Fällen ist jedoch eine teilweise Frankierung vorgesehen, beispielsweise können Postfrachtstücke nach Rußland entweder ganz unfrankiert oder bis zur deutschen oder österreichischen Ausgangsgrenze frankiert oder bis zum Bestimmungsorte frankiert abgefaßt werden. Im Postfrachtstückverkehr mit überseeischen Ländern bildet für alle Leitwege der Frankierungszwang die Regel; durch Vermittlung der Firmen Elkan & Co. und Constantin Württenberger werden jedoch nach verschiedenen Ländern, z. B. nach den Vereinigten Staaten von Amerika, auch unfrankierte Postfrachtstücke befördert.

Die Taxen für Postfrachtstücke werden im allgemeinen in der Weise berechnet, daß für die deutsche oder deutsch-österreichisch-ungarische Beförderungstrecke das für Pakete des inneren Verkehrs oder Wechselverkehrs festgesetzte Paketporto und für die ausländische Beförderungstrecke das nach den Tarifen der beteiligten Verwaltungen oder Beförderungsanstalten sich ergebende Porto angesetzt wird; für die deutsch-österreichisch-ungarische Beförderungstrecke wird bei Postfrachtstücken nach oder aus dritten Ländern eine Mindesttage von 80 Pf. berechnet. Beispielsweise setzt sich das Porto für ein Postfrachtstück aus Deutschland nach Italien aus dem deutschen, dem schweizerischen und dem italienischen Porto zusammen; für ein Postfrachtstück aus Deutschland nach Bulgarien wird je nach der Leitung deutsch-österreichisch-ungarisches, rumänisches und bulgarisches oder deutsch-österreichisch-ungarisches, serbisches und bulgarisches Porto berechnet. Für ein über Hamburg durch Vermittlung durch Elkan & Co. nach einem überseeischen Lande befördertes Postfrachtstück wird außer dem deutschen Porto das von der Firma festgesetzte fremde Porto, in dem die Beförderungsgebühren für die gesamte weitere Beförderung enthalten sind, berechnet. Sache der Annahmebeamten ist es, nach den im Paketposttarif enthaltenen Einzelтарifen unter Berücksichtigung der für die einzelnen Beförderungstrecken festgesetzten mannigfachen Gewichtsklassen das Porto für die ganze Beförderungstrecke zusammenzurechnen, wie dies in den den Tarifen für die einzelnen Länder oder Ländergebiete beigegebenen Beispielen des näheren erläutert ist. Abweichend von der Regel sind die Taxen für Postfrachtstücke im Paketposttarif in einzelnen Fällen wie bei den Postpaketen für die ganze Beförderungstrecke in einer Summe angegeben; dies ist namentlich bei Postfrachtstücken bis 5 kg (z. B. bei solchen nach Belgien, Dänemark, Großbritannien, Rumänien, Schweiz) der Fall, deren Taxen in Übereinstimmung mit denjenigen für Postpakete oder in Anlehnung an die Postpakettaxen festgesetzt sind.

Postfrachtstücke mit Wertangabe unterliegen neben dem Gewichtporto einer Versicherungsgebühr, die im Paketposttarif zum Teil, z. B. für Postfrachtstücke nach Belgien, Großbritannien über Belgien, den Niederlanden, Norwegen, der Schweiz für die deutsche und die fremde Beförderungstrecke gemeinschaftlich angegeben ist, meist aber nach den aus den Tarifen der einzelnen Verwaltungen oder Beförderungsanstalten sich ergebenden Sätzen berechnet werden muß. Für ein Postfrachtstück mit Wertangabe aus Deutschland nach Serbien ist beispielsweise sowohl das Gewichtporto als auch die Versicherungsgebühr für die deutsch-österreichische und die serbische Beförderungstrecke im Tarif getrennt

angegeben. Gleich dem Gewichtporto sind auch die Versicherungsgebühren für die fremden Beförderungsstrecken nach erheblich voneinander abweichenden Sätzen abgestuft; so ist z. B. bei Postfrachtstücken mit Wertangabe nach Bulgarien über Serbien die Versicherungsgebühr für die deutsch-österreichische Beförderungsstrecke nach Stufen von 300 *M.*, für die serbische Beförderungsstrecke nach Stufen von 800 *M.* und für die bulgarische Beförderungsstrecke nach Stufen von 400 *M.* abgestuft. An Stelle von Gewichtporto und Versicherungsgebühr kommt bei Postfrachtstücken mit Wertangabe in einer Reihe von Fällen nur Wertporto oder, wenn das Porto nach dem Gewicht höher sein würde als das reine Wertporto, nur Gewichtporto zur Erhebung. Dies ist z. B. bei den meisten über Belgien oder Elsaß-Lothringen beförderten Postfrachtstücken mit Wertangabe nach Frankreich der Fall, ebenso bei einem Teil der Postfrachtstücke mit Wertangabe nach überseeischen Ländern, deren Beförderung über Bremen oder Hamburg oder über Triest erfolgt. Besonders hervorzuheben ist, daß die Tarifierung der Postfrachtstücke mit Wertangabe in einer ganzen Reihe von Fällen je nach dem Inhalte verschieden ist. Beispielsweise werden Postfrachtstücke mit Wertangabe über Belgien oder Elsaß-Lothringen nach Frankreich, wenn sie Wertpapiere enthalten und nicht der volle Wert angegeben ist, anders taxiert als sonstige Wertpakete nach Frankreich; beim Postfrachtstückverkehr nach überseeischen Ländern über Bremen oder Hamburg besteht in der Mehrzahl der Fälle für solche Postfrachtstücke mit Wertangabe ein besonderer Tarif, die Gold- oder Silberfachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- und Silberbarren und sonstige sehr wertvolle Gegenstände enthalten; bei Postfrachtstücken mit Wertangabe über Brig (Simplon) ist bezüglich der Tarifierung zwischen Warensendungen mit Wertangabe sowie Geld- und Wertsendungen zu unterscheiden, wobei als Wertsendungen Sendungen mit Gold oder Silber, Edelsteinen, Banknoten u. dgl. anzusehen sind. Ähnliche Unterscheidungen bestehen auch sonst noch mehrfach.

Soweit bei Postfrachtstücken Nachnahme zugelassen ist, werden neben dem Porto für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme Nachnahmegebühren von derselben Höhe wie bei Postpaketen erhoben. Die Zahlung der Nachnahmegebühren ist im allgemeinen Sache der Absender, da für Postfrachtstücke mit Nachnahme, wie schon erwähnt, in der Mehrzahl der Fälle Frankierungszwang gilt. In einzelnen Fällen kommt neben der vom deutschen Absender erhobenen Nachnahmegebühr eine weitere Nachnahmegebühr zu Lasten des Empfängers zur Berechnung; dies ist z. B. bei Postfrachtstücken mit Nachnahme nach Frankreich der Fall, die über Altmünsterol durch Vermittlung der Société de transports internationaux befördert werden.

Bei sperrigen Postfrachtstücken wird das Gewichtporto um die Hälfte erhöht, wobei der Gesamtbetrag nötigenfalls entsprechend dem inneren deutschen Verkehr auf eine durch 5 teilbare Zahl nach unten abgerundet wird. Für die ausländische Beförderungsstrecke wird in einer Reihe von Fällen kein Sperrgutzuschlag erhoben, z. B. nicht bei Postfrachtstücken nach England über Belgien oder über die Niederlande, bei Postfrachtstücken nach Luxemburg und in anderen Fällen mehr.

Die Taxen für Postfrachtstücke lassen sich nach den im Paketposttarif enthaltenen Angaben nicht in allen Fällen für die ganze Beförderungsstrecke berechnen. Beispielsweise können die Aufgabe-Postanstalten bei der Auslieferung von Postfrachtstücken nach überseeischen Ländern über England das Porto nur bis zum englischen Ausgangshafen vom Absender erheben; bei Postfrachtstücken

nach Portugal oder Spanien über Elsaß-Lothringen und Frankreich haben die Aufgabe-Postanstalten überhaupt kein Material zur Berechnung des auf die ausländische Beförderungsstrecke entfallenden Portos. Soweit in solchen Fällen Frankierungszwang besteht, müssen den Sendungen von den Aufgabe-Postanstalten Frankozettel für Porto beigegeben werden; die Absender haben dann denjenigen Teil des Portos, der bei Auslieferung der Sendungen nicht hat berechnet werden können, auf Grund des zurückkommenden Frankozettels nachträglich zu zahlen. Bei den nicht dem Frankierungszwange unterliegenden Sendungen ist ein Frankozettel beigegeben, wenn der Absender es wünscht und nach dem Paketposttarif die Beifügung eines Frankozettels für Porto gestattet ist. Auch in diesen Fällen ist das Porto, soweit es sich bei der Aufgabe-Postanstalt berechnen läßt, gleich bei Auslieferung der Sendungen von den Absendern einzuziehen. Beispielsweise wird bei Postfrachtstücken nach Portugal über Hamburg das Porto bis zum portugiesischen Landungshafen bei der Aufgabe vom Absender eingezogen; wünscht der Absender auch das Porto für die Beförderung innerhalb Portugals zu tragen, so wird der Sendung ein Frankozettel beigelegt. Bei Postfrachtstücken nach Portugal über Elsaß-Lothringen und Frankreich hat der Absender bei der Auslieferung nur das deutsche Porto zu zahlen; das Porto für die französische Beförderungsstrecke, zu dessen Zahlung der Absender ebenfalls verpflichtet ist, wird nachträglich auf Grund des der Sendung in jedem Falle beigegebenen Frankozettels eingezogen; dagegen ist der Absender nicht in der Lage, das Porto auch für die spanische und portugiesische Beförderungsstrecke zu tragen, weil der Paketposttarif bezüglich dieses Portos die Zulässigkeit von Frankozetteln nicht vorsieht.

Während beim Postpaketverkehr das vom Absender entrichtete Porto im allgemeinen bis zum Bestimmungsorte gilt und die Erhebung von anderen als den im Postpaketvertrage vorgesehenen Nebengebühren ausdrücklich untersagt ist, werden beim Postfrachtstückverkehr in vielen Fällen Nebengebühren erhoben. Dies ist insbesondere bei den über Bremen oder Hamburg durch Vermittlung von Spediteuren beförderten Sendungen der Fall. Bei diesen Postfrachtstücken beziehen sich die Taxen in vielen Fällen nur auf die Beförderung bis zum Landungshafen; aber auch wenn die Taxen „bis zum Bestimmungsorte“ gelten, werden die Sendungen den Empfängern nicht taxfrei ausgehändigt, sondern diese haben die etwaigen Landungs- und Agentengebühren sowie etwaige sonstige Auslagen zu entrichten. Soweit in solchen Fällen Frankozettel für Porto zugelassen sind, kann der Absender verlangen, daß die Nebengebühren nachträglich von ihm eingezogen werden; ist die Zulassung von Frankozetteln für Porto in den Tarifen nicht vorgesehen, so fallen die Nebengebühren in jedem Falle dem Empfänger zur Last. Die erwähnten Nebengebühren, zu denen u. U. noch Konsulats- und ähnliche Gebühren hinzukommen, die meist der Absender zu entrichten hat, sind oft recht hoch; eben aus diesem Grunde, zugleich freilich auch wegen der Höhe der Taxen für Postfrachtstücke überhaupt und wegen der mit der Versendung von Postfrachtstücken nicht selten verbundenen Verzögerungen und Umständenlichkeiten, liegt es im Interesse der Absender, Pakete nach überseeischen Ländern — unter Umständen durch Teilung des Inhalts in mehrere Sendungen — so einzurichten, daß sie als Postpakete zur Versendung kommen können.

d) Kartierung der Postfrachtstücke; Abrechnung; Nachnahme-Ausgleichung.

Die technische Behandlung der Postfrachtstücke bei den Postanstalten entspricht im allgemeinen der der Postpakete. Die Überweisung der Postfrachtstücke zwischen der deutschen Postverwaltung und den fremden Postverwaltungen oder Beförderungsanstalten wird wie die Überweisung der Postpakete auf Grund von Frachtkarten bewirkt. In diese, die den Frachtkarten für Postpakete soviel als möglich angepaßt und zum Teil (z. B. im deutsch-belgischen, deutsch-dänischen, deutsch-schweizerischen Verkehr) mit ihnen vereinigt sind, werden die Postfrachtstücke im allgemeinen einzeln eingetragen; in einer Reihe von Fällen werden jedoch auch die Postfrachtstücke summarisch kartiert, z. B. im Verkehr mit der Schweiz Postfrachtstücke bis 20 kg, im Verkehr mit van Gend & Loos solche bis 10 kg uff. Die Vergütung der Gebühren erfolgt für Postfrachtstücke nach denselben Grundsätzen wie für Postpakete derart, daß bei frankierten Sendungen jedesmal alle für die weitere Beförderungsstrecke in Betracht kommenden Gebühren an die folgende Verwaltung vergütet werden; ähnlich werden bei unfrankierten Postfrachtstücken der den Kartenschluß empfangenden Verwaltung die auf die rückliegende Beförderungsstrecke entfallenden Gebühren in Rechnung gestellt, auch werden die auf Grund von Porto-Frankozetteln von den Absendern einzuziehenden Beträge von Verwaltung zu Verwaltung in den Karten an gerechnet und schließlich der Aufgabeverwaltung in Schuld gestellt. Für nach- oder zurückgesandte Postfrachtstücke werden die Gebühren in den Karten in derselben Weise wie bei Postpaketen angelegt. Soweit die deutschen Auswechslungs-Postanstalten die Vergütungsbeträge für Postfrachtstücke in einer anderen als der Markwährung in den Karten anzuführen haben, werden ihnen besondere Vergütungstabellen geliefert, aus denen die Beträge in fremder Währung zu ersehen sind. Solche Vergütungstabellen bestehen z. B. für Postfrachtstücke nach Rußland und Belgien. Die Abrechnung über die für Postfrachtstücke in den Frachtkarten vergüteten Beträge findet in gleicher Weise statt wie die Abrechnung über Gebühren für Postpakete.

Die Nachnahme-Ausgleichung erfolgte im Postfrachtstückverkehr früher wie bei den Postpaketen allgemein auf Grund von Nachnahmezeichen unter Anrechnung der Nachnahmen in den Frachtkarten. Dieses umständliche Abrechnungsverfahren besteht heute nur noch im Verkehr mit der französischen Nordbahn und Ostbahn; im übrigen ist seit dem 1. Oktober 1907 auch im Postfrachtstückverkehr allgemein das im Postpaketvertrage von Rom vorgesehene Nachnahme-Abrechnungsverfahren eingeführt, wonach die Abrechnung über die Nachnahmebeträge ohne Anrechnung in den Frachtkarten auf Grund der Nachnahme-Postanweisungen bewirkt wird. Bei den mit fremden Postverwaltungen ausgetauschten Postfrachtstücken ist die Nachnahme-Abrechnung durchweg nach den Festsetzungen des Postpaketvertrages geregelt. Dies gilt auch für den Fall, daß Postfrachtstücke zwischen Postverwaltungen über das Gebiet anderer Postverwaltungen hinweg ausgetauscht werden; beispielsweise rechnet also Deutschland mit Rumänien über die auf Postfrachtstücke eingezogenen Nachnahmen unmittelbar ab, obwohl die Postfrachtstücke zwischen Deutschland und Rumänien nicht unmittelbar sondern durch Vermittlung Österreich-Ungarns ausgetauscht werden. Bei Postfrachtstücken, die durch Vermittlung fremder Postverwaltungen mit Ländern ausgetauscht wer-

den, in denen der Postfrachtstückdienst in den Händen anderer Beförderungsanstalten liegt, wird bezüglich der Nachnahme-Ausgleichung verfahren, als wenn die Nachnahmeforderungen nach dem Zwischenlande gerichtet oder dort aufgeliefert wären. Beispielsweise wird bei Postfrachtstücken aus Deutschland nach Italien im Falle der Einlösung der Nachnahmen deutscherseits über die Nachnahmebeträge und die Nachnahmegebühren mit der schweizerischen Postverwaltung, und zwar nach den für den Postpaketverkehr geltenden Grundsätzen, abgerechnet, und es ist Sache der schweizerischen Postverwaltung, sich ihrerseits mit den italienischen Eisenbahnen auseinanderzusetzen. Soweit die Postfrachtstücke deutscherseits nicht mit fremden Postverwaltungen sondern mit anderen Beförderungsanstalten ausgetauscht werden, konnten die Festsetzungen des Postpaketvertrags über die Nachnahme-Ausgleichung nicht ohne Einschränkung Anwendung finden, weil ein Austausch von Postanweisungen mit den Beförderungsanstalten nicht besteht. Gleichwohl ist die Nachnahme-Abrechnung im Verkehr mit den Beförderungsanstalten (mit Ausnahme der französischen Nordbahn und Ostbahn) im wesentlichen auf der Grundlage des Postpaketvertrags geregelt worden, insbesondere findet eine Umrechnung der Nachnahmen in den Frachtkarten nicht mehr statt. Wie die Nachnahme-Ausgleichung im Verkehr mit den Beförderungsanstalten im einzelnen eingerichtet ist, möge an einem Beispiel erörtert werden: Ein über die Niederlande zu beförderndes Postfrachtstück mit Nachnahme aus Berlin nach London wird vom Postamt in Kaldenkirchen an die Niederländische Staatsbahn überwiesen, nachdem ihm eine auf den Namen des Absenders lautende, auf einem Formular zur inländischen Nachnahme-Postanweisung ausgestellte Postanweisung beigelegt ist. Wird die Nachnahme nicht eingelöst, so wird die Sendung mit der als ungültig bezeichneten (durchkreuzten) Nachnahme-Postanweisung an die deutsche Postverwaltung zurückgegeben. Ist die Nachnahme dagegen eingelöst worden, so wird sie von der Niederländischen Staatsbahn in ein „Verzeichnis der durch die Niederländische Staatsbahn eingelösten Nachnahmen“ eingetragen; eine Abschrift dieses Verzeichnisses wird mit den (unvollzogenen) Postanweisungen an das Postamt Kaldenkirchen überwiesen, worauf dieses die mit dem Verzeichnis empfangenen Postanweisungen als eingezahlte inländische Postanweisungen behandelt und absendet. Um die Eintragung der Postanweisungen in das Postanweisungs-Annahmehuch entbehrlich zu machen, kann das Postamt die empfangenen Verzeichnisse als Blätter des Postanweisungs-Annahmehuchs benutzen. — Ist umgekehrt bei der Agentur der Niederländischen Staatsbahn in London ein Postfrachtstück mit Nachnahme nach Berlin aufgeliefert worden, so hat das Niederländische Eisenbahnbureau in Kaldenkirchen bei Überweisung der Sendung an das Postamt in Kaldenkirchen dieser eine Nachnahme-Postanweisung beizufügen. Diese Postanweisung, zu der ein deutsches inländisches Postanweisungsformular zu benutzen ist, hat aber nicht auf den Absender zu lauten sondern auf das deutsche Postamt in Kaldenkirchen; auf dem Abschnitt der Postanweisung wird der Absender namhaft gemacht. Wird die Nachnahme am Bestimmungsorte nicht eingelöst, so wird wie mit nicht eingelösten Nachnahmen der umgekehrten Richtung verfahren, d. h. die Sendung wird mit der als ungültig bezeichneten Postanweisung an die Niederländische Staatsbahn zurückgegeben. Ist die Nachnahme eingelöst worden, so vollzieht die Bestimmungs-Postanstalt die Postanweisung und sendet sie an ihre Adresse (das Postamt in Kaldenkirchen) ab. Das Postamt in Kaldenkirchen behandelt die Postanweisung als ausgezahlt, nachdem es über den Betrag in vereinfachter Form

(wie bei Zeitungs-Postanweisungen) Quittung geleistet und die Postanweisung in ein zugleich als Ankunftsbuch für Postanweisungen dienendes „Verzeichnis der von der Niederländischen Staatsbahn an die deutsche Post überlieferten Nachnahmen, die von den Empfängern eingelöst worden sind“, eingetragen hat. Eine Abschrift des Verzeichnisses wird nebst den Abschnitten der darin eingetragenen Postanweisungen an die Auswechslungsstelle der Niederländischen Staatsbahn überandt, worauf diese für Auszahlung der Beträge an die Absender Sorge zu tragen hat. Auf Grund der Verzeichnisse, deren Summen für den Monat festgestellt werden, findet sodann die Abrechnung über die beiderseits eingelösten Nachnahmen statt. Bei Gelegenheit der Abrechnung wird, wie im Vereins-Postpaketverkehr, die Teilung der Nachnahmegebühren in der Weise bewirkt, daß jede Verwaltung $\frac{1}{2}$ Prozent der in ihrem Gebiet eingelösten Nachnahmen als Anteil an den im Aufgabebereich erhobenen Nachnahmegebühren erhält.

Um die Nachnahme-Ausgleichung im Verkehr mit den fremden Beförderungsanstalten so einfach wie möglich zu gestalten, ist für den Verkehr mit jeder Beförderungsanstalt für den Austausch der Verzeichnisse beiderseits nur eine Auswechslungs-Postanstalt bestimmt worden; die Aufstellung der Abrechnung liegt der der Auswechslungs-Postanstalt vorgesetzten Oberpostdirektion, also z. B. für den Verkehr mit der Niederländischen Staatsbahn derjenigen in Düsseldorf, ob. Bezüglich der Postfrachtstücke mit Nachnahme nach und aus dritten Ländern wird die Nachnahme-Abrechnung mit den Beförderungsanstalten durch die deutsche Postverwaltung vermittelt; das Verfahren bei der Nachnahme-Ausgleichung gestaltet sich in solchen Fällen ebenso wie bezüglich der Postfrachtstücke aus und nach Deutschland, nur mit dem Unterschiede, daß die deutschen Grenz-Ausgangs-Postanstalten keine Nachnahme-Postanweisungen zu den an die Beförderungsanstalt zu überweisenden Nachnahmesendungen auszufertigen haben sondern die Sendungen mit dem in Aufgabebiete beigegebenen Postanweisungen an die Beförderungsanstalt weitergeben, und daß ferner die fremden Beförderungsanstalten den an die deutsche Postverwaltung zu überweisenden Sendungen Postanweisungen beigegeben, die unter Benutzung von Postanweisungsformularen für den internationalen Verkehr ausgefertigt sind; auch haben die Beförderungsanstalten die Postanweisungen, die sich auf eingelöste Sendungen aus dritten Ländern beziehen, in der Regel mittels besonderer Verzeichnisse an die beteiligten deutschen Postanstalten zu überweisen.

Dem hier geschilderten Verfahren haben sich leider die französische Nordbahn und die französische Ostbahn nicht angeschlossen; im Verkehr mit diesen Bahnen findet die Nachnahme-Ausgleichung daher auch jetzt noch unter Anrechnung der Nachnahmen in den Frachtkarten auf Grund von Nachnahmescheinen (s. S. 231) statt. Um den Nachnahmeverkehr mit den beiden Bahnen gleichwohl soviel als möglich dem sonstigen Nachnahme-Abrechnungsverfahren anzupassen, ist von der Reichspostverwaltung folgendes bestimmt worden: Die deutschen Grenz-Ausgangs-Postanstalten haben zu den an die genannten Bahnen zu überweisenden Sendungen Nachnahme-Postanweisungen in gleicher Weise wie im Verkehr mit anderen Beförderungsanstalten auszufertigen, dürfen die Postanweisungen aber den Sendungen nicht beigegeben sondern müssen sie bis zur Rückkunft der vollzogenen Nachnahmescheine aufbewahren. Ist nach der Angabe auf dem zurückgekommenen Nachnahmeschein die Einlösung der Nachnahme erfolgt, so wird die zugehörige Postanweisung als eingezahlt behandelt; ist die Nachnahme nicht eingelöst worden,

so wird die Postanweisung als ungültig bezeichnet und mit der Sendung nach deren Aufgabeorte zurückgesandt. Den von der Nordbahn oder Ostbahn überwiesenen Postfrachtstücken mit Nachnahme hat die Grenz-Eingangsstation eine an sich selbst adressierte Nachnahme-Postanweisung beizufügen, dagegen den mit der Sendung eingegangenen Nachnahmeschein einstweilen aufzubewahren. Die Rücksendung des Nachnahmescheins an die Auswechslungsanstalt der beteiligten Bahn erfolgt sodann, wenn entweder — im Falle der Einlösung der Nachnahme — die von der Bestimmungs-Postanstalt vollzogene Postanweisung oder — im Falle der Nichteinlösung der Nachnahme — die Sendung mit der als ungültig bezeichneten Postanweisung wieder eingeht; in letzterem Falle wird die Postanweisung vor Rückgabe der Sendung an die beteiligte Bahn abgenommen und vernichtet.

VI. Übereinkommen, betreffend den Postauftragsdienst.

1. Entstehung und Geltungsbereich des Übereinkommens.

Einen Postauftragsverkehr unterhielt Deutschland vor dem Inkrafttreten des zuerst in Lissabon abgeschlossenen internationalen Postauftrags-Übereinkommens, abgesehen von dem deutsch-österreichischen Wechselverkehr, auf Grund besonderer Abkommen mit Belgien, Frankreich, Helgoland, Luxemburg, den Niederlanden, Rumänien und der Schweiz, außerdem mit Tunis durch Vermittlung der französischen Postverwaltung. In den Einzelbestimmungen, die den internationalen Postauftragsdienst regelten, herrschte große Mannigfaltigkeit. Beispielsweise betrug der Meistbetrag eines Postauftrags nach Belgien 750 Fr., nach Frankreich 500 Fr., nach den Niederlanden nur 150 Gulden usw. Von den eingezogenen Beträgen wurde allgemein die Postanweisungsgebühr in Abzug gebracht, bei Postaufträgen aus Frankreich aber außerdem eine Einziehungsgebühr. Das Porto für einen Postauftragsbrief betrug ebenso viel wie die Gebühr für einen eingeschriebenen Brief von gleichem Gewichte; nur für Postaufträge nach Frankreich bestand eine feste Postauftragsgebühr von 20 Pf. In der Regel enthielten die Postauftragsbriefe ein besonderes Postauftragsformular, auf dem die den Auftrag betreffenden Angaben niedergeschrieben waren; den Sendungen aus der Schweiz waren aber solche Formulare nicht beigelegt, vielmehr gelangten die einzulösenden Papiere in Umschlägen zur Versendung, welche die Aufschrift „Einzugsmandat“ trugen, und auf denen sich die sonst auf dem Postauftragsformular vorhandenen Angaben befanden. Im Verkehr mit der Schweiz war für Postauftragsbriefe eine Gewichtsgrenze von 250 g festgesetzt, während nach den anderen Ländern das Gewicht der Sendungen unbeschränkt war.

Der Wunsch, auch den Postauftragsdienst unter den Vereinsländern nach allgemein gültigen Grundsätzen einzurichten, führte dahin, daß für den Lissabonner Postkongreß zwei Entwürfe zu einem Vereins-Postauftrags-Übereinkommen eingebracht wurden, von denen der eine von den Postverwaltungen Deutschlands, Belgiens und Luxemburgs, der andere von der französischen Postverwaltung herrührte. Beide Entwürfe hatten im allgemeinen dieselbe technische Behandlung der Postauftragsendungen von der Einlieferung bis zur Abwicklung in Aussicht genommen; immerhin wichen sie in wesentlichen Punkten (Meistbetrag, Taxe, Abrechnung mit den Absendern usw.) voneinander ab. Außerdem enthielt der französische Entwurf neben den Bestimmungen über das eigentliche Postauftragsverfahren auch Vorschriften über die Protestierung von Handels-

papieren. Es bedurfte deshalb längerer Verhandlungen nicht nur im Plenum und in der dritten Kommission des Kongresses sondern auch in einer besonderen Unterkommission, bevor das Übereinkommen fertiggestellt und unterzeichnet werden konnte.

Die späteren Postkongresse haben an den ursprünglich vereinbarten Bestimmungen keine grundsätzlichen Änderungen vorgenommen, namentlich ist die Protektion von Handelspapieren, die auf dem Lissabonner Kongress der freien Vereinbarung unter den Verwaltungen überlassen blieb, auch nachträglich nicht obligatorisch eingeführt worden. Der Kreis der am internationalen Postauftragsdienste teilnehmenden Länder ist noch verhältnismäßig gering, da bei weitem nicht alle Länder Europas und nur einzelne außereuropäische Länder das Übereinkommen ausführen.

Zum Postauftragsdienste brauchen die Verwaltungen nicht alle Postanstalten zuzulassen. Es war zunächst in Aussicht genommen, die mit der Wahrnehmung des Dienstzweigs betrauten Postanstalten besonders namhaft machen zu lassen. Um indes die Aufstellung und fortlaufende Berichtigung der Verzeichnisse dieser Dienststellen zu vermeiden, einigte man sich dahin, daß die am internationalen Postanweisungsdienste teilnehmenden Postanstalten auch mit dem Postauftragsdienste befaßt werden sollten. Einzelne Ausnahmen von dieser Regel finden sich in Abteilung D des Briefposttarifs verzeichnet.

2. Grundlegende Vorschriften für den Postauftragsdienst.

a) Zur Einziehung zugelassene Wertpapiere.

Bei dem internationalen Postauftragsdienste handelt es sich um die Einziehung von Geldern auf Grund von Wertpapieren. Die Frage, welche Wertpapiere zugelassen sind, hat auf den Kongressen zu längeren Verhandlungen Anlaß gegeben. In dem Entwurfe Deutschlands, Belgiens und Luxemburgs waren als zulässig vorgesehen: Quittungen, Rechnungen, Anweisungen, Wechsel sowie Zins- und Dividendenscheine; der französische Entwurf führte dagegen unter den Wertpapieren die Zins- und Dividendenscheine nicht auf. Gegen ihre Zulassung wurde auf dem Kongresse geltend gemacht, daß sie stets auf den Inhaber lauten und deshalb in den Händen jeder beliebigen Person so gut wie bares Geld seien; aus diesem Grunde sei es bedenklich, solche Papiere in ein Verfahren einzubeziehen, bei dem der Absender die einzulösenden Papiere auf Treu und Glauben in einen zu verschließenden Umschlag legt und die Bestimmungs-Postanstalt darauf rechnen muß, in dem Umschlage das vorzufinden, was der Absender hineingelegt haben will. Die Zins- und Dividendenscheine könnten daher, so wurde ausgeführt, zum Postauftragsverfahren nur dann zugelassen werden, wenn bei der Einlieferung geprüft würde, daß der Absender die im Postauftragsformular aufgeführten Papiere wirklich in die Sendungen hineingelegt habe; andernfalls müßte sich aus ihrer Einbeziehung in den Postauftragsdienst eine beständige Gefahr für die Postverwaltungen ergeben. Die Ausführung einer derartigen Prüfung würde die offene Einlieferung der Postaufträge bei den Aufgabepostanstalten zur Voraussetzung gehabt haben. Da ein solches Verfahren nicht für ausführbar erachtet wurde (S. 262 u. 265), zog man es vor, die Zins- und Dividendenscheine aus dem Übereinkommen zu streichen und ihre

etwaige Zulassung der besonderen Vereinbarung unter den Verwaltungen zu überlassen.

Auf dem Wiener Postkongreß wurde die Zulassung der Zins- und Dividendenscheine namentlich von den Postverwaltungen Österreichs und Ungarns befürwortet, die darauf hinwiesen, daß sich die an die Zulassung dieser Papiere geknüpften Befürchtungen in ihrem inneren Verkehr nicht als begründet erwiesen hätten, und daß, wenn man gegen die Versendung in Einschreibbriefen Bedenken trüge, die Wertangabe verlangt werden könnte. Letztere Maßnahme wurde als zulässig anerkannt (s. auch S. 266 uf.). Im übrigen beschränkte man sich darauf, in dem Übereinkommen die Befugnis der Verwaltungen, sich über die Zulassung von Zins- und Dividendenscheinen sowie von abgelautenen Wertpapieren zu verständigen, ausdrücklich anzuerkennen.

Auch dem Washingtoner Kongreß ist es nicht gelungen, die bei einzelnen Verwaltungen gegen die Zins- und Dividendenscheine obwaltenden Vorurteile zu beseitigen. Der Kongreß ist zwar dazu übergegangen, die mehrerwähnten Wertpapiere unter den allgemein zugelassenen Papieren aufzuführen, er mußte aber, um die entgegenstehenden Bedenken zu beschwichtigen, den Verwaltungen freistellen, durch eine Mitteilung an die beteiligten Länder die Zins- und Dividendenscheine sowie die abgelautenen Wertpapiere für ihre Gebiete auszuschließen. Die gleiche einschränkende Vorschrift ist auch von dem Postkongreß in Rom beibehalten worden. Tatsächlich macht auch eine ganze Reihe von Postverwaltungen von der Ausnahmegvorschrift Gebrauch, so daß im Verkehr mit verschiedenen Ländern Zins- und Dividendenscheine und andere abgelautene Wertpapiere, zum Teil auch andere auf den Inhaber lautende Wertpapiere, von der Einlegung in Postauftragsendungen ausgeschlossen sind. Deutschland läßt die genannten Wertpapiere wie im inneren Dienste so auch für den internationalen Verkehr zu.

Eine besondere Art von Zins- und Dividendenscheinen wird von den schuldenenden Kassen nur dann eingelöst, wenn mit den Scheinen die zugehörigen Schuldverschreibungen usw. vorgelegt werden. Diese Papiere sind vom Postauftragsdienst allgemein ausgeschlossen. Wollte man sie zulassen, so müßten die Wertpapiere mit den Zinsscheinen der Bestimmungs-Postanstalt übermittelt und von dieser nach Einziehung der Beträge an den Absender zurückgesandt werden. Die Verwaltungen würden sich dadurch eine Mehrarbeit und eine Verantwortlichkeit auferlegen, die mit dem Nutzen der Maßnahme nicht im richtigen Verhältnis ständen.

b) Protesterhebung; Einleitung des gerichtlichen Verfahrens wegen Schuldforderungen.

Für den Fall, daß Wertpapiere nicht eingelöst werden, sieht das Übereinkommen zwar die Zulässigkeit der Protesterhebung und der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens wegen Schuldforderungen vor; doch sind die Verwaltungen nicht verpflichtet, die Protestierung von Handelspapieren oder die Einleitung von Schuldklagen zu übernehmen. Deutscherseits werden Wechselproteste nur im Verkehr mit Belgien, Frankreich nebst Algerien und Monaco, Italien nebst San Marino, Cythrea und den italienischen Postanstalten in Tripolis, Luxemburg und der Schweiz zugelassen. Wegen des Verfahrens mit den in Deutschland zum Protest weiterzugebenden Postaufträgen s. S. 268. Wegen

der von deutschen Absendern abgesandten Postaufträge zum Protest ist mit der belgischen Postverwaltung die besondere Vereinbarung getroffen, daß die deutschen Postanstalten die Aushändigung der in Belgien protestierten Papiere und der Protesturkunde an den Absender des Postauftrags sowie die Einziehung der Protestkosten und deren Übermittlung an den Beamten, der den Protest aufgenommen hat, zu bewirken haben. Im Verkehr mit allen anderen Ländern haben die deutschen Postanstalten dagegen mit den von den fremden Postanstalten zum Protest weitergegebenen Papieren keine Befassung, vielmehr hat sich der Protestbeamte, wie es auch im inneren deutschen Verkehr und bei den vom Ausland in Deutschland eingegangenen Postaufträgen der Fall ist, nach Aufnahme der Protesturkunde unmittelbar mit dem Absender des Postauftrags auseinanderzusetzen.

Eine Weitergabe der Anlagen eines Postauftrags zur Einleitung des gerichtlichen Verfahrens findet in Deutschland nicht statt. Will der Absender eines Postauftrags nach Deutschland im Falle der Verweigerung eines Wertpapiers gegen den Schuldner die gerichtliche Klage anhängig machen, so muß er hiermit eine bestimmte dritte Person beauftragen und im Postauftragsformular in der Spalte „Bemerkungen“ das Verlangen stellen, daß das Papier im Falle der Nichteinlösung an diese Person weitergegeben werde. Von den fremden Ländern befaßt sich nur die Schweiz mit der Einleitung der Schuldklage. Postaufträge nach der Schweiz, welche bei Zahlungsverweigerung zum gerichtlichen Verfahren abgegeben werden sollen, brauchen nur den Vermerk „Zur Schuldbetreibung“ zu tragen. Die Angabe einer bestimmten Person ist nicht erforderlich, da die Sendungen einem der für solche Zwecke in der Schweiz bestehenden Betreibungsämter überwiesen werden.

c) Beschaffenheit der Anlagen; Währungsverhältnisse.

Die einzuziehenden Papiere müssen den Namen und die Adresse des Schuldners sowie nach Umständen die Quittung des Absenders tragen. Letztere ist bei verschiedenen Gattungen von Wertpapieren nicht vorgeschrieben oder nicht üblich, z. B. bei Zins- und Dividendenscheinen, weil mit dem Übergange der Scheine in den Besitz der schuldennden Kasse die Forderung des Absenders auch ohne Quittung erlischt. Im allgemeinen wird daran festzuhalten sein, daß ein vom Auslande zur Einziehung eingehendes Wertpapier dem Bezogenen vorzuzeigen ist, auch wenn es eine Quittung nicht trägt. Dem Schuldner bleibt es dann überlassen, ob er Zahlung leisten oder wegen der fehlenden Quittung die Einlösung verweigern will. Bezüglich der Beschaffenheit der etwaigen Quittungen hat der Postkongreß in Rom zur Verhütung von Zweifeln die Vorschrift aufgenommen, daß bei einfachen Quittungen die Unterschrift mittels Stempels angegeben werden kann, wenn die Gesetzgebung des Aufgabelandes der Postauftragsendung, also des Landes, in dem die Quittung ausgestellt ist, es gestattet.

Bestehen im Aufgabelande für die einem Postauftrage beizufügenden Papiere Stempelgebühren, so hat der Absender die erforderlichen Stempelmarken vor der Einlieferung des Postauftrags zu verwenden. Eine Prüfung, daß diese Bedingung erfüllt ist, läßt sich postseitig nicht ausüben, denn im Aufgabelande werden die Papiere im verschlossenen Umschlag eingeliefert, und im Bestimmungslande sind die Beamten nicht in der Lage, darüber zu wachen, daß den Gesetzen des

Aufgabelandes Genüge geschehen ist. Daß Anträge auf Einführung der offenen Einlieferung der Postaufträge von den Kongressen wiederholt abgelehnt worden sind, ist an anderer Stelle (S. 262 u. 265) erwähnt.

Hinsichtlich der Zins- und Dividendscheine hat der Washingtoner Kongreß bestimmt, daß die zu derselben Gattung von Wertpapieren gehörigen, von ein und demselben Empfänger einzuziehenden Scheine in ein besonderes Verzeichnis eingetragen werden sollen. Dadurch soll die Feststellung des Inhalts der Postaufträge bei den Bestimmungs-Postanstalten erleichtert werden. Andere Anträge, welche darauf abzielten, daß die Zinsscheine außerdem auf einen mit beiden Enden an das Verzeichnis anzufügenden Faden aufzureihen wären, sind als zu weitgehend und zu umständlich unberücksichtigt geblieben.

Weitere Anlagen als die Wertpapiere und die zugehörigen Belege dürfen einem Postauftrage nicht beigelegt werden, insbesondere darf die Sendung Briefe oder sonstige Angaben, welche die Eigenschaft einer persönlichen Mitteilung zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner tragen, nicht enthalten; auch ist es untersagt, das Formular zum Postauftrage für derartige Mitteilungen zu benutzen. Finden sich lose Briefe oder Zettel vor, so werden sie dem Absender durch Vermittlung der Aufgabe-Postanstalt unter Angabe des Grundes wieder zugestellt; etwaige Bemerkungen auf dem Postauftragsformular werden nicht berücksichtigt, also nicht zur Kenntnis des Schuldners gebracht. Anlagen, die als Belege zu Wertpapieren gehören (z. B. Ladescheine, Rückwechsel, Protesturkunden), müssen an den Wertpapieren befestigt sein, damit bei den Beamten der Bestimmungsanstalt, die der Sprache, in der die Papiere und ihre Anlagen ausgefertigt sind, nicht immer mächtig sein können, Zweifel über die Zusammengehörigkeit nicht entstehen.

Jedes Wertpapier, das einem Postauftrage zur Einziehung beigelegt wird, muß die Schuldsomme in Buchstaben in lateinischer Schrift (bei Zins- und Dividendscheinen genügt die Angabe in Ziffern) enthalten, und zwar — das ist die Regel — in der Währung des Bestimmungslandes. Lautet also z. B. ein Papier, welches ein Absender in Deutschland von seinem Schuldner in Frankreich einziehen lassen will, auf Mark und Pfennig, so ist es Sache des Absenders, denjenigen Betrag, der am Bestimmungsort in der Frankenwährung erhoben werden soll, zu berechnen und auf dem Papiere zu vermerken. Ist ein deutscher Absender im Zweifel darüber, welchen Umwandlungsfuß er bei der Umrechnung anzuwenden hat, so kann er sich bei der Postanstalt seines Wohnorts darüber vergewissern, nach welchem Verhältnis der eingezogene Betrag im Bestimmungsland in die deutsche Währung umgerechnet werden wird; hierüber gibt der Briefposttarif Auskunft.

Über die Frage, ob nicht die Angabe des Betrags in der Währung des Aufgabelandes zu gestatten sei, haben wiederholt Erörterungen stattgefunden. Auf dem Postkongreß in Wien wurde zur Begründung eines Antrags, wonach im Postauftragsverkehr allgemein die Angabe des einzuziehenden Betrags in der Währung des Aufgabelandes gestattet werden sollte, angeführt, daß der Absender den oft plötzlichen Kursschwankungen nicht immer Rechnung zu tragen vermöge. Das ist freilich nicht unzutreffend; doch ist andererseits anzuführen, daß die Umwandlung der auf die verschiedensten Währungen lautenden Wertpapiere den Bestimmungsverwaltungen eine bedeutende Mehrarbeit und große Verantwortlichkeit auferlegen würde; auch würde die Umrechnung ohne Zweifel vielfach eine Quelle von Mißhelligkeiten mit den Absendern oder

Empfängern der Postaufträge sein, namentlich wenn die Wertpapiere nicht auf Metallwährung sondern auf eine entwertete Papierwährung des Aufgabelandes lauteten. Aus diesen Gründen, zu denen noch hinzukam, daß die französische Postverwaltung mit Rücksicht auf die Handelsgesetzgebung Frankreichs — diese schreibt die Zahlung jedes Wechsels in der Währung, auf die er lautet, vor — ihren Beitritt zum Übereinkommen von der Angabe der Schuldsomme in der Währung des Bestimmungslandes abhängig machte, wurde in Wien darauf verzichtet, Wertpapiere, auf denen der Betrag in der Währung des Aufgabelandes angegeben ist, zuzulassen. Auch nach den in Washington und in Rom gefaßten Beschlüssen ist der einzuziehende Betrag grundsätzlich in der Währung des Bestimmungslandes anzugeben. Da indes Fälle vorkommen können, in denen die Angabe des einzuziehenden Betrags in dieser Währung wegen häufiger Kursschwankungen zu Unzuträglichkeiten führt, so ist in Rom beschlossen worden, daß sich die Verwaltungen über die Angabe des Betrags in einer anderen als der Währung des Bestimmungslandes verständigen können. Von dieser Befugnis hat Deutschland z. B. für seinen Verkehr mit Portugal dahin Gebrauch gemacht, daß Postaufträge nach Portugal auf deutsche Währung zu lauten haben; Sache der portugiesischen Postanstalten ist es, die Beträge nach einem Durchschnittskurs in portugiesische Währung umzurechnen.

d) Vereinigung von Wertpapieren für mehrere Zahlungspflichtige; Fälligkeitstage.

Abweichend von dem deutschen Verfahren sind im Verkehr mit dem Auslande Postaufträge zulässig, die Wertpapiere für mehrere Zahlungspflichtige enthalten; Voraussetzung ist dabei, daß die Einziehung der Beträge aller Papiere zugunsten ein und desselben Absenders erfolgen soll. Diese Vereinigung von Wertpapieren für mehrere Zahlungspflichtige zu einer Sendung hat bereits auf dem Kongreß in Lissabon zu lebhaften Erörterungen Anlaß gegeben, und zwar standen sich zwei Richtungen gegenüber, nämlich auf der einen Seite die Länder, die das Gruppensystem in ihrem inneren Dienste eingeführt hatten und damit zufrieden waren, auf der anderen Seite die Länder (darunter Deutschland), die dieses System in ihrem inneren Verkehr nicht kannten. Die wesentlichsten Bedenken, welche sich gegen das Gruppensystem vorbringen lassen, bestehen darin, daß das Zusammenfassen von Wertpapieren für mehrere Zahlungspflichtige zu einer Sendung die Abwicklung des Postauftrags erschwert und eine Reihe von Maßnahmen notwendig macht, welche bei dem Einzelsystem entbehrlich sind. Dieser Mangel an Einfachheit und Übersichtlichkeit erschien im internationalen Verkehr deshalb besonders bedenklich, weil es sich hier vielfach um Wertpapiere handelt, deren Sprache den Beamten nicht verständlich ist. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß das Gruppensystem für das Publikum eine nicht zu unterschätzende Bequemlichkeit bietet, da beim Vorliegen von Wertpapieren, welche an ein und demselben Orte von mehreren Zahlungspflichtigen einzuziehen sind, statt einer größeren Anzahl von Postaufträgen nur eine einzige Sendung zu fertigen ist. Hierzu kommt der vielleicht noch höher zu veranschlagende Vorteil, daß die eine Sendung sich wesentlich billiger stellt als eine größere Anzahl von Postaufträgen. Ferner wurde zu gunsten des Gruppensystems betont, daß der Absender die Papiere unter einem Umschlag an jede beliebige

Bankanstalt schicken könne, und daß die Post die gleiche Leistungsfähigkeit beweisen müsse, wenn sie nicht in den Augen des Publikums an Ansehen einbüßen wolle. Da namentlich Belgien, das in seinem inneren Verkehr einen besonders ausgebildeten Postauftragsverkehr besitzt, auf die Einführung des Gruppensystems großen Wert legte und seine Beteiligung am Übereinkommen von der Annahme dieses Systems abhängig machte, und da ferner die mit dem System verbundenen Schwierigkeiten nicht unüberwindlich erschienen, so erklärten sich die übrigen Verwaltungen im Interesse des Zustandekommens des Postauftragsdienstes mit der Einführung des Gruppensystems einverstanden. Jrgendeine Beschränkung in bezug auf die Zahl der Anlagen oder Zahlungspflichtigen wurde in Lissabon nicht vorgeesehen.

Die nachteiligen Folgen der uneingeschränkten Zulassung des Gruppensystems blieben nicht aus und führten bereits auf dem Wiener Postkongreß zu Anträgen auf Beschränkung der Zahl der in einem Postauftrage zulässigen Wertpapiere. Es kamen Sendungen vor, die Papiere (einfache quittierte Rechnungen) an mehrere hundert Adressaten enthielten, von denen in der Regel ein erheblicher Teil die Zahlung verweigerte. Ein Vorschlag zur Beseitigung des Übels standes ging dahin, daß keine Sendung Wertpapiere an mehr als fünf Adressaten enthalten dürfe; ein zweiter Vorschlag wollte die nicht eingelösten Papiere mit einer Tage von 10 Ct. belegen und dadurch das Publikum davon abhalten, Papiere, deren Einlösung zweifelhaft ist, in Postaufträge aufzunehmen. Indes fand keiner der beiden Anträge die Zustimmung des Kongresses. Erst in Washington wurde, nachdem sich die erwähnten Schwierigkeiten inzwischen je länger je mehr geltend gemacht hatten, die auch heute noch gültige Einschränkung angenommen, daß eine Postauftragsendung einzuziehende Wertpapiere für höchstens fünf Zahlungspflichtige enthalten darf.

Nicht minder un bequem war es, daß nach den Lissabonner Beschlüssen in einem Postauftrage Wertpapiere enthalten sein konnten, welche zu den verschiedensten Zeitpunkten den Bezogenen vorzuzeigen waren. Die Bestimmungs-Postanstalten mußten die zuerst eingezogenen Beträge einstweilen vereinnahmen und aufbewahren, bis auch die letzten Papiere ihre Erledigung gefunden hatten; erst dann konnte mit dem Absender abgerechnet werden. Dieser Übelstand wurde auf dem Wiener Kongreß beseitigt. Ein Vorschlag, der bezweckte, daß bei verschiedenen Fälligkeitstagen alle Papiere stets zum ersten Termin vorgezeigt werden sollten, und daß die Vorzeigung spätestens eine Woche nach dem Eingange der Sendung zu erfolgen habe, wurde zwar abgelehnt, weil kein Schuldner angehalten werden kann, vor Eintritt der Fälligkeit der Schuld Zahlung zu leisten. Doch wurde anerkannt, daß der bestehende Übelstand gehoben werden müsse, und es wurde daher unterjagt, in dieselbe Postauftragsendung Wertpapiere mit verschiedenen Fälligkeitstagen aufzunehmen. Dagegen ist keine Bestimmung darüber getroffen, wie lange vor dem Fälligkeitstage die Wertpapiere der Bestimmungs-Postanstalt übersandt werden dürfen. Bekanntlich ist für den inneren deutschen Verkehr diese Frist auf 7 Tage bemessen. Ein Antrag, für den internationalen Verkehr die Frist auf 14 Tage festzusetzen, wurde vom Wiener Kongreß verworfen, weil die Mehrzahl der Verwaltungen die Notwendigkeit einer solchen Anordnung nicht anerkannte, vielmehr der Ansicht war, daß es dem Absender überlassen werden könne, die Papiere zu geeigneter Zeit einzuschicken. Ein Postauftrag vom Auslande darf also wegen zu frühzeitigen Einganges

bei der Bestimmungs-Postanstalt nicht zurückgesandt werden; nur vereinzelt, z. B. im Verkehr Deutschlands mit Belgien, sind durch besondere Vereinbarungen bezügliche Fristen eingeführt worden.

e) Meistbetrag eines Postauftrags.

Der für einen Postauftrag in Aussicht zu nehmende Meistbetrag war in den beiden Entwürfen, die den Beratungen des Lissabonner Kongresses zugrunde lagen, sehr verschieden bemessen. Der Entwurf Deutschlands, Belgiens und Luxemburgs sah für die zu einer Sendung vereinigten Papiere einen Gesamt-Meistbetrag von 750 Fr. vor, ohne für die Höhe der Summe des einzelnen Papiers eine besondere Grenze zu bestimmen. Dagegen wollte der französische Entwurf einen Meistbetrag sowohl für das einzelne Papier als auch für die ganze Sendung festsetzen, nämlich für das Papier 2000 und für die ganze Sendung 5000 Fr. Im Laufe der Verhandlungen traten noch andere Wünsche hervor; schließlich einigte man sich in der Kommission dahin, daß von der Einführung einer besonderen Wertgrenze für das einzelne Papier abzusehen, und daß die höchste zulässige Summe der ganzen Sendung auf denselben Betrag festzusetzen sei wie für eine Postanweisung, also auf 1000 Fr., sofern der Antrag auf Erhöhung des Meistbetrags für Postanweisungen auf diesen Betrag die Billigung des Kongresses finden sollte. Obwohl dies nicht der Fall war, der Meistbetrag einer Postanweisung vielmehr nach den Beschlüssen des Lissabonner Kongresses (S. 145) auf 500 Fr. beschränkt blieb, wurde im Plenum für die Postaufträge doch der Meistbetrag von 1000 Fr. beibehalten. Derselbe Meistbetrag gilt für die Postaufträge des internationalen Verkehrs auch heute noch, und zwar jetzt in Übereinstimmung mit dem Postanweisungsdienste, da der Meistbetrag einer Postanweisung inzwischen auf 1000 Fr. erhöht worden ist.

Daß im Postauftragsverkehr — entgegen dem erwähnten französischen Vorschlage — ein höherer Meistbetrag als 1000 Fr. nicht eingeführt worden ist, hat seinen Grund in denselben Erwägungen, die auf dem Pariser Kongreß bei Bemessung des Meistbetrags der Postanweisungen ausschlaggebend gewesen sind (S. 144): Die Post hat ihre Aufgabe in der Vermittlung kleinerer Beträge zu erblicken, wenn sie nicht Gefahr laufen will, sich zu einer Bankanstalt auszubilden und in ihrem eigentlichen Zwecke, der Vermittlung des Nachrichtenaustausches, behindert zu werden. Von diesem Gesichtspunkt aus muß zugegeben werden, daß die Einziehung von Beträgen bis zu 5000 Fr. auf einer Sendung über die Obliegenheiten der Post hinausgegangen wäre. Immerhin haben die Kongresse den weitergehenden Wünschen insofern Rechnung getragen, als den Verwaltungen anheimgegeben worden ist, sich über einen höheren Meistbetrag zu verständigen. Deutschland macht von dieser Befugnis im Verkehr mit keinem Lande Gebrauch.

3. Erhebung und Verrechnung der Gebühren für Postaufträge.

Die im internationalen Postauftragsdienste zur Erhebung kommenden Gebühren weichen von dem für den inneren deutschen Verkehr bestehenden Tarif wesentlich ab; sie mußten anders festgesetzt werden, weil der Postverwaltung beim Gruppensystem aus einer Sendung eine größere Arbeitslast erwächst als beim Einzelsystem.

Die ursprünglichen Entwürfe trugen beide diesen Verhältnissen Rechnung. Der deutsch-belgisch-luxemburgische Entwurf, der zwar nicht die Vereinigung von Wertpapieren für mehrere Zahlungspflichtige zu einer Sendung, wohl aber die gemeinsame Versendung mehrerer, von demselben Zahlungspflichtigen einzuziehenden Wertpapiere vorsah, setzte die Tage für den Postauftragsbrief auf 25 Ct. fest und verlangte außerdem, daß jedes in eine Sendung aufgenommene Wertpapier zu Lasten des Absenders einer besonderen Gebühr von 10 Ct. unterliegen sollte. Die feste Gebühr von 25 Ct. sollte die Entschädigung für die Verantwortlichkeit bilden, welche der Post für den als Einschreibsendung zu befördernden Postauftragsbrief zufiel. Ein Porto für die Sendung war nicht in Aussicht genommen, weil von der Ansicht ausgegangen wurde, daß die Übermittlung der Wertpapiere von der Aufgabe- zur Bestimmungs-Postanstalt einen Teil des Einziehungsgeschäfts bilde, für das die erwähnte besondere Einziehungsgebühr berechnet werden sollte. Die für jedes Papier in Ansatz zu bringende Gebühr sollte vom Absender auf dem Papier selbst (bei Zins- und Dividendenscheinen auf dem Postauftragsformular) in Freimarken verrechnet werden; damit die Aufgabe-Postanstalt die richtige Verwendung der Wertzeichen prüfen und ihre Entwertung bewirken könnte, sollten die Postaufträge offen am Schalter eingeliefert werden. Außerdem sollte jedes eingelöste Wertpapier zugunsten der Bestimmungsverwaltung einer Einziehungsgebühr von 10 Ct. unterliegen.

Der französische Entwurf sah ebenfalls eine feste Postauftragsgebühr von 25 Ct., aber keine weitere Gebühr für die Aufgabeverwaltung vor. Die von der Bestimmungs-Postanstalt von dem eingezogenen Betrag einzubehaltende Einziehungsgebühr sollte nicht nach einem festen Satz für jedes Papier sondern nach der Höhe des erhobenen Geldbetrags bemessen werden und 10 Ct. für je 20 Fr. bis zu 50 Ct. für das einzelne Papier betragen.

Gegen den ersten Entwurf wurde hauptsächlich eingewendet, daß die bei der Einlieferung fällige besondere Gebühr die offene Einlieferung der Postaufträge und die Prüfung und weitere Behandlung ihrer Anlagen durch die Annahmehauptbeamten notwendig mache. Da hierdurch das Annahmegeschäft erschwert und bei Postanstalten mit lebhaftem Verkehr die ordnungsmäßige Abwicklung des Dienstbetriebs gefährdet worden wäre, zog man es vor, die besondere Gebühr für jedes Wertpapier wegzulassen, dafür aber nicht eine feste Postauftragsgebühr von 25 Ct., sondern die Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewichte zu erheben. Diese Abweichung von dem inneren deutschen Postauftragstarif, der ohne Rücksicht auf das Gewicht eine unveränderliche Gebühr von 30 Pf. vorsieht, fällt deshalb besonders ins Gewicht, weil bei dem Gruppensystem des internationalen Verkehrs Postauftragsbriefe von höherem Gewichte häufiger vorkommen.

Hinsichtlich der Einziehungsgebühr, durch die sich der internationale Postauftragstarif ebenfalls vom deutschen Tarif unterscheidet, war man auf dem Lissabonner Kongreß der Ansicht, daß der im französischen Entwurfe vorgesehene, nach dem eingezogenen Betrag abgestufte Satz zu hoch bemessen sei. Insbesondere hätten sich bei der Vereinigung mehrerer Papiere über kleinere Beträge zu einer Sendung unverhältnismäßig hohe Abzüge ergeben. Hätte z. B. ein Postauftrag zehn Wechsel über je 100 Fr. enthalten, so wären an Einziehungsgebühr 5 Fr. zu berechnen gewesen. Mit Rücksicht hierauf wurde vom Kongreß die im ersten Entwurfe vorgesehene Einziehungsgebühr von 10 Ct. für jedes eingelöste Papier

(ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrags) angenommen. Da jedoch die französische Postverwaltung erklärte, sie könne von ihrem Vorschlage nicht abgehen, weil in Frankreich die Einziehungsgebühr keine Einnahme für die Postkasse bilde sondern den mit der Einziehungsbetragten Beamten zuschieße, so wurde, um der französischen Postverwaltung den Beitritt zum Übereinkommen zu ermöglichen, als Übergangsmaßregel festgesetzt, daß die Länder, die bisher eine höhere Einziehungsgebühr erhoben hätten, diese vorläufig beibehalten könnten, daß aber dann in diesen Ländern für den Postauftragsbrief nicht das Porto für einen Einschreibebrief von gleichem Gewichte sondern nur eine feste Gebühr von 25 Ct. erhoben werden dürfe. Dieselbe Übergangsbestimmung findet sich auch im Wiener Übereinkommen; es wurde aber bei den Verhandlungen in Wien ausdrücklich hervorgehoben, daß die Ausnahme auf neu beitretende Länder nicht ausgedehnt werden dürfe. Dem Washingtoner Kongreß ist es gelungen, die Ausnahmevorschrift endgültig aufzuheben, so daß die Einziehungsgebühr von 10 Ct. für jedes eingelöste Wertpapier jetzt allgemein gilt. Im übrigen änderte der Kongreß in Washington die Vorschriften über die Tagierung der Postauftragsbriefe dahin, daß die Gebühr diejenige eines Einschreibebriefes von gleichem Gewichte nicht überschreiten darf. Damit sollte der französischen Postverwaltung, einem von ihr ausgesprochenen Wunsche gemäß, die Möglichkeit gewährt werden, die feste Gebühr von 25 Ct. für einen Postauftragsbrief auch nach Einführung der einheitlichen Einziehungsgebühr weiterzuerheben. Bei der Berechnung der Einziehungsgebühr werden die zu Wertpapieren ein und derselben Gattung gehörigen und von ein und demselben Schuldner einzuziehenden Zins- und Dividendenscheine, die, wie früher (S. 258) erwähnt wurde, in ein besonderes Verzeichnis zusammengefaßt sein müssen, als ein einziges Wertpapier angesehen. Das geschieht, weil es mit Rücksicht auf die oft große Zahl solcher Papiere und auf die in der Regel geringen Beträge, auf die sie lauten, unbillig sein würde, die Einziehungsgebühr für jeden einzelnen Schein besonders zu erheben. Die Gebühr kommt stets nur einmal zur Erhebung, also auch dann, wenn auf Verlangen des Schuldners eine zweite Vorzeigung des Postauftrags stattfindet. Ein Antrag Belgiens, in solchen Fällen neben der Einziehungsgebühr eine weitere Gebühr vom Schuldner einzuziehen, wenn eine solche nach den inneren Vorschriften des Bestimmungslandes zulässig wäre, wurde vom Wiener Kongreß verworfen.

Von denjenigen Verwaltungen, welche nicht den Franken als Münzeinheit haben, werden die Gebühren, insbesondere auch die Einziehungsgebühr, in die eigenen Währungen umgerechnet, wobei sich die früher erwähnten Unterschiede (S. 41) ergeben. In Deutschland wird eine Einziehungsgebühr von 10 Pf. berechnet.

Außer der Einziehungsgebühr werden durch die Bestimmungs-Postanstalt von dem eingezogenen Betrage die Stempelgebühren, denen die Papiere etwa im Bestimmungsland unterliegen, und die Postanweisungsgebühr für die Übermittlung des Geldes an den Absender in Abzug gebracht. Die Stempelgebühren fallen also, soweit sie überhaupt erhoben werden, dem Absender des Postauftrags, nicht dem Bezogenen, zur Last. In Deutschland kommen für die Einziehung der Beträge fremder Wertpapiere Stempelposten durch die Postanstalten nicht zur Berechnung. Dagegen werden solche Gebühren in bestimmten Fällen von fremden Postverwaltungen, u. a. denjenigen Belgiens, Frankreichs, Italiens, der Schweiz, angerechnet. Bezüglich der Schweiz ist zu beachten, daß

die Festsetzung der Stempelgebühren der Gesetzgebung der einzelnen Kantone überlassen ist, so daß bei ganz gleichartigen Postaufträgen, die nach Orten in verschiedenen Kantonen der Schweiz gerichtet sind, unter Umständen Stempelgebühren von verschiedener Höhe in Abzug gebracht werden. Die Postanweisungsgebühr wird nach den Bestimmungen des Postanweisungs-Übereinkommens in Ansatz gebracht und, einem Beschlusse des Postkongresses in Rom zufolge, von dem um die Einziehungsgebühr gekürzten Betrage berechnet. Werden beispielsweise drei Rechnungen aus Paris über zusammen 120 *fr.* 50 Pf. eingelöst, so ist, da die Einziehungsgebühr 30 Pf. ausmacht, die Postanweisungsgebühr nach dem Betrage von 120 *fr.* 50 Pf. — 30 Pf. = 120 *fr.* 20 Pf. mit 80 Pf. zu berechnen, obwohl nach Abzug dieses Betrags eine Summe übrig bleibt (119 *fr.* 40 Pf.), für die die Gebühr tarifsmäßig nur 60 Pf. ausmachen würde. Hätte dagegen der auf drei Papiere eingezogene Betrag 120 *fr.* 30 Pf. ausgemacht, so wäre die Postanweisungsgebühr, da nach Abzug von 30 Pf. Einziehungsgebühr nur 120 *fr.* verbleiben, nur mit 60 Pf. zu berechnen.

Eine Gebühr für die Vorzeigung solcher Papiere, die von den Bezogenen nicht eingelöst werden, kommt nicht zur Erhebung. Ein dahingehender Antrag, wurde, wie an anderer Stelle (S. 260) schon erwähnt worden ist, vom Wiener Kongreß abgelehnt, obwohl nicht zu verkennen ist, daß beim Gruppensystem eine solche Gebühr nicht ungerechtfertigt sein würde. Andererseits ist freilich zu berücksichtigen, daß die Einziehung und Berechnung der Gebühr in allen den Fällen Schwierigkeiten bereiten würde, wenn alle zu der Sendung gehörigen Wertpapiere uneingelöst geblieben sind, also ein Betrag, von dem die Gebühr einbehalten werden könnte, nicht vorhanden ist. Für die Fälle dieser Art ist es im Interesse der Betriebsstellen erwünscht, daß das Postauftrags-Übereinkommen eine Gebühr für nicht eingelöste Wertpapiere nicht vorsieht.

Das vom Absender für einen Postauftragsbrief zu entrichtende *franco* hat lediglich die Eigenschaft der Gebühr für einen Einschreibbrief und verbleibt deshalb ungeteilt der Verwaltung des Aufgabebiets. Da die Postaufträge zusammen mit den Einschreibbriefen versandt und mittels der Briefkarten von Verwaltung zu Verwaltung überwiesen werden, könnte eine Teilung des *franco* auch nicht wohl stattfinden. Über die den transitleistenden Verwaltungen für Postauftragsbriefe zustehenden Entschädigungen enthält weder das Übereinkommen noch die Vollzugsordnung eine Bestimmung. Da es sich indes um die Beförderung von portopflichtigen Einschreibsendungen handelt, so greifen die Vorschriften des Hauptvertrags über die für diese Gattung von Sendungen zu entrichtenden Transitgebühren Platz. Dagegen sind die gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefe, in denen die Postauftrags-Postanweisungen und die nicht eingelösten Wertpapiere nebst den Abrechnungsformularen von der Bestimmungs-Postanstalt an die Aufgabe-Postanstalt überandt werden (S. 269 *ff.*), von der Zahlung von Transitgebühren befreit, weil es sich bei ihnen um amtliche Sendungen handelt, die zwischen den Postanstalten zweier Vereinsländer ausgetauscht werden. Übrigens ist die Frage, ob die im Postauftragsverkehr vorkommenden Sendungen transitzahlungspflichtig sind oder nicht, nach den jetzigen Transitfestsetzungen (S. 31 *ff.*) nur bei offenem Transit von Bedeutung, da bei geschlossenem Transit stets der gesamte Inhalt der Briefbeutel gewogen wird.

Die Einziehungsgebühr fließt ungeteilt in die Kasse der Bestimmungsverwaltung; eine Abrechnung findet über diese Gebühr nicht statt. In Deutsch-

land erfolgt die Vereinnahmung der Einziehungsgebühren in Postwertzeichen auf der Rückseite des Postauftragsformulars. Die etwaigen Stempelgebühren bilden, da es sich um andere als postalische Gebühren handelt, keine Einnahme der Postverwaltungen, und können daher auch zu einer Abrechnung zwischen den Postverwaltungen nicht Anlaß geben. Dagegen wird über die Postanweisungsgebühr nach den Bestimmungen des Postanweisungs-Übereinkommens zwischen der Aufgabe- und der Bestimmungs-Postverwaltung abgerechnet, und zwar werden die Auftrags-Postanweisungen in bezug auf die Abrechnung lediglich wie andere Postanweisungen behandelt. Eine besondere Abrechnung zwischen den Verwaltungen über den Postauftragsverkehr findet demnach nicht statt.

4. Behandlung der Postaufträge am Aufgabeorte; Postauftragsformular; Versendung der Postaufträge.

Die Postaufträge sollen an den Schaltern verschlossen eingeliefert werden. Diese Bestimmung, welche als selbstverständlich erscheinen könnte, ist in der Vollzugsordnung zum Übereinkommen ausdrücklich erwähnt worden, weil sich auf dem Lissabonner Postkongreß für die offene Einlieferung Stimmen geltend gemacht hatten. Wie bereits bei anderer Gelegenheit (S. 262) erwähnt wurde, hatte der dem Kongreß in Lissabon vorgelegte deutsch-belgisch-luxemburgische Entwurf zu einem Postauftrags-Übereinkommen die offene Einlieferung der Postaufträge in Aussicht genommen, damit die richtige Verrechnung der für das einzelne Papier in Aussicht genommenen Gebühr geprüft und die Entwertung der zur Vereinnahmung dieser Gebühr verwendeten Wertzeichen bewirkt werden könnte. Die Notwendigkeit der offenen Einlieferung fiel aber weg, als beschlossen wurde, von der besonderen Gebühr für jedes in der Sendung enthaltene Wertpapier abzusehen und die Postauftragsbriefe der Tage für Einschreibbriefe von gleichem Gewichte zu unterwerfen. Indes befürworteten einzelne Verwaltungen gleichwohl die offene Übergabe der Postaufträge an den Annahmebeamten, damit die richtige Verrechnung der Stempelgebühren des Aufgabelandes und die ordnungsmäßige Beschaffenheit der Papiere geprüft werden könnte. Die Kongresse erkannten indessen die Notwendigkeit einer solchen Prüfung nicht an und sprachen sich gegen die offene Einlieferung aus, weil die Prüfung des Inhalts der Postaufträge durch die Schalterbeamten das Annahmegeschäft empfindlich belästigen und bei größeren Postanstalten störend auf den Betrieb einwirken würde. Auch läßt sich nicht verkennen, daß die Postverwaltungen mit der Prüfung der richtigen Stempelverwendung durch ihre Beamten eine weitgehende Verantwortlichkeit übernehmen würden, für deren Übernahme eine ausreichende Veranlassung nicht vorliegt.

Jedem Postauftrage nach dem Auslande hat der Absender ein ordnungsmäßig ausgefülltes Postauftragsformular beizugeben. Dieses besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil enthält die für Zwecke der Geldeinziehung erforderlichen Angaben, nämlich Namen der Zahlungspflichtigen, einzuziehende Beträge, Angabe der Fälligkeitstage, Bemerkungen über Rück- oder Weiterendung der etwa nicht eingelösten Papiere; außerdem hat der Absender seinen Namen und seine Adresse anzugeben und den Auftrag unter Datumangabe zu unter-

schreiben. Die für dienstliche Vermerke bestimmte letzte Spalte des Formulars darf vom Absender nicht ausgefüllt werden. Der zweite Teil des Postauftragsformulars, dessen Beigabe erst vom Postkongress in Rom beschlossen worden ist, soll zum Nachweis über die Abwicklung des Postauftrags dienen und gelangt nach Erledigung des Postauftrags an den Absender zurück. In ihm hat der Absender seine Adresse und die Namen der Zahlungspflichtigen vorzuschreiben, um dadurch der Bestimmungs-Postanstalt den Nachweis über die Erledigung des Postauftrags (s. S. 269) zu erleichtern. Im übrigen steht nichts im Wege, daß der Absender im zweiten Teil des Postauftragsformulars neben den Namen der Zahlungspflichtigen etwaige Kassenzeichen oder Buchungsnummern vermerkt. Das Postauftragsformular ist, entsprechend der Vorschrift, daß Wertpapiere für fünf verschiedene Zahlungspflichtige zu einem Postauftrage vereinigt werden dürfen, für fünf Eintragungen eingerichtet, und es wird sich empfehlen, daß vom Absender für jeden Zahlungspflichtigen eine Zeile benutzt wird. Sind aber mehrere Papiere von demselben Zahlungspflichtigen einzuziehen, und will der Absender die verschiedenen Papiere getrennt eintragen, so ist dagegen nichts einzuwenden; nur muß der Absender in solchem Falle der Sendung mehrere Postauftragsformulare beigegeben, damit die Eintragungen nicht undeutlich werden.

Für die Aufschrift des Briefumschlags, in dem der Postauftrag versandt wird, schreibt die Vollzugsordnung eine bestimmte Form vor. Es wird zwar nicht, wie auf dem Lissabonner Kongress beantragt wurde, verlangt, daß für die Postaufträge Umschläge mit vorgedruckter Aufschrift verwendet werden; die Aufschrift muß aber den Angaben auf dem Musterformular gleich oder ähnlich sein. Die Sendungen werden an das Postamt gerichtet; abweichend von den inneren deutschen Vorschriften sind auf der Außenseite Name und Adresse des Absenders zu vermerken. In der Regel sind die Postaufträge unmittelbar an die Postanstalt am Wohnorte der Zahlungspflichtigen abzuschicken. Ausnahmen von dieser Regel bestehen nur für den Verkehr mit Chile und Portugal, und zwar müssen Postaufträge nach Chile an das Postamt Valparaiso und solche nach Portugal an die aus dem Briefposttarif zu ersehende Vermittlungs-Postanstalt gerichtet werden. Bei Portugal ist die Übersendung der Postaufträge an eine Vermittlungs-Postanstalt dadurch bedingt, daß die Postaufträge auf Markwährung lauten, und daß infolgedessen, ehe die Einziehung der Beträge erfolgen kann, eine mit den erforderlichen Angaben versehene Postanstalt die Umrechnung in die Landeswährung bewirken muß.

Die Postauftragsbriefe werden bei den Aufgabe-Postanstalten als Einschreibbriefe behandelt, mit den zur Kennzeichnung dieser Sendungen vorgeschriebenen Aufgabetzetteln oder Stempelabdrücken versehen und wie eingeschriebene Brieffsendungen gebucht. Die Absendung erfolgt ebenfalls zusammen mit den Einschreibbriefen. Auf dem Wiener Kongress wurde die Frage erörtert, ob es nicht geboten sei, mit Rücksicht auf den oft wertvollen Inhalt der Postaufträge deren Versendung unter Wertangabe zuzulassen. Namentlich wurde diese Maßnahme von mehreren Seiten für solche Postaufträge gewünscht, welche Zins- und Dividendenscheine oder sonstige Inhaberpapiere enthielten. Der Kongress sah aber von der Aufnahme einer derartigen Vorschrift in das Übereinkommen ab, weil die Wertpapiere keinen eigenen, inneren Wert haben, sondern nur einen nominellen Wert besitzen und in Verlustfällen in der Regel unschwer durch rechtsgültige Doppel ersetzt werden können. Es wurde indes anerkannt, daß diejenigen

Länder, die sich über die Zulassung von Zinsscheinen usw. verständigten, auch das Recht hätten, die zur Sicherung der Versendung dieser Papiere für notwendig erachteten Einrichtungen zu treffen, unter Umständen also auch die Wertangabe einzuführen. Dieser Beschluß ist in Washington und in Rom nicht aufgehoben worden; es steht den Verwaltungen somit auch jetzt noch frei, sich über die Wertangabe bei Postaufträgen mit Inhaberpapieren zu verständigen. Deutschland hat mit keinem Lande eine derartige Verabredung getroffen.

5. Behandlung der Postaufträge am Bestimmungsorte.

Bei der Bestimmungs-Postanstalt sind die Postaufträge zu öffnen, auch hat eine Prüfung des Inhalts stattzufinden. Das Ergebnis der Prüfung wird in der letzten Spalte des ersten Teils der Postauftragsformulars vermerkt und von dem beteiligten Beamten unter Beidrückung des Tagesstempels unterschrieben. Daß bei der Prüfung mit größter Umsicht und Gewissenhaftigkeit zu Werke gegangen werden muß, bedarf kaum besonderer Erwähnung; das ergibt sich nicht nur aus der Erwägung, daß bei der Behandlung der Sendungen vom Ausland an sich große Aufmerksamkeit geboten ist, sondern auch aus dem im Vereinskystem angewendeten Gruppensystem, bei dem die einzelnen Postaufträge eine größere Anzahl von Wertpapieren an mehrere Bezogene enthalten können. Eine Bestimmung darüber, in welcher Form das Fehlen von Wertpapieren festzustellen ist, besteht nicht. Im allgemeinen werden hierbei die Vorschriften über die Behandlung von Unterschieden beim Entarten der vom Ausland eingehenden Briefposten (S. 110) zur Richtschnur dienen können. In jedem Falle würde der Entartungsbeamte, um sich vor Verantwortlichkeit zu schützen, zu den vorzunehmenden Feststellungen einen Zeugen hinzuzuziehen haben. Der ermittelte Tatbestand muß unverzüglich der Aufgabs-Postanstalt mitgeteilt werden, damit diese den Absender in Kenntnis setzen kann.

Die Wertpapiere sollen den Schuldnern, wenn ein Fälligkeitstag angegeben ist, an diesem Tage, sonst so bald als möglich vorgezeigt werden. Daß die Vorzeigung auf dem ersten Bestellgange am Fälligkeitstage oder auf dem ersten Bestellgange nach dem Eintreffen am Bestimmungsorte geschieht, ist nicht unbedingt erforderlich, vielmehr hat der Postkongreß zu Lissabon ausdrücklich anerkannt, daß wegen der verschiedenen Belastung der einzelnen Bestellgänge den Bestimmungsverwaltungen Bewegungsfreiheit in bezug auf die Auswahl der Bestellgänge gelassen werden müsse. In Deutschland werden Postaufträge vom Auslande hinsichtlich der Zeit der Bestellung nicht anders behandelt wie die Postaufträge deutschen Ursprungs; insbesondere werden die internationalen Postaufträge ebenso wie die deutschen an den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen von der Vorzeigung ausgeschlossen. Im übrigen wurde auf dem Lissabonner Kongreß darauf hingewiesen, daß die Postverwaltungen bei Postaufträgen nach Orten, nach denen eine Bestellung nicht stattfinden könne, die Schuldner nur von dem Vorliegen der Sendungen zu benachrichtigen hätten, worauf es Sache der Zahlungspflichtigen sei, die Papiere bei der Bestimmungs-Postanstalt einzulösen. Für Deutschland ist diese Befugnis bei den entwickelten Bestelleinrichtungen nach dem platten Lande ohne praktische Bedeutung.

Teilzahlungen sind, wie im inneren deutschen Verkehr, auch bei Postaufträgen des internationalen Verkehrs nicht gestattet; der Schuldner muß also, wenn er ein Papier einlösen will, den vom Absender angegebenen Betrag auf einmal voll bezahlen. Dagegen ist es einem Schuldner, dem mehrere Papiere gleichzeitig vorgezeigt werden, unbenommen, einzelne anzunehmen und die übrigen zu verweigern. Die Frage der Zulassung von Teilzahlungen hat auf den Kongressen wiederholt zu Erörterungen geführt, und zwar wurde es von verschiedenen Verwaltungen als wünschenswert bezeichnet, daß dem Bezogenen die Entrichtung nur eines Teils der Schuldsomme gestattet werden möchte. Die Bestimmungs-Postanstalt sollte in solchen Fällen über den gezahlten Teilbetrag eine Zwischenquittung ausstellen und bei der Rücksendung des Wertpapiers den Sachverhalt erörtern. Zur Begründung der Maßnahme führte eine Verwaltung an, daß ihre Handelsgesetzgebung den Gläubiger verpflichte, eine angebotene Teilzahlung anzunehmen. Der Kongress lehnte die Zulassung von Teilzahlungen jedoch im Interesse der Übersichtlichkeit des Postauftragsdienstes ab, indem er davon ausging, daß die Teilzahlungen die Abwicklung der Postaufträge bei den Bestimmungs-Postanstalten erschweren und zu Unsicherheiten und Irrtümern Anlaß geben würden. Auch der Vorschlag, daß Teilzahlungen wenigstens auf Verlangen des Absenders zugelassen werden möchten, ferner die Anregung, daß sich die Verwaltungen über die Zulässigkeit von Teilzahlungen besonders verständigen sollten, fanden keine Mehrheit. Die im Postauftrags-Übereinkommen von Anfang an enthaltene Vorschrift, daß die die Einziehung bewirkende Verwaltung zu keiner Maßnahme der Rechtswahrung oder Feststellung der Nichtzahlung verpflichtet ist, hat den Zweck, den Postauftragsdienst von lästigen Formalitäten, die etwa durch die innere Gesetzgebung der beteiligten Länder bedingt sein könnten, freizuhalten.

Für die Einlösung eines Wertpapiers wird dem Adressaten eine Frist gewährt, die ursprünglich nur auf 48 Stunden bemessen war, aber vom Wiener Kongress auf sieben Tage verlängert wurde; bei Postaufträgen nach kleineren Orten Schwedens beträgt die Einlösungsfrist ausnahmsweise 14 Tage. Die Frist zählt von dem auf den Tag der ersten Vorzeigung folgenden Tage ab. Nach Ablauf der Frist werden die Wertpapiere zurückgesandt. Daß vor der Rücksendung eine nochmalige Vorzeigung der Wertpapiere stattzufinden hat, ist nicht vorgesehen; die deutschen Postanstalten haben deshalb in dieser Beziehung nach den für Postaufträge des inneren Verkehrs geltenden Vorschriften zu verfahren. Eine Einlösungsfrist wird nicht zugestanden, wenn der Absender verlangt hat, daß die Wertpapiere nach einer vergeblichen Vorzeigung sofort an ihn zurückgesandt oder an namentlich bezeichnete Personen zugestellt werden sollen. In solchem Falle ist gegen die Anwendung der Vorschrift des inneren deutschen Verkehrs, daß die Postaufträge unter Umständen bis zum Schluß der Schaltersdienststunden zur Einlösung bereitzuhalten sind, nichts einzuwenden. Zu beachten ist aber, daß, während nach den Vorschriften für den inneren deutschen Verkehr die Rück- oder Weiterempfangung nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung zu erfolgen hat, die internationalen Vorschriften die Rück- oder Weiterempfangung nur „nach einer vergeblichen Vorzeigung“, also nur, wenn eine Vorzeigung tatsächlich stattgefunden hat, zulassen. Postaufträge aus dem Auslande mit dem Vermerke „Zum Protest“, soweit solche zugelassen sind, müssen von den deutschen

Postanstalten wie gleichartige Sendungen des inneren Verkehrs behandelt werden. Jedoch wird das neuerdings erlassene Gesetz wegen Aufnahme des Wechselprotoktes durch Postbeamte auf Postaufträge vom Auslande voraussichtlich vorläufig nicht Anwendung finden.

6. Abwicklung der Postaufträge.

Das Gruppensystem macht es notwendig, daß mit dem Absender eines Postauftrags eine förmliche Abrechnung stattfindet, welche einerseits Irrtümern bei der Berechnung der mittels Postanweisung abzufendenden Beträge vorbeugt, anderseits dem Absender in übersichtlicher Form über den ihm zustehenden Betrag Aufschluß erteilt. Werden z. B. von einem Postauftrage, der 10 Wertpapiere für 5 Zahlungspflichtige enthält, 7 Wertpapiere von 3 Schuldnern eingelöst und 3 Wertpapiere von 2 Schuldnern verweigert, so würde der Absender nach Empfang der Postanweisung und der nicht eingelösten Wertpapiere ohne eine schriftliche Auseinandersetzung nicht ohne weiteres berechnen können, ob die Postanweisung über die richtige Summe lautet und wie sich die in Abzug gebrachten Gebühren zusammensetzen. Der französische Entwurf zum Übereinkommen wollte die Abrechnung auf der Rückseite des Abschnitts der Postanweisung anbringen lassen. Um indes eine gleichmäßige Form und die gehörige Übersichtlichkeit der Abrechnung zu wahren, wurde beschlossen, daß über jeden Postauftrag ein besonderer Abrechnungszettel nach vorgeschriebenem Muster ausgestellt werden sollte. Dieser Abrechnungszettel war früher von der Bestimmungs-Postanstalt auszufertigen; nach den Beschlüssen des Postkongresses in Rom hat jedoch bereits der Absender den Abrechnungszettel anzulegen und der Sendung beizufügen, und zwar soll, wie früher (S. 266) erwähnt wurde, der zweite Teil des Postauftragsformulars zum Nachweise der Abwicklung des Postauftrags dienen. Die Bestimmungs-Postanstalt vermerkt nach Erledigung des Postauftrags auf dem zweiten Teile des mitgekommenen Formulars (dem Abrechnungsf formular) sowohl die eingelösten wie die nichteingelösten Beträge, zieht die Summen und bringt von dem insgesamt eingezogenen Betrage die Einziehungsgebühr, die Postanweisungsgebühr und die etwaigen Stempelgebühren in Abzug. Über den verbleibenden Rest wird die Postauftrags-Postanweisung ausgefertigt; die deutschen Postanstalten haben dazu entweder ein gewöhnliches, am Kopfe mit „Recouvrement“ zu bezeichnendes Formular zur Auslands-Postanweisung oder das besondere Formular zur Briefnahme- und Postauftrags-Postanweisung für das Ausland (s. S. 89) zu benutzen.

Die Postauftrags-Postanweisungen haben auf dieselbe Währung zu lauten wie gewöhnliche Postanweisungen nach dem Aufgabelande der Postaufträge. Die Umwandlung der eingezogenen Beträge in diese Währung geschieht in derselben Weise und nach demselben Verhältnis wie bei den gewöhnlichen Postanweisungen. Läßt sich die Summe eines in Deutschland eingelösten Postauftrags in der fremden Währung nicht genau darstellen, so ist die Postanweisung auf den dem deutschen Betrage nächsten, ihn indessen nicht übersteigenden Betrag der fremden Währung auszustellen. Andernfalls, d. h. wenn der nächsthöhere Betrag angenommen würde, erlitte die deutsche Postverwaltung eine Einbuße, weil ihr bei der Abrechnung über die Postanweisungen von der Verwaltung des Bestimmungslandes der volle Betrag der Postanweisung in Rechnung gestellt

werden würde, während sie in Wirklichkeit einen niedrigeren Betrag der deutschen Währung erhalten hätte. Im Postvermerk und im Annahmebuche für Postanweisungen muß in solchen Fällen der volle Betrag angegeben werden, der in die Kasse der Postanstalt geflossen und der Umrechnung zugrunde gelegt ist, weil andernfalls ein Teil des eingezogenen Betrags nicht vereinnahmt würde. Ein auf einen solchen Fall zutreffendes Beispiel, welches die vorstehenden Ausführungen erläutert, findet sich in den Allgemeinen Versendungsbedingungen der Abteilung D des Briefposttarifs. Im übrigen werden die Postanweisungen bei der Bestimmungs-Postanstalt des Postauftrags wie eingezahlte Postanweisungen behandelt; die Postanweisungsgebühr wird deshalb in derselben Weise wie für eingezahlte Postanweisungen, in Deutschland also in Postwertzeichen, verrechnet. Die Absendung der Postanweisungen geschieht indes nicht offen, sondern mit dem abgetrennten und ausgefüllten zweiten Teile des Postauftragsformulars in einem an die Postanstalt des Aufgaborts des Postauftrags gerichteten verschlossenen Umschlag, in den zutreffendenfalls auch die uneingelöst gebliebenen Wertpapiere aufgenommen werden. Die Absendung der Auftrags-Postanweisungen unter Umschlag an die Aufgabs-Postanstalten der Postaufträge ist vom Lissabonner Kongreß beschlossen worden, um jedem Irrtum in bezug auf die Abwicklung der Postaufträge vorzubeugen und der Aufgabs-Postanstalt eine Prüfung der richtigen Erledigung zu ermöglichen. Soweit die Postanweisungen nicht unmittelbar an die Auszahlungs-Postanstalt sondern an ein Vermittlungs-Postamt geschickt werden (§. 149), sind auch die Briefe mit Auftrags-Postanweisungen an dieses Postamt zu adressieren; für den Verkehr Deutschlands mit dem Auslande kommen in dieser Beziehung nur die Postaufträge aus Portugal in Betracht. Enthält eine Sendung neben dem Abrechnungsformular nur die Postanweisung, so wird sie als gewöhnlicher Brief befördert; die Haftpflicht der Postverwaltung für den Postanweisungsbetrag (§. 273) macht die Absendung der Postanweisung unter Einschreibung nicht notwendig. Werden dagegen auch uneingelöste Wertpapiere in den Umschlag aufgenommen, so geschieht die Übermittlung unter amtlicher Einschreibung. In beiden Fällen wird der Brief portofrei befördert. Der Grund, weshalb die Beträge nicht haben eingezogen werden können, muß vorkommendenfalls nach den Vorschriften in der Vollzugsordnung zum Hauptvertrage (§. 99) mittels Klebezettels auf dem Abrechnungsformular oder auf einem dem nicht eingelösten Papier beizufügenden Zettel angegeben werden; für die deutschen Postanstalten ist die Anbringung der Klebezettel auf dem Abrechnungsformular vorgeschrieben. Für die Aufschrift der Briefe ist ein Muster vorsehen. Es ist nicht notwendig, daß Umschläge mit vorgedruckter Adresse verwendet werden, die Postanstalten haben aber bei der Adressierung der Briefe das Muster zur Richtschnur zu nehmen. Der erste Teil des Postauftragsformulars bleibt bei der Bestimmungs-Postanstalt zurück; bei den deutschen Postanstalten werden diese Formulare, auf denen z. B. die Einziehungsgebühr (§. 262) zu verrechnen ist, gleich den erledigten Postauftragsformularen des inneren Verkehrs bei den vollzogenen Ablieferungscheinen aufbewahrt.

Für die weitere Behandlung der Auftrags-Postanweisungen, namentlich hinsichtlich der Abrechnung, sind im allgemeinen die Bestimmungen des Postanweisungs-Übereinkommens maßgebend. Zu beachten ist aber, daß die Beträge von Auftrags-Postanweisungen, die aus irgendeinem Grunde an die Absender der Postaufträge nicht ausgezahlt werden können, nicht an die Schuld-

ner zurückgezahlt, sondern als unanbringlich behandelt werden. Die Berechtigung dieser Maßnahme ergibt sich aus der Erwägung, daß die Postverwaltung nur zu dem Absender des Postauftrags in ein Vertragsverhältnis tritt, welches einerseits die Einziehung der Beträge von den Zahlungspflichtigen, andererseits die Auszahlung der erhobenen Summe oder die Rückgabe der nicht eingelösten Papiere an den Auftraggeber umfaßt. Die Post hat deshalb bei der Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen nur mit dem Absender zu tun; mit dem Schuldner besteht kein Vertragsverhältnis irgendwelcher Art. Kann das Geld an den Auftraggeber nicht ausgezahlt werden, ist also die Post ohne ihr Verschulden nicht in der Lage, die zweite Verpflichtung zu erfüllen, so muß die Postanweisung als unanbringlich behandelt werden, denn der Schuldner hat auf die Rückzahlung der Summe keinen rechtlichen Anspruch. Dieselben Schlußfolgerungen treffen auf nichteingelöste Wertpapiere zu, welche an den Absender nicht zurückgegeben werden können. Solche Papiere werden in Deutschland ebenso wie die Auftrags-Postanweisungen nach den Vorschriften über unbestellbare Sendungen am Aufgäbeorte behandelt. Ist der Absender des Postauftrags nicht zu ermitteln, so wird das Aufgebotsverfahren (§. 132) eingeleitet. Hat der Auftraggeber die Postanweisung zwar in Empfang genommen, das Geld aber trotz der vorgeschriebenen Aufforderung innerhalb der Gültigkeitsfrist nicht abgehoben, so wird der Betrag ebenfalls als unanbringlich vereinnahmt. Wegen der nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Postanweisungen zur Herausgabe der Beträge erforderlichen Zahlungsermächtigungen und wegen des bei der Beschaffung solcher Ermächtigungen zu beobachtenden Verfahrens gilt dasselbe wie für gewöhnliche Postanweisungen (§. 162).

7. Nachsendung von Postaufträgen.

Die Nachsendung eines Postauftrags innerhalb des Bestimmungslandes ist zulässig und geschieht portofrei; sie kann entweder aus Anlaß der Veränderung des Wohnorts des Zahlungspflichtigen erfolgen, oder deshalb, weil bei Postaufträgen für mehrere Zahlungspflichtige nicht alle Zahlungspflichtigen im Bestellbezirk derselben Postanstalt wohnen. Dagegen ist eine Nachsendung von Postaufträgen nach anderen Vereinsländern weder im Übereinkommen noch in der Vollzugsordnung vorgesehen. In der Regel verbietet sich die Nachsendung einzuziehender Papiere nach einem anderen Lande schon aus dem Grunde, weil der Absender den zu erhebenden Betrag in der Währung des ursprünglichen Bestimmungslandes angegeben hat; die Nachsendung wäre daher nur zwischen Ländern mit gleicher Münzwährung angängig. Außerdem würde es mit Rücksicht auf die Sicherheit der Wertpapiere nicht unbedenklich sein, die von der einen Verwaltung geöffneten Sendungen an eine andere Verwaltung weiterzugeben. Mit Rücksicht hierauf dürfen die deutschen Postanstalten einzuziehende Papiere in keinem Falle nach dem Auslande nachsenden.

Bei der Nachsendung innerhalb des Bestimmungslandes ist verschieden zu verfahren, je nachdem alle zu dem Postauftrage gehörigen Wertpapiere von der neuen Bestimmungs-Postanstalt zu erledigen sind oder nur ein Teil der Papiere (für einen oder einige von mehreren Schuldnern) nach dem neuen Bestimmungsorte zu überweisen ist. Werden alle Papiere nachgeschickt, so hat die neue Bestimmungs-Postanstalt die Erledigung des ganzen Postauftrags und die

Abrechnung mit dem Absender zu übernehmen, denn es wäre zwecklos, das Geld und die etwa nicht eingelösten Papiere zunächst der ersten Bestimmungs-Postanstalt überweisen und von dort an den Absender weiterbefördern zu lassen. Um dem Auftraggeber von der erfolgten Nachsendung des Postauftrags nach einem anderen Orte Kenntnis zu geben, erhält das Abrechnungsformular in solchen Fällen den Vermerk „Réexpédié par le bureau . . .“ (nachgesandt durch die Postanstalt . . .). Werden dagegen aus einer Sendung mit mehreren, von verschiedenen Zahlungspflichtigen einzuziehenden Werten einzelne Papiere nachgesandt, so behält die erste Bestimmungs-Postanstalt die Erledigung des Postauftrags und die Abrechnung mit dem Absender in Händen, damit die Übersichtlichkeit nicht gestört wird. Die Postanstalt am neuen Wohnorte des Schuldners muß daher in solchen Fällen den eingezogenen Betrag und die etwa unerledigt gebliebenen Papiere der ersten Bestimmungs-Postanstalt übermitteln, welche die Summe und die Papiere in die Abrechnung mit dem Absender aufnimmt. In welcher Form die Überweisung des Geldbetrags zwischen den beiden Postanstalten geschehen soll, ist nicht vorgeschrieben; in Deutschland erfolgt sie mittels Postanweisung. Solche Postanweisungen und auch die Briefe mit den nachgesandten und den an die erste Bestimmungs-Postanstalt zurückgehenden Wertpapieren werden portofrei befördert, weil es sich um innere Maßnahmen der Bestimmungsverwaltung handelt und dem Absender weitere Kosten, als sie durch das Übereinkommen vorgesehen sind, nicht in Anrechnung gebracht werden dürfen.

8. Nachfragen; Zurückziehung von Postaufträgen und Änderung der Angaben im Postauftragsformular.

Nachfragen wegen Postauftragsendungen sind im allgemeinen wie Nachfragen wegen eingeschriebener Brieffendungen (§. 101) zu behandeln. Um die Nachforschungen wegen angeblich nicht eingelöster Wertpapiere zu erleichtern, hat der Postkongreß in Rom bestimmt, daß den Nachfragen wegen Postauftragsendungen ein Doppel des Postauftragsformulars beigelegt werden soll.

Eine Vorschrift wegen Zulässigkeit der Zurückziehung von Postaufträgen und der Änderung von Angaben im Postauftragsformular ist erst vom Postkongreß in Rom beschlossen worden. Der Antrag dazu ist von der deutschen Postverwaltung ausgegangen, der es, nachdem die Streichung und Änderung von Nachnahmen im Verkehr mit einer großen Zahl von Verwaltungen zugelassen worden war, erwünscht erschien, daß auch die Zurückziehung von Postaufträgen und die Änderung der im Postauftragsformular angegebenen Beträge zugelassen werden möchte. Der deutsche Vorschlag wurde, soweit er sich auf die Zurückziehung von Postauftragsendungen bezog, dahin angenommen, daß unter den für die Zurückforderung von Brieffendungen festgesetzten Bedingungen die Zurückziehung des ganzen Postauftrags oder einer oder mehrerer Anlagen gestattet wurde. Im übrigen wurde nur die Berichtigung von Irrtümern im Postauftragsformular zugelassen. Es ist danach z. B. statthaft, daß der Absender eines Postauftrags, der den Namen eines Zahlungspflichtigen oder einen Fälligkeitstag oder einen Betrag im Postauftragsformular versehentlich verkehrt angegeben hat, diese unrichtige Angabe berichtigt; nicht zulässig ist aber, eine Anlage durch eine andere zu ersetzen oder den Betrag, auf den eine Anlage lautet,

und zugleich die zugehörige Angabe im Postauftragsformular zu ändern. Will ein Absender eine derartige Änderung vornehmen, so bleibt ihm nur übrig, die in Betracht kommende Anlage zurückzuziehen, womit natürlich auch die Streichung der auf die Anlage bezüglichen Angabe im Postauftragsformular verbunden ist, und zugleich einen neuen Postauftrag, der auf den geänderten Betrag lautet, abzusenden. Voraussetzung sowohl für die Zurückziehung von Postaufträgen oder deren Anlagen wie auch für die Berichtigung von Irrtümern im Postauftragsformular ist immer, daß die Wertpapiere weder eingelöst noch zurück- oder weitergesandt, d. h. an die vom Absender für den Fall der Nichteinlösung bezeichnete dritte Person weitergegeben oder zur Protesterhebung an einen zur Protestaufnahme befugten Beamten überwiesen worden sind. Die Anträge müssen in jedem Falle von einem Doppel des Postauftragsformulars begleitet sein.

9. Gewährleistung für Postaufträge.

Beim Postauftragsverkehr kommt die Ersatzverbindlichkeit der Postverwaltungen in dreifacher Beziehung in Frage, nämlich für den Postauftragsbrief, für den eingezogenen Geldbetrag und unter Umständen für den amtlichen Einschreibbrief, in dem die nicht eingelösten Wertpapiere an die Aufgabe-Postanstalt zurückgesandt werden.

Für den Postauftragsbrief haftet die Postverwaltung im allgemeinen nach den Bestimmungen des Hauptvertrags über die Gewährleistung für eingeschriebene Brieffendungen (§. 79). Im Falle des Verlustes eines Postauftrags hat demnach der Absender, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, Anspruch auf einen Ersatzbetrag von 50 Fr. An diesem Satze haben die Kongresse festgehalten, obwohl mehrfach Abänderungsanträge vorgelegt worden sind. Gegen die Höhe des Betrags wurde angeführt, daß im Falle des Verlustes eines Postauftrags der Schaden in der Regel nur gering wäre, weil in den meisten Fällen für die Papiere rechtsgültige Doppel beschafft werden könnten. Die Entschädigung sollte sich deshalb nach einem Vorschlag auf die Bestreitung der Kosten für die Beschaffung der Doppel, höchstens aber 50 Fr., und nach einem anderen Vorschlag auf den Betrag von 25 Fr. beschränken. Gegen die diesen Vorschlägen zugrunde liegende Auffassung läßt sich einwenden, daß die Postaufträge tatsächlich Einschreibbriefe sind, für welche die Einschreibgebühr zum vollen Betrage zu entrichten ist, und daß bei vielen eingeschriebenen Brieffendungen, für die im Falle des Verlustes stets der Betrag von 50 Fr. gezahlt wird, ein Wertinhalt überhaupt nicht vorhanden ist, ein wirklicher, in Gelde zu berechnender Schaden demnach in Verlustfällen auch nicht entsteht. Diese Erwägungen werden dafür ausschlaggebend gewesen sein, daß die Gewährleistung für Postaufträge hinsichtlich der Höhe der Entschädigungssumme keinen Sonderbestimmungen unterworfen worden ist. Eine der gleichartigen Festsetzung des Hauptvertrags entsprechende Bestimmung, daß die Verwaltungen gegen Erhebung einer Zuschlaggebühr die Haftung auch für Fälle höherer Gewalt übernehmen können, ist im Postauftrags-Übereinkommen nicht vorgesehen.

Für die eingezogenen Beträge sind die Postverwaltungen nach denselben Grundsätzen wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Summen haftbar (§. 160).

Eine Bestimmung, daß die Postverwaltungen für die mittels Einschreibbriefs an die Aufgabe-Postanstalt zurückgesandten, nicht eingelösten Wertpapiere zu haften haben, ist erst vom Washingtoner Kongreß getroffen worden. Unter den Verwaltungen bestand früher Meinungsverschiedenheit darüber, ob für einen solchen Einschreibbrief, der weder von dem Absender des Postauftrags herrührt noch an ihn gerichtet ist, sondern lediglich eine dienstliche Sendung von der Bestimmungs-Postanstalt an die Aufgabe-Postanstalt des Postauftrags bildet, den Verwaltungen eine Ersatzverbindlichkeit obliege. Es wurde hervorgehoben, daß für solche Sendungen weder Porto noch Einschreibgebühr erhoben werde und daß daher die Haftpflicht den Verwaltungen ohne jede Entschädigung zufallen würde. Andererseits wurde mit Recht bemerkt, daß auch für unbestellbare Einschreibbriefe, die auf dem Rückwege nach dem Aufgabeort unachweisbar werden, die Entschädigung gezahlt werde, obwohl die Rückbeförderung gebührenfrei erfolge. Daß die uneingelösten Wertpapiere als dienstliche Sendung von Postanstalt zu Postanstalt gesandt werden, sei eine innere Maßnahme der Verwaltungen, aus der dem Absender ein Nachteil nicht erwachsen dürfe. Für die Post bleibe die aus dem Vertragsverhältnis zum Absender sich ergebende Verpflichtung bestehen, entweder die eingezogene Summe oder die nicht eingelösten Wertpapiere an ihn gelangen zu lassen. Aus diesen Gründen wurde in Washington beschlossen, daß für einen Einschreibbrief mit uneinziehbaren Wertpapieren in demselben Umfange gehaftet wird wie für den Postauftrag selbst.

Zu vielfachen Auseinandersetzungen hat die Frage Anlaß gegeben, ob die Verwaltungen ersatzpflichtig sind, wenn während der Beförderung eines Postauftragsbriefs nach dem Bestimmungsorte, während des Stillagers bei der Bestimmungs-Postanstalt oder bei der Rückbeförderung nach dem Aufgabeort ein einzelnes Wertpapier abhanden kommt. Hierbei wurde der Fall angenommen, daß ein auf der Post in Verlust geratenes Papier in die Hände eines Unbefugten geraten und der Betrag widerrechtlich bei dem Schuldner eingezogen werden könnte. Auf dem Lissabonner Kongreß wurde die Ansicht vertreten, daß in solchen Fällen die Bestimmung Platz greifen müsse, wonach die Verwaltungen für den Verlust eingezogener Beträge in vollem Umfang ersatzpflichtig sind, denn es handle sich tatsächlich um eingezogene Beträge, die für den Auftraggeber verloren seien. Indes entspricht diese Auslegung offenbar nicht dem Sinne der erwähnten Bestimmung, denn letztere regelt die Haftpflicht der Verwaltungen nur für solche Beträge, welche sie selbst von den Zahlungspflichtigen eingezogen haben. Ein auf dem Postkongreß in Wien gestellter Antrag, daß die Verwaltung, in deren Betrieb ein Papier verloren gehe, verpflichtet sein solle, den Schuldner gegen schriftliches Anerkenntnis von dem Verlustfall in Kenntnis zu setzen, damit er nicht an einen Unberechtigten zahle, wurde abgelehnt, weil man es nicht für angezeigt hielt, den Verwaltungen die mit einer solchen Verpflichtung verbundene Verantwortlichkeit aufzuerlegen. Auf dem Washingtoner Kongreß, der sich ebenfalls eingehend mit der Frage beschäftigte, kam man zu dem Ergebnis, daß es sich nicht empfehle, die Ersatzverbindlichkeit der Verwaltungen über denjenigen Umfang hinaus zu erweitern, welcher sich aus dem Wortlaute der bisherigen Bestimmungen ergebe, und daß es nach der inneren Geseßgebung der einzelnen Länder zu beurteilen sei, inwieweit eine Verwaltung für den Verlust eines einzelnen Wertpapiers ersatzpflichtig gemacht werden könne. Jede Ausdehnung der Haftbarkeit müsse zu besonderen Vorsichtsmaßregeln und dadurch

zu einer unerwünschten Erschwerung des Dienstbetriebs führen. Tatsächlich wäre, wenn die Postverwaltung für die widerrechtliche Abhebung des Betrags eines abhanden gekommenen Papiers haften sollte, unter Umständen für den Verlust eines einzelnen Papiers mehr zu zahlen als für den Verlust des ganzen Postauftrags, wofür stets 50 Fr. gezahlt werden. In Deutschland würde die Gesetzgebung keine Handhabe dafür bieten, der Postverwaltung die Ersatzverbindlichkeit für ein einzelnes Wertpapier aufzuerlegen, denn die deutsche Postverwaltung haftet gesetzlich nicht für die Beraubung oder die Beschädigung, sondern nur für den Verlust eines Postauftrags, d. h. der ganzen Sendung, nicht eines Teiles ihres Inhalts. Der Absender würde deshalb einen etwaigen Ersatzanspruch für ein in Deutschland auf der Post in Verlust geratenes einzelnes Wertpapier nur im Wege der Zivilklage gegen den Beamten verfolgen können, durch dessen Verschulden der Verlust eingetreten ist.

VII. Übereinkommen, betreffend den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften.

1. Entstehung und Geltungsbereich des Übereinkommens.

Bevor das Zeitungs-Übereinkommen auf dem Postkongreß in Wien zustande kam, war eine Reihe von Schwierigkeiten zu überwinden. Zunächst kam in Betracht, daß in verschiedenen wichtigen Ländern, wie in Großbritannien, Frankreich, den Vereinigten Staaten von Amerika usw., die Post sich mit dem Zeitungsdienst im deutschen Sinne, d. h. mit der Annahme und Ausführung von Zeitungsbestellungen sowie mit der Erhebung der Zeitungsgelder und der Abrechnung mit den Verlegern, nicht befaßt, sondern nur die Beförderung der als gewöhnliche Druckfachen eingelieferten Zeitungen übernimmt. Auf den Beitritt dieser Länder zu einem Übereinkommen, welches der Post die Ausführung des gesamten Zeitungsdienstes auferlegte, durfte deshalb kaum gerechnet werden. Andere Länder zeigten wenig Neigung, einem Übereinkommen beizutreten, dem von vornherein eine Anzahl der wichtigsten Länder des Weltpostvereins fernbleiben würden. Den ablehnenden Standpunkt begründete man damit, daß ein erheblicher Zeitungsverkehr in der Regel nur zwischen benachbarten Ländern bestesse, und daß die Regelung dieses Verkehrs besonderen Abkommen überlassen werden könne; ein allgemeines Übereinkommen werde bei der Nichtbeteiligung wichtiger Vereinsländer keinen erheblichen Nutzen bringen.

Trotz dieser wenig günstigen Ausichten über das Zustandekommen eines internationalen Zeitungs-Übereinkommens wurden dem Lissabonner Kongreß drei Entwürfe zu einem solchen Übereinkommen unterbreitet, nämlich je ein Entwurf von Deutschland, Osterreich-Ungarn und Portugal. Ihrem Inhalte nach wichen diese Entwürfe erheblich voneinander ab. Der deutsche Entwurf bezweckte die Einrichtung eines Vereins-Zeitungsdienstes in der Form, in der er jetzt im allgemeinen vorhanden ist. Danach sollte die Post die Vermittlung aller Beziehungen zwischen dem Publikum und dem Verleger übernehmen. Die bei den Postanstalten eines Landes vorkommenden Bestellungen auf ausländische Zeitungen sollten bei bestimmten Vermittlungsämtern gesammelt und von diesen kurz vor Beginn der Bezugszeit den Vermittlungsämtern der beteiligten fremden Länder übersandt werden. Am Orte des Erscheinens sollte die Postanstalt die Zeitungen nach den einzelnen Absatz-Postanstalten verpacken, also alle Zeitungen für eine und dieselbe Postanstalt in ein Paket. Ein Beschreiben der Zeitungsexemplare mit den Namen und den Adressen der Bezieher war nicht vorgesehen.

Der Preis einer Zeitung sollte sich zusammensetzen aus dem an den Verleger zu entrichtenden Einkaufspreis und aus einer Vermittlungsgebühr, welche nach dem Durchschnittsgewichte der Zeitungsnummern festzusetzen und zwischen der Ursprungs- und der Bestimmungsverwaltung zu teilen wäre. Von der Entrichtung von Transitgebühren sollten die Zeitungen befreit sein. Die Abrechnung über die Zeitungsgelder und die Vermittlungsgebühr sowie der Ausgleich von Schuld und Forderung sollten zwischen den Vermittlungsämtern ohne Beteiligung der höheren Verwaltungsbehörden erfolgen.

Der österreichisch-ungarische Entwurf nahm eine Beteiligung der Post bei dem Sammeln und der Ausführung der Bestellungen sowie bei der Erhebung und Verrechnung der Zeitungsgelder nicht in Aussicht. Es sollte lediglich Sache des Bezieher's bleiben, die Zeitung bei dem Verleger zu bestellen. Doch sollte ihm die Bestellung durch die Einführung eines besonderen Postanweisungsformulars erleichtert werden, das nicht nur für die Übermittlung des Bezugspreises sondern auch für die Bestellung der Zeitungen eingerichtet sein sollte. Als wesentlichsten Vorteil sah der Entwurf eine ermäßigte Beförderungsgebühr für die Zeitungen vor, die den Verlegern unter gewissen Bedingungen zugestanden werden sollte; insbesondere sollten die Verleger sich verpflichten, die nach einem und demselben Orte bestimmten Zeitungen, mit Kreuzband und Adresse der Bezieher versehen, in einem Paket einzuliefern. Einer Transitgebühr sollten die Zeitungen nicht unterworfen werden.

Im portugiesischen Entwurfe wurde die Annahme der Bestellungen der Post übertragen. Das Zeitungsgeld sollte von der Postanstalt, bei der die Bestellung gemacht würde, mittels portofreier Postanweisung, die auch die Bestellung zu enthalten hätte, unmittelbar an den Verleger abgesandt werden. Die für diese Vermittlung zu erhebende Gebühr sollte auf der Postanweisung vermerkt und gelegentlich der Abrechnung über den Postanweisungsverkehr zwischen der Ursprungs- und der Bestimmungsverwaltung geteilt werden. Im übrigen war eine Beteiligung der Post an dem Zeitungsdienste nicht vorgesehen; namentlich sollte die Übermittlung der Zeitungen an die Bezieher Sache der Verleger bleiben, und zwar sollten die Zeitungen als gewöhnliche Druckfachen abgesandt werden.

Die drei Entwürfe wurden der dritten Kommission des Lissabonner Kongresses überwiesen; bei den Verhandlungen stellte sich heraus, daß über die streitigen Punkte eine Einigung nicht zu erzielen war. Es wurde zunächst eingewendet, daß es ungerechtfertigt sei, die bei der Post bestellten Zeitungen hinsichtlich der Bezugsbedingungen günstiger zu stellen als die im Wege des Buchhandels oder auf andere Weise bezogenen Exemplare; von anderer Seite wurde dieser Einwand mit dem Hinweise zu entkräften versucht, daß die Post auch in anderen Dienstzweigen, z. B. bei der Überweisung und bei der Einziehung von Geldbeträgen, mit privaten Unternehmungen in Wettbewerb trete. Die in dem deutschen und dem österreichisch-ungarischen Entwurfe vorgesehene Befreiung der Zeitungen von den Transitgebühren wurde besonders lebhaft bekämpft. Im weiteren nahm die Kommission an der von Deutschland vorgeschlagenen Teilung der Vermittlungsgebühr Anstoß, weil die Gebührenteilung für Sendungen der Briefpost durch den Hauptvertrag aufgehoben worden sei. Hiergegen ließ sich einwenden, daß die Gebührenteilung nicht bei der Überweisung der Sendungen auf Grund der Briefkarte sondern im Wege der Abrechnung in Aussicht genommen und daß eine Teilung der Vermittlungsgebühr auch bei den Zeitungs-Post-

anweisungen des portugiesischen Entwurfs vorgesehen sei. Im übrigen fand das durch den deutschen Entwurf vorgeschlagene Verfahren die günstigste Beurteilung. Als besonderer Vorteil des deutschen Vorschlags wurde zutreffend hervorgehoben, daß es für den Verleger einfacher sei, wenn er nicht mit jedem einzelnen Bezieher im Auslande, sondern nur mit der Postanstalt seines Wohnorts in Verbindung zu treten habe, und daß sowohl für den Verleger als auch für die Post viel Arbeit erspart werde, wenn nicht jedes einzelne Zeitungsexemplar unter besonderer Adresse sondern alle Zeitungen für einen Ort in einem einzigen Pakete verandt würden. Da indes eine Verständigung unter den Mitgliedern der Kommission nicht herbeizuführen war, ließ man den Gegenstand fallen und überwies die Entwürfe dem Internationalen Bureau zum weiteren Studium.

Um für den Wiener Kongreß die Beratungen über ein Zeitungs-Übereinkommen vorzubereiten, trat am 26. Juni 1890 in Brüssel eine Konferenz zusammen, bei der außer den drei Ländern, deren Entwürfe dem Lissabonner Kongreß vorgelegen hatten, auch Belgien vertreten war; außerdem beteiligte sich der Direktor des Internationalen Bureaus an den Beratungen. Das Ergebnis war ein Entwurf, der sich im wesentlichen an die früheren deutschen Vorschläge anschloß, aber diejenigen Punkte vermied, an denen in Lissabon das Zustandekommen einer Einigung gescheitert war. Namentlich wurde die Gebührenfreiheit des Transits aufgegeben und die Zeitungsgebühr derart festgesetzt, daß eine Abrechnung darüber zwischen den Verwaltungen entbehrlich wurde. Dieser Entwurf fand mit unwesentlichen Änderungen die Billigung des Wiener Kongresses und wurde von 19 Verwaltungen vollzogen, von denen Deutschland, Osterreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Rumänien, Schweden, die Schweiz, Ägypten und Uruguay das Übereinkommen vom 1. Januar 1893 ab ausführten. Inzwischen haben sich, nachdem das Zeitungs-Übereinkommen auf jedem der folgenden Postkongresse erneuert worden ist, die deutschen Schutzgebiete, die dänischen Kolonien, die italienischen Kolonien, Montenegro, Portugal, Serbien und Chile dem Vereins-Zeitungsdienst angeschlossen.

2. Gegenstand des Übereinkommens; Versendungsverbote.

Das Zeitungs-Übereinkommen bezieht sich auf den Austausch von Zeitungen und Zeitschriften,¹⁾ also sowohl auf die Erzeugnisse der Tagespresse als auch auf Schriften größeren Umfanges, die nicht aus losen Blättern bestehen, sondern als Hefte in regelmäßigen Zeiträumen herausgegeben werden. Die Bestimmungen gelten aber nur für die Zeitungen und ihre Bestandteile selbst, nicht auch für solche Beilagen, die nicht als zur Zeitung gehörig angesehen werden können. Ein Antrag, auch außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zuzulassen, wurde auf dem Washingtoner Kongreß mit der Begründung abgelehnt, daß ein Bedürfnis dazu nicht vorliege, weil bei der niedrigen Bemessung der Druckachentaxe für die Einrichtung noch billigerer Beförderungsgelegenheiten für außergewöhnliche Beilagen eine Notwendigkeit nicht anerkannt werden könne. Außerdem liege es nicht im Interesse des Publikums, daß die Post dem um sich greifenden Reklameunwesen Vorschub leiste. Danach würden außergewöhnliche Beilagen von der Versendung

¹⁾ Wo für die Folge von Zeitungen die Rede ist, sind die Zeitschriften einbegriffen.

mit den auf Grund des Zeitungs-Übereinkommens beförderten Zeitungen ausgeschlossen sein. Indes ist deutscherseits für den Verkehr mit einzelnen Ländern — nämlich, abgesehen von dem Wechselverkehr mit Osterreich-Ungarn, für den Verkehr mit Luxemburg und der Schweiz — die Zulassung außergewöhnlicher Beilagen bei dem im Postwege abgesetzten Zeitungen besonders verabredet worden; und für den Verkehr Deutschlands mit den meisten übrigen Ländern hat sich — da das Zeitungs-Übereinkommen und die Vollzugsordnung weder ein ausdrückliches Verbot der Versendung außergewöhnlicher Beilagen, noch eine Festlegung des Begriffs „Zeitung“ enthalten — stillschweigend die Übung herausgebildet, daß die deutsche Postverwaltung bei den an das Ausland abzuführenden Zeitungen die Beifügung von Beilagen jeder Art zuläßt und diese zur Ausbändigung an die Bezieger mit den Zeitungen an die fremden Verwaltungen überweist. Nur Belgien und die Niederlande haben mit Rücksicht auf die für ihren inneren Verkehr geltenden Vorschriften die Zulassung außergewöhnlicher Beilagen ausdrücklich abgelehnt. Sind den nach diesen Ländern im Postwege abzuführenden Zeitungen von den Verlegern außergewöhnliche Beilagen beigelegt worden, so werden sie von den Auswechslungs-Postanstalten vor Überweisung der Zeitungen an die fremde Verwaltung abgenommen. Sind den ausländischen Zeitungen, die im Wege des Postverkehrs in Deutschland abgesetzt werden, außergewöhnliche Beilagen beigelegt, so werden sie von den deutschen Postanstalten ohne Erhebung einer besonderen Gebühr befördert und mit den Zeitungen an die Empfänger ausgeliefert. Soweit danach außergewöhnliche Beilagen im internationalen Zeitungsverkehr vorkommen, finden auf sie lediglich die Vorschriften des Ursprungslandes der Zeitungen Anwendung. Dies gilt insbesondere auch von der für die Beilagen zu erhebenden Gebühr, die ungeteilt der Postverwaltung des Ursprungslandes zufließt.

Ein unmittelbarer Zeitungsaustausch sollte nach dem dem Lissabonner Kongreß vorgelegten Entwürfe zwischen allen dem Übereinkommen beitretenden Ländern stattfinden; aber schon in dem dem Wiener Kongreß unterbreiteten Entwürfe war die jetzige Bestimmung vorgesehen, daß der unmittelbare Austausch der Zeitungen von der vorhergehenden Verständigung unter den Verwaltungen abhängig sein solle. Entscheidend dafür, ob eine Verwaltung die in einem fremden Lande erscheinenden Zeitungen unmittelbar oder durch Vermittlung einer zwischenliegenden Verwaltung beziehen will, wird in erster Linie der Umfang des Bedarfs an solchen Zeitungen sein. Außerdem wird in Betracht kommen, ob die Zeitungen bei Inanspruchnahme einer Transitverwaltung eine erhebliche Verzögerung erleiden. Die deutsche Postverwaltung ist mit Rücksicht auf ihren erheblichen Bedarf an fremden Zeitungen mit den meisten Vereinsländern in unmittelbaren Verkehr getreten. Nur den geringen Bedarf an bulgarischen Zeitungen deckt sie durch Vermittlung der österreichischen Postverwaltung; ferner findet der Zeitungsaustausch Deutschlands mit den italienischen Kolonien durch Vermittlung Italiens statt. Auch die deutschen Schutzgebiete treten mit anderen Vereinsländern nicht unmittelbar, sondern nur durch Vermittlung der deutschen Postverwaltung in Zeitungsaustausch.

Die Anmeldung von Bestellungen für gewonnene Bezieger und von Tausch- und Freiemplaren ist den Verlegern im Vereinsverkehr nicht gestattet. Nur bezüglich des Verkehrs aus Deutschland nach den deutschen Schutzgebieten finden in dieser Beziehung die Vorschriften des inneren deutschen Ver-

kehr's Anwendung. Daß die Festsetzungen des Weltpostvertrags über die von der Versendung ausgeschlossenen Sendungen auch auf den Zeitungsverkehr Anwendung finden, ist im Zeitungs-Übereinkommen ausdrücklich ausgesprochen. Danach hat jede Vereinsverwaltung die Befugnis, solche fremden Preßzeugnisse, die den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften über die Bedingungen ihrer Veröffentlichung oder Verbreitung nicht genügen, oder die offensichtlich Bemerkungen, Zeichen usw. tragen, die nach den gesetzlichen oder Verwaltungsvorschriften ihres Landes unstatthaft sind, von der Beförderung oder Bestellung auszuschließen. Sind Zeitungen in einem Gebiete verboten, so ist dies nach einer in der Vollzugsordnung enthaltenen Vorschrift den am Übereinkommen beteiligten Ländern mitzuteilen.

3. Zeitungsbezugspreis und Gebühren.

Die Schwierigkeiten, die sich auf dem Lissabonner Kongreß gegen die Einführung einer halbheftlich zu teilenden, nach dem Gewichte der einzelnen Nummer berechneten Vermittlungsgebühr erhoben, sind bereits erwähnt worden (S. 277). Um die Frage der Gebührenteilung zu umgehen, sah der auf der Brüsseler Konferenz festgestellte Entwurf vor, daß der Ursprungs- und der Bestimmungsverwaltung die Erhebung einer neben dem Einkaufspreise (d. h. dem vom Verleger angerechneten Preise) in Ansatz zu bringenden Zeitungsgebühr überlassen werden solle, daß diese Gebühr aber weder im Verlags- noch im Absatzgebiete den Betrag der inländischen Zeitungsgebühr übersteigen dürfe; eine Abrechnung über die in jedem Lande erhobene Zeitungsgebühr sollte nicht stattfinden, vielmehr sollte jede Verwaltung die von ihr berechnete Zeitungsgebühr behalten. Der Wiener Kongreß nahm diese Bestimmung an und brachte zugleich zum Ausdruck, daß es jeder Verwaltung freistehen solle, den Preis, für den eine Zeitung an eine andere Verwaltung abzugeben sei (einschließlich der Transitgebühr, s. S. 283), auf einen durch 5 teilbaren Centimen- (Pfennig- usw.) Betrag abzurunden. Auf den folgenden Kongressen hat die Bestimmung wegen der Zeitungsgebühr eine Änderung nicht erfahren.

Die Festsetzung, daß jede Verwaltung die Zeitungsgebühr für die im Postwege vom Auslande bezogenen Zeitungen beliebig hoch bemessen kann, wenn sie nur nicht höher ist, als die für Zeitungen ihres inneren Verkehrs erhobene Zeitungsgebühr, hat zur Folge, daß die Absatzpreise in den verschiedenen Ländern vielfach nicht übereinstimmen. Die Gleichförmigkeit des Preises der Zeitungen ist also nicht gewahrt. Ein Versuch, diese Verschiedenheit zu beseitigen, ist auf dem Postkongreß in Washington von Oesterreich-Ungarn gemacht worden, das die Erhebung einer je nach dem Gewichte und der Häufigkeit des Erscheinens der Zeitungen abgestuften einheitlichen Zeitungsgebühr vorschlug, die zwischen dem Ursprungslande und dem Absatzlande geteilt werden sollte; bei Zeitungen nach nicht angrenzenden Ländern sollte eine weitere, nur nach dem Gewichte der Zeitungen abgestufte Gebühr hinzutreten, die der Verwaltung des Ursprungslandes als Entschädigung für die an die Zwischenverwaltungen zu zahlenden Transitgebühren zufließen sollte. Die Verwirklichung des Vorschlags hätte in einer Reihe von Ländern, u. a. auch in Deutschland, eine Erhöhung der Zeitungsgebühr zur Folge gehabt; andererseits blieb der vorgeschlagene Tarif hinter dem inländischen Zeitungstarif verschiedener Länder zurück. Unter diesen Umständen mußte

auf die Einführung einer einheitlichen internationalen Zeitungsgebühr verzichtet werden.

Was die Höhe der deutschen Zeitungsgebühr betrifft, so wurde diese bis Ende des Jahres 1900 nach den Grundsätzen des Posttaggesetzes vom 28. Oktober 1871 in zwei Abstufungen erhoben, je nachdem die Zeitungen mindestens viermal monatlich oder seltener erschienen. Doch wurden im Verkehr mit den Vereinsländern nicht die vollen, sondern nur die halben Sätze der inländischen Zeitungsgebühr (also $12\frac{1}{2}$ und $6\frac{1}{2}$ v. S. statt 25 und $12\frac{1}{2}$ v. S. des Einkaufspreises) angelegt, und zwar geschah dies in der Erwägung, daß die deutsche Postverwaltung beim Zeitungsverkehr mit dem Ausland entweder nur Absatz- oder nur Verlagsverwaltung sei, daß ihr aber niemals die Arbeiten beider Verwaltungen zufallen können, wie es beim inländischen Zeitungsverkehr der Fall ist. Zeitungen, die nach Nichtvereinsländern geliefert oder von da bezogen wurden, unterlagen dagegen der vollen deutschen Zeitungsgebühr.

Mit dem 1. Januar 1901 ist die im Gesetze vom 20. Dezember 1899 vorgesehene veränderte Zeitungsgebühr in Kraft getreten. Seitdem beträgt die deutsche Zeitungsgebühr:

- a) 2 Pf. für jeden Monat der Bezugszeit,
- b) 15 Pf. jährlich für das wöchentlich einmalige oder seltenere Erscheinen sowie 15 Pf. jährlich mehr für jede weitere Ausgabe in der Woche,
- c) 10 Pf. jährlich für jedes Kilogramm des Jahresgewichts unter Gewährung eines Freigewichts von je 1 kg jährlich für so viel Ausgaben, wie der Gebühr zu b) unterliegen.

Durch die Bestimmung, daß bei der Berechnung des zahlungspflichtigen Gewichts für jede Wochenausgabe 1 kg von dem Jahresgewichte der beförderten Zeitungen in Abzug gebracht werden muß, hat sich die Einnahme der Postverwaltung an Zeitungsgebühr so sehr vermindert, daß es nicht tunlich war, auf den Vereinsverkehr nur die Hälfte der neuen Sätze in Anwendung zu bringen. Wenn beispielsweise eine Zeitung, deren Nummern im Durchschnitt 70 g wiegen, wöchentlich sechsmal erscheint und vom Verleger an die Post für 4 M vierteljährlich geliefert wird, so betrug die Zeitungsgebühr für sie nach dem früheren Tarif im inländischen Verkehr 4 M (25 v. S. von 4×4 M), im Vereinsverkehr also 2 M für ein Jahr. Nach dem neuen Tarif berechnet sich die inländische Zeitungsgebühr für dieselbe Zeitung dagegen wie folgt:

a) 2 Pf. monatlich	— M 24 Pf.
b) 15 Pf. für jede Ausgabe in der Woche 6×15 Pf.	— " 90 "
c) 10 Pf. für das Kilogramm des Jahresgewichts	
70 \times 6 \times 52 = 21 kg 840 g nach Abzug von 1 kg für	
jede Wochenausgabe (21,840 — 6) \times 10 Pf.	1 " 59 "
in einem Jahr zusammen	2 M 73 Pf.

Würde von dieser Gebühr im Vereinsverkehr nur die Hälfte gerechnet, so würde ein so geringer Gebührenanteil verbleiben, daß die Postverwaltung dabei nicht auf ihre Kosten kommen würde. Deshalb hat sich die deutsche Verwaltung dazu entschlossen, vom 1. Januar 1901 ab im gesamten Auslandsverkehr, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Vereinsländer oder um Nichtvereinsländer handelt, die volle deutsche Zeitungsgebühr in Anwendung zu bringen. Das Jahresgewicht

der deutschen Zeitungen wird auf Grund der Pflichtexemplare ermittelt, die die Verleger nach dem Gesetze vom 20. Dezember 1899 an die Postverwaltung zu liefern haben. Für die Berechnung des Jahresgewichts der ausländischen Zeitungen dient das in der Zeitungsliste (S. 285) der beteiligten fremden Länder angegebene Durchschnittsgewicht als Inhalt.

Die in den fremden Ländern erhobenen Zeitungsgebühren sind verschieden hoch bemessen und beruhen auf so verschiedenartigen Grundlagen, daß auf sie nicht wohl im einzelnen eingegangen werden kann.

Änderungen in den Preisen finden nach einem Beschlusse des Washingtoner Kongresses nur auf einen neuen Bezug Anwendung; sie haben keine rückwirkende Kraft. Durch den Kongreß in Rom ist diese Bestimmung zur Verhütung von Irrthümern dahin ergänzt worden, daß veränderte Preise nur für solche Bestellungen gelten, die nach dem Bekanntwerden der Preisänderung bei der Abjaß-Postanstalt erfolgt sind. Danach liegt die Möglichkeit vor, daß je nach der Zeit der Bestellung für dieselbe Zeitung und für denselben Zeitraum verschiedene Preise zugrunde gelegt werden. Wird beispielsweise der Bezugspreis einer deutschen Zeitung vom 1. April ab erhöht und diese Änderung erst durch den Nachtrag vom 8. März zur Kenntnis der Vereinsverwaltungen gebracht, so können die fremdländischen Postanstalten, je nachdem sie bei der Annahme von Bestellungen von der Preisänderung Kenntnis erhalten haben oder nicht, den neuen (höheren) oder den früheren (niedrigeren) Preis von den Beziehern erheben. Ein solcher doppelter Preis ist bei der Abrechnung natürlich unbequem, doch ist die erwähnte Bestimmung notwendig, um Weiterungen mit dem Publikum zu vermeiden.

Die Postverwaltung des Bestimmungslandes kann für die Bestellung der Zeitungen in die Wohnungen der Bezieher eine Bestellgebühr erheben. Gegen diese Gebühr wurden bereits auf dem Lissabonner Kongreß Bedenken erhoben, weil die Zeitungen ihrer Natur nach zur Briefpost gehören und die Bestellgebühr für die Brieffendungen durch den Hauptvertrag beseitigt worden ist. Trotzdem behielt der dem Wiener Kongreß unterbreitete Entwurf die Bestellgebühr bei, weil die gewöhnlich niedrig bemessene Zeitungsgebühr die mit der Abtragung der Zeitungen verbundenen Kosten nicht mit decken kann, während bei den einzeln frankierten Brieffendungen die Gebühr so bemessen ist, daß sie die Aufwendungen für das Bestellgeschäft in sich schließt. Aus diesen Erwägungen wurde die Erhebung von Zeitungsbestellgeld vom Wiener Kongreß mit der Maßnahme genehmigt, daß für die vom Ausland eingegangenen Zeitungen keine höheren Sätze angewendet werden dürfen als für die inländischen Zeitungen. Besteht in einem Lande für die Abtragung der Zeitungen des inneren Verkehrs eine Bestellgebühr überhaupt nicht, ist also die Zeitungsgebühr dieses Landes so festgesetzt, daß sie die Aufwendungen für das Abtragen der Zeitungen mit enthält, so dürfen auch die Zeitungen aus Vereinsländern einer besonderen Bestellgebühr nicht unterworfen werden. In Deutschland unterliegen die ausländischen Zeitungen denselben Bestellgebühren wie die Zeitungen deutschen Ursprungs. Bekanntlich ist aber kein deutscher Bezieher verpflichtet, die Zeitungen durch die Briefträger abtragen zu lassen, sondern er kann sie, auch ohne Abholungserklärung, bei der Postanstalt in Empfang nehmen.

Werden in einem Lande für Zeitungen Stempelgebühren erhoben (in Deutschland ist dies nicht der Fall), so dürfen diese zu dem von den Beziehern der Zeitungen zu erhebenden Preise hinzugerechnet werden.

Zu den schon erwähnten Bestandteilen der Zeitungserlaßpreise — dem an den Verleger zu zahlenden Preise, der Zeitungsgebühr des Ursprungs- und des Bestimmungslandes und der etwaigen Bestellgebühr und Stempelgebühr — tritt im Verkehr mit nicht angrenzenden Ländern noch die Transitgebühr hinzu. Diese Gebühr fließt der Verwaltung des Ursprungslandes der Zeitungen zu und ist dazu bestimmt, die an die Zwischenverwaltungen zu zahlenden Transitzkosten zu decken. Sie wird — unabhängig von den Transitvergütungen, die sich die Verwaltungen auf Grund der von Zeit zu Zeit stattfindenden Transitmittlungen für die Zeitungsendungen wie für andere Brieffendungen tatsächlich gegenfeitig zu zahlen haben — in der Regel nach der Häufigkeit des Erscheinens der Zeitung, dem Durchschnittsgewichte der einzelnen Zeitungsummer und den im Hauptvertrage für den geschlossenen Transit festgesetzten Gebührensätzen überschlagsweise berechnet. Unterliegt z. B. eine 13 Mal wöchentlich erscheinende Zeitung, deren Nummern ein Durchschnittsgewicht von 44 g haben, der einfachen Landtransitgebühr, so ist letztere für ein Vierteljahr nach einem Gewichte von $13 \times 44 \times 13 = 7 \text{ kg } 436 \text{ g}$ zu veranschlagen, also nach dem Satze von 20 Ct. für das Kilogramm Druckfachen mit 1 Fr. 49 Ct. in Rechnung zu stellen. Kommen mehrere Transitländer in Betracht, so muß das entsprechende Vielfache dieses Betrages erhoben werden. Beim Seetransit zu 1 Fr. für das Kilogramm Druckfachen würden 7 Fr. 44 Ct. zu berechnen sein.

Ein abweichendes Verfahren hinsichtlich der Berechnung der Transitgebühr besteht auf Grund besonderer Vereinbarungen für den Verkehr mit Schweden und Norwegen. Solange die Beförderung der Zeitungen nach und aus diesen beiden Ländern in der Regel über Dänemark erfolgte, war die Transitgebühr nach Vereinbarung zwischen den beteiligten Verwaltungen im Verkehr mit Schweden auf 60 Pf. (50 Dre) oder 30 Pf. (25 Dre) jährlich für das Exemplar festgesetzt, je nachdem die Zeitungen mehr als 1 mal in der Woche oder seltener erschienen; in gleicher Weise wurde im Verkehr mit Norwegen eine Transitgebühr von 120 Pf. (100 Dre) oder 60 Pf. (50 Dre) erhoben. Seitdem nach Eröffnung des Weges über Saksnäs-Trelleborg ein großer Teil der mit Schweden und Norwegen ausgetauschten Zeitungen nicht mehr oder nicht mehr regelmäßig den Weg über Dänemark nimmt, sind die Transitgebühren für den deutsch-schwedischen und den deutsch-norwegischen Zeitungsverkehr dahin ermäßigt worden, daß, je nachdem die Zeitungen mehr als 1 mal in der Woche oder seltener erscheinen, für jedes Exemplar im Verkehr mit Schweden jährlich 30 Pf. (25 Dre) oder 15 Pf. (13 Dre) und im Verkehr mit Norwegen jährlich 100 Pf. (88 Dre) oder 50 Pf. (44 Dre) Transitporto berechnet werden. Hervorzuheben ist, daß im Interesse der Einheitlichkeit der Zeitungserlaßpreise die erwähnten Sätze für alle zwischen Deutschland einerseits sowie Schweden und Norwegen andererseits ausgetauschten Zeitungen zur Erhebung kommen, gleichviel, auf welchen Wegen sie tatsächlich befördert werden.

Durch die Transitgebühren wird der Zeitungsverkehr mit nicht angrenzenden Ländern im Vergleich zu demjenigen mit angrenzenden Ländern verteuert. Versuche, die Transitgebühren für Zeitungen zu beseitigen, sind von Deutschland und Osterreich-Ungarn bereits auf dem Postkongreß in Lissabon gemacht worden, jedoch ohne Erfolg (S. 277). Auf dem Postkongreß in Rom nahm Ungarn die Frage wieder auf, indem es beantragte, daß bei Berechnung der Zeitungserlaßpreise die Transitgebühren künftig außer Betracht bleiben

folkten, und daß demzufolge die Erlaßpreise für die ausländischen Verwaltungen nicht höher sein dürften als die für inländische Bezahler geltenden Preise. Dieser Antrag wurde von der Kommission des Kongresses angenommen. Jedoch bestätigte das Plenum den Beschluß nicht, nachdem Belgien erklärt hatte, daß es im Falle der endgültigen Annahme der neuen Bestimmung vom Postzeitungsdienste zurückzutreten genötigt sein würde. Deutscherseits wird im Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten und den deutschen Postanstalten in Marokko von der Berechnung einer Transitgebühr für die Zeitungen mit Rücksicht darauf abgesehen, daß für Brieffendungen zwischen Deutschland einerseits und den deutschen Schutzgebieten sowie den deutschen Postanstalten in Marokko andererseits die Taren des inländischen Verkehrs erhoben werden, und daß es daher als angezeigt erschien, auch für die in den Schutzgebieten und bei den deutschen Postanstalten in Marokko bezogenen Zeitungen keine höheren Preise zu berechnen als diejenigen, die von den Beziehern in Deutschland zu zahlen sind.¹⁾

Bedient sich eine Vereinsverwaltung für den Bezug von Zeitungen aus einem anderen Lande der Vermittlung einer zwischenliegenden Verwaltung, so bringt letztere ihre Zeitungsgebühr in Ansatz, während die Transitgebühr in Wegfall kommt. Wendet sich z. B. die schwedische Postverwaltung wegen einer schweizerischen Zeitung an die deutsche Postverwaltung, so setzt sich der Preis, für den die Zeitung deutscherseits an Schweden abgegeben wird, aus dem an den Verleger zu zahlenden Einkaufspreis, der schweizerischen und der deutschen Zeitungsgebühr zusammen. Der schwedischen Postverwaltung bleibt es dann überlassen, ihre Zeitungsgebühr hinzuzurechnen. In der Regel wird bei dieser Art des Bezugs die Zeitung verteuert werden, weil in den meisten Fällen die Zeitungsgebühr des Transitlandes höher sein wird als die sonst zu berechnende Transitgebühr.

4. Bezugszeiten der Zeitungen.

Die Bezugszeiten sind durch die Vollzugsordnung zum Zeitungs-Übereinkommen dahin geregelt, daß Bestellungen für ein ganzes Jahr nur am 1. Januar, solche für sechs Monate nur mit dem 1. Januar und 1. Juli, solche für drei Monate nur mit dem 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober beginnen sollen. Jedoch können nach einem in Rom gefaßten Beschlusse bei Zeitungen, die mit Unterbrechungen oder nur zeitweilig erscheinen, also z. B. bei Parlamentsberichten, Kurlisten usw., Bestellungen auf die jeweilige Bezugszeit auch dann angenommen werden, wenn die Herausgabe mit den gewöhnlichen Bezugszeiten nicht zusammenfällt.

Nach dem dem Wiener Kongreß vorgelegten Entwürfe zur Vollzugsordnung sollten Bestellungen auf Zeitungen außer für volle Vierteljahre auch für die beiden letzten Monate oder für den letzten Monat eines Kalendervierteljahrs zugelassen sein. Hiergegen wurde Widerspruch erhoben, indem einige Verwaltungen eine kürzere Bezugszeit als drei Monate überhaupt nicht zulassen, andere dagegen

¹⁾ Vom 1. Januar 1909 ab kommt die Transitgebühr auch für die zwischen Deutschland und den deutschen Postanstalten in China ausgetauschten Zeitungen in Wegfall, nachdem seit dem 1. Juli 1908 für Brieffendungen, die zwischen Deutschland und den deutschen Postanstalten in China befördert werden, die Taren des deutschen Kolonialverkehrs eingeführt worden sind.

Bestellungen auch für halbe Monate annehmen wollten. Zur Begründung des letzteren Vorschlags wurde angeführt, daß in den Ländern, welche die alte Zeitrechnung haben, der erste Tag des Monats ungefähr auf die Mitte desselben Monats der neuen Zeitrechnung fällt, so daß eine Abweichung um fast genau $\frac{1}{2}$ Monat vorhanden ist; dieser Unterschied sollte durch die Zulassung halbmonatiger Bezugszeiten ausgeglichen werden. Bei der Abneigung verschiedener Verwaltungen, kürzere Fristen als drei volle Monate zu gestatten, wurde davon abgesehen, eine Vorschrift dieser Art allgemein verbindlich zu machen; es wurde vielmehr der besonderen Verständigung unter den Verwaltungen überlassen, ob sie auch Bestellungen für 14 Tage, 1, $1\frac{1}{2}$, 2 und $2\frac{1}{2}$ Monate, welche mit dem laufenden Vierteljahr endigen, ausführen wollten. Durch den Postkongreß in Rom wurde die Vorschrift sodann dahin erweitert, daß Bestellungen auf die erwähnten kürzeren Zeiträume auch dann zugelassen werden können, wenn die Bezugszeiten nicht mit dem Schlusse des Vierteljahrs endigen. Von seiten Deutschlands werden Bestellungen auf $\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{2}$, und $2\frac{1}{2}$ Monate in keinem Fall, wohl aber Bestellungen auf einen Monat sowie auf zwei in dasselbe Vierteljahr fallende Monate zugelassen. Bestellungen der letzteren Art brauchen im europäischen Verkehr nicht mit dem Ende der gewöhnlichen Bezugszeit abzuschließen. Es sind daher im Verkehr Deutschlands mit europäischen Ländern Bestellungen auf jeden beliebigen Monat, im Verkehr mit außereuropäischen Ländern aber nur Bestellungen auf solche einzelne Monate zugelassen, die den letzten Monat der regelmäßigen Bezugszeit (Vierteljahr, Halbjahr usw.) bilden; ferner im Verkehr mit europäischen Ländern Bestellungen auf die zwei ersten oder zwei letzten Monate im Vierteljahr, im Verkehr mit außereuropäischen Ländern aber nur solche Bestellungen auf zwei Monate, die mit Schluß der gewöhnlichen Bezugszeit beendet sind. Voraussetzung ist dabei natürlich in jedem Falle, daß die Verleger und die fremden Verwaltungen mit der Zulassung der kürzeren Bezugszeiten einverstanden sind. Die für die einzelnen Zeitungen zulässigen Bezugszeiten sind aus den Zeitungslisten der Vereinsverwaltungen zu ersehen; Bestellungen für andere als die in den Listen angeführten Zeiträume sind ausgeschlossen.

5. Zeitungsliste.

Die Grundlage für den Zeitungsverkehr zwischen den Vereinsländern bilden die Zeitungslisten, und zwar hat jede Verwaltung eine solche Liste aufzustellen und an jede andere Verwaltung, mit der sie einen unmittelbaren Zeitungsverkehr unterhält, zu liefern. Die Listen sollen nach dem Wortlaute der Vollzugsordnung diejenigen Zeitungen enthalten, die durch Vermittlung der die Liste aufstellenden Verwaltung bezogen werden können. Es wurde jedoch schon auf dem Wiener Kongreß betont, daß in die Listen nicht alle Zeitungen aufgenommen zu werden brauchen, welche in den Vereinsländern zum Postbetriebe zugelassen sind, sondern nur diejenigen Zeitungen, welche eine gewisse Bedeutung haben, und solche, welche erfahrungsmäßig in anderen Ländern gelesen werden. Andernfalls würden die Listen vielfach zu umfangreich werden, auch würde ihre Herstellung unnötig verteuert.

Die Zeitungslisten mußten ursprünglich jährlich neu aufgestellt werden. Da sich jedoch herausstellte, daß die jährliche Erneuerung der Listen über das

Bedürfnis hinausging, ließ man auf dem Washingtoner Kongress die Verpflichtung zur jährlichen Erneuerung der Listen fallen, so daß diese jetzt nur im Bedarfsfalle neu aufgestellt zu werden brauchen. Änderungen in den Listen werden durch Nachträge mitgeteilt; deutscherseits werden die Nachträge vierteljährlich, und zwar jedesmal am 9. des dritten Monats im Vierteljahr, herausgegeben. Daß die in Nachträgen oder neuen Ausgaben der Listen enthaltenen Preisänderungen keine rückwirkende Kraft haben, ist bereits (S. 282) erwähnt worden.

Die Listen, für die ein Formular vorgeschrieben ist, enthalten die Zeitungen in alphabetischer Reihenfolge. Neben dem Namen jeder Zeitung sind in besonderen Spalten vermerkt: der Ort des Erscheinens, die Erscheinungsweise, das Durchschnittsgewicht, die Bezugszeit, der Erlaßpreis, die Transitzkosten und der Gesamtpreis. Unter dem Erlaßpreis ist der Betrag zu verstehen, für welchen die Verlagsverwaltung die Zeitung an jede andere Verwaltung abgibt; er enthält also den an den Verleger zu zahlenden Preis, die Zeitungsgebühr der Verlagsverwaltung und etwaige Stempelgebühren. Die Spalte „Transitzkosten“ ergibt die vom Publikum als Entschädigung für die Transitzahlungen zu erhebenden Beträge, die unter Zugrundelegung des Durchschnittsgewichts, der Häufigkeit des Erscheinens und der Transitzgebührensätze des Hauptvertrags in der oben (S. 283) erläuterten Weise berechnet sind. Der Gesamtpreis stellt die Summe aus dem Erlaßpreis und den Transitzkosten dar. Die deutsche Zeitungsliste für den Auslandsverkehr, die nicht mit der den deutschen Postanstalten gelieferten Zeitungspreislifte zu verwechseln ist, wird gleich der Zeitungspreislifte vom Postzeitungsamt aufgestellt und enthält die ausgerechneten Transitzgebühren für den einfachen Landtransit sowie für den Seetransit zu 50 Ct. und zu 1 Fr. für das Kilogramm in Verbindung mit Landtransit. Wenn ein mehrfacher Landtransit in Betracht kommt, z. B. bei deutschen Zeitungen nach Portugal, so muß das entsprechende Vielfache des angegebenen Einzelsatzes in Berechnung gezogen werden.

Jede Verwaltung fertigt auf Grund der ihr zugegangenen Zeitungslisten einen Tarif, in dem die Zeitungen, länderweise geordnet, mit den Bezugsbedingungen sowie mit den von den Beziehern zu erhebenden Bezugspreisen aufgeführt sind. Letztere sollen in der Währung der Absatzverwaltung angegeben, also aus der Währung des Verlagslandes bereits umgerechnet sein. Im übrigen ist es den Verwaltungen überlassen, wie sie den Tarif einrichten und zur Kenntnis des Publikums bringen, auch welche Zeitungen sie in ihn aufnehmen wollen. In Deutschland sind die ausländischen Zeitungen in der jährlich vom Postzeitungsamt herausgegebenen Zeitungspreislifte mit enthalten. Wird bei einer deutschen Postanstalt eine fremde Zeitung verlangt, welche in der deutschen Zeitungspreislifte nicht aufgeführt ist, so hat sich die Postanstalt, bei der die Bestellung vorkommt, an das Postzeitungsamt zu wenden, das, wenn die Zeitung auch in der Zeitungspreislifte des Ursprungslandes nicht enthalten ist, eine Anfrage an die fremde Vermittlungs-Postanstalt richtet, ob und unter welchen Bedingungen die Zeitung durch die Post bezogen werden kann.

Änderungen in den Bezugsbedingungen ausländischer Zeitungen werden dem Postzeitungsamt in den Beziehungen zu den Ländern, für die es Auswechslungs-Postanstalt ist, unmittelbar, sonst durch Vermittlung der in Betracht kommenden Auswechslungs-Postanstalt unter Angabe des Gewichts der Zeitung mitgeteilt.

Alle Preise werden in den Zeitungslisten in der Goldwahrung des Verlagslandes angegeben, weil die Umrechnung in die Wahrung des Absatzgebiets in der Regel nach dem fur Postanweisungsbetrage festgesetzten Verhaltnisse (§. 147) zu erfolgen hat und dieses Verhaltnis den Wert der beiderseitigen Metallwahrungen berucksichtigt. Ein Antrag, allgemein den Franken als Grundlage anzunehmen, wurde abgelehnt, weil dadurch vielfach eine doppelte Umrechnung (aus der Wahrung des Ursprungslandes in die Frankenwahrung und aus dieser in die Wahrung des Absatzgebiets) notwendig geworden ware. Die Verwaltungen konnen sich indes uber die Annahme eines anderen als des fur den Postanweisungsverkehr geltenden Umwandlungsverhaltnisses verstandigen. Es ist deshalb auch fur den Beitritt einer Verwaltung zum Zeitungs-Ubereinkommen durchaus nicht Vorbedingung, da sie das Postanweisungs-Ubereinkommen ausfuhrt. Deutschland wendet im Verkehr mit allen Vereinslandern, mit denen es einen Zeitungsverkehr auf Grund des Vereins-Ubereinkommens unterhalt, im allgemeinen den Postanweisungskurs an; fur den Zeitungsverkehr mit Portugal hat jedoch, weil Postanweisungen zwischen Deutschland und Portugal in beiden Richtungen in der Markwahrung ausgestellt werden, ein besonderes Umrechnungsverhaltnis (240 Reis = 1 M) festgesetzt werden mussen.

6. Verfahren beim Bezuge von Zeitungen.

Der Zeitungsdienst zwischen den Vereinslandern vollzieht sich durch Vermittlung von Auswechslungs-Postanstalten. Jede Verwaltung bestimmt, welche Dienststellen in ihrem Gebiete fur den Verkehr mit den anderen Landern als Auswechslungs-Postanstalten dienen sollen. Die Namen dieser Dienststellen werden den anderen Verwaltungen mitgeteilt.

Durch die Einrichtung der Auswechslungs-Postanstalten, die hinsichtlich des Zeitungsdienstes unmittelbar miteinander verkehren, ist die gleichmaige Beachtung der Bestimmungen uber den internationalen Zeitungsverkehr und somit die Punklichkeit in der Wahrnehmung der Dienstgeschafte in hoherem Mae gewahrleistet, als wenn sich jede Postanstalt des einen Landes an jede Verlags-Postanstalt jedes anderen Landes unmittelbar zu wenden hatte. Auerdem werden die Schwierigkeiten vermieden, welche sich bei einem unmittelbaren Verkehr aller Postanstalten untereinander aus der Verschiedenheit der Sprachen hatten ergeben mussen. Andererseits ist zwar nicht zu verkennen, da durch die Vermittlung des Zeitungsaustrausches durch Auswechslungs-Postanstalten eine Verzogerung in der Abwicklung des Dienstes antreten kann, weil jede Bestellung sowohl im Ursprungsland als auch im Absatzgebiete bei der Auswechslungs-Postanstalt umgearbeitet werden mu; diese Verzogerung lat sich aber durch zweckmaige Wahl der Auswechslungs-Postanstalten und durch entsprechende Einrichtung des Dienstes auf ein so geringes Ma zuruckfuhren, da sie den erwahnten Vorzugen gegenuber nicht ins Gewicht fallt.

Die Dienstgeschafte der deutschen Auswechslungs-Postanstalten bestehen in

1. der Vermittlung der Bestellungen zwischen den Absatz- und den Verlags-Postanstalten,
2. der Wahrnehmung des vorkommenden Schriftwechsels in bezug auf den laufenden Zeitungsdienst,

3. unter Umständen der Verteilung und Weiterbeförderung der vom Ausland eingehenden und der nach dem Auslande zu versendenden Zeitungen,
4. der Aufstellung und Begleichung der Abrechnungen mit den fremden Auswechslungs-Postanstalten über Zeitungsgelder sowie der Verrechnung der Zeitungsgebühren für die vom Auslande bezogenen und der etwaigen Transitgebühren für die an das Ausland abgesetzten Zeitungen.

Die Bestellungen auf fremde Zeitungen werden ausschließlich zwischen den Auswechslungs-Postanstalten ausgetauscht. Die deutschen Absatz-Postanstalten haben daher die Bestellzettel auf fremde Zeitungen an die im Weltposthandbuche namhaft gemachten deutschen Auswechslungs-Postanstalten zu richten. Ebenso gehen die Bestellungen auf deutsche Zeitungen, die nach dem Auslande zu liefern sind, den Verlags-Postanstalten von den deutschen Auswechslungs-Postanstalten zu. Die Bestellungen auf ausländische Zeitungen müssen so zeitig abgeandt werden, daß die deutschen Vermittlungs-Postanstalten ihre Bestellungen bei den fremden Dienststellen gegen Ende des Vierteljahrs ausführen können. Bestimmte Tage sind für die Abendung der Bestellzettel nicht vorgeschrieben; aus der Zwischenkunft zweier Vermittlungsstellen (der deutschen und der fremden Auswechslungs-Postanstalt) ergibt sich aber, daß die Bestellungen auf Zeitungen aus Grenzländern Deutschlands mindestens 2 bis 3 Tage früher abgeandt werden müssen als diejenigen auf Zeitungen deutschen Ursprungs, und daß Zeitungen aus weiterhin gelegenen Ländern noch um so viel früher bestellt werden müssen, als die Beförderung der Bestellungen zwischen den Auswechslungs-Postanstalten Zeit in Anspruch nimmt. Zu den Bestellungen bei den Auswechslungs-Postanstalten verwenden die deutschen Absatz-Postanstalten das gewöhnliche Formular zum Zeitungsbestellzettel. In der Regel, namentlich im Verkehr mit wichtigen Auswechslungs-Postanstalten, empfiehlt es sich, ausländische Zeitungen in besondere Bestellzettel aufzunehmen, also Bestellungen auf ausländische und auf die am Orte der Auswechslungs-Postanstalt erscheinenden deutschen Zeitungen nicht mittels desselben Bestellzettels zu bewirken. Denn da bei den großen Auswechslungs-Postanstalten die Bearbeitung der Bestellungen auf ausländische Zeitungen von der Behandlung der Bestellungen auf inländische Zeitungen getrennt ist, müßte die Aufnahme beider Gattungen von Zeitungen in einen Bestellzettel zu Dienstschwierigkeiten und Verzögerungen führen.

Die Auswechslungs-Postanstalten bedienen sich für die Bestellung der ausländischen Zeitungen eines besonderen Formulars zum Bestellzettel, in das alle auf die gewünschten Zeitungen bezüglichen Einzelheiten aufzunehmen sind. Die Bestellung erfolgt nicht auf eine Gesamtsumme von Exemplaren einer Zeitung, sondern getrennt nach der auf jede Absatz-Postanstalt entfallenden Anzahl von Exemplaren. Das Postamt in Kiel 1 wird z. B. bei dem Zeitungskontor in Kopenhagen nicht einfach 20 Exemplare der *Berlingske Tidende* bestellen, sondern

- 5 Exemplare für Kiel,
- 6 Exemplare für Lübeck,
- 3 Exemplare für Neumünster,
- 2 Exemplare für Tøshoe und
- 4 Exemplare für Altona.

In einer besonderen Spalte wird die Zahl der für jede Absatz-Postanstalt früher bestellten Zeitungen vermerkt. Aus beiden Zahlen wird in der folgenden Spalte

die Gesamtzahl der für die Folge an jede Postanstalt zu liefernden Exemplare gebildet. Hiernach geschieht die Versendung der Zeitungen vom Verlagsort aus. Die Spalte „Einkaufspreis“ des Bestellzettels wird nur im Falle von Preisänderungen ausgefüllt.

Die von einer Auswechslungs-Postanstalt an eine andere gerichteten Bestellzettel erhalten eine jährlich fortlaufende Nummer, damit die Empfangsstelle prüfen kann, ob ihr die abgeordneten Bestellungen sämtlich zugegangen sind. Die Hauptbestellung soll so zeitig vor Beginn der Bezugszeit erlassen werden, daß die fremde Auswechslungs-Postanstalt instande ist, die Lieferung der bestellten Zeitungen vom Beginn der Bezugszeit ab zu veranlassen. Später vorkommende Bestellungen, namentlich solche außerhalb der gewöhnlichen Erneuerungsrufen, sind mittels besonderer Bestellzettel zu bewirken.

Hat der Bezieher einer Zeitung seine Bestellung nicht rechtzeitig gemacht, so hat er kein Recht auf die bereits erschienenen Nummern. Bekanntlich besteht für den inneren deutschen Verkehr dieselbe Vorschrift, aber mit der Einschränkung, daß die Nummern auf ein besonderes Verlangschreiben hin, für das der Bezieher das Franko entrichtet, nachgeliefert werden, wenn sie vom Verleger zu erlangen sind. Eine gleiche Vergünstigung ist für den Vereinsverkehr nicht vorgesehen. Die deutschen Postanstalten haben daher den Wünschen der Bezieher ausländischer Zeitungen wegen Nachlieferung bereits erschienener Nummern keine Folge zu geben.

Der amtliche Schriftwechsel zwischen den Auswechslungs-Postanstalten beschränkt sich auf die Angelegenheiten des laufenden Dienstes. Grundfähliche Fragen, Erörterungen über die Auslegung von Bestimmungen des Zeitungs-Übereinkommens oder der Vollzugsordnung und ähnliche Angelegenheiten gehören nicht zur Zuständigkeit der Auswechslungs-Postanstalten. Letztere haben in Fällen solcher Art an ihre vorgesetzten Oberpostdirektionen zu berichten, welche u. U. die Entscheidung des Reichspostamts herbeiführen. Abgesehen von den Zeitungsbestellungen wird sich der Schriftwechsel zwischen den Auswechslungs-Postanstalten im allgemeinen auf die Abrechnung über die Zeitungsgelder, auf Änderungen in den Zeitungslisten, auf den Bezug von Zeitungen, die in den Listen nicht aufgeführt sind, auf Unregelmäßigkeiten im Zeitungsdienste und auf Zeitungsüberweisungen beziehen. Hinsichtlich der Unregelmäßigkeiten ist indes zu bemerken, daß jede Verwaltung die Überfendung der Meldungen an ihre Zentralbehörde beanspruchen kann. Ein solches Verlangen ist von Italien, Luxemburg, Portugal, Ägypten, Chile und Uruguay gestellt worden.

Die Verpackung der Zeitungen sollte nach den Bestimmungen des dem Wiener Kongreß unterbreiteten Entwurfs vom Verleger geschehen. Diese Vorschrift ist indes nicht in die Vollzugsordnung zum Übereinkommen aufgenommen worden, weil man es für angezeigt hielt, das von jeder Verwaltung im inneren Verkehr geübte Verfahren auch auf den internationalen Zeitungsdienst anwenden zu lassen. In Deutschland greift demnach die Bestimmung des Gesetzes vom 20. Dezember 1899 Platz, wonach den Verlegern die Selbstverpackung auf Antrag gestattet wird, während ohne solchen Antrag die Verpackung der Zeitungen bei den Verlags-Postanstalten erfolgt. Hat der Verleger die Verpackung selbst übernommen, so wird ihm dafür, auch für die Hergabe des Packpapiers usw., eine Vergütung aus der Postkasse nicht gewährt. Werden die Zeitungen von der Verlags-Postanstalt verpackt, so muß die Einlieferungszeit so festgesetzt werden, daß die Verpackung ohne kostspielige Sondereinrichtungen ordnungsmäßig bewirkt werden kann.

Einer der wesentlichsten Vorteile, die das Zeitungs-Übereinkommen für den internationalen Zeitungsdienst gebracht hat, besteht in der Vorschrift, daß die Zeitungen ohne die persönliche Adresse der Bezieher in Paketen verfaßt werden, die entweder unmittelbar an die Bestimmungs-Postanstalten oder an bestimmte Vermittlungs-Postanstalten (in der Regel die Auswechslungs-Postanstalten) zu richten sind. Durch diese Bestimmung ist das einfache deutsche Verfahren, welches die Versendung an die Adressen der Bezieher ausschließt, auf den Vereinsverkehr übertragen worden. Besonders wichtig ist, daß infolge der Versendung der Zeitungen in Paketen die Verleger den Redaktions-schluß und die Post die Schlußzeit für die Einlieferung der Zeitungspakete bis zur äußersten Grenze hinauschieben können. Leider ist die Vorschrift nicht allgemein verbindlich. Der für den Wiener Kongreß ausgearbeitete Entwurf zur Vollzugsordnung sah eine Ausnahme nicht vor; in der Kommission stellte aber Ägypten den Antrag, daß auf Verlangen des Auswechslungs-Postanstalten des Bestimmungslandes die einzelnen Zeitungsexemplare unter Kreuzband gelegt und mit den Adressen der Bezieher versehen werden sollten. Dieser Antrag wurde angenommen. Von der gewährten Befugnis hat aber außer Ägypten nur Italien nebst den italienischen Kolonien Gebrauch gemacht. Die Bestellzettel aus diesen beiden Ländern müssen infolgedessen außer den sonstigen Angaben die Namen und die genauen Adressen der Bezieher der Zeitungen enthalten. Im Verkehr mit allen anderen Ländern werden die deutschen Zeitungen in Pakete verpaßt, die in der Regel unmittelbar an die Bestimmungs-Postanstalten, im Verkehr mit Chile, den dänischen Antillen, Montenegro, Portugal und Uruguay aber an die Auswechslungs-Postanstalten zu adressieren sind. In der Richtung vom Auslande gehen die Zeitungen bei den deutschen Bestimmungs- oder Leit-Postanstalten unmittelbar ein; nur Zeitungen aus Chile und Uruguay werden an die Auswechslungs-Postanstalt in Köln 1 gesandt. Jedes Zeitungspaket muß außer dem Namen der Postanstalt, an die es gerichtet ist, den Vermerk „Abonnements-poste“ tragen; durch diesen Vermerk soll die gebührenfreie Beförderung der Sendung begründet und zugleich dafür Sorge getragen werden, daß der Inhalt der Pakete am Bestimmungsorte sogleich erkannt wird. Denselben Vermerk haben die nach Ägypten, Italien und den italienischen Kolonien unter Kreuzband und unter persönlicher Adresse abgefassten Zeitungen zu tragen, weil andernfalls ihre gebührenfreie Beförderung unterwegs beanstandet werden könnte.

Im Bestimmungsland erfolgt die Verteilung der Zeitungen an die Bezieher, soweit sie nicht unter persönlicher Adresse eingehen, nach Listen. Bei den deutschen Postanstalten dienen für diesen Zweck das Bestellungs- und Verteilungsbuch und die den Briefträgern behändigten Auszüge aus diesem Buche. Eine Vorschrift darüber, in welcher Weise die Aushändigung der Zeitungen erfolgen soll, besteht nicht; die Bezieher haben also keinen Anspruch darauf, daß ihnen die Zeitungen aus dem Auslande in die Wohnung bestellt werden. Den deutschen Beziehern werden sie wie die inländischen Zeitungen durch die Briefträger zugestellt, wenn nicht die Abholung am Schalter gewünscht wird. Wegen der Zulässigkeit der Erhebung einer Gebühr im Falle der Bestellung s. S. 282.

7. Nachsendung von Zeitungen.

Innerhalb des Bestimmungslandes können die vom Auslande bezogenen Zeitungen nach den Vorschriften des inneren Dienstes vom ersten Bestimmungsorte nach jedem anderen Orte überwiesen werden. Für eine solche Nachsendung darf eine Gebühr erhoben werden; in Deutschland kommt die für Überweisung inländischer Zeitungen festgesetzte Gebühr zur Erhebung. Beispielsweise ist also für die Überweisung der Züricher Zeitung von Berlin nach Leipzig eine Gebühr von 50 Pf. zu berechnen. Den Antrag auf Überweisung der Zeitung hat die erste Absatz-Postanstalt an die deutsche Auswechslungs-Postanstalt zu richten, damit diese durch Vermittlung der fremden Auswechslungs-Postanstalt dafür Sorge trägt, daß die Zeitung mit den für den neuen Absatzort bestimmten Zeitungen verpackt wird.

Dagegen ist eine Überweisung von Zeitungen des Vereinsverkehrs von einem Lande nach einem anderen Lande nicht zulässig, soweit nicht hierüber zwischen einzelnen Ländern besondere Vereinbarungen getroffen worden sind. Ein Antrag, derartige Überweisungen zuzulassen, wurde auf dem Wiener Kongreß abgelehnt, weil sich hinsichtlich der Transitgebühren Schwierigkeiten ergeben hätten. Wird beispielsweise eine schweizerische Zeitung in Deutschland gelesen, und verlegt der Bezieher seinen Wohnsitz nach Chile, so würde die schweizerische Postverwaltung die Zeitung nicht für denselben Preis nach Chile liefern können, weil bei der Beförderung dahin erhebliche Transitgebühren entständen. Eine Macherhebung dieser Gebühren für den Zeitraum des Bezugs am neuen Absatzorte hätte Weiterungen mit dem Publikum und eine Erschwerung der Abrechnung über das Zeitungsgeld zur Folge. Aus diesen Gründen ist davon abgesehen worden, die Überweisung von Zeitungen nach anderen Ländern in den Rahmen des Abereinkommens einzubeziehen. Ein Bezieher, der seinen Wohnsitz nach dem Auslande verlegt, kann die Zeitung daher nur unter Kreuzband und unter seiner persönlichen Adresse weiterbeziehen. Die Nachsendung ist kostenpflichtig; der Bezieher muß das Franko für die ihm bis Ende der Bezugszeit nachzusendenden Nummern hinterlegen, worauf die Bestimmungs-Postanstalt ihm die einzelnen Exemplare als gewöhnliche frankierte Druckfachen übermittelt. Wenn es zur Beschleunigung dient, kann die Nachsendung auf Veranlassung der Absatz-Postanstalt durch die Verlags-Postanstalt geschehen; dieser ist alsdann der vom Bezieher hinterlegte Frankobetrag zu übersenden. Bezügliche Anträge sind ebenso zu behandeln wie die Meldungen über Unregelmäßigkeiten (S. 289).

Besondere Vereinbarungen in betreff der Zeitungsüberweisung hat die deutsche Postverwaltung mit einigen *b e n a c h b a r t e n* Postverwaltungen getroffen, bei denen die Transitfrage keine Schwierigkeiten bereiten konnte. Danach ist wie im Wechselverkehr mit Osterreich-Ungarn so auch im Verkehr mit Dänemark und Luxemburg die förmliche Überweisung der im Postwege bezogenen Zeitungen gegen Entrichtung einer besonderen Gebühr von 1 *M* ohne Einschränkung zulässig; diese Gebühr verbleibt im Verkehr mit Osterreich-Ungarn und Luxemburg der Verwaltung des Landes, in dem die Zeitung erscheint, während sie im Verkehr mit Dänemark zwischen der Verwaltung des Landes, in dem die Zeitung erscheint, und der Verwaltung des Landes, von dem aus die Überweisung erfolgt, halbsteidlich geteilt wird. Außerdem sind förmliche Zeitungsüberweisungen im Verkehr mit den Niederlanden und der Schweiz zulässig, aber nur insoweit, als Zeitungen

nach dem Erscheinungslande gegen die für den inneren Verkehr dieses Landes geltende Gebühr zurücküberwiesen, und außerdem Zeitungen, die nach dem Erscheinungslande zurücküberwiesen waren, nochmals nach dem ersten Bestimmungslande gegen die für dessen inneren Verkehr geltende Gebühr überwiesen werden können. Ein in Zürich oder Rotterdam gehaltenes Exemplar der Täglichen Rundschau kann also nach Cassel (nicht aber nach Kopenhagen) überwiesen werden; ebenso ist es zulässig, ein in Bremen gelesenes Exemplar der Züricher Zeitung nach Bern (nicht aber nach Turin) zu überweisen. Im übrigen kann auch im Verkehr mit anderen als den genannten Ländern unter den gleichen Bedingungen wie im Verkehr mit den Niederlanden und der Schweiz die Zurücküberweisung einer aus dem Reichspostgebiete bezogenen Zeitung bewirkt werden, wenn eine fremde Postanstalt einen dahingehenden Wunsch ausdrückt.

Außer in den erwähnten Fällen sind Zeitungsüberweisungen auch im Verkehr zwischen Deutschland und den deutschen Schutzgebieten sowie den deutschen Postanstalten im Auslande zugelassen. Dabei finden die Vorschriften des inneren deutschen Verkehrs Anwendung, jedoch mit der Abweichung, daß es bei Überweisungen nach den deutschen Schutzgebieten oder deutschen Postanstalten im Ausland einer Benachrichtigung der neuen Absatz-Postanstalt nicht bedarf, weil die überwiesenen Zeitungen dahin unter Kreuzband mit der Adresse des Empfängers und der Bezeichnung „Postabonnement“ versandt werden.

8. Gewährleistung im Zeitungsverkehr.

Die Postverwaltungen übernehmen in bezug auf den Zeitungsverkehr keine Verantwortlichkeit in betreff der den Herausgebern zufallenden Obliegenheiten und Verbindlichkeiten; auch sind sie zu keiner Erstattung des Bezugspreises verpflichtet, wenn eine Zeitung im Laufe der Bezugszeit zu erscheinen aufhört oder ihre Herausgabe unterbrochen wird. Es war notwendig, diese Bestimmung in das Übereinkommen ausdrücklich aufzunehmen, weil der Bezieher einer Zeitung nur zu der Postverwaltung in ein Vertragsverhältnis tritt, mit dem Verleger der Zeitung aber nichts zu tun hat. Andererseits liegt es in der Billigkeit, den Beziehern nach Tunlichkeit behilflich zu sein, um vom Verleger die Erstattung des Bezugspreises für die etwa nicht gelieferten Nummern der Zeitung zu erlangen. Aus diesem Grunde haben die Verwaltungen durch eine Bestimmung in der Vollzugsordnung die Verpflichtung übernommen, sich, wenn die Herausgabe einer Zeitung vom Verleger unterbrochen oder eingestellt wird, gegenseitig ihre guten Dienste darzubieten, um die Verleger zur Herauszahlung des Restes des Zeitungsgeldes anzuhalten. Diese Vorschrift ist auch dann anwendbar, wenn eine Zeitung im Laufe der Bezugszeit zu erscheinen aufhört und an ihre Stelle eine neue Zeitung tritt, deren Bezug der ausländische Bezieher nicht wünscht. Den Schriftwechsel mit den ausländischen Dienststellen wegen etwaiger Erstattung von Zeitungsgeldern haben die Auswechslungs-Postanstalten wahrzunehmen. Nur wenn ihre Bemühungen erfolglos bleiben, tritt die Vermittlung der vorgesetzten Oberpostdirektionen ein, die in den geeigneten Fällen an das Reichspostamt berichten.

9. Abrechnung im Zeitungsverkehr.

Die Abrechnung über den Zeitungsverkehr ist Sache der Auswechslungs-Postanstalten. Diese haben

a) für die aus anderen Ländern bezogenen Zeitungen den von der Verwaltung des Ursprungslandes berechneten Preis (einschließlich der Zeitungsgebühr und der etwaigen Stempelgebühr des Ursprungslandes sowie der etwaigen Transitgebühr) an die Auswechslungs-Postanstalt des Ursprungslandes zu vergüten und

b) für die nach andern Ländern abgesetzten Zeitungen den Erlaßpreis (einschließlich der Zeitungsgebühr und der etwaigen Stempelgebühr des eigenen Landes sowie der etwaigen Transitgebühr) von der Auswechslungs-Postanstalt des Absatzgebiets einzuziehen.

Behufs der unter a) bezeichneten Abrechnung haben die deutschen Absatz-Postanstalten die vollen von den Beziehern der Zeitungen gezahlten Preise an die deutsche Auswechslungs-Postanstalt abzuführen. Diese vergütet die an sie abgeführten Summen abzüglich der deutschen Zeitungsgebühr an die Auswechslungs-Postanstalt des Ursprungslandes. Die Verrechnung der deutschen Zeitungsgebühr zur Postkasse geschieht in diesem Falle durch die Auswechslungs-Postanstalt, die die Beträge an Zeitungsgebühr in ihre Zeitungsgebührenrechnung aufnimmt. Als Belege für die Verrechnung der Zeitungsgebühr dienen der Auswechslungs-Postanstalt die von den fremden Auswechslungs-Postanstalten aufgestellten Rechnungen oder, wenn die Rechnungen nach dem Auslande zurückgesandt worden sind, Abschriften davon.

Im Falle zu b) haben die deutschen Auswechslungs-Postanstalten die an die Verleger zu zahlenden Beträge einschließlich der deutschen Zeitungsgebühr (Stempelgebühren kommen für Deutschland nicht in Frage) an die Verlags-Postanstalten abzuführen; Sache der letzteren ist es, die deutsche Zeitungsgebühr wie für Zeitungen, die nach dem Inlande abgesetzt sind, mittels ihrer Zeitungsgebührenrechnung zur Postkasse zu verrechnen. Die etwaigen Transitgebühren werden von den Auswechslungs-Postanstalten nicht an die Verlags-Postanstalten überwiesen sondern durch die Zeitungsgebührenrechnungen der Auswechslungs-Postanstalten zur Postkasse vereinnahmt. Als Belege für die Verrechnung der Transitgebühren dienen den deutschen Auswechslungs-Postanstalten die von ihnen aufgestellten, von den fremden Auswechslungs-Postanstalten anerkannten Rechnungen, in denen die Transitgebühren getrennt von dem sonstigen Erlaßpreis erscheinen.

Abweichend von dem hier geschilderten Verfahren bleiben im Verkehr zwischen Deutschland einerseits und Schweden sowie Norwegen andererseits die Transitgebühren bei den Abrechnungen zwischen den Auswechslungs-Postanstalten unberücksichtigt. Diese Transitgebühren werden für beide Richtungen im Verkehr mit Schweden schwedischerseits und im Verkehr mit Norwegen norwegischerseits an die Transitverwaltungen (im Verkehr mit Schweden Dänemark, im Verkehr mit Norwegen Dänemark und Schweden) gezahlt; für die nach Deutschland gelieferten Zeitungen erfolgt die Erstattung der der Ursprungsverwaltung (Schweden oder Norwegen) zukommenden Transitgebühren deutscherseits durch die Hauptabrechnungen über Porto, und zwar werden die von Deutschland an Schweden zu erstattenden Transitgebühren vierteljährlich ermittelt, während die an Norwegen zu erstattenden Transitgebühren in Form von Pausch-

summen, die in längeren Zwischenräumen neu festgestellt werden, zur Zahlung kommen.

Die Rechnungen über den Zeitungsverkehr werden von den Auswechslungs-Postanstalten vierteljährlich aufgestellt und ausgeglichen. Ursprünglich wurden die Rechnungen für das Vierteljahr am 20. des ersten Monats abgeschlossen; die später erfolgten Bestellungen gingen in die Rechnungen für das folgende Vierteljahr über. Diese Frist erwies sich indessen als zu früh gegriffen, da vielfach Nachbestellungen vorkamen, deren Ausgleich sich dann um ein volles Vierteljahr verzögerte. Deshalb wurde vom Washingtoner Kongreß der Zeitpunkt für den Abschluß der Rechnungen auf den 20. des zweiten Monats des Vierteljahrs verlegt. Für den Fall, daß auch nach diesem Zeitpunkt noch eine größere Zahl von Nachbestellungen erfolgt, hat der Kongreß in Rom die weitere Vorschrift hinzugefügt, daß, wenn nötig, im Laufe des dritten Monats im Vierteljahr eine Ergänzungsrechnung aufgestellt werden kann. Die nach Abschluß der Rechnungen und der etwaigen Ergänzungsrechnungen ausnahmsweise noch vorkommenden Bestellungen werden in die Rechnung des nächsten Vierteljahrs übernommen.

Die Rechnungen werden von der Auswechslungs-Postanstalt, welche die Zeitungen geliefert hat, aufgestellt und mit den als Belege dienenden Bestellzetteln den fremden Auswechslungs-Postanstalten, von denen die Bestellungen ausgegangen sind, übersandt. Das Formular für die Rechnungen ist in einfacher Weise eingerichtet. Es enthält Spalten für die zulässigen Bezugszeiten (1 Monat, 2 Monate, 3 Monate usw.), für die Benennung der Zeitungen, die Art des Erscheinens, den Preis für das Exemplar und den Gesamtbetrag. In jede Spalte für die Bezugszeiten wird die Zahl der für den Zeitraum gelieferten Zeitungen eingetragen; der Gesamtpreis für diese Exemplare ergibt sich durch Vervielfältigung ihrer Zahl mit dem Einheitspreise.

Die empfangende Postanstalt prüft die Rechnungen auf Grund der mitfolgenden, von ihr ausgegangenen Bestellzettel. Alsdann erfolgt der Ausgleich von Schuld und Forderung in der Weise, daß die aus dem gegenseitigen Verkehr der miteinander im Verkehr stehenden Auswechslungs-Postanstalten sich ergebende niedrigere Forderung in die Währung der höheren Forderung umgewandelt und der Unterschied mittels gebührenfreier Postanweisung an die forderungsberechtigte Postanstalt übersandt wird. Die Umrechnung der niedrigeren Forderung in die Währung der höheren Forderung geschieht nicht wie bei dem Einkaufspreis (S. 287) nach dem schwankenden Einzahlungskurse für Postanweisungen, sondern in der Regel wie bei der Abrechnung zwischen den Verwaltungen über den Postanweisungsverkehr nach dem Pariverte der Goldmünzen der beiden Verwaltungen. Es ist indes auch hier den Verwaltungen überlassen, sich über die Anwendung eines anderen Umwandlungsverhältnisses zu verständigen. Die deutsche Postverwaltung wendet den Parikurs im Verkehr mit Ägypten, Belgien, den dänischen Antillen, Serbien und den Niederlanden an; für den Verkehr mit den anderen Ländern sind anderweite feste Umrechnungsverhältnisse vereinbart worden. Abweichend von der Regel wird im Verkehr mit Chile und Italien nicht der Unterschiedsbetrag der beiderseitigen Forderungen sondern der Schuldbetrag jeder Auswechslungs-Postanstalt in beiden Richtungen durch Postanweisung beglichen; im Verkehr mit diesen Ländern bedarf es also der Umrechnung der niedrigeren Forderung in die Währung der höheren Forde-

rung nicht. Die Prüfung und Feststellung der Rechnungen sowie die Befriedigung der forderungsberechtigten Verwaltung soll zwischen den europäischen Verwaltungen vor Ablauf des Vierteljahrs geschehen sein; für den Verkehr mit den außereuropäischen Verwaltungen ist eine weitere Frist von vier Monaten zugestanden. Bleibt eine Verwaltung mit ihren Zahlungen aus dem Zeitungsverkehr im Rückstande, so ist die andere Verwaltung berechtigt, 5% Verzugszinsen zu fordern.

Bei der Gegenrechnung der beiden Forderungen und bei der Umwandlung der einen in die andere Währung nach dem Parikurse oder nach einem festen Verhältnisse werden sich u. U. Unterschiede herausstellen. Ergibt sich z. B. für eine deutsche Postanstalt gegenüber einer montenegrinischen Postanstalt eine höhere Forderung, so wird der Betrag der montenegrinischen Rechnung nach dem besonders vereinbarten Verhältnis von 124 Fr. = 100 M in die Markwährung umgerechnet und von dem Betrage der deutschen Rechnung in Abzug gebracht. Stellt sich dagegen dieselbe Forderung gegenüber einer belgischen Auswechslungs-Postanstalt heraus, so wird der Betrag der belgischen Rechnung nach dem Parikurse von 100 Fr. = 81 M in die Markwährung umgerechnet und ebenfalls von dem Betrage der deutschen Rechnung abgezogen. Hat also das Postzeitungsamt von der Auswechslungs-Postanstalt in Montenegro und von einer belgischen Auswechslungs-Postanstalt je 1000 M zu fordern und an die beiden Auswechslungs-Postanstalten je 400 Fr. zu zahlen, so beträgt die deutsche Schuld gegenüber Montenegro 322 M 58 Pf., gegenüber Belgien aber 324 M. Im ersten Falle erhält also das Postamt in Cöln 1 auf seine Forderung 677 M 42 Pf., im letzteren Falle nur 676 M mittels gebührenfreier Postanweisung übersandt. Trotzdem hat die deutsche Auswechslungs-Postanstalt aus den beiden Beträgen die gleichen feststehenden Zahlungen an die Verlags-Postanstalten zu leisten. Es wird sich also aus dem höheren Betrag ein Überschuf oder aus der niedrigeren Summe ein Minderbetrag — ein Agiogewinn oder ein Agioverlust — ergeben. Der Agiogewinn wird nach den Bestimmungen des Abschn. V, 3 der Allgemeinen Dienstanweisung durch die Zeitungsgebührenrechnung zur Postkasse vereinnahmt. In derselben Weise wird ein etwaiger Agioverlust von der Einnahme abgesetzt.

Das geschilderte Zeitungs-Abrechnungsverfahren hat den Vorzug, daß es sich zwischen den Postanstalten abwickelt, und daß die höheren Verwaltungsbehörden unbelästigt bleiben. Ein auf dem Washingtoner Kongreß eingebrachter Antrag, die Einzelrechnungen der Auswechslungs-Postanstalten bei den Zentralverwaltungen länderweise in Hauptabrechnungen zusammenzufassen und Schuld und Forderung erst nach den Ergebnissen der Hauptabrechnungen ausgleichen zu lassen, wurde deshalb auch abgelehnt. Ein Bedürfnis für eine solche Maßnahme ist um so weniger anzuerkennen, als es sich bei den Zeitungsrechnungen hinsichtlich der den Verlegern zustehenden Beträge nur um durchlaufende Rechnungsposten handelt und die zur Postkasse zu vereinnahmenden Gebühren (Zeitungs- und Transitgebühr) in ihren Einzelbeträgen feststehen und nur nach der Zahl der gelieferten oder bezogenen Zeitungsexemplare schwanken. Diese Zahl ergibt sich aus den Rechnungen der fremden und der fremden Postanstalten, so daß der von den Auswechslungs-Postanstalten vereinnahmte Betrag von den vorgefetzten Behörden (im Reichspostgebiete den Oberpostdirektionen) ohne Schwierigkeiten geprüft werden kann.

Ein früherer Antrag, die förmliche Abrechnung über die Zeitungsgeßer ganz

wegfallen zu lassen und den Bezugspreis jeder einzelnen Zeitung von der Absatz-Postanstalt mittels Postanweisung unmittelbar an die Verlags-Postanstalt abzusenden, wurde bereits auf dem Wiener Kongreß abgelehnt, nachdem von deutscher Seite geltend gemacht war, daß dadurch die Abrechnungsgeschäfte nicht vermindert, sondern vermehrt werden würden. In der Tat würde die Behandlung der zahlreichen Einzel-Postanweisungen erheblich mehr Arbeit verursachen als die in einfachsten Formen gehaltene Abrechnung über die Zeitungsgelder.

10. Zeitungsverkehr mit Nichtvereinsländern.

a) Allgemeines.

Die in Nichtvereinsländern erscheinenden oder dahin abgesetzten Zeitungen fallen nicht unter die Bestimmungen des Übereinkommens. Die Vereinsländer sind jedoch nach dem Zeitungs-Übereinkommen verpflichtet, sich gegenseitig ihre guten Dienste zum Bezuge von Zeitungen aus Nichtvereinsländern zu leihen, soweit sie einen solchen Bezug zu vermitteln in der Lage sind. Auf Grund dieser Bestimmung vermittelt Deutschland für andere Zeitungsvereinsländer den Zeitungsaustausch u. a. mit Frankreich, Großbritannien, Rußland, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Australasien, Brasilien, Britisch-Indien, China, der Capkolonie und Japan. Andererseits nimmt Deutschland für den Zeitungsverkehr mit Griechenland und der Türkei die Vermittlung Oesterreichs in Anspruch.

b) Zeitungsaustausch zwischen Deutschland und den wichtigsten Nichtvereinsländern.

1. Frankreich. Bis zum 1. Juli 1887 bediente sich die deutsche Postverwaltung für den Bezug französischer Zeitungen der Agentur Collin in Paris, welche lediglich den Verkehr zwischen den deutschen Auswechslungs-Postanstalten und den französischen Verlegern besorgte und dafür von der Reichspostverwaltung eine erhebliche Vergütung bezog. Die Absendung der Zeitungen an die deutschen Auswechslungs-Postanstalten geschah von seiten der Verleger größtenteils unter Kreuzband, teilweise in Paketform mit der Eisenbahn.

Seit dem genannten Tage ist die Vermittlung Collins in Wegfall gekommen. Das Postamt in Cöln 1, bei dem alle Bestellungen auf französische Zeitungen zusammenlaufen, richtet die Bestellschreiben unmittelbar an die Verleger, welche die Zeitungen, und zwar die für dasselbe Grenz-Postamt bestimmten Zeitungen zu einem oder mehreren Bunden zusammengepackt, als frankierte Druckfachen sendungen ohne die persönlichen Adressen der Bezieher an die ihnen bezeichneten deutschen Grenz-Postämter absenden; Sache dieser Postämter ist es, die Zeitungen den Postanstalten, bei denen sie bestellt sind, zur Aushändigung an die Bezieher zuzuführen. Der Einkaufspreis, einschließlich des für die Beförderung auf französischem Gebiet erwachsenden Portos, wird den Verlegern in der Regel gleich bei der Bestellung durch Postanweisung oder durch Vermittlung eines Bankhauses in Cöln vergütet. Von den deutschen Beziehern erhebt die Postverwaltung neben dem Einkaufspreis und dem auf das einzelne Exemplar entfallenden Porto die deutsche Zeitungsgebühr.

Mit der Lieferung deutscher Zeitungen nach Frankreich hat die Post keine Befassung. Die Zeitungen können deshalb von den französischen Beziehern nur durch unmittelbare Bestellung bei den Verlegern oder im Wege des Buchhandels bezogen werden. Die Versendung hat von seiten der Verleger usw. als frankierte Druckfachen an die Adressen der Bezieher zu geschehen. Die Erhebung der deutschen Zeitungsgebühr für die nach Frankreich abgesetzten Zeitungen kann bei dieser Sachlage nicht in Frage kommen.

2. Großbritannien. Die in Großbritannien erscheinenden Zeitungen werden von seiten der deutschen Postverwaltung ohne Mitwirkung der britischen Postverwaltung von der Firma Cowie & Co. in London bezogen, die sie in Ballen verpackt über Ostende oder Brüssingen zur Absendung bringt. Bis zum englischen Einschiffungshafen werden die Zeitungsballen von der britischen Kontinentalagentur als Frachtgut für eine nach dem Gewichte berechnete Vergütung befördert. Von diesem Hafen ab übernimmt je nach dem Beförderungswege die belgische oder die niederländische Postverwaltung die Weiterbeförderung gegen Berechnung der im Weltpostvertrage vorgesehenen Transitgebühr für Druckfachen. Alle Beförderungskosten von London bis zur deutschen Grenze werden von der Reichspostverwaltung getragen. Die Beförderungskosten werden den Beziehern der Zeitungen in Rechnung gestellt, sind also in den in der Zeitungspreislifte erscheinenden Preisen mit enthalten. Dagegen fallen die Kosten für die Versendung der nicht in London erscheinenden Zeitungen vom Verlagsorte bis London der Firma Cowie & Co. zur Last und werden von dieser in dem Bezugspreise der Reichspostverwaltung in Rechnung gestellt. Die Zeitungen gehen den Eingangsbahnposten zu und werden in den Bahnpostwagen auf die Absatz-Postanstalten verpackt.

Der von einem deutschen Bezieher für eine englische Zeitung zu entrichtende Bezugspreis setzt sich zusammen aus dem an Cowie & Co. zu zahlenden Einkaufspreis, der Beförderungsgebühr von London bis zur deutschen Grenze und der deutschen Zeitungsgebühr. Der in englischem Gelde angeetzte Einkaufspreis wird nach einem festen Verhältnis in die Markwährung umgerechnet; etwaige Unterschiede zwischen diesem Verhältnis und dem Tageskurse, nach dem Zahlung geleistet wird, gehen als Agiogewinn oder Agioverlust auf die Postkasse über.

Die Versendung deutscher Zeitungen nach Großbritannien und Irland geschieht nur unter Kreuzband an die persönliche Adresse der Bezieher. Bestellungen werden von den englischen Agenten der deutschen Postverwaltung in London gesammelt und dem Postamt in Köln 1 übermittelt, das sie unter Namhaftmachung der Bezieher an die Verlags-Postanstalten weitergibt. Die deutsche Zeitungsgebühr kommt für die auf diese Weise nach Großbritannien versandten Zeitungen nicht zur Berechnung, weil die Verleger die Sendungen nach der gewöhnlichen Tage für Druckfachen der Vereinsverkehrs zu frankieren haben und der deutschen Postverwaltung für die Sendungen somit dasselbe Franko wie für andere Druckfachen zufließt.

3. Rußland. Der Zeitungsverkehr zwischen Deutschland und Rußland wird durch die beiderseitigen Postanstalten vermittelt. Das dabei übliche Verfahren schließt sich im wesentlichen an die Formen des Vereinsverkehrs an, namentlich wird der Dienst durch Auswechslungs-Postanstalten wahrgenommen, an die auch die Zeitungen in geschlossenen Paketen, also ohne die persönlichen Adressen der Bezieher, versandt werden. In der Richtung nach Rußland wird der Zeitungs-

dienst dadurch erschwert, daß die russische Postverwaltung nur eine beschränkte Anzahl von deutschen Zeitungen, welche sie der deutschen Postverwaltung jährlich bezeichneter, zum Postvertriebe zuläßt; in umgekehrter Richtung besteht eine solche Beschränkung nicht.

Die von Rußland nach dem Auslande gelieferten Zeitungen unterliegen im Ursprungsland einer Gebühr für die Beförderung vom Verlagsorte bis zur Grenze. Diese Gebühr wird nach der Häufigkeit des Erscheinens bemessen und mit bestimmten Prozentsätzen des Einkaufspreises berechnet. In Deutschland erhebt die Postverwaltung von den Beziehern neben dem an die russische Verwaltung zu vergütenden Erlaßpreise die deutsche Zeitungsgebühr.

In Rußland können Bestellungen auf ausländische Zeitungen nur von gewissen großen Postämtern angenommen werden, an die sich auch das Publikum aus dem Innern des Reichs zu wenden hat. Die nach Rußland gelieferten deutschen Zeitungen werden im Bestimmungsland einer festen Gebühr von 2 Rubel (4 *ℳ* 32 Pf.) jährlich unterworfen, für welche zutreffendfalls auch die Beförderung von der Auswechslungs-Postanstalt nach dem Bestimmungsort ausgeführt wird.

Alljährlich im Herbst teilen sich die Postverwaltungen gegenseitig die Bezugsbedingungen für das folgende Kalenderjahr mit. Preisänderungen, die nachträglich eintreten, bleiben während des ganzen Jahres beiderseits unberücksichtigt, weil sich die russische Regierung erfahrungsmäßig auf Nachforderungen nicht einläßt. Etwaige Preiserhöhungen für solche Zeitungen (deutsche und ausländische), die von der deutschen Postverwaltung nach Rußland geliefert werden, fallen deshalb der deutschen Postverwaltung zur Last, während Preisermäßigungen für sie einen Gewinn bilden.

Bis zum Jahre 1898 war das Umwandlungsverhältnis des Rubels in die deutsche Währung eine Erschwernis für die Entwicklung des Postzeitungsdienstes aus Rußland nach Deutschland. Auf Grund des preußisch-russischen Postvertrags von 1865 beanspruchte nämlich die russische Postverwaltung die Bezahlung der russischen Zeitungen nach dem Werte des Silberrubels, welcher 3 *ℳ* 20 Pf. betrug, obwohl sie selbst den Einkaufspreis an die Verleger in Papierrubeln entrichtete, deren Kurs auf etwa 2 *ℳ* 16 Pf. stand. Kostete also eine Zeitung 4 Rubel, so mußte die deutsche Postverwaltung dafür dem Bezieher 12 *ℳ* 80 Pf. in Anrechnung bringen und nach Rußland vergüten, obwohl die russische Postverwaltung sie für 4 Papierrubel, also etwa 8 *ℳ* 64 Pf., vom Verleger erstand. Die unausbleibliche Folge dieses Mißverhältnisses war, daß die deutschen Bezieher die russischen Zeitungen großenteils unmitttelbar von den Verlegern unter Kreuzband bezogen und die Frankoeinnahme für die Drucksachensendungen der russischen Postverwaltung zuflöß, die deutsche Zeitungsgebühr aber der deutschen Postverwaltung verloren ging. Diese Unzuträglichkeit ist durch das im Jahre 1898 abgeschlossene deutsch-russische Postübereinkommen beseitigt worden; seitdem wird der Rubel allgemein mit 2 *ℳ* 16 Pf. bewertet.

4. Vereinigte Staaten von Amerika. Der Zeitungsverkehr zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika wird in beiden Richtungen durch die Buchhändlerfirma Steiger & Co. in New York wahrgenommen; diese Firma ist seit Anfang 1908 an die Stelle der Firma Lemcke & Büchner in New York getreten, welche früher viele Jahre hindurch den deutsch-amerikanischen Zeitungsaustausch vermittelt hat. Die Verpflichtungen der Firma beschränken

sich darauf, in Amerika Bestellungen auf deutsche Zeitungen zu sammeln und sie der deutschen Auswechslungs-Postanstalt zu übersenden, ferner die von der deutschen Auswechslungs-Postanstalt ihr übermittelten Bestellungen auf amerikanische Zeitungen den Verlegern zugehen zu lassen und im übrigen bei der Aufrechterhaltung von Ordnung und Pünktlichkeit im Zeitungsdienste mitzuwirken. Der Versand der Zeitungen geschieht durch die Verleger unter frankiertem Kreuzband, und zwar in der Richtung aus Deutschland an die persönlichen Adressen der amerikanischen Bezieher, in der Richtung aus den Vereinigten Staaten an die deutsche Eingangspostanstalt.

Die Agenten erhalten für ihre Mitwirkung eine Vergütung, die sich nach dem Preise der Zeitungen einschließlich der Portobeträge richtet und bei den deutschen Zeitungen durchweg 5 v. H. des Einkaufspreises, bei amerikanischen Zeitungen bis zum Preise von 20 *M* für das Exemplar stets 1 *M*, bei teureren Zeitungen gleichfalls 5 v. H. des Einkaufspreises nebst Porto beträgt. Hiernach setzt sich der Preis einer in Deutschland bezogenen amerikanischen Zeitung zusammen aus dem von Steiger & Co. an den Verleger zu zahlenden Einkaufspreis, dem Porto, der Provision der Agenten und der gesetzlichen deutschen Zeitungsgebühr. Der dem Agenten für eine Zeitung zustehende Betrag (Einkaufspreis, Porto und Provision) wird der Reichspostverwaltung in deutscher Währung mitgeteilt. Die Umwandlung aus der amerikanischen Währung erfolgt also durch die Agenten. Letztere beziehen neben der genannten Vergütung für jede Fehlmeldung, die sie an die amerikanischen Verleger weiterbefördern, eine Vergütung von 5 Ct. (etwa 20 Pf.). Die hierdurch entstehenden Kosten werden auf die Postkasse übernommen. Über die Zeitungsgelder wird zwischen der Reichspostverwaltung und Agenten vierteljährlich abgerechnet; Schuld und Forderung werden durch Vermittlung eines deutschen Bankhauses ausgeglichen.

VIII. **Abereinkommen, betreffend die Ausweisbücher.**

1. **Vorgesichte, Geltungsbereich und Inhalt des Abereinkommens.**

Dem internationalen Abereinkommen über die Ausweisbücher (*livrets d'identité*) ist Deutschland nicht beigetreten. Da die deutschen Postverwaltungen aber Postausweisarten ausgeben, die zum Teil auch in anderen Ländern Gültigkeit haben, und da ferner die deutschen Postanstalten schweizerische, den Vorschriften des internationalen Abereinkommens entsprechende Ausweisbücher (*Identitätsbücher*) als vollgültige Ausweispaapiere anerkennen müssen, dürfte es von Interesse sein, wenn auf den Inhalt des Ausweisbücher-Abereinkommens kurz eingegangen wird.

Dem Abereinkommen liegt der Gedanke zugrunde, in den postseitig auszugebenden und lediglich für den Verkehr mit den Postdienststellen bestimmten Ausweisbüchern ein allgemein gültiges Legitimationsmittel zur Empfangnahme von Postsendungen zu schaffen. Derartige Ausweisbücher sind zuerst im Jahre 1873 von der italienischen Postverwaltung ausgegeben worden. Ihre Einführung in den internationalen Verkehr hat im Jahre 1885 stattgefunden, indem auf dem Vissabonner Postkongress infolge eines Vorschlages Italiens zwischen einer Anzahl von Postverwaltungen ein die Ausgabe solcher Ausweisbücher betreffendes Abkommen abgeschlossen wurde. Auf den folgenden Postkongressen ist das Abereinkommen erneuert und in allen wesentlichen Punkten aufrecht erhalten worden; die Zahl der Länder, die ihm beigetreten sind, ist jedoch nur gering. Von den Ländern Europas haben nur Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Portugal, Rumänien, die Schweiz und die Türkei das Abkommen unterzeichnet; ferner nehmen Agypten, Algerien, Tunis, die Argentinische Republik, Chile, Mexiko, Venezuela und die portugiesischen Kolonien an dem Abereinkommen teil.

Die Ausweisbücher, welche von einem der am Abereinkommen teilnehmenden Länder ausgestellt sind, haben in jedem dieser Länder Gültigkeit, ohne daß jedoch ein Zwang zur Benutzung solcher Bücher als Legitimationsmittel besteht. Das Publikum ist vielmehr berechtigt, auch alle anderen nach den Bestimmungen des beteiligten Landes zugelassenen Beweismittel als Legitimation zur Empfangnahme von Postsendungen zu benutzen. Die Ausstellung der Bücher, die auf eine bestimmte Person lauten, erfolgt nach gehöriger Legitimationsprüfung. Dabei ist es jeder Verwaltung überlassen, sowohl welche Legitimationsmittel sie

behufs Ausfertigung eines Ausweisbuches verlangen, wie auch welchen Dienststellen sie die Ausstellung dieser Bücher übertragen will.

Die Ausweisbücher bestehen aus einem Umschlage von außen grüner Farbe und einigen mittels angefügelter Fadens eingeheteten Blättern. Auf der inneren Umschlagseite wird die Photographie des Inhabers, die von diesem selbst zu beschaffen ist, mittels amtlichen Siegels befestigt. Darunter, und ebenso auf der ersten Seite des Buches, hat der Inhaber seinen Namen niederzuschreiben. Auf der ersten Seite ist außerdem die Verwaltung, die das Buch ausgestellt hat, zu benennen und dessen Nummer anzugeben, auch ist der Beginn und das Ende der drei Jahre betragenden Gültigkeitsdauer des Buches zu bezeichnen. Ferner hat der Beamte, der das Buch ausfertigt, auf der ersten Seite den Buchinhaber nach Namen und Vornamen, Alter, Beruf und Wohnort genau zu bezeichnen und seine Unterschrift nebst Datumangabe hinzuzufügen. Auf der zweiten Seite des Buches wird die Personbeschreibung des Inhabers niedergeschrieben; auch bietet diese Seite Raum für einen etwaigen Vermerk über die bis zu einem Jahre zulässige Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Buches.

Weiter enthält jedes Ausweisbuch zehn mit fortlaufenden Nummern bezeichnete Quittungsscheine, deren jeder aus zwei Teilen besteht, nämlich dem Stammabschnitt (*souche*) und dem Quittungsabschnitt (*quittance*). Beide Abschnitte tragen auf der einen Seite einen Vordruck für die Quittung des Buchinhabers. Auf der anderen Seite sind bei den Stammabschnitten Mitteilungen über die Benutzung und Abtrennung der Quittungsabschnitte und bei den Quittungsabschnitten Angaben über die Benutzung der Ausweisbücher im allgemeinen aufgedruckt.

Jedes Ausweisbuch wird in der Sprache des Landes ausgestellt, welches das Buch ausgibt. Doch ist jedem Buche in den Sprachen aller am Übereinkommen teilnehmenden Länder eine kurze Zusammenstellung der für die Benutzung der Ausweisbücher bestehenden Vorschriften beigegeben. Der Preis eines Buches, der nach den Beschlüssen des Vissabonner Kongresses 1 Fr. betragen sollte, ist auf dem Wiener Postkongreß auf 50 Ct. herabgesetzt worden; indes dürfen die einzelnen Verwaltungen auch jetzt noch 1 Fr. für jedes Buch erheben, wenn andernfalls die Kosten der Einrichtung nicht gedeckt werden würden.

Der Gebrauch der Ausweisbücher ist so gedacht, daß gewöhnliche Sendungen (welche Sendungen als solche anzusehen sind, hat jede Verwaltung für ihren Bereich zu bestimmen) gegen einfache Vorzeigung des Buches, dagegen Sendungen, über welche eine Empfangsbescheinigung zu erteilen ist, sowie Postanweisungsbeträge gegen Abgabe eines aus dem Ausweisbuch abgetrennten und gehörig vollzogenen Quittungsabschnittes und gegen gleichzeitige Vorzeigung des Ausweisbuches ausgehändigt werden. Auf dem in dem Buche zurückbleibenden Stammabschnitt ist gleichfalls Quittung zu leisten. Beide Quittungen müssen sowohl unter sich, wie auch mit dem Namenszuge des Buchinhabers auf der inneren Umschlagseite und auf der ersten Seite des Buches übereinstimmen. Ist der Inhaber eines Buches auf der Post persönlich bekannt, so ist es nicht notwendig, von ihm die Vorzeigung des Ausweisbuches zu verlangen oder eine Quittung aus dem letzteren zu entnehmen.¹⁾

¹⁾ Die deutschen Postanstalten haben sich, wenn ihnen schweizerische Ausweisbücher als Ausweispapiere vorgelegt werden, in jedem Falle auf die Einschränkung der Bücher zu beschränken, von den in ihnen enthaltenen Abschnitten (*Coupons*) also nicht Gebrauch zu machen.

Die Quittungsabschnitte sind genau nach der Reihenfolge der auf den Stammabschnitten angegebenen Nummern zu benutzen und abzutrennen. Ist der letzte Quittungsabschnitt dem Buche entnommen, so behält die Postanstalt, die auf Grund dieser Quittung eine Sendung ausgehändigt hat, das Buch zurück. Der Inhaber des Buches hat in diesem Falle das Recht, die Ausstellung eines neuen Ausweisbuches zu verlangen. Tut er dies, so darf von ihm keinerlei weitere Legitimation zum Zweck der Ausfertigung des neuen Buches gefordert werden.

Die auf Grund eines Ausweisbuches auszuhändigenden Sendungen sind von dem Buchinhaber in der Regel persönlich in Empfang zu nehmen. Die Empfangnahme durch einen gehörig bevollmächtigten Dritten ist jedoch gestattet, wenn dieser sowohl das Ausweisbuch als auch einen von dem Buchinhaber vollzogenen Quittungsabschnitt vorlegt. Die Postanstalt kann aber in einem solchen Falle verlangen, daß der mit der Abholung beauftragte Dritte selbst ebenfalls über die Sendung oder den Postanweisungsbetrag Quittung leistet.

Ist die Aushändigung einer Postsendung oder die Auszahlung eines Postanweisungsbetrags auf Grund eines Ausweisbuches und gegen Übergabe eines diesem Buche entnommenen und gehörig vollzogenen Quittungsabschnittes erfolgt, so ist die beteiligte Postverwaltung damit von jeder Verantwortlichkeit befreit. Gerät ein Ausweisbuch in Verlust, so hat der Buchinhaber, der für alle aus dem Verluste etwa entstehenden Folgen haftet, der nächsten Postanstalt und, wenn er es für notwendig hält, auch noch anderen Postanstalten sowie der Verwaltung, die das Buch ausgestellt hat, entsprechende Mitteilung zu machen. Wird einer Postanstalt der Verlust eines Ausweisbuches gemeldet, so darf sie auf Grund dieses Buches einstweilen keine Sendungen aushändigen. Die Maßnahmen zur Außerkraftsetzung eines verlorenen Buches sind demnächst unter Berücksichtigung der Angaben des Inhabers von der Verwaltung, die das Buch ausgefertigt hat, zu treffen. Von seiten der Postverwaltungen wird für den Fall des Verlustes eines Ausweisbuches keinerlei Verantwortlichkeit übernommen; ein ausdrücklicher Vermerk hierüber wird in jedem Ausweisbuche auf der inneren Umschlagseite angebracht.

2. Vorzüge und Mängel der internationalen Ausweisbücher.

Gegen die Einführung der Ausweisbücher sind gelegentlich der Verhandlungen des Lissabonner Postkongresses verschiedene grundsätzliche Bedenken geltend gemacht worden. Der Haupteinwand war der, daß die postseitige Ausstellung von Ausweisbüchern als Legitimationsmittel ein Eingreifen in polizeiliche Befugnisse darstelle, und daß daher die Postverwaltungen zur Ausgabe solcher Bücher nicht berechtigt seien. Dem ist mit Recht entgegengehalten worden, daß die Ausweisbücher lediglich für den Verkehr mit den Postanstalten bestimmt seien, und daß sie nur im Interesse des Publikums ausgestellt würden, um diesem die Empfangnahme von Postsendungen zu erleichtern. Auch der weitere Einwand, daß die für Ausfertigung eines Ausweisbuches zu entrichtende Gebühr eine nach dem Weltpostvertrag unzulässige Nebengebühr darstelle, war hinfällig, da ein Zwang zur Benutzung eines Ausweisbuches nicht besteht und die Gebühr somit nur von denjenigen Personen zu zahlen ist, welche sich die mit dem Besitz eines solchen Buches verbundenen besonderen Vorteile zunutze machen wollen. Endlich konnte auch das Bedenken, daß die Ausgabe besonderer Legitimations-

papiere zur Empfangnahme von Postsendungen eine Rückkehr zu den vergangenen Zeiten des Paßwesens bedeute, nicht wohl einen Grund gegen die Einführung der Ausweisbücher bilden, wenn diese wirklich erhebliche Vorteile für das Publikum und für die Postverwaltungen boten.

Daß die postseitig ausgegebenen internationalen Ausweisbücher für das Publikum in mannigfacher Beziehung von Vorteil sind, ist nicht zu bezweifeln. Nach den verschiedenen internationalen Verträgen über den Austausch von Postsendungen sind die Postverwaltungen ihrer Haftpflicht für die ihnen zur Aushändigung an die Empfänger übergebenen Sendungen dann ledig, wenn die Sendungen richtig an die zur Empfangnahme berechtigten Personen abgeliefert worden sind. Festsetzungen darüber, welche Legitimation von den Empfängern verlangt werden soll, wenn diese der Postanstalt nicht bekannt sind, enthalten die Abkommen nicht. Infolgedessen verfahren die Postanstalten der verschiedenen Länder bei der Aushändigung von Sendungen des internationalen Verkehrs, deren Empfänger nicht bekannt ist, lediglich nach den für ihren inneren Verkehr getroffenen Vorschriften. Diese aber weichen in den einzelnen Ländern erheblich voneinander ab, so daß Legitimationspapiere, welche die eine Verwaltung als ausreichend ansieht, von der anderen zurückgewiesen werden. Auch insofern bestehen Abweichungen, als einzelne Postverwaltungen Sendungen an unbekannt Personen gegen die Unterschrift oder Mitunterschrift einer der Postanstalt bekannten Person ohne weiteres aushändigen, während in anderen Ländern eine Bürgschaftsleistung durch mehrere Personen oder neben der Bürgschaftsleistung durch einen Dritten noch die Vorlegung von Ausweispapieren verlangt wird. Im ganzen sind die postalischen Vorschriften über die Legitimationsprüfung unbekannter Personen in den verschiedenen Ländern so mannigfaltig, daß ihre Beobachtung für den Reisenden, der bald in diesem, bald in jenem Lande Postsendungen zu empfangen in der Lage ist, Unannehmlichkeiten verschiedenster Art und unter Umständen recht unbequeme Weiterungen mit sich bringt. Steht solchen Reisenden in den Ausweisbüchern ein Legitimationsmittel zur Verfügung, das überall von den Postanstalten anerkannt wird, so ist dies ohne Zweifel ein wesentlicher Vorteil, der um so mehr ins Gewicht fallen muß, je größer die Zahl der Länder ist, die an dem Ausweisbuch-Übereinkommen teilnehmen. Daneben werden die Ausweisbücher für das Publikum auch im Verkehr mit den Postanstalten des eigenen Landes nicht selten von Vorteil sein, weil bei ihrer Verwendung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Publikum und den Beamten über die Beweisraft vorgelegter Papiere nicht vorkommen können und dadurch die Unzuträglichkeit vermieden wird, daß Papiere, die von dem einen Beamten als ausreichende Legitimationsmittel angesehen sind, von dem anderen beanstandet werden.

Auch für die Postanstalten und deren Beamte ist es erwünscht, wenn sich das Publikum postseitig ausgestellter Ausweisbücher als Legitimationsmittel bedient. Zunächst ist es wichtig, daß die Ausweisbücher, da sie nicht nur die Personbeschreibung, sondern auch die Photographie des Inhabers und dessen Namensunterschrift enthalten, eine genaue Identitätsprüfung desjenigen, der sich als Empfänger einer Postsendung ausgibt, ermöglichen und zugleich dem Beamten von vornherein ein gewisses Gefühl der Sicherheit geben. Ferner können die Ausweisbücher, die eine bestimmte, den Beamten bekannte Form haben, und deren Ausfertigung nur durch Postdienststellen erfolgt, im allgemeinen

leichter als andere Ausweisepapiere auf ihre Echtheit geprüft werden. Endlich kommt in Betracht, daß die Postanstalten, wenn sie eine Sendung auf Grund eines Ausweisbuches aushändigen, in dem Quittungsabschnitt einen Belag zurückbehalten, dessen Vorhandensein schon an und für sich eine gewisse Gewähr dafür bietet, daß die Aushändigung der Sendung ordnungsmäßig und an die zur Empfangnahme berechnete Person stattgefunden hat.

Gegenüber den erwähnten Vorteilen, welche die Einrichtung der Ausweisbücher für das Publikum sowohl, wie auch für die Postverwaltungen in sich schließt, dürfen andererseits die Mängel, die diesen Büchern anhaften, nicht unerwähnt bleiben. Insbesondere ist anzuführen, daß auch die Ausweisbücher keine unbedingte Sicherheit dafür zu bieten vermögen, daß Täuschungen der Postbeamten vermieden werden. Beispielsweise kann es vorkommen, daß ein Unbefugter ein gestohlenes oder gefundenes Ausweisbuch benutzt, indem er sein Außeres der in dem Buche vorhandenen Photographie und Personbeschreibung geschickt anzupassen weiß; oder daß ein solches Ausweisbuch vorgelegt wird, das unter Benutzung eines amtlichen Formulars oder einer gelungenen Nachahmung eines solchen mit gleichzeitiger Nachahmung des amtlichen Siegels unbefugterweise hergestellt worden ist. Derartige Betrügereien, die mit jedem anderen Ausweispapier in derselben Weise vorkommen können und tatsächlich vorkommen, können zwar an sich keinen ausschlaggebenden Grund gegen die Einrichtung der Ausweisbücher abgeben; im Gegenteil ist zugunsten der Ausweisbücher gegenüber anderen Legitimationspapieren anzuführen, daß die Benutzung eines unrechtmäßig erworbenen Ausweisbuches wegen der in diesem Buche vorhandenen Personbeschreibung mit Photographie und Unterschrift viel schwieriger ist, als die Verwendung jedes anderen auf unrechte Art erworbenen Ausweispapiers. Bedenklich aber sind etwaige Betrügereien mit Ausweisbüchern namentlich aus dem Grunde, weil die Postverwaltungen nach dem Übereinkommen verpflichtet sind, ein abgelauenes Ausweisbuch ohne weitere Legitimationsprüfung des Inhabers durch ein neues Buch zu ersetzen, und weil es deshalb vorkommen kann, daß eine geschickt ausgeführte Fälschung durch die Ausfertigung eines neuen Ausweisbuches gewissermaßen amtlich sanktioniert wird.

Zu Bedenken geben ferner diejenigen Bestimmungen des Übereinkommens Anlaß, welche den Verlust von Ausweisbüchern und die Außerkraftsetzung der verlorenen Bücher betreffen. Von einer Vorschrift des Inhalts, daß alle Postanstalten der an dem Ausweisbücher-Abkommen beteiligten Länder von dem Verlust eines solchen Buches amtlich zu benachrichtigen seien, ist absichtlich Abstand genommen worden, weil dies zu weit führen würde; es wäre auch nach Lage der Verhältnisse kaum möglich, alle in Betracht kommenden Dienststellen von dem Verluste rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Ebenso wird die Außerkraftsetzung eines Ausweisbuches, die nach dem Übereinkommen „unter Berücksichtigung der Angaben des Buchinhabers“ bewirkt werden soll, nicht allen Postanstalten der beteiligten Länder, sondern nur denjenigen Postanstalten mitgeteilt, deren Benachrichtigung der Buchinhaber wünscht. Bei dem Erlaß dieser einschränkenden Bestimmungen ist der Gedanke maßgebend gewesen, daß der Inhaber eines verlorenen Buches selbst am besten wissen werde, an welchen Orten etwa Mißbräuche mit dem Buche zu erwarten seien, und daß es ihm daher überlassen bleiben müsse, die in Betracht kommenden Postanstalten selbst von dem Verluste zu benachrichtigen oder die von der Außerkraftsetzung in Kenntnis zu setzenden Postanstalten

zu bezeichnen. Diese Auffassung trifft ohne Zweifel für viele Fälle zu; es liegt auch in der Natur der Verhältnisse begründet, daß es zunächst Sache des Verlierers eines Ausweisbuches, nicht der Postverwaltungen, sein muß, den etwaigen nachteiligen Folgen eines Verlustes vorzubeugen. Indes bleibt doch die unangenehme Möglichkeit bestehen, daß eine Postanstalt auf ein verlorenes, unter Umständen sogar auf ein bereits außer Kraft gefetztes Ausweisbuch Postsendungen ausshändigt, wenn sich dieses in den Händen eines geschickten Schwindlers befindet. Für die Postverwaltungen können dadurch weitgehende Ersatzverbindlichkeiten entstehen.

Ein weiterer, den Ausweisbüchern anhaftender erheblicher Mangel ist der, daß jedes Buch nur in der Sprache des Landes, welches das Buch ausgibt, ausgestellt wird. Infolgedessen ist die in jedem Buche enthaltene Personenbeschreibung, also ein wesentlicher Bestandteil dieses Buches, von vornherein in allen den Fällen von beschränktem Wert, wenn der Beamte, der eine Sendung auf Grund des Buches ausshändigen soll, die Sprache des Ausgabelandes nicht ausreichend kennt. Die den Ausweisbüchern in den Sprachen aller am Übereinkommen beteiligten Länder beigegebene kurze Zusammenstellung der Vorschriften über die Benutzung dieser Bücher kann über die aus der Verschiedenheit der Sprachen sich ergebenden Schwierigkeiten keineswegs hinweghelfen, wenn auch durch das Vorhandensein dieser Zusammenstellung die Prüfung der Echtheit eines Ausweisbuches ohne Zweifel wesentlich erleichtert wird.

Nach allem muß das Urteil über die internationalen Ausweisbücher dahin lauten, daß diese gegenüber den sonst üblichen Legitimationspapieren manche Vorteile bieten, und daß sie einen beachtenswerten Versuch zur Lösung der schwierigen Frage der Schaffung eines allgemein gültigen Legitimationspapiers zur Empfangnahme von Postsendungen darstellen, daß aber andererseits der ganzen Einrichtung noch erhebliche Mängel anhaften. Diese Mängel sind auch wohl der Grund gewesen, daß sich bis jetzt so wenige Verwaltungen dem Ausweisbücher-Übereinkommen angeschlossen haben.

3. Die deutschen und die österreichischen Postausweisarten.

Wenngleich Deutschland dem internationalen Ausweisbücher-Übereinkommen nicht beizutreten vermocht hat, haben sich die deutschen Postverwaltungen doch der Erkenntnis nicht verschlossen, daß die Ausgabe eines postseitig ausgegebenen mit voller Beweiskraft gegenüber den Postanstalten ausgestatteten Ausweis-papiers für das Publikum wie für die Postanstalten und deren Beamte von Vorteil sei. Deshalb werden von den deutschen Postanstalten seit dem 1. Juni 1904 Postausweisarten ausgegeben. Diese entsprechen den internationalen Ausweisbüchern insofern, als auch sie eine mit amtlichem Siegel befestigte Photographie und eine Personenbeschreibung sowie die Unterschrift des Inhabers enthalten. Ihre Farbe ist grün. Sie werden gegen eine Gebühr von 50 Pf. von dem Postamt, in dessen Bezirk der Antragsteller wohnt, unter Umständen auch durch jedes andere Postamt, bei dem der Antragsteller persönlich bekannt ist, oder gegenüber dem er sich über seine Person ausreichend ausgewiesen hat, ausgestellt und haben für die Dauer eines Jahres Gültigkeit. Im Gegensatz zu den internationalen Ausweisbüchern, die darauf berechnet sind, daß bei Empfangnahme von Gewährsendungen Blätter aus ihnen ausgetrennt und an

die die Sendungen ausständigende Postanstalt abgegeben werden sollen, sind die deutschen Postausweisarten bei den Postanstalten in jedem Falle nur vorzuzeigen. Besondere Maßnahmen für den Fall, daß der Inhaber einer Postausweisarte diese verliert, sind nicht vorgesehen; es ist nur bestimmt, daß der Inhaber für alle Nachteile verantwortlich ist, die aus dem Verlust oder der mißbräuchlichen Benutzung der Karte entstehen. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Karten erfolgt nicht; nach Ablauf der Gültigkeitsdauer wird eine neue Karte nicht ohne weiteres sondern erst dann ausgestellt, wenn sich der Antragsteller, falls er dem Postamt nicht persönlich bekannt ist, über seine Person unzweifelhaft ausgewiesen hat.

Mit den Postausweisarten sind durchaus günstige Erfahrungen gemacht worden; sie erfreuen sich beim Publikum einer immer steigenden Beliebtheit. Nach ihrer ganzen Einrichtung sind die ausschließlich in deutscher Sprache ausgestellten deutschen Postausweisarten zunächst zur Benutzung innerhalb Deutschlands bestimmt. Es konnte aber nicht ausbleiben, daß bald der Wunsch hervortrat, die Postausweisarten auch in anderen Ländern benutzen zu können. Vereinbarungen in dieser Richtung sind in erster Linie mit der österreichischen Postverwaltung getroffen worden. Diese gibt seit dem 1. Januar 1907 für den Verkehr innerhalb Österreichs Postausweisarten aus, die in Größe, Einrichtung und Vordruck im wesentlichen den deutschen Postausweisarten entsprechen; jedoch ist die Farbe des Papiers bei den österreichischen Karten nicht grün sondern blaugrün, auch sind die österreichischen Karten in einen hellbraunen Umschlag eingehftet. Bei der Gleichartigkeit der deutschen und der österreichischen Karten bestand kein Bedenken, sie wechselseitig als gültige Ausweisapapiere im Postverkehr anzuerkennen. Demzufolge haben seit dem 1. Juli 1907 die deutschen Postausweisarten bei den österreichischen Postanstalten und die österreichischen Postausweisarten bei den deutschen Postanstalten volle Gültigkeit. Im weiteren haben neuerdings die Postverwaltungen von Belgien, Dänemark, Luxemburg, der Schweiz, Norwegen und Schweden erklärt, daß ihre Postanstalten die deutschen Postausweisarten als vollgültige Ausweisapapiere anerkennen werden. Es ist anzunehmen, daß gleichartige Verabredungen im Laufe der Zeit auch noch mit anderen Postverwaltungen werden getroffen werden. Um die Verwendung der Ausweisarten im Auslande zu erleichtern, ist neuerdings bestimmt worden, daß die Ausweisarten in lateinischer Schrift gedruckt und von den deutschen Postanstalten mit lateinischen Schriftzeichen ausgefertigt werden sollen.

Der Wechselverkehr.

B. Der Wechselverkehr.

I. Der deutsch-österreichische Postverein.

1. Vorgeschichte des deutsch-österreichischen Postvereins.

Das deutsche Postwesen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts stellt sich als ein nur zu deutliches Abbild der politischen Uneinigkeit Deutschlands dar. Der Gipfelpunkt der Zerrissenheit im deutschen Postwesen war mit der Auflösung des alten deutschen Reiches im Jahre 1806 erreicht. 1810 zählte man in Deutschland nicht weniger als 30 verschiedene Postinstitute; in der Leitung, der Beförderung und Taxierung der Sendungen, ebenso im Rechnungswesen, herrschte die größte Verwirrung. Infolge der durch die Wiener Bundesakte vom 8. Juni 1815 bewirkten Neuordnung der Staatenverhältnisse in Deutschland verminderte sich zwar die Zahl der deutschen Territorialposten um etwa die Hälfte, doch blieben, da durch die Bundesakte dem Hause Thurn und Taxis sein Postgebiet garantiert und im übrigen die Ordnung des Postwesens der Einsicht und Fürsorge der Einzelregierungen überlassen worden war, 17 selbständige Postverwaltungen nebeneinander bestehen. Dabei hatte noch nicht einmal jeder Staat, der nach der Bundesakte dazu berechtigt gewesen wäre, eine eigene Postverwaltung, sondern verschiedene Staaten ließen ihr Postwesen durch einen anderen Staat mitverwalten. Beispielsweise leitete Preußen das Postwesen in den anhaltischen Herzogtümern, im Fürstentum Waldeck-Pyrmont, in den Unterherrschaften beider Schwarzburg sowie in dem zu Sachsen-Weimar gehörigen Kreise Allstedt, Sachsen das Postwesen im Herzogtum Altenburg ußf.

Die gegenseitigen Beziehungen der verschiedenen Postverwaltungen waren durch eine große Zahl von Einzelverträgen (um die Mitte des vorigen Jahrhunderts mehr als 100) geregelt, deren Bestimmungen, entsprechend den in den einzelnen Gebieten über postalische Fragen herrschenden verschiedenartigen Anschauungen, äußerst vielgestaltig waren. Bei den Vertragsabschlüssen mußte die Rücksicht auf die Bedürfnisse des Verkehrs nicht selten hinter allerlei Sonderinteressen der beteiligten Gebiete zurückstehen; häufig gaben fiskalische Gesichtspunkte den Ausschlag. Wie hoch sich die Tarife zu jener Zeit stellten, ergibt sich daraus, daß die von Preußen der Thurn- und Taxischen Postverwaltung im Jahre 1842 vorgeschlagene Briestaxe, nach der das Porto für den einfachen Brief von 10 zu 10 Meilen bis auf 10 Sgr. (Silbergroschen)¹⁾ steigen und nach 4 Gewichtsstufen

¹⁾ 1 Taler = 30 Silbergroschen;

1 Silbergroschen = 12 Silberpfennig preußischer oder 10 Pfennig Reichswährung.

berechnet werden sollte, ausdrücklich als der niedrigste Briefposttarif des Kontinents bezeichnet werden konnte. Innerhalb Preußens kostete damals ein Brief von 1 Lot ($16\frac{2}{3}$ g) auf eine Entfernung von 160 Meilen (etwa von Königsberg bis Köln) nicht weniger als 27 Sgr. Berührte eine Sendung von einem Orte Deutschlands nach einem anderen mehrere Postgebiete, so kam in der Regel für jedes Gebiet die Landestaxe oder eine andere in den Verträgen vereinbarte Taxe zur Anwendung; dabei wurden die Taxen in den einzelnen Postgebieten nach vielfach voneinander abweichenden Grundsätzen berechnet, auch stimmten die Gewichtsstufen nicht überein, da beispielsweise das einfache Briefgewicht in Preußen $\frac{3}{4}$ Lot preussisches Gewicht, in Österreich $\frac{1}{2}$ Lot Wiener Gewicht, in Sachsen $12\frac{1}{2}$ Grammes, in Hannover und Baden $\frac{3}{4}$ Lot kölnisch usw. betrug. Berücksichtigt man nun, daß bei der großen Zahl von Postverwaltungen ein Brief schon bei verhältnismäßig geringer Entfernung recht vielen Verwaltungen in die Hände kommen konnte, so kann man sich leicht vorstellen, daß das Porto in der Regel sehr hoch und die Portoberechnung sehr umständlich und unübersichtlich sein mußte. Diese Verhältnisse, durch die es bedingt war, daß sich beispielsweise ein Brief von Hamburg nach Stettin bei der Beförderung auf dem kürzesten Wege nach der Reihe in den Gebieten von Hamburg, Lübeck, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Preußen bewegte, und daß für ihn somit an fünf Postverwaltungen Porto entrichtet werden mußte, führten dazu, die Briefe von dem geraden Wege abzuleiten, um sie möglichst wenige Postgebiete berühren zu lassen und dadurch eine billigere Beförderung zu erzielen. Daß das einer schnellen Überkunft der Sendungen nicht förderlich war, bedarf nicht der Erörterung.

Je mehr sich mit der Entwicklung der Verkehrsmittel und dem Aufblühen des Handels (nach der Gründung des deutschen Zollvereins) die Notwendigkeit eines schnellen und regelmäßigen Briefverkehrs zu angemessenem Preise und mit der fortschreitenden Volksbildung das Bedürfnis nach einem ungehemmten und billigen Gedankenaustausche geltend machte, desto mehr drängten die bestehenden Übelstände zu einer Neuregelung des deutschen Postdienstes auf nationaler Grundlage. Der Gedanke, durch Gründung einer norddeutschen Koalition wenigstens für einen Teil Deutschlands ein einheitliches Postwesen zu schaffen, hatte schon den Großen Kurfürsten beschäftigt. Seine Bemühungen in dieser Richtung waren jedoch ebenso wie später gleichartige Versuche der preussischen Regierung gescheitert. Auch ein 1819 von den Hansestädten beim Bundestage gestellter Antrag, der auf die Einrichtung einer einheitlichen, von einer gemeinsamen Zentralverwaltung zu leitenden Reichspostanstalt für ganz Deutschland hinausführte, hatte keinen Widerhall gefunden.

Greifbarere Gestalt nahm der Gedanke einer deutschen Postallianz erst zu Anfang der vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts an. Schon in dem Schreiben, mit dem die preussische Postverwaltung im Jahre 1842 der Thurn- und Taxis'schen Postverwaltung die erwähnte Brieffaxe vorschlug, finden wir die Ansicht vertreten, daß die Einführung einer gemeinschaftlichen Taxe zwischen den Postgebieten Preußens und von Thurn und Taxis „ein Schritt sein werde auf der Bahn zu dem weiteren Ziele, eine gleichförmige Portotaxe in mehreren Postgebieten herzustellen und die kombinierten Portotaxen gänzlich aufzuheben“. In einem anderen Schreiben aus demselben Jahre äußert sich die preussische Postverwaltung dahin, „daß die Verwaltung des Postwesens mehr aus dem Gesichtspunkte der Gemeinnützigkeit als aus dem der finanziellen Ergiebigkeit zu

betrachten sei, und daß der allgemeine Nutzen, den ein gemeinsamer Portotarif gewähre, nicht bloß in kommerzieller, sondern selbst in politischer Hinsicht wesentlichen Einfluß auf die Wohlfahrt der Gesamtbevölkerung des Deutschen Bundes auszuüben imstande sei". Ebenfalls im Jahre 1842 wurde bei einer Konferenz, die zwischen Kommissaren der preussischen und der österreichischen Postverwaltung wegen Einführung vereinfachter Briefportosätze stattfand, von seiten der preussischen Kommissare darauf hingewiesen, daß das gewiß wünschenswerte und im Bewußtsein aller lebende Ziel einer postalischen Einheit Deutschlands nur dann erreicht werden könne, „wenn ganz Deutschland als ein einziges Postgebiet betrachtet und dafür eine nach der direkten Entfernung bemessene gleichmäßige Taxe festgesetzt sowie das Transitporto nach bestimmten Linien bemessen werde". Damals freilich kam das in diesen Worten enthaltene Grundprinzip des späteren deutsch-österreichischen Postvereins noch nicht zur Durchführung; die hohen Taxen, die Preußen damals noch für seine inländische Korrespondenz erhob, waren der Hauptgrund für das Scheitern der Verhandlungen.

Die Frage ruhte aber nicht lange. Nachdem 1844 ein Postvertrag zwischen Preußen und Österreich zustande gekommen war, der die Posttaxen für den Verkehr der beiden Staaten untereinander erheblich verminderte, ergriffen die beiden Verwaltungen im Frühjahr 1847 nach vorheriger Verständigung gemeinschaftlich die Initiative, um die Herstellung einer Einheit in den deutsch-nationalen Postverhältnissen in die Wege zu leiten. Im März 1847 wurde den übrigen deutschen Postverwaltungen die „Proposition der Grundlagen eines deutschen Postvereins“ unterbreitet, und sämtliche Verwaltungen sicherten bereitwillig ihre Mitwirkung an dem geplanten Werke zu. Am 18. Oktober 1847, dem Gedenktage der Völkerschlacht bei Leipzig, traten in Dresden Vertreter der 17 deutschen Postverwaltungen (Preußen, Österreich, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Holstein-Lauenburg, Luxemburg, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Bremen, Hamburg, Thurn und Taxis) zur deutschen Postkonferenz zusammen. Diese Konferenz war freilich von vornherein nicht darauf berechnet, einen Postvertrag zwischen den Postverwaltungen zustande zu bringen, vielmehr sollten die Bevollmächtigten nur die tatsächlichen Verhältnisse erforschen, die gegenseitigen Bedürfnisse erörtern, die Ansichten austauschen und eine systematische Zusammenstellung der Bestimmungen für die Gründung eines deutschen Postvereins ausarbeiten. Diese Aufgabe wurde auch durchgeführt. Man einigte sich über eine mäßige einheitliche Briefportotaxe für das gesamte Gebiet des Deutschen Bundes, und zwar sollte die Gebühr für einen einfachen Brief von 1 Lot je nach der Entfernung $\frac{3}{4}$, $1\frac{1}{4}$ oder $3\frac{1}{2}$ Sgr., für eine Druckfache $\frac{1}{4}$ des Briefportos und für eine Warenprobe die Hälfte des Briefportos betragen. Die Gebühr sollte zwischen der Aufgabe- und der Bestimmungsverwaltung halbscheidlich geteilt, die Transitgebühr gegen Gewährung angemessener Entschädigungen an die am meisten betroffenen Verwaltungen aufgehoben werden. Außerdem wurden gleichmäßige Grundsätze vereinbart über die Benugung der schnellsten Verbindungen, die Portofreiheiten, die Behandlung der unbestellbaren und der nachgesandten Korrespondenz sowie über den Zeitungsbezug. Für die Fahrpostsendungen (Paket-, Wertsendungen usw.) wurde ein Tarif aufgestellt, der für je 5 Meilen eine Grundtaxe von 2 Kreuzern ($\frac{3}{4}$ Sgr.) für jede Sendung, ein Gewichtporto von $\frac{1}{2}$ Kreuzer für jedes Pfund und eine Werttaxe von 1 Kreuzer für je 100 Taler der Wertangabe annahm.

Die Verhandlungen der Dresdner Konferenz hatten bis zum 3. Februar 1848 gedauert. Behufs endgültiger Feststellung eines Postvereinsvertrags hatte Mitte 1848 eine neue Postkonferenz in München abgehalten werden sollen, doch ließen es die politischen Stürme, die damals über Deutschland hinweggingen, nicht zu einer Konferenz kommen. Auch die auf der Nationalversammlung in Frankfurt (Main) hervorgetretenen, auf Zentralisation des gesamten deutschen Postwesens gerichteten Bemühungen führten nicht zum Ziele. Sobald indes wieder ruhigere Zeiten eingetreten waren, nahm der inzwischen an die Spitze der preussischen Postverwaltung getretene Staats- und Handelsminister v. d. Heydt den Gedanken einer Einigung des deutschen Postwesens wieder auf. Um die Bewirklichung dieses Gedankens zu beschleunigen, traten zunächst Preußen und Österreich in Verhandlungen miteinander ein und schlossen am 6. April 1850 in Berlin einen Vertrag über die Errichtung eines deutsch-österreichischen Postvereins, in dessen Artikel 1 es hieß: „Der deutsch-österreichische Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Taxierung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpostsendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Verein gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiet und dem Auslande bewegen.“ Bayern, das an den Verhandlungen über den Vertrag teilgenommen hatte, trat diesem noch an demselben Tage bei; den übrigen deutschen Staaten wurde der Vertrag mit der Einladung zum Beitritt mitgeteilt. Verschiedene dieser Staaten folgten alsbald dem Beispiel Bayerns, so daß sich der Vertrag am Tage seines Inkrafttretens, dem 1. Juli 1850, bereits auf Preußen, Österreich, Bayern, Sachsen, beide Mecklenburg und Schleswig-Holstein erstreckte. Im weiteren Laufe der Jahre 1850 und 1851 schlossen sich noch sieben Verwaltungen dem Vertrage an. Als demnächst auf der „ersten deutschen Postkonferenz“ in Berlin (1851) eine Revision der Vertragsbestimmungen erfolgt war, unterzeichneten den „Revidierten Postvereins-Vertrag“ vom 5. Dezember 1851 sechzehn Teilnehmer, nämlich Österreich, Preußen, Bayern, Hannover, Sachsen, Württemberg, Baden, beide Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig, die Hansestädte Hamburg, Bremen und Lübeck, Thurn und Taxis und Luxemburg. Hierdurch war im allgemeinen die Vereinigung aller deutschen Staaten zu einer postalischen Gemeinschaft beendet, denn in den vorstehend nicht aufgeführten deutschen Staaten wurde das Postwesen entweder von Thurn und Taxis oder von einem dem Postverein angehörenden Staate verwaltet. Nur der Beitritt der Hohenzollernschen Lande und der Fürstentümer Lippe und Schaumburg-Lippe, in denen Thurn- und -Taxische Posten bestanden, erforderte besondere Verhandlungen, die indes 1852 und 1854 beendet waren und zu dem Anschlusse der genannten Länder an den Verein führten. Das Herzogtum Holstein trat dem revidierten Postvereinsvertrage nicht bei; die Beziehungen des Vereins zu ihm fanden durch den preussisch-dänischen Postvertrag vom 19. Dezember 1853 ihre Regelung.

2. Der revidierte Postvereinsvertrag.

Den Briefsendungen gewährleistete der Vereinsvertrag durch Gewährung der Freiheit des Transits Freizügigkeit innerhalb des gesamten Vereinsgebiets. Damit waren die Schranken, die die politischen Grenzen dem Postverkehr gesetzt hatten, für den wichtigsten Teil dieses Verkehrs gefallen, ein außerordent-

licher Fortschritt, wenn man bedenkt, daß bei früheren Postverhandlungen die Frage, ob und inwieweit der Transit zu gewähren oder zu versagen sei, oft zu den langwierigsten und schwierigsten Erörterungen Anlaß gegeben hatte. Dagegen hatte sich die Unentgeltlichkeit des Brieftransits bei Abschluß des Vereinsvertrags nicht erreichen lassen, weil die Leistungen der einzelnen Verwaltungen in bezug auf den Transit zu verschieden waren, als daß sie sich gegenseitig hätten ausgleichen können. Namentlich wären Hannover und Braunschweig durch den Wegfall der Transitentschädigungen empfindlich benachteiligt worden; diese beiden Staaten ließen sich deshalb nicht bereit finden, auf die bisherige Einnahmequelle zu verzichten. Für die Transitvergütungen wurde indes ein einheitlicher, mäßiger Satz vereinbart, der es ermöglichte, für das gesamte Vereinsgebiet ein gemeinschaftliches Briefporto einzuführen. Der Berechnung der Transitgebühr lag der Satz von $\frac{1}{3}$ Silberpfennig für das Lot und die Meile mit einem Höchstbetrage von 7 Silberpfennig für das Lot zugrunde; die Zahlung erfolgte nach dem Ergebnisse statistischer Ermittlungen in Jahressummen, deren anderweite Festsetzung von den beteiligten Verwaltungen jederzeit verlangt werden konnte. Als Entfernungsmaß galt die deutsche Meile ($\frac{1}{15}$ eines Äquatorgrads), als Gewichtseinheit das Zollpfund (500 g) mit der Einteilung in 30 Lot. Die verschiedenen Währungen wurden zunächst nach besonderen Vereinbarungen, später nach den Bestimmungen des deutsch-österreichischen Münzvertrags von 24. Januar 1857 umgerechnet.

Das Porto für einen einfachen Brief, d. h. für einen Brief, der weniger als 1 Lot ($16\frac{2}{3}$ g) wog, war für Entfernungen bis zu 10 Meilen auf 1 Sgr., über 10 bis 20 Meilen auf 2 Sgr. und über 20 Meilen auf 3 Sgr. festgesetzt; dasselbe Porto kam für jedes Lot Mehrgewicht zur Erhebung. Zu beachten ist, daß die neue Gewichtsstufe bereits beim vollen Lote, nicht beim Überschreiten des Lotes, anfing. Die Entfernungen wurden von Ort zu Ort in gerader Linie gemessen, ohne Rücksicht auf den Weg, den die Briefe durchliefen. Für gewöhnliche Briefe bestand Frankierungsfreiheit; für unfrankierte Briefe wurde ein Portozuschlag von 1 Sgr. erhoben. Für rekommandierte (eingeschriebene) Briefe war das Franko vom Absender stets im voraus zu entrichten; solche Briefe unterlagen neben dem Porto einer besonderen Rekommandationsgebühr von 2 Sgr. Im Falle des Verlustes einer rekommandierten Sendung stand dem Absender eine Entschädigung in Höhe von 1 köln. Mark fein Silber zu. Expreßbriefe mußten rekommandiert werden und hatten außer dem Porto und der Rekommandationsgebühr 3 Sgr. zu zahlen, wenn sie bei Tage, und 6 Sgr., wenn sie nachts zu bestellen waren. Für Kreuzbandsendungen und Warenproben wurden ermäßigte Tarife vereinbart. Die Gebühren für Brieffendungen, auch für unfrankierte Briefe, flossen der Aufgabeverwaltung zu, die daraus die Transitgebühren zu bezahlen hatte, nur die besondere Gebühr für Expreßbriefe kam, auch wenn sie vorausbezahlt war, stets der Verwaltung des Bestimmungsgebiets zu. Über das auf unfrankierten Briefen Briefen haftende Porto und unter Umständen über die Gebühren für Expreßbriefe wurde durch die Briefarte abgerechnet. Zur Verrechnung der vom Absender im voraus entrichteten Frankobeträge sollten Frankomarken (Freimarken) sobald als tunlich eingeführt werden, soweit dies nicht schon vor Abschluß des Vereinsvertrags geschehen war. Bestellgebühren durften für diejenigen Brieffendungen, deren Abtragung durch Briefträger erfolgte, vorläufig weitererhoben werden; eine Erhöhung dieser Gebühren sollte indes ausgeschlossen

sein, und die vertragschließenden Teile verpflichteten sich, die Bestellgebühren für Brieffendungen nach Tunlichkeit ganz abzuschaffen oder doch zu ermäßigen. Im Vertrage nicht vorgesehene Gebühren sollten für Brieffendungen in keinem Falle erhoben werden dürfen.

Mit Abonnements auf Zeitungen, die im Vereinsgebiet oder im Auslande erschienen, befaßten sich alle Vereins-Postanstalten. Die Zeitungsgebühr war für politische Zeitungen, die täglich oder wenigstens sechsmal wöchentlich erschienen, auf 50 v. H. des Einkaufspreises, für die übrigen politischen und für die nicht politischen Zeitungen auf 25 v. H. festgesetzt. Diese Gebühr wurde zwischen den Verwaltungen des Ursprungs- und des Bestimmungsgebiets halbscheidlich geteilt.

Hinsichtlich der Fahrpost, zu der außer den Paketen die Briefe mit deklariertem Werte, die Postvorschüsse (Postnachnahmen) und die baren Einzahlungen gehörten, blieben die politischen Grenzen bestehen; die Fahrpostsendungen unterlagen also nach wie vor dem Porto jeder Postverwaltung, deren Gebiet sie berührten. Dabei wurde für die Adreßbriefe (Postpaketadressen gab es noch nicht) besonderes Porto berechnet, wenn sie das Gewicht eines einfachen Briefes überschritten. Immerhin schuf der Postvereinsvertrag auch für die Fahrpost insofern günstigere Bedingungen, als er für sie ein einheitliches Gewicht einführte und außerdem gleichförmige und billigere Taxen vorschrieb, nach denen jede Verwaltung für ihr Gebiet das Porto zu beziehen hatte. Die Gebühr für eine Fahrpostsendung betrug für jedes Postgebiet und für jedes Pfund der Sendung auf je 5 Meilen 2 Silberpfennig, mindestens aber für jede Verwaltung die Briefftage, also bis 10 Meilen 1 Sgr., über 10 bis 20 Meilen 2 Sgr. und über 20 Meilen 3 Sgr. Da eine den Vereinsbestimmungen unterliegende Fahrpostsendung mindestens das Gebiet zweier Verwaltungen berühren mußte, so stellte sich hiernach das niedrigste Porto für eine solche Sendung auf den doppelten Betrag des einfachen Briefportos. Der für eine Fahrpostsendung ohne Wertangabe von der Postverwaltung zu zahlende Ersatzbetrag war auf 10 Sgr. für jedes Pfund bemessen. Wollte sich der Absender eine höhere Entschädigung sichern, so hatte er den Wert zu deklarieren und neben dem Gewichtporto ein Wertporto zu zahlen, das für je 10 Taler bis 50 Meilen 1 Sgr., über 50 Meilen das doppelte betrug. Ein Frankierungszwang bestand für Fahrpostsendungen nicht, auch wurde kein Zuschlagporto für unfrankierte Sendungen erhoben. Die Berechnung der Entfernungen geschah nicht nach der geraden Linie von Ort zu Ort, sondern für Sendungen, die zwischen benachbarten Postgebieten ausgetauscht wurden, nach vertragsmäßig angenommenen Grenzpunkten, ohne Rücksicht darauf, ob diese Punkte bei der Beförderung berührt wurden, für Transitendungen nach Durchschnittsentfernungen, die für jedes Postgebiet festgesetzt waren.

Fremden Ländern gegenüber bildete der Postverein eine geschlossene Gemeinschaft, es fehlte aber an einer Zentralstelle, die die Verhandlungen mit den fremden Verwaltungen zu führen gehabt hätte. Jede Grenzverwaltung trat mit dem benachbarten Staate in Unterhandlungen, konnte aber einen Vertrag über Angelegenheiten, die die Gesamtheit des Vereins betrafen, erst nach Verständigung mit den übrigen deutschen Verwaltungen abschließen. Brieffendungen nach und aus fremden Ländern unterlagen außer dem fremden Porto, über das in den Briefarten abgerechnet wurde, dem gewöhnlichen Vereinsbriefporto. Sollte durch Gewährung von Tarifvergünstigungen an eine fremde Postverwaltung für die Vereinskorrespondenz nach und aus dem fremden Lande ein

Vorteil erlangt werden, so bedurfte es dafür bei der Abstimmung unter den Verwaltungen einer Dreiviertel-Mehrheit, wobei diejenigen Verwaltungen, die in der Minderheit blieben, an den Mehrheitsbeschlüssen nicht einmal gebunden waren sondern für die Korrespondenz nach und aus ihren Gebieten die Vereinsgebühren ungekürzt beanspruchen konnten. Natürlich wurde durch diese Vorschriften die Bewegungsfreiheit der Grenzverwaltungen dem Auslande gegenüber empfindlich gehemmt und eine wirksame Vertretung der Interessen des Vereins erschwert. Eine Beseitigung dieser Übelstände ließ sich während der Gültigkeit des Vertrags von 1851 sowie des 1860 abgeschlossenen neuen Vereinsvertrags trotz mehrfacher Versuche nicht erreichen.

3. Ausbau des deutsch-österreichischen Postvereins.

Zum weiteren Ausbau des Postvereins sollten von Zeit zu Zeit Konferenzen stattfinden. Als erste Konferenz gilt diejenige des Jahres 1851, auf der in Berlin der revidierte Postvereinsvertrag abgeschlossen wurde. Die zweite Konferenz trat im Jahre 1855 in Wien zusammen und beschäftigte sich mit der Vereinfachung des Fahrposttarifs und der Vereinbarung eines allgemein gültigen Reglements über die äußere Beschaffenheit und die technische Behandlung der Sendungen. Der letztere Punkt wurde erledigt, dagegen gelang die Reform des Fahrposttarifs erst auf der im Jahre 1857 in München abgehaltenen dritten Konferenz, welche die im allgemeinen bis in die neueste Zeit hinein gültig gewesenen Grundlagen des Fahrpostdienstes im Wechselverkehr schuf.

Nach den in München getroffenen Vereinbarungen hatten die Landesgrenzen bei der Berechnung des Portos der Fahrpostsendungen nicht mehr in Betracht zu kommen, vielmehr sollte der Postverein fortan auch hinsichtlich der Fahrpost ein einheitliches Postgebiet bilden. Die für die Berechnung des Portos maßgebenden Entfernungen wurden bis einschließlich 20 Meilen nach der geraden Linie vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte gemessen. Für die Ermittlung größerer Entfernungen wurde das gesamte Gebiet der Vereins in Quadrate von 4 deutschen Meilen Seitenlänge eingeteilt. Alle in demselben Quadrate gelegenen Orte erhielten die gleiche Taxe. Die Entfernung der Orte des einen Quadrats von den Orten jedes anderen Quadrats wurde nach den Diagonal-Kreuzungspunkten der beiden in Betracht kommenden Quadrate bestimmt.

Die ganze Einnahme aus dem Vereins-Fahrpostverkehr (zunächst jedoch mit Ausnahme der Gebühren für Postvorschüsse und bare Einzahlungen) sollte in einer Summe festgestellt und unter die ein eigenes Fahrpostwesen besitzenden Vereinsverwaltungen nach den Entfernungen, die die Sendungen in den Gebieten der einzelnen Verwaltungen zurückgelegt hatten, geteilt werden. Um die Anteile der Verwaltungen festzusetzen, wurden die jedem Gebiete zustehenden Gebühren für die während eines Jahres in die Frachtkarten eingetragenen Fahrpostsendungen nach dem neu vereinbarten Tarife berechnet. Dabei galten als Entfernungstrecken für das Aufgabegebiet die gerade Linie vom Abgangsorte bis zur Grenz-Ausgangs-Postanstalt, für das Bestimmungsgebiet von der Grenz-Eingangs-Postanstalt bis zum Bestimmungsorte, für jedes Transitgebiet von der Grenz-Eingangs-Postanstalt bis zur Grenz-Ausgangs-Postanstalt. Zum Ausgleich für die hiernach nicht zu messenden Strecken (von den Grenz-Postanstalten bis zur Grenzlinie) wurden jeder Entfernung 2 Meilen hinzugerechnet. Aus dem

Verhältnis aller für die einzelnen Postgebiete ermittelten Portosummen zueinander sollten die Prozentsätze festgestellt werden, nach denen die einzelnen Verwaltungen an der gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme teilzunehmen hatten. Für die Ermittlung der Prozentsätze, die auf Antrag einer oder mehrerer Verwaltungen einer neuen Feststellung unterworfen werden konnten, wurde zunächst eine Kommission von 20 Beamten der an der Fahrpost beteiligten Verwaltungen eingesetzt. Die Verteilung der Einnahme erfolgte durch eine von den Vereinsmitgliedern zu wählende Verwaltung.

Diese Bestimmungen traten am 1. Januar 1858 in Kraft. Gleichzeitig wurde ein neuer Fahrposttarif eingeführt, der das Gewichtporto für jedes Pfund und je 4 deutsche Meilen auf $\frac{1}{6}$ Sgr. festsetzte und je nach der Entfernung eine Mindestgebühr von 2 bis 7 Sgr. annahm. Der Tarif zeichnete sich zwar nicht durch große Übersichtlichkeit aus, denn bei der geringen Entfernungsstufe von 4 Meilen ergaben sich 56 Zonen; diese Anzutraglichkeit fiel aber nicht ins Gewicht gegenüber dem erreichten Vorteile, daß die Sendungen nicht mehr in jedem Postgebiet einem besonderen, sondern im ganzen Gebiete des Vereins einem einheitlichen Porto unterworfen waren. Auch für das Wertporto wurde ein neuer Tarif geschaffen, der nach Summen bis 40 Taler, über 40 bis 80 Taler und weiter von 80 zu 80 Talern abgestuft war und für den 800 Taler übersteigenden Wertbetrag nur die Hälfte der tarifmäßigen Gebühr in Ansatz brachte.

Die vierte Postkonferenz, die im Jahre 1860 in Frankfurt (Main) tagte, vereinbarte einen neuen Postvereinsvertrag. Dieser Vertrag, der am 18. August 1860 unterzeichnet wurde, faßte im wesentlichen die Bestimmungen des Vertrags von 1851 und die Beschlüsse der Wiener und der Münchener Konferenz zusammen. Als neue Abmachungen sind nur hervorzuheben: Die Beseitigung des Frankierungszwanges für rekommandierte Briefe, die Ermäßigung der Bestellgebühr für die während der Nachtstunden abzutragenden Expresbriefe auf 3 Sgr., die Herabsetzung der Mindestgebühr für Fahrpostsendungen auf 2 bis 6 Sgr. und die anderweite Abstufung der für die Bemessung des Wertportos zugrunde zu legenden Wertbeträge nach Summen bis 50 Taler, über 50 bis 100 Taler und weiter von 100 zu 100 Talern, wobei für den 1000 Taler übersteigenden Wertbetrag nur die Hälfte der tarifmäßigen Gebühr zu zahlen war.

Auf der im Winter 1865/66 in Karlsruhe (Baden) abgehaltenen fünften Postkonferenz wurden namentlich über die Einführung eines zweistufigen Briefportotarifs (bis 20 Meilen 1 Sgr., über 20 Meilen 2 Sgr. für das Lot) und über die Ausdehnung des in Preußen eingeführten Postanweisungsverfahrens auf den ganzen Vereinsverkehr mit Ausnahme Österreichs Beschlüsse gefaßt; doch kamen diese infolge der kriegerischen Ereignisse des Jahres 1866 nicht zur Ausführung.

4. Umgestaltung des Vereins nach der Gründung des Norddeutschen Bundes.

Nach Beendigung des Krieges von 1866 kam die Ratifikation der Karlsruher Beschlüsse in Anregung; die eingetretenen politischen Umwälzungen innerhalb des Vereinsgebietes machten aber die vorzeitige Aufhebung des Postvereinsvertrags, dessen Gültigkeitsdauer sonst erst mit dem Jahre 1870 abgelaufen wäre, und die Neuregelung der postalischen Verhältnisse notwendig. Der größere Teil

der Postverwaltungen, welche bisher den Verein gebildet hatten, waren nicht mehr vorhanden: Die Postverwaltung des ehemaligen Königreichs Hannover war in der preußischen Postverwaltung aufgegangen, das Thurn- und Taxische Postwesen ging am 1. Juli 1867 durch Vertrag auf Preußen über, und alle Länder nördlich der Mainlinie (Preußen, Sachsen, Braunschweig, beide Mecklenburg, Oldenburg und die Hansestädte) verzichteten auf ihre besonderen Postverwaltungen zugunsten einer einheitlichen Regelung des Postwesens innerhalb des Norddeutschen Bundes. Hierzu kam, daß der österreichische Kaiserstaat nach den Bedingungen des am 23. August 1866 zu Prag geschlossenen Friedens aus Deutschland auswich und fortan den deutschen Staaten als fremdes Land gegenüberstand.

Die in Berlin geführten Unterhandlungen über die Umgestaltung des Postvereins endigten am 23. November 1867 mit der Unterzeichnung dreier Postverträge, nämlich

1. eines Vertrags zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden;
2. eines Vertrags zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und Oesterreich andererseits;
3. eines Vertrags zwischen dem Norddeutschen Bunde und Luxemburg.

Die Notwendigkeit des Abschlusses von drei Verträgen ergab sich aus der veränderten Stellung der Mitglieder des alten Postvereins zueinander, insbesondere daraus, daß die deutschen Postverwaltungen engere Beziehungen zueinander hatten als zu den Postverwaltungen der beiden außerdeutschen Länder. Deshalb mußten die Bestimmungen über den Verkehr mit fremden Postgebieten sowie über den Transit und die Transitgebühren für die mit dem Auslande gewechselten Briepakete in den einzelnen Verträgen verschieden geregelt werden. In dem unter 1. erwähnten Vertrage wurde der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes beim Abschlusse von Postverträgen mit fremden Ländern volle Bewegungsfreiheit gewahrt. Nur im Verkehr mit denjenigen Ländern, zu denen auch die süddeutschen Postverwaltungen unmittelbare Beziehungen unterhielten, sollte über das bei den Verhandlungen mit der fremden Verwaltung einzuhaltende Verfahren und über die Geltendmachung der bezüglich des deutschen Postwesens bestehenden gemeinsamen Interessen vor dem Vertragsabschlusse eine Verständigung unter den deutschen Postverwaltungen herbeigeführt werden. Die Vereinbarung der Verträge sollte dann möglichst gemeinschaftlich geschehen, wobei eine Bevollmächtigung einer der vertragschließenden Verwaltungen durch die anderen nicht ausgeschlossen war. Deutschland trat also auch in diesen Fällen als eine postalische Einheit auf.

Alle drei Verträge traten am 1. Januar 1868 in Kraft. Der Vertrag mit Luxemburg erstreckte sich nur auf die Briefpost, weil das Staatspostwesen dieses Landes den Betrieb der Fahrpost nicht mit umfaßte. Die beiden anderen Verträge bezogen sich auf den Austausch von Brief- und Fahrpostsendungen.

Für die Brieffendungen des gesamten Wechselverkehrs wurden die Transitgebühren aufgehoben. Jede Wechselverkehrsverwaltung ist also seitdem berechtigt, die aus ihrem Betriebe herrührenden, nach einem anderen Gebiete des Wechselverkehrs bestimmten Sendungen über das Gebiet einer dritten Verwaltung hinweg in geschlossenen Kartenschlüssen oder stückweise zu befördern, ohne daß dafür irgendwelche Zahlung geleistet zu werden braucht. Auch für

die dem inneren Verkehr einer Verwaltung angehörenden Briefsendungen, die durch ein anderes Gebiet transitieren müssen, wurden die Transitgebühren befreit. Nur besondere Kosten, die etwa einer Transitverwaltung durch die Beförderung der Sendungen anderer Verwaltungen erwachsen würden, sollten erstattet werden.

Im Verkehr mit dem Auslande blieb es im allgemeinen bei den Transitrechten, die bisher bestanden hatten; die Einräumung weiterer Transitrechte sollte besonderer Verständigung unterliegen. Deutschland bildete hinsichtlich des Transits ein einziges Postgebiet. Die auf die deutsche Strecke entfallende Gebühr wurde von der Postverwaltung des Grenz-Eingangsbereichs bezogen. Zwischen der österreichischen Postverwaltung und der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes wurde wegen des Transits und der Transitgebühren für Briefsendungen des Durchgangsverkehrs ein besonderes Übereinkommen abgeschlossen, wonach die Transitgebühren für Briefe auf 1 Sgr. für das Zollot Nettogewicht und für Druckfachen und Warenproben auf 3 Sgr. für das Zollpfund Nettogewicht festgesetzt wurden. An Luxemburg hatte der Norddeutsche Bund Transitgebühren für Briefsendungen des Durchgangsverkehrs nicht zu zahlen; dafür wurden die zwischen Luxemburg und den Niederlanden über deutsches Gebiet ausgetauschten Kartenschlüssel ebenfalls unentgeltlich befördert.

Die Beträge setzten nicht nur für den Verkehr innerhalb Deutschlands sondern auch für den Verkehr Deutschlands mit Österreich und Luxemburg dieselben Taren fest, die durch das Gesetz über das Posttarwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867 für das Bundesgebiet eingeführt wurden. Es hätte in Frage kommen können, nach dem Ausscheiden Österreichs aus dem deutschen Bunde das Porto auf die mit anderen Grenzländern üblichen Sätze zu erhöhen; eine solche Maßnahme wäre aber mit dem Interesse des Publikums nicht vereinbar gewesen, nachdem im deutsch-österreichischen Verkehr seit 1850 dasselbe Porto bestanden hatte wie im Verkehr der deutschen Staaten untereinander. Die Gebühr für einen gewöhnlichen frankierten Brief bis zum Gewichte von 1 Lot wurde demnach für den Bereich aller beteiligten Postgebiete (Wechselverkehr) vom 1. Januar 1868 ab auf 1 Sgr., bei größerem Gewicht auf 2 Sgr. festgesetzt; für unfrankierte Briefe wurde ohne Rücksicht auf das Gewicht ein Portozuschlag von 1 Sgr. erhoben. Die Abstufung des Briefportos nach der Entfernung kam damit für den Wechselverkehr in Wegfall. Druckfachen und Warenproben kosteten für je 2½ Lot (40 g) fortan $\frac{1}{3}$ Sgr. Als Gebühr für rekommandierte Sendungen waren neben dem Porto 2 Sgr. zu entrichten. Alle Gebühren für Briefsendungen wurden von der Verwaltung des Aufgabegebiets bezogen, so daß die Abrechnung über das Porto für unfrankierte Briefe zunächst noch bestehen blieb. Es wurde jedoch schon in Aussicht genommen, später den Porto bezug dahin zu regeln, daß jede Verwaltung die von ihr erhobenen Gebühren behalten sollte. Die Express-Bestellgebühr wurde auf 2½ Sgr. ermäßigt; sie mußte nach wie vor der Verwaltung des Bestimmungsgebiets vergütet werden.

Die Erhebung einer Bestellgebühr für die nach dem Ortsbestellbezirk gerichteten Briefe wurde, zunächst allerdings nur für den deutschen Wechselverkehr, als unzulässig erklärt. Ein Postanweisungsaustausch wurde für den Verkehr des Norddeutschen Postgebiets mit den süddeutschen Staaten und mit Luxemburg eingerichtet, und zwar waren gewöhnliche und telegraphische Postanweisungen bis zum Betrage von 50 Talern zulässig. Die Gebühr, die bis zu

25 Talern 2 Sgr., über 25 Taler 4 Sgr. betrug, wurde zwischen dem Aufgabe- und dem Bestimmungsgebiete halbscheidlich geteilt. Für den Verkehr mit Österreich blieb die spätere Einführung des Postanweisungsdienstes vorbehalten. Die Zeitungsgebühr sollte 25 v. H., bei Zeitungen, die seltener als viermal monatlich erschienen, 12½ v. H. des Einkaufspreises, in keinem Falle aber weniger als 4 Sgr. jährlich betragen und zwischen der Ursprungs- und der Absatzverwaltung halbscheidlich geteilt werden. Diese Festsetzung der Zeitungsgebühr bedeutete in den meisten Fällen eine Ermäßigung auf die Hälfte der früheren Sätze.

Für die Tarifierung der Fahrpostsendungen und für die Teilung der gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme blieben die bisherigen Grundsätze maßgebend, die Entfernungen wurden aber allgemein nach den Laquadraten gemessen, deren Seitenlänge von 4 auf 2 Meilen herabgesetzt wurde. Der durch das Norddeutsche Posttarifgesetz eingeführte Fahrposttarif fand auf die Sendungen des gesamten Wechselverkehrs Anwendung. Nach diesem Tarif stiegen die Entfernungsstufen bis zu 30 Meilen von 5 zu 5, über 30 bis 100 Meilen von 10 zu 10 und über 100 Meilen von 20 zu 20 Meilen. Dadurch ermäßigte sich die Zahl der Zonen von 56 auf 20. Die Einheitsätze für das Pfund gingen mit 2 Pf. an und erhöhten sich von Zone zu Zone um weitere 2 Pf.; die Mindestsätze (2 bis 6 Sgr. für jede Sendung) blieben unverändert. Dagegen kam das besondere Porto, das bis dahin für den Begleitbrief erhoben worden war, wenn er das Gewicht eines einfachen Briefes überstieg, in Wegfall; als Begleitadressen sollten von einem zu vereinbarenden Zeitpunkt ab gedruckte Formulare eingeführt werden. Postvorschüsse konnten bis zur Höhe von 50 Talern geleistet werden. Das Wertporto (die Versicherungsgebühr) für Wertsendungen erfuhr keine Änderung. Bei der Ermittlung der den einzelnen Verwaltungen zustehenden Anteile an der gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme sollten mit Rücksicht auf den gesteigerten Verkehr nicht mehr die während eines ganzen Jahres in die Karten eingetragenen Sendungen in Rechnung gezogen werden, sondern nur die Sendungen aus den mit den Abgangsdaten des 6., 11., 16., 21., 26. und letzten der zwölf Monate eines Jahres versehenen Karten. Der von den Postverwaltungen für eine Fahrpostsendung ohne Wertangabe zu zahlende Erfaßbetrag wurde auf einen Taler für jedes Pfund der ganzen Sendung erhöht.

5. Umgestaltung der Verhältnisse aus Anlaß der Gründung des Deutschen Reichs.

Die Verträge von 1867, die von Jahr zu Jahr kündbar waren, hatte keine lange Gültigkeitsdauer, da die nach dem Kriege gegen Frankreich in den politischen Verhältnissen Deutschlands eingetretenen Umwälzungen von neuem eine anderweite Gestaltung der Postvertragsbeziehungen der deutschen Postverwaltungen untereinander und des Deutschen Reichs zu Österreich, aus dem bereits 1867 eine Österreichisch-Ungarische Monarchie geworden war, sowie zum Großherzogtum Luxemburg notwendig machten. Aus der Norddeutschen Postverwaltung war eine Kaiserlich Deutsche Reichs-Postverwaltung geworden; dieser wurde außer dem bisherigen Norddeutschen Postgebiete das Postwesen im Großherzogtum Baden und dem neuen Reichslande Elsaß-Lothringen unterstellt. Die Postverwaltungen Bayerns und Württembergs waren zwar nicht in der Reichs-Post-

verwaltung aufgegangen; doch waren sie fortan in gewissen Angelegenheiten der Reichsgesetzgebung unterworfen.

Die besondere Stellung, die Bayern und Württemberg hinsichtlich ihres Postwesens einnehmen, beruht auf der Reichsverfassung. Nach Art. 48 der Verfassungsurkunde soll das Postwesen des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrsanstalt eingerichtet und verwaltet werden; Art. 52 nimmt aber Bayern und Württemberg von der einheitlichen Einrichtung und Verwaltung des Postwesens aus. Die beiden süddeutschen Königreiche haben also ihre eigenen Postverwaltungen behalten, doch sind diese in bezug auf die Vorrechte der Post, auf die rechtlichen Verhältnisse der Post zum Publikum, die Portofreiheiten und das Posttarifwesen, ausschließlich der regulatorischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns oder Württembergs, der Gesetzgebung des Reichs unterstellt. Hiernach gelten für den Postverkehr zwischen dem Reichs-Postgebiet einerseits und Bayern und Württemberg andererseits, ferner für den gegenseitigen Verkehr Bayerns und Württembergs untereinander

1. das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871;
2. das Gesetz über das Posttarifwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871;
3. die Gesetze vom 17. Mai 1873, 3. November 1874 und 11. März 1901, betreffend Abänderungen des Posttarifgesetzes (2);
4. das Gesetz vom 20. Dezember 1899, betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen;
5. das Gesetz über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869, das durch Gesetz vom 29. Mai 1872 für den Verkehr mit Bayern und Württemberg und für deren gegenseitigen Verkehr eingeführt worden ist;
6. die auf Grund des § 50 des Postgesetzes vom Reichskanzler erlassene Postordnung vom 20. März 1900 nebst den zu ihr ergangenen zahlreichen Änderungen.

Die bayerische und württembergische Postverwaltung sind also für ihren Verkehr mit dem Reichs-Postgebiet und für ihren Verkehr untereinander an die vorbezeichneten und die etwa später zu erlassenden Gesetze usw., auch soweit sie die Tarife betreffen, gebunden. Daraus ergibt sich, daß für Sendungen des deutschen Wechselverkehrs in keinem Falle andere Gebühren als für Sendungen des inneren Verkehrs des Reichs-Postgebiets gelten können. Dagegen ist die bayerische Postverwaltung für den Verkehr innerhalb Bayerns und die württembergische Postverwaltung für den Verkehr innerhalb Württembergs nur hinsichtlich der Vorrechte der Post und der rechtlichen Verhältnisse der Post zum Publikum an die Reichsgesetzgebung gebunden, während diese Verwaltungen für die Regelung der Verwaltungs- und der Tarifbestimmungen (einschließlich der Portofreiheiten) innerhalb ihrer Gebiete freie Hand haben. Danach würden die Vorschriften über den Umfang des Postregals oder über die Garantie für Bayern oder Württemberg nicht anders geregelt werden dürfen, als es im Postgesetz und in dem Gesetze vom 20. Dezember 1899 geschehen ist. Jedoch ist es z. B. lediglich Sache der bayerischen Postverwaltung, wieviel sie für einen Brief von Würzburg nach Erlangen erheben will, und der württembergischen Postverwaltung, welcher Tage eine Drucksache von Tübingen nach

Friedrichshafen unterliegen soll. Die Überschüsse aus dem bayerischen und dem württembergischen Postwesen fließen in die Staatskassen der beiden Königreiche; an den Einnahmen der Reichs-Postverwaltung haben diese keinen Anteil.

Wichtig ist die Regelung, die das Verhältnis der deutschen Postverwaltungen zum Auslande durch die Reichsverfassung (Art. 52) erfahren hat. Dem Auslande gegenüber gibt es nur ein Deutsches Reich, keine deutschen Einzelstaaten, im Postverkehr also auch nur eine deutsche Postverwaltung, keine bayerische und württembergische Postverwaltung. Deshalb sind der Weltpostvertrag und die Nebenabkommen auch nur „für Deutschland“, nicht aber besonders für Bayern und für Württemberg vollzogen worden. Eine Ausnahme von dieser Regel tritt nur ein gegenüber den Nachbarstaaten Bayerns und Württembergs, also Österreich und der Schweiz, aber nur soweit es sich um den eigenen, unmittelbaren Verkehr Bayerns und Württembergs mit diesen Staaten handelt. Für den Verkehr mit den Nachbarstaaten mußte den süddeutschen Postverwaltungen größere Bewegungsfreiheit eingeräumt werden, da vielfach örtliche Einrichtungen (Grenzposten usw.) in Frage kommen, die nur im unmittelbaren Einvernehmen der beteiligten Verwaltungen getroffen werden können. Übrigens ist ein einheitliches Vorgehen beim Abschlusse von Verträgen mit den genannten Nachbarländern dadurch gewahrt, daß die bezüglichen Bestimmungen des Postvertrags zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden vom 23. November 1867 (f. S. 317) durch die Reichsverfassung ausdrücklich aufrecht erhalten worden sind. Infolgedessen ist es ausgeschlossen, daß die Regelung der eigenen, unmittelbaren Beziehungen Bayerns und Württembergs zu Österreich oder der Schweiz nach anderen Grundsätzen erfolgen könnte wie die Regelung der Beziehungen des Reichs-Postgebiets zu diesen Ländern, daß also z. B. Bayern oder Württemberg für den unmittelbaren Verkehr mit Österreich oder der Schweiz andere Taxen einführen könnte als diejenigen, die für den Verkehr der übrigen deutschen Staaten mit den südlichen Nachbarländern bestehen.

Die Angelegenheiten, die hiernach zwischen den drei deutschen Postverwaltungen durch besondere Vereinbarung zu regeln übrig blieben, waren wenig zahlreich; sie betrafen im wesentlichen die Grenzverbindungen, den Transit, die Teilung der Gebühren für die einzelnen Gattungen von Sendungen und das Verfahren bei Ersagleistungen. Die näheren Verabredungen über diese verschiedenen Fragen wurden durch ein Verwaltungsabkommen vom 9. November 1872 getroffen. Von dem Abschluß eines förmlichen Staatsvertrags hatte man absehen können, weil die grundsätzlichen Verhältnisse, wie erwähnt, durch die Reichsgesetzgebung geordnet waren. Nachdem infolge der Gründung des Weltpostvereins und durch den Abschluß internationaler Übereinkommen über alle wichtigeren Gattungen von Postsendungen die Bestimmungen des Abkommens vom 9. November 1872 zum großen Teile ihre Gültigkeit verloren hatten, wurde dieses Abkommen am 25. Mai 1889 durch eine neue Vereinbarung ersetzt, die noch jetzt in Kraft ist.

Zwischen Deutschland und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie kam am 7. Mai 1872 ein Postvertrag zustande, der noch jetzt zu Recht besteht, aber — teils durch Verwaltungsabkommen, teils im Wege des Schriftwechsels — vielfache Änderungen und Ergänzungen erfahren hat. Auf einer Konferenz in München wurden zu dem Vertrag ein Reglement und eine Instruktion vereinbart. Ersteres setzt die Versendungsbedingungen fest, denen die Sendungen

des deutsch-österreichisch-ungarischen Wechselverkehrs entsprechen müssen; letztere enthält die Vorschriften über die Handhabung des Postbetriebsdienstes. Auch das Reglement und die Instruktion sind späterhin vielfach geändert worden. Die wichtigsten mit den Postverwaltungen von Österreich und von Ungarn vereinbarten Neuerungen sind enthalten in dem Übereinkommen vom 20. Oktober 1874, betreffend den Austausch von Postanweisungen und Postvorschüssen (Postnachnahmen), dem Fahrpost-Übereinkommen vom 3. April 1878, das den seit dem Jahre 1874 für den inneren Verkehr Deutschlands für Paket- und Wertsendungen bestehenden Tarif auf den Wechselverkehr mit Österreich-Ungarn ausdehnte, und dem Übereinkommen vom 31. Januar 1879 wegen Ausführung des Pariser Weltpostvertrags und der Nebenabkommen, durch welches insbesondere die Aufrechterhaltung des Postvertrags von 1872 vereinbart wurde. Übrigens sind verschiedene der in diesen Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen im Laufe der Zeit auch wieder geändert worden.

Mit Luxemburg schloß die Reichs-Postverwaltung am 19. Juli 1872 einen neuen Postvertrag, der auch für den Wechselverkehr mit Bayern, Württemberg und Österreich-Ungarn Gültigkeit hatte und die Tarife des Wechselverkehrs beibehielt. Diesen Vertrag, der sich gleich dem Vertrage von 1867 nur auf die Briefsendungen bezog, kündigte die luxemburgische Regierung im Jahre 1877, um für den Briefverkehr mit Deutschland und Österreich-Ungarn die höheren Gebühren des Allgemeinen Postvereins einzuführen. Der Vertrag trat daher mit Ablauf des Monats April 1878 außer Kraft. Da Luxemburg seitdem aus dem Wechselverkehrsverband ausgeschieden ist, gehen wir im folgenden auf das Verhältnis zu diesem Lande nicht weiter ein. Erwähnt sei hier nur, daß für den Briefverkehr zwischen Deutschland und Luxemburg (jedoch nicht für den Briefverkehr zwischen Österreich-Ungarn und Luxemburg) seit dem 1. Oktober 1902 infolge eines zwischen der Reichs-Postverwaltung und der luxemburgischen Postverwaltung abgeschlossenen Übereinkommens wieder die Tarife des inneren deutschen Verkehrs eingeführt worden sind.

II. Grundsätzliche Bestimmungen für den Wechselverkehr.

1. Anwendbarkeit der Bestimmungen über den Wechselverkehr.

Unter die Bestimmungen über den Wechselverkehr fallen

1. alle Sendungen, die dem Verkehr des Reichs-Postgebiets, Bayerns, Württembergs und Osterreich-Ungarns untereinander angehören (eigentlicher Wechselverkehr) und
2. alle Sendungen, die zwischen den genannten Gebieten des Wechselverkehrs und fremden Staaten oder im Verkehr fremder Staaten unter sich vorkommen, sofern die Sendungen wenigstens zwei Gebiete des Wechselverkehrs berühren (Durchgangsverkehr).

Nach der angeführten Begriffsbestimmung gehört z. B. ein Brief aus Leipzig nach Hof oder aus Cannstatt nach Nschaffenburg oder aus Lindau nach Innsbruck zum eigentlichen Wechselverkehr; ein Brief aus München nach Paris oder aus Christiania nach Stuttgart oder aus Kopenhagen nach Venedig auf dem Wege über Ma ist eine Sendung des Durchgangsverkehrs, weil er wenigstens zwei Gebiete des Wechselverkehrs berührt. Dagegen fällt ein Brief aus Lindau nach Norischach, der in einem direkten bayerisch-schweizerischen Kartenschlusse mittels Bodenseedampfers abgesandt wird, nicht unter die Bestimmungen des Wechselverkehrs, weil er sich nur innerhalb eines Wechselverkehrsgebiets (Bayern) bewegt. Andererseits ist ein Brief aus Lindau nach Basel, der mit einem Bodenseedampfer nach Konstanz geschickt und von da in der Bahnpost Nr. 28 Konstanz-Basel weiterbefördert wird, eine Sendung des Durchgangsverkehrs, weil er außer dem Aufgabengebiete (Bayern) noch ein zweites Gebiet des Wechselverkehrs (das Reichs-Postgebiet) berührt.

Zu bemerken ist, daß diejenigen Sendungen, die bei einer Postanstalt eines Gebiets eingeliefert werden und nach einer Postanstalt desselben Gebiets bestimmt sind, auf dem Wege vom Aufgabewort nach dem Bestimmungsort aber durch ein zweites Gebiet des Wechselverkehrs oder durch mehrere Wechselverkehrsgebiete transitieren müssen, nicht Sendungen des Wechselverkehrs, sondern interne Sendungen desjenigen Gebiets sind, dem der Aufgabewort und der Bestimmungsort angehören. Hierher sind z. B. die Sendungen zu rechnen, welche sich zwischen dem rechtsrheinischen Bayern und der Rheinpfalz im Durchgange durch das Reichs-Postgebiet oder im Durchgange durch Württemberg und das Reichs-Postgebiet bewegen, ebenso die Sendungen, die zwischen dem Reichs-Postgebiet

und den Hohenzollernschen Landen im Durchgange durch Württemberg ausgetauscht werden.

Das Fürstentum Liechtenstein, in dem der Postdienst durch die österreichische Postverwaltung besorgt wird, gilt von jeher als Wechselverkehrsgebiet. Seit dem 1. Januar 1892 wird ferner Bosnien-Herzegowina (ausschließlich des Sandschaks Nowibazar) in bezug auf den Briefverkehr als Gebiet des Wechselverkehrs angesehen. Für andere Sendungen nach Bosnien-Herzegowina gelten in mehrfacher Beziehung Bestimmungen, die denen des deutsch-österreichisch-ungarischen Wechselverkehrs entsprechen. Beispielsweise unterliegen Postanweisungen dahin denselben Taxen wie solche nach Österreich-Ungarn.

2. Austausch der Postsendungen, Kartenschlußwechsel, Grenzverkehr.

Es gilt als Grundsatz, daß die Sendungen möglichst schnell befördert werden sollen; namentlich sollen für die Brieffsendungen die schnellsten sich bietenden Verbindungen benutzt werden. In dem Vertrage zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn haben sich die vertragschließenden Teile ausdrücklich verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen, Dampfschiffe und ähnlichen Verkehrsmittel für die Beförderung der Postsendungen tunlichst gesichert werde. Die vom Postkongreß in Rom beschlossene Bestimmung der Vollzugsordnung zum Weltpostvertrage, daß die beteiligten Verwaltungen sogleich, nötigenfalls telegraphisch, zu benachrichtigen sind, wenn eine Verwaltung infolge außergewöhnlicher Umstände zeitweilig die Weiterführung der ihr offen oder in geschlossenen Posten überwiesenen Brieffsendungen einstellen muß, ist auf den deutsch-österreichisch-ungarischen Wechselverkehr ausgedehnt worden.

Welche Kartenschlüsse für den Austausch der Sendungen einzurichten sind, und welche Dienststellen die Kartenschlüsse unter sich zu fertigen haben, unterliegt der Verständigung zwischen den Verwaltungen, die dabei die veränderlichen Bedürfnisse des Verkehrs zu berücksichtigen haben. Die Regelung des Kartenschlußwechsels mit den anderen Wechselverkehrsverwaltungen ist im Reichs-Postgebiete Sache der Oberpostdirektionen, die deswegen mit den Verwaltungsbehörden der anderen Wechselverkehrsgebiete in Verbindung treten.

Brieffsendungen und Fahrpostsendungen wurden im Wechselverkehr früher grundsätzlich getrennt kartiert, mit der Maßgabe jedoch, daß die Wertbriefe des Durchgangsverkehrs mit den Fahrpostsendungen kartiert wurden. Die Brieffsendungen (mit Ausnahme der Wertbriefe des Durchgangsverkehrs) wurden ausschließlich in Briefkartenschlüsse, zu denen Briefkarten gehörten, die Fahrpostsendungen (nebst den Wertbriefen des Durchgangsverkehrs) ausschließlich in Fracht- oder Geldkartenschlüsse, die von Frachtkarten begleitet waren, aufgenommen. Infolge der getrennten Kartierung der beiden Gattungen von Sendungen kam es vielfach vor, daß, selbst wenn nur wenige Sendungen vorlagen, zwei Kartenschlüsse, einer für die Briefpost und einer für die Fahrpost, gefertigt werden mußten. Mit Rücksicht auf die hieraus für die Auswechslungs-Postanstalten erwachsenden Unbequemlichkeiten wurde Mitte 1901 zunächst für den kleinen Grenzverkehr die gemeinsame Kartierung von Brief- und Fahrpostsendungen unter Beifügung von Frachtkarten gestattet. Das neue Verfahren bewährte sich aufs beste: es trug dazu bei, die Abfertigung der Posten zu beschleunigen und

das Übergabegeschäft zu vereinfachen; dazu kamen Ersparnisse an Kartenformularen, Beuteln und Verpackungsmaterial. Mit Rücksicht auf diese günstigen Erfahrungen wurden vereinigte Kartenschlüsse vom 1. März 1903 ab für den gesamten deutschen und deutsch-österreichischen Wechselverkehr zugelassen; doch ist die gemeinsame Kartierung ausgeschlossen, wenn die Kartenschlüsse zu umfangreich werden würden, oder wenn die Einrichtungen bei den Absendungs- oder Empfangs-Postanstalten eine getrennte Bearbeitung der Brief- und Fahrpostsendungen erfordern.

Die Frachtkartenschlüsse und vereinigten Kartenschlüsse nach Bayern und Württemberg werden in der Regel auf Bahnposten abgefertigt; auf Orts-Postanstalten nur dann, wenn der Inhalt des Kartenschlusses nach dem Bestimmungsorte der Karte gerichtet ist oder durch die Leitung auf die Postanstalt keine Verzögerung erfährt. Im Verkehr mit Osterreich-Ungarn werden die Frachtkartenschlüsse und vereinigten Kartenschlüsse dagegen meist auf Orts-Postanstalten, nicht auf Bahnposten, gefertigt; in Deutschland dienen jedoch auch einzelne Bahnposten als Auswechslungs-Postanstalten. Die Postagenturen und Schaffnerbahnposten des Reichs-Postgebiets können, wenn ein wirkliches Bedürfnis dazu vorliegt, zur Fertigung von Wechselverkehrskartenschlüssen ermächtigt werden; jedoch sollen solche Sendungen oder Paketadressen, deren Berechnung besondere Schwierigkeiten macht, z. B. Adressen zu Paketen des Durchgangsverkehrs, zur Verhütung von Irrtümern in die von Postagenturen oder Schaffnerbahnposten gefertigten Kartenschlüsse nicht aufgenommen werden.

Wegen der Unterhaltung der über die Grenzen führenden Postkurse auf Eisenbahnen und Landstraßen findet unter den Verwaltungen von Fall zu Fall eine Verständigung statt. Dabei gilt für die Landpostkurse als Grundsatz, daß jede Verwaltung für die Beförderung der Postsendungen aus ihrem Gebiet bis zur gegenüberliegenden Grenz-Postanstalt des anderen Gebiets zu sorgen hat. Natürlich ist dieser Grundsatz nur für die Bemeisung der Kosten der Postfächerbeförderung maßgebend, denn in Wirklichkeit wird ein von einer Verwaltung eingerichteter und unterhaltener Landpostkurs, der die Landesgrenze überschreitet, von der Nachbarverwaltung für Beförderung der Sendungen der umgekehrten Richtung mitbenutzt werden, weil es ein Nönding wäre, zwei Postkurse, von denen jeder nur in einer Richtung benutzt wird, nebeneinander bestehen zu lassen. Handelt es sich bei einem solchen gemeinschaftlichen Postkurs um eine Personenpost, so bezieht diejenige Verwaltung, die die Post unterhält, das Personengeld und Überfrachtporto nach ihrem eigenen Tarif auch auf dem Gebiete der Nachbarverwaltung. Der für die Eisenbahnpostkurse geltende Grundsatz, daß jede Verwaltung für die Postfächerbeförderung bis zur Grenze ihres Gebiets zu sorgen hat, ist praktisch auch nur hinsichtlich der Auseinandersetzung über die Kosten der Beförderung von Bedeutung, da im Eisenbahnpostbetrieb eine Übergabe der Ladung und ein Wechsel in der Begleitung der Bahnposten genau an der politischen Grenze zweier Postgebiete kaum jemals durchführbar sein wird; die Bahnposten der einen Verwaltung werden deshalb bis zu einem geeignet gelegenen Orte des anderen Gebiets durchgeführt. Beispielsweise verkehren Bahnposten der Reichs-Postverwaltung bis Würzburg, bayerische Bahnposten bis Frankfurt (Main), württembergische Bahnposten bis Bruchsal usw. In solchen Fällen hat die die Bahnposten unterhaltende Verwaltung, entsprechend dem Grundsatz, daß jede Verwaltung für die Post-

sachenbeförderung nur bis zu ihrer Landesgrenze zu sorgen hat, Anspruch darauf, daß sie für die im Interesse der Nachbarverwaltung verrichteten Mehrleistungen von dieser Entschädigung erhält. Die Höhe dieser Vergütungen unterliegt der freien Vereinbarung unter den beteiligten Verwaltungen.

Die gegenseitig für Unterhaltung von Grenz-Postkursen zu zahlenden Beträge werden im Verkehr der Wechselverkehrsverwaltungen untereinander in besondere Abrechnungen über Postbeförderungskosten aufgenommen, deren Schlußsummen in die Hauptzusammenstellung der gegenseitigen Forderungen (§. 403) übergehen. Da diese Zusammenstellung in deutscher Währung gefertigt wird, muß im Verkehr mit Osterreich eine Umwandlung der auf die Kronenwährung lautenden österreichischen Forderung in die Markwährung stattfinden; dabei wird der mittlere Börsenkurs des Vierteljahrs, auf den sich die Abrechnung über Postbeförderungskosten bezieht, zugrunde gelegt.

III. Brieffendungen im Wechselverkehr.

a) Deutscher Wechselverkehr.

1. Taxen und Versendungsbedingungen der Brieffendungen; Portofreiheiten.

Auf die Taxen und Versendungsbedingungen für die verschiedenen Gattungen von Brieffendungen des deutschen Wechselverkehrs braucht hier nicht näher eingegangen zu werden, weil für den Verkehr mit Bayern und Württemberg in dieser Beziehung, wie bereits erwähnt worden ist (S. 320), das Posttarifgesetz, die zu ihm erlassenen Nachtragsgesetze und die Postordnung Platz greifen. Es mag nur daran erinnert werden, daß die Herabsetzung der Gebühr für die Postkarte von 1 auf $\frac{1}{2}$ Sgr. durch die Postordnung vom 30. November 1871 erfolgt ist. Gleichzeitig wurde die Gewichtsklasse für Drucksachen und Warenproben von 40 auf 50 g erhöht, so daß die Gebühr bis zum Gewichte von 250 g von 50 zu 50 g um $\frac{1}{3}$ Sgr. stieg und für Drucksachen über 250 bis 500 g gleichmäßig 3 Sgr. betrug. Eine neue Drucksachentaxe — der gegenwärtige Tarif ohne die Stufe von 50 bis 100 g — und das Einheitsporto von 10 Pf. für Warenproben traten am 1. Januar 1875 in Wirksamkeit. Der Portosatz von 5 Pf. für Drucksachen von 50 bis 100 g wurde am 1. Juni 1890 eingeführt. Die Änderung der Taxe für Warenproben auf die jetzigen beiden Sätze von 10 und 20 Pf. ist gleichzeitig mit der Erweiterung der Gewichtsgrenze auf 350 g am 1. Januar 1899 eingetreten. Endlich wurde am 1. April 1900 das Gewicht des einfachen Briefes auf 20 g erhöht; gleichzeitig erfolgte die Zulassung der Geschäftspapiere gegen die ermäßigte Gebühr.

Die Portofreiheiten regeln sich im deutschen Wechselverkehr nach dem Portofreiheitsgesetze vom 5. Juni 1869, welches nach dem Gesetze vom 29. Mai 1872 auch für den Verkehr der drei deutschen Postgebiete untereinander Gültigkeit hat. Infolge Ausdehnung der Gültigkeit des Portofreiheitsgesetzes auf den deutschen Wechselverkehr sind auch die Portofreiheiten weggefallen, die das Haus Thurn und Taxis bis dahin im deutschen Wechselverkehr genossen hatte. Eine Entschädigung für den Wegfall dieser Portofreiheiten brauchte nicht gezahlt zu werden, weil im Schlußprotokoll zu dem Vertrage vom 28. Januar 1867, durch den das Haus Thurn und Taxis seine Postgerechtigkeit an Preußen abtrat, vorgeesehen war, daß neue, allgemein Anwendung findende und Ausnahmen ausschließende Grundsätze, die bezüglich des Portofreiheitswesens im Postvereinsgebiet eingeführt würden, auch auf die für den Wechselverkehr einfi-

weilen aufrecht erhaltenen Portofreiheiten der regierenden Fürsten von Thurn und Taxis, der fürstenmäßigen Mitglieder des Fürstlichen Hauses und der fürstlichen Verwaltungsstellen Anwendung finden sollten. Nur auf die zwischen Regensburg und Frankfurt (Main) sowie zwischen Regensburg und Ostrach ausgetauschten Sendungen sollten neue Grundsätze keine Anwendung finden; deshalb stand dem Fürstlichen Hause für den Wegfall der Portofreiheit dieser Sendungen nach dem Portofreiheitsgesetz eine Entschädigung zu. Diese ist bis 1889 gezahlt und dann durch eine einmalige Abfindungssumme abgelöst worden.

2. Erhebung und Verrechnung der Gebühren; Postwertzeichen.

Im deutschen Wechselverkehr galt von jeher und gilt noch jetzt der Grundsatz, daß die Frankierung der Brieffendungen mit Freimarken derjenigen Verwaltung geschehen muß, in deren Gebiete der Aufgabeort der Sendungen liegt. Sind zur Frankierung einer Sendung andere als die im Aufgabengebiete gültigen Postwertzeichen benutzt, so wird die Sendung als unfrankiert oder, wenn neben den ungültigen gültige Postwertzeichen verwandt worden sind, als nicht ausreichend frankiert behandelt.

Früher hatte jede deutsche Postverwaltung ihre eigenen Freimarken; infolgedessen gab es bis Mitte der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts in Deutschland eine schier endlose Zahl von Postwertzeichen. So viele deutsche Einzel-Postverwaltungen bestanden, so viele Gattungen von Postwertzeichen waren im Umlauf; heute kann man sich kaum mehr einen Begriff davon machen, wie schwierig es damals namentlich für das reisende Publikum gewesen sein muß, seine Sendungen jedesmal richtig zu frankieren. Eine durchgreifende Änderung trat mit der Begründung der Norddeutschen Bundespost ein, deren Postwertzeichen für ganz Norddeutschland mit Einschluß von Hessen galten. Mit der Errichtung der deutschen Reichspost und der Einführung von Reichs-Postwertzeichen verschwanden weiter die besonderen badischen Freimarken, doch blieben drei Gattungen deutscher Postwertzeichen, die der Reichspost, Bayerns und Württembergs, bestehen.

Der Wunsch, daß einheitliche deutsche Postwertzeichen, die für ganz Deutschland Gültigkeit hätten, eingeführt werden möchten, ist so alt wie der Zusammenschluß der deutschen Einzelstaaten zum Deutschen Reiche. Verwirklichen lassen hat sich dieser Wunsch bisher nicht, da Bayern wie zur Zeit der Einigung unseres Vaterlandes so auch heute noch an seinen besonderen Postwertzeichen festhält und auch vorerst nicht geneigt zu sein scheint, auf sie zu verzichten. Wohl aber ist die Herstellung einer Postwertzeichen-Gemeinschaft für das übrige Deutschland gelungen, denn seit dem 1. April 1902 benutzen die Reichs-Postverwaltung und die württembergische Postverwaltung gemeinsame, für beide Postgebiete gültige Postwertzeichen.

Die gemeinsamen Postwertzeichen tragen, wenn auch Bayern in die Gemeinschaft nicht eingeschlossen ist, den Vordruck „Deutsches Reich“; ihre Herstellung erfolgt für Rechnung der beiden Postverwaltungen durch die Reichsdruckerei in Berlin. Die für den inneren Verkehr Württembergs erforderlichen Postwertzeichen zu bestimmten Zwecken, z. B. die Postkarten zu 3 Pf. und die Postanweisungsumschläge, werden gleichfalls durch die Reichsdruckerei hergestellt. Gleich der letzten Ausgabe der Reichs-Postwertzeichen zeigen die am 1. April

1902 eingeführten gemeinsamen Postwertzeichen das Bild der Germania. Sollte später ein anderes Markenbild eingeführt werden, so würde das nur im Einvernehmen der Reichs-Postverwaltung mit der württembergischen Postverwaltung geschehen können.

Bei Abschließung des Postwertzeichen-Übereinkommens war die Frage der Gestaltung des Abrechnungsverfahrens am schwierigsten zu lösen; kam es doch darauf an, die reichsverfassungsmäßige Selbständigkeit der württembergischen Postverwaltung, insbesondere in finanzieller Beziehung, zu sichern, dabei aber doch einen die Interessen beider Verwaltungen währenden Teilungsmaßstab zu finden. Angesichts dieser Schwierigkeiten wurden in dem Übereinkommen zwei Abrechnungsverfahren vorgesehen. Nach dem ersten soll der Anteil Württembergs an der Gesamteinnahme aus den gemeinsamen Postwertzeichen in der Weise berechnet werden, daß die württembergische Postwertzeichen-Einnahme im Rechnungsjahr 1899 zugrunde gelegt und sodann von Jahr zu Jahr der Prozentsatz zugeschlagen wird, um den die württembergische Postwertzeichen-Einnahme in den dem Rechnungsjahr 1899 vorangegangenen drei Rechnungsjahren durchschnittlich gestiegen ist; dieser Prozentsatz beläuft sich auf 6,426 %. Bei dem zweiten Verfahren wird der Anteil Württembergs an der Gesamteinnahme nach dem Verhältnis der Einnahme der württembergischen Postverwaltung aus ihren Postwertzeichen zur Gesamteinnahme beider Verwaltungen im Jahre 1899 bestimmt; dieses Verhältnis ist auf 4,2282 % bestimmt worden. Während der ersten fünf Jahre der Gültigkeit des Postwertzeichen-Übereinkommens, also für die Rechnungsjahre 1902 bis 1906, hatte Württemberg die Wahl zwischen den beiden Abrechnungsverfahren; nach Ablauf dieser Zeit mußte sich die württembergische Postverwaltung entscheiden, welche der beiden Berechnungsarten für die Zukunft dauernd maßgebend sein sollte. Sie hat das erste Abrechnungsverfahren gewählt, das für Württemberg in den ersten fünf Jahren durchweg ein wesentlich günstigeres Ergebnis als das zweite Abrechnungsverfahren geliefert hat und nach dem die Abrechnung daher bisher stets erfolgt ist.

Die Hauptabrechnung zwischen den beiden Postverwaltungen über die Einnahme aus den gemeinsamen Postwertzeichen erfolgt jährlich nach Schluß des Rechnungsjahrs. Durch die Hauptabrechnung, deren Aufstellung dem Auslandsbureau I des Reichs-Postamts obliegt, werden an Württemberg auch gewisse durch das Postwertzeichen-Übereinkommen und die zugehörigen Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Beträge vergütet, insbesondere der Betrag von 30 000 *M.*, der im Hinblick auf die geringeren Herstellungskosten der früheren württembergischen Postwertzeichen jährlich an die württembergische Postverwaltung gezahlt wird. Die aus der Hauptabrechnung sich ergebende württembergische Forderung wird bar beglichen.

Die verfassungsmäßige Selbständigkeit der Reichs-Postverwaltung sowohl wie der württembergischen Postverwaltung ist durch das Postwertzeichen-Übereinkommen nicht beeinträchtigt worden; insbesondere hat jede der beiden Verwaltungen das Recht behalten, Änderungen in ihren Tarif- und Betriebsrichtungen selbstständig vorzunehmen. Das Übereinkommen bestimmt nur, daß solche Änderungen, die auf das bei Berechnung des beiderseitigen Anteils an der Gesamteinnahme anzuwendende Teilungsverhältnis von Einwirkung sein können, der anderen Verwaltung rechtzeitig mitzuteilen sind. In derartigen Fällen findet eine Neufeststellung des Teilungsverhältnisses statt, und

zwar werden die dazu erforderlichen Ermittlungen auf Grund der Bücher für einen Zeitraum von wenigstens 30 Tagen vorgenommen, wenn der Mehr- oder Minderverbrauch an Postwertzeichen buchmäßig nachweisbar ist, sonst auf Grund statistischer Aufzeichnungen für zwei getrennte Zeiträume von wenigstens je 14 Tagen. Nachdem sich die württembergische Postverwaltung endgültig für das erste Abrechnungsverfahren entschieden hat, können nur die in Württemberg vorkommenden Änderungen des Postwertzeichenverbrauchs auf das Teilungsverhältnis einen Einfluß haben. Neuefeststellungen des Teilungsverhältnisses sind schon ziemlich oft erforderlich gewesen. In neuerer Zeit haben z. B. die durch die Beschlüsse des Postkongresses in Rom bedingten Änderungen der Tarife für Postsendungen nach dem Auslande eine Neuermittlung des Teilungsmaßstabs erforderlich gemacht; auch die am 1. April 1908 erfolgte Erhöhung des Portos für den württembergischen Orts- und Nachbarortsverkehr wird eine Änderung des Teilungsmaßstabs bedingen.

Neben den gemeinsamen Postwertzeichen sind in Württemberg die besonderen Postwertzeichen für den amtlichen und den Bezirksverkehr (Staats- und Bezirkswertzeichen) beibehalten worden. Von diesen haben die Bezirkswertzeichen, die zur Frankierung bestimmter, von Gemeinde- und ähnlichen Behörden ausgehenden portopflichtigen Dienstsendungen bestimmt sind, nur für den inneren Verkehr Württembergs Gültigkeit, wogegen die von den württembergischen Staatsbehörden für Sendungen in Staatsdienstangelegenheiten zu verwendenden Staatswertzeichen auch zur Frankierung solcher Staatsdienstsendungen benutzt werden dürfen, die nach einem anderen Wechselverkehrsgebiete bestimmt sind. Diese Bezirks- und Staatswertzeichen werden nicht durch die Reichsdruckerei sondern durch die württembergische Postverwaltung selbst hergestellt; ihre Beträge werden in die Postwertzeichen-Abrechnung zwischen der Reichs-Postverwaltung und der württembergischen Postverwaltung nicht aufgenommen. Jedoch wäre selbstverständlich eine Änderung des Teilungsmaßstabs für die Postwertzeichen-Abrechnung erforderlich, wenn in Württemberg eine Änderung in der Benutzungsweise der Bezirks- oder Staatswertzeichen eintreten und dadurch eine ins Gewicht fallende Vermehrung oder Verminderung des württembergischen Verbrauchs an gemeinsamen Postwertzeichen herbeigeführt werden sollte.

Die Vorteile, die die Einführung gemeinsamer Postwertzeichen für das Reichs-Postgebiet und Württemberg dem die Post benutzenden Publikum gebracht hat, sind nicht gering anzuschlagen. In erster Linie ist darauf hinzuweisen, daß Reisende, die sich aus dem Reichs-Postgebiete nach Württemberg begeben, oder die aus Württemberg nach Orten des Reichs-Postgebiets reisen, sich unterwegs nicht mehr Marken zu beschaffen brauchen, wenn sie Sendungen in dem anderen Postgebiet ausliefern wollen. Das erscheint vielleicht auf den ersten Blick unwesentlich, ist es aber durchaus nicht. Denn gerade für den Fremden, der den Weg zur Postanstalt nicht kennt, der vielleicht auch nur kurzen Aufenthalt hat, ist es recht lästig, wenn er wegen einer oder einiger Marken und Postarten erst lange laufen und suchen muß; wie oft werden ferner Karten und Briefe während der Fahrt im Zuge geschrieben, und wie unbequem ist es dann für den Reisenden, wenn er keine gültige Marke zur Hand hat; vielfach wird der Reisende auf der Fahrt auch kaum wissen oder beachten, ob er sich noch in dem einen oder schon in dem anderen Postgebiete befindet. In solchen Fällen wurden früher

häufig im Reichs-Postgebiete Sendungen mit württembergischen Marken und in Württemberg Sendungen mit Reichspostmarken in den Briefkasten gesteckt; natürlich mußten die Marken dann zum Schaden der Empfänger als ungültig behandelt werden. Solche Fälle können im Verkehr mit Württemberg jetzt nicht mehr vorkommen. Im weiteren war es früher mit Schwierigkeiten verknüpft, Briefen aus dem Reichs-Postgebiete nach Württemberg und umgekehrt für erbetene Antwort, Rücksendung von Anlagen usw. die richtigen Postwertzeichen beizufügen. Auch diese Schwierigkeit ist mit der Einführung der gemeinsamen Postwertzeichen weggefallen. Erwünscht ist dem Publikum auch, daß im Verkehr des Reichs-Postgebiets und Württembergs untereinander kleine Zahlungen jetzt durch Postwertzeichen ausgeglichen oder diese dazu benutzt werden können, bei Wertbriefen als Ergänzung der abzufendenden Summe zu dienen. Allerdings sind die Postwertzeichen für derartige Zwecke eigentlich nicht bestimmt; doch handelt es sich dabei um einen eingebürgerten Brauch, der für die Handelswelt eine Erleichterung ihrer Beziehungen bedeutet und für die Post keine Nachteile im Gefolge hat. Neben diesen verschiedenen praktischen Gesichtspunkten ist schließlich noch die ideale Bedeutung der gemeinsamen Postwertzeichen hervorzuheben. Eine Freimarke ist ein kleines Ding; aber sie wird täglich in Millionen Stück gebraucht. Deshalb ist es nicht gering anzuschlagen, wenn sich die Postwertzeichen des Reichs-Postgebiets und Württembergs jetzt als etwas Gemeinsames darstellen. Dies gilt besonders auch dem Auslande gegenüber. Denn da das Deutsche Reich dem Weltpostverein als Ganzes angehört, so ist es für ausländische Empfänger von Postsendungen und selbst für fremde Postverwaltungen von jeher häufig unverständlich gewesen, daß eine mit einem deutschen Postwertzeichen frankierte Sendung aus Deutschland unter Umständen von der Verwaltung des Aufgabengebiets wegen Ungültigkeit des Postwertzeichens als unfrankiert behandelt werden mußte. Fälle dieser Art können, seitdem das Reichs-Postgebiet und Württemberg gemeinsame Postwertzeichen besitzen, nicht mehr so oft vorkommen als früher.

Angeichts dieser unverkennbaren Vorteile, die die Gemeinsamkeit der Postwertzeichen für das Reichs-Postgebiet und Württemberg gebracht hat, wäre es, vom Verkehrsstandpunkt aus betrachtet, erwünscht, wenn sich Mittel und Wege finden ließen, um auch Bayern in die Postwertzeichen-Gemeinschaft einzubeziehen. Es sind auch in Bayern schon wiederholt Stimmen laut geworden, die den Geltungsbereich der einheitlichen deutschen Postwertzeichen auf Bayern ausgedehnt sehen möchten, doch ist, wie schon erwähnt wurde, vorerst an die Einführung eines für ganz Deutschland einheitlichen Postwertzeichens nicht zu denken.

Kommen im deutschen Wechselverkehr Postsendungen vor, die mit anderen als den im Aufgabengebiete gültigen Postwertzeichen versehen sind, so ist wie folgt zu verfahren: Handelt es sich um eine Postkarte, die mit einem im Aufgabengebiete nicht gültigen deutschen Postwertzeichen versehen und nach dem Gebiet, dem das Wertzeichen angehört, gerichtet ist, so wird das Wertzeichen entwertet und ihr Wert auf das Porto für die Postkarte angerechnet. In allen anderen Fällen werden die Wertzeichen nicht entwertet sondern durch das Zeichen 0 als ungültig bezeichnet; ist jedoch in diesen Fällen die Sendung nach dem Gebiete, dem die Wertzeichen angehören, bestimmt, so soll die Bestimmungs-Postanstalt vom Empfänger nach Entwertung der Wertzeichen nur das nach Abzug des Wertes dieser Wertzeichen verbleibende

Porto einziehen oder ihm den Betrag der unrichtig verwendeten Postwertzeichen in anderer Weise vergüten. Beispielsweise wird also eine mit einer bayrischen 5-Pf.-Marke frankierte Postkarte von Berlin nach München unter Entwertung der Freimarkte nur mit 5 Pf. austagiert. Dagegen würde die Entwertung der Marke nicht statthaft sein, und die Karte würde mit 10 Pf. austagiert werden müssen, wenn sie nach Stuttgart adressiert wäre. Wäre ein in München aufgelieferter einfacher Brief nach Berlin mit einer 10-Pf.-Marke mit der Aufschrift „Deutsches Reich“ frankiert, so wäre der Brief mit 20 Pf. auszutagieren, und die Marke wäre im Aufgabebiete nicht zu entwerten; die Bestimmungs-Postanstalt hätte aber die Entwertung nachträglich zu bewirken und nur 10 Pf. Porto einzuziehen.

Etwas abweichende Bestimmungen gelten für den Fall der Verwendung unrichtiger deutscher Wertzeichen dann, wenn die Sendungen in den Briefkästen einer Grenz-Bahnpost (diese Briefkästen werden im deutschen Wechselverkehr beim Übergang auf fremdes Gebiet stets offen gehalten) eingelegt worden sind. Für Sendungen dieser Art gilt, wie sonst, als Regel, daß die Frankierung mit Postwertzeichen des Gebiets, in dem der Aufgabort der Sendung liegt, bewirkt werden muß, und daß die Sendungen, zu denen andere Wertzeichen benutzt sind, als unfrankiert behandelt, also von der Beförderung ausgeschlossen oder austagiert werden, je nachdem es sich um Drucksachen, Geschäftspapiere oder Warenproben oder um Briefe oder Postkarten handelt. Sind indes bei Briefen und Postkarten Postwertzeichen der den Beförderungsdienst ausübenden Verwaltung benutzt worden, und liegt der Bestimmungsort in dem Gebiete, für das diese Wertzeichen gelten, so werden die Briefe und Postkarten zwar auch als unfrankiert behandelt, aber der Wert der verwendeten Postwertzeichen wird auf das Porto angerechnet.

Besondere Verhältnisse hinsichtlich der zur Frankierung zu verwendenden Postwertzeichen bestehen für die Brieffendungen, die an Bord der auf dem Bodensee verkehrenden Dampfer mittels der Schiffsbriefkästen eingeliefert werden. Bei dem eigentümlichen Verhältnis, daß vier Postgebiete mit eigenen Postwertzeichen (Reichs-Postgebiet und Württemberg; Bayern; Österreich; die Schweiz) den Bodensee begrenzen, kann ein Reisender, der während der Fahrt eine Brieffendung aufgeben will, nicht wohl feststellen, auf welchem Gebiete er sich befindet, und welches Wertzeichen er danach zur Frankierung seiner Sendung zu verwenden hat. Ebenso wenig würde eine Kontrolle darüber ausführbar sein, ob die richtigen Wertzeichen verwendet worden sind, d. h. ob z. B. ein im Schiffsbriefkasten vorgefundener, mit einem österreichischen Wertzeichen frankierter Brief auch wirklich zu einer Zeit eingeliefert worden ist, zu der sich der Dampfer im österreichischen Teile des Bodensees befand. Die Postverwaltungen der Uferstaaten haben sich deshalb dahin verständigt, daß zur Frankierung der während der Fahrt durch die Schiffsbriefkästen eingelieferten Sendungen Postwertzeichen jedes der Uferstaaten benutzt werden können. Diese im Interesse des Publikums gewährte Vergünstigung wurde früher von Briefmarkensammlern nicht selten in der Weise mißbraucht, daß auf ein und denselben Brief Freimarken aller Uferstaaten geklebt wurden, z. B. auf einen mit 10 Pf. zu frankierenden Brief eine österreichische Marke zu 2 Kr., eine Reichspostmarke zu 3 Pf., eine bayrische Marke zu 3 Pf., eine württembergische Marke (damals hatte Württemberg noch seine besonderen Postwertzeichen) zu 2 Pf. und eine schweizerische Marke

zu 2 Ct. Um derartigen Spielereien den Boden zu entziehen, wurde später die einschränkende Vorschrift erlassen, daß eine Sendung nicht mit Postwertzeichen verschiedener Uferstaaten versehen sein darf. Sollten Sendungen gleichwohl mit Postwertzeichen verschiedener Uferstaaten frankiert sein, so werden sie als unfrankiert angesehen, und die Marken werden nicht entwertet.

Bei Berechnung der Gebühr für die auf den Bodenseedampfern eingelieferten Brieffendungen kommt in der Regel die Taxe des Ortes zur Anwendung, den das Schiff vor der Einlieferung der Sendung zuletzt angelaufen hat. Ein auf einem Dampfer von Lindau nach Romanshorn eingelieferter Brief nach Bern ist also, selbst wenn ein schweizerisches Postwertzeichen benutzt sein sollte, nicht nach der internen schweizerischen sondern nach der Taxe des Weltpostvereins zu frankieren. Ist die Sendung jedoch noch einem in Verhältnis zur Fahrtrichtung des Schiffes rückliegenden Orte gerichtet, so kommt die Taxe des Ortes in Anwendung, der nach der Einlieferung zunächst angelaufen wird. Eine auf der Fahrt von Lindau nach Rorschach eingelieferte Postkarte nach Berlin würde also nicht dem deutschen Inlandstarif sondern der Weltposttaxe unterliegen. Um in solchen Fällen den weiter beteiligten Postanstalten die Prüfung der Richtigkeit des Frankos zu ermöglichen, hat die Schiffspost neben dem Stempelabdrucke den Namen des für die Taxierung maßgebenden Ortes zu vermerken.

Geschieht die Einlieferung einer Sendung auf einem Bodenseedampfer nicht während der Fahrt, sondern während des Aufenthalts des Dampfers in einem Hafen oder an einer Anlegestelle, so sind zur Frankierung die Wertzeichen desjenigen Postgebiets zu benutzen, zu dem der Hafenort oder Anlegeplatz gehört. Über Ausnahmen soll indes hinweggesehen werden, sofern kein gewohnheitsmäßiger Mißbrauch vorliegt. Letzteres wäre beispielsweise der Fall, wenn ein Geschäftsmann in Konstanz seine Postkarten nach der Schweiz regelmäßig mit je 10 Ct. frankieren und sie während des Aufenthalts des Schiffes in Konstanz in den Schiffsbriefkasten eines Bodenseedampfers niederlegen wollte.

Daß in Württemberg für die von Staatsbehörden ausgehenden Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten besondere Postwertzeichen (Staatswertzeichen) ausgegeben sind und daß diese auch bei Sendungen nach den anderen Wechselverkehrsgebieten benutzt werden dürfen, ist schon erwähnt worden. Dasselbe gilt von den neuerdings in Bayern eingeführten Eisenbahn-Dienstmarken, die zur Frankierung der von den bairischen Eisenbahnbehörden abgesetzten Eisenbahndienstsendungen bestimmt sind.

Außer bei den portofrei zu befördernden Sendungen bedarf es im deutschen Wechselverkehr einer Frankierung mittels Postwertzeichen bei denjenigen Sendungen nicht, die unter einen der Portoablösungsverträge fallen, welche von der Reichs-Postverwaltung und neuerdings von der bairischen Postverwaltung mit einer Reihe von Staatsbehörden abgeschlossen sind. Das Franko für die Postsendungen der in die Portoablösung einbezogenen Behörden wird in Form von Porto-Pauschsummen gezahlt, und die Sendungen werden, auch wenn sie nach einem anderen deutschen Postgebiete gerichtet sind, als frankiert angesehen, wenn sie einen auf die Portoablösung hinweisenden, durch Dienststempel oder Dienststempel beglaubigten Vermerk tragen. Zu beachten ist, daß bezüglich des Kreises der in die Portoablösung einbezogenen Sendungen die für das Reichs-Postgebiet und die für Bayern geltenden Vorschriften nicht durchweg übereinstimmen. Die zeitweilig in Preußen und in Baden für die in die Porto-

ablösung einbezogenen Postsendungen benutzten Postwertzeichen mit der Inschrift „Frei durch Ablösung Nr. 21“ (Preußen) und „Frei durch Ablösung Nr. 16“ (Waden) hatten lediglich den Zweck, eine genaue Ermittlung der von den beteiligten Behörden an die Reichs-Postverwaltung zu zahlenden Pauschsummen zu ermöglichen. Natürlich mußten die mit solchen besonderen Postwertzeichen frankierten Sendungen während der Zeit, während der die Benutzung der Postwertzeichen an Stelle des Portoablösungsvermerks vorgeschrieben war, von den Postanstalten der anderen Wechselverkehrsgebiete ebenso als gültig frankiert angesehen werden, wie sonst Sendungen mit dem Portoablösungsvermerk als gültig frankiert zu behandeln sind.

Am Austausch der seit dem 1. Oktober 1907 eingeführten Antwortscheine für das Ausland (S. 64 uf.) nehmen auch Bayern und Württemberg teil. Von den Postanstalten der süddeutschen Postgebiete werden dieselben Antwortscheine ausgegeben wie von den Reichs-Postanstalten; jedoch sind die Scheine mit dem besonderen Aufdrucke „Bayern“ und „Württemberg“ versehen. Die Scheine werden den Postverwaltungen Bayerns und Württembergs von der Reichs-Postverwaltung gegen Erstattung der Herstellungskosten geliefert, auch vermittelt die Reichs-Postverwaltung die Abrechnung der süddeutschen Postverwaltungen mit den fremden Postverwaltungen über die Antwortscheine. Zu dem Zwecke erstattet die Reichs-Postverwaltung den genannten Postverwaltungen die Wertbeträge der Freimarken, die in ihren Gebieten gegen fremde Antwortscheine in Tausch gegeben worden sind, und rechnet ihnen mit je 20 Pf. die von ihnen ausgegebenen Antwortscheine an, die nach dem Auslande versandt und dort gegen Landeswertzeichen umgetauscht worden sind. Die auf die Antwortscheine bezüglichen Vergütungen werden im Verkehr mit Bayern durch die Hauptabrechnung über Porto (S. 402) und im Verkehr mit Württemberg durch die Hauptabrechnung über gemeinsame Postwertzeichen (S. 329) ausgeglichen. Die Reichs-Postverwaltung ihrerseits läßt sich durch Vermittlung des Internationalen Büreaus des Weltpostvereins die Beträge von den fremden Postverwaltungen erstatten oder vergütet sie an die fremden Verwaltungen. Für den Verkehr der deutschen Postgebiete untereinander sind die Antwortscheine nicht bestimmt. Demzufolge dürfen die Reichs-Postanstalten nur die von fremden Postanstalten sowie von den Postanstalten in den deutschen Kolonien und den deutschen Postanstalten im Ausland ausgegebenen Antwortscheine gegen Freimarken umtauschen, nicht aber solche Antwortscheine, die bei bayrischen oder württembergischen Postanstalten gekauft worden sind.

3. Gebührenbezug.

Als nach der Gründung des Deutschen Reichs die Beziehungen zwischen den drei deutschen Postverwaltungen untereinander neu geregelt werden sollten, gab die Frage der Teilung der Gebühren für die Brieffendungen des deutschen Wechselverkehrs zu erheblichen Schwierigkeiten Anlaß, weil die Reichs-Postverwaltung — indem sie davon ausging, daß bei Abschätzung der aus der Behandlung einer Brieffendung erwachsenden postalischen Leistung neben den Geschäften der Aufgabe- und der Bestimmungs-Postanstalt auch die aus der eigentlichen Beförderung der Sendung und aus der Umleitung an Unterwegsorten sich ergebende Mühewaltung mit in Rechnung gezogen werden müsse — die Teilung der Gebühren

nach dem Verhältnisse der Leistungen in Aussicht nahm, während Bayern und Württemberg auf einer halbscheidlichen Teilung der Gebühren im Wege des Selbstbezugs bestanden.

Es kann nicht bezweifelt werden, daß bei den zwischen dem Reichs-Postgebiet und Bayern oder Württemberg ausgetauschten Brieffendungen wegen der Ausdehnung der beiderseitigen Gebiete die größere Beförderungsleistung durchschnittlich der Reichs-Postverwaltung zufällt. Das Reichs-Postgebiet umfaßt mehr als 445 000, Bayern noch nicht 76 000 und Württemberg etwas über 19 000 qkm. In der Tat wurde auch weder von bairischer noch von württembergischer Seite in Abrede gestellt, daß die der Reichs-Postverwaltung zufallende Aufgabe die größere sei. Die beiden süddeutschen Postverwaltungen legten aber der Aufrechterhaltung des im früheren Postverein üblich gewesenen Portobezugsverhältnisses nach dem Grundsätze der halbscheidlichen Teilung den größten Wert bei und erklärten sich bereit, die Reichs-Postverwaltung für den entstehenden Einnahmeausfall anderweit zu entschädigen. Ein teilweiser Ausgleich ergab sich dadurch, daß die Reichs-Postverwaltung als einfachen Portosatz 1 Sgr. erhob, während in den süddeutschen Staaten nur 3 Kreuzer = $8\frac{4}{7}$ Pf. vereinnahmt wurden. Die sonstigen Entschädigungen wurden durch gewisse der Reichs-Postverwaltung eingeräumte Vorteile bei den Transitgebühren für Brief- und Fahrpostsendungen und bei dem Portobezuge für Sendungen des Durchgangsverkehrs vereinbart. In das Übereinkommen vom 9. November 1872 wurde nach diesen Zugeständnissen die Bestimmung aufgenommen, daß im deutschen Wechselverkehr jede Verwaltung für Brieffendungen die Gebühren beziehen sollte, welche sie erhob. Die Abrechnung über das Porto für unfrankierte und ungenügend frankierte Briefe durch die Briefarten kam hiernach in Wegfall.

Für die Teilung des auf Brieffendungen des Durchgangsverkehrs entfallenden deutschen Portos wurde — abgesehen von dem Verkehr mit der Schweiz und darüber hinaus, von dem unten die Rede sein wird — der gleiche Grundsatz verabredet mit der Maßgabe, daß die Postanstalt an der Grenze, die die Briefpost unmittelbar vom Ausland erhielt, in das Verhältnis der Aufgabe-Postanstalt, und diejenige Postanstalt, von der aus die Briefpost dem Auslande zugeführt wurde, in das Verhältnis der Bestimmungs-Postanstalt treten sollte. Demnach bezog Bayern für einen frankierten Brief aus München nach Kopenhagen das deutsche Porto, während für einen unfrankierten Brief dahin der deutsche Anteil der Reichs-Postverwaltung zufließt. Umgekehrt hatte die Reichs-Postverwaltung für einen frankierten Brief aus Kopenhagen nach München den von der dänischen Postverwaltung vergüteten deutschen Portoanteil zu beziehen, wogegen dieser Anteil bei einem unfrankierten Briefe der bairischen Postverwaltung zustand. In den Briefarten des deutschen Wechselverkehrs wurden demnach Gebühren für die deutsche Beförderungstrecke nicht in Ansatz gebracht; angerechnet wurde nur das auf die ausländische Beförderungstrecke entfallende Weiterfranko (für frankierte Briefe nach dem Auslande) oder fremde Porto (für unfrankierte Sendungen vom Auslande).

Soweit Bayern und Württemberg danach den deutschen Gebührenanteil für Brieffendungen des Durchgangsverkehrs zu beziehen hatten, erhielten sie für jeden Portosatz bei frankierten Briefen nach dem Auslande 3 Kreuzer, bei Druckfachen und Warenproben nach dem Auslande 1 Kreuzer und bei unfrankierten Briefen vom Auslande 7 Kreuzer. Der Unterschied zwischen diesen Sätzen

und dem wirklichen deutschen Anteil kam der Reichs-Postverwaltung als teilweise Entschädigung für die halbscheidliche Gebührenteilung zu gute. Da der deutsche Portoanteil für frankierte Briefe aus Bayern und Württemberg nach England $3\frac{3}{4}$ Kreuzer, nach Frankreich $4\frac{1}{2}$ Kreuzer, nach Belgien und Dänemark $3\frac{1}{2}$ Kreuzer, nach den Niederlanden und Rußland $4\frac{3}{8}$ Kreuzer betrug, so ergab sich für die Reichs-Postverwaltung aus dieser Art der Portoteilung eine immerhin nennenswerte Einnahme. Um die Abrechnung über die der Reichs-Postverwaltung zustehenden Portoteile möglichst einfach zu gestalten, wurden in den Briefarten die wirklichen deutschen Anteile vergütet und die der Reichs-Postverwaltung zustehenden Beträge auf Grund statistischer Ermittlungen in Pauschsummen erstattet.

Bezüglich der über Bayern und Württemberg beförderten Brieffendungen zwischen dem Reichspostgebiet einerseits und der Schweiz und den darüber hinaus gelegenen Ländern andererseits verzichteten die süddeutschen Postverwaltungen zugunsten der Reichs-Postverwaltung auf jeglichen Portoanteil. Die Beträge um die es sich hierbei handelte, wurden der Reichs-Postverwaltung ebenfalls auf Grund statistischer Ermittlungen in einer jährlichen Pauschsumme vergütet.

Mit der Gründung des Allgemeinen Postvereins am 1. Juli 1875 und mit der in Württemberg an demselben Tage, in Bayern am 1. Januar 1876 erfolgten Einführung der Markwährung trat in diesen Verhältnissen eine Änderung ein. Da zwischen den Ländern des Allgemeinen Postvereins eine Vergütung von Gebühren für Brieffendungen nicht stattfand, jede Verwaltung vielmehr die Gebühren behielt, die sie erhob, so bedurfte es einer neuen Verabredung zwischen den deutschen Postverwaltungen über den Bezug der auf Deutschland entfallenden Beträge für frankierte Brieffendungen nach Vereinsländern und für unfrankierte Brieffendungen aus solchen Ländern. Diese Vereinbarung wurde durch ein in Berlin am 7. Mai 1875 aufgenommenes Protokoll getroffen. Die Gebühren für die zwischen Bayern oder Württemberg und Vereinsländern im Transit durch das Reichs-Postgebiet ausgetauschten Brieffendungen sollten danach zwischen der Reichs-Postverwaltung und Bayern oder Württemberg halbscheidlich geteilt werden. Dagegen wurden die Gebühren für die zwischen dem Reichs-Postgebiet und Vereinsländern (einschl. der Schweiz) im Transit durch Bayern oder Württemberg beförderten Brieffendungen der Reichs-Postverwaltung ungeteilt zugesprochen. Für Brieffendungen nach und aus solchen Ländern, im Verkehr mit denen der Portobezug nicht nach den Grundsätzen des Allgemeinen Postvereins geregelt war, blieb es bei den bisherigen Festsetzungen, wobei indes der deutsche Portoanteil der bayrischen oder der württembergischen Postverwaltung ungeschmälert zufließt. Die erste Art der Portoteilung gelangte bald fast ausschließlich zur Anwendung, weil die große Mehrzahl der Verkehrsländer der Erde dem Weltpostvereine beiträt.

Bei der durch das Protokoll vom 7. Mai 1875 erfolgten Neuregelung des Portobezugs für Brieffendungen des Durchgangsverkehrs darf nicht übersehen werden, daß Bayern und Württemberg durch die Einführung der Reichsmarkwährung in ihren Posteinnahmen erheblich günstiger gestellt worden waren. In Bayern und Württemberg waren nämlich als Gegenwert für 1 Sgr. nicht, wie es dem inneren Werte der Münzen entsprochen hätte, $3\frac{1}{2}$, sondern, wie schon erwähnt, nur 3 Kreuzer erhoben worden. Die süddeutschen Postverwaltungen gewannen also nach dem neuen Portotarif bei jedem Portosatz $\frac{1}{2}$ Kreuzer oder $\frac{1}{6}$ der bisherigen Gebühreneinnahme. Nun mußten sie zwar nach der durch das

Schlußprotokoll getroffenen Vereinbarung die deutsche Gebühr für Briefe nach Vereinsländern im Transit durch das Reichs-Postgebiet mit der Reichs-Postverwaltung teilen. Trotzdem bezogen sie für einen einfachen Brief nach einem Grenzlande (bei dem also eine Transitgebühr nicht in Frage kam) die Hälfte von 20 Pf., also volle 10 Pf., und für einen Brief, für den sie die Hälfte der einfachen Land-Transitgebühr zu tragen hatten, etwa $9\frac{1}{5}$ Pf. In beiden Fällen waren sie also günstiger gestellt als unter den früheren Verhältnissen, unter denen ihnen 3 Kreuzer = $8\frac{4}{7}$ Pf. zugeflossen waren.

Eine Anrechnung deutscher Gebührenanteile in den Briefarten wurde auch nach dem Inkrafttreten der neuen Vereinbarungen vermieden; die Forderungen der Reichs-Postverwaltung an die süddeutschen Verwaltungen wurden in Pauschsummen beglichen, die gelegentlich der aus Anlaß der Transitstatistik im Weltpostvereinsverkehr vorgenommenen Ermittlungen festgestellt wurden. Nur die für Briefsendungen nach und aus Nichtvereinsländern zu berechnenden Beträge an Weiterfranko oder an fremdem Porto erschienen nach wie vor in den Briefarten des deutschen Wechselverkehrs, und zwar, wie bei den Anrechnungen zwischen Vereinsländern, in Franken und Centimen. Diese Eintragungen kamen wie im Weltpostvereinsverkehr im Jahre 1879 in Wegfall. Das Weiterfranko und das fremde Porto für Briefsendungen nach und aus Nichtvereinsländern wurden seitdem gleichzeitig mit den Gewichtserhebungen für die Transitstatistik ermittelt und in die jährliche Pauschsumme einbezogen. Die Vergütung der Eilbestellgebühr für die durch Eilboten abzutragenden Briefsendungen in den Karten wurde, um jede Anrechnung in den Briefarten zu beseitigen, ebenfalls im Jahre 1879 aufgehoben, und es wurde vereinbart, daß jede Verwaltung die von ihr erhobenen Beträge an Eilbestellgeld behalten solle.

Da die Ermittlung der verschiedenen Pauschsummen, die die Reichs-Postverwaltung von den süddeutschen Postverwaltungen zu beziehen hatte, mit unbequemem, den Dienstbetrieb störenden Feststellungen verbunden war, so wurden durch das Übereinkommen vom 25. Mai 1889 alle Einzelerhebungen ausgeschlossen, indem uneingeschränkt, auch für den Durchgangsverkehr, der Grundsatz durchgeführt wurde, daß bei den Briefsendungen jede Verwaltung die Gebühren behält, welche sie erhebt. Dagegen verpflichteten sich die bayerische und die württembergische Postverwaltung durch das Schlußprotokoll zu dem erwähnten Übereinkommen, jährlich eine feststehende Pauschsumme an die Reichs-Postverwaltung zu zahlen, deren Verrechnung durch die Hauptabrechnungen über Porto (§. 402) erfolgt.

4. Transitgebühren.

Innerhalb des deutschen Wechselverkehrsgebiets kommen Transitgebühren für Briefsendungen nicht zur Berechnung, weder für Sendungen des eigentlichen Wechselverkehrs noch für solche des Durchgangsverkehrs. Einen Brief aus Augsburg nach Straßburg hat die württembergische Postverwaltung unentgeltlich zu befördern; ebenso erhält die bayerische Postverwaltung keine Vergütung für die Beförderung eines Briefes aus Italien nach Berlin, der auf dem Wege über den Brenner eingeht. Auch die dem inneren Verkehr einer Verwaltung angehörigen Briefsendungen, die bei der Beförderung vom Aufgaborte nach dem Bestimmungsorte durch ein anderes Gebiet des Wechselverkehrs transitieren,

unterliegen keiner Gebührenzahlung. Demnach hat z. B. die Reichs-Postverwaltung den ganzen Briefverkehr zwischen dem rechtsrheinischen Bayern und der Rheinpfalz, die württembergische Postverwaltung den gesamten Briefpostaus-tausch zwischen dem Reichs-Postgebiet und den Hohenzollernschen Landen ohne Entschädigung zu vermitteln. Ebenso müssen die bayerische und die württem-bergische Postverwaltung Brieffendungen aus den südlichen Teilen des König-reichs Sachsen nach Baden und Elsaß-Lothringen, soweit sie vorteilhaft durch Süddeutschland geleitet werden, unentgeltlich befördern.

Besondere Abmachungen erforderte der Bezug der Transitgebühren für Brieffendungen, die zwischen fremden Ländern stückweise oder in geschlossenen Briefposten im Durchgange durch mehrere Gebiete des Wechselverkehrs aus-getauscht werden. Es war in Aussicht genommen, diese Gebühren zwischen der Eingangs- und der Ausgangsverwaltung halbsteidlich zu teilen. Bayern und Württemberg erklärten sich aber bereit, auf ihre Anteile zu verzichten, nachdem ihnen für die Brieffendungen des eigentlichen deutschen Wechselverkehrs die halb-scheidliche Gebührenteilung im Wege des Selbstbezugs (S. 335) zugestanden war. Demnach bezieht die Reichs-Postverwaltung die auf Deutschland entfallenden Transitgebühren auch dann allein, wenn von den transitierenden Sendungen oder Kartenschlüssen mehrere Gebiete des deutschen Wechselverkehrs durchlaufen werden. Die süddeutschen Postverwaltungen haben sich nur vorbehalten, in solchen Fällen, in denen der Transit geschlossener Briefposten regelmäßig besondere Kosten verursacht, die Erstattung dieser Kosten zu beanspruchen.

Die für deutsche Brieffendungen an fremde Verwaltungen zu zahlenden Transitgebühren werden vom Auslande der Reichs-Postverwaltung in Rech-nung gestellt, ohne Rücksicht darauf, aus welchen Gebieten des deutschen Wechsel-verkehrs die Sendungen herrühren. Die Reichs-Postverwaltung verauslagt also die auf die bayerische und die württembergische Briefpost entfallenden Transit-gebühren. Da aber das Porto für die aus Bayern und Württemberg herrühren-den Brieffendungen der bayerischen und der württembergischen Postverwaltung zufließt, so müssen auch die Transitgebühren für diese Sendungen von den ge-nannten Verwaltungen getragen werden. Die Abrechnung hierüber geschieht auf Grund statistischer Ermittlungen, welche gleichzeitig mit den für den Vereins-verkehr vorgenommenen Erhebungen angestellt werden. Die danach von den süddeutschen Postverwaltungen zu zahlenden, auf Frankenwährung lautenden Beträge werden in die Hauptabrechnungen über Porto (S. 402) aufgenommen, nachdem sie nach dem Kurse des ersten Börsentages des Jahres, auf das sich die Zahlung bezieht, in die deutsche Währung umgerechnet worden sind.

Die Seetransitgebühren für die mittels der subventionierten Reichspostdampfer beförderten ausländischen Brieffendungen sollen nach dem Übereinkommen von 1889 ausschließlich der Reichs-Postverwaltung zu-fließen. Vorher hatten die bayerische und die württembergische Postverwaltung wiederholt einen verhältnismäßigen Anteil an diesen Gebühren für sich bean-sprucht, weil Bayern und Württemberg nach dem Matrikularfuße zu den Sub-ventionen beizutragen hätten. Durch das 1889er Übereinkommen wurde diese Streitfrage zugunsten der Reichs-Postverwaltung entschieden. Andererseits wurde anerkannt, daß Bayern und Württemberg für die Beförderung ihrer Sendungen mit den Reichspostdampfern keine Zahlung zu leisten haben.

5. Gewährleistung.

Die Grundsätze, nach denen die deutschen Postverwaltungen dem Publikum gegenüber für Brieffendungen haften, sind im Postgesetz vom 28. Oktober 1871 enthalten. Hiernach wird bei gewöhnlichen Brieffendungen überhaupt nicht und bei eingeschriebenen Brieffendungen nur im Falle des Verlustes, nicht auch im Falle der Beschädigung, Ersatz geleistet.

Für die Abgrenzung der Ersatzpflicht der deutschen Wechselverkehrsverwaltungen untereinander gelten im allgemeinen dieselben Grundsätze wie im Weltpostvereinsverkehr. Dem Absender gegenüber liegt die Ersatzpflicht für eine in Verlust geratene Einschreibsendung der Aufgabeverwaltung ob; letztere kann sich an diejenige Verwaltung halten, in deren Gebiet der Verlust eingetreten ist, und es gilt hierfür bis zum Beweise des Gegenteils diejenige Postverwaltung, welche die Sendung unbeanstandet übernommen hat und weder die Ablieferung an den Empfänger, noch die ordnungsmäßige Weitergabe an die folgende Verwaltung nachzuweisen vermag. Abweichend von den Grundsätzen des Weltpostvereins kann im deutschen Wechselverkehr aber eine Verwaltung für den Verlust einer Einschreibsendung aus einem geschlossenen Transit-Kartenschlusse nur dann verantwortlich gemacht werden, wenn der ganze Kartenschluß verloren gegangen ist, oder wenn der Transitverwaltung nachgewiesen wird, daß die Sendung während der Beförderung auf ihrem Gebiet abhanden gekommen ist. Ferner besteht für den deutschen Wechselverkehr die Sonderbestimmung, daß sich die beteiligten Verwaltungen in Fällen von außergewöhnlicher Bedeutung, oder wenn über die Ersatzpflicht Zweifel obwalten, vor Zahlung der Entschädigungssumme miteinander ins Einvernehmen setzen sollen. Läßt sich im Falle der jumarischen Kartierung der Einschreibsendungen nicht feststellen, auf welchem Gebiet eine in Verlust geratene Sendung abhanden gekommen ist, so wird der Ersatzbetrag zu gleichen Teilen von denjenigen Verwaltungen getragen, die mit der Sendung Befassung gehabt haben, deren Übergang aus dem einen in das andere Gebiet aber nicht nachzuweisen vermögen.

Die für eine verloren gegangene Einschreibsendung zahlbare Entschädigungssumme beträgt nach dem Postgesetz 14 Taler oder 42 $\%$. Dieser Betrag, der dem Werte einer kölnischen Mark fein Silber entspricht, wurde bereits von der Dresdener Konferenz des Jahres 1847 vorgeschlagen und ging zunächst in die Postvereinsverträge, später in das Norddeutsche Postgesetz und in das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs über.

6. Brieffendungen mit Nachnahme.

Nach dem Übereinkommen zwischen den deutschen Postverwaltungen vom 9. November 1872 gehörten die Brieffendungen mit Postvorschuß (Postnachnahme) im Verkehr zwischen dem Reichs-Postgebiete, Bayern und Württemberg zu den Fahrpostsendungen (S. 369 uf.). Sie unterlagen nach der Postordnung vom 30. November 1871, gleichviel, ob es sich um Briefe oder andere Brieffendungen handelte, einem Porto, das bei einer Entfernung bis 5 Meilen 1 $\frac{1}{2}$ Sgr., über 5 bis 15 Meilen 2 Sgr., über 15 bis 25 Meilen 3 Sgr., über 25 bis 50 Meilen 4 Sgr. und bei mehr als 50 Meilen 5 Sgr. betrug. Außerdem wurde eine Postvorschußgebühr (Nachnahmegebühr) von $\frac{1}{2}$ Sgr. für jeden Taler des Vorschuß-(Nach-

nahme-)betrags, mindestens aber 1 Sgr., erhoben. Der Meistbetrag einer Nachnahme war auf 50 Taler festgesetzt. Eingeschriebene Brieffendungen wurden als Vorschußsendungen nicht befördert. Eine Änderung dieser Gebühren trat gelegentlich der Umgestaltung der Fahrposttarife am 1. Januar 1874 ein, indem für die Nachnahmebriefe eine zweistufige Taxe von 2 und 4 Sgr. eingeführt wurde, je nachdem die Beförderungstrecke bis zu 10 Meilen oder über 10 Meilen lang war. Die neben dem Porto fällige Nachnahmegebühr betrug nach Einführung der Reichsmarkwährung 2 Pf. für jede Mark des Nachnahmebetrags, mindestens aber 10 Pf. Gleichzeitig wurden Einschreibsendungen zur Versendung unter Nachnahme zugelassen.

Die Beförderung der Nachnahmebrieffendungen des deutschen Wechselverkehrs geschah früher, eben weil diese Sendungen als Fahrpostsendungen anzusehen waren, ausschließlich in den Frachtkartenschlüssen, wobei die Gebühren (Porto und Nachnahmegebühr) zur gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme verrechnet wurden. Jede Sendung mußte deshalb mit dem vom Absender erhobenen Franko oder dem vom Adressaten einzuziehenden Porto einzeln in die Frachtkarten eingetragen werden. Auch als die Nachnahmebrieffendungen im deutschen Verkehr, einschließlic des Wechselverkehrs mit Bayern und Württemberg, vom 1. Juni 1890 ab unter Erhöhung des Nachnahme-Meistbetrags auf 400 *M* nicht mehr dem Fahrposttarif unterworfen sondern nach dem Briefportotarif unter Hinzurechnung einer Vorzeigegebühr von 10 Pf. taxiert wurden, erfolgte ihre Beförderung im Wechselverkehr zunächst noch zusammen mit den Fahrpostsendungen, und das Porto und die Vorzeigegebühr wurden in den Frachtkarten zur gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme angesetzt. Erst am 1. Oktober 1891 wurden die mit Nachnahme belasteten Brieffendungen von der Fahrpost gänzlich abgefordert und der Briefpost zugeteilt. Seitdem fließen die Gebühren für Nachnahmebrieffendungen des deutschen Wechselverkehrs nach dem Grundsatz des Selbstbezugs derjenigen Verwaltung zu, welche sie erhebt. Dies gilt auch von der Vorzeigegebühr, die mit dem Franko oder dem Porto in einer Summe entrichtet werden muß. Der Nachnahme-Meistbetrag wurde vom 1. Januar 1899 ab im Zusammenhange mit dem Inkrafttreten der Beschlüsse des Washingtoner Postkongresses auf 800 *M* erhöht.

Die postdienstliche Behandlung der Nachnahmebrieffendungen unterscheidet sich nach den jetzigen Vorschriften, namentlich auch in bezug auf die Abwicklung der Nachnahmebeträge, in keiner Weise von dem im inneren Verkehr des Reichs-Postgebiets üblichen Verfahren; eine Eintragung der Brieffendungen in die Karten des Wechselverkehrs findet nur statt, wenn es sich um Einschreibsendungen handelt, dann aber auch nur summarisch mit den anderen eingeschriebenen Brieffendungen zusammen. Seit dem 1. Oktober 1878 werden die eingezogenen Nachnahmebeträge durch Postanweisungen ausgeglichen, die von der Postanstalt am Bestimmungsorte der Sendungen ausgefertigt werden. Auf die Nachnahme-Postanweisungen finden die Bestimmungen für gewöhnliche Postanweisungen Anwendung, nur werden unbestellbare Nachnahme-Postanweisungen nicht an die Empfänger der Nachnahmebefendungen zurückgezahlt, sondern die Beträge verbleiben der Verwaltung des Aufgabengebiets der Sendungen; im Reichs-Postgebiete fließen die Beträge solcher Postanweisungen zur Postunterstützungskasse. Die Abrechnung über die auf Nachnahmebrieffendungen des deutschen Wechselverkehrs eingezogenen Nachnahmebeträge geschieht gelegentlich der Abrechnung

über den Postanweisungsverkehr. Gleichzeitig erfolgt die Teilung der von den Nachnahmebeträgen in Abzug gebrachten Postanweisungsgebühr. Zu einer besonderen Abrechnung zwischen den deutschen Verwaltungen gibt also der Nachnahme-Briefverkehr keinen Anlaß.

7. Postalische Behandlung der Brieffendungen.

Zu den Briefkartenschlüssen des gesamten (also auch des deutschen) Wechselverkehrs wurde nach den im Jahre 1872 getroffenen Vereinbarungen ein besonderes Briefkartenformular benutzt, in dem sich die Verwaltungen gegenseitig die Gebühren, wegen deren eine Abrechnung stattzufinden hatte (S. 335 uf.), anrechneten. Als dann im Jahre 1879 jede Gebührena abrechnung auf Grund der Briefkarten entsprechend dem Weltpostvereinsverkehr auch für den Wechselverkehr beseitigt wurde, trat an die Stelle der besonderen Wechselverkehrsbriefkarte das für den Vereinsverkehr eingeführte Briefkartenformular. Späterhin wurde zu den Briefkartenschlüssen des Wechselverkehrs eine vereinfachte Vereinsbriefkarte verwendet, die gleich der Briefkarte des inneren Verkehrs des Reichs-Postgebiets als Überschrift lediglich die Angabe „Briefkarte nach“ enthielt und in der sich unter I eine besondere Abteilung für zuzutagierendes Porto, getrennt für gewöhnliche und eingeschriebene Brieffendungen, befand. In neuester Zeit endlich sind nach Wegfall der fortlaufenden Anschreibung des gemeinschaftlichen Frankos und Portos zur gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme (S. 384) die besonderen Briefkarten für den deutschen Wechselverkehr ganz weggefallen, und es werden in diesem Verkehr seitdem Karten verwendet, die bei Kartenschlüssen jeder Art verwendbar sind. Diese Karten unterscheiden sich von denen des inneren Verkehrs des Reichs-Postgebiets hauptsächlich dadurch, daß sie Spalten zur Berechnung von Weiterfranko sowie von fremdem Porto und Rückporto für Fahrpostsendungen enthalten; außerdem ist bei den Karten des deutschen Wechselverkehrs wie bei den Briefkarten des Vereinsverkehrs ein besonderer Bordruck für die Eintragung geschlossener Posten und leer zurückgehender Beutel vorhanden, auch enthalten die Karten einen Bordruck für die Zusammenstellung des Inhalts des Kartenschlusses. Bei reinen Briefkartenschlüssen sollen die Karten des deutschen Wechselverkehrs im Kopfe den Zusatz „Brief“ (ebenso bei reinen Geldkartenschlüssen den Zusatz „Geld“) erhalten.

Die Einschreibsendungen werden im deutschen Wechselverkehr bereits seit dem Jahre 1891 allgemein nur nach der Stückzahl in die Briefkarten eingetragen; die Vorschriften darüber, welche eingeschriebenen Brieffendungen ausnahmsweise einzeln zu kartieren sind, decken sich mit den Bestimmungen für den Verkehr innerhalb des Reichs-Postgebiets. Wegen der Behandlung der Brieffendungen mit Nachnahme im deutschen Wechselverkehr s. S. 340. Die Austagierung der Brieffendungen ist im deutschen Wechselverkehr wie bei Brieffendungen des inneren Verkehrs des Reichs-Postgebiets Sache der Aufgabe-Postanstalten. Eine Zutagierung des auf Brieffendungen nach dem Bestimmungsorte der Karte haftenden Portos erfolgt seit dem 1. März 1903. Vorher hatten die Empfangsstellen der Briefkartenschlüsse die Summe des Portos für Sendungen nach dem Orte selbst zu ermitteln und am Kopfe der Briefkarte zu vermerken, wie es noch jetzt im gesamten Auslandsverkehr geschieht.

Die nach der Vollzugsordnung zum Weltpostvertrage der Aufgabeverwaltung obliegende Kennzeichnung der nach dem Auslande bestimmten unfrankierten und ungenügend frankierten Brieffendungen mit dem Taxstempel T (S. 46) liegt auch im Wechselverkehr der Aufgabeverwaltung ob. Demnach wird der Stempelabdruck nicht von derjenigen Postanstalt angebracht, welche die Sendung an das Ausland ausliefert, sondern von derjenigen Postanstalt des Aufgabebereichs, welche sie in einen Kartenschluß des Wechselverkehrs aufnimmt. Ein unfrankierter Brief aus Berlin nach Italien im Durchgange durch Bayern würde also z. B. in der Bahnpost Nr. 21 Leipzig-Hof, nicht etwa erst in der bairischen Bahnpost München-Suffstein, mit dem Stempel T zu bedrucken sein.

Briefpostbünde werden im deutschen Wechselverkehr unter den gleichen Bedingungen gefertigt wie im inneren Verkehr des Reichs-Postgebiets. Die frühere Vorschrift, daß Postpaketadressen von der Aufnahme in Briefpostbünde des deutschen Wechselverkehrs allgemein nicht aufgenommen werden durften, hat aufgehoben werden können, nachdem die fortlaufende Verrechnung des Frankos und Portos für die Fahrpostsendungen des Wechselverkehrs zur gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme in Wegfall gekommen ist. Seitdem sind im deutschen Wechselverkehr nur noch solche Postpaketadressen von der Aufnahme in Briefpostbünde ausgeschlossen, auf Grund deren Weiterfranko, fremdes Porto oder Rückporto zu verrechnen ist. Ferner dürfen die Adressen nach einigen Orten Bayerns und Württembergs nicht in die gewöhnlichen Briefpostbünde sondern nur in besondere Bünde mit Postpaketadressen aufgenommen werden. In un- verabredeten Beuteln ohne Karte durften im deutschen Wechselverkehr früher nur Drucksachen und Warenproben versandt werden. Seit Mai 1907 dürfen jedoch in derartige Beutel wie im inneren Verkehr des Reichs-Postgebiets gewöhnliche, nicht mit Porto belastete Brieffendungen jeder Art aufgenommen werden.

Die Überweisung der Briefposten von Verwaltung zu Verwaltung geschieht im deutschen Wechselverkehr auf Grund von Ladezetteln, die denen des inneren Verkehrs des Reichs-Postgebiets entsprechen; diese Ladezettel dienen zugleich zur Überweisung der Geldbriefbeutel und Wagenstücke mit Wertangabe (S. 395). Quittung über die empfangenen Ladungsgegenstände wird von dem übergebenden Teil nicht erteilt, vielmehr gilt die unbeanstandete Übernahme als Beweis für den vollzähligen Empfang der Ladung.

Hinsichtlich der Entkartung der Kartenschlüsse, des Verfahrens beim Fehlen nachzuweisender Sendungen, des Erlasses von Meldungen usw. sind in den Beziehungen des Wechselverkehrs lediglich die Vorschriften des Vereinsverkehrs anzuwenden. Zu den Meldungen sind jedoch für den Wechselverkehr besondere Formulare eingeführt, die gleichmäßig im Briefverkehr und im Fahrpostverkehr benutzbar sind. Bei Anschlußverkehren können Briefkartenschlüsse des deutschen Wechselverkehrs nach Vereinbarung zwischen den deutschen Postverwaltungen von jeder Unterwegs-Postanstalt unter denselben Bedingungen wie im innern Verkehr des Reichs-Postgebiets entkartet werden.

b) Deutsch-österreichisch-ungarischer Wechselverkehr.

1. Taxen und Versendungsbedingungen der Brieffsendungen; Portofreiheiten.

Wie bereits erwähnt, wurden die Bedingungen, denen die Sendungen des deutsch-österreichisch-ungarischen Wechselverkehrs zu entsprechen haben, durch ein zu dem Postvertrage von 1872 vereinbartes Reglement festgestellt. Dieses hat indes, namentlich unter der Einwirkung des Weltpostvertrags, im Laufe der Zeit so mannigfache Abänderungen erfahren, daß es hinsichtlich der Brieffsendungen kaum noch als maßgebend angesehen werden kann. Im allgemeinen stimmen die Vorschriften über die Brieffsendungen des deutsch-österreichisch-ungarischen Wechselverkehrs zurzeit, abgesehen von den Taxen, mit den Bestimmungen des Weltpostvertrags und der zugehörigen Vollzugsordnung überein. Dies gilt auch bezüglich der Zulassung von Eilsendungen und Rückscheinsendungen, der Zurückziehung und Adreßänderung von Sendungen, der Erledigung von Nachfragen, der Nachsendung von Brieffsendungen usw. Bei den Abweichungen, die z. B. hinsichtlich der Zulässigkeit von Aufklebungen auf Postkarten, hinsichtlich der bei Bücherzetteln zulässigen Vermerke und in anderen Punkten mehr vereinbart worden sind, handelt es sich um Erleichterungen, die für den inneren Verkehr der beteiligten Postgebiete gelten und deren Ausdehnung auf den Wechselverkehr mit Österreich-Ungarn im Interesse des Publikums als zweckmäßig erschienen ist. Ungünstiger als die Weltpostvereinsbestimmungen sind die Vorschriften für den Wechselverkehr Deutschlands mit Österreich-Ungarn insofern, als in diesem Verkehr das Meistgewicht der Briefe auf 250 g (im Weltpostvereinsverkehr keine Gewichtsgrenze) und das Meistgewicht der Drucksachen auf 1 kg (gegenüber dem Meistgewichte von 2 kg des Weltpostvereinsverkehrs) beschränkt und die Versendung von Geschäftspapieren gegen ermäßigte Taxe nicht zugelassen ist. Die Beschränkung des Brief- und Drucksachen-Meistgewichts hängt mit der Gestaltung der Tarife des Wechselverkehrs zusammen. Die Zulassung von Geschäftspapieren ist daran gescheitert, daß die Postverwaltungen von Österreich und von Ungarn ein Bedürfnis zur Einführung dieser Gattung von Sendungen im Wechselverkehr bisher nicht anerkannt haben.

Die Gebühren für Brieffsendungen des deutsch-österreichisch-ungarischen Verkehrs waren durch den Postvertrag von 1872 für Deutschland in Silbergroschen und Kreuzern süddeutscher Währung, für Österreich-Ungarn in Neukreuzern festgesetzt; das Porto für einen einfachen frankierten Brief betrug 1 Silbergroschen oder 3 Kreuzer süddeutscher Währung oder 5 Neukreuzer. An die Stelle der Groschen und Kreuzer süddeutscher Währung sind seit Einführung der Reichsmarkwährung in Deutschland Pfennigbeträge getreten. In Österreich-Ungarn wird das Porto für Brieffsendungen seit der am 1. Januar 1899 erfolgten Einführung der Kronenwährung in Hellern erhoben. Im einzelnen haben die Taxen für Brieffsendungen des deutsch-österreichisch-ungarischen Wechselverkehrs im Laufe der Jahre eine Reihe von Änderungen erfahren, die namentlich durch anderweite Festsetzung der Gewichtsstufen hervorgerufen worden sind.

Das einfache Briefgewicht war durch den Vertrag von 1872 für Sendungen aus Deutschland auf 15 g, für Sendungen der umgekehrten Richtung aber auf 1 Lot (16⅔ g) festgesetzt. Als am 1. Juli 1873 in Österreich-Ungarn das me-

trische Gewicht eingeführt wurde, ermäßigte sich das einfache Briefgewicht auch für Sendungen nach Deutschland auf 15 g. Die Erhöhung des Briefgewichtes von 15 auf 20 g erfolgte für den Wechselverkehr zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn am 1. April 1900, dem Tage der Einführung des 20-g-Gewichtes in Deutschland, nachdem die Gewichtserhöhung im inneren österreichischen und inneren ungarischen Verkehr sowie im Verkehr Österreichs und Ungarns untereinander schon mehrere Jahre vorher verwirklicht worden war. Für Drucksachen sah der Vertrag von 1872 ein Meistgewicht von 500 g und einen bis zum Gewichte von 250 g nach Sägen von 50 zu 50 g abgestuften, bei höherem Gewicht aber ohne Rücksicht auf das Gewicht einheitlichen Tarif vor; ein ebenfalls von 50 zu 50 g abgestufter Tarif war bei einem Höchstgewichte von 250 g für die Warenproben festgesetzt. Am 1. Juli 1875 wurde, dem im inneren deutschen Verkehr seit dem 1. Januar desselben Jahres bestehenden Tarif entsprechend, das Meistgewicht der Drucksachen auf 1 kg erhöht und die Abstufung des Drucksachenportos nach Gewichtsstufen bis 50 g, über 50 bis 250 g, über 250 bis 500 g und über 500 g bis 1 kg eingeführt; für die Warenproben wurde gleichzeitig unter Beibehaltung des Meistgewichtes von 250 g ein vom Gewicht unabhängiges Einheitsporto angenommen. Das im inneren Verkehr Deutschlands am 1. Juni 1890 eingeführte ermäßigte Porto für Drucksachen von mehr als 50 bis 100 g wurde auf den Wechselverkehr mit Österreich-Ungarn am 1. März des folgenden Jahres ausgedehnt. Für Warenproben endlich trat am 1. Januar 1899 unter Erhöhung des Meistgewichtes auf 350 g der jetzige, nach zwei Gewichtsstufen (bis 250 g und über 250 g) abgestufte Tarif in Kraft. Für die aus Deutschland nach Österreich-Ungarn gerichteten Brieffendungen wurden in allen diesen Fällen dieselben Portobeträge wie für gleichartige Sendungen des inneren deutschen Verkehrs vereinbart. Von Seiten Österreichs und Ungarns wurden im allgemeinen die gleichen Portobeträge erhoben mit der Maßgabe, daß 2 Pf. des deutschen Tarifs gleich 1 Kreuzer des österreichischen Tarifs waren (also 10 Pf. = 5 Kreuzer, 20 Pf. = 10 Kreuzer usw.). Eine Ausnahme von dieser Regel bestand für Postkarten, die in Deutschland 5 Pf., in Österreich-Ungarn aber 2 Kreuzer kosteten, ferner für Drucksachen bis 50 g und über 50 bis 100 g, für die in Deutschland 3 und 5 Pf., in Österreich-Ungarn dagegen 2 und 3 Kreuzer erhoben wurden. Seit Einführung der Kronenwährung in Österreich-Ungarn, also seit dem 1. Januar 1899, ist diese Abweichung beseitigt, und es werden jetzt in Österreich-Ungarn für Brieffendungen jeder Art nach Deutschland dieselben Portosätze in Hellern berechnet, die in Deutschland für Brieffendungen nach Österreich-Ungarn in Pfennigen zur Erhebung kommen. Nur die Einschreib-, Rückschein- usw. Gebühr ist in Deutschland auf 20 Pf., in Österreich-Ungarn dagegen auf 25 Heller festgesetzt. Da ein österreichisch-ungarischer Heller nicht ganz einen Pfennig sondern nur 0,8506 Pf. ausmacht (also 10 Heller = 8,506 Pf., 5 Heller = 4,253 Pf., 20 Heller = 17,012 Pf. usw.), so sind die Taxen für Brieffendungen aus Österreich-Ungarn nach Deutschland durchweg niedriger als die Taxen für Brieffendungen der umgekehrten Richtung.

Portofreiheit besteht im deutsch-österreichisch-ungarischen Wechselverkehr zunächst für die zwischen den Postverwaltungen und den Postanstalten ausgetauschte Korrespondenz. Bescheide der Postbehörden und Postanstalten an Privatpersonen sollen im Wechselverkehr mit Österreich-Ungarn, um porto-

frei befördert werden zu können, den Empfängern nicht unmittelbar, sondern durch Vermittlung der der Postanstalt an ihrem Wohnorte vorgelegten Postbehörde (Oberpostdirektion, Postdirektion) zugestellt werden; ausnahmsweise, insbesondere in Fällen besonderer Dringlichkeit, kann auch die Vermittlung der Postanstalt am Wohnorte des Empfängers in Anspruch genommen werden. Außer für die postdienstliche Korrespondenz besteht Portofreiheit auch für Korrespondenz in Telegraphendienstangelegenheiten und für die Korrespondenz sämtlicher Mitglieder der beiderseitigen Regentenfamilien untereinander. Letztere Portofreiheit steht nicht nur den Sendungen zwischen Mitgliedern der Regentenfamilie der österreichisch-ungarischen Monarchie einerseits und den Mitgliedern der Regentenfamilien Deutschlands andererseits zu, sondern auch denjenigen Sendungen, die zwischen Mitgliedern der Regentenfamilien Deutschlands untereinander oder zwischen Mitgliedern der Regentenfamilie Österreich-Ungarns untereinander im Wechselverkehr der beiden Länder versandt werden. Ein Mitglied des bayerischen Königshauses, das sich in Wien aufhält, genießt also für seine Korrespondenz mit anderen Mitgliedern dieses Königshauses in München oder mit Mitgliedern anderer deutscher Fürstenthäuser Portofreiheit. Ebenso kann ein Mitglied des österreichischen Kaiserhauses von Berlin aus seine Briefsendungen an andere Mitglieder dieses Kaiserhauses in Wien oder Budapest portofrei absenden. Dagegen würde ein Mitglied des österreichischen Kaiserhauses Briefe, die es von Berlin aus an ein Mitglied des bayerischen Königshauses in München abschickte, frankieren müssen, weil diese Sendungen nicht dem Wechselverkehr zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn angehören würden und deshalb nach den inneren deutschen Bestimmungen, die fremden Fürstlichkeiten keine Portofreiheit gewähren, zu behandeln wären.

Nach dem Schlußprotokoll zum Postvertrage zwischen Deutschland und der österreichisch-ungarischen Monarchie vom 7. Mai 1872 werden die Mitglieder des fürstlich Thurn- und Taxisschen Hauses hinsichtlich der Portofreiheit ihrer Korrespondenz den Mitgliedern der Regentenfamilien gleichgestellt. Alle Brieffsendungen der Mitglieder des Thurn- und Taxisschen Hauses untereinander, ebenso Brieffsendungen, die Mitglieder dieses Hauses mit Mitgliedern von Regentenfamilien Deutschlands oder Österreich-Ungarns wechseln, genießen also volle Portofreiheit, sobald sie im deutsch-österreichisch-ungarischen Wechselverkehr ausgetauscht werden.

Die vom Postkongreß in Rom wegen der Portofreiheit der Kriegsgefangenen gefaßten Beschlüsse sind auf den Wechselverkehr zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn ausgedehnt worden.

2. Erhebung und Verrechnung der Gebühren; Postwertzeichen.

Die Frankierung der Brieffsendungen hat im deutsch-österreichisch-ungarischen Wechselverkehr mittels Postwertzeichen zu geschehen, und zwar mittels der im Aufgabebiete gültigen Postwertzeichen. Die für den Weltpostvereinsverkehr bestehende Sondervorschrift, daß zur Frankierung nur die für den Privatverkehr ausgegebenen Postwertzeichen benutzt werden sollen (§. 50), hat für den Wechselverkehr mit Österreich-Ungarn keine Gültigkeit; deshalb dürfen die württembergischen Staatswertzeichen (§. 330) und die bayerischen Eisenbahn-

dienstmarken (S. 333) auch zur Frankierung von Brieffendungen nach Österreich-Ungarn benutzt werden.

Eine ähnliche Verabredung, wie sie zwischen den deutschen Postverwaltungen hinsichtlich der Anrechnung des Wertes unrichtig verwendeter Postwertzeichen besteht, ist mit den Postverwaltungen Österreichs und Ungarns nicht getroffen. Sie erscheint auch nicht notwendig, weil Österreich nicht mehr zum Verbands der deutschen Staaten gehört und das Publikum deshalb nicht wohl darüber zweifelhaft sein kann, daß deutsche Postwertzeichen in Österreich-Ungarn und österreichische oder ungarische Postwertzeichen in Deutschland keine Gültigkeit haben. Wegen der in die Briefkästen der Grenz-Bahnposten eingelegten Brieffendungen gelten für den Verkehr zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn dieselben Vorschriften wie für den deutschen Wechselverkehr (S. 332). Die besonderen Verhältnisse, die hinsichtlich der Frankierung der auf den Bodenseedampfern eingelieferten Brieffendungen bestehen, sind auf S. 332 u. f. erörtert.

Außer bei den portofreien Sendungen bedurfte es im Verkehr zwischen dem Reichs-Postgebiet und Österreich-Ungarn früher einer Frankierung mit Postwertzeichen auch bei denjenigen Brieffendungen nicht, welche den Vermerk „Frei laut Aversum“ trugen und in der für Sendungen dieser Art allgemein vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet waren. Damals bezogen sich die mit verschiedenen Behörden vereinbarten Porto-Pauschsummen auch auf die Sendungen des deutsch-österreichisch-ungarischen Wechselverkehrs. Seit dem Jahre 1888 gilt jedoch als Grundsatz, daß die Porto-Pauschsummen nur die innerhalb des Deutschen Reichs sich bewegenden Sendungen umfassen, so daß seitdem Sendungen aus dem Reichs-Postgebiete nach Österreich-Ungarn von der Befreiung mit dem Portoablösungsvermerk ausgeschlossen sind. Derselbe Grundsatz ist, von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen, auch bei der neuerdings in Bayern erfolgten Einführung der Portoablösung festgehalten worden.

Die seit dem 1. Oktober 1907 eingeführten Antwortscheine für das Ausland können unter den Bedingungen des Vereinsverkehrs auch zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn verwendet werden. Allerdings besteht bezüglich des Verkehrs mit Österreich-Ungarn, wie früher erörtert worden ist, der Uebelstand, daß bei den niedrigen Brieftaxen mittels der internationalen Antwortscheine nicht die Gebühr für einen einfachen Brief sondern nur die Gebühr für einen Doppelbrief oder für zwei Briefe vorausbezahlt werden kann.

Ein Frankierungszwang besteht, entsprechend dem inneren deutschen Verkehr, im Wechselverkehr mit Österreich-Ungarn nur insofern, als gänzlich unfrankierte Drucksachen und Warenproben nicht befördert werden. Wegen Taxierung der nicht ausreichend frankierten Drucksachen und Warenproben, ebenso wegen Taxierung der unfrankierten oder nicht ausreichend frankierten Briefe und Postkarten gelten im Verkehr mit Österreich-Ungarn ebenfalls dieselben Bestimmungen wie im inneren Verkehr Deutschlands. Bei der Nachtaxierung von teilweise frankierten Sendungen aus Österreich-Ungarn ist der Wert der verwendeten Freimarken in der Weise zu ermitteln, daß ein Heller gleich einem Pfennig gerechnet wird. Ein mit 4 statt mit 10 Hellern frankierter Brief aus Wien nach Berlin ist demnach mit $20 - 4 = 16$ Pf. Porto zu belegen; eine mit 6 statt mit 10 Hellern frankierte Drucksache ist mit $2(10 - 6) = 8$ oder abgerundet 10 Pf. auszutaxieren. Für eingeschriebene Brieffendungen besteht keine Ausnahme

von den allgemeinen Regeln über die Frankierung der Sendungen. Demnach sind im Verkehr mit Österreich-Ungarn auch unfrankierte und unzureichend frankierte eingeschriebene Briefsendungen zulässig. Wegen des Frankierungszwanges für Einschreibsendungen mit Nachnahme s. S. 352.

3. Gebührenbezug, Transitgebühren.

Die Gebühren für Briefsendungen des Wechselverkehrs zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn werden nach dem Verträge von 1872 nach dem Grundsatz des Selbstbezugs halbscheidlich geteilt, so daß jede Verwaltung ungeschmälert die Gebühren behält, die sie erhebt. Derselbe Grundsatz fand nach dem Verträge von 1872 hinsichtlich der Briefsendungen des Durchgangsverkehrs insoweit Anwendung, als über das auf die Beförderung innerhalb des Wechselverkehrs entfallende Porto nicht abgerechnet wurde. Dagegen wurde, wie im deutschen Wechselverkehr (S. 335), über das Weiterfranko bei Briefsendungen nach dem Ausland und das fremde Porto bei Briefsendungen vom Ausland in den Briefarten abgerechnet. Seit dem Jahre 1879 (Übereinkommen zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn vom 31. Januar 1879 wegen Ausführung des Pariser Weltpostvertrags) findet eine Umrrechnung von Beträgen in den Briefarten des Wechselverkehrs mit Österreich-Ungarn auch hinsichtlich der Durchgangsendungen in keinem Falle mehr statt. Seit demselben Zeitpunkte bilden auch die Gilbestellgebühren für Briefsendungen, die bis dahin durch die Briefarten der Bestimmungsverwaltung vergütet wurden, eine Einnahme derjenigen Verwaltung, die sie vom Publikum einzieht.

Transitgebühren werden nach dem Verträge von 1872 innerhalb des deutsch-österreichisch-ungarischen Wechselverkehrs weder für Briefsendungen erhoben, die zwischen zwei Wechselverkehrsgebieten im Transit durch ein drittes Gebiet ausgetauscht werden, noch für Briefsendungen des inneren Verkehrs eines Wechselverkehrsgebietes, die auf dem Wege nach dem Bestimmungsorte ein anderes Wechselverkehrsgebiet berühren. Ein Brief aus Österreich im Transit durch Bayern nach Württemberg oder einem anderen Orte Österreichs, ebenso ein Brief aus Bayern im Transit durch Österreich nach dem Reichs-Postgebiet oder einem anderen Orte Bayerns unterliegt also keiner Gebühr für die Beförderung auf den Gebieten der vermittelnden Postverwaltungen.

Für Briefsendungen des Durchgangsverkehrs, die aus Österreich-Ungarn im Durchgange durch Deutschland oder aus Deutschland im Durchgange durch Österreich-Ungarn befördert wurden, war nach dem Verträge von 1872 die Zahlung von Transitgebühren insoweit vorgesehen, als das von einem Teile beförderte Mehrgewicht vierteljährlich 100 kg Briefe und 500 kg anderer Gegenstände überstieg. Die Transitentschädigung für das Mehrgewicht war auf 1 Sgr. für je 30 g Briefe (also 3 \mathcal{M} 33 $\frac{1}{3}$ Pf. für das Kilogramm Briefe) und 5 Sgr. für das Kilogramm anderer Gegenstände festgesetzt. Für die von Österreich-Ungarn außerhalb ihres Gebiets zu Wasser oder zu Lande unterhaltenen Verbindungen sollte die Transitentschädigung 4 Sgr. für je 30 g Briefe (also 13 \mathcal{M} 33 $\frac{1}{3}$ Pf. für das Kilogramm Briefe) und 8 Sgr. für das Kilogramm anderer Sendungen betragen. Diese Transitzüge ließen sich nach Einführung des einheitlichen mäßigen Weltpost-Briefportos nicht aufrecht erhalten, weil sie einen immerhin nennenswerten Teil der Vereinsgebühren ausgemacht hätten. Es wurde

daher vereinbart, daß im Verkehr mit Österreich-Ungarn hinsichtlich der Transitgebühren für Brieffendungen des Durchgangsverkehrs lediglich die Bestimmungen des Weltpostvertrags maßgebend sein sollen. Demzufolge haben auch die vom Postkongreß in Rom wegen der Höhe der Transitgebühren und wegen ihrer Ermittlung getroffenen Festsetzungen ohne weiteres auf die Beziehungen zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn Anwendung gefunden. Die Ausglei chung der Briefporto-Transitgebühren geschieht im Verkehr mit Österreich durch Aufnahme der zu zahlenden Beträge in die in deutscher Währung aufgestellte Hauptabrechnung über Porto, wobei die Beträge der Frankwährung nach dem ersten Börsentage des Jahres, auf das sich die Abrechnung bezieht, in die Marktwährung umgerechnet werden. Im Verkehr mit Ungarn erfolgt die Begleichung der Beträge im Wege des Zentralabrechnungsverfahrens.

4. Gewährleistung.

Die Postverwaltungen des Deutschen Reichs und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie leisten Ersatz für den Verlust von eingeschriebenen Brieffendungen. Der Ersatzbetrag für eine solche Sendung ist wie im inneren deutschen Verkehr auf 14 Taler oder 42 *M* festgesetzt und in dieser Höhe auch heibehalten worden, als im Weltpostverein eine Entschädigungssumme von 50 Fr. oder 40 *M* eingeführt wurde. In Österreich und Ungarn wird bei Verlust einer Einschreibsendung der Betrag von 50 Kronen gezahlt. Auf Einschreibsendungen des Durchgangsverkehrs finden bezüglich der Ersatzleistung die Bestimmungen des Weltpostvertrags Anwendung.

Die Vorschriften über das Verfahren bei der Ersatzleistung für Einschreibsendungen des Wechselverkehrs lehnen sich im allgemeinen an die Bestimmungen des Weltpostvertrags an. Dem Absender gegenüber liegt die Ersatzpflicht auch im Wechselverkehr mit Österreich-Ungarn der Verwaltung des Aufgabebiets ob; der Anspruch des Absenders auf Entschädigung erlischt aber wie im inneren deutschen Verkehr bereits nach Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendungen ab gerechnet, und nicht, wie im Weltpostvereinsverkehr, erst nach Ablauf eines Jahres. Die Zahlung der Ersatzbeträge an die Berechtigten geschieht mittels portofreier Postanweisungen. Der Aufgabeverwaltung bleibt es überlassen, ihren Anspruch gegen die verantwortliche Verwaltung geltend zu machen. Als verantwortliche Verwaltung ist nach dem deutsch-österreichisch-ungarischen Postvertrage diejenige Verwaltung anzusehen, die den Gegenstand unbeanstandet übernommen hat, die vorschriftsmäßige Ablieferung an den Empfänger aber nicht nachzuweisen vermag. Eine Durchgangsverwaltung (z. B. Bayern bei Sendungen aus Österreich nach Württemberg) wird natürlich auch durch die ordnungsmäßige Weitergabe der Sendung an die folgende Verwaltung entlastet. Diese Bestimmungen sind nach erfolgter Einführung der summarischen Kartierung der Einschreibsendungen im Verkehr zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn in der Mehrzahl der Fälle nicht mehr anwendbar, weil sich selten feststellen lassen wird, auf welchem Gebiet eine in Verlust geratene Einschreibsendung unnachweisbar geworden ist. Deshalb besteht jetzt für diesen Verkehr, entsprechend der für den deutschen Wechselverkehr schon früher getroffenen Festsetzung (S. 339), die Vereinbarung, daß in Verlustfällen der Schadenersatz in der Regel von den an der Beförderung beteiligten Verwaltungen des Wechsel-

verkehrts zu gleichen Teilen getragen werden soll, wenn nicht feststeht, auf welchem Gebiete der Schaden eingetreten ist. Sind indes in den Einschreibabschlüssen, welche die bei richtiger Leitung der Briefe in Betracht kommenden Auswechslungs-Postanstalten angefertigt haben, Minderunterschiede vorhanden, so treten abweichende Bestimmungen in Kraft. Erscheint ein solcher Unterschied in dem Abschlusse nur eines der beiden Auswechslungs-Postämter, so hat diejenige Verwaltung, bei deren Dienststelle der Unterschied besteht, den Schaden zu tragen, und zwar, sofern es sich um mehrere abhanden gekommene Sendungen handelt, bis zu der im Abschlusse fehlenden Stückzahl. Zeigen sich sowohl bei der abfertigenenden als auch bei der empfangenden Postanstalt Minderunterschiede in den Abschlüssen, so fällt die Ersatzpflicht in erster Linie der abfertigenenden Postverwaltung zu, und zwar wiederum bis zu derjenigen Zahl von Briefen, die in ihrem Abschluß als Minderunterschied auftritt. Sind noch mehr Briefe unnachweisbar, so muß für den Rest die empfangende Verwaltung insoweit aufkommen, als dieser Rest den Unterschied im Abschlusse ihrer Postanstalt nicht übersteigt. Sind also beispielsweise 10 Einschreibsendungen aus Deutschland nach Böhmen, die nach den Zeitanzeigen in einem Kartenschlusse von Dresden nach Prag zu befördern waren, abhanden gekommen, und zeigt der Abschluß in Dresden einen Minderunterschied von 5, derjenige in Prag einen solchen von 4 Briefen, so hat die deutsche Reichs-Postverwaltung für 5, die österreichische Postverwaltung für 4 Briefe Ersatz zu leisten, während der Ersatzbetrag für den übrig bleibenden einen Brief von beiden Verwaltungen zu gleichen Teilen getragen wird. Wegen der Haftung für Einschreibsendungen mit Nachnahme gelten die Vorschriften des Vereinsverkehrs (§. 81).

Befreit von der Ersatzleistung sind die Verwaltungen, wenn der Verlust durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, durch Krieg, durch die unabwendbaren Folgen von Naturereignissen oder durch die natürliche Beschaffenheit der Sendung herbeigeführt worden ist. Danach weichen die Vorschriften des deutsch-österreichisch-ungarischen Wechselverkehrs über die Haftung der Post sowohl vom deutschen Postgesetz als auch vom Weltpostvertrag ab. Die deutsche Postgesetzgebung kennt nämlich eine Befreiung der Postverwaltung von der Ersatzpflicht aus Anlaß von Kriegsereignissen nicht; der Postvertrag mit Österreich-Ungarn stellt die Postverwaltungen hierin also günstiger. Andererseits schließt der Weltpostvertrag die Ersatzpflicht in allen Fällen der höheren Gewalt aus, während der Postvertrag mit Österreich-Ungarn die Verwaltungen von der Ersatzpflicht nur in solchen Fällen der höheren Gewalt befreit, bei denen sich diese als ein unabwendbares Naturereignis darstellt, dessen Folgen nicht abgewendet werden können; die den Verwaltungen im Wechselverkehr obliegende Ersatzpflicht geht also weiter als die im Weltpostvertrage vorgesehene Haftpflicht der Postverwaltungen.

Die im deutschen Wechselverkehr bestehende Bestimmung, daß die transitleistende Verwaltung für den Verlust einer in einem Transit-Briefkartenschluß enthaltenen Einschreibsendung nur dann zu haften hat, wenn in dem Transitgebiete der ganze Kartenschluß abhanden gekommen ist, oder wenn sich nachweisen läßt, daß die Einschreibsendung während der Beförderung im Transitgebiete verloren gegangen ist, gilt nach dem Postvertrage von 1872 auch für den Wechselverkehr zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn. Da aber zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn geschlossene Transit-Kartenschlüsse nur im

Verkehr mit dritten Ländern vorkommen können und diese Kartenschlüsse hinsichtlich der Gewährleistung jetzt den Bestimmungen des Weltpostvertrags unterliegen, so ist die erwähnte Sondervorschrift des Vertrags von 1872 gegenstandslos geworden.

5. Brieffendungen mit Nachnahme.

Der deutsch-österreichisch-ungarische Postvertrag vom 7. Mai 1872 sieht die Einrichtung des Postvorschuß-(Postnachnahme-)Verfahrens vor und das zur Ausführung des Vertrags erlassene Reglement nebst Instruktion regelt die Einzelheiten dieses Dienstes; der Zeitpunkt, von dem ab der Dienstzweig ins Leben gerufen werden sollte, mußte aber der Verständigung unter den Verwaltungen vorbehalten bleiben, weil die Postverwaltungen von Österreich und Ungarn wegen ihrer inneren Betriebsverhältnisse mit dem Austausch von Vorschußsendungen (Nachnahmesendungen) zunächst noch nicht beginnen konnten. Die 1872 vereinbarten Bestimmungen traten daher erst auf Grund des Abkommens vom 20. Oktober 1874 am 1. Februar 1875 in Wirksamkeit.

Die Vorschuß-(Nachnahme-)Brieffendungen gehörten wie im deutschen Wechselverkehr zur Fahrpost und unterlagen dem fünfstufigen Tarif, der im Verkehr des Reichs-Postgebiets mit Bayern und Württemberg bis 1874 angewendet worden war. Im Verkehr mit Österreich-Ungarn blieb dieser Tarif bis Ende Oktober 1878 bestehen; alsdann wurde er in Ausführung des deutsch-österreichisch-ungarischen Fahrpost-Abkommens vom 3. April 1878, welches am 1. November desselben Jahres in Kraft trat, durch die zweistufige Taxe von 20 und 40 Pf. ersetzt. Außerdem wurde die Vorschußgebühr (Nachnahmegebühr) wie im inneren deutschen Verkehr erhoben. Alle Gebühren wurden in den Frachtkarten, mittels deren die Sendungen ausgetauscht wurden, zur gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme verrechnet.

Als Einschreibsendungen konnten die mit Vorschuß belasteten Brieffendungen nicht versandt werden. Die Vorschußbeträge wurden in den Frachtkarten des Wechselverkehrs von Verwaltung zu Verwaltung als fremdes Porto angerechnet und im Bestimmungsgebiete der Postanstalt am Wohnorte des Adressaten als Porto zutariert. War der Vorschußbetrag dem Absender nicht gleich bei der Einlieferung der Brieffendung ausgezahlt worden, so wurde der Sendung ein Vorschuß-(Nachnahme-)Rückschein beigelegt, der von der Bestimmungs-Postanstalt nach Einlösung der Nachnahme mit Bescheinigung versehen unmittelbar an die Aufgabe-Postanstalt zurückgesandt wurde, worauf die Zahlung des Vorschußbetrags an den Absender erfolgte. Den aus Österreich-Ungarn eingehenden Vorschußbriefen waren außerdem Begleitadressen beigelegt, mit denen die Rückscheine zusammenhingen.

Das Vorhandensein des Rückscheins wurde, namentlich wenn dieser nur in ungarischer Sprache ausgefertigt war, von den deutschen Bestimmungs-Postanstalten vielfach übersehen. Deshalb ging man in Deutschland 1877 dazu über, die Überwachung der rechtzeitigen und richtigen Abwicklung der Vorschußsendungen den Grenz-Eingang-Postanstalten zu übertragen. Zu dem Zwecke mußten die deutschen Bestimmungs-Postanstalten die zu den eingelösten Vorschußsendungen gehörigen Rückscheine an die Grenz-Postanstalten, über die die Sendungen eingegangen waren, übersenden, worauf diese die Scheine an die Auf-

gabe-Postanstalten der Sendungen weiterzusenden hatten. Als auch diese Maßnahme die Ordnung im Vorschußverfahren nicht herbeizuführen vermochte, weil bei den Bestimmungs-Postanstalten nach wie vor die Rückcheine übersehen wurden, traf das Reichs-Postamt die Anordnung, daß die Rückcheine beim Eingange aus Österreich-Ungarn von den deutschen Grenz-Eingang-Postanstalten zurückbehalten werden sollten. Die Bestimmungs-Postanstalten hatten die eingezogenen Beträge durch Vorschuß-(Nachnahme-)Postanweisungen an die Grenz-Eingang-Postanstalten zu übersenden, worauf die Rückcheine dort vollzogen und an die fremden Aufgabepostanstalten zurückgesandt wurden.

Die Vorschuß-(Nachnahme-)Beträge wurden auf den Sendungen in der Währung des Aufgabebereichs vermerkt, ihre Umrechnung in die Währung des Bestimmungsgebietes geschah wie bei den Postanweisungen (S. 362 uf.) zunächst ausschließlich nach dem Wiener Börsenkurs durch diejenigen österreichischen und ungarischen Postanstalten, welche die Sendungen in unmittelbaren Kartenschlüssen nach Deutschland absandten oder aus Deutschland empfangen. Später wurden alle ärarischen Postämter in Österreich und Ungarn zur Umrechnung der Beträge ermächtigt, wobei die österreichischen Postämter den Wiener, die ungarischen Postanstalten den Budapester Börsenkurs zugrunde zu legen hatten.

Nachdem für die Nachnahmebeträge des deutschen Verkehrs am 1. Oktober 1878 der unmittelbare Ausgleich durch Postanweisungen eingeführt worden war, lag es nahe, daselbe einfache Verfahren auch im deutsch-österreichisch-ungarischen Wechselverkehr anzuwenden. Die Verhandlungen hierüber zogen sich indes in die Länge, weil mehrfache Schwierigkeiten zu überwinden waren. Die österreichische Postverwaltung wollte nämlich die Ausfertigung der Nachnahme-Postanweisungen nicht bei den Bestimmungs-Postanstalten der Nachnahmesendungen bewirken lassen, sondern sie den Absendern übertragen, so daß die Postanweisungen die Nachnahmesendungen vom Aufgabebis zum Bestimmungsorte hätten begleiten müssen. Eine solche Einrichtung war für die deutschen Postverwaltungen unannehmbar, weil sie weder im inneren deutschen Dienste noch im Verkehr mit anderen Ländern üblich war und daher dem deutschen Publikum vollständig fremd gewesen wäre. Ein Ausweg wurde dahin gefunden, daß die Ausfertigung der Nachnahme-Postanweisungen der Aufgabeverwaltung übertragen wurde, letztere aber bestimmen sollte, wo die Befügung der Postanweisungen zu geschehen hätte. Auf dieser Grundlage wurde der Nachnahmeausgleich mittels Postanweisung im Verkehr zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn im Jahre 1883 eingeführt. Die Ausstellung der Postanweisungen wurde in Österreich-Ungarn den Absendern übertragen, die den Sendungen eine Begleitadresse mit angehängter Nachnahmepostanweisung beizugeben hatten; in Deutschland hatten die Grenz-Ausgangs-Postanstalten die Postanweisungen auszufertigen und den Sendungen beizufügen. Die Postanweisungen begleiteten die Nachnahme-Brieffendungen in beiden Richtungen bis zum Bestimmungsort und wurden von den Postanstalten daselbst nach der Einlösung der Sendungen unmittelbar an die Absender geschickt, auf deren Namen sie auszufertigt waren. Eine Frankierung der Postanweisungen fand nicht statt, weil die Gebühr für die Geldübermittlung in der Nachnahmegebühr mit enthalten war. Eine Umrechnung der Beträge aus der deutschen in die österreichische Währung und umgekehrt erfolgte nur einmal, und zwar bei der Übermittlung der Nachnahmesendungen von der einen Verwaltung an die andere; bei der Übersendung der Nachnahme-

Postanweisungen wurde von einer nochmaligen Umwandlung abgesehen, weil sich andernfalls bei den Schwankungen des Börsenkurses häufig ein anderer Betrag ergeben hätte, als derjenige, den der Absender auf dem Briefe vermerkt hatte.

Als am 1. Oktober 1891 die Nachnahme-Brieffendungen im inneren deutschen Verkehr aus der Fahrpost ausgeschieden und der Briefpost zugeteilt wurden, kam mit Österreich-Ungarn eine gleiche Vereinbarung zunächst nicht zustande. Späterhin wurde vereinbart, daß die Vorschriften, die der Postkongreß in Wien für die Brieffendungen mit Nachnahme des Weltpostvereinsverkehrs getroffen hatte (S. 88), von ihrem Inkrafttreten (1. Juli 1892) ab auch auf den Wechselverkehr zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn Anwendung finden sollten. Danach sind im Verkehr mit Österreich-Ungarn Nachnahmen jetzt nur auf eingeschriebenen, nicht aber auf gewöhnlichen Brieffendungen zugelassen. Frankierungszwang besteht für die Nachnahmebrieffendungen des Wechselverkehrs mit Österreich-Ungarn seit dem 1. Oktober 1907, während vorher Einschreibebriefe mit Nachnahme auch unfrankiert versandt werden konnten. Der Meistbetrag der Nachnahme ist im Briefverkehr mit Österreich auf Grund der Beschlüsse des Postkongresses in Washington vom 1. Januar 1899 ab, im Briefverkehr mit Ungarn aber erst vom 1. Oktober 1907 ab auf 800 *fl.* (1000 Kronen) festgesetzt worden.

Der Nachnahmebetrag muß bei den zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn ausgetauschten Brieffendungen mit Nachnahme seit Anwendung der Vorschriften des Weltpostvereinsverkehrs vom Absender in der Währung des Bestimmungslandes angegeben werden, so daß eine Umrechnung des Betrags bei der Übermittlung der Sendung von einer Verwaltung zur anderen nicht mehr notwendig ist. Die Behandlung der Brieffendungen mit Nachnahme und die Überweisung der eingezogenen Beträge erfolgt in jeder Beziehung nach den Vorschriften des Vereinsverkehrs; letztere sind auch hinsichtlich der Zulassung der nachträglichen Streichung und Ermäßigung der Nachnahmebeträge anwendbar. Die im Verkehr mit Österreich seit 1901 und mit Ungarn seit 1902 bestehende summarische Kartierung der Einschreibsendungen erstreckt sich auch auf die Sendungen mit Nachnahme. Die für Einschreibsendungen ohne Nachnahme des deutsch-österreichisch-ungarischen Verkehrs geltenden niedrigen Taxen finden auch auf Einschreibsendungen mit Nachnahme Anwendung; von dem eingezogenen Betrage kommt außer der Einziehungsgebühr die für gewöhnliche Postanweisungen zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn festgesetzte ermäßigte Gebühr in Anwendung.

Eine Abrechnung über die für Einschreibsendungen mit Nachnahme erhobenen Gebühren und über die von dem eingezogenen Betrag in Abzug gebrachte Einziehungsgebühr findet wie im Weltpostvereinsverkehr so auch im Wechselverkehr mit Österreich-Ungarn nicht statt. Die Gebühr für die Nachnahme-Postanweisungen wird gleich der Gebühr für die gewöhnlichen Postanweisungen zwischen der Aufgabe- und der Bestimmungsverwaltung halbscheidlich geteilt. Die Abrechnung über die Nachnahmebeträge und die Gebühren für Nachnahme-Postanweisungen erfolgt gelegentlich der Abwicklung des Postanweisungsverkehrs. Eine besondere Abrechnung zwischen den Verwaltungen ist mithin auch im Verkehr mit Österreich-Ungarn aus Anlaß des Nachnahmedienstes für Brieffendungen nicht notwendig.

6. Postalische Behandlung der Brieffendungen.

Als Briefkarte diente im Wechselverkehr zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn bis zum Jahre 1879, d. h. so lange Rechnungsbeträge in den Briefkarten anzufügen waren, dasselbe Formular wie im deutschen Wechselverkehr (S. 341). Demnächst wurde sowohl von den deutschen wie von den österreichischen und ungarischen Postanstalten das für den Vereinsverkehr bestimmte Formular zur Briefkarte verwendet; doch ist dieses seit einigen Jahren für die von den deutschen Postanstalten gefertigten Briefposten durch ein vereinfachtes Formular zur Briefkarte ersetzt worden. Die Briefkarten sind im Verkehr mit Österreich-Ungarn wie im internationalen Verkehr in einen Umschlag zu legen, der an das Einschreibband anzubinden ist. Werden Brieffendungen im deutsch-österreichischen Wechselverkehr in vereinigten Kartenschlüssen überwiesen, so werden den Posten nicht Briefkarten sondern Frachtkarten beigefügt. Die Austaxierung der unfrankierten und nicht ausreichend frankierten Brieffendungen geschieht im Wechselverkehr mit Österreich-Ungarn durch die Grenz-Eingang-Postanstalt des Bestimmungsgebietes; im Aufgabebiete sind die Sendungen lediglich mit dem Stempel T und z. Z. der Angabe der Zahl der Portosätze zu versehen. Eine Zutatierung von Porto kann unter diesen Umständen, im Gegensatz zum deutschen Wechselverkehr, nicht stattfinden. Um der Bestimmungsverwaltung das Herausfinden der mit Porto zu belegenden Sendungen zu erleichtern, ist mit den Postverwaltungen Österreichs und Ungarns verabredet worden, daß die unfrankierten und unzureichend frankierten Sendungen bei der Überweisung von Verwaltung zu Verwaltung je nach ihrer Zahl entweder zu besonderen, entsprechend zu bezeichnenden Bänden vereinigt oder in das Anfangs- oder Schlussband aufgenommen werden sollen.

Die eingeschriebenen Brieffendungen werden im Verkehr zwischen Deutschland und Österreich seit dem 1. Januar 1901 und im Verkehr zwischen Deutschland und Ungarn seit dem 1. Mai 1902 nicht mehr einzeln in die Karten eingetragen sondern summarisch, unter Angabe der Stückzahl in Zahlen und Buchstaben, darin vermerkt. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Einschreibsendungen mit Nachnahme belastet sind oder nicht. Ausgenommen von der summarischen Kartierung sind diejenigen Einschreibsendungen, die im Abgangsgebiete nach den daselbst geltenden Vorschriften einzeln in den Karten vermerkt werden müssen. In Österreich sind dies hauptsächlich die Briefe, die von Mitgliedern des kaiserlichen Hofes herrühren, sowie die Dienstpakete und Aktenstaschen der Minister, in Ungarn außerdem die nach- oder zurückgesandten sowie die fehlgeleiteten Einschreibsendungen. Jede Verwaltung ist verpflichtet, alle Sendungen, die ihr einzeln kartiert zugehen, auch einzeln weiter zu behandeln. Außerdem kann für bestimmte Kartenschlüsse unter Umständen die Einzelkartierung aller eingeschriebenen Sendungen vereinbart werden, namentlich dann, wenn diese Maßnahme infolge besonderer Anlässe (z. B. wegen Zunahme des Abhandenkommens von eingeschriebenen Brieffendungen auf dem Kurse oder wegen wiederholter Unterschiede in den Abschlüssen über Einschreibsendungen) vorübergehend für notwendig erachtet wird.

Briefpostbunde dürfen in gleicher Weise wie im inneren Verkehr auch im Wechselverkehr mit Österreich-Ungarn gefertigt werden. Von der Aufnahme in die Briefpostbunde sind jedoch die Postanweisungen ausgeschlossen,

weil diese wie im Weltpostverkehr der Briefkarte beizupacken sind, ferner die Paketadressen, weil sie den Grenz-Ausgangs-Postanstalten zugeführt werden müssen, um von ihnen vereinigt mit den Paketen an die andere Verwaltung überwiesen zu werden. Im Verkehr mit Österreich dürfen seit einer Reihe von Jahren Drucksachen oder Warenproben in un verabredeten Beuteln ohne Karte versandt werden. Im Mai 1907 ist diese Maßnahme auf den Verkehr mit Ungarn ausgedehnt und zugleich dahin erweitert worden, daß im deutsch-österreichisch-ungarischen Verkehr gewöhnliche, nicht mit Porto belastete Brieffsendungen jeder Art in un verabredeten Beuteln ohne Karte zur Absendung kommen können.

Hinsichtlich der Überweisung der Sendungen von Verwaltung zu Verwaltung sowie hinsichtlich der Entkartung der Posten gilt dasselbe wie für den deutschen Wechselverkehr (S. 342). Jedoch ist eine Vereinbarung wegen Entkartung von Briefkartenschlüssen bei Anschlußverfehlungen, wie sie für den deutschen Wechselverkehr besteht, für den Verkehr mit Österreich-Ungarn nicht getroffen worden.

IV. Wertbriefe und Wertkästchen im Wechselverkehr.

Wertbriefe des Wechselverkehrs, also Wertbriefe, die in einem Wechselverkehrsgebiet aufgeliefert und nach einem anderen Wechselverkehrsgebiete gerichtet sind, werden als Fahrpostsendungen (§. 369 uf.) angesehen. Demzufolge gelten für die Wertbriefe des Wechselverkehrs in bezug auf die Kartierung, den Gebührenbezug usw. im allgemeinen dieselben Vorschriften wie für Pakete mit Wertangabe; doch ist hervorzuheben, daß auf die zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn ausgetauschten Wertbriefe in mehrfacher Beziehung Bestimmungen des internationalen Briefverkehrs Anwendung finden. Beispielsweise unterliegen, abweichend vom Paketverkehr, die durch Gilboten zu bestellenden Wertbriefe des deutsch-österreichisch-ungarischen Wechselverkehrs gleich den Gilbrieffendungen des internationalen Verkehrs dem Frankierungszwange, auch verbleibt die Gilbestellgebühr für diese Wertbriefe, ebenfalls abweichend vom Paketverkehr, wie bei den durch Gilboten zu bestellenden Brieffendungen der Aufgabeverwaltung. Ähnlich unterliegen die Wertbriefe mit Nachnahme zwischen Deutschland und Österreich (zwischen Deutschland und Ungarn sind Wertbriefe mit Nachnahme nicht zugelassen) gleich den Einschreibsendungen mit Nachnahme des Weltpostverkehrs dem Frankierungszwange und werden auch in bezug auf die Angabe des Nachnahmebetrags, die Tagierung und die Abwicklung der Nachnahmen wie Einschreibsendungen mit Nachnahme des Weltpostverkehrs behandelt.

Bei den Wertbriefen des Durchgangsverkehrs, d. h. den Wertbriefen nach und aus dritten Ländern, an deren Beförderung wenigstens zwei Wechselverkehrsverwaltungen beteiligt sind, ist zu unterscheiden, ob es sich um Wertbriefe des Vereinsverkehrs oder des Nichtvereinsverkehrs handelt. Letztere, also z. B. alle zwischen Deutschland und Bosnien-Herzegowina ausgetauschten Wertbriefe, gelten während der Beförderung innerhalb der Wechselverkehrsgebiete als Fahrpostsendungen. Die Wertbriefe des Vereinsverkehrs dagegen werden im Verkehr der Wechselverkehrsverwaltungen untereinander zwar zusammen mit den Fahrpostsendungen befördert, gelten aber im übrigen als Gegenstände der Briefpost. Demzufolge findet über die eigentlichen Beförderungsgebühren der Vereins-Wertbriefe (d. h. über die Gebühren ausschließlich der Versicherungsgebühren) keinerlei Abrechnung zwischen den Wechselverkehrsverwaltungen statt. Für diejenigen Wertbriefe dieser Art, die aus einem deutschen Postgebiet im Durchgange durch Österreich-Ungarn oder aus Österreich-Ungarn im Durchgange durch Deutschland befördert werden, würden nach den Vorschriften für den internationalen Briefverkehr eigentlich die gewöhnlichen

Briefposttransitgebühren entrichtet werden müssen; auf Grund besonderer Vereinbarung kommen diese Transitgebühren aber nicht zur Berechnung, weil die Wertbriefe mit den Fahrpostsendungen, also vielfach in reinen Fracht- oder Geldkartenschlüssen, befördert werden und die Berechnung der Transitgebühren daher gewissen Schwierigkeiten unterliegen würde. Die Versicherungsgebühren für Vereins-Wertbriefe des Durchgangsverkehrs werden im Verkehr mit Österreich-Ungarn in der im Vereinsverkehr üblichen Weise (S. 127) von Verwaltung zu Verwaltung vergütet, während im deutschen Wechselverkehr auf sie der Grundsatz des Selbstbezugs Anwendung findet, derart, daß die auf die deutsche Beförderungsstrecke entfallenden Versicherungsgebühren der Aufgabeverwaltung, bei Sendungen vom Auslande der Eingangsverwaltung, verbleiben. Für einen Wertbrief aus Paris nach Wien mit 600 Fr. Wertangabe erhält z. B. die Reichspostverwaltung als Eingangsverwaltung die ganze auf Deutschland entfallende Versicherungsgebühr von 10 Ct., wenn auch die anderen deutschen Postverwaltungen an der Beförderung beteiligt sind; dagegen muß die auf Österreich-Ungarn entfallende Versicherungsgebühr (ebenfalls 10 Ct.) zum vollen Betrage an die österreichische Postverwaltung vergütet werden. Die Vergütung geschieht in den Karten als Weiterfranko (s. S. 386).

Neben den zur Versendung von Wertpapieren bestimmten Wertbriefen sind im Vereinsverkehr auch Wertkästchen zugelassen, in denen Schmucksachen und ähnliche kostbare Gegenstände unter Bedingungen, die in der Hauptsache denen der Wertbriefe entsprechen, versandt werden können. Soweit an der Beförderung von Wertkästchen des Vereinsverkehrs wenigstens zwei Wechselverkehrsverwaltungen beteiligt sind, werden die Wertkästchen während der Beförderung innerhalb der Wechselverkehrsgebiete als Fahrpostsendungen angesehen. Im Verkehr der Wechselverkehrsgebiete untereinander sind Wertkästchen nicht zugelassen. Dies beruht, soweit der deutsche Wechselverkehr in Frage kommt, darauf, daß das Posttaggesetz die Einrichtung der Wertkästchen nicht kennt. Es besteht auch kaum ein Bedürfnis, Wertkästchen im gegenseitigen Verkehr der deutschen Postgebiete zuzulassen, weil in diesem Verkehr ebenso wie im inneren Verkehr des Reichs-Postgebiets kein Hindernis besteht, Schmucksachen und ähnliche kostbare Gegenstände in Einschreib- oder Wertbriefen zu befördern; reicht aber das Meistgewicht der Einschreib- oder Wertbriefe nicht aus, so ist innerhalb Deutschlands, wo es keine Zollschranken gibt, mit der Versendung der Schmucksachen usw. in Paketen kaum eine Verzögerung verbunden. Anders liegen die Verhältnisse im Verkehr mit Österreich-Ungarn. Hier kommt einmal in Betracht, daß, da die Schmucksachen und sonstigen kostbaren Gegenstände sowohl in Deutschland als auch in Österreich-Ungarn zollpflichtig sind, solche Gegenstände im deutsch-österreichisch-ungarischen Verkehr, grundsätzlich wenigstens, in Einschreib- oder Wertbriefe nicht eingelegt werden dürfen, und daß den Absendern daher die Möglichkeit fehlt, Sendungen mit Schmucksachen usw. bei einem Gewichte von weniger als 250 g unter Beifügung von Zollinhaltserklärungen zu versenden, ohne daß ihnen, wie es bei der Versendung in Paketform der Fall ist, höhere Kosten erwachsen als bei der Versendung in Wertbriefen. Ferner ist zu berücksichtigen, daß die Wertkästchen, wenn ihre Versendung mit den Wertbriefen in Geldkartenschlüssen erfolgt, den Bestimmungsort unter Umständen schneller erreichen als Pakete, und daß somit im Verkehr zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn durch die Zulassung von Wertkästchen unter Umständen eine schnellere Überkunft

der Sendungen mit Schmucksachen usw. erzielt werden könnte. Diese Gründe haben die Reichs-Postverwaltung in neuerer Zeit veranlaßt, die Zulassung von Wertkästchen im deutsch-österreichisch-ungarischen Verkehr anzuregen. Für die Wertkästchen sollten bei einem Gewichte bis 250 g dieselben Taxen wie für Wertbriefe und bei höherem Gewichte die Pakettaxen berechnet werden; im übrigen sollten auf die Wertkästchen die Vorschriften des Vereins-Wertbrief- usw. Übereinkommens Anwendung finden, nur mit dem Unterschiede, daß die Beifügung eines für den Empfänger bestimmten Briefes und einer Rechnung gestattet sein sollte; in bezug auf den Gebührenbezug sollten die Wertkästchen als Fahrpostsendungen gelten. Zu einem Ergebnis haben die Verhandlungen über die Zulassung von Wertkästchen im Wechselverkehr mit Österreich-Ungarn bis jetzt nicht geführt; die Einführung der neuen Gattung von Versendungsgegenständen ist vorerst daran gescheitert, daß die ungarische Postverwaltung befürchtete, es könnten aus der Zulassung der Wertkästchen Schwierigkeiten für den Betriebsdienst, insbesondere für den Dienst in den Bahnposten, entstehen.

V. Postanweisungen im Wechselverkehr.

a) Deutscher Wechselverkehr.

1. Einrichtung und Ausbildung des Postanweisungsdienstes.

Die Übereinkommen zwischen den drei deutschen Postverwaltungen von 1872 und 1889 enthalten über den eigentlichen Postanweisungsdienst keine Festsetzungen, sondern sehen nur vor, in welcher Weise die Postanweisungsgebühr zwischen der Aufgabe- und der Bestimmungsverwaltung geteilt werden soll. Die Versendungsbedingungen und die Gebühren für Postanweisungen zwischen dem Reichs-Postgebiet und den süddeutschen Königreichen, ergeben sich aus der Postordnung, so daß es deswegen keiner besonderen Vereinbarung bedurfte. Eine Erhöhung des Meißbetrags der Postanweisungen für den inneren Verkehr Deutschlands und somit auch für den deutschen Wechselverkehr erfolgte zunächst am 1. Januar 1875 gelegentlich der Einführung der Reichsmarkwährung im Reichs-Postgebiete von 50 Talern auf 300 *M.*, demnächst am 1. April 1879 aus Anlaß der Ausführung des Pariser Postanweisungs-Übereinkommens von 300 auf 400 *M.*, endlich am 1. Januar 1899 mit dem Inkrafttreten der Beschlüsse des Washingtoner Postkongresses von 400 auf 800 *M.* Von sonstigen Neuerungen sei die am 1. Oktober 1899 erfolgte Zulassung von Postanweisungen mit angehängter Postkarte zur Empfangsbestätigung erwähnt.

Die Umrechnung der Postanweisungsbeträge aus der Währung des Aufgabegebiets in die des Bestimmungsgebiets geschah, solange in den süddeutschen Postgebieten eine andere Währung galt als im Reichs-Postgebiet, bei den Bestimmungs-Postanstalten und verursachte keine Schwierigkeiten, weil zwischen der Taler- und der süddeutschen Guldenwährung durch den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 ein festes Umwandlungsverhältnis vereinbart war. Bruchpfennige und Bruchkreuzer, die sich bei der Umrechnung ergaben, blieben bei der Auszahlung unberücksichtigt. Seit der Einführung der Reichsmarkwährung in Württemberg am 1. Juni 1875 und in Bayern am 1. Januar 1876 bedarf es im deutschen Wechselverkehr einer Umrechnung der Postanweisungsbeträge nicht mehr.

Die auf Postauftragsendungen eingezogenen Beträge werden im deutschen Wechselverkehr seit Einrichtung des Postauftragsdienstes im Jahre 1871 und die auf Nachnahmesendungen eingezogenen Summen seit 1878 mittels Postanweisung übermittelt. Wegen näherer Einzelheiten in betreff der Postauftrags-Postanweisungen s. S. 405 und wegen der Nachnahme-Postanweisungen S. 340 und 388.

2. Gebührenbezug.

Die Postanweisungsgebühren werden im deutschen Wechselverkehr zwischen der Verwaltung des Aufgabengebiets und der Verwaltung des Bestimmungsgebiets halbsteidlich geteilt. Zu dem Zwecke setzt die zahlende Verwaltung neben jeder Eintragung im Auszahlungsverzeichnis in der dafür vorgesehenen besonderen Spalte die Hälfte der Gebühr als den ihr zustehenden Anteil an. Gleiche Gebührenanteile können dabei zu einer Summe zusammengefaßt werden. Da dieses Verfahren umständlich und zeitraubend ist, hat man erwogen, ob nicht wie im Vereinsverkehr (§. 152) eine Vergütung der Gebühren nach Prozentsätzen des Gesamtbetrags der ausgezahlten Postanweisungen stattfinden könne. Dies ist indes nicht wohl anständig, weil sich der deutsche Postanweistarif im Gegensatz zum Vereinstarif nicht nach Prozenten der eingezahlten Summen aufbaut, so daß es an einer sicheren Grundlage für die Ermittlung eines Teilungsfußes fehlen würde. Außerdem kommt in Betracht, daß die Gesamtsumme der im deutschen Wechselverkehr ausgetauschten Postanweisungen eine sehr bedeutende Höhe erreicht, und daß daher schon eine geringe Ungenauigkeit in der Festsetzung der Prozentsätze nennenswerte Ausfälle zur Folge haben müßte. Schon eine Abweichung um eine Ziffer in der ersten Dezimalstelle, also um $\frac{1}{10}$ Prozent, würde bei jeder Million Mark einen Unterschied von 1000 M herbeiführen. Aus diesen Gründen ist von einer Umgestaltung der Abrechnung über die Postanweisungsgebühren abgesehen worden.

Für die in Bayern und Württemberg eingelieferten oder ausgezahlten Postanweisungen des Vereinsverkehrs wird der deutsche Gebührenanteil im allgemeinen zwischen dem Reichs-Postgebiet und Bayern oder Württemberg halbsteidlich geteilt; die Teilung erfolgt — ohne Rücksicht auf die im Vereinsverkehr übliche prozentuale Gebührenverrechnung — derart, daß jede Verwaltung für jede Postanweisung nach und aus dem Auslande den vierten Teil der in Deutschland für Postanweisungen nach Vereinsländern festgesetzten Gebühr erhält. Beispielsweise bezieht Bayern für eine Postanweisung aus München nach Stockholm über 100 M, für die das Franko 60 Pf. beträgt, 15 Pf., obwohl der deutsche Anteil an dem Franko nach Abzug des an Schweden zu vergütenden Gebührenanteils von $\frac{1}{4}$ Prozent des Postanweisungsbetrags (also von 25 Pf.) nicht 30 Pf. sondern 35 Pf. ausmacht. Bayern und Württemberg beziehen also bei Postanweisungen nach Vereinsländern etwas weniger als die Hälfte des deutschen Gebührenanteils; dies wird aber dadurch ausgeglichen, daß bei Postanweisungen aus Vereinsländern ein entsprechend höherer Gebührenanteil an Bayern und Württemberg vergütet wird. Abweichend von der Regel beziehen Bayern und Württemberg für Postanweisungen nach und aus solchen Vereinsländern, mit denen sie die Postanweisungen unmittelbar, ohne Mitwirkung der Reichs-Postverwaltung, austauschen, also z. B. im Verkehr mit der Schweiz, den vollen deutschen Gebührenanteil; dasselbe Verhältnis besteht für den Verkehr mit Luxemburg. Ferner beziehen die Postverwaltungen Bayerns und Württembergs für Postanweisungen nach und aus den deutschen Schutzgebieten sowie nach und von den deutschen Postanstalten im Auslande die Hälfte der in ihren Gebieten erhobenen Gebühr.

Bezüglich der Gebührenteilung für Postanweisungen, die von einem Gebiete des deutschen Wechselverkehrs durch Vermittlung eines zweiten Gebiets mit solchen

Ländern ausgetauscht werden, die dem Vereins-Postanweisungs-Übereinkommen nicht beigetreten sind, z. B. von Württemberg durch Vermittlung der Reichs-Postverwaltung mit Großbritannien oder vom Reichs-Postgebiete durch Vermittlung Bayerns mit Australien, sind von Fall zu Fall besondere Vereinbarungen getroffen.

3. Postanweisungsformular.

Jede deutsche Postverwaltung läßt für ihr Gebiet Formulare zu Postanweisungen herstellen, die für die Einzahlung von Beträgen bei ihren Postanstalten zu verwenden sind. In allen drei Postgebieten werden zu Einzahlungen nach einem anderen deutschen Postgebiete die für den inneren Verkehr des Aufgabebiets bestimmten Formulare verwendet; die württembergischen Postanweisungsumschläge (Postanweisungen, die zugleich zur Versendung eines Briefes benutzt werden können) dürfen jedoch zu Einzahlungen nach dem Reichspostgebiet oder Bayern nicht verwendet werden. Wegen der von den bairischen Postanstalten auf die Postanweisungen aufgeklebten Aufgabezettel s. S. 361.

Bis zum Jahre 1879 waren Ausnahmen von der Regel, daß die von einer Verwaltung ausgegebenen Postanweisungsformulare nur im Gebiete dieser Verwaltung verwendbar waren, nicht zulässig. Die Postordnung vom 8. März 1879 ließ jedoch solche Ausnahmen zu, indem sie den Absendern von Postaufträgen nach anderen Gebieten des deutschen Wechselverkehrs gestattete, den Sendungen die für die Übermittlung der eingezogenen Beträge bestimmten Postanweisungsformulare beizufügen und hierfür die von der Aufgabeverwaltung herausgegebenen Formulare zu verwenden. Der Absender eines Postauftrags aus München nach Berlin konnte mithin dem Postauftragsbrief ein bairisches Postanweisungsformular beigegeben, welches demnächst zur Übermittlung des eingezogenen Betrags aus dem Reichs-Postgebiete nach Bayern verwendet werden mußte. Bald machte sich das Bedürfnis geltend, die zugestandene Ausnahme zu verallgemeinern, da das Publikum mit Vorliebe auch anderen Sendungen als Postaufträgen nach Gebieten des deutschen Wechselverkehrs die für die Übermittlung von Geldbeträgen erforderlichen Formulare zu Postanweisungen beifügte. Im Jahre 1890 wurde deshalb allgemein gestattet, daß die von einer deutschen Postverwaltung hergestellten Postanweisungsformulare, die aus dem Gebiete dieser Verwaltung in das Gebiet einer anderen deutschen Postverwaltung zum Zwecke der Übermittlung von Geldbeträgen versandt worden sind, in letzterem Gebiete ausnahmsweise verwendet werden dürfen. In Fällen dieser Art können frankierte oder nicht frankierte Postanweisungsformulare zur Verwendung kommen, wenn nur das Reichs-Postgebiet und Württemberg, die gemeinsame Postwertzeichen haben, beteiligt sind. Dagegen dürfen im Verkehr mit Bayern nur Formulare übersandt und benutzt werden, die weder ein eingestempeltes Wertzeichen der Aufgabeverwaltung tragen noch durch aufgeklebte Wertzeichen dieser Verwaltung frankiert sind, denn die Frankierung der zurückgehenden Postanweisung muß mit Wertzeichen der Aufgabeverwaltung der Postanweisung geschehen. Beispielsweise würde das einem Postauftrag aus München nach Berlin angeschlossene Postanweisungsformular nicht mit einer bairischen Freimarkte frankiert sein dürfen, weil eine solche Freimarkte im Reichs-Postgebiete zur Frankierung von Sendungen keine Gültigkeit hat.

4. Nachsendung von Postanweisungen.

Eine Nachsendung von Postanweisungen aus einem Gebiet des deutschen Wechselverkehrs in ein anderes solches Gebiet ist zulässig und findet gebührenfrei statt. Jrgend welche Förmlichkeiten, z. B. eine neue Buchung oder die Ausfertigung einer neuen Postanweisung, sind aus diesem Anlasse nicht notwendig, weil die Prüfung der richtigen Abwicklung der Postanweisung der Rechnungsstelle, der die Prüfung ohne die Nachsendung obgelegen haben würde, verbleibt. Wenn beispielsweise eine Postanweisung aus Altona nach Bamberg dem Empfänger nach Stuttgart nachgesandt wird, so hat nach wie vor die Bezirks-Rechnungsstelle für Postanweisungen bei der Oberpostdirektion in Hamburg die Kontrolle über die Postanweisung auszuüben.

5. Abrechnung im Postanweisungsverkehr.

In bezug auf die Abrechnungsgeschäfte gehörten die Postanweisungen aus Bayern und Württemberg im Reichs-Postgebiete früher zur Klasse A (nach und aus anderen Oberpostdirektionsbezirken), deren Erledigung damals dem Kontrollbureau für Postanweisungen (Postanweisungsamt) oblag. Als die Postanweisungen dann in die noch jetzt üblichen Klassen A, B und C eingeteilt und die Prüfungsgeschäfte für die nicht der Klasse A angehörigen Postanweisungen vom 1. Oktober 1876 ab auf die Oberpostdirektionen übertragen wurden, verblieben die Postanweisungen nach und aus Bayern und Württemberg zunächst noch in der Klasse A, und ihre Abwicklung geschah nach wie vor durch das Postanweisungsamt. Erst am 1. November 1877 wurden die Postanweisungen des deutschen Wechselverkehrs aus der Klasse A in die Klasse C übernommen, und die eigentlichen Prüfungsgeschäfte gingen damit zur Entlastung des Postanweisungsamts auf die Oberpostdirektionen über. Dagegen blieb der Ausgleich von Schuld und Forderung aus dem Postanweisungsverkehr mit Bayern und Württemberg eine Obliegenheit des Postanweisungsamts in Verbindung mit der Generalpostkasse. Hierin hat sich auch nachträglich nichts geändert.

In Bayern werden die Rechnungsgeschäfte bezüglich des Postanweisungsverkehrs durch die Postanweisungskontrolle in Bamberg (früher in München) und in Württemberg durch das Postanweisungsamt in Stuttgart wahrgenommen. Mit diesen Dienststellen tauschen die Bezirks-Rechnungsstellen des Reichs-Postgebiets die über die ausgezahlten Postanweisungen gefertigten Auszahlungsverzeichnisse aus; den Verzeichnissen werden die Postanweisungen beigelegt. Die Auszahlungsverzeichnisse über die aus Bayern herrührenden Postanweisungen müssen nach den in Bayern bestehenden 9 Revisionsbezirken getrennt werden, soweit aus einem Bezirke wenigstens 20 Postanweisungen vorliegen. Die Nummern der Revisionsbezirke sind aus den Aufgabzetteln zu ersehen, welche die bayerischen Aufgabe-Postanstalten auf die Postanweisungen aufkleben. Um die Aufstellung der Auszahlungsverzeichnisse durch die Bezirks-Rechnungsstellen zu erleichtern, haben die Reichs-Postanstalten ihrerseits besondere Auszahlungsverzeichnisse über Postanweisungen aus den einzelnen Revisionsbezirken Bayerns und über Postanweisungen aus Württemberg zu fertigen, sofern bei ihnen wenigstens 20 Postanweisungen aus demselben Bezirke vorliegen. Die Schlusssummen dieser besonderen Verzeichnisse werden von den Bezirks-Rechnungsstellen in die von ihnen gefertigten Verzeichnisse übertragen.

Über die Schlusssummen der Auszahlungsverzeichnisse werden von den Bezirks-Rechnungsstellen und von den Prüfungsstellen in Bamberg und Stuttgart Bezirks-Kontroll-Postanweisungen ausgefertigt, in welchen der ausgezahlte Gesamtbetrag und der der Bestimmungs-Postverwaltung zustehende Gebührenanteil anerkannt werden. Die Bezirks-Rechnungsstellen nehmen die Beträge an Schuld und Forderung aus den von ihnen ausgefertigten und aus den von den Prüfungsstellen in Bamberg und Stuttgart erteilten Bezirks-Kontroll-Postanweisungen in ihre Monatsaufstellungen für das Postanweisungsamt auf.

Das Postanweisungsamt führt für jede Verwaltung des Wechselverkehrsgebietes (einschließlich Österreich-Ungarns, S. 367 uF.) ein Konto über die aus dem Postanweisungsaustausche des Wechselverkehrs sich ergebenden Zahlungen und Forderungen. Auf Grund dieser Konten, deren Schlussergebnisse sich natürlich decken müssen, da die bei der einen Verwaltung als Forderung gegenüber einer anderen Verwaltung erscheinende Summe bei der letzteren als Schuld auftritt, wird vom Postanweisungsamte nach dem Clearingssystem die Gesamtschuld oder -forderung jeder Verwaltung berechnet und zugleich festgestellt, wohin jede Verwaltung zur Deckung ihrer Schuld Zahlung zu leisten oder von wo sie zur Ausgleichung ihrer Forderung Zahlung zu erwarten hat. Mitteilung hierüber erhält jede Verwaltung nach beendigtem Prüfungsgeschäft unter Übersendung einer Abschrift ihrer Kontos. Der Zahlungsausgleich hat alsdann binnen 8 Tagen zu geschehen. In diese Abrechnung sind seit dem Jahre 1897 auch die gegenseitig zu vergütenden Anteile an den Postanweisungsgebühren einbezogen, während diese Anteile vorher unabhängig von der Abrechnung über die Postanweisungsbeträge gegenseitig durch die Hauptabrechnungen über Porto vergütet wurden.

b) Deutsch-österreichisch-ungarischer Wechselverkehr.

1. Einrichtung und Ausbildung des Postanweisungsdienstes.

Die Einrichtung eines Postanweisungsdienstes zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn war schon in dem Postvertrage vom 7. Mai 1872 vorgesehen; der Tag der Ausführung sollte von den Verwaltungen festgesetzt werden. Die näheren Verabredungen über das Inkrafttreten der Vertragsbestimmungen erfolgten durch das Übereinkommen vom 24. Oktober 1874, das den Beginn des Postanweisungsaustausches auf den 1. Februar 1875 festsetzte.

Nach den Bestimmungen des Vertrags von 1872 sollten in Österreich-Ungarn die Postanweisungen in der Bankvaluta zahlbar sein; der Vorrat an Metallgeld in der Österreichisch-Ungarischen Monarchie hätte für diesen Zweck nicht ausgereicht. Hierin lag die größte Schwierigkeit, welche sich der Einführung des neuen Dienstzweigs entgegenstellte, denn bei dem schwankenden Kurse des österreichisch-ungarischen Papiergeldes wäre die Annahme eines mittleren Ein- und Auszahlungskurses nicht möglich gewesen, ohne daß das Postanweisungsverfahren zur Erzielung von Agiogewinnen mißbraucht worden wäre und die Postverwaltungen sich der Gefahr erheblicher Kursverluste ausgesetzt hätten. Nach den im Jahre 1874 in Wien gepflogenen Verhandlungen wurde deshalb von der Einführung eines mittleren Kurses für die Umrechnung der Postanweisungsbeträge abgesehen; die Umwandlung aus der einen Währung in die andere sollte in beiden Richtungen von den österreichischen und ungarischen Postanstalten nach dem

Tageskurse der Wiener Börse bewirkt werden. Da es nicht wohl ausführbar gewesen wäre, allen Postanstalten Österreich-Ungarns täglich den Wiener Börsenkurs mitzuteilen, entschied man sich dafür, die Umrechnung der Beträge denjenigen österreichischen und ungarischen Postanstalten zu übertragen, welche die Postanweisungen in unmittelbaren Kartenschlüssen nach Deutschland auslieferten oder von da empfangen. Bei diesem Verfahren blieb die deutsche Postverwaltung von den Kursschwankungen der österreichisch-ungarischen Bankvaluta gänzlich unberührt. Die Postanweisungen lauteten in beiden Richtungen auf Mark und Pfennig, also auf diejenige Währung, in der sie in Deutschland ein- und ausgezahlt wurden; die Abrechnung erfolgte in der Markwährung, und der Ausgleich von Schuld und Forderung geschah in der Goldwährung, für die ein festes Umwandungsverhältnis bestand.

Um den als Auswechslungs-Postanstalten dienenden Bahnposten die aus der Umrechnung der Postanweisungsbeträge erwachsende Arbeitslast zu erleichtern, erteilten die Postverwaltungen Österreichs und Ungarns vom 1. August 1885 ab allen ärarischen Postämtern die Befugnis, die in ihrem Betriebe vorkommenden Postanweisungen selbst umzurechnen. Vom gleichen Zeitpunkt ab wendeten die ungarischen Postanstalten nicht mehr den Wiener, sondern den Budapester Tageskurs an.

Trotzdem hiernach alles geschehen war, um einer mißbräuchlichen Ausnutzung der Kursschwankungen vorzubeugen, kamen doch Fälle vor, in denen das Postanweisungsverfahren nach der Überzeugung der österreichischen und ungarischen Postverwaltung zur Erzielung von Agiogewinnen mißbraucht wurde. Deshalb trat im Jahre 1876 im Postanweisungsdienste mit Österreich-Ungarn die Beschränkung in Kraft, daß von einem Absender an denselben Empfänger an einem Tage nicht mehr als zwei Postanweisungen angenommen werden dürften. Erst im Jahre 1895 wurde diese einschränkende Bestimmung aufgehoben, nachdem der Kurs des österreichisch-ungarischen Papiergeldes größere Festigkeit gewonnen hatte.

Nach Einführung der Kronenwährung in Österreich-Ungarn blieb das Verfahren, wonach die im Verkehr zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn vorkommenden Postanweisungen stets in der Markwährung auszustellen waren und die Ein- und Auszahlungen in Österreich oder Ungarn nach dem Wiener oder Budapester Tageskurs bewirkt wurden, zunächst bestehen; denn wenn auch die Kronenwährung eine Goldwährung ist und somit zwischen der Krone und der Mark ein festes Umwandungsverhältnis nach dem inneren Werte der Münzen besteht, so reichte doch der Bestand an Goldmünzen in der Österreichisch-Ungarischen Monarchie zunächst noch nicht aus, um einen Verzicht auf die Bankvaluta bei der Abwicklung des Postanweisungsverkehrs zu gestatten. Für das Publikum war dieses Verfahren nicht besonders vorteilhaft: Die deutschen Absender empfanden es als lästig, daß sie bei Einzahlung einer Postanweisung nach Österreich-Ungarn nicht genau zu berechnen vermochten, welche Summe dem Empfänger ausgezahlt werden würde; umgekehrt war es für die österreichischen Absender unerwünscht, daß sie, wenn sie eine Postanweisung auf einen bestimmten Betrag in der Markwährung ausgefertigt hatten, dafür unter Umständen einen höheren Betrag einzahlen mußten, als sie nach den Kursen der vorhergehenden Tage angenommen hatten. Da außerdem oft Irrtümer bei den Umrechnungen vorkamen, die Umrechnung auch nicht selten verfehentlich unterblieb und infolge solcher Irrtümer

und Versehen Beschwerden des Publikums, verzögerte Auszahlungen und andere Unannehmlichkeiten unvermeidlich waren, so war es sehr erwünscht, daß sich die Postverwaltungen von Österreich und von Ungarn vom 1. April 1904 ab mit der Anwendung fester Umrechnungskurse für die in ihrem Bereich ein- oder ausgezahlten Postanweisungsbeträge einverstanden erklären konnten. Seitdem gilt im Verkehr mit Österreich-Ungarn ebenso wie sonst im internationalen Verkehr die Regel, daß die Postanweisungen in der Währung des Bestimmungslandes auszustellen sind. Bei den Einzahlungen wird deutscherseits der Satz von 100 Kronen = 85. *M* 7 Pf. und von seiten Österreichs-Ungarns der Satz von 117 Kronen 80 Hellern = 100. *M* zugrunde gelegt.

Zu den Postanweisungen des deutsch-österreichisch-ungarischen Wechselverkehrs wurden anfänglich die für den inneren Verkehr jedes der beteiligten Postgebiete gebräuchlichen Formulare verwendet. Die umgerechneten Beträge erschienen in roter oder blauer Tinte unter den ursprünglichen Angaben. Nachdem dann aus Anlaß der Ausführung des Pariser Postanweisungs-Übereinkommens besondere Formulare zu Postanweisungen nach fremden Postgebieten geschaffen worden waren, fanden diese auch für den Wechselverkehr zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn Anwendung. Bei der Übermittlung von Verwaltung zu Verwaltung werden die Postanweisungen im deutsch-österreichisch-ungarischen Verkehr entsprechend den Vorschriften für den internationalen Verkehr möglichst in den die Briefkarte enthaltenden Umschlag gepackt.

Der Meistbetrag einer Postanweisung war durch den Postvertrag von 1872 auf 50 Taler festgesetzt. Die Gebühr betrug für Postanweisungen bis zu 25 Talern 2 Sgr. und für solche über höhere Beträge 4 Sgr. und kam damit der Gebühr für Postanweisungen des inneren deutschen Verkehrs gleich. Mit dem Inkrafttreten des Pariser Übereinkommens und der Erhöhung des Meistbetrags einer Postanweisung auf 400 *M* wurde für den Postanweisungsverkehr zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn durch das Übereinkommen vom 31. Januar 1879 ein Tarif festgesetzt, der sich den Grundlagen der Vereinstaxe anschloß, jedoch niedrigere Sätze enthielt: Die halbscheidlich zu teilende Taxe stieg von 20 zu 20. *M*, aber nicht wie im Vereinsverkehr um 20, sondern nur um 10 Pf. Als Mindestgebühr bestand zunächst der auch für Postanweisungen nach anderen Ländern gültige Satz von 40 Pf., der aber nach dem Wiener Postkongreß auf 20 Pf. ermäßigt wurde. Die in Washington und in Rom durchgeführten Herabsetzungen der Gebühren für Postanweisungen des Vereinsdienstes haben eine Ermäßigung der Gebühr für Postanweisungen des Wechselverkehrs mit Österreich-Ungarn nicht zur Folge gehabt. Portofrei werden Postanweisungen im Wechselverkehr mit Österreich-Ungarn in demselben Umfange wie im internationalen Verkehr befördert.

Telegraphische Postanweisungen waren zunächst nicht zulässig; sie wurden erst mit dem Inkrafttreten des Lissabonner Postanweisungs-Übereinkommens am 1. April 1886 eingeführt. In Österreich-Ungarn nahmen aber nicht alle Postanstalten an der telegraphischen Übermittlung von Geldbeträgen teil, sondern nur eine Reihe von Postämtern, die im Briefposttarif namhaft gemacht waren. Erst seit März 1901 sind telegraphische Postanweisungen aus Deutschland nach allen Orten Österreichs-Ungarns zugelassen. In Ungarn sind allerdings noch jetzt nur die mit Staats Telegraph versehenen Postämter ermächtigt, sich mit der telegraphischen Übermittlung von Geldbeträgen zu befassen. Wenn

die deutschen Postanstalten gleichwohl telegraphische Postanweisungen nach allen Orten Ungarns annehmen, so geschieht es in der Erwägung, daß die nach ungarischen Orten ohne Staatstelegraphen gerichteten telegraphischen Postanweisungen bis zu der dem Bestimmungsorte zunächst gelegenen Postanstalt mittels des Telegraphen und von da ab auf dem Postwege befördert werden können. Hinsichtlich der Ausfertigung der Überweisungstelegramme zu telegraphischen Postanweisungen gelten im Verkehr mit Österreich-Ungarn die Vorschriften des internationalen Verkehrs, jedoch mit der Maßgabe, daß die Telegramme in deutscher Sprache auszufertigen sind; nur die ungarischen Postanstalten bedienen sich bei Abfassung der Überweisungstelegramme unter Umständen der französischen Sprache.

Auszahlungsscheine sind bei gewöhnlichen und telegraphischen Postanweisungen seit dem Jahre 1892 eingeführt.

Die auf Nachnahmesendungen eingezogenen Beträge werden im Wechselverkehr mit Österreich-Ungarn erst seit dem Jahre 1883 mittels Postanweisung übermittelt; in demselben Jahre ist auch der deutsch-österreichisch-ungarische Postauftragsdienst ins Leben getreten, bei dem die Übersendung der Geldbeträge ebenfalls mittels Postanweisung erfolgt. Wegen näherer Einzelheiten in betreff der Nachnahme-Postanweisungen s. S. 351 und 390 und wegen der Postauftrags-Postanweisungen S. 406.

2. Nachsendung von Postanweisungen.

Die Nachsendung von Postanweisungen aus Deutschland nach Österreich-Ungarn und umgekehrt war auf dem Postwege von vornherein zugelassen. Eine Neuausfertigung der Postanweisungen kam hierbei nicht in Frage, weil, wie erwähnt, für den deutsch-österreichisch-ungarischen Postanweisungsverkehr dieselben Formulare verwendet wurden wie für den inneren Verkehr der beteiligten Gebiete. Die erhobene Gebühr blieb ungeteilt der Postverwaltung des Aufgabengebiets. Diese Bestimmungen wurden unverändert beibehalten, auch nachdem für den deutsch-österreichisch-ungarischen Wechselverkehr das Formular für Postanweisungen nach dem Ausland eingeführt worden war, und finden auch jetzt noch Anwendung. Eine Postanweisung aus Leipzig nach Breslau, die nach Prag nachgesandt werden soll, wird demzufolge in Urschrift nach dem neuen Bestimmungsort abgesandt. Da diese Postanweisung indes in Leipzig im Annahmehuche B für Postanweisungen gebucht ist und daher der Kontrolle der Bezirks-Rechnungsstelle für Postanweisungen bei der Oberpostdirektion in Leipzig unterliegen würde, Postanweisungen nach Österreich aber zur Klasse A gehören und somit der Prüfung durch das Postanweisungsamt unterworfen sind, so muß die Postanweisung bei der ersten Bestimmungs-Postanstalt in Breslau nach Umrechnung des Betrags in die österreichisch-ungarische Währung in das Annahmehuch A für Postanweisungen neu gebucht werden. Diese Postanstalt hat deshalb unter Benützung des für den inneren Verkehr vorgeschriebenen Postanweisungsformulars eine Abschrift der Postanweisung zu fertigen und auf Grund dieser Abschrift den Betrag als ihre Forderung in das Auskunftsbuch für Postanweisungen und in das Auszahlungs-Verzeichnis C zu übernehmen. Auf der Rückseite der Abschrift ist der Empfang des Betrags mit dem Bemerkten zu bescheinigen, daß die Urschrift der Postanweisung nach Prag nachgesandt worden sei, und daß die Buchung im Annahmehuch A unter der anzugebenden Nummer stattgefunden

habe. Hiernach prüft die Bezirks-Rechnungsstelle für Postanweisungen die richtige Abwicklung des Betrags. Die Urschrift der Postanweisung wird nach der Buchung im Annahmehuch A im Postvermerke mit der neuen Nummer, dem Postanweisungsstempel der nachsendenden Postanstalt, dem Tage der Nachsendung und dem Namen des Annahmebeamten versehen; außerdem wird auf ihr der in die österreichisch-ungarische Währung umgerechnete Betrag vermerkt. Die neuen Angaben müssen, soweit sie handschriftlich zu bewirken sind, mit blauer Tinte niedergeschrieben werden; die früheren Angaben sind derartig zu durchstreichen, daß sie leserlich bleiben. Die ordnungsmäßige Herausgabe der Postanweisung durch die österreichische Postverwaltung unterliegt alsdann der Nachprüfung durch das Postanweisungsamt nach Maßgabe der Eintragung im Annahmehuch A der nachsendenden Postanstalt. Für die Nachsendung wird eine Zuschlagtagz nicht erhoben, obwohl der Tarif für Postanweisungen nach Österreich-Ungarn im allgemeinen höher ist als der interne deutsche Tarif. Die am Aufgabort erhobene Gebühr verbleibt ungeteilt der Aufgabeverwaltung. In die Auszahlungsverzeichnisse sind die nachgesandten Postanweisungen deshalb mit einem Vermerk aufzunehmen, der den unterlassenen Ansaß eines Gebührenanteils erläutert. Eine Umbuchung der aus Bayern oder Württemberg herrührenden Postanweisungen findet bei der Nachsendung nach Österreich-Ungarn nicht statt.

Außer auf dem Postwege können die gewöhnlichen Postanweisungen seit dem Inkrafttreten der Beschlüsse des Postkongresses in Rom auf Wunsch des Absenders auch auf telegraphischem Wege nachgesandt werden; die Nachsendungskosten werden in diesem Falle, entsprechend den Vorschriften des internationalen Verkehrs, von dem zu überweisenden Betrage abgezogen.

Telegraphische Postanweisungen werden auf dem Postwege, auf Wunsch des Absenders aber auch mit dem Telegraphen, nachgesandt. Die Nachsendung darf, wie im Vereinsverkehr, erst nach Eingang der Einzahlungsmeldung erfolgen.

3. Mangelhaft ausgefertigte Postanweisungen; Gültigkeitsdauer.

Bestehen bei der Bestimmungs-Postanstalt Bedenken hinsichtlich der Echtheit einer Postanweisung, so muß die Auszahlung unterbleiben, bis die Bedenken beseitigt sind. Die Postanstalten haben in solchen Fällen bei der Postanstalt des Aufgaborts auf telegraphischem Wege Rückfrage zu halten.

Bei Postanweisungen, die Mängel der Ausfertigung aufweisen, haben die Bestimmungs-Postanstalten die Beseitigung der Mängel nach den Vorschriften des Vereinsverkehrs herbeizuführen. Zu dem Zwecke werden Postanweisungen aus Deutschland von den österreichischen oder ungarischen Bestimmungs-Postanstalten unmittelbar an die deutschen Aufgابه-Postanstalten, ebenso Postanweisungen aus Österreich von den deutschen Bestimmungs-Postanstalten unmittelbar an die österreichischen Aufgابه-Postanstalten übersandt. Im Gegenseite dazu dürfen Anfragen, die sich auf mangelhaft ausgefertigte Postanweisungen aus Ungarn beziehen, nicht an die ungarischen Aufgابه-Postanstalten, sondern müssen an das Postanweisungs-Zentralamt in Budapest gerichtet werden.

Die Gültigkeitsfrist einer Postanweisung, die vom Empfänger abgeholt oder ihm ohne den Geldbetrag zugestellt ist, sollte nach dem Postvertrage von 1872 14 Tage betragen. Jetzt finden in dieser Beziehung die internationalen Vorschriften Anwendung, wonach die Gültigkeitsdauer einen Monat, vom Ablaufe

des Monats der Ausfertigung der Postanweisung ab gerechnet, beträgt, auf besondere Ermächtigung der Aufgabeverwaltung aber verlängert werden kann. Nach Ablauf der Gültigkeitsfrist wird die Rückzahlung des Betrags an den Absender eingeleitet. Ist der Absender nicht zu ermitteln, so hat die Aufgabeverwaltung über den unanbringlichen Betrag nach ihren inneren Vorschriften zu verfügen.

4. Gewährleistung, Zahlungsermächtigungen.

Die Gewährleistung der Postverwaltungen in bezug auf den Postanweisungsdienst bezieht sich nur auf die richtige Auszahlung an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten. Ist der Betrag einer Postanweisung an eine nicht empfangsberechtigte Person ausgezahlt worden, so hat der Absender Anspruch auf Rückzahlung der eingezahlten Summe. Die Frist, innerhalb deren der Absender aus solchem Anlaß Ersatzansprüche geltend machen kann, ist auf ein Jahr bemessen. Der Verlust einer Postanweisung hat dagegen eine Ersatzverbindlichkeit der Postverwaltungen nicht zur Folge, vielmehr wird nach Bekanntwerden des Verlustes die nachträgliche Zahlung der Summe in die Wege geleitet. Nachfragen wegen Postanweisungen nach Österreich-Ungarn sind von den Reichs-Postanstalten an die Bestimmungs-Postanstalten zu richten, wenn bei ihnen das Annahmehuch noch vorliegt; ist dies nicht mehr der Fall, so hat das Postanweisungsamt in Berlin die Erledigung der Nachfragen zu vermitteln.

Ging eine Postanweisung verloren, so wurde im Verkehr mit Österreich-Ungarn früher, ebenso wie im inneren deutschen Verkehr, ein Doppel der Postanweisung ausgefertigt. Hierfür waren lediglich die Aufgabe- und die Bestimmungs-Postanstalten zuständig; die Übersendung der Doppel-Postanweisungen geschah zwischen diesen Dienststellen ohne Vermittlung der vorgelegten Behörden. Bei diesem Verfahren kam es öfter vor, daß Postanweisungsbeträge doppelt ausgezahlt wurden, einmal auf Grund der Ursprungs-Postanweisung, das zweite Mal auf Grund des Doppels. Um derartigen Unzuträglichkeiten vorzubeugen, wurde zunächst mit Wirkung vom 1. Januar 1890 ab vereinbart, daß die Übersendung der Doppel mit kurzem Anschreiben unter Umschlag erfolgen sollte, und zwar seitens der Reichs-Postverwaltung durch das Postanweisungsamt in Berlin, österreichisch-ungarischerseits durch die der beteiligten Postanstalt vorgelegte Post- und Telegraphendirektion. Später, und zwar vom 1. Juli 1892 ab, wurde dieses Verfahren durch die im Vereinsverkehr gebräuchliche Ausfertigung von Zahlungsermächtigungen ersetzt. Die deutschen Bestimmungs-Postanstalten haben sich seitdem, wenn eine Postanweisung aus Österreich-Ungarn in Verlust geraten ist, wegen Erlangung einer Zahlungsermächtigung an das Postanweisungsamt in Berlin zu wenden. Dieses Amt ist auch für die Ausfertigung derartiger Ermächtigungen zu Postanweisungen aus dem Reichs-Postgebiete, die in Österreich-Ungarn unnachweisbar geworden sind, zuständig.

5. Abrechnung im Postanweisungsverkehr.

Die Abrechnung über den deutsch-österreichisch-ungarischen Postanweisungsverkehr liegt auf deutscher Seite dem Postanweisungsamt ob. Auf österreichisch-ungarischer Seite erfolgte die Abwicklung der Abrechnungsgeschäfte bis zum Jahre

1894 für beide Hälften der Monarchie durch die österreichische Postverwaltung. Seit dem Beginne des Jahres 1895 wird die Abrechnung von beiden Verwaltungen (der österreichischen und der ungarischen) selbständig geführt; infolgedessen haben die deutschen Bestimmungs-Postanstalten vorkommendenfalls für Postanweisungen aus Oesterreich und aus Ungarn getrennte Einzel-Auszahlungsverzeichnisse anzufertigen.

Das weitere Abrechnungsverfahren gestaltet sich sowohl hinsichtlich der Postanweisungsbeträge als auch der Postanweisungsgebühren ebenso wie im deutschen Wechselverkehr (S. 361 uf.). Die Auszahlungsverzeichnisse werden von jeder Verwaltung in der Währung ihres Gebiets aufgestellt; die Summen der von Oesterreich und von Ungarn aufgestellten Verzeichnisse werden nach dem Parikurse (100 Kronen = 85 *M* 6,1 Pf.) in die Markwährung umgewandelt, weil der Ausgleich aus dem Postanweisungsverkehr für das gesamte Gebiet des Wechselverkehrs (die drei deutschen Postgebiete, Oesterreich und Ungarn) gemeinsam erfolgt und daher nur mit einer Währung, der Markwährung, gerechnet werden kann.

VI. Fahrpostsendungen im Wechselverkehr.

1. Begriff der Fahrpostsendungen; Fahrpostsendungen des inneren Verkehrs der Wechselverkehrsgebiete.

Der Begriff der Fahrpostsendungen hat im Laufe der Zeit manche Änderung erfahren. Ursprünglich gehörten zu den Fahrpostsendungen des Wechselverkehrs alle Paket-, Wert- und Geldsendungen, einschließlich der baren Einzahlungen, sowie die Vorschuß- (Nachnahme-) Briefsendungen. Im Laufe der Zeit sind zunächst die baren Einzahlungen (Postanweisungen), dann die Wertbriefe des Durchgangsverkehrs, soweit auf sie die Vorschriften des Weltpostvereinsverkehrs Anwendung finden, endlich die Nachnahmebriefsendungen aus den Fahrpostsendungen ausgeschieden worden. Gegenwärtig gelten daher als Fahrpostsendungen: alle im Verkehr der Wechselverkehrsverwaltungen untereinander vorkommenden Pakete ohne und mit Wertangabe (einschließlich der Postpakete und Postfrachtstücke des Durchgangsverkehrs), dann die Briefe mit Wertangabe mit Ausnahme derjenigen Wertbriefe des Durchgangsverkehrs, die den Bestimmungen des Vereins-Wertbrief-Übereinkommens unterliegen, endlich die Kästchen mit Wertangabe des Durchgangsverkehrs.

Fahrpostsendungen des inneren Verkehrs der Wechselverkehrsgebiete fallen insoweit unter die Bestimmungen der Verträge und Abkommen des Wechselverkehrs, als sie im Durchgange durch ein anderes Wechselverkehrsgebiet befördert werden. Im deutschen Wechselverkehr sollen die Fahrpostsendungen, die dem inneren Verkehr einer der drei Postverwaltungen angehören, im allgemeinen von jeder der anderen Verwaltungen unentgeltlich befördert werden. Wenn, abweichend hiervon, das Übereinkommen von 1872 bestimmte, daß die Postverwaltungen von Bayern und Württemberg für die ihrem inneren Verkehr angehörenden Fahrpostsendungen, die durch das Reichspostgebiet transitieren, an die Reichs-Postverwaltung bestimmte Pauschsummen zahlen sollten, so handelte es sich dabei um eins der Zugeständnisse, die der Reichs-Postverwaltung im Hinblick auf die Regelung des Gebührenbezugs im Briefverkehr (vgl. S. 335) gemacht wurden. Das Übereinkommen von 1889 hat die Zahlung einer derartigen Pauschsumme nur für die Fahrpostsendungen des inner-bayerischen Verkehrs, die durch das Reichspostgebiet transitieren, aufrecht erhalten. Die Höhe dieser Pauschsumme ist im Zusammenhange mit den Ermittlungen zur Feststellung des Anteils der Verwaltungen an der gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme (S. 379 uf.) zuletzt im Jahre 1891 festgestellt worden. Nach dem Übereinkommen von 1889 wird z. B. der Fahrpostverkehr zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen Teilen des Reichspostgebietes von der württembergischen Postverwaltung gebührenfrei vermittelt; ebenso ist für Pakete oder Wertbriefe aus dem südlichen Teile

des Königreichs Sachsen nach Baden oder Elsaß-Lothringen, wenn sie durch Bayern und Württemberg befördert werden, von seiten der Reichs-Postverwaltung eine Entschädigung an die bayerische und württembergische Postverwaltung nicht zu zahlen. Nach dem Übereinkommen von 1889 würden Pakete und Wertbriefe des inneren württembergischen Verkehrs, welche über bayerisches Gebiet, und Paket und Wertbriefe des inneren bayerischen Verkehrs, die über württembergisches Gebiet geleitet werden, ebenfalls durchweg unentgeltlich zu befördern sein; doch haben sich die Postverwaltungen von Bayern und Württemberg durch ein besonderes Abkommen vom Jahre 1900 dahin verständigt, daß für Pakete und Wertbriefe ihres inneren Verkehrs, die im Einzeltransit durch das Gebiet der anderen Verwaltung befördert werden, eine Gebühr von 10 Pf. für jede Beförderung vergütet werden soll. Die Vergütungen werden aber nicht für jede einzelne Sendung, sondern auf Grund von statistischen Ermittlungen in Form von Pauschsummen gezahlt. Für den deutsch-österreichischen Verkehr bestimmt das Schlußprotokoll zum Postvertrage von 1872, daß es bezüglich der internen Fahrpostsendungen, welche streckenweise über deutsches oder österreichisches Gebiet transitieren, vorbehaltenlich besonderer Verständigung im Einzelfalle bei den bestehenden Verhältnissen verbleiben soll. Soweit im deutsch-österreichischen Verkehr ein Transit von internen Fahrpostsendungen vorkommt, werden die Sendungen von der anderen Verwaltung in der Regel gegen Entschädigung befördert.

2. Taxen der Fahrpostsendungen; Frankierungszwang; Portofreiheiten.

Die Taxen der Fahrpostsendungen des deutschen Wechselverkehrs beruhen auf dem Posttarifgesetz und den zugehörigen Nachtragsgesetzen und stimmen daher mit den Taxen des inneren Verkehrs des Reichspostgebiets überein. Die Taxen für Fahrpostsendungen zwischen Deutschland und Osterreich-Ungarn sind in der jetzigen Höhe durch das Fahrpost-Übereinkommen vom 3. April 1878 festgesetzt worden und entsprechen ebenfalls im allgemeinen den Taxen der gleichartigen Sendungen des inneren Verkehrs des Reichspostgebiets; jedoch werden die Fahrpostsendungen mit Nachnahme abweichend taxiert (näheres S. 389). Im übrigen ist die Vorausbezahlung von Bestellgeld, die bei den im Reichspostgebiete verbleibenden Sendungen zugelassen ist, im gesamten Wechselverkehr, außer wenn es sich um Gilbestellgeld handelt, wohl aus dem Grunde nicht gestattet, weil die Vorschriften über die Erhebung von Bestellgeld in den verschiedenen Wechselverkehrsgebieten nicht übereinstimmen.

In dem Fahrpost-Übereinkommen vom Jahre 1878 war der Gegenwert für 5 Pf. auf 3 Kreuzer (Goldkruzer) festgesetzt worden. Bei Einführung der Kronenwährung in Osterreich-Ungarn wurde der Kreuzer (Goldkruzer) mit 2 Hellern angenommen, so daß im Fahrposttarif seitdem 5 Pf. deutscher Währung 6 Hellern österreichisch-ungarischer Währung entsprechen. Ein Paket, das in Deutschland 30 Pf. kostet, unterliegt also in Osterreich einer Taxe von 36 Hellern; der deutschen 50 Pf.-Pakettaxe entspricht in Osterreich-Ungarn der Frankobetrag von 60 Hellern usf. Diese Art der Umrechnung bedeutet eine bemerkenswerte Abweichung des Fahrpostverkehrs vom Briefverkehr, da bei letzterem, wie früher erwähnt (S. 344), ein Pfennig des deutschen Tarifs immer einem Heller des österreichisch-ungarischen Tarifs gleichkommt. Übrigens findet das erwähnte Umrech-

nungsverhältnis nur bezüglich den eigentlichen Beförderungsgebühren genau Anwendung, während hinsichtlich der Nebengebühren diese und jene Abweichungen bestehen. Beispielsweise wird die Nachnahmegebühr für Pakete nach Deutschland in Österreich mit 2 Hellern für je 2 Kronen (gegenüber 1 Pf. für jede Mark bei Sendungen aus Deutschland nach Österreich-Ungarn) erhoben, während bei dem Mindestbetrage der Nachnahmegebühr (in Deutschland 10 Pf., in Österreich 12 h) wieder das oben erwähnte Unrechnungsverhältnis angewendet wird.

Die Taxen der Fahrpostsendungen des Durchgangsverkehrs richten sich nach den internationalen Verträgen und Abkommen. Demzufolge wird z. B. für Postpakete des Vereinsverkehrs, die im Durchgange durch die Gebiete mehrerer Wechselverkehrsverwaltungen befördert werden, für die Beförderung innerhalb der Wechselverkehrsgebiete lediglich die aus dem internationalen Postpaketvertrage sich ergebende Gebühr berechnet. Postfrachtstücke des Durchgangsverkehrs unterliegen innerhalb der Wechselverkehrsgebiete denselben Taxen wie Pakete des eigentlichen Wechselverkehrs; jedoch kommt bei Postfrachtstücken, die sowohl deutsches als auch österreichisch-ungarisches Gebiet berühren, für die Beförderung innerhalb der Wechselverkehrsgebiete mindestens der Satz von 80 Pf. oder 1 Krone (Sperrgut 1 M 20 Pf. oder 1 K 50 h) zur Berechnung, d. h. derselbe Satz, der sich nach den Vereinsvorschriften für Postpakete des Durchgangsverkehrs als Anteil Deutschlands und Österreich-Ungarns ergibt.

Die Fahrpostsendungen des Wechselverkehrs können im allgemeinen wie Pakete und Wertbriefe des inneren Verkehrs des Reichspostgebiets frankiert oder unfrankiert abgesandt werden; im Nichtfrankierungsfalle wird auch im Wechselverkehr für Pakete bis 5 kg und für Wertbriefe ein Zuschlag von 10 Pf. (in Österreich-Ungarn 12 h) berechnet. Abweichend von der Regel besteht im Verkehr mit Österreich-Ungarn für dringende Pakete, Gilpakete und Pakete mit Nachnahme Frankierungszwang. Ob Sendungen des Durchgangsverkehrs dem Frankierungszwang unterliegen, richtet sich nach den mit den fremden Verwaltungen abgeschlossenen Verträgen und Abkommen.

Portofreiheit gilt im deutschen Wechselverkehr auf Grund des Portofreiheitsgesetzes vom Jahre 1869 in demselben Umfange wie im inneren Verkehr des Reichspostgebiets. Im deutsch-österreichisch-ungarischen Wechselverkehr werden dienstliche Fahrpostsendungen, die zwischen den Postbehörden und Postanstalten vorkommen, portofrei befördert, aber nur, wenn sie Postdienstangelegenheiten, dagegen nicht, wenn sie Telegraphendienstangelegenheiten betreffen. Im weiteren haben sich die Postverwaltungen Deutschlands und Österreich-Ungarns darüber verständigt, daß Kriegsgefangenen-Sendungen im Wechselverkehr unter denselben Bedingungen wie im Weltpostverkehr gebührenfrei befördert werden sollen. Bezüglich der Portofreiheiten für Fahrpostsendungen der Mitglieder der beiderseitigen Regentenfamilien soll es nach dem Postvertrage von 1872 bei den bisherigen Grundätzen verbleiben; dasselbe gilt nach dem Schlußprotokoll zu dem Vertrage hinsichtlich der Portofreiheiten für die Fahrpostsendungen der Mitglieder des Fürstlich Thurn- und=Taxis'schen Hauses. Die erwähnten Grundsätze sind im Artikel 17 des zweiten Nachtrags zum revidierten Postvereinsvertrage vom 5. Dezember 1851 enthalten. Dasselbst heißt es: „Diejenige Verwaltung, in deren Gebiet einer Vereins-Fahrpostsendung die Portofreiheit zusteht, befördert die Sendung ohne Portoansatz, dagegen wird dieselbe von dem Eingangsorte des Gebiets ab,

in welchem die Portofreiheit nicht stattfindet, für die betreffende portopflichtige Strecke mit der Taxe nach dem Vereinstarife belegt.“ Innerhalb des Reichspostgebiets sind gemäß Artikel 11 des Portofreiheits-Regulativs nur die nach Artikel 1 dieses Regulativs portofrei zu befördernden Paket- und Wertsendungen in Angelegenheiten der regierenden Fürsten in den Staaten des Deutschen Reiches sowie der Gemahlinnen und Witwen dieser Fürsten von der Entrichtung des Frankos oder Portos befreit. Wird eine Sendung dieser Art nach Österreich-Ungarn versandt und soll bei ihr das Porto für die außerhalb des Deutschen Reichs gelegene Strecke im voraus bezahlt werden, so hat die Aufgabe-Postanstalt, weil sie die Gebühr nicht berechnen kann, der Sendung einen Frankozettel beizufügen. Die Auswechslungs-Postanstalt, welche die Sendung in eine Frachtkarte auf Österreich-Ungarn aufnimmt, hat dann das Porto für Österreich-Ungarn zu ermitteln, es im Frankozettel zu vermerken und nach dem Aufgabeorte zuzutaxieren. Bei unfrankierten, aus Österreich-Ungarn eingehenden Sendungen der erwähnten Art hat die deutsche Postanstalt, welche die Sendungen im unmittelbaren Kartenschluß erhält, darauf zu achten, daß nur der Portoanteil, welcher auf die österreichisch-ungarische Beförderungstrecke entfällt, auf den Sendungen oder den Begleitadressen in Ansatz gebracht wird. Wird bei frankierten Sendungen aus dem Reichspostgebiete nach Österreich-Ungarn, die innerhalb des Reichspostgebiets der Portozahlung unterliegen, die portofreie Beförderung auf der außerdeutschen Beförderungstrecke verlangt, so wird die Aufgabe-Postanstalt das Franko nur bis zur deutschen Grenz-Ausgangs-Postanstalt erheben dürfen und der Sendung für die österreichisch-ungarische Beförderungstrecke einen Frankozettel beizufügen haben. Sache der deutschen Grenz-Ausgangs-Postanstalt ist es alsdann, festzustellen, ob der Anspruch auf portofreie Beförderung innerhalb Österreich-Ungarns gerechtfertigt ist; verneinendenfalls wäre das Franko für die weitere Beförderung auf Grund des Frankozettels nach dem Aufgabeorte anzurechnen. Übrigens sind die angeführten Vorschriften, weil die Taxen für Paket- und Wertsendungen innerhalb Deutschlands und innerhalb Österreich-Ungarns mit den Taxen des deutsch-österreichisch-ungarischen Verkehrs übereinstimmen, praktisch in den Fällen ohne Bedeutung, wenn die Taxe für die ganze Beförderungstrecke nicht höher ist als die Taxe für die Beförderung innerhalb des einen Gebiets. Beispielsweise kann bei einem Paket von 5 kg aus Berlin nach Budapest eine streckenweise portofreie Beförderung nicht in Frage kommen, weil für die Strecke Berlin = deutsche Grenze oder deutsche Grenze = Budapest derselbe Portosatz (50 Pf. = 60 h) zu erheben sein würde wie für die ganze Strecke Berlin = Budapest.

3. Sonstige Versendungsbedingungen für Fahrpostsendungen; Zollvorschriften.

Die Fahrpostsendungen des deutschen Wechselverkehrs unterliegen in jeder Beziehung denselben Vorschriften wie gleichartige Sendungen des inneren Verkehrs des Reichspostgebiets. Für die mit Österreich und Ungarn auszu-tauschenden Fahrpostsendungen gelten dagegen in mehrfacher Beziehung abweichende Vorschriften. Zunächst ist anzuführen, daß den Paketen aus Deutschland nach Österreich-Ungarn nicht gelbe sondern hellgraue Postpaketadressen beizufügen sind. Der Verkehr mit Österreich-Ungarn stimmt also in dieser Beziehung mit dem sonstigen Auslandsverkehr überein; doch findet die Vorschrift,

wonach jedem Paket mit Wertangabe eine besondere Postpaketadresse beizufügen ist, wie auf Sendungen des inneren deutschen Verkehrs so auch auf den Verkehr mit Österreich-Ungarn nicht Anwendung, so daß im gesamten Wechselverkehr bis zu drei Wertpakete mit einer Adresse versandt werden können. Dagegen muß jedes Nachnahmepaket auch im Verkehr mit Österreich-Ungarn von einer besonderen Postpaketadresse begleitet sein. Die vom Postkongreß in Rom getroffene Bestimmung, daß die Verwaltungen in Zeiten außergewöhnlich starken Verkehrs zu jedem Paket die Beifügung besonderer Begleitpapiere verlangen können, ist auch auf den Verkehr mit Österreich-Ungarn ausgedehnt worden. Die Vorschrift des internationalen Verkehrs, daß sich auf dem Abschnitte der Adressen zu Paketen mit Wertangabe ein Abdruck des bei Verpackung der Sendung benutzten Siegels befinden soll, galt früher allgemein auch für den Wechselverkehr mit Österreich-Ungarn, findet aber neuerdings nur noch auf die aus Ungarn abgesandten Wertpakete Anwendung. Die Vorschriften des deutsch-österreichisch-ungarischen Verkehrs über die als Sperrgut anzusehenden Sendungen stimmen mit denen des inneren deutschen Verkehrs überein, insbesondere gilt die neuerdings für den inneren Verkehr getroffene Bestimmung, daß Pakete, deren Länge nicht mehr als 105 cm und deren Breite und Dicke zusammengenommen nicht mehr als 40 cm beträgt, ohne Rücksicht auf den Inhalt in keinem Falle als Sperrgut zu gelten haben, auch für den Wechselverkehr zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn. Die vom Postkongreß in Rom wegen der Verpackung der Pakete getroffenen Erleichterungen (§. 194) sind wie auf den inneren deutschen, so auch auf den deutsch-österreichisch-ungarischen Verkehr ausgedehnt worden.

Wegen der Beifügung von Zollinhaltsserklärungen gilt für den Verkehr mit Österreich-Ungarn im allgemeinen dasselbe wie für den Verkehr mit anderen Ländern. Für Zwecke der österreichischen und ungarischen Zollbehörde waren früher, von einigen Ausnahmen abgesehen, zwei Zollinhaltsserklärungen erforderlich, so daß den Paketen aus Deutschland nach Österreich-Ungarn drei Zollinhaltsserklärungen (gegen zwei in der Richtung nach Deutschland) beigelegt werden mußten. Diese Ungleichheit ist im Jahre 1907 dadurch beseitigt worden, daß die Zollbehörden Österreichs und Ungarns auf die zweite Zollinhaltsserklärung verzichtet haben.

Von der Beförderung ausgeschlossen sind im Paketverkehr mit Österreich-Ungarn im allgemeinen dieselben Gegenstände wie im Postpaketverkehr mit anderen Ländern. Jedoch ist die Beifügung eines für den Empfänger bestimmten Briefes zugelassen, auch dürfen Zündhütchen und Patronen (im Verkehr mit Ungarn nur Metallpatronen) unter denselben Bedingungen wie im innern deutschen Verkehr versandt werden. Die sonst für den internationalen Verkehr geltende Vorschrift, daß im Verkehr mit Ländern, welche Postpakete mit Wertangabe zulassen, in die Sendungen ohne Wertangabe Gold-, Silberfachen usw. nicht eingelegt werden dürfen, findet auf den Wechselverkehr mit Österreich-Ungarn nicht Anwendung. Daß Geflügelsendungen im Verkehr Deutschlands und Österreich-Ungarns unter einander nur unter Beifügung von Geflügelpässen zur Absendung kommen dürfen, beruht auf dem zwischen den beiden Ländern abgeschlossenen Viehseuchen-Übereinkommen. Bemerkte sei hierbei, daß in der Richtung aus Österreich-Ungarn nur Zier- und Singvögel sowie einzelne Sendungen lebender Tauben mit der Post abgesandt werden dürfen, während sonstige Geflügelsendungen deutscherseits nicht zugelassen werden. Die Ausschließung dieser Sendungen ist erfolgt, weil das Geschrei der lebenden und der üble Geruch der

vielen verwendeten Tiere bei dem früheren Massenverkehr das Arbeiten in den Grenzbahnposten geradezu zur Unmöglichkeit gemacht hatte. Sendungen mit Pflanzen usw. unterliegen im Wechselverkehr zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn den Vorschriften der internationalen Neblauskonvention, der beide Länder beigetreten sind.

Von sonstigen Abweichungen des deutsch-österreichisch-ungarischen Fahrpostwechselverkehrs von den Vorschriften des inneren deutschen Verkehrs ist auszuführen, daß im Verkehr mit Österreich-Ungarn dringende Pakete nur insoweit zugelassen sind, als es sich um Sendungen mit befruchtetem Fischlaich handelt, die nicht mehr als 5 kg wiegen und deren Ausdehnungen $1: \frac{1}{2}: \frac{1}{2}$ m nicht überschreiten. Von diesen Beschränkungen sind die österreichische und die ungarische Postverwaltung bisher nicht abgegangen, weil es ihnen in den Schnellzügen an Raum zur Unterbringung sonstiger dringender Pakete fehlt.

In bezug auf die Zollbehandlung der Paketsendungen gelten im Verkehr mit Österreich-Ungarn in jeder Beziehung dieselben Bestimmungen wie im sonstigen Auslandsverkehr. Auch die Entrichtung der Zollgebühren durch den Absender ist im deutsch-österreichisch-ungarischen Verkehr unter denselben Bedingungen wie im Vereinsverkehr statthaft. Erwähnenswert ist, daß die jetzt für den Verkehr mit mehreren fremden Ländern bestehende Bestimmung, wonach der Absender die Erklärung wegen Tragung der Zollgebühren auch nachträglich abgeben darf, zuerst für den Verkehr zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn eingeführt worden ist. Die zurückgehenden Frankozettel werden im Verkehr mit Ungarn ausschließlich durch die Postämter Breslau 2 und Budapest 20 ausgetauscht, während für den Verkehr mit Österreich in dieser Beziehung die sonst für den Verkehr mit dem Auslande geltenden Vorschriften (§. 217 uf.) gelten.

Sollen Pakete des inneren deutschen Verkehrs nach Österreich-Ungarn nachgesandt werden, so ist die Beschaffung der erforderlichen Zollinhalts-erklärungen in allgemeinen Sache des Absenders. Jedoch können die Pakete auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Absenders lediglich auf Ersuchen des Empfängers nachgesandt werden; in diesem Falle hat die nachsendende Postanstalt der Postpaketadresse Not-Inhalts-erklärungen beizugeben.

Unbestellbare Wertbriefe sind im Verkehr mit Österreich-Ungarn wie im inneren deutschen Verkehr zu behandeln. Demzufolge ist eine Unbestellbarkeitsmeldung zu erlassen, wenn ein Wertbrief deshalb unbestellbar ist, weil mehrere, dem Adressaten gleichbenannte Personen am Bestimmungsorte vorhanden sind und der richtige Empfänger aus diesem Grunde nicht zweifellos unterschieden werden kann. Die Meldungen sind aber, abweichend vom inneren deutschen Verkehr, nicht unmittelbar an den Absender, sondern an die Aufgabe-Postanstalt zu richten, der die Benachrichtigung des Absenders obliegt. Wegen der Behandlung unbestellbarer Pakete gelten im deutsch-österreichisch-ungarischen Verkehr die Vorschriften des internationalen Postpaketvertrags, nur mit der Abweichung, daß die Absender die Unbestellbarkeitsmeldungen wie im inneren deutschen Verkehr binnen 7 Tagen beantworten müssen, widrigenfalls die Rücksendung der unbestellbaren Pakete eingeleitet wird, und daß außerdem die Absender, ebenfalls entsprechend dem inneren deutschen Verkehr, für die Beförderung der Unbestellbarkeitsmeldung und der Antwort eine Gebühr von 20 Pf. zu entrichten haben. Diese Gebühr verbleibt der Verwaltung, die sie erhebt. Sie wird, wenn mehrere zu derselben Adresse gehörige Sendungen unbestellbar

sind, nur einmal erhoben. Nachfrageschreiben wegen Paket- und Wertsendungen werden im Verkehr mit Österreich-Ungarn nach den im inneren deutschen Verkehr bestehenden Vorschriften behandelt. Sie werden also nicht wie Nachfrageschreiben wegen Sendungen nach anderen fremden Ländern zur Führung des Leitnachweises zunächst den Grenz-Ausgangs-Postanstalten überfandt sondern werden unmittelbar zwischen den Aufgabe- und den Bestimmungs-Postanstalten ausgetauscht.

Die Vorschriften über die Zurückziehung und die Änderung der Aufschrift von Sendungen stimmen im deutsch-österreichisch-ungarischen Wechselverkehr mit den entsprechenden Vorschriften des inneren deutschen Verkehrs überein, seitdem Ungarn die einschränkende Vorschrift, daß die Änderung der Aufschrift nur bei Sendungen mit Wertangabe bis 8000 *M* zugelassen sei, fallen gelassen hat. Wegen der Streichung oder Ermäßigung von Nachnahmen finden im Verkehr mit Österreich-Ungarn die Festsetzungen des Vereinsverkehrs Anwendung.

4. Gewährleistung für Fahrpostsendungen.

Die Haftpflicht der Postverwaltungen für Fahrpostsendungen regelt sich für den Verkehr des Reichspostgebiets mit Bayern und Württemberg lediglich nach den Bestimmungen des Postgesetzes. Diese Bestimmungen sind mit unwesentlichen Abweichungen in den deutsch-österreichisch-ungarischen Postvertrag von 1872 übergegangen und finden deshalb auch auf den Verkehr mit Österreich-Ungarn Anwendung. Eine Abweichung zwischen den inneren deutschen Vorschriften über die Gewährleistung und den Vorschriften für den Wechselverkehr mit Österreich-Ungarn besteht hauptsächlich darin, daß in letzterem Verkehr die Post auch für solche Verluste und Beschädigungen nicht haftet, die durch Krieg herbeigeführt worden sind. Hinsichtlich der Haftung für Nachnahmesendungen finden im Wechselverkehr mit Österreich-Ungarn die internationalen Vorschriften Anwendung.

Der Mindestbetrag des Schadenersatzes beträgt für Pakete ohne Wertangabe des Wechselverkehrs in Deutschland 3 *M* und in Österreich-Ungarn 4 Kronen für jedes Pfund ($\frac{1}{2}$ kg) der ganzen Sendung; im Falle des Verlustes eines eingeschriebenen Pakets wird wenigstens eine Entschädigung von 42 *M* (42 *K*) gewährt. Neben dem eigentlichen Ersatzbetrage werden auch im Wechselverkehr die Beförderungsgebühren erstattet, und zwar — abweichend von internationalen Verkehr, aber in Übereinstimmung mit dem Verfahren im inneren Verkehr des Reichspostgebiets — einschließlich der etwaigen Versicherungsgebühren. Die Zahlung der Ersatzbeträge an die Berechtigten geschieht im Verkehr mit Österreich-Ungarn mittels portofreier Postanweisung.

Für Postpakete und Wertsendungen des Vereinsverkehrs wird von den Wechselverkehrsverwaltungen in jedem Falle nach den Vorschriften des Vereins-Postpaketvertrags oder des Vereins-Wertbrief-Übereinkommens gehaftet; für den Verlust eines Vereins-Postpakets wird also unter Umständen ein höherer Ersatzbetrag gezahlt als für eine gleich schwere Sendung des Wechselverkehrs. Gehen z. B. zwei in Berlin eingelieferte Pakete im Gewichte von je 1 kg verloren, von denen das eine nach Wien, das andere nach Jassy (Rumänien) gerichtet war, so hat der Absender für das Paket nach Wien einen Anspruch auf Schadenersatz bis zu 6 *M*, für dasjenige nach Jassy aber bis zu 20 *M*. Bei Postfrachtstücken des Durchgangsverkehrs haften die Wechselverkehrsverwal-

tungen für die Beförderungstrecke innerhalb der Wechselverkehrsgebiete nach denselben Grundsätzen wie für Sendungen des eigentlichen Wechselverkehrs.

Eine Haftpflicht der Postverwaltungen besteht auch im Wechselverkehr zunächst nur dem Absender gegenüber; der Empfänger kann einen Anspruch nur dann geltend machen, wenn der Absender ihm seine Rechte abgetreten hat. Im Verkehr mit Österreich-Ungarn wird an den Empfänger jedoch auch dann Ersatz geleistet, wenn der Absender nicht zu ermitteln ist. Jeder Anspruch auf Entschädigung erlischt nach Ablauf von 6 Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung ab gerechnet. Wegen etwaiger Unterbrechung der Verjährung gelten im Verkehr mit Österreich-Ungarn dieselben Festsetzungen wie im inneren deutschen Verkehr. Der Entschädigungsberechtigte hat sich mit seiner Forderung an die Aufgabeverwaltung zu halten; gegen diese Verwaltung ist auch die etwaige gerichtliche Klage zu richten, wenn der Ersatzanspruch ganz oder zum Teil abgewiesen worden ist.

Hat die Aufgabeverwaltung für eine Paket- oder Wertsendung Ersatz geleistet, so bleibt es ihr überlassen, zutreffendenfalls den Rückgriff auf diejenige Verwaltung zu nehmen, welche die Sendung unbeanstandet übernommen hat und weder die Auslieferung an den Empfänger noch die ordnungsmäßige Weitergabe an eine nachfolgende Verwaltung nachzuweisen vermag. Von der Bestimmung, daß mit der ohne Erinnerung geschehenen Übernahme die Haftpflicht auf die empfangende Verwaltung übergeht, tritt nach besonderer Vereinbarung unter den Verwaltungen eine Ausnahme ein, wenn es sich um eine Verabung oder Beschädigung handelt, welche ohne eine leicht wahrnehmbare Verletzung der Umhüllung oder des Verschlusses sowie ohne Herbeiführung eines Gewichtsunterschieds verübt worden ist und deren Entstehung nicht hat ermittelt werden können. Bei Paketen ohne Wertangabe sowie bei Paketen mit Wertangabe bis 600 M (600 K) hat auch in Falle von Gewichtsunterschieden die unterlassene Beanstandung nicht ohne weiteres die Wirkung, daß die Haftpflicht auf die übernehmende Verwaltung übergeht. Eine Abweichung von der Regel, daß die Aufgabeverwaltung Rückgriff auf die anderen beteiligten Verwaltungen nehmen darf, ist für den deutschen Wechselverkehr zur Erleichterung des mit der Erledigung von Ersatzfällen verbundenen Schriftwechsels dahin vereinbart worden, daß die Aufgabeverwaltung in Fällen des Verlustes oder der Beschädigung gewöhnlicher Pakete den Schaden allein trägt, wenn der aus der Postkasse zu zahlende Ersatzbetrag den Betrag von 6 M nicht übersteigt. Läßt sich bei summarisch überwiesenen Sendungen nicht feststellen, auf welchem Gebiete der Verlust oder die Beschädigung eingetreten ist, so ist der Verlust von den an der Beförderung beteiligten Verwaltungen zu gleichen Teilen zu tragen. Sind in solchem Falle außer einer oder mehreren deutschen Postverwaltungen auch die Postverwaltungen Österreichs und Ungarns oder eine dieser Postverwaltungen beteiligt, so entfällt in jedem Falle auf Deutschland einerseits und auf Österreich-Ungarn andererseits die Hälfte der Schadens, und diese Hälfte wird z. B. entsprechend weiter geteilt. Kann also z. B. im Falle des Verlustes eines Pakets, das aus Frankfurt (Main) über Bayern nach Wien gefandt worden ist, nicht festgestellt werden, auf welchem Gebiete der Schaden eingetreten ist, so haben die Reichs-Postverwaltung und die bayerische Postverwaltung je den vierten Teil des Ersatzbetrags zu tragen, während auf die österreichische Postverwaltung die Hälfte des Betrags entfällt. Bleibt bei Teilung eines Ersatzbetrags unter zwei oder drei deutsche Postverwal-

tungen ein Restbetrag von 1 Pf., so wird er von der Postverwaltung des Aufgabe- (Eingang-)Gebiets übernommen; dagegen bleibt diese Verwaltung außer Betracht, wenn sich bei Teilung eines Ersatzbetrags unter alle drei deutschen Postverwaltungen ein Rest von 2 Pf. ergibt.

5. Verrechnung und Bezug der Gebühren für Fahrpostsendungen.

a) Allgemeines.

Eine Vorschrift, daß bei Fahrpostsendungen das erhobene Franko in Freimarken verrechnet werden muß, ist weder im Abkommen mit Bayern und Württemberg von 1889 noch im deutsch-österreichisch-ungarischen Postvertrage von 1872 enthalten. Die Reichs-Postanstalten haben die Sendungen hinsichtlich der Verrechnung des Frankos ebenso zu behandeln wie Sendungen des inneren Verkehrs; das Franko ist also in der Regel in Postwertzeichen zu verrechnen, kann aber ausnahmsweise auch mittels der Franko-Einnahme-Nachweisung vereinnahmt werden. In Österreich-Ungarn wurde das Franko für Fahrpostsendungen früher stets bar erhoben und vereinnahmt; doch sind auch die Postverwaltungen von Österreich und Ungarn seit einer Reihe von Jahren dazu übergegangen, das Franko in der Regel in Postwertzeichen verrechnen zu lassen.

In der Frage des Gebührenbezugs bei den Fahrpostsendungen muß zwischen den eigentlichen Beförderungsgebühren und den Nebengebühren unterschieden werden; bei den Beförderungsgebühren kommt es weiter darauf an, ob die Gebühren auf die Beförderung innerhalb oder außerhalb der Wechselverkehrsgebiete entfallen.

Von den Nebengebühren bei Fahrpostsendungen verbleiben verschiedene der Verwaltung, die sie erhebt. Dies ist der Fall mit den Rückfcheinengebühren, den besonderen Gebühren für dringende Pakete, den Gebühren für Nachfragen, Unbestellbarkeitsmeldungen und Rückforderungs- oder Adressänderungsanträge, den Gebühren für die Einlieferung von Sendungen außerhalb der Schalterdienststunden, den gewöhnlichen Bestellgebühren und den Gilbestellgebühren für Wertbriefe. Im deutschen Wechselverkehr verbleiben außerdem die Gilbestellgebühren für Pakete der Aufgabeverwaltung oder bei Sendungen vom Auslande der Eingangsverwaltung, und zwar selbst dann, wenn die Pakete unter Vergütung der Gilbestellgebühr an eine fremde Verwaltung weiterzugeben sind. Über alle diese Gebühren braucht somit eine Abrechnung zwischen den Wechselverkehrsverwaltungen nicht stattzufinden. Über andere Nebengebühren wird in der einen oder anderen Form abgerechnet. So im Verkehr mit Österreich-Ungarn über die Gilbestellgebühr für Pakete, die wie im internationalen Postpaketverkehr der Bestimmungsverwaltung zusteht, und die daher, da sie stets bei Auslieferung der Sendungen erhoben wird, von Verwaltung zu Verwaltung vergütet werden muß, bis die Sendung das Bestimmungsgebiet erreicht hat. Über die besonderen Gebühren für Nachnahmesendungen wird im Verkehr mit Österreich-Ungarn in gleicher Weise wie sonst im internationalen Paketverkehr (näheres S. 389) abgerechnet.

Soweit sich die Beförderungsgebühren, zu denen auch die Einschreib- und Versicherungsgebühren zu rechnen sind, auf die Beförderung der Fahrpostsendungen innerhalb der Wechselverkehrsgebiete beziehen, bilden sie die gemeinschaftliche Fahrposteinnahme der Wechselverkehrsverwal-

tungen, die nach bestimmtem Verhältnis (näheres im folgenden Abschnitt) unter die beteiligten Verwaltungen verteilt wird. Bezüglich der auf die Beförderung außerhalb der Wechselverkehrsgebiete entfallenden Gebühren ist das Verfahren verschieden, je nachdem es sich um vorausbezahlte oder vom Empfänger einzuziehende Beträge handelt. Im ersten Falle sind die Beträge als Weiterfranko (näheres S. 386) von Verwaltung zu Verwaltung in den Karten zu vergüten, damit die letzte Wechselverkehrsverwaltung sie an das Ausland weiterzuvergüten in der Lage ist; im andern Falle sind sie als fremdes Porto (näheres S. 386 uf.) von Verwaltung zu Verwaltung anzurechnen, bis sie derjenigen Verwaltung des Wechselverkehrs zur Last stehen, die sie vom Empfänger einziehen oder einer ausländischen Verwaltung in Schuld stellen kann.

b) Die gemeinschaftliche Fahrposteinnahme.

Die Einrichtung der gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme stammt aus der Zeit des deutsch-österreichischen Postvereins; sie wurde im Jahre 1857 von der Postkonferenz in München beschlossen (vgl. S. 315) und beruhte auf der Erwägung, daß, da die für das ganze Gebiet des Wechselverkehrs gemeinsame Taxe für die Fahrpostsendungen nicht wohl für jede einzelne Sendung unter die an der Beförderung beteiligten Verwaltungen nach deren Leistungen verteilt werden könne, es zweckmäßig sei, die Summe der im gesamten Gebiete des Wechselverkehrs für die Fahrpostsendungen aufkommenden Gebühren zu ermitteln und diese Summe nach einem den wirklichen Leistungen der beteiligten Verwaltungen nach Möglichkeit entsprechenden Teilungsverhältnis unter die am Fahrpostverkehr beteiligten Verwaltungen zu verteilen. Es wurde also eine fortlaufende Aufschreibung der zur gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme zu verrechnenden Beträge eingeführt, um danach die Gesamtsumme dieser Einnahme feststellen zu können, und es wurde weiter über das Verfahren zur Ermittlung des bei Teilung der Gesamtsumme anzuwendenden Teilungsmaßstabs Vereinbarung getroffen; dieser Teilungsmaßstab sollte, um eine möglichst zutreffende Verteilung der Gesamteinnahme zu erzielen, von Zeit zu Zeit neu festgestellt werden.

Die im Jahre 1857 über die Ermittlung und Teilung der gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme aufgestellten Grundsätze haben — freilich mit manchen im Laufe der Zeit durchgeführten Änderungen der Einzelheiten des Verfahrens — beinahe 50 Jahre hindurch Geltung gehabt; erst vom 1. Juli 1907 ab ist, den Bedürfnissen des lebhaft entwickelten heutigen Verkehrs entsprechend, ein anderes, und zwar wesentlich einfacheres Abrechnungsverfahren eingeführt worden.

Die fortlaufende Aufschreibung der zur gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme zu verrechnenden Beträge erfolgte bis Ende Juni 1907 in folgender Weise: Jede Verwaltung hatte zur gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme die in ihrem Gebiete bar erhobenen Beträge an gemeinschaftlichem Franko und Porto beizutragen. Zu dem Zwecke wurden die Beträge in den Frachtkarten, in denen Spalten mit der Überschrift „Gemeinschaftliches Franko“ und „Gemeinschaftliches Porto“ vorgesehen waren, vermerkt, und zwar waren die zur gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme zu verrechnenden Frankobeträge in der Karte anzusetzen, mit der die Sendungen oder Postpaketadressen von der Aufgabeverwaltung (bei Sendungen des Durchgangsverkehrs von der Eingangsverwaltung) an die folgende

Wechselverkehrsverwaltung überwiesen wurden, die zur gemeinschaftlichen Einnahme zu verrechnenden Portobeträge aber in der Karte, mit der die Überweisung der Sendungen oder Postpaketadressen an die Bestimmungsverwaltung (bei Sendungen nach dritten Ländern an die Ausgangsverwaltung des Wechselverkehrs) erfolgte. Beispielsweise war also für ein über Bayern befördertes frankiertes Paket von 5 kg aus Cassel nach Wien das gemeinschaftliche Franko von 50 Pf. in einer Karte vom Reichspostgebiete nach Bayern anzusetzen; war dasselbe Paket nicht frankiert, so mußte das gemeinschaftliche Porto von 72 Hellern in einer von Bayern auf Österreich abgefertigten Karte verrechnet werden. Die Aufrechnungen der Spalten „Gemeinschaftliches Franko“ und „Gemeinschaftliches Porto“ wurden für jeden Kartenschluß monatlich zusammengestellt; sodann wurden für jede Verwaltung vierteljährliche Übersichten gefertigt, aus denen hervorging, welche Summen an gemeinschaftlichem Franko und Porto im Laufe des Vierteljahrs in den von der Verwaltung empfangenen Karten verrechnet waren. Aus den Übersichten aller Verwaltungen wurde weiter die vierteljährliche Gesamtsumme der gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme berechnet; als Schuld jeder Verwaltung wurden dabei einerseits die Summen an gemeinschaftlichem Franko aus den von ihr abgeordneten Karten und andererseits die Summen an gemeinschaftlichem Porto aus den von ihr empfangenen Karten angesetzt. Um bei diesem Verfahren genaue Zahlen zu erhalten, war eine sorgfältige Anschreibung des gemeinschaftlichen Frankos und Portos in den Karten und eine genaue Prüfung durch die Empfangsstellen der Kartenschlüsse notwendig; insbesondere mußte darauf geachtet werden, einmal, daß kein Franko- oder Portobetrag doppelt angeschrieben wurde, sodann, daß die Berechnung in einer richtigen Karte erfolgte.

Die ermittelte Gesamtsumme an gemeinschaftlicher Fahrposteinnahme wurde vierteljährlich unter die Wechselverkehrsverwaltungen verteilt; die letzte Ermittlung des dabei anzuwendenden Teilungsmaßstabs hat im Oktober 1891 stattgefunden. Die Grundzüge des dabei zu beobachtenden Verfahrens waren in einer besonderen Übereinkunft zwischen den Postverwaltungen der Wechselverkehrsgebiete vereinbart worden und schlossen sich im wesentlichen an die früher erörterten Grundsätze (S. 315 uf.) an. Als Maßstab für die Leistungen der Verwaltungen wurde lediglich die Länge der auf jedes Wechselverkehrsgebiet entfallenden Beförderungsstrecke angenommen, während die besonderen Obliegenheiten der Aufgabe- und der Bestimmungsverwaltung außer Betracht blieben; ebenso mußten gewisse Nebenumstände, welche auf den Umfang der Leistung von Einfluß sind, z. B. die bergige Beschaffenheit einzelner Gebietsteile, die Dichtigkeit des Eisenbahnnetzes, das Verhältnis der Post zu den Eisenbahnen usw., außer Betracht gelassen werden, weil eine so eingehende Behandlung jeder einzelnen Sendung zu unabsehbaren Weiterungen geführt hätte. Die Länge der Beförderungsstrecke wurde nicht nach dem Wege gemessen, auf dem die Sendung innerhalb jedes Gebiets tatsächlich befördert wurde, sondern nach der Luftlinie zwischen den Diagonal-Kreuzungspunkten der Tarquadrante der in Betracht kommenden beiden Orte, nämlich im Gebiete der Aufgabeverwaltung des Aufgaborts und des Grenz-Übergangspunktes, im Gebiete einer Durchgangsverwaltung der beiden Grenz-Übergangspunkte und im Gebiete der Bestimmungsverwaltung des Grenz-Übergangspunktes und des Bestimmungsorts.

Als Grenz-Übergangspunkt wurde diejenige Stelle angesehen, an der die

Sendung die Grenzlinie überschritt. Die Länge der Beförderungsstrecke wurde in Einheiten von 5 geographischen Meilen ausgedrückt. Die auf die einzelnen Postgebiete entfallende Meilenzahl erfuhr eine Abrundung nach oben auf eine durch 5 teilbare Zahl; Bruchmeilen unter einer Meile blieben unberücksichtigt. Beim Zusammenrechnen der Entfernungen für mehrere getrennt liegende Teile eines und desselben Postgebiets (des rechtsrheinischen Bayern und der Pfalz, des Reichspostgebiets und der Hohenzollernschen Lande) rundete man nicht jede Meilenzahl für sich ab sondern nur die Gesamtheit der auf das Gebiet entfallenden Meilen. Für die Ermittlungszeit wurden nach dem Verhältnis der für die einzelnen Gebiete berechneten Einheiten die Gebühren jeder Fahrpostsendung verteilt. Ergaben sich beispielsweise bei einem Paket, für das 50 Pf. zur gemeinschaftlichen Fahrposteinnahe verrechnet worden waren, für das Reichspostgebiet 12, für Württemberg 5 und für Bayern 8, zusammen also 25 Einheiten, so hatte die Reichs-Postverwaltung $(12:25) \times 50 = 24$, die württembergische Postverwaltung $(5:25) \times 50 = 10$ und die bayrische Postverwaltung $(8:25) \times 50 = 16$ Pf. zu beanspruchen. Nach Beendigung dieser Berechnung für alle während des Ermittlungszeitraums beförderten Fahrpostsendungen ließen sich durch Aufrechnung der auf jedes Gebiet entfallenden Anteile die Summen finden, mit denen die Verwaltungen der verschiedenen Gebiete an der während der Ermittlungszeit auf gekommenen Einnahme beteiligt waren. Aus dem Verhältnis dieser Summen zueinander ergaben sich dann durch eine einfache Berechnung die Prozentsätze, die der Verteilung der gemeinschaftlichen Fahrposteinnahe zugrunde zu legen waren.

Die Ermittlungen erstreckten sich auf Fahrpostsendungen jeder Art, also auf alle Paket- und Wertsendungen des Wechsel- und Durchgangsverkehrs mit Ausnahme der nicht zu den Fahrpostsendungen zählenden Wertbriefe des Vereinsverkehrs. Im Verkehr mit Österreich-Ungarn wurden außerdem die Nachnahmebriefsendungen einschließlich derjenigen des Durchgangsverkehrs in das Verfahren einbezogen, während die Nachnahmebriefsendungen des deutschen Wechselverkehrs außer Betracht bleiben, weil sie vom 1. Oktober 1891 ab zur Briefpost gehörten.

Um die Länge der Beförderungsstrecken berechnen zu können, welche die Sendungen während der Ermittlungszeit innerhalb der einzelnen Wechselverkehrsgebiete zurücklegten, waren bezüglich der Pakete besondere vorbereitende Maßnahmen erforderlich, weil die Frachtkarten wegen des summarischen Übergabeverfahrens im Verkehr mit Bayern und Württemberg und der summarischen Kartierung des größeren Teils der Pakete im Verkehr mit Österreich-Ungarn für die Ermittlungen keinen ausreichenden Inhalt boten. Auch die Begleitadressen konnten nicht ohne weiteres als Grundlage angenommen werden, weil sie bei der getrennten Behandlung der Pakete und der Begleitadressen vielfach einen anderen Weg verfolgen als die Sendungen selbst. Um für die vorzunehmenden Berechnungen die Unterlagen zu gewinnen, wurde folgendes Verfahren beobachtet.

Die Begleitadressen der Paket sendungen erhielten am Aufgabsorte kleine grüne, gummierte Zettel (Ursprungszettel), welche die Nummer des Taxquadrats des Aufgabsorts angaben und zugleich den Zweck hatten, die beteiligten Postanstalten auf das stattfindende Ermittlungsverfahren aufmerksam zu machen. Die Pakete selbst wurden, um den Beförderungsweg festzustellen, bei dem Übergang aus einem Wechselverkehrsgebiet in ein anderes von den Auswechslungs-Postanstalten oder Bahnposten mit größeren grünen, gummierten Zetteln (Übergangszetteln) besetzt, die den Grenz-Übergangspunkt und dessen

Tarquadrat enthielten. Am Bestimmungsorte ließ sich bei der Vereinigung der Sendungen mit den Begleitadressen auf Grund der Ursprungs- und der Übergangszettel der Beförderungsweg ermitteln. Die Sendungen wurden demnächst unter Angabe der Übergangspunkte, der Nummern der Tarquadrats und der gesamten Gebühren (auch der nicht zur gemeinschaftlichen Einnahme gehörenden Nebengebühren) in besondere Listen eingetragen, die zum weiteren Ermittlungsverfahren an die Oberbehörden (im Reichspostgebiet an die Oberpostdirektionen) eingereicht wurden. Das im Verkehr mit Österreich-Ungarn angewendete Verfahren wich von dieser Einrichtung insofern ab, als die Listen nicht bei den österreichischen und ungarischen Bestimmungs-Postanstalten sondern bei den Grenz-Eingang-Postanstalten geführt wurden. Es bedurfte deshalb bei der Überschreitung der Grenze nach Österreich der Besetzung der einzelnen Sendungen mit Übergangszetteln nicht. Dagegen hatte die Auswechslungs-Postanstalt, die einen Frachtkartenschluß nach Österreich-Ungarn absandte, eine Ergänzungskarte mitzuschicken, in der die in der Hauptkarte summarisch kartierten Pakete unter Angabe der Tarquadrats und der bisher berührten Grenz-Übergangspunkte einzeln aufgeführt wurden. Dabei konnten Pakete aus einem und demselben Aufgaborte nach einem und demselben Bestimmungsorte zusammengefaßt werden, wenn sie dem gleichen Gebührensatz unterlagen, z. B. 20 Pakete aus Berlin nach Wien zu 50 Pf. Die Angaben in diesen Ergänzungskarten dienten als Grundlage für die Eintragungen in die Listen. Bei den Paketen vom Auslande traten die Grenz-Eingang-Postanstalten an die Stelle der Aufgabe-Postanstalten; sie verwendeten Ursprungszettel mit dem Aufdruck „Ausland über“ und der Nummer der Grenz-Tarquadrats. Hinsichtlich der Pakete nach dem Auslande fielen die Aufgaben der Bestimmungs-Postanstalten der letzten Ausgangs-Postanstalt des deutschen Wechselverkehrsgebiets, in Österreich-Ungarn wie bei den Paketen des eigentlichen Wechselverkehrs der Grenz-Eingang-Postanstalt zu.

Den Oberbehörden (im Reichspostgebiete den Oberpostdirektionen), an welche die Listen nach Ablauf der Ermittlungszeit eingereicht wurden, lag es ob, die Richtigkeit der Eintragungen zu prüfen, aus dem angegebenen Gebührenbetrage die nicht zur gemeinschaftlichen Einnahme fließenden Gebühren auszuscheiden und auf diese Weise den zur gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme zu verrechnenden Franko- oder Portobetrag festzustellen. Im weiteren hatten die Oberbehörden nach den in den Listen angegebenen Tarquadraten auf Grund der Tarquadratskarte und besonderer Rechentabellen die Länge der Beförderungstrecken für jedes einzelne Gebiet des Wechselverkehrs nach Einheiten zu 5 Meilen zu ermitteln und nach dem Verhältnis der Strecken das gemeinschaftliche Franko oder Porto für jede Sendung auf die an der Beförderung beteiligten Verwaltungen zu verteilen. Dabei wurden Beträge unter $\frac{1}{2}$ Pf. außer Betracht gelassen, solche von $\frac{1}{2}$ Pf. und darüber für 1 Pf. gerechnet. Die ermittelten Beträge gingen in die dafür vorgesehenen Spalten der Listen über. Nach Aufrechnung dieser Spalten wurden die Listen an die nach München einberufene Taxierungskommission gesandt, welche sich durch Stichproben von der Richtigkeit der Angaben zu überzeugen und die für die Gewinnung des Schlüßergebnisses erforderlichen Zusammenstellungen zu fertigen hatte.

Bei den Wertbriefen gestaltete sich das Verfahren einfacher, weil diese Sendungen einzeln in die Karten eingetragen werden. Die gleiche Art der Eintragung wurde für die Ermittlungszeit auch für die Nachnahmebriefsendungen

des deutsch-österreichisch-ungarischen Wechselverkehrs und des Durchgangsverkehrs angeordnet, weil so für sie am einfachsten zuverlässige Angaben für die Berechnung des Anteils jeder Verwaltung zu gewinnen waren. Die Wertbriefe und Nachnahmebriefsendungen mußten vor dem Übergange von einem Wechselverkehrsgebiet in ein anderes von der abfertigenden Auswechslungs-Postanstalt auf der Rückseite handschriftlich mit dem Namen des Grenz-Übergangspunktes versehen werden. Auf den Wert- und Nachnahmebriefen vom Auslande, soweit sie für die Ermittlungen in Betracht kamen, wurden auch die Grenzpunkte vermerkt, über die sie vom Auslande eingegangen waren. Beim Eintreffen im letzten an der Beförderung beteiligten Wechselverkehrsgebiete wurden von der empfangenden Auswechslungs-Postanstalt alle auf den Wert- und Nachnahmebriefen angegebenen Übergangspunkte nachrichtlich in die Frachtkarte übertragen, bei Sendungen nach dem Auslande auch der Grenzpunkt, über den die Sendungen dem Auslande zuzuführen waren. Die Frachtkarten gelangten demnächst an die Tarifierungskommission, die nach den Eintragungen die Berechnungen über die auf die einzelnen Wechselverkehrsgebiete entfallenden Beförderungstrecken und Einnahmeanteile vornahm. Aus den Zusammenstellungen über den Paketverkehr und über den Wert- und Nachnahmebriefverkehr wurde sodann das Schlussergebnis gewonnen. Dieses war zunächst bis Ende Juni 1892 maßgebend. Durch eine besondere Berechnung erfolgte demnächst die Auscheidung der Franko- und Portobeträge der Nachnahmebriefsendungen des deutsch-österreichisch-ungarischen Wechselverkehrs und des Durchgangsverkehrs, weil diese Gebühren vom 1. Juli 1892 ab (vgl. S. 352) nicht mehr zur gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme zu verrechnen waren. Seitdem galten für die Verteilung der gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme folgende Prozentanteile:

Reichspostgebiet	48,3472 v. H.
Österreich-Ungarn	13,6645 " "
Bayern	28,6044 " "
Württemberg	9,3839 " "

Nach diesen Prozentsätzen wurde die vierteljährlich ermittelte Gesamtsumme an gemeinschaftlicher Fahrposteinnahme unter die Wechselverkehrsverwaltungen verteilt. Alsdann wurde für jede Verwaltung der tatsächlich von ihr vereinnahmte und der ihr zustehende Betrag an gemeinschaftlicher Fahrposteinnahme gegenübergestellt und danach berechnet, wieviel jede Verwaltung noch zu empfangen oder herauszuzahlen hatte; der Ausgleich wurde dann mittels Barzahlung in der Weise bewirkt, daß möglichst wenige Zahlungen zu leisten waren.

Das Porto für unanbringliche unfrankierte Fahrpostsendungen des Wechselverkehrs fiel in der Regel derjenigen Verwaltung zur Last, in deren Gebiet die Sendungen zurückgelangt waren; dafür bezog sie den Erlös für den Verkauf der in den Sendungen enthaltenen Gegenstände. Deckte dieser Erlös das Porto und die etwaigen sonstigen Auslagen nicht, so konnte der ungedeckte Betrag, wenn er im Einzelfalle mehr als 9 M betrug, auf Grund eines Forderungsnachweises von der im Gebiete der beteiligten Verwaltung auffommenden gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme in Abzug gebracht werden. Dasselbe Verfahren griff Platz, wenn Portobeträge von mehr als 9 M niedergeschlagen oder zurückgezahlt wurden. Im Bereiche der Reichs-Postverwaltung hatten die Oberpostdirektionen die Forderungsnachweise aufzustellen.

Das hier in kurzen Zügen geschilderte Fahrpost-Abrechnungsverfahren bedeutete zu der Zeit, als es eingeführt wurde, unleugbar einen Verkehrsfortschritt; denn nur diesem Abrechnungsverfahren war es zu danken, daß im deutsch-österreichischen Postverein eine so wichtige Reform wie die Festsetzung eines von den Landesgrenzen unabhängigen einheitlichen Paketportos ermöglicht werden konnte. Inzwischen erwies sich das Fahrpost-Abrechnungsverfahren aber je länger je mehr als ein schweres Hemmnis für den zwischen den Wechselverkehrsgebieten sich immer lebhafter entwickelnden Verkehr. Welchen Umfang die mit der Feststellung der gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme verbundenen Arbeiten angenommen hatten, läßt sich daraus ermesen, daß sich die Gesamtsumme dieser Einnahme 1893 auf nicht ganz 11, 1905 aber auf mehr als 18 Millionen Mark belaufen hat. Bedenkt man nun, daß sich diese Summe aus Einzelbeträgen von 25, 50 Pf. usw. zusammensetzte, daß die Einzelbeträge vermerkt, aufgerechnet und nachgeprüft, die Ergebnisse der Aufrechnungen zusammengestellt und wieder nachgeprüft werden mußten, so kann man sich ein Bild davon machen, welche Summe an Zeit und Arbeit, somit auch an teuer bezahlten Arbeitskräften dazu gehörte, bis die gemeinschaftliche Einnahme für das ganze Wechselverkehrsgebiet alljährlich in rechnungsmäßig einwandfreier Weise festgestellt war. Angesichts dieser von Jahr zu Jahr mehr anwachsenden Arbeitslast ist es erklärlich, daß immer wieder der Wunsch nach einer Vereinfachung des Fahrpost-Abrechnungsverfahrens auftauchte. In dieser Beziehung ist im Laufe der Zeit mancherlei geschehen. Beispielsweise bedeutete es für die Grenz-Postanstalten eine wesentliche Erleichterung, als im deutschen Wechselverkehr dazu übergegangen wurde, das Franko und Porto für Pakete lediglich auf Grund der Adressen zur gemeinschaftlichen Einnahme zu verrechnen und die Pakete selbst ganz unabhängig von den Adressen zu versenden. Auch die Einführung und weitere Ausdehnung der summarischen Eintragung der Pakete in die Frachtkarten des deutsch-österreichisch-ungarischen Wechselverkehrs, die Vereinfachung der Frachtkartenformulare, die Zulassung der vereinigten Kartierung von Brief- und Fahrpostsendungen sind hier zu nennen und so manche anderen Maßnahmen mehr, die darauf hingingen, das Fahrpost-Abrechnungsverfahren den Bedürfnissen des stetig steigenden Verkehrs besser anzupassen.

Aber alle diese Maßnahmen, so dankenswert sie an sich waren, faßten das Übel nicht an der Wurzel an. Sie besserten zwar, ließen aber das umständliche Verfahren in der Hauptsache bestehen, wie es früher gewesen war. Eine wirkliche Beseitigung der mit dem Fahrpost-Abrechnungsverfahren verbundenen erheblichen Anzuträglichkeiten würde sich, darüber war man sich längst im klaren, nur dadurch erreichen lassen, daß man überhaupt auf die Ansetzung der gemeinschaftlichen Franko- und Portobeträge in den Fracht- und Geldkarten verzichtete. Wie aber das ermöglichen, ohne die finanziellen Interessen der Verwaltungen zu schädigen? Noch vor nicht langer Zeit schien es, als wenn das zu erstrebende Ziel einstweilen unerreichbar sei. Eingehende Ermittlungen beim Reichs-Postamt führten aber dann zu der Festlegung der Tatsache, daß seit der letzten Neuverstellung der Prozentsätze, also seit 1892, in den Zahlungen, die die Wechselverkehrsverwaltungen auf Grund der Endergebnisse der jährlichen Abrechnungen über die gemeinschaftliche Fahrposteinnahme untereinander zu leisten hatten, eine gewisse Regelmäßigkeit obgewaltet hat. Es wurde festgestellt, daß es sich zwar beim Steigen der Gesamteinnahme und auch beim Steigen der Ein-

nahmen der Einzelverwaltungen um stark schwankende Prozentsätze handle, und daß es daher nicht möglich sei, lediglich aus der prozentualen Zunahme der Gesamt- und Einzel-Einnahmen die Faktoren zu ermitteln, auf Grund deren eine vereinfachte Berechnung der Anteile der verschiedenen Verwaltungen bewirkt werden könnte. Andererseits ergab sich aber, einmal, daß das prozentuale Verhältnis der eigenen Einnahmen jeder Verwaltung zur Gesamteinnahme nur geringen Schwankungen unterliege, sodann, daß Württemberg diejenige Verwaltung sei, die alljährlich eine regelmäßig steigende Summe an die übrigen Verwaltungen herauszuzahlen gehabt habe, endlich, daß sich die anderen Verwaltungen ziemlich gleichmäßig in die von Württemberg zu zahlende Summe zu teilen gehabt hatten. Nach diesen Feststellungen hatte das Endergebnis der bisherigen fortlaufenden, sehr umständlichen Ermittlung der Gesamt-Fahrpost-einnahme nur darin bestanden, daß zahlenmäßig die verhältnismäßig unbedeutende, in jedem Jahre fast gleich gebliebene Steigerung der von Württemberg herauszuzahlenden Summe festgestellt und das Verhältnis, nach dem diese Summe nach fast gleich gebliebenem Verhältnis unter die anderen Verwaltungen zu verteilen war, ermittelt wurde. Dieses bescheidene Endergebnis stand zu dem außerordentlich mühevollen Verfahren der Feststellung der Gesamteinnahme in gar keinem Verhältnis, und es lag daher die Frage nahe, ob nicht der auf Grund der Ergebnisse seit 1892 berechnete Steigerungskoeffizient der württembergischen Herauszahlung auch für die Folgezeit zugrunde gelegt werden könnte. Diese Frage konnte bejaht werden. Es ergab sich nämlich, daß, wenn die von Württemberg im Jahre 1893 herausgezahlte Summe alljährlich um 28 982 *M.* vermehrt und der von Württemberg in jedem Jahre insgesamt herausgezahlte Betrag jedesmal nach dem Verhältnis von 11,46: 71,20: 17,34 unter die anderen Verwaltungen (Reichspost, Bayern, Österreich-Ungarn) verteilt worden wäre, sowohl der Gesamtbetrag der württembergischen Herauszahlung als auch der Gesamtbetrag der von jeder der anderen Verwaltungen empfangenen Summen mit den Beträgen übereingestimmt haben würde, die die Verwaltungen tatsächlich zu zahlen oder zu empfangen gehabt haben. Traf dies aber für die Zeit seit 1893 zu, so durfte angenommen werden, daß das in der angegebenen Weise ermittelte Ergebnis auch fernernhin einigermaßen der Wirklichkeit entsprechen werde. Daraus ergab sich weiter die Folgerung, daß das ganze bisherige Fahrpost-Abrechnungsverfahren entbehrlich sei, wenn die württembergische Herauszahlung auch fernernhin jährlich um einen bestimmten Betrag gesteigert und der Gesamtbetrag der Herauszahlung entsprechend unter die anderen Verwaltungen verteilt würde.

Nachdem diese Grundlage gewonnen war, regte die Reichs-Postverwaltung bei den anderen Wechselverkehrsverwaltungen den Wegfall der fortlaufenden Anschreibungen an und fand allseitige Zustimmung: Es wurde vereinbart, daß vom 1. Juli 1907 ab gemeinschaftliches Franko und Porto in den Karten des Wechselverkehrs nicht mehr verrechnet werden solle. Damit ist alle die Mühe und Arbeit, die für die Betriebsstellen und die Verwaltungsbehörden mit der Ermittlung und Teilung der gemeinschaftlichen Fahrpost-einnahme verbunden war, in Wegfall gekommen, auch hat sich eine Reihe wichtiger Erleichterungen für den Betriebsdienst ermöglichen lassen, vor allem die Aufhebung eines großen Teils der Kartenschlüsse des Wechselverkehrs, deren vorher

im ganzen täglich etwa 5000 abgefertigt wurden, ferner die Ausdehnung des Verfahrens der summarischen Kartierung im Verkehr mit Österreich-Ungarn auf Pakete ohne Wertangabe ohne Unterschied des Gewichts und die Einführung vereinfachter Kartenformulare. Erwähnenswert ist auch, daß mit der Durchführung der Neuerung für den Verkehr des Reichspostgebiets mit Bayern und Württemberg die Notwendigkeit einer Sonderbehandlung der Paketadressen weggefallen ist, so daß diese jetzt in Briefpostbunde auf die Bestimmungs-Postanstalten (näheres S. 342) aufgenommen werden können. Sodann ist wichtig, daß die Maßnahme für die Wechselverkehrsverwaltungen auch finanziell von nicht geringer Bedeutung gewesen ist; hat doch eine Berechnung, die auf Grund der von den Oberpostdirektionen gelieferten Unterlagen aufgestellt ist, ergeben, daß die mit der Ermittlung der gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme zusammenhängenden, seit dem 1. Juli 1907 in der Hauptsache weggefallenen Arbeiten den Wechselverkehrsverwaltungen zuletzt Unkosten von mehreren hunderttausend Mark verursacht haben. Die bisherige Bestimmung, daß nicht eingezogene, niedergeschlagene oder zurückgezahlte Portobeträge von mehr als 9 M der beteiligten Verwaltung auf Grund eines Forderungsnachweises erstattet werden konnten, ist nach Wegfall der Anschreibung des gemeinschaftlichen Frankos und Portos in den Karten aufgehoben worden.

Die Einrichtung der gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme als solche ist durch den Wegfall der fortlaufenden Anschreibung der Franko- und Portobeträge nicht berührt worden. Nach wie vor wird davon ausgegangen, daß jede Verwaltung die in ihrem Gebiete vereinnahmten Franko- und Portobeträge in dem bisherigen Umfange zur gemeinschaftlichen Einnahme beiträgt; nur wird auf besondere Ermittlungen zur Feststellung der Einnahme verzichtet, und es wird angenommen, daß durch Zahlung eines entsprechenden Betrags von Seiten Württembergs an die anderen Verwaltungen die Teilung der gemeinschaftlichen Einnahme so, wie der deutsch-österreichisch-ungarische Postvertrag und das Übereinkommen zwischen den deutschen Postverwaltungen von 1889 es gewollt haben, bewirkt wird. Die endgültige Feststellung der von der württembergischen Postverwaltung jährlich aus Anlaß des Fahrpostverkehrs zu zahlenden Summe ist inzwischen erfolgt, auch sind die erforderlichen Vereinbarungen darüber getroffen, in welcher Weise die Summe auf die anderen Verwaltungen verteilt werden soll. Eine Prüfung, ob die Gesamtsummen der württembergischen Herauszahlung und die auf die einzelnen Verwaltungen entfallenden Beträge mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen, soll in längeren Zwischenräumen in der Weise stattfinden, daß für ein Jahr die auf jedes Wechselverkehrsgebiet tatsächlich entfallende gemeinschaftliche Fahrposteinnahme ermittelt wird. Die Feststellungen hierüber sollen aber nicht mehr durch fortlaufende Anschreibung der Beträge in den Frachtkarten stattfinden, sondern jede Orts-Postanstalt (die Bahnposten bleiben ganz außer Betracht) soll täglich — bezüglich der frankierten Sendungen auf Grund des Annahmebuchs, in dem während des Zähljahrs das Franko für die nach anderen Wechselverkehrsgebieten gerichteten Sendungen zu vermerken ist, bezüglich der unfrankierten Sendungen auf Grund von Vermerken in den eingegangenen Karten — ermitteln, welcher Betrag an gemeinschaftlichem Franko und Porto bei ihr vereinnahmt ist. Bezüglich der Sendungen nach und vom Auslande sollen die Grenz-Postanstalten die Ermittlungen vornehmen. Die von den einzelnen Postanstalten gewonnenen Zahlen werden für jedes Wechselverkehrsgebiet und weiterhin für

die Gesamtheit der Wechselverkehrsgebiete zusammengestellt; eine Prüfung der durch die einzelnen Postanstalten gewonnenen Zahlen durch die anderen Verwaltungen ist nicht vorgesehen, weil angenommen ist, daß sich etwaige Irrtümer gegenseitig ausgleichen werden. Auf Grund des Ergebnisses der Zählung soll dann erforderlichenfalls nach näherer Vereinbarung zwischen den Wechselverkehrsverwaltungen eine Neufeststellung der den einzelnen Verwaltungen zukommenden Beträge erfolgen.

c) Weiterfranko, fremdes Porto und Rückporto.

Als Weiterfranko werden in den Wechselverkehrskarten, wie sich aus den Ausführungen auf S. 378 ergibt, diejenigen Beträge angefaßt, welche die die Karten absendende Verwaltung aus dem Fahrpostverkehr an die die Karten empfangende Verwaltung zu vergüten hat. Es handelt sich dabei hauptsächlich um die vorausbezahlten, auf die Beförderung außerhalb der Wechselverkehrsgebiete entfallenden Portobeträge und Versicherungsgebühren für Postpakete, Postfrachtstücke, Nichtvereins-Wertbriefe und Wertkästchen des Durchgangsverkehrs. Ferner kommen Gilbestellgebühren für Pakete des Wechselverkehrs zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn sowie Gilbestellgebühren für die durch Österreich-Ungarn transitierenden Pakete des Durchgangsverkehrs in Betracht, während in den Karten des deutschen Wechselverkehrs, entsprechend der zwischen den deutschen Postverwaltungen wegen des Bezugs der Gilbestellgebühr für Pakete getroffenen Vereinbarung (S. 377), Gilbestellgebühren in keinem Falle erscheinen dürfen. Außer den Beträgen an Weiterfranko für die Fahrpostsendungen werden in den Karten des Wechselverkehrs auch die Versicherungsgebühren für die zu den Briefsendungen zählenden Vereins-Wertbriefe des Durchgangsverkehrs (S. 355 uf.) als Weiterfranko vermerkt, und zwar außer den Versicherungsgebühren für die Beförderung außerhalb der Wechselverkehrsgebiete auch diejenigen Beträge an Versicherungsgebühren, die einerseits bei den in Deutschland aufgelieferten Wertbriefen nach dritten Ländern im Durchgange durch Österreich-Ungarn sowie bei den durch Deutschland transitierenden Wertbriefen nach Österreich-Ungarn und weiter auf Österreich-Ungarn entfallen und die andererseits bei den in Österreich-Ungarn aufgelieferten Wertbriefen nach dritten Ländern im Durchgange durch Deutschland sowie bei den durch Österreich-Ungarn beförderten Wertbriefen nach Deutschland und weiter den Anteil Deutschlands an der Versicherungsgebühr bilden. In den Karten des deutschen Wechselverkehrs dürfen bei Vereins-Wertbriefen Versicherungsgebühren für die deutsche Beförderungstrecke in keinem Falle und solche für die österreichisch-ungarische Beförderungstrecke nur insoweit erscheinen, als es sich um Wertbriefe handelt, die — aus Deutschland oder rückliegenden Ländern herrührend — aus einem deutschen Wechselverkehrsgebiet im Durchgang durch ein anderes deutsches Wechselverkehrsgebiet zu befördern sind. Wegen der Sondervorschrift, daß Weiterfrankobeträge für Wertbriefe und Wertkästchen nicht während des ganzen Jahres sondern nur während bestimmter Zeiträume in den Karten anzusehen sind, s. S. 394 u. 397.

Handelt es sich bei dem Weiterfranko um eine Forderung der Empfangsverwaltung der Karten, so sind andererseits als fremdes Porto und Rückporto diejenigen Beträge anzusehen, welche die absendende Verwaltung von der Empfangsverwaltung der Karten sich erstatten lassen will. Es kommen

dabei zunächst solche Portobeträge in Betracht, die im Auslande — daher der Ausdruck „fremdes Porto“ — vor Überlieferung der Sendungen an die erste Wechselverkehrsverwaltung entstanden und vom Empfänger zu tragen sind (s. auch S. 378). Ferner gehören dahin, wie der Ausdruck „Rückporto“ besagt, solche Portobeträge, die bei nach- oder zurückzusendenden Fahrpostsendungen des Wechselverkehrs auf die ursprüngliche Beförderungstrecke entfallen, und die, weil ihre Einziehung im ersten Bestimmungsgebiete nicht möglich ist, zurückgerechnet werden müssen. Die Beträge dieser Art waren bei dem früheren Verfahren der fortlaufenden Anschreibung des gemeinschaftlichen Frankos und Portos der ursprünglichen Bestimmungsverwaltung als gemeinschaftliches Porto angerechnet worden und bildeten somit eine Schuld für sie, für welche sie sich im Falle der Nach- oder Rücksendung der Sendung dadurch Deckung verschaffen mußte, daß sie sich den Betrag von der bei der neuen Beförderung zunächst beteiligten Verwaltung erstatten ließ; diese ihrerseits hatte den Betrag vom Empfänger einzuziehen oder ihn der folgenden Verwaltung anzurechnen. Seit dem Wegfall der fortlaufenden Anschreibung des gemeinschaftlichen Frankos und Portos ist die Voraussetzung für die Rückrechnung von Portobeträgen als Rückporto, äußerlich betrachtet, weggefallen, weil keine Portobeträge mehr zur gemeinschaftlichen Einnahme abzuführen sind. Wenn trotzdem die Rückportobeträge nach wie vor in den Karten verrechnet werden, so beruht das auf der Erwägung, daß durch den Wegfall der fortlaufenden Anschreibung an der Einrichtung der gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme grundsätzlich nichts geändert worden ist, und daß nach wie vor davon ausgegangen werden muß, jede Verwaltung habe die Beträge, die ihr nach den früheren Vorschriften in den Karten als gemeinschaftliches Porto anzurechnen gewesen wären, zur gemeinschaftlichen Einnahme abzuführen.

Außer den erwähnten Beträgen werden als fremdes Porto und Rückporto Auslagen aller Art (wie Zollgebühren, Frankozettelbeträge, Verpackungskosten u. dgl.) in den Wechselverkehrskarten angelegt, ferner diejenigen Beträge, die im Falle der Nachsendung von Vereins-Wertbriefen und Wertkästchen sowie im Falle der Nach- oder Rücksendung von Vereins-Postpaketen nach den Vereinsvorschriften den an der neuen Beförderung beteiligten Verwaltungen zustehen. Bei Wertbriefen und Wertkästchen werden die Beträge an fremdem Porto und Rückporto, außer wenn es sich um Zollgebühren und andere nichtpostalische Gebühren handelt, gleich den Weiterfrankobeträgen nur während bestimmter Zeiträume in den Karten vermerkt.

Entsprechend dem Umstande, daß die in den Wechselverkehrskarten als Weiterfranko angelegten Beträge jedesmal eine Forderung der Empfangsverwaltung und die als fremdes Porto und Rückporto angelegten Beträge eine Forderung der Absendungsverwaltung der Kartenschlüsse bilden, werden bei Verschiedenheit der Währung, also z. B. bei den von Reichs-Postanstalten auf österreichische Postanstalten abgefertigten Kartenschlüssen, die Weiterfrankobeträge in der Währung der empfangenden Verwaltung, die Beträge an fremdem Porto und Rückporto aber in der Währung der absendenden Verwaltung angelegt. Besonders zu beachten ist, daß die Beträge an Weiterfranko, fremdem Porto und Rückporto — bei Wertbriefen und Wertkästchen mit der bereits erwähnten Ausnahme — in jede Karte aufgenommen werden müssen, mit welcher die Sendungen oder die Postpaketadressen aus einem Gebiete des Wechselverkehrs in ein anderes übergehen. Geht bei-

spielsweise der Reichs-Postverwaltung aus Frankreich ein mit einem fremden Portobetrag belastetes Paket nach Wien zu, und wird dieses Paket über Württemberg und Bayern befördert, so ist der Betrag nach der Reihe in folgenden Karten als fremdes Porto anzusetzen: vom Reichspostgebiet auf Württemberg, von Württemberg auf Bayern und von Bayern auf Österreich. Würde der Betrag zwar vom Reichspostgebiete und von Bayern richtig verrechnet, von Württemberg aber nicht, so hätte Württemberg den Betrag in der Karte aus dem Reichspostgebiet in Schuld, ohne daß ihm an Bayern eine entsprechende Forderung zustände; anderseits hätte Bayern gegenüber Österreich den Betrag in Forderung, ohne daß er von Württemberg in Schuld gestellt worden wäre. Nur dadurch, daß der Betrag durch sämtliche Karten gezogen wird, gleichen sich für die Durchgangsgebiete Schuld und Forderung aus. Die jedesmalige Verrechnung der Beträge in den Karten hat auch dann stattzufinden, wenn Sendungen, nachdem sie an eine andere Verwaltung überwiesen waren, nochmals das Ursprungsgebiet berühren. Beispielsweise ist für ein Paket aus Speyer nach Bukarest das Weiterfranko in einer Karte von der Rheinpfalz auf das Reichspostgebiet, vom Reichspostgebiet auf Württemberg, von Württemberg auf Bayern, von Bayern auf Österreich u. s. anzusetzen.

Aus den Schlußsummen der Frachtkarten wird die Gesamtschuld und Gesamtforderung jeder Verwaltung an Weiterfranko sowie an fremdem Porto und Rückporto berechnet. Wegen der Einzelheiten des dabei zu beobachtenden Verfahrens s. S. 400 u. 401.

6. Nachnahme auf Fahrpostsendungen.

Im Verkehr mit Bayern und Württemberg kommen für die Behandlung der auf Fahrpostsendungen haftenden Nachnahmen dieselben Vorschriften in Anwendung wie im inneren Verkehr des Reichspostgebiets. Die neben dem gewöhnlichen Porto erhobene Nachnahmegebühr für Fahrpostsendungen des deutschen Wechselverkehrs betrug nach der Postordnung anfänglich $\frac{1}{2}$ Sgr. für jeden Taler des Nachnahmebetrags, mindestens 1 Sgr., und später 2 Pf. für jede Mark, mindestens 10 Pf. Die jetzige Taxe, wonach bei allen Nachnahme sendungen des inneren deutschen Verkehrs neben dem Porto für eine gleichartige Sendung ohne Nachnahme eine Vorzeigegebühr von 10 Pf. berechnet und von dem eingezogenen Betrag die Postanweisungsgebühr abgezogen wird, besteht seit dem 1. Juni 1890. Der Meistbetrag einer Nachnahme war bei den Fahrpostsendungen mit Nachnahme ebenso wie bei den Brieffsendungen anfänglich auf 50 Taler festgesetzt; er ist 1890 auf 400 *M.* und 1899 auf 800 *M.* erhöht worden. Eine Eintragung der Nachnahmebeträge in die Karten findet allgemein nicht statt. Die Nachnahme-Vorzeigegebühr verbleibt der Verwaltung, welche sie erhebt, also bei frankierten Sendungen der Aufgabeverwaltung, bei unfrankierten Sendungen der Bestimmungsverwaltung. Der Ausgleich der Nachnahmen auf Paket- und Wertsendungen findet wie beim Briefverkehr seit 1878 mittels Postanweisung statt. Die Abrechnung über die Nachnahmebeträge und über die auf den Nachnahme-Postanweisungen vereinnahmten Gebühren geschieht durch die allgemeine Abrechnung über den Postanweisungsaustausch. Bei Paketen mit Nachnahme des Durchgangsverkehrs findet eine Abrechnung zwischen den deutschen Postverwaltungen über die Gebührenanteile nicht statt. Bei Wert-

briefen und Wertkästchen mit Nachnahme des Durchgangsverkehrs, bei denen die Abwicklung der Nachnahmen nach den Vorschriften für Briefsendungen mit Nachnahme erfolgt, wird zwischen den deutschen Postverwaltungen über die Einziehungsgebühren nicht und über die Gebühren für die Nachnahme-Postanweisungen wie bei anderen im Verkehr mit dem Auslande vorkommenden Postanweisungen abgerechnet.

Im Verkehr mit Osterreich-Ungarn sind Fahrpostsendungen mit Nachnahme ebenso wie Briefsendungen mit Nachnahme seit dem 1. Februar 1875 zugelassen. Die neben dem gewöhnlichen Porto erhobene Nachnahmegebühr betrug anfänglich $\frac{1}{2}$ Sgr. für jeden Taler des Nachnahmebetrags, mindestens 1 Sgr., und wurde durch das Fahrpost-Übereinkommen vom 3. April 1878 anderweit auf 2 Pf. für jede Mark, mindestens 10 Pf., festgesetzt. Weiterhin trat im Zusammenhange mit den Beschlüssen des Wiener Postkongresses, wonach die Nachnahmegebühr für Vereins-Postpakete deutscherseits auf 1 Pf. für jede Mark mit einem Mindestbetrage von 20 Pf. festgesetzt wurde, auch im deutsch-österreichisch-ungarischen Wechselverkehr eine Herabsetzung der Nachnahmegebühr auf 1 Pf. für jede Mark ein, doch wurde die bisherige Mindesttaxe von 10 Pf. beibehalten. Einer Änderung des Tarifs dahin, daß für die Pakete mit Nachnahme des deutsch-österreichisch-ungarischen Wechselverkehrs wie bei den Nachnahme-sendungen des inneren deutschen Verkehrs an Stelle der Nachnahmegebühr eine Vorzeigegebühr erhoben und die Taxe für die Geldübermittlung von dem eingehobenen Betrag in Abzug gebracht werden sollte, haben die Postverwaltungen Osterreichs und Ungarns nicht zugestimmt. Dagegen werden die zwischen Deutschland und Osterreich ausgetauschten Wertbriefe mit Nachnahme (Ungarn läßt solche Wertbriefe nicht zu) seit dem 1. Oktober 1907 nach den Vorschriften für Einschreibsendungen mit Nachnahme des internationalen Verkehrs taxiert, wie es bezüglich der zwischen Deutschland und Osterreich-Ungarn ausgetauschten Einschreibsendungen mit Nachnahme bereits seit dem 1. Juli 1892 (S. 352) geschieht.

Die Nachnahmegebühren für Fahrpostsendungen des deutsch-österreichisch-ungarischen Wechselverkehrs flossen bis Ende September 1891 zur gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme. Seitdem findet ein Ansaß der Nachnahmegebühren in den Frachtkarten nicht mehr statt; jedoch werden die Nachnahmegebühren anderweit halbsteidlich zwischen den beteiligten Verwaltungen geteilt, und zwar erfolgte diese Teilung bis Ende September 1907 durch Zahlung von Pauschsummen, die von Zeit zu Zeit neu festgestellt wurden, während seit dem 1. Oktober 1907 in bezug auf die Teilung der Nachnahmegebühren lediglich die Vorschriften des Vereinsverkehrs Anwendung finden, wonach von dem Betrage der eingelösten Nachnahmen gegenseitig $\frac{1}{2}\%$ als Anteil der Bestimmungsverwaltung an den im Aufgabeland erhobenen Nachnahmegebühren vergütet werden. Die Anwendung dieses Teilungsverhältnisses, durch das die recht umständlichen Ermittlungen zur Feststellung der erwähnten Pauschsummen entbehrlich geworden sind, hatte die Einführung des Frankierungszwanges für die zwischen Deutschland und Osterreich-Ungarn ausgetauschten Pakete mit Nachnahme zur Voraussetzung. Der danach seit dem 1. Oktober 1907 für Pakete mit Nachnahme des deutsch-österreichisch-ungarischen Verkehrs bestehende Frankierungszwang bedeutet für das Publikum keine ins Gewicht fallende Verschlechterung der Versendungsbedingungen, weil ja die Absender in der Lage sind, den Betrag der Portos dem vom Empfänger einzuziehenden Nachnahmebetrage hinzuzurechnen.

Bei Postpaketen mit Nachnahmen des Durchgangsverkehrs findet eine halbscheidliche Teilung der Nachnahmegebühr zwischen der Aufgabe- und der Bestimmungsverwaltung statt. Die der Bestimmungsverwaltung zustehenden Anteile an den Nachnahmegebühren wurden früher in den deutsch-österreichisch-ungarischen Frachtkarten als Weiterfranko angesetzt und späterhin zwischen den Wechselverkehrsverwaltungen in Form von Pauschsummen vergütet. Einer solchen Verrechnung der Nachnahmegebühren bedarf es nicht mehr, seitdem auf Grund des Postpaketvertrags von Rom vom 1. Oktober 1907 ab nicht nur über die Nachnahmen sondern auch über die Nachnahmegebühren allgemein zwischen Aufgabe- und Bestimmungsverwaltung unmittelbar abgerechnet wird. Der Gebührensbezug für die mit Nachnahme belasteten Postfrachtstücke des Durchgangsverkehrs ist von dem gleichen Zeitpunkt ab in derselben Weise geregelt worden, während früher hinsichtlich der Nachnahmegebühren für Postfrachtstücke besondere Vorschriften bestanden, die zum Teil von den für den Postpaketverkehr getroffenen Vorschriften abwichen.

Der Meistbetrag einer Nachnahme war im Fahrpostverkehr zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn ursprünglich auf 50 Taler festgesetzt und ist später erst auf 400, dann auf 800 *M* erhöht worden. Die nachträgliche Streichung oder Ermäßigung des Nachnahmebetrags ist seit einigen Jahren gestattet. Der Betrag der Nachnahme ist vom Absender im Verkehr mit Österreich-Ungarn bei Paketen wie von jeher so auch jetzt noch in der Währung des Aufgabelandes anzugeben. Die Umrechnung erfolgte früher ausschließlich durch die österreichischen und ungarischen Postanstalten (näheres S. 351). Seitdem jedoch im Verkehr mit Österreich-Ungarn die Postanweisungen in beiden Richtungen von den Absendern in der Währung des Bestimmungslandes auszustellen sind (1. April 1904, s. S. 364), hat die Umrechnung der Nachnahmebeträge in dem Bestimmungslande zu geschehen, und zwar ist dabei, wie es auch für den internationalen Postpaketverkehr vorgeschrieben ist, das Umrechnungsverhältnis anzuwenden, das für die Einzahlung von Postanweisungen nach dem Aufgablande der Nachnahmesendungen gilt. Bei Wertbriefen mit Nachnahme des Wechselverkehrs mit Österreich-Ungarn ist der Nachnahmebetrag seit dem 1. Oktober 1907 vom Absender in der Währung des Bestimmungslandes zu vermerken, weil auf die Wertbriefe seitdem, wie schon erwähnt, dieselben Vorschriften wie für Einschreibsendungen mit Nachnahme Anwendung finden.

Die Abwicklung der Nachnahmen auf Paket- und Wertsendungen erfolgte im Verkehr mit Österreich-Ungarn früher wie die der Nachnahmen auf Briefsendungen auf Grund von Nachnahme-Rückscheinen unter Anrechnung der Nachnahmebeträge in den Frachtkarten (S. 350). Seit dem Jahre 1883 findet die Abwicklung mittels Postanweisung statt. Gegenwärtig werden im Verkehr mit Österreich-Ungarn die Paketnachnahmen in jeder Beziehung nach den Vorschriften des internationalen Postpaketvertrags (S. 233 ff.) und die Nachnahmen auf Wertbriefen nach den Vorschriften für Einschreibsendungen des internationalen Verkehrs abgewickelt. Dasselbe gilt auch für die mit Nachnahme belasteten Pakete und Wertsendungen des Durchgangsverkehrs, jedoch ist bei den Postfrachtstücken mit Nachnahme zum Teil eine Vermittlung der Zwischenverwaltungen (näheres S. 251) bestehen geblieben.

Die Angabe des Nachnahmebetrags in den Frachtkarten wurde nach Einführung der Nachnahmeausgleichung mittels Postanweisung zunächst

beibehalten; nur bildeten die Nachnahmebeträge nicht mehr einen Gegenstand der Abrechnungen zwischen den Verwaltungen. Vom 15. Juli 1901 ab wurde jedoch die nachrichtliche Angabe des Nachnahmebetrags in den Karten zunächst für die Nachnahmepakete ohne Wertangabe bis 5 kg mit Ausschluß der Durchgangssendungen fallen gelassen. Später wurde die Erleichterung nach und nach auf die Durchgangssendungen, die Pakete von mehr als 5 kg und die Wertsendungen ausgedehnt, so daß der Nachnahmebetrag im deutsch-österreichisch-ungarischen Verkehr jetzt überhaupt nicht mehr in den Karten vermerkt wird.

Hinzuzufügen ist, daß die Ausfertigung der Nachnahme-Postanweisungen zu Paketen mit Nachnahme nach dem Ausland in Österreich-Ungarn wie früher (§. 351) so auch jetzt noch den Absendern (also nicht, wie Deutschland, den Grenz-Ausgangs-Postanstalten) obliegt. Die Absender haben den Paketen besondere Postpaketadressen mit angehängter Nachnahme-Postanweisung beizufügen. Im Bestimmungsgebiete sind die angehängten Postanweisungen nicht anders zu behandeln wie sonstige aus dem Aufgabengebiete mitgekommene Nachnahme-Postanweisungen. Früher mußten auch den Wertbriefen mit Nachnahme aus Österreich nach Deutschland derartige Begleitadressen mit anhängender Nachnahme-Postanweisung beigelegt werden. Diese sind aber in Wegfall gekommen, seitdem die Wertbriefe mit Nachnahme wie Einschreibsendungen mit Nachnahme behandelt werden.

7. Postalische Behandlung der Fahrpostsendungen.

a) Verfahren bei den Aufgabe-Postanstalten und Beförderung innerhalb des Aufgabebiets.

Die im inneren Verkehr des Reichspostgebiets hinsichtlich der Paket- und Wertsendungen bestehenden Vorschriften über die Gewichtsermittlung, den Gewichtsvermerk, die Beklebung mit Aufgabezetteln, das Stempeln und die Buchung finden im allgemeinen auf die Fahrpostsendungen des Wechselverkehrs mit Bayern, Württemberg und Österreich-Ungarn gleichmäßig Anwendung.

Das Franko der Fahrpostsendungen des Wechselverkehrs mußte früher allgemein mit Rotstift vorgezeichnet werden, um die richtige Berechnung der Beträge zur gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme (§. 378) zu erleichtern. Seitdem die fortlaufende Anschreibung des Frankos in den Karten weggefallen ist (§. 384), braucht eine Franko-Vorzeichnung bei Paket- und Wertsendungen nach den anderen Wechselverkehrsgebieten nur noch in demselben Umfange wie bei Sendungen des inneren Verkehrs des Reichspostgebiets stattzufinden, d. h. die Franko-Vorzeichnung kann bei den vom Absender zum vollen Betrage frankierten Sendungen unterbleiben. Soweit eine Vorzeichnung zu erfolgen hat, muß der Annahmebeamte in der Regel das gesamte Franko (einschl. der Versicherungs-, Nachnahmegebühren usw.) in einer Summe angeben. Dies gilt auch für die Postpakete und Wertbriefe des Durchgangsverkehrs, da bei diesen die auf die Beförderungsstrecke außerhalb der Wechselverkehrsgebiete entfallenden, in den Frachtkarten als Weiterfranko zu vergütenden Beträge auf Grund der den Auswechslungs-Postanstalten gelieferten Vergütungstabellen (§. 225 u. 140) unschwer aus dem Gesamtbetrage des Frankos ausgeschieden werden können. Dagegen ist bei Postfrachtküsten des Durchgangsverkehrs das Franko für die Beförderung

innerhalb der Gebiete des Wechselverkehrs und das Franko für die weitere Beförderung getrennt vorzuzeichnen, um die richtige Vergütung des Weiterfrankos in den Karten zu erleichtern. Beispielsweise ist für ein über Österreich zu leitendes 7 kg schweres Postfrachtstück aus Berlin nach Odessa an Franko 4 *M* zu erheben. Hiervon entfallen auf das Gebiet des Wechselverkehrs (von Berlin bis Podwolska, 5. Zone) 1 *M* 30 Pf. und auf die russische Beförderungstrecke 2 *M* 70 Pf.

Der Frankovermerk auf dem Abschnitte der Paketadresse hat also zu lauten 130
270.

Die unfrankierten und unzureichend frankierten Fahrpostsendungen des deutschen Wechselverkehrs werden bei den Aufgabe-Postanstalten wie Sendungen des inneren Verkehrs mit dem vom Empfänger zu erhebenden Portobetrag austaxiert. Dagegen werden die unfrankierten und unzureichend frankierten Fahrpostsendungen des Wechselverkehrs mit Österreich-Ungarn mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Währung bei den Aufgabe-Postanstalten nicht mit Porto belegt, sondern die Berechnung des Portos ist Sache der Eingangspostanstalt des Bestimmungsgebiets. Um dieser Postanstalt die Berechnung des Portos zu erleichtern, hat die Aufgabe-Postanstalt auf der Rückseite des Wertbriefs oder der Postpaketadresse die der Taxe zugrunde zu legende Zone mit schwarzer Tinte zu vermerken. Unfrankierte und unzureichend frankierte Fahrpostsendungen nach dem Auslande, die durch ein anderes Wechselverkehrsgebiet transitieren, sind von den deutschen Aufgabe-Postanstalten nicht auszutaxieren; bei den über Österreich-Ungarn zu befördernden Sendungen dieser Art ist jedoch wie bei Sendungen nach Österreich-Ungarn die Zone anzugeben. Sind vom Auslande eingehende Sendungen an eine andere Wechselverkehrsverwaltung weiterzugeben, so ist das auf die Beförderung innerhalb des Wechselverkehrs entfallende Porto von der deutschen Eingangspostanstalt nur dann auszutaxieren, wenn die Sendungen nach einem deutschen Wechselverkehrsgebiete bestimmt oder im Durchgange durch ein deutsches Wechselverkehrsgebiet weiterzubefördern sind; das auf den Sendungen etwa bereits haftende ausländische Porto muß in diesem Falle mit dem Zusage A (ausländisch) getrennt vom deutschen Porto angegeben werden. Sind die Sendungen vom Auslande nach Österreich-Ungarn gerichtet oder im Durchgange durch Österreich-Ungarn weiterzubefördern, so hat die deutsche Eingangspostanstalt auf den Sendungen nur das auf ihnen etwa haftende ausländische Porto, und zwar mit dem Zusage A, anzufügen und im übrigen nur den Zonenatz zu vermerken. Beispielsweise muß, wenn ein unfrankiertes Paket von 7 kg aus Berlin nach München (Zone 4) abgesandt wird, die Paketadresse von der Aufgabe-Postanstalt mit 110 Pf. austaxiert werden; ist dasselbe Paket nach Budapest (ebenfalls Zone 4) gerichtet, so wird von der Austaxierung abgesehen, und es wird nur auf der Rückseite der Paketadresse „Z. 4“ vermerkt. Für ein 7½ kg schweres, bei der Überweisung an die Reichspostverwaltung mit 85 Pf. ausländischem Porto belastetes Paket aus Kopenhagen nach der Schweiz beträgt das deutsche Porto (Zargrenzpunkte Wogens und Schaffhausen, Zone 5) 170 Pf.; auf der Sendung ist also, wenn sie über Bayern zu befördern ist, anzugeben $\frac{A \ 85}{170}$. Wäre dieselbe Sendung nach Rumänien gerichtet und über Österreich-Ungarn weiterzubefördern, so wäre auf der Adresse nur A 85 auszuwerfen, auf der Rückseite aber außerdem die Zone anzugeben.

Innerhalb des Aufgabegebietes werden die Fahrpostsendungen des Wechselverkehrs sowie die zu den Paketen gehörigen Postpaketadressen in jeder Beziehung wie gleichartige Sendungen des inneren Verkehrs behandelt. Die Überweisung der Sendungen und Postpaketadressen an die anderen Wechselverkehrsverwaltungen erfolgt im allgemeinen durch Vermittlung von Grenz-Ausgangs-Postanstalten; jedoch können im deutschen Wechselverkehr die Postpaketadressen mit Ausnahme derjenigen, auf Grund deren Weiterfranko, fremdes Porto oder Rückporto in den Karten zu vergüten ist, den Bestimmungs-Postanstalten unmittelbar mit der Briefpost zugeführt werden, seitdem die Berechnung des Frankos und Portos zur gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme weggefallen ist. Wegen der etwaigen Aufnahme der Paketadressen in Briefpostbunde s. S. 342. Die nach Bayern und Württemberg gerichteten Sendungen, ebenso die Adressen, auf Grund deren Weiterfranko, fremdes Porto oder Rückporto zu vergüten ist, sind von den Reichs-Postanstalten solchen Postanstalten zuzuführen, welche die Sendungen und die Adressen an die bayerische oder württembergische Verwaltung zu überweisen in der Lage sind.

Zur Sicherung der richtigen Leitung mußten die Pakete nach Bayern und Württemberg von den Reichs-Postanstalten früher mit einem Leitzettel beklebt werden, auf dem der Name des Bestimmungslandes — bei Bayern mit Hinzufügung des Regierungsbezirks, in dem der Bestimmungsort lag — angegeben war; umgekehrt wurden Pakete aus Bayern und Württemberg nach dem Reichspostgebiete mit einem Bezirksleitzettel nach Art der im inneren Verkehr des Reichspostgebietes verwendeten Leitzettel beklebt. Diese Bezeichnung der Pakete des deutschen Wechselverkehrs wurde fallen gelassen, als im Jahre 1901 im inneren Verkehr des Reichspostgebietes die Beflebung der Pakete mit Bezirksleitzetteln in Wegfall kam. Im Verkehr mit Österreich-Ungarn sind die Pakete und die Postpaketadressen zur Vermeidung von Fehlleitungen von der Aufgabe-Postanstalt (bei Paketen vom Auslande von der Grenz-Eingang-Postanstalt) entsprechend dem bei Paketsendungen des internationalen Verkehrs üblichen Verfahren mit einem Leitzettel zu bekleben, der den Namen derjenigen deutschen Auswechslungs-Postanstalt enthält, welche die Sendung in einen Kartenschluß auf Österreich oder auf Ungarn aufzunehmen hat. Die Pakete und Adressen sind dann von der Aufgabe-Postanstalt und den weiter beteiligten Inlands-Postanstalten nach der Angabe auf dem Leitzettel zu leiten. Besonders zu beachten ist, daß die Überweisung von Postpaketadressen an Österreich-Ungarn mit der Briefpost unbedingt ausgeschlossen ist, weil die Adressen bei der Grenz-Ausgangs-Postanstalt mit den Paketen vereinigt werden müssen. Die Wertbriefe nach Österreich-Ungarn werden nicht in gleicher Weise bezettelt. Ihre richtige Leitung bei den inländischen Postanstalten muß daher durch Vermerke in den Leitübersichten sichergestellt werden.

b) Verfahren bei den Grenz-Ausgangs-Postanstalten; Überweisung von Verwaltung zu Verwaltung.

a) Deutscher Wechselverkehr.

Die Grenz-Ausgangs-Postanstalten tragen im deutschen Wechselverkehr nur diejenigen Fahrpostsendungen in die Karten ein, die auch im innern Verkehr des Reichspostgebietes unter Eintragung in die Karten versandt werden, also

die Wertbriefe, die Wertkästchen, die Wertbeutelstücke und die gewöhnlichen Beutelstücke, während die Wagenstücke ohne und mit Wertangabe lediglich auf Grund von Ladezetteln überwiesen werden. Wegen der Einrichtung der Karten s. S. 341. Die Beutelstücke werden im Verkehr mit Bayern und Württemberg wie im inneren Verkehr des Reichspostgebietes nur mit solchen Zügen abgefaßt, mit denen eine Paketbeförderung stattfindet. Es liegt keine Veranlassung vor, diesen kleinen Paketen eine bevorzugte Behandlung zuteil werden zu lassen und sie ohne besonderes Entgelt wie die dringenden Pakete mit den von der Paketbeförderung befreiten Schnellzügen abzusenden. Im übrigen ist angeordnet worden, daß die Beutelstücke im deutschen Wechselverkehr nur zwischen Orts-Postanstalten und zwischen den an der Grenze unmittelbar aneinander anschließenden Bahnposten ausgetauscht werden dürfen.

Soweit Gebührenbeträge (Beträge an Weiterfranko, fremdem Porto und Rückporto, s. S. 386 uf.) in den Karten des deutschen Wechselverkehrs zu verrechnen sind, geschieht dies bei den von Postpaketadressen begleiteten Sendungen auf Grund der Adressen; es dürfen daher z. B. bei Wertbeutelstücken in den Karten in keinem Falle Rechnungsbeträge angefaßt werden. Bei dieser Sachlage ist im deutschen Wechselverkehr eine Vereinigung der Sendungen mit den Postpaketadressen bei den Grenz-Ausgangs-Postanstalten nicht erforderlich, und es ist z. B. nichts dagegen einzuwenden, wenn die Adresse zu einem Wertbeutelstück des Durchgangsverkehrs unter Verrechnung des Weiterfrankos mit einem früheren Kartenschluß als das Wertbeutelstück selbst oder auch mit einem von einer anderen Grenz-Ausgangs-Postanstalt gefertigten Kartenschluß überwiesen wird. Die auf Grund der Postpaketadressen zu verrechnenden Beträge werden hinter den nachzuweisenden Sendungen unter der Überschrift „Postpaketadressen“ eingetragen; gleichartige Beträge können dabei zu einer Summe zusammengefaßt werden. Die für Wertbriefe oder Wertkästchen zu verrechnenden Beträge müssen dagegen neben den Sendungen selbst vermerkt werden; doch werden diese Beträge, außer wenn es sich um Zollgebühren und andere nicht postalische Gebühren handelt, nur während der im internationalen Wertbrief- und Wertkästchen-Übereinkommen vorgesehenen vierwöchigen statistischen Ermittlungen (S. 127) in den Karten vermerkt, so daß die Wertbriefe und Wertkästchen auch im deutschen Wechselverkehr in der Regel ohne Anfaß von Rechnungsbeträgen in den Karten erscheinen. Damit die Auscheidung der während der statistischen Ermittlungen für Wertbriefe und Wertkästchen in den Karten verrechneten Beträge an Weiterfranko, fremdem Porto und Rückporto sowie die Berechnung des Jahresergebnisses aus diesen Beträgen ohne Schwierigkeit erfolgen kann, sind die Wertbriefe und Wertkästchen, für welche Beträge zu verrechnen sind, während der Dauer der Statistiken in besondere, den gewöhnlichen Karten beizufügende Nebenkarten einzutragen. Zu beachten ist dabei, daß etwaige Zollgebühren und andere nicht postalische Gebühren, die auf den in die Nebenkarten eingetragenen Sendungen haften, nicht in die Nebenkarten, sondern in die gewöhnlichen Karten aufzunehmen sind, weil diese Beträge, wie bereits erwähnt, in jedem Falle und für jede Sendung verrechnet werden müssen und somit in die statistischen Ermittlungen nicht einbezogen werden dürfen. Die Rechnungsspalten der Karten sind, gleichviel ob es sich um gewöhnliche Karten oder um Nebenkarten handelt, aufzurechnen.

Die Verpackung der in die Karten eingetragenen Sendungen, bei vereinigten

Kartenschlüssen auch der zu dem Kartenschlusse gehörigen Briefsendungen, hat nach den Vorschriften des inneren Verkehrs zu erfolgen; diese Vorschriften sind auch hinsichtlich der Zuziehung von Zeugen bei Fertigung der Posten maßgebend. Der Inhalt der Kartenschlüsse ist in der Regel in Beutel zu verpacken. Diejenigen Beutel, die nach der bei ihrer Einrichtung getroffenen Verabredung Wertsendungen enthalten können, sind stets, also auch wenn sie im einzelnen Falle Wertsendungen nicht enthalten, als Geldbriefbeutel zu bezeichnen. Dagegen erhalten Fracht- oder vereinigte Kartenschlüsse, die nach der bei ihrer Einrichtung getroffenen Festsetzung niemals Wertsendungen erhalten sollen, die Bezeichnung Briefbeutel. Die Karten sind den als Geldbriefbeutel bezeichneten Kartenschlüssen offen beizufügen, dagegen bei den als Briefbeutel bezeichneten Kartenschlüssen in der Regel in diese zu verpacken. Ein Wiegen der Geldbunde findet im deutschen Wechselverkehr nicht mehr statt, seitdem, einem Beschlusse des Postkongresses in Rom zufolge, das Wiegen der Geldbunde im internationalen Verkehr weggefallen ist. Gleichzeitig ist im deutschen Wechselverkehr das Wiegen der Geldbriefbeutel, in denen sich Wertsendungen befinden, mit Rücksicht darauf fallen gelassen worden, daß im internationalen Verkehr, ohne daß sich daraus Unzuträglichkeiten ergeben haben, bei den Briefposten, welche Geldbunde enthalten, eine Gewichtsermittlung von jeher nicht stattgefunden hat.

Die Überweisung der Kartenschlüsse und bloßgehenden Wagenstücke von Verwaltung zu Verwaltung erfolgt im deutschen Wechselverkehr auf Grund von Ladezetteln, deren Einrichtung genau der der Ladezettel des inneren Verkehrs des Reichspostgebiets entspricht; auch für die Ausfüllung der Ladezettel sind durchweg die inneren Vorschriften maßgebend, nur mit der Abweichung, daß die Anlegung von Ergänzungszetteln zu den Ladezetteln des deutschen Verkehrs nicht vorgesehen ist.

Wie im Verkehr der Reichs-Postanstalten untereinander werden auch im deutschen Wechselverkehr Ladezettel verwendet, auf deren Rückseite sich ein Kartenformular befindet; dieses Formular ist von der den Ladezettel ausfertigen Postanstalt in der Regel statt einer besonderen Karte zu benutzen. Nur wenn die Vorderseite des vereinigten Ladezettel- und Kartenformulars in der Regel oder regelmäßig zur Eintragung der Ladungsgegenstände nicht ausreicht, können Ladezettelformulare ohne Karte verwendet werden.

Der Austausch der Ladungsgegenstände zwischen den Dienststellen verschiedener Verwaltungen hat auf Grund der Ladezettel zu erfolgen, und zwar einzeln, soweit es sich um Geldbriefbeutel und Wagenstücke mit Wertangabe von mehr als 600 M handelt, hinsichtlich der übrigen in die Ladezettel eingetragenen Ladungsgegenstände aber mittels summarischer Zuzählung. Die Wagenstücke ohne Wertangabe (mit Ausnahme der nach der Stückzahl in die Ladezettel einzutragenden und zu übergebenden dringenden Pakete) werden, seitdem ihre Eintragung in die Ladezettel entsprechend dem für den inneren Verkehr des Reichspostgebiets bestehenden Verfahren im Oktober 1900 fallen gelassen worden ist, ohne Zählung und ohne jeden Nachweis übergeben; doch sollen die Gilpakete und die Pakete mit lebenden Tieren von den anderen gewöhnlichen Paketen getrennt gehalten und vor diesen übergeben werden. Zur Erleichterung des Übergabegeschäfts sind im deutschen Wechselverkehr die ohne Zählung zu überweisenden Pakete in entsprechend bezeichnete, einfach zu verschnürende Säcke zu verpacken, wenn ihr Umfang und ihre sonstige Beschaffenheit

es gestatten. Auch die Überlieferung der summarisch zu überweisenden Ladungsgegenstände kann, wenn die Verhältnisse es erfordern, in geschlossenen Behältnissen erfolgen; dabei sind, um die richtige Zählung der Ladungsgegenstände nicht zu erschweren, die Briefbeutel von den Wert- und Einschreibwagenstücken sowie von den etwaigen dringenden Paketen zu trennen und die einzelnen geschlossenen Behältnisse mit der Angabe der Stückzahl der in ihnen enthaltenen Gegenstände zu versehen. Behufs ausreichender Abgrenzung der Verantwortlichkeit der Verwaltungen sind die Gegenstände unter Zuziehung eines Zeugen in die Behältnisse zu verpacken und letztere gehörig zu verschließen und zu versiegeln.

β) Verkehr mit Österreich-Ungarn.

Im Gegensatz zum deutschen Wechselverkehr werden im Verkehr mit Österreich-Ungarn die Pakete wie im internationalen Postpaketverkehr zusammen mit den Postpaketadressen von Verwaltung zu Verwaltung überwiesen; bei den Grenz-Ausgangs-Postanstalten für den deutsch-österreichisch-ungarischen Verkehr hat daher eine Vereinigung der Pakete mit den Postpaketadressen stattzufinden. Fehlen bei den Grenz-Ausgangs-Postanstalten zu Paketen nach Österreich-Ungarn die Adressen nebst den sonstigen Begleitpapieren, so können die Sendungen unter Beifügung von Notpapieren abgesandt werden; die nachträgliche Beschaffung der Postpaketadresse und der sonstigen Papiere hat in solchem Falle durch Vermittlung der in Betracht kommenden Ausgleichsstelle zu erfolgen. Die Vermittlung dieser Ausgleichsstelle ist auch in Anspruch zu nehmen, wenn bei einer Grenz-Ausgangs-Postanstalt Postpaketadressen überzählig vorliegen.

Die Frachtkarten für den Verkehr zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn enthalten zwei Abteilungen, von denen die Abteilung A für die Eintragung der summarisch zu kartierenden Sendungen und die Abteilung B für die einzeln zu kartierenden Sendungen bestimmt ist; in die Abteilung B werden bei vereinigten Kartenschlüssen auch die summarisch zu kartierenden Einschreibsendungen aufgenommen. Die summarische Kartierung der Pakete beschränkte sich früher auf gewöhnliche Sendungen bis zum Gewichte von 5 kg. Bei der summarischen Kartierung mußten die Sendungen nach der Höhe der für sie zu verrechnenden Beträge getrennt werden, weil die Stückzahl die Grundlage für die Berechnung des gemeinschaftlichen Frankos und Portos für die summarisch kartierten Pakete bildete. Die Verschiedenheit der Vergütungssätze bildete auch den Grund, weshalb für den Grenzverkehr besondere Frachtkarten, die einen Vordruck auch für die summarische Kartierung der Pakete der 1. Zone enthielten, ausgegeben worden waren; aus demselben Grunde waren die abweichenden Vergütungssätze unterliegenden Pakete, z. B. die sperrigen Pakete, von der summarischen Kartierung ausgeschlossen. Mit dem Wegfall der fortlaufenden Umschreibung des gemeinschaftlichen Frankos und Portos fiel die Notwendigkeit, die summarisch kartierten Pakete nach Vergütungssätzen zu trennen, weg; gleichzeitig bot sich die Möglichkeit, auch Pakete von mehr als 5 kg in die summarische Kartierung einzubeziehen. In den jetzt gültigen Frachtkarten, die gleichmäßig für den allgemeinen Verkehr und für den Grenzverkehr verwendet werden, ist daher die summarische Kartierung aller Pakete ohne Wertangabe vorgesehen; ausgeschlossen sind nur die Pakete, für die fremdes Porto oder Rückporto

zu verrechnen ist, ferner die Pakete nach dritten Ländern im Gewichte von mehr als 5 kg. Wenn die summarisch kartierten Pakete auch jetzt noch nach frankierten und unfrankierten Sendungen getrennt werden müssen, so geschieht dies, weil die Abrechnung zwischen Österreich und Ungarn über den Fahrpostverkehr eine solche Trennung als erwünscht erscheinen läßt. Rechnungsbeträge erscheinen in Abteilung A der Frachtkarte nur hinsichtlich der nach dritten Ländern gerichteten Pakete bis 5 kg, für die das Weiterfranko angelegt werden muß. Um die Berechnung des Weiterfrankos für diese Sendungen zu erleichtern, ist ein Bordruck vorgesehen, der die summarische Berechnung des Weiterfrankos ermöglicht.

In die Abteilung B sind die Sendungen nach den Spaltenüberschriften einzutragen, es sind also außer der Stückzahl und der laufenden Nummer zu vermerken die Aufgabennummer, der Aufgabe- und Bestimmungsort, der Wert, das Gewicht und die Beträge an Weiterfranko, fremdem Porto und Rückporto; die Spalten Aufgabe- und Bestimmungsort bleiben bei Sendungen, die aus dem Abgangsorte der Karte herrühren oder nach deren Bestimmungsorte gerichtet sind, unausgefüllt. Die Ausfüllung der Spalte „Porto für den Ort“ ist ebenso wie die Ausfüllung des gleichlautenden Bordrucks in Abteilung A Sache der Empfangs-Postanstalt des Kartenschlusses, die, wie früher (S. 392) erwähnt worden ist, die unfrankierten Sendungen auszutaxieren hat. Die Empfangs-Postanstalt hat auch die in der Währung des Absendungsgebiets angelegten Beträge an fremdem Porto und Rückporto in ihre Währung umzurechnen und in der dafür vorgesehenen Spalte anzugeben. Dagegen ist die Spalte „Zone“ in Abteilung B bei allen unfrankierten Sendungen auszufüllen. Bei den auf ungarische Dienststellen abgefertigten Karten ist bei den einzeln kartierten Sendungen ferner in einer besonders dafür vorgesehenen Spalte jedesmal anzugeben, ob die Sendungen frankiert, nicht frankiert oder portofrei sind; diese Angaben, die durch die Buchstaben F (= Franko), P (= Porto) und D (= Dienstfache) auszudrücken sind, haben ebenfalls den Zweck, die Abrechnung zwischen Österreich und Ungarn über die Gebühren für Fahrpostsendungen zu erleichtern. In Abteilung B sind die Beträge an Weiterfranko sowie an fremdem Porto und Rückporto (s. S. 386 uf.) im Gegensatz zum deutschen Wechselverkehr durchweg auf derselben Zeile zu vermerken wie die Sendung, für die der Betrag verrechnet wird. Bezüglich der Wertbriefe und Wertkästchen sind die Vergütungssätze mit Ausnahme der Zollbeträge und anderen nichtpostalischen Gebühren wie im deutschen Wechselverkehr nur während der vierwöchigen statistischen Ermittlungen, und zwar in besonders beizugebenden Nebenkarten, anzusehen.

In beiden Abteilungen der Frachtkarten sind die Pakete nach Wagenstücken und Beutelstücken zu trennen; die Spalte „Briefe“ der Frachtkarte dient zur Eintragung der Wertbriefe und bei vereinigten Kartenschlüssen auch zur Eintragung der Einschreibsendungen. Die im Verkehr mit Österreich-Ungarn bei reinen Geldkartenschlüssen verwendeten Geldkarten entsprechen in ihrer Einrichtung der Abteilung B der Frachtkarten und sind wie diese auszufüllen.

Nach Fertigstellung der Fracht- und Geldkarten sind diese wie die Karten des deutschen Wechselverkehrs nach Aufrechnung der Spalten „Stückzahl“ und der Rechnungsspalten abzuschließen. Ein Bordruck für die Zusammenstellung des Kartenschlußinhalts ist in den Karten für den Verkehr mit Österreich-Ungarn nicht vorgesehen; die Zusammenstellung muß also handschriftlich niedergeschrieben werden. Der Kartenschlußinhalt ist wie im deutschen Wechselverkehr in der Regel

im Beutel zu verpacken; in die Beutel sind auch die Postpaketadressen, zu Bunden vereinigt, aufzunehmen, nachdem die Zollinhaltserklärungen und sonstigen Begleitpapiere (Ursprungszeugnisse u. dgl.) abgenommen sind. Die Zollpapiere müssen mit den Frachtkarten lose versandt werden; bei den Kartenschlüssen aus Deutschland ist ein Exemplar der Zollinhaltserklärungen für die Grenz-Zollstellen zu Zwecken der Statistik des Warenverkehrs bestimmt (§. 200), während die übrigen Zollpapiere nach dem Bestimmungsorte der Frachtkarte gelangen und von dem Postamte daselbst mit den Begleitadressen vereinigt werden. Die fertigen Beutel sind von den deutschen Grenz-Ausgangs-Postanstalten in gleicher Weise wie die Kartenschlüsse des deutschen Wechselverkehrs zu bezeichnen, d. h. als Geldbriefbeutel, wenn sie nach der bei Verabredung der Kartenschlüsse getroffenen Verabredung Wertsendungen enthalten können, sonst als Briefbeutel. Im Gegenseite dazu werden von den österreichischen und ungarischen Grenz-Ausgangs-Postanstalten nur solche Beutel als Geldbriefbeutel bezeichnet, in denen tatsächlich Wertsendungen enthalten sind. Ein täglich aus Österreich oder Ungarn eingehender Kartenschluß kann also bald als Briefbeutel, bald als Geldbriefbeutel erscheinen, während bei den dahin abzufahrenden Kartenschlüssen ein für allemal feststeht, ob sie im Ladezettel als Brief- oder als Geldbriefbeutel verzeichnet werden müssen. Ein Wiegen der Geldbunde sowie der Beutel mit Wertsendungen findet wie im deutschen Wechselverkehr nicht statt; auch wegen der etwaigen Verpackung der Karten in die Kartenschlüsse gilt daselbe wie für den deutschen Wechselverkehr.

In die Ladezettel des Verkehrs zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn werden die Briefbeutel und Geldbriefbeutel in gleicher Weise wie im deutschen Wechselverkehr eingetragen. Im Gegenseite zum deutschen Wechselverkehr werden im Verkehr mit Österreich-Ungarn in den Ladezetteln auch die Wagenstücke ohne Wertangabe vermerkt, und zwar wird deren Stückzahl gleich der der Wagenstücke mit Wertangabe der den Kartenschluß begleitenden Karte entnommen. Da die Wagenstücke mit Wertangabe bereits in die Karten eingetragen sind, werden in den Ladezetteln nur diejenigen Wagenstücke mit Wertangabe einzeln aufgeführt, die bei Überweisung der Ladungsgegenstände an eine Dienststelle der anderen Verwaltung einzeln zu übergeben sind. Die Wertgrenze, bis zu der Wagenstücke mit Wertangabe summarisch überwiesen werden dürfen, ist seit Anfang Oktober 1907 auf 600 *M* festgesetzt worden, während sie vorher 400 *M* (noch früher nur 300 *M*) betrug. Das Verfahren bei der Übergabe von Verwaltung zu Verwaltung ist im übrigen das gleiche wie im deutschen Wechselverkehr, nur mit dem Unterschiede, daß im Verkehr mit Österreich-Ungarn die Wagenstücke ohne Wertangabe nach der Eintragung im Ladezettel mittels Zuzählens übergeben werden.

c) Verfahren bei den Grenz-Eingang-Postanstalten; weitere Behandlung der Fahrpostsendungen im Bestimmungsgebiete.

Hinsichtlich der Entkartung der Kartenschlüsse, des Verfahrens beim Fehlen nachzuweisender Sendungen, des Erlasses von Meldungen bei Unregelmäßigkeiten usw. sind in den Beziehungen des Wechselverkehrs die Vorschriften des Vereinsverkehrs maßgebend. Zu den im Wechselverkehr von den Grenz-Eingang-Postanstalten zu erlassenden Meldungen ist ein vereinfachtes Meldeformular eingeführt worden. Eine nachträgliche Feststellung des Gewichts der

Geldbriefbeutel, welche Wertsendungen enthalten, oder der Geldbunde hat bei den Grenz-Eingangspostanstalten nicht stattzufinden.

Eine Gewichtsermittlung durch die Grenz-Eingangspostanstalten ist im Wechselverkehr bei den Paketen ohne Wertangabe, außer wenn äußerlich wahrnehmbare Verletzungen der Umhüllung oder des Verschlusses vorliegen, nicht erforderlich; im Verkehr mit Österreich-Ungarn müssen jedoch im Hinblick auf die Vorschriften des Post-Zollregulativs auch die Pakete bis zu 250 g einschließlich nachgewogen werden. Weiterzusendende Wertsendungen sind im deutschen Wechselverkehr durch die Grenz-Eingangspostanstalten nur dann nachzuwiegen, wenn der Zustand der Sendung eine Feststellung des Gewichts notwendig macht. Sind Wertsendungen nach dem Bestimmungsorte der Karte gerichtet, so sind sie im deutschen Wechselverkehr im allgemeinen nachzuwiegen; nach Vereinbarung zwischen den deutschen Postverwaltungen kann jedoch bei größeren Postämtern, bei denen das Nachwiegen der Wertsendungen beim Eingange wegen der Kürze der Zeit oder aus anderen Gründen Schwierigkeiten bereitet, die Gewichtsnachprüfung auf die Wertbeutelstücke, die bloßgehenden Geldsendungen, die beanstandeten oder beschädigten Wertwagenstücke sowie auf alle sonstigen Pakete mit einer Wertangabe von mehr als 600 M beschränkt werden. Die dahingehenden Anordnungen sind im Reichspostgebiete von den Oberpostdirektionen zu treffen. Im Verkehr mit Österreich-Ungarn findet ein Nachwiegen der Wertsendungen in den Bahnposten, die Kartenschlüsse aus dem anderen Postgebiete empfangen, nicht statt. Bei den als Grenz-Eingangspostanstalten dienenden Orts-Postanstalten sind im Verkehr mit Österreich-Ungarn im allgemeinen alle eingehenden Wertsendungen zu wiegen. Doch sind im Reichspostgebiete die Oberpostdirektionen ermächtigt worden, denjenigen Grenz-Eingangspostanstalten, bei denen sich ein dringendes Bedürfnis zu einer solchen Neuerung herausstellt, zu gestatten, daß sie von einer Nachwiegung der aus Österreich-Ungarn eingehenden, zur Weiterbeförderung bestimmten Wertpakete, deren Wert über einen gewissen Betrag nicht hinausgeht, absehen dürfen, sofern es sich nicht um Sendungen mit barem Geld, Gold, Silber, Juwelen u. dgl. handelt und die sonstige Beschaffenheit der Sendungen zu Ausstellungen nicht Anlaß gibt. Die Grenze, bis zu der die Nachwiegung unterbleiben durfte, war früher auf 300 M festgesetzt. Nachdem jedoch die Wertgrenze, bis zu der das unterlassene Nachwiegen nicht die Wirkung hat, daß die Haftpflicht ausschließlich auf die übernehmende Verwaltung übergeht, auch im Verkehr mit Österreich-Ungarn auf 600 M erhöht worden ist, steht nichts im Wege, daß bei den Grenz-Eingangspostanstalten das Nachwiegen der aus Österreich-Ungarn eingegangenen weiterzusendenden Wertpakete bei Sendungen, deren Wertangabe bis zu 600 M beträgt, unterbleibt.

Die in den Karten des Wechselverkehrs vermerkten Beträge an Weiterfranko sowie an fremdem Porto und Rückporto sind von den Empfangsstellen der Karten genau zu prüfen und unter Umständen unter Erlaß einer Meldung richtigzustellen. Beträge an Weiterfranko sind in den Wechselverkehrskarten indes nur dann zu berechnen, wenn sie zu hoch berechnet und die zuviel erhobenen Beträge dem Absender zu erstatten sind. Ist dagegen an Weiterfranko zu wenig vereinnahmt, so wird der fehlende Betrag durch Anrechnung von dem Aufgabegebiet eingezogen, und zwar hat die Anrechnung des fehlenden Betrags nach dem Aufgabegebiet als fremdes Porto (Forderung der die Rückmeldung er-

lassenden Verwaltung) zu geschähen, weil das Bestimmungsgebiet der Karte bei Weiterleitung der Sendung sich den vollen Betrag an Weiterfranko in Schuld stellen muß. Auf der Sendung oder der Begleitadresse sowie in der Frachtkarte ist in solchem Falle ein erläuternder Vermerk zu machen. Bezüglich der Wertbriefe und Wertkästchen ist darauf zu achten, einmal, daß die etwaigen Zollbeträge und sonstigen nicht postalischen Gebühren stets von Verwaltung zu Verwaltung angerechnet werden, sodann, daß in den Zeiten statistischer Ermittlungen für Wertsendungen in den Nebenkarten (S. 394 u. 397) Zollbeträge und andere nicht postalische Gebühren nicht erscheinen.

Die Schlußsummen der Spalten „Weiterfranko“ sowie „fremdes Porto und Rückporto“ der Wechselverkehrskarten sind von den Empfangsstellen der Kartenschlüsse in monatliche Ankunftsverzeichnisse aufzunehmen; soweit den Karten Nebenkarten für Wertbriefe und Wertkästchen beigelegt sind, müssen deren Schlußsummen in besondere Ankunftsverzeichnisse aufgenommen werden. Die Ankunftsverzeichnisse nebst den Karten und den zu diesen etwa gehörigen Belegen sind von den Reichs-Postanstalten an die vorgesezte Oberpostdirektion einzureichen.

Wie bei allen Kartenschlüssen von Postanstalten anderer Postgebiete haben die Grenz-Eingang-Postanstalten des Reichspostgebiets auch bei Kartenschlüssen des Wechselverkehrs die Richtigkeit des Frankos und Portos auf den nach Deutschland gerichteten Sendungen zu prüfen. Bei Kartenschlüssen des deutschen Wechselverkehrs ist diese Prüfung freilich im allgemeinen nur bezüglich der Wertbriefe und Wertkästchen möglich, bei anderen Sendungen nur insoweit, als die Postpaketadressen in den Kartenschlüssen auf die Grenz-Eingang-Postanstalten enthalten sind, was im allgemeinen nur dann der Fall ist, wenn es sich um Sendungen nach dem Orte der Postanstalt handelt. Das in den Karten des deutschen Wechselverkehrs zutaxierte Porto ist in der üblichen Weise in das Portoankunfts-buch zu übernehmen. Soweit danach im deutschen Wechselverkehr die Prüfung des Frankos und Portos der Fahrpostsendungen bei den Grenz-Eingang-Postanstalten nicht angängig ist, liegt die Prüfung den Bestimmungs-Postanstalten ob. Bei Kartenschlüssen aus Österreich-Ungarn haben die Grenz-Eingang-Postanstalten das Franko der frankierten Sendungen zu prüfen und unfrankierte Sendungen nach dem auf der Rückseite der Sendungen oder Postpaketadressen vermerkten Zonensatz auszutaxieren. Sind Sendungen aus Österreich-Ungarn ausreichend frankiert, so ist, wie bei allen vollständig frankierten Sendungen vom Auslande, auf der Sendung oder der Postpaketadresse der Vermerk „fr.“ niederzuschreiben. Sind Sendungen nicht ausreichend frankiert, so werden sie austaxiert. Verweigert der Empfänger einer nicht ausreichend frankierten Sendung die Zahlung des Ergänzungsportos, so ist dieses als Rückporto nach dem Aufgabebiete der Sendung zurückzurechnen. Sind für Fahrpostsendungen des Wechselverkehrs am Aufgaborte zu hohe Frankobeträge erhoben worden, so wird den Absendern der Unterschied zwischen dem verrechneten und dem ordnungsmäßigen Franko erstattet, wenn Billigkeitsgründe oder besondere Umstände dafür sprechen; Beträge bis zu 10 Pf. bleiben indes stets vereinnahmt. Die Grenz-Eingang- oder Bestimmungs-Postanstalten des Reichspostgebiets haben wegen überhobener Frankobeträge von mehr als 10 Pf. an die Aufgäbe-Postanstalten der Sendungen Meldungen zu erlassen. Der Aufgäbeverwaltung bleibt es dann überlassen, ob die Beträge zu erstatten sind. Geht bei einer Reichs-

Postanstalt aus einem anderen Gebiete des Wechselverkehrs eine Meldung wegen Frankoüberhebung ein, so ist die Frage, ob der zu viel vereinnahmte Betrag dem Absender zu erstatten ist, nach dem im Reichspostgebiete für die Rückzahlung überhobener Frankobeträge geltenden Grundsätzen zu beurteilen.

Solange das auf die Beförderung innerhalb der Wechselverkehrsgebiete entfallende Franko und Porto in den Karten des Wechselverkehrs als gemeinschaftliches Franko und Porto verrechnet wurde, mußten alle Wertbriefe des Wechselverkehrs sowie die Postpaketadressen zu Paketen des Wechselverkehrs bei den Grenz-Eingangs-Postanstalten mit dem Ankunftsstempel versehen werden. Der Stempelabdruck diente zur Kontrolle dafür, daß die Gebührenverrechnung stattgefunden hatte, und gab zugleich an, in welcher Karte des Wechselverkehrs die Gebühren erschienen; er durfte daher bei Sendungen, die aus einem Gebiete des Wechselverkehrs herrührten, durch ein zweites Gebiet befördert wurden und nach einem dritten Gebiete gerichtet waren, nur einmal, und zwar bei der Empfangs-Postanstalt der Karte, in der der Franko- oder Portobetrag verrechnet war, angebracht werden. Diese Stempelung der Wertbriefe und Postpaketadressen des Wechselverkehrs ist, nachdem die fortlaufende Anschreibung des gemeinschaftlichen Frankos und Portos in den Karten fallen gelassen ist (S. 384), als entbehrlich weggefallen. Jedoch sind diejenigen Postpaketadressen, auf Grund deren in den Wechselverkehrskarten Weiterfranko oder fremdes Porto oder Rückporto verrechnet ist, nach wie vor zu stampeln, damit, wenn nachträglich Unrichtigkeiten bezüglich der Beträge an Weiterfranko, fremdem Porto oder Rückporto bemerkt werden, die Richtigstellung der Karten, in denen die Beträge verrechnet waren, ohne Schwierigkeiten erfolgen kann.

Die weitere Behandlung der Fahrpostsendungen innerhalb des Bestimmungsgebiets richtet sich nach den für den inneren Verkehr dieses Gebiets erlassenen Vorschriften. Ein Nachwiegen der Wertsendungen bei den Bestimmungs-Postanstalten hat in dem gleichen Umfange zu erfolgen wie es bei den Grenz-Eingangs-Postanstalten bezüglich der nach dem Orte der Karte gerichteten Sendungen (S. 399) zu geschehen hat. Bezüglich der Zollbehandlung der aus Österreich-Ungarn eingehenden Pakete sowie bezüglich der Behandlung der aus Österreich-Ungarn zurückkommenden Zollfrankozettel gilt dasselbe wie im Verkehr mit dem sonstigen Auslande (S. 229 und 217).

8. Abrechnung im Fahrpostverkehr.

Als Grundlage für die Abrechnung über die in den Karten des Wechselverkehrs erscheinenden Beträge an Weiterfranko sowie an fremdem Porto und Rückporto dienen die von den Empfangsstellen der Kartenschlüsse aufgestellten Ankunftsverzeichnisse (S. 400). Die Schlußsummen dieser Ankunftsverzeichnisse werden von jeder Verwaltung zu vierteljährlichen Aufstellungen vereinigt; auf Grund der Aufstellungen wird die eigentliche Abrechnung bewirkt. Die Schlußsummen der besonderen Ankunftsverzeichnisse, in denen die für Wertbriefe und Wertkästchen während der statistischen Ermittlungen in den Nebenkarten vergüteten und angerechneten Beträge erscheinen, werden von jeder Verwaltung zu besonderen Aufstellungen zusammengefaßt, deren Schlußsummen nach entsprechenderervielfältigung die Jahressummen ergeben. Jede Verwaltung des Wechselverkehrs rechnet mit jeder anderen über das Weiterfranko,

fremde Porto und Rückporto für sich ab; die Abrechnung mit Ungarn wird jedoch durch die österreichische Postverwaltung vermittelt. Im einzelnen gestaltet sich das Abrechnungsverfahren, soweit das Reichspostgebiet beteiligt ist, folgendermaßen.

Die Oberpostdirektionen prüfen die Aufrechnungen der aus den anderen Wechselverkehrsgebieten eingegangenen Karten, die Übertragungen der Schlußsummen der Karten in die zugehörigen Ankunftsverzeichnisse und die Aufrechnungen der Ankunftsverzeichnisse; ferner haben sie darauf zu achten, daß etwaige Änderungen, die in den Karten bezüglich den Beträgen an Weiterfranko, fremdem Porto und Rückporto vorgenommen sind, durch anerkannte Meldungen belegt sind. Demnächst senden die Oberpostdirektionen die Ankunftsverzeichnisse mit den Karten und den etwaigen Belegen an das Auslandsbureau I des Reichs-Postamts. Dieses nimmt die Schlußsummen der Ankunftsverzeichnisse in die entsprechenden Monatsspalten der getrennt für Bayern, Württemberg und Österreich-Ungarn geführten vierteljährlichen Aufstellungen über Weiterfranko, fremdes Porto und Rückporto auf und sendet die Ankunftsverzeichnisse nebst den Karten und Belegen an die beteiligte andere Verwaltung, der die Prüfung der Einzelsätze in den Karten sowie der Ankunftsverzeichnisse obliegt. Mit den Ankunftsverzeichnissen usw. für den letzten Monat in Vierteljahr wird auch die Aufstellung an die andere Verwaltung gesandt. In umgekehrter Richtung gehen die Ankunftsverzeichnisse nebst den Karten und Belegen monatlich dem Auslandsbureau I des Reichs-Postamtes zu, das sie behufs näherer Prüfung an die Oberpostdirektionen übersendet; mit den Ankunftsverzeichnissen usw. für den letzten Monat im Vierteljahr erhält das Bureau auch die von den anderen Verwaltungen gefertigten Aufstellungen über Weiterfranko, fremdes Porto und Rückporto.

Die Schlußsummen der Aufstellungen werden, ohne daß die nähere Prüfung der Karten, Ankunftsverzeichnisse und Aufstellungen abgewartet wird, alsbald in die Hauptabrechnungen über Porto aufgenommen, deren Anfertigung in jedem Falle durch das Auslandsbureau I des Reichs-Postamtes erfolgt. Die Hauptabrechnung über Porto der Reichs-Postverwaltung mit Österreich wird in der Markwährung aufgestellt; zu dem Zwecke werden die in den Aufstellungen in der Kronenwährung erscheinenden Beträge nach dem festen Verhältnis von 10. *M* = 12 Kronen (d. h. demselben Verhältnis, das bei Umrechnung der Taxen, s. S. 370, Anwendung findet) in die Markwährung umgerechnet.

Die nähere Prüfung der von den anderen Wechselverkehrsverwaltungen mit den Ankunftsverzeichnissen übersandten Karten ist im Reichspostgebiete, wie schon erwähnt, Sache der Oberpostdirektionen; diese haben die Ansätze an Weiterfranko, fremdem Porto und Rückporto, soweit das nach den in den Karten vorhandenen Angaben möglich ist, sowie die Eintragungen in die Ankunftsverzeichnisse im einzelnen zu prüfen und erforderlichenfalls anderweit festzustellen. Die bei der Prüfung bemerkten Unrichtigkeiten werden — im Reichspostgebiete durch das Auslandsbureau I auf Grund der von den Oberpostdirektionen in den Karten und Ankunftsverzeichnissen vorgenommenen Änderungen — in Unterschiedsnachweisungen aufgenommen, die den Prüfungsstellen der andern beteiligten Verwaltungen zur Anerkennung übersandt werden; die Schlußsummen der festgestellten Unterschiedsnachweisungen gehen in die vierteljährlichen Hauptabrechnungen über Porto über.

Nach beendigtem Prüfungsgeſchäft gelangen die Aufstellungen nebst den

Ankunftsverzeichnissen, Karten usw. an die Prüfungsstelle der beteiligten anderen Verwaltung, also derjenigen Verwaltung, nach deren Gebiet die Karten gerichtet waren, zurück, worauf diese Prüfungsstelle (im Reichspostgebiete also das Auslandsbureau I) mittels Stichproben eine Nachprüfung der Karten vornimmt. Die bei der Nachprüfung bemerkten Unrichtigkeiten werden ebenfalls durch Unterschiedsnachweisungen ausgeglichen.

Bezüglich der aus den besonderen Ankunftsverzeichnissen für Wertbriefe und Wertkästchen sich ergebenden Summen an Weiterfranko, fremdem Porto und Rückporto wird in entsprechender Weise verfahren.

In die Hauptabrechnungen über Porto gehen außer dem Weiterfranko, dem fremdem Porto und Rückporto alle sonstigen Portoforderungen über, die zwischen den Wechselverkehrsverwaltungen vorkommen, insbesondere die Beträge an Briefposttransitgebühren und im Verkehr mit Bayern und Württemberg die Gebühren-Pauschsummen aus dem Zeitungsverkehr. Die Beträge der Hauptabrechnungen über Porto werden nicht für sich ausgeglichen sondern mit den Ergebnissen anderer Abrechnungen, insbesondere der Abrechnungen über Postbeförderungskosten (S. 326) sowie über Personengeld und Überfrachtporto, zu einer vierteljährlichen Hauptzusammenstellung der gegenseitigen Forderungen vereinigt, in die außerdem Erfaßbeträge, die ausnahmsweise nicht durch Postanweisung beglichen sind, und ähnliche gegenseitig zu vergütende Summen aufgenommen werden. Das nach den Hauptzusammenstellungen sich ergebende Saldo wird bar ausgeglichen. Im Verkehr mit Oesterreich erfolgt der Zahlungsausgleich durch Vermittlung eines Berliner Bankhauses; aus diesem Grunde wird die Hauptzusammenstellung im Verkehr mit Oesterreich in der Markwährung aufgestellt.

VII. Postaufträge im Wechselverkehr.

1. Deutscher Wechselverkehr.

Die Einrichtung des Postauftragsdienstes erfolgte im inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets und Elsaß-Lothringens sowie im Verkehr dieser beiden Gebiete untereinander am 15. Oktober 1871. Gleichzeitig wurde das Postauftragsverfahren in Baden und in Württemberg eingeführt und auch ein Austausch von Postaufträgen im Wechselverkehr zwischen diesen beiden Gebieten einerseits und dem Norddeutschen Postgebiet und Elsaß-Lothringen andererseits ins Leben gerufen. Bayern schloß sich dem neuen Dienstzweig am 1. November 1871 an, so daß sich der Postauftragsverkehr seitdem über ganz Deutschland erstreckt.

Der Meißtbetrag eines Postauftrags war ursprünglich auf 50 Taler festgesetzt; bis zu dieser Summe konnten mehrere Anlagen (Rechnungen, Wechsel, Zinscheine usw.), die ein und demselben Schuldner gleichzeitig vorzuzeigen waren, zu einer Sendung vereinigt werden. Das Gruppensystem, wie es im Weltpostvereine besteht (S. 259 uf.), war im deutschen Verkehr von vornherein ausgeschlossen und ist auch nachträglich nicht eingeführt worden. Eine Erhöhung des Meißtbetrags auf 600 *M* fand auf Grund der Postordnung vom 18. Dezember 1874 mit dem 1. Januar 1875 statt. Diese Grenze bestand bis zum 1. Juni 1889, an welchem Tage unter dem Einflusse des Lissabonner Postauftrags-Übereinkommens der Höchstbetrag für den inneren Verkehr des Reichspostgebietes und für den deutschen Wechselverkehr auf 800 *M* festgesetzt wurde.

Die Taxe für einen Postauftragsbrief betrug anfänglich 5 Sgr. und mußte vom Absender im voraus entrichtet werden. Im Wechselverkehr wurde diese Gebühr zwischen der Aufgabe- und der Bestimmungsverwaltung in der Weise geteilt, daß erstere 3, letztere 2 Sgr. erhielt. Die der Bestimmungsverwaltung zustehende Gebühr wurde in den Briefarten des Wechselverkehrs als Weiterfranko vergütet. Die Gebührenteilung kam indes am 1. Januar 1873 in Wegfall, da nach den Bestimmungen des Übereinkommens vom 8. November 1872 die Gebühren für alle Briefsendungen, also auch für die Postauftragsbriefe, ungeteilt der Verwaltung zufließen sollten, die sie erhebt. Die Ermäßigung der Postauftragsgebühr auf den gegenwärtigen Satz von 3 Sgr. = 30 Pf. erfolgte durch die Postordnung vom 18. Dezember 1874 mit Wirkung vom 1. Januar 1875 ab. Zu beachten ist, daß im deutschen Verkehr, einschließlich des Verkehrs mit Bayern und Württemberg, die Postaufträge nicht der Gebühr für Einschreibbriefe sondern einer festen Taxe unterliegen, so daß z. B. ein Postauftrag im Gewichte von

25 g aus Berlin nach München oder Stuttgart nicht wie ein Einschreibbrief von gleichem Gewichte 40 Pf., sondern nur 30 Pf. kostet.

Die über die Behandlung und Abwicklung der Postaufträge bei ihrer Einführung getroffenen Bestimmungen decken sich im allgemeinen mit den noch jetzt gültigen Vorschriften. Die Gebühr für die im deutschen Wechselverkehr vorkommenden Postauftrags-Postanweisungen wird wie die Gebühr für gewöhnliche Postanweisungen zwischen der Aufgabe- und der Bestimmungsverwaltung halbscheidlich geteilt. Die Abrechnung über die Beträge der Auftrags-Postanweisungen und über die Gebühren für sie geschieht gelegentlich der Abwicklung des sonstigen Postanweisungsverkehrs; eine besondere Abrechnung aus Anlaß des Postauftragsdienstes besteht also nicht.

Mit der Vermittlung des Protestes von Handelspapieren befaßten sich die deutschen Postverwaltungen zunächst nicht; diese Einrichtung ist erst am 1. April 1873 getroffen worden. Wie im inneren Verkehr des Reichspostgebiets beschränkt sich auch im deutschen Wechselverkehr die Mitwirkung der Postanstalten bei der Protesterhebung zurzeit darauf, daß die nicht eingelösten Postaufträge mit den Anlagen an eine zur Protesterhebung befugte Person (Gerichtsvollzieher, Notar usw.) abgegeben werden. Das neuerdings erlassene Gesetz wegen Aufnahme des Wechselprotestes durch Postbeamte bezieht sich auch auf den Verkehr des Reichspostgebiets mit Bayern und Württemberg.

Postaufträge zur Einholung von Wechselakzepten sind auf mehrfache Anregung aus den Kreisen des Handelsstandes am 1. August 1876, und zwar gleichzeitig für den inneren Verkehr des Reichspostgebiets und für den deutschen Wechselverkehr, eingeführt worden. Zulässig waren zunächst nur Wechsel über Beträge bis zu 3000 *M*.; diese Beschränkung kam indes bereits im Jahre 1878 versuchsweise und durch die am 1. April 1879 in Kraft getretene Postordnung vom 8. März 1879 endgültig in Wegfall. Jedem Postauftrage zur Akzepteinholung durfte anfänglich nur ein Wechsel beigelegt werden; diese Bestimmung wurde im Jahre 1877 beseitigt, so daß seitdem einem Postauftrage beliebig viele Wechsel beigelegt werden dürfen, vorausgesetzt, daß sie auf den nämlichen Bezogenen lauten und gleichzeitig zur Annahmeerklärung vorzulegen sind. Als bevollmächtigt zur Akzeptierung eines Wechsels galt früher jede Person, die zur Empfangnahme von Einschreibsendungen für den Bezogenen berechtigt war. Später wurde indes angeordnet, daß zur Annahme von Wechseln außer den Bezogenen selbst nur diejenigen Personen befugt sein sollten, die über Sendungen mit Wertangabe im Betrage von mehr als 300 *M*. Empfangsbescheinigung erteilen konnten. Die Grenze von 300 *M*. ist dann auf 400 *M*. erhöht worden, weil die Vorschriften über die Bestellung von Sendungen mit Wertangabe in dem gleichen Sinne geändert worden sind.

Die Gebühr für Postauftragsbriefe zum Akzept beträgt wie für Postaufträge zur Geldeinziehung 30 Pf. Für die Vorzeigung des Wechsels wurde bis zum Jahre 1892 eine Vorzeigegebühr von 10 Pf. erhoben. Diese Gebühr wurde durch die Postordnung vom 11. Juni 1892 fallen gelassen, weil die Postaufträge zur Geldeinziehung einer ähnlichen Gebühr nicht unterlagen und eine Übereinstimmung zwischen beiden Gattungen von Postaufträgen in diesem Punkte wünschenswert erschien. Für die Rücksendung des angenommenen Wechsels mittels Einschreibbriefs wird ohne Rücksicht auf das Gewicht des Briefes eine weitere feste Gebühr von 30 Pf. erhoben. Diese Gebühr wurde ursprünglich auch dann berech-

net, wenn der Wechsel nicht angenommen worden war, die Sendung also ihren Zweck verfehlt hatte. Es wurde aber für angezeigt erachtet, auch in dieser Beziehung die Vorschriften mit den Bestimmungen über Postaufträge zur Geldeinziehung, deren Anlagen im Falle der Nichteinlösung dem Absender kostenfrei zurückgesandt werden, in Einklang zu bringen. In der Postordnung vom 11. Juni 1892 wurde deshalb der Ansatz einer Rücksendungsgebühr für nicht angenommene Wechsel nicht wieder vorgesehen. Eine Teilung der Gebühren für die im deutschen Wechselverehr vorkommenden Postaufträge zur Einholung von Wechselakzepten findet nicht statt, da sowohl bei der Übersendung des Postauftrags nach dem Bestimmungsort als auch bei der Rückbeförderung des angenommenen Wechsels nur Gebühren für Briefsendungen in Frage kommen, auf welche der Grundsatz des Selbstbezugs Anwendung findet. Da die Postaufträge dem Franchierungszwang unterliegen und die Briefe mit den angenommenen Wechseln stets unter Zusage von 30 Pf. abgesandt werden, gelangen die Gebühren sämtlich im Aufgabebiet der Postauftragsbriefe zur Erhebung; sie fließen also ungeteilt in die Kasse der Postverwaltung dieses Gebiets, während die Bestimmungsverwaltung überhaupt keine Gebühren bezieht.

2. Deutsch-österreichisch-ungarischer Wechselverehr.

Im Verkehr mit Österreich-Ungarn wurde der Postauftragsdienst erst am 1. Juli 1883 eingerichtet, nachdem er am 1. November 1882 im inneren Verkehr der Österreichisch-Ungarischen Monarchie eingeführt worden war. Die Grundlagen des Dienstes entsprachen im allgemeinen den Vorschriften für den deutschen Postauftragsverehr. Der einzuziehende Betrag mußte in der Währung des Bestimmungslandes angegeben werden. In der Richtung nach Österreich-Ungarn waren Postaufträge bis zum Meißbetrage von 200 Gulden, in der Richtung nach Deutschland solche bis zu 400 M. zulässig. Zu den Postaufträgen wurden in beiden Ländern die für den inneren Verkehr vorgeschriebenen Formulare verwendet. Einem Postauftrage durften mehrere Anlagen (Rechnungen, Wechsel usw.) beigelegt werden, sofern sie auf einen und denselben Schuldner lauteten und gleichzeitig vorzuzeigen waren. Das Gruppensystem war also auch hier nicht zulässig. Die Versendung der Postaufträge geschah unter Einschreibung; als Taxe für den Postauftragsbrief wurde, abweichend vom deutschen Wechselverehr (S. 404), nicht eine feste Gebühr, sondern das Porto für einen Einschreibebrief von gleichem Gewichte vom Absender im voraus erhoben. Dem Absender war es gestattet, dem Postauftrag ein unfrankiertes Formular zur Postanweisung beizufügen, er durfte aber den zu übermittelnden Betrag nicht einrücken, weil dabei hinsichtlich der abzuziehenden Gebühren leicht Irrtümer hätten unterlaufen können.

Am Bestimmungsorte wurden die einzulösenden Papiere den Bezogenen in der Regel in ihren Wohnungen vorgezeigt. Nur an denjenigen Orten Österreich-Ungarns, an welchen ein Bestelldienst nicht bestand, wurden die Schuldner nur von dem Vorliegen der Postaufträge in Kenntnis gesetzt, worauf sie die Beträge bei den Bestimmungs-Postanstalten zu erlegen hatten. Teilzahlungen waren nicht gestattet; der Betrag, auf welchen die Papiere lauteten, mußte auf einmal in einer Summe entrichtet werden. Hatte der Absender nicht die sofortige Rücksendung nach dem ersten vergeblichen Bestellversuche verlangt, was ihm freistand,

so war dem Schuldner eine Einlösungsfrist gewährt, welche anfänglich auf 14 Tage, vom 1. Oktober 1885 ab auf 7 Tage bemessen war. Nach Ablauf dieser Frist erfolgte die Rücksendung der Papiere kostenfrei unter amtlicher Einschreibung. Eine Weitergabe nicht eingelöster Wechsel zur Protesterhebung fand nicht statt; ebensowenig war eine Nachsendung der Postaufträge nach einem neuen Bestimmungsorte zulässig.

Die Haftpflicht der Postverwaltungen für die Postauftragsbriefe und für die eingezogenen Beträge war in derselben Weise geregelt wie im inneren deutschen Verkehr. Für den Postauftragsbrief wurde also in demselben Umfange Gewähr geleistet wie für einen Einschreibebrief, für den eingezogenen Betrag wie für einen Postanweisungsbetrag. Dagegen wurde für die rechtzeitige Vorzeigung oder für die pünktliche Rücksendung der Papiere eine Verbindlichkeit nicht übernommen.

Eine Beeinträchtigung erfuhr der Austausch von Postaufträgen mit Österreich-Ungarn durch die in der Österreichisch-Ungarischen Monarchie geltende Bestimmung, daß die österreichischen oder ungarischen Stempelgebühren auf Wechseln, Quittungen und sonstigen stempelpflichtigen Papieren in dem Augenblick entwertet sein mußten, in dem auf die Papiere Zahlung geleistet wurde. Da die Papiere in Deutschland in der Regel mit den erforderlichen Stempelmarken nicht versehen werden konnten, sei es, weil der Absender die Höhe der Gebühren nicht kannte, sei es, weil er sich die fremden Stempelmarken nicht zu beschaffen vermochte, so war das deutsche Publikum häufig gar nicht in der Lage, das Postauftragsverfahren zu benutzen. Dieser Übelstand wurde dadurch gehoben, daß die Postverwaltungen von Österreich und von Ungarn vom 1. Januar 1885 ab die Erhebung und Verrechnung der auf Wechsel und andere stempelpflichtige Urkunden zu Postaufträgen aus Deutschland in Anwendung kommenden österreichischen und ungarischen Stempelgebühren übernahmen; der Betrag der Gebühren wurde von der eingezogenen Summe in Abzug gebracht.

Der Abschluß eines internationalen Postauftrags-Übereinkommens durch den Postkongreß in Lissabon hatte eine Umgestaltung des für den deutsch-österreichisch-ungarischen Wechselverkehr eingeführten Postauftragsverfahrens zur Folge: Seit dem 1. Mai 1886 unterliegen Postaufträge, die zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn ausgetauscht werden, im allgemeinen den Bestimmungen des Vereins-Übereinkommens. Die Postauftragsbriefe zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn unterliegen indes nach wie vor der für Einschreibebriefe des Wechselverkehrs bestehenden Taxe; auch wird in Verlustfällen der Erskabtrag nach den Bestimmungen des deutsch-österreichisch-ungarischen Postvertrags mit 42 M zu zahlen sein, da die Bestimmung des Postauftrags-Übereinkommens, wonach bei Verlust einer Postauftragsendung eine Entschädigung von 50 Fr. unter den im Hauptvertrag festgesetzten Bedingungen gezahlt werden soll, auf den Wechselverkehr, für den die Bestimmungen des Hauptvertrags über die Erskaleistung nicht gelten, nicht wohl anwendbar ist. Im weiteren ist die Vereinbarung getroffen worden, daß die Postaufträge im Verkehr mit Österreich nicht früher als 10 und im Verkehr mit Ungarn nicht früher als 7 Tage vor dem Fälligkeitstag am Bestimmungsort eingingen dürfen. Treffen sie bei einer österreichischen oder ungarischen Postanstalt vorzeitig ein, so werden die Papiere entsprechend früher vorgezeigt. Bei den deutschen Postanstalten werden solche Postaufträge nach den inneren Vorschriften behandelt, also den Absendern kostenfrei zurückgesandt. Der Meistbetrag eines Postauftrags ist nach Einführung der

Kronenwährung in Österreich-Ungarn für Postaufträge aus Deutschland auf 1000 Kronen festgesetzt worden. Die vom Postkongreß in Rom zum Postauftrags-Übereinkommen des Weltpostvereins beschlossenen Neuerungen (Zulässigkeit der Zurückziehung von Postaufträgen oder einzelner Anlagen; Zulässigkeit der Berichtigung irriger Angaben im Postauftragsformular; Einführung eines mit einem Abrechnungszettel verbundenen zweiteiligen Postauftragsformulars) sind sämtlich auf den Wechselverkehr zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn ausgedehnt worden.

Postaufträge zur Einholung von Wechselakzepten sind im deutsch-österreichisch-ungarischen Wechselverkehr nicht zulässig, weil Postaufträge dieser Art im inneren Verkehr Österreichs und Ungarns nicht eingeführt sind. Aus demselben Grunde wird die Protestierung nicht eingelöster Handelspapiere nicht vermittelt.

VIII. Zeitungen im Wechselverkehr.¹⁾

1. Deutscher Wechselverkehr.

Nach dem auch für den deutschen Wechselverkehr maßgebenden Posttag-gesetze vom 28. Oktober 1871 war die Zeitungsgebühr für die durch die Post bezogenen Zeitungen auf 25 v. H. des Einkaufspreises festgesetzt mit der Ermäßigung auf 12½ v. H. für solche Zeitungen, die weniger als einmal wöchentlich erschienen; der Mindestbetrag der Zeitungsgebühr betrug 4 Sgr. Diese Gebührensätze ließen sich auf die Dauer nicht aufrechterhalten. Die Leistungen der Post im Zeitungsgeschäfte zerfallen in die Annahme und Ausführung der Bestellungen, in die Einziehung der Gelder und die Abrechnung mit den Verlegern oder den fremden Postanstalten sowie die Versendung und Beförderung der einzelnen Zeitungsnummern; sie sind also von dem Bezugspreise der Zeitungen fast gänzlich unabhängig, wachsen vielmehr mit der Häufigkeit des Erscheinens und mit dem Gewichte der Zeitungen. Unter diesen Umständen konnte der Einkaufspreis nicht mehr als richtige Grundlage für die Bemessung der an die Postverwaltung zu zahlenden Entschädigung angesehen werden, nachdem zahlreiche Anzeigen- und ähnliche Blätter entstanden waren, die für einen niedrigen Preis an das Publikum abgelassen wurden und deshalb, obwohl ihre Versendung für die Post mit erheblicher Müheverwaltung verknüpft war, nur eine geringe Zeitungsgebühr zu entrichten hatten. Es wurde deshalb ein neuer Zeitungstarif aufgestellt, welcher die Erscheinungsweise und das Gewicht der Zeitungen berücksichtigte und auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezemb. 1899 am 1. Jan. 1901 in Kraft trat. Dieser Tarif, der auf S. 281 abgedruckt ist, findet gleich dem früheren Tarif auch für die gegenseitigen Beziehungen der deutschen Postverwaltungen untereinander Anwendung.

Der bereits in den Postvereinsverträgen ausgesprochene Grundsatz, daß die Zeitungsgebühr zwischen dem Ursprungs- und dem Absatzgebiete halbsteidlich geteilt werden soll, ist im deutschen Wechselverkehr auf Grund des Übereinkommens vom 25. Mai 1889 auch heute noch maßgebend. Wenn nach diesem Teilungsverhältnis der Reichs-Postverwaltung für die nach den süddeutschen Staaten abgesetzten oder von da bezogenen Zeitungen nur die Hälfte der gewöhnlichen Zeitungsgebühr zufließt, so ist dabei zu berücksichtigen, daß bei einer im Reichspostgebiete erscheinenden und daselbst vertriebenen Zeitung der Reichs-Postverwaltung sowohl die Verlags- als auch die Absatzgeschäfte zufallen, während ihr bei einer nach einem anderen Postgebiete gelieferten oder aus einem anderen Postgebiete bezogenen Zeitung entweder nur die Verlagsgeschäfte oder nur die Absatzgeschäfte obliegen.

¹⁾ Unter Zeitungen sind auch Zeitschriften zu verstehen.

Die Teilung der Zeitungsgebühr erfolgte früher in der Weise, daß für die von jeder Auswechslungs-Postanstalt des einen Gebiets an jede Auswechslungs-Postanstalt eines anderen Gebiets zu liefernden Zeitungen die Höhe des zu vergütenden Betrags berechnet wurde; die Gebühren wurden dann mit den Zeitungsgebühren gegenseitig überwiesen und von der Verwaltung des Absatzgebiets vereinnahmt. Da dieses Verfahren ziemlich umständlich war, ist im Jahre 1903 zwischen den deutschen Postverwaltungen vereinbart worden, daß die gegenseitige Vergütung der Zeitungsgebühren in Form von Pauschsummen, die von Zeit zu Zeit neu ermittelt werden, erfolgen soll. Die Pauschsummen werden in die Hauptabrechnungen über Porto (S. 402/3) aufgenommen.

Beim Zeitungsverkehr mit dem Auslande findet zwischen den deutschen Wechselverkehrsverwaltungen ebenfalls eine halbheidliche Teilung der Gebühr statt; dabei wird die beteiligte Grenz-Postanstalt als Verlags- oder Absatzort angesehen. Wird also z. B. eine bayerische Zeitung durch das Postamt Köln 1 an das Ausland abgesetzt, so erhalten die bayerische Postverwaltung und die Reichs-Postverwaltung je die Hälfte der auf Deutschland entfallenden Zeitungsgebühr, d. h. jetzt je die Hälfte der gewöhnlichen inländischen Zeitungsgebühr, früher (bis Ende 1900, s. S. 281) dagegen je den vierten Teil der inländischen Zeitungsgebühr. Die aus Anlaß des Zeitungsverkehrs mit dem Auslande zwischen den deutschen Postverwaltungen zu vergütenden Gebühren sind in die erwähnten Pauschsummen einbezogen worden.

Eine gesetzliche Verpflichtung, auch Freieemplare zu befördern, besteht nicht; es wurden indes von vornherein, auch im Verkehr mit Bayern und Württemberg, solche Zeitungen vermittelt, die von den Beziehern ursprünglich bei den Verlegern bestellt worden waren und nach einem anderen Orte nachgesandt werden sollten, ferner solche Zeitungen, welche die Redaktionen als sogenannte Tauscheemplare untereinander auswechselten. Für diese Zeitungen wurde die tarifmäßige Zeitungsgebühr erhoben und zur Hälfte an die Bestimmungsverwaltung vergütet. Die Anrechnung geschah früher auf Grund des Benachrichtigungsschreibens in den Briefkarten des Wechselverkehrs als Weiterfranko. Nach der Einführung der Vereinsbriefkarte im Wechselverkehr (1879) fiel die Teilung der Gebühr weg, weil die Karte keine Rechnungsposten enthielt; die Gebühr verblieb fortan der Verwaltung, welche sie eingezogen hatte, ungeteilt.

Sonstige Freieemplare waren im deutschen Wechselverkehr bis zum Jahre 1890 von der Beforgung durch die Post vollständig ausgeschlossen; von diesem Zeitpunkt ab wurden sie mit derselben Beschränkung zugelassen, die für das Reichspostgebiet schon vorher eingeführt war, d. h. ihre Anzahl durfte 10 v. H. der überhaupt durch die Post vertriebenen Exemplare nicht überschreiten. Der Grund für die Einführung der Beschränkung war darin zu suchen, daß die Verleger von Anzeigenblättern, deren Bestehen wesentlich auf Anzeigengebühren gegründet war, sowie Vereine, Gesellschaften usw., welche Zeitschriften für ihre Mitglieder herausgaben, mit der Versendung von Freieemplaren im inneren Verkehre des Reichspostgebiets Mißbrauch getrieben hatten. Sie meldeten ihre Blätter mit einem ganz geringen Preise zum Postvertrieb an, so daß sich die Zeitungsgebühr meist auf den gesetzlichen Mindestbetrag beschränkte. Dabei kam es ihnen nicht darauf an, Abnehmer für ihre Zeitungen zu gewinnen, sondern lediglich darauf, die Zeitungen für die geringe Gebühr befördern zu lassen. Die in großer Anzahl angemeldeten Freieemplare mußten von den Verlags-Post-

anstalten mittels besonderer Schreiben den Absatz-Postanstalten angekündigt und demnächst für eine den Leistungen bei weitem nicht entsprechende Gebühr befördert werden. Diesen Mißbräuchen sollte durch die erwähnte Einschränkung vorgebeugt werden.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Zeitungsgebührentarifs am 1. Januar 1901 fiel der Grund für die Beschränkung der Zahl der Freiemplare weg, weil seitdem die Höhe der Zeitungsgebühr von dem Preise der Zeitung unabhängig ist; andere Gründe sprechen aber auch jetzt noch dafür, die Zahl der Freiemplare nicht übermäßig anwachsen zu lassen. Deshalb wurde den Zeitungsverlegern nicht gestattet, innerhalb Deutschlands Freiemplare in beliebiger Zahl im Wege des Postverkehrs zu versenden, sondern es wurde daran festgehalten, daß die Zahl der Freiemplare nicht mehr als 10 v. H. des gesamten Absatzes durch die Post betragen darf. Indes wurde erlaubt, daß die Verleger selbst die Bezahler für ihre Zeitungen werben und die Bestellungen auf die Zeitungen für gewonnene Bezahler ihrerseits unter Erlegung des vollen Bezugspreises an die Verlags-Postanstalt richten dürfen; Sache dieser Postanstalt ist es alsdann, die Absatz-Postanstalten entsprechend zu benachrichtigen. Für den deutschen Wechselverkehr wurde bei dieser Gelegenheit vereinbart, daß die Zeitungsgebühr für alle nicht bei den Absatz-Postanstalten bestellten Zeitungen (also für Tausch- und Freiemplare, für die von den Verlegern angemeldeten, für gewonnene Bezahler bestimmten Exemplare sowie für die ursprünglich nicht durch die Post bezogenen Zeitungen, deren Lieferung im Laufe der Bezugszeit auf die Post übergeht) zwischen der Verwaltung des Ursprungslandes und der des Absatzgebietes halbscheidlich geteilt werden solle; ist für Zeitungen dieser Art vom Verleger usw. auch das Bestellgeld vorausbezahlt worden, so soll es der Postverwaltung des Gebiets, in dem der Empfänger der Zeitung wohnt, zum vollen Betrage vergütet werden. Alle danach zu vergütenden Zeitungsgebühren sowie die vorausbezahlten Bestellgelder sind seit dem Jahre 1903 in die erwähnten Pauschsummen einbezogen worden.

Für solche Zeitungen, für die im Erscheinungsland eine Zeitungsgebühr nicht berechnet wird (Gesetzsammlungen, amtliche Verordnungsblätter usw.), wird die dem Bestimmungslande zustehende Hälfte der gesetzlichen Zeitungsgebühr stets vom Empfänger eingezogen.

Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind im deutschen Wechselverkehr unter den in der Postordnung enthaltenen Bedingungen zulässig; die Gebühr verbleibt ungeteilt der Verwaltung, welche sie erhebt.

Für den Zeitungsaustausch zwischen dem Reichspostgebiet einerseits und Bayern und Württemberg andererseits sind im Interesse der Vereinfachung der Abrechnung über die Zeitungsgelder Auswechslungs-Postanstalten (s. Abschnitt V, 3 der Allgemeinen Dienstsanweisung) bestimmt. An diese Postanstalten werden die von den übrigen Postanstalten des Reichspostgebietes gesammelten Bestellungen auf bayerische und württembergische Zeitungen gerichtet; dabei haben sich die Postanstalten an diejenige Auswechslungs-Postanstalt zu wenden, durch welche die Zeitungen am schnellsten bezogen werden können, oder welche der Absatz-Postanstalt am nächsten liegt. An die bayerischen und württembergischen Verlags-Postanstalten haben sich die nicht als Auswechslungs-Postanstalten bestimmten Reichs-Postanstalten mit ihren Bestellschreiben mithin nicht zu wenden. Die Bestellungen müssen, um den rechtzeitigen Beginn der Lieferung zu sichern,

früher abgelassen werden als bei Zeitungen, die im Reichspostgebiet erscheinen, denn durch die Zwischenkunft der beiderseitigen Auswechslungs-Postanstalten geht immerhin Zeit verloren. In der Richtung aus Bayern und Württemberg gehen die Bestellungen auf die im Reichspostgebiet erscheinenden oder auf die durch Vermittlung der Reichs-Postverwaltung zu beziehenden ausländischen Zeitungen ebenfalls den Auswechslungs-Postanstalten zu. Im Gegensatz zu dem sonstigen Zeitungsverkehr erfolgt die Überweisung der nicht bei den Absatz-Postanstalten bestellten Zeitungen, also der Taufsch- und Freie Exemplare, der Zeitungen für gewonnene Bezieher usw., ohne Mitwirkung der Auswechslungs-Postanstalten unmittelbar zwischen den Verlags- und den Absatz-Postanstalten. Der früher für Abrechnungszwecke vorgeschriebenen Benachrichtigung der Auswechslungs-Postanstalten über die Zahl der überwiesenen Exemplare und das vorausbezahlte Bestellgeld bedarf es nicht mehr, seitdem alle Gebühren mittels Pauschsummen beglichen werden.

Bei verspätet erfolgter Bestellung ist die Nachlieferung der bereits erschienenen Nummern im Verkehr mit Bayern und Württemberg unter denselben Bedingungen zugelassen wie im inneren Verkehr des Reichspostgebiets. Auch die Versendung der Zeitungen erfolgt im deutschen Wechselverkehr in derselben Weise wie im Verkehr der Reichs-Postanstalten untereinander. Die Zeitungen werden also von den Verlags-Postanstalten oder von den Verlegern in der Regel unmittelbar auf die Absatz-Postanstalten verpackt. Nur wenn eine Verzögerung in der Überkunft der Zeitungen dadurch nicht herbeigeführt wird und der Zeitungsbedarf einer Postanstalt gering ist, kann die Verpackung auf eine Leit-Postanstalt geschehen.

Die Überweisung (Nachsendung) der durch die Post bezogenen und der von den Beziehern unmittelbar bei den Verlegern bestellten Zeitungen aus einem Gebiet in ein anderes Gebiet des deutschen Wechselverkehrs ist zulässig. Sie wird von denjenigen Postanstalten, welche die Zeitungen von der Verlags-Postanstalt unmittelbar erhalten, bei dieser, sonst bei der Leit-Postanstalt, die dann die Verlags-Postanstalt zu benachrichtigen hat, beantragt. Die Überweisungsgebühr beträgt 50 Pf. und wurde früher zwischen den beteiligten beiden Verwaltungen halbscheidlich geteilt, indem die anzurechnende Hälfte auf Grund des Überweisungsschreibens als Weiterfranko in einer Briefkarte auf das Bestimmungsgebiet vergütet wurde. Seitdem eine Anrechnung von Beträgen in den Briefkarten nicht mehr stattfindet, also seit 1879, verbleibt die Überweisungsgebühr in jedem Falle der Verwaltung, die sie erhebt, und zwar auch dann, wenn die Überweisung ausnahmsweise nicht bei der ursprünglichen sondern bei der neuen Absatz-Postanstalt beantragt ist. Die Verrechnung der Gebühr geschieht wie im inneren Verkehr des Reichspostgebiets mittels Freimarken, die auf das Schreiben an die neue (in den erwähnten Ausnahmefällen auf das Schreiben an die erste) Absatz-Postanstalt aufzulegen sind. Das Bestellgeld, das am ersten Absatzorte vereinnahmt worden ist, verbleibt der ersten Absatzverwaltung ungeteilt; am neuen Bezugsorte wird die Zeitung ohne Erhebung eines weiteren Bestellgeldes dem Bezieher in die Wohnung gebracht. Seit 1898 ist im deutschen Wechselverkehr wie im inneren Dienste des Reichspostgebiets auch die Überweisung von Zeitungen vor Beginn der Bezugszeit statthaft. Wird eine Zeitung gleichzeitig für den Rest der laufenden und für die kommende Bezugszeit überwiesen, so gelangt die doppelte Gebühr, also 1 *M.*, zur Erhebung.

Wegen Unregelmäßigkeiten in der Lieferung der Zeitungen haben sich

die Absatz-Postanstalten, welche die Zeitungen ohne Vermittlung einer Leit-Postanstalt erhalten, unmittelbar an die Verlags-Postanstalten zu wenden. Die übrigen Absatz-Postanstalten richten die Meldungen an die Leit-Postanstalten.

Die Abrechnung über die Zeitungsgelder erfolgt zwischen den Auswechslungs-Postanstalten ohne Beteiligung der höheren Verwaltungsbehörden vierteljährlich auf Grund der von den Auswechslungs-Postanstalten des Erscheinungslandes der Zeitungen aufzustellenden Rechnungen. Die Übersendung der Rechnungen und ihre Ausgleichung hat für Zeitungen mit vierteljährlicher Bezugszeit in der zweiten Hälfte des dritten Monats im Vierteljahr und für Zeitungen mit halbjähriger und jähriger Bezugszeit in der zweiten Hälfte des dritten Monats im ersten Vierteljahr der Bezugszeit stattzufinden. Der Ausgleich der Forderungen geschieht mittels Postanweisungen, wobei eine Gegenrechnung von Schuld und Forderung — außer im Verkehr mit dem Post-Zeitungsamt in Berlin — nicht vorgenommen wird. Jede Forderung wird besonders beglichen, um das Verfahren einfach zu erhalten und die Aufklärung etwaiger Unterschiede zu erleichtern. Eine gegenseitige Vergütung von Zeitungsgebühren hat bei der Abrechnung über die Zeitungsgelder nicht stattzufinden, seitdem diese Gebühren in Form von Pauschsummen ausgeglichen werden. Deshalb verbleibt für die aus dem Reichspostgebiete nach Bayern und Württemberg gelieferten Zeitungen die volle Zeitungsgebühr der Reichs-Postverwaltung und für die aus Bayern oder Württemberg nach dem Reichspostgebiet abgesetzten Zeitungen der bayerischen oder württembergischen Postverwaltung. Soweit die Zeitungsgebühren danach im Reichspostgebiete zu vereinnahmen sind, werden sie durch die Verlags-Postanstalten in die Zeitungsgebühren-Rechnungen aufgenommen. Bei ausländischen Zeitungen haben die Grenz-Verlags-Postanstalten, d. h. diejenigen Postanstalten, welche die Zeitungen vom Auslande bezogen haben, die Zeitungsgebühren zu vereinnahmen. Als Belege dienen die Abrechnungen mit den Verlegern, bei ausländischen Zeitungen die fremden Rechnungen oder, wenn die Rechnungen nach dem Auslande zurückgeschickt sind, die Abschriften der Rechnungen.

2. Deutsch-österreichisch-ungarischer Wechselverkehr.

Die österreichische und die ungarische Postverwaltung befassen sich in ihrem inneren Verkehr mit dem Zeitungsdienste nicht in demselben Umfange wie die deutschen Postverwaltungen. In inneren Verkehr Österreichs nehmen die Postanstalten allerdings von jedermann Bestellungen auf die in der Zeitungspreisliste aufgeführten Zeitungen und Zeitschriften an und übermitteln gegen Zahlung einer Vermittlungsgebühr von 10 Hellern die Bestellungen nebst dem Bezugspreis an die Verleger. Damit aber ist die Beteiligung der Postanstalten an der Vermittlung des Zeitungsbezugs erschöpft, und es ist Sache der Verleger, die einzelnen Nummern der Zeitungen und Zeitschriften unmittelbar an die Bezahler zu übersenden. Im inneren Verkehr Ungarns ist auch die Bestellung der Zeitungen bei den Verlegern und die Begleichung des Zeitungsgeldes Sache des Publikums. In beiden Ländern werden aber die von den Verlegern ausgehenden Sendungen mit Zeitungen von den Postanstalten zu ermäßigten Taxen befördert.

Dagegen haben die österreichischen und die ungarischen Postanstalten Bestellungen auf ausländische Zeitungen anzunehmen und auszuführen. Der Zeitungsdienst zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn wird,

daher von den beiderseitigen Postanstalten wahrgenommen. Für die Beforgung der Bestellungen und der Abrechnung bestehen wie im deutschen Wechselverehr Auswechslungs-Postanstalten, deren Namen im Weltposthandbuch angegeben sind. Die deutschen Postanstalten haben ihre Bestellungen auf österreichische und ungarische Zeitungen an diejenige Auswechslungs-Postanstalt zu richten, durch welche die Zeitungen am schnellsten geliefert werden können. Stehen mehrere Postanstalten zur Wahl, so hat sich die Absatz-Postanstalt an die nächstegelegene Vermittlungsstelle zu wenden. Bei der Absendung der Bestellschreiben ist zur Sicherstellung der rechtzeitigen Lieferung auch hier auf die bei den Vermittlungs-Postanstalten unvermeidliche Verzögerung Rücksicht zu nehmen. Eine Nachlieferung bereits erschienener Nummern findet nicht statt. Die Versendung der Zeitungen erfolgt in der Regel unmittelbar an die Absatz-Postanstalten. Dies soll wenigstens nach solchen Orten geschehen, welche entweder einen erheblichen Zeitungsbedarf haben oder die Zeitung durch eine Zeit-Postanstalt verzögert erhalten würden.

Die Zeitungsgebühr für die zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn ausgetauschten Zeitungen war nach dem Postvertrage von 1872 ebenso hoch bemessen wie für den inneren deutschen Verkehr, so daß damals im deutsch-österreichisch-ungarischen Wechselverehr die Preise der deutschen Zeitungen dieselben waren wie im inneren deutschen Verkehr. Die Zeitungsgebühr wurde zwischen der absendenden und der empfangenden Verwaltung halbscheidlich geteilt, wobei überschießende Viertelgroschen (später Pfennige) oder Kreuzer (später Heller) der absendenden Verwaltung verblieben. Zu einer Änderung der Zeitungsgebühr im Wechselverehr mit Österreich-Ungarn gab die am 1. Januar 1901 erfolgte Einführung des neuen deutschen Zeitungstarifs Anlaß. Es hätte nahe gelegen, den deutschen Gebührentarif auch in der veränderten Form auf den Zeitungsverkehr zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn anzuwenden und die hier nach berechnete Gebühr wie bisher zwischen den beteiligten Verwaltungen halbscheidlich zu teilen. Eine solche Regelung der Angelegenheit kam aber nicht zustande, weil der neue deutsche Tarif nicht die Zustimmung der österreichischen und der ungarischen Postverwaltung fand. Bei der Unmöglichkeit, sich über einen gemeinschaftlichen Tarif zu einigen, erübrigte nur, den Zeitungsverkehr zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn hinsichtlich der Zeitungsgebühr vom 1. Januar 1901 ab den Bestimmungen des Vereins-Zeitungs-Übereinkommens zu unterstellen. Demnach wird jetzt für die zwischen den beiden Ländern ausgetauschten Zeitungen sowohl im Ursprungs- als auch im Bestimmungsland eine Gebühr erhoben, welche zwar die interne Zeitungsgebühr jedes Landes nicht übersteigen darf, im übrigen aber von den Verwaltungen nach eigenem Ermessen festgesetzt werden kann. Preisänderungen haben auch im Verkehr mit Österreich-Ungarn keine rückwirkende Kraft. In Deutschland wird die gesetzliche Zeitungsgebühr berechnet. In Ungarn beträgt die Gebühr für Zeitungen, welche wenigstens zweimal wöchentlich erscheinen, entsprechend den Sätzen des inländischen Verkehrs 2 Heller für die Nummer ohne Unterschied des Gewichts, für die seltener als zweimal wöchentlich, aber wenigstens zweimal im Monat erscheinenden Zeitungen 2 Heller für die Nummer bis zum Gewichte von 250 g, bei Überschreitung dieses Gewichts und für die seltener als zweimal im Monat erscheinenden Zeitungen 2 Heller für die Nummer und für je 100 g. In Österreich wurde früher allgemein für die wöchentlich mehrmals erscheinenden Zeitungen 1 Heller für je

100 g des Durchschnittsgewichts bis zur Zahl von 7 Nummern wöchentlich und für jede Nummer mehr $\frac{1}{2}$ Heller ohne Rücksicht auf das Gewicht, ferner für wöchentlich einmal oder seltener erscheinende Zeitungen 2 Heller für je 100 g des Durchschnittsgewichts jeder Nummer, mindestens aber 40 Heller für jede Zeitung, berechnet. Seit Anfang 1907 gilt diese Gebühr nur noch für die Zeitungen, die aus Österreich nach Deutschland oder anderen Ländern abgesetzt werden, wogegen für die von österreichischen Beziehern aus Deutschland oder anderen Ländern bezogenen Zeitungen seitdem die höhere Gebühr des inneren österreichischen Verkehrs berechnet wird, die mit dem ungarischen Tarif übereinstimmt. Zu der österreichischen Gebühr tritt in jedem Falle eine Vermittlungsgebühr von 10 Hellern hinzu. Die Grundlage für die Preisbildung der Zeitungen bilden im Verkehr Deutschlands mit Österreich-Ungarn nicht die Vereins-Zeitungslisten, sondern die inländischen Preislisten der beteiligten Verwaltungen; den in diesen Preislisten enthaltenen Preisen rechnet die Verwaltung des Absatzgebiets die Zeitungsgebühr hinzu.

Im Verkehr mit Österreich-Ungarn ist die Beförderung von Freiezeemplaren grundsätzlich ausgeschlossen; dagegen ist die Versendung von Tauschezeemplaren zwischen den Verlegern und ebenso die Versendung von solchen Zeitungen, welche von den Verlegern unmittelbar bezogen worden sind und nach einem anderen Orte nachgesandt werden sollen, zugelassen. Eine Änderung hierin ist aus Anlaß der Einführung des neuen deutschen Gebührentarifs nicht eingetreten. Danach haben die Verlags-Postanstalten Anmeldungen von Freiezeemplaren nach Österreich-Ungarn von den Verlegern nur dann entgegenzunehmen, wenn Zeitungsredaktionen als Empfänger angegeben sind und es sich wirklich um Tauschezeemplare für die von den empfangenden Redaktionen herausgegebenen Blätter handelt. Auch haben die Verlags-Postanstalten zu überwachen, daß die von den letzterwähnten Redaktionen zu gewährenden Tauschezeemplare tatsächlich überwiesen werden. Geschieht dies nicht, so würde die weitere Annahme und Versendung der angemeldeten Freiezeemplare unter Erstattung der gezahlten Zeitungsgebühr abzulehnen sein. Gehen aus Österreich-Ungarn für andere Empfänger als Zeitungsredaktionen Freiezeemplare ein, so sind sie unter entsprechender Erläuterung an die überweisende Postanstalt zurückzusenden. Sind dagegen Zeitungsredaktionen als Empfänger bezeichnet, so ist zu prüfen, ob diese bereits ein Tauschezeemplar für das überwiesene Freiezeemplar angemeldet haben. Verneinendenfalls sind die Verleger vor der Aushändigung der für sie eingegangenen Blätter zu befragen, ob sie die Exemplare unter Anmeldung ihrer Tauschezeemplare annehmen wollen. Sind die Redaktionen dazu nicht geneigt, oder werden die Tauschezeemplare nicht unter Erlegung der Zeitungsgebühr angemeldet, so sind die eingegangenen Freiezeemplare ebenfalls unter entsprechender Erläuterung an die beteiligten Postanstalten zurückzusenden.

Die Zeitungsgebühr für Tauschezeemplare sowie für die ursprünglich bei den Verlegern bestellten und auf Antrag der Bezieher nach einem Orte des anderen Gebiets nachgesandten Zeitungen wurde früher zwischen den Verwaltungen halbsteidlich geteilt. Die zu vergütende Hälfte gelangte auf Grund des Benachrichtigungsschreibens in den Briefarten als Weiterfranko zur Verrechnung. Seit der Einführung der Vereinsbriefarte im Wechselverkehr (1879) verblieb die Gebühr ungeteilt der Verwaltung, welche sie erhob. Hierin ist nach der Umgestaltung des Tarifwesens aus Anlaß des Inkrafttretens des neuen deutschen Zeitungsgebührentarifs eine Änderung eingetreten. Seitdem erhebt nämlich

die Verwaltung, in deren Gebiete die Zeitung erscheint, von den absendenden Verlegern die ihr zustehende Gebühr, während die empfangende Verwaltung ihre Gebühr von den Empfängern einzieht. Im Reichspostgebiete hat die Verlags-Postanstalt die deutsche Zeitungsgebühr für Freieremplare usw. nach Österreich-Ungarn zu vereinnahmen. Für solche Exemplare aus Österreich-Ungarn erfolgt die Verrechnung der Gebühr bei der deutschen Auswechslungs-Postanstalt.

Für außergewöhnliche Zeitungsbeilagen wird in Deutschland eine Gebühr von $\frac{3}{16}$ Pf. und in Österreich und Ungarn eine solche von 1 Heller für das Exemplar erhoben. Diese Gebühr bildet keinen Gegenstand der Abrechnung sondern verbleibt der Verwaltung, welche sie erhebt. Welche Beilagen als außergewöhnliche anzusehen sind und der Gebühr unterliegen, ist nach den Vorschriften des Ursprungslandes der Zeitungen zu beurteilen.

Neben der Zeitungsgebühr wurde in Österreich-Ungarn bis Ende 1899 ein Zeitungsstempel erhoben. Nach den gesetzlichen Bestimmungen hatte der Herausgeber einer periodisch erscheinenden Druckschrift, welche häufiger als dreimal im Monat erschien, von jedem Exemplar eine Stempelsteuer von einem Kreuzer zu entrichten. Für ein täglich erscheinendes Blatt, welches eine Auflage von 10 000 Exemplaren hatte, bedeutete dies eine tägliche Steuer von 100, eine Jahresausgabe von 36 500 Gulden. Der Bezugspreis einer solchen Zeitung erhöhte sich also um jährlich 3 Gulden 65 Kreuzer oder um 6 M 20 Pf. Diese schwere Belastung des Zeitungsverkehrs wurde am 1. Januar 1900 durch Aufhebung des Zeitungsstempels beseitigt.

Die Überweisung (Nachsendung) von Zeitungen, die bei den Postanstalten bestellt sind, aus Deutschland nach Österreich-Ungarn und umgekehrt ist gegen Entrichtung einer Gebühr von 1 M zulässig. Diese Gebühr, die früher unter Vergütung eines entsprechenden Betrags in der Briefkarte halbseitlich geteilt wurde, verbleibt seit 1879 der Verwaltung des ersten Absatzgebiets. Ihre Verrechnung geschah bis zum Jahre 1890 auf dem Schreiben an die Verlags-Postanstalt, welche die ordnungsmäßige Vereinnahmung des Betrags zu prüfen und das Schreiben der Zeitungsgebühren-Rechnung beizufügen hatte. Seit dem 1. April 1890 werden die Freimarken auf dem Schreiben an die beteiligte Auswechslungs-Postanstalt verrechnet. Diese Postanstalt hat das Schreiben zur Benachrichtigung der Auswechslungs-Postanstalt des anderen Postgebiets zu benutzen oder es dem etwaigen besonderen Anschreiben beizufügen. Die Prüfung der richtigen Verrechnung der Überweisungsgebühr fällt der Auswechslungs-Postanstalt des anderen Gebiets zu.

Die Abrechnung über das Zeitungsgeld, sowie die Vereinnahmung der deutschen Zeitungsgebühr und die Verrechnung etwaigen Agiogewinns oder Agioverlustes erfolgt im Verkehr mit Österreich-Ungarn nach den Vorschriften für den internationalen Zeitungsverehr (§. 293 uf.). Bei Umwandlung der niedrigeren in die Währung der höheren Forderung wird der Parikurs (100 Kronen = 85 M 6,1 Pf.) zugrunde gelegt, wenn ein Betrag österreichischer Währung in die deutsche Währung umzuwandeln ist, dagegen ein Kurs von 100 M = 117 Kronen 56,2 Hellern, wenn ein Betrag deutscher Währung in die österreichische Währung umgerechnet werden muß.